Acc 12493

UNIVERS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum Jahre Christi Geburt

Neuer Theil

Wunderungen

in der Thier- und Pflanzenwelt

Gesellige Insekten.

Eine Sammlung lehrreicher Beobachtungen

über

Ameisen, Bienen, Wespen und Termiten.

Von

Johann Nepomuk Sepp.

Mit 4 Tafeln Abbildungen.

Regensburg.

Verlag von Friedrich Pustet.

1860.

Digitized by Google

Vorrede.

Es ist bekannt und vor langen Jahren bey den Alten gewesen, daß sie ihre Bücher, Lehren und Gedichte, in Reimen gefasset haben. Wie denn Hesiodus, Homerus, Virgilius, Ovidius, Horatius, Lucretius, Lucanus, Silius Italicus, Claudianus, Prudentius, Sedulius, Juvencus, Arator, Boetius, Sidonius, Fortunatus, Alcimus, Avitus, Dracontius, Paulinus, Ausonius, Rutilius, Nemesianus, Manilius, Aratus, Cato, Avienus, Phaedrus, Terentianus, Maximianus, Alanus, Theodulus, Baptista Mantuanus, Petrarcha, Politianus, Sannazarius, Vida, Fracastorius, Hieronymus Vida, Fracastorius, Hieronymus Vida, Fracastorius, Hieronymus

Beweis.

Aus Satz 1 folgt, daß die Zahl $\varphi(m)$ mindestens so viele Zahlen enthält, wie Einheiten in m aufgehen. Diese Zahlen sind $1, 2, 3, \ldots, m-1$, wenn m eine Primzahl ist, und $1, 2, 3, \ldots, m-1$ und außerdem m, wenn m keine Primzahl ist. Im letzteren Falle ist also $\varphi(m) = m$. Ist m eine Primzahl, so ist $\varphi(m) = m - 1$. Ist m keine Primzahl, so ist $\varphi(m) < m - 1$.

vortrefliche und von mir darum hochgeschätzte Verfasser **der Sammlungen von alten und neuen Sachen**, weil ich deren Schriften manche Kenntniß in meinem wenigen Theil zu dancken habe, im Jahr 1742. **eine treumeynende dienstliche Bitte** an mich gethan, daß ich mich über einige Worte in der Disputation de Notione Substantiæ, die von mir 1741. geschrieben ist, besser erklären möchte. (**) Meine Worte, wie die Herren Verfasser dieselben teutsch anführen, lauten so: **Einige Väter behaupteten drey** consubstantialia principia. **Entweder hat jedes soviel Vollkommenheiten gehabt, als das andere, daß sie nicht unterschieden gewesen, oder eins davon hat etliche Vollkommenheiten gehabt, die dem andern gefehlet. Haben die Väter das erste geglaubt; so hätten sie nach unsern Grundsätzen leichtlich wissen können, daß drey, welche nach keiner Vollkommenheit unterschieden, eins seyn. Haben sie das letzte angenommen; so haben sie dem Ario müssen gewonnen geben.**

Auf diese Worte fügen die Herren Verfasser p. 815.

(**) Besiehe die fortgesetzte Sammlung alter und neuer theologischer Sachen, und zwar deren Anhang auf 1742. das XVIII. Stück p. 814.

Register.

Abaa, Abaa-Gebirge, Abaa-Gebirgsland 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Gerechte

Kohlrabi mit Pfeffer-Sauce, nach Art der Kalbsbrust. Die Kohlrabi in ungefähr dicke Segmente schneiden, in Salzwasser weich kochen, abgießen und in eine Schüssel geben. Für die Sauce 1 EL Butter in einem Topf zerlassen, 1 EL Mehl einrühren und kurz anschwitzen. Mit 1/4 l Kohlrabi-Kochwasser ablöschen, 1 Eigelb und 1 EL saure Sahne, etwas Zitronensaft, Salz und Pfeffer einrühren und die Sauce über die Kohlrabi gießen. Mit gehackter Petersilie bestreuen.

Kohlrabi mit Pfeffer-Sauce, nach Art der Kalbsbrust. Die Kohlrabi in ungefähr dicke Segmente schneiden, in Salzwasser weich kochen, abgießen und in eine Schüssel geben. Für die Sauce 1 EL Butter in einem Topf zerlassen, 1 EL Mehl einrühren und kurz anschwitzen. Mit 1/4 l Kohlrabi-Kochwasser ablöschen, 1 Eigelb und 1 EL saure Sahne, etwas Zitronensaft, Salz und Pfeffer einrühren und die Sauce über die Kohlrabi gießen. Mit gehackter Petersilie bestreuen.

haben, wie zum Exempel die menschliche Natur eine einige ist, doch aber drey besondern Personen, dem Apostel Johanni, Petro, Jacobo, zukommt. Es will das Ansehen gewinnen, das Wort ομοουσιος gebe beym Athanasio nicht ein einzeles göttliches Wesen zu erkennen, welches in einem grossen Geheimniß dreyen Persönlichkeiten zum Grunlieget, die weder drey einzelne Wesen, noch drey Eigenschaften eines einzelnen Wesens, sondern vielmehr etwas drittes ausmachen, welches uns in diesem Leben gantz unbegreiflich ist: sondern, wenn man des Athanasii Schriften lieset, kann man fast auf die Gedancken gerathen, das Wort ομοουσιος bedeute bey diesem berühmten Kirchen-Lehrer eine solche gemeinschaftliche göttliche Natur, die sich gegen die drey Personen der Gottheit verhalte, wie die menschliche Natur, die ja eine einige (specifice) ist, sich gegen die drey oben belobten Mundboten des großen Emanuels verhält.

Dieses zu erweisen wollen wir hier aus dem Griechischen diejenige Unterredung in das Teutsche übersetzen, welche uns Athanasius hinterlassen hat. (*)

Gespräch

(*) Besiehe des Athanasii Wercke, nach der Ausgabe 1601. so aus der Comelianischen Druckerey ans Licht getreten. Tom. II. p. m. 141. seq.

Vorrede.

Gespräch zwischen einem Rechtgläubigen und Arianer.

Rechtgläubige. Ein anders ist die Persönlichkeit (Hypostasis) ein anders die Gottheit; nicht als wären das unterschiedene Sachen, sondern, weil etwas anders die Persönlichkeit, wiederum etwas anders das Wort, Gottheit, zu vermercken giebt. Denn die Persönlichkeit giebt **das seyn**, oder **das Wesen**, τὸ εἶναι, zu erkennen; die Gottheit hingegen zeiget an, **was solches sey**, τὸ τί εἶναι.

Arianer. Wie muß ich das verstehen?

Rechtgläub. Gleichwie des Petri, Pauli und Timothei Persönlichkeit drey darstellen, und doch nur **eine** Menschheit miteinander haben.

Arianer. Diesem zu folge kommen drey Götter heraus.

Rechtgläubiger. Es sey ferne, daß ich solches sage.

Arianer. Wenn die Persönlichkeiten, (Hypostases) sich also verhalten, wie des Petri, Pauli, und Timothei; so werden gewiß drey Götter heraus kommen,

immaßen ja Petrus, Paulus, und Timotheus drey Menschen ausmachen.

Rechtgläubiger. Nach der heiligen Schrift sind diese nicht drey; denn in Christo JEsu ist weder Mann noch Weib, weder Grieche noch Jude, weder Knecht noch Freyer, sie sind allzumahl **einer** in Christo JEsu. Gal. 3, 28.

Arianer. Sind denn Petrus, Paulus, und Timotheus nicht drey?

Rechtgläubiger. Ja, es sind wohl drey, aber nicht drey Menschen.

Arianer. Wie so?

Rechtgläubiger. Darum, weil alsdenn erst drey Menschen zu zehlen sind, wenn drey nicht einerley Hertz und Gesinnung haben, wie z. E. Grieche, Jude, Christe. Wenn sie aber einträchtig sind, und unter sich keine Uneinigkeit hegen, so sind es nur drey Persönlichkeiten, (Hypostases) gleichwohl nur **einer** in dem HErrn. Denn sie haben ein Hertz und eine Seele. Ja, sie sind wohl drey an der Zahl, doch nicht so, als hätten sie unter sich eine verschiedene Natur, oder ein veruneinigtes Hertz.

Arianer.

Matth. Da sprach Jesus zu ihm: Es ist nicht recht,
Marc. Johannes sprach zu Herodes:
Luc. Johannes sprach zu den Leuten, und zu
daß du deines Bruders Weib habest.
Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest.
Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest.

Matth. Herodes aber hatte Ursach zu ihm, daß er
Marc. Herodes aber hatte Ursach zu ihm, daß er
Luc. Herodes aber hatte Ursach zu ihm, daß er
ihn hielte gefangen, und legte ihn in den Thurm
ihn hielte gefangen, und legte ihn in den Thurm
ihn hielte gefangen, und legte ihn in den Thurm
um Herodias willen, seines Bruders Philippi Weib;
um Herodias willen, seines Bruders Philippi Weib;
um Herodias willen, seines Bruders Philippi Weib;
denn er hatte sie gefreyet. Denn Johannes sprach zu
denn er hatte sie gefreyet. Denn Johannes sprach zu
denn er hatte sie gefreyet. Denn Johannes sprach zu
Herodes: Du hast deines Bruders Weib. Und wollte
Herodes: Du hast deines Bruders Weib. Und wollte
Herodes: Du hast deines Bruders Weib. Und wollte
ihn gerne tödten, und fürchtete sich vor dem Volk;
ihn gerne tödten, und fürchtete sich vor dem Volk;
ihn gerne tödten, und fürchtete sich vor dem Volk;
denn sie hielten ihn für einen Propheten. Und da
denn sie hielten ihn für einen Propheten. Und da
denn sie hielten ihn für einen Propheten. Und da
er ihn hören wollte, ward er sehr traurig, und hörte
er ihn hören wollte, ward er sehr traurig, und hörte
er ihn hören wollte, ward er sehr traurig, und hörte
ihn doch gerne.
ihn doch gerne.
ihn doch gerne.

Ich habe Ursache, diese Arbeit mit einer Vorrede zu begleiten. Es ist nicht nöthig, dem Leser zu sagen, was ich in dieser Arbeit gethan habe, denn das wird sich aus dem Buche selbst ergeben. Ich habe aber Ursache, mich über einige Dinge zu erklären, die mir in dieser Arbeit begegnet sind, und die mir Schwierigkeiten gemacht haben. Ich habe mich bemüht, die Sache so darzustellen, daß sie jedem Leser verständlich ist, und ich hoffe, daß mir das gelungen ist. Ich habe mich auch bemüht, die Sache so darzustellen, daß sie jedem Leser interessant ist, und ich hoffe, daß mir das gelungen ist. Ich habe mich auch bemüht, die Sache so darzustellen, daß sie jedem Leser nützlich ist, und ich hoffe, daß mir das gelungen ist.

müssen, vor eine Grille und grundlosen Gedancken gelten. Diesem zu folge bleibt unserer evangelischen Lehre der Ruhm einer siegenden Wahrheit. Besiehe des berühmten Herrn Gottscheeds teutsche Weltweisheit T. I. p. 115. die zweyte Ausgabe.

Sollte ich Athanasio hier Unrecht gethan haben, und jemand entweder diese von mir angeführten Worte besser auslegen, oder einen gesündern Verstand aus andern Stellen der Schriften Athanasii beybringen können; so will ich gar nicht darüber streiten, weil es **eine Geschichts-Sache**, res facti, ist, was dieser oder jener geglaubt habe, und hingegen gar keine Lehre oder Glaubens-Wahrheit betrifft. Mir genüget, daß ich weiß, **unsere Kirche trage hierinne die Wahrheit vor.** Was andere davon gehalten, kann uns dißmahl gleichgültig seyn.

Es ist also unmöglich, daß ich mit den gelehrten Herrn Verfassern der Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen weiter streite; **denn wir sind nicht uneinig.** Sollten sie auch in der Geschichts-Sache, was des Athanasii Lehre betrifft, anders überzeugt seyn, als ich; so bin ich dieses gleichfalls zufrieden, und mag es diesem

Abgaben, Bestimmung derselben 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

ge Erwehnung deßhalber zu thun; oder er werde es aus dem, was gesagt wird, genugsam schließen können.

Nachdem nun die Einwendungen ausfallen: so siehet ein Schriftsteller schon, was er pünctlicher bestimmen soll. Dieser Fall ereignet sich jetzo zwischen meiner geringen Schrift, nehmlich **dem siebenden Theil der Reinbeckischen Betrachtungen, und zwischen dem, was die gelehrten Herrn Verfasser erwehnter Nachrichten eingewandt.** Ich sage denselben verbindlichen Danck, daß sie mit so vieler Bescheidenheit dasjenige eröfnen wollen, was sie an diesem Wercke ausgesetzt. Ich werde mich auf ihre Gegenvorstellung genauer, so viel es der jetzige Raum und Vorhaben zuläßt, erklähren, und ich lebe der Zuversicht, sie werden von der Uebereinstimmung meiner Lehre mit ihrer eignen Einsicht sowohl, als auch mit unserm Glaubens-Bekenntniß, eine gäntzliche Versicherung bekommen.

Sie melden p. 361. **doch wird man einiger Stellen gewahr, wo es scheint, daß der Verfasser, vermuthlich weil er bey gehäuften Geschäften oft abbrechen müssen, den Wiedersachern noch einige Blöße, oder Gelegenheit zu antworten gelassen hat.** Ich kann darüber nicht streiten, **ob nicht die Auflösung**

noch

noch mehrerer Einwürfe, und die Abschneidung vieler anderer Ausflüchte, vergessen worden. Auch diejenigen, welche viel Zeit und Muse haben, vergessen manchmahl etwas. Wir haben das Gedächtniß nicht in unserer Macht, als wie unsere freyführlichen Handlungen. Man besehe den III. Theil der Lateinischen Wercke des weltberühmten Hrn. Wolffen vom Recht der Natur, in der Vorrede. Ist etwas übergangen worden; so kan es etwa leicht nachgeholet und eingebracht werden.

Die Herrn Verfasser fahren fort: **wir rechnen z. E. verschiedene Instanzen** p. 8. 19. 20. **dahin, auf welche die Herrn Reformirten nach ihrer Erklährung vom Sacrament bald Antwort finden dürften.** Ich weiß nicht zuverläßig, was vor eine Instanz die Herrn Verfasser hier meynen. Das achte Blatt meiner Betrachtungen habe ich zuerst aufgeschlagen. Am Ende desselben kömmt eine sogenannte Instanz vor. Ich sage daselbst: **ein Sacrament könne nicht nur ein bloßes Zeichen der göttlichen Gnade gegen uns seyn.** Ich erweise es mit folgendem Gegen-Exempel, welches man auf hohen Schulen eine Instanz nennet. Ich führe den Buchstaben heiliger Schrift an, Nb. **wie derselbe sichtbahr,** und

nicht

nicht nur hörbar iſt, wenn man ihn ausſpricht. Vielleich wollten die Herrn Verfaſſer mir vorſtellen, daß die Gegner einwenden könnten: **bey ihnen ſey ein Sacrament ein ſichtbahres nicht nur ein hörbares Zeichen der göttlichen Gnade, dergleichen das Wort GOttes iſt.** Doch wenn die Gegner darauf verfallen wollten, ſo wäre in meinen Worten ſchon vorgebauet. Denn der Buchſtabe, den wir in den Schriften des alten und neuen Bundes leſen, iſt ja ein ſichtbahres Zeichen der göttlichen Gnade: gleichwohl werden auch die Herrn Gegner ſelbſt nicht ſagen, daß dergleichen geſchriebene Buchſtabe ein Sacrament ſey.

Wenn aber die Herrn Verfaſſer glauben ſollten, daß unſern gemeinſchaftlichen Herrn Wiederſachern eine andere Ausflucht auf meine Beweiſe übrig ſey: ſo möchte ich wohl wünſchen, daß es ihnen beliebt hätte, ſolche Einwendungen, die man gegneriſcher Seits machen dürfte, etwas genauer anzuführen. Denn auf dieſen Fuß, darauf ſie ihre Anzeige gegründet, kan ich noch nicht abſehen, was vor eine Ausflucht, nach ihrer Meynung, denen Wiederſachern übrig gelaſſen werde.

Sie melden p. 361. ferner: deßgleichen die Antwort: daß, wenn die Kinder der Auserwehlten den Glauben vor der Taufe empfiengen; so könne man die Taufe hernach nicht mehr kräftig nennen, weil sie in diesem Fall nur ein Zeichen dessen sey, was schon geschehen. Hier wendet man ein: was wollte man nun antworten, wenn jemand die Taufe der Erwachsenen aus eben dem Grunde vor unkräftig hielte?

Ich habe mir nicht vorstellen können, daß bey meinen Worten jemanden in der Welt dieser Zweifel beyfallen würde; wiedrigenfalls ich gewißlich eben das, was die allgemeine Wahrheit mich jetzo antworten heißt, gleichfalls zum Bescheid würde ertheilet haben.

Ich sage: wenn denen Kindern die Wiedergeburts-Gnade vor der Taufe beygeleget würde; so dürfte die darnach erst zugetheilte Taufe weiter nichts, als ein bloß bedeutendes Zeichen, folglich unkräftig seyn. Es hat einigen Schein, wenn die Hrn. Verfasser besorgen, daß unsere gemeinschaftliche Gegner einwenden möchten: auf diese Weise, wenn dem so wäre, wie wir hier lehren, so würde auch die Tau-

se bey den Erwachsenen, z. E. übergetretenen Juden oder Türcken, als welche vorher von der göttlichen Gnade berühret seyn müsten, ehe man sie mit diesem Sacrament begaben könne, nur ein blosses Zeichen seyn. Da aber dieses letzte von unserer Kirche verneinet würde, so sey auch mein Grund, den ich wieder die Gegner angebracht, unstatthaft, und könne wieder dieselbe nichts beweisen.

Allein, ich bin gäntzlich der Meynung, die Hrn. Verfasser haben mich ein wenig prüfen wollen: ob ich auch den Unterscheid wisse, zwischen der Taufe eines unmündigen Kindes, das vorher schon wiedergebohren wäre: und zwischen der Taufe eines erwachsenen Menschen, dem man dieses Sacrament nicht angedeyhen lassen kan, es sey denn, daß er vorher in der Gnade stehe. Der Unterscheid muß solchen gelehrten Männern, die ich sehr besonders schätze, unverborgen seyn. Da sie diesen Unterscheid also wissen; so haben sie auch voraus mercken können, daß ihr Beweis, den sie gegen mich geführet, und der also lautet; ist die Taufe bey den Kindern, die voraus schon wiedergebohren, ein blosses Zeichen; so ist sie auch bey den Erwachsenen, die

vorhin

vorhin ſchon in der Gnade ſtehen, mehr nicht, als ein bloßes Merckmahl, ohne alle Folgerung. Welches iſt denn der Unterſcheid? **Der Eindruck der Wiedergeburts-Gnade iſt bey unmündigen Kindern,** die ihrer ſelbſt noch nicht bewußt ſind, **überall gantz einförmig.** Keines kann damit wuchern. Von keinem kann man ſagen, daß es damit treuer, oder untreuer umgehe, und dieſelbe vermehre oder verringere. **Auch bringt GOtt hier keine Partheylichkeit an, gerade als ob er einem Kinde nur darum, weil es ihm ſo gefiele, und eben alſo beygegangen wäre, mehr guten Eindruck in das Hertz legte, als dem andern.** Die Kinder, wenn ſie getauft werden, wiſſen nicht, was mit ihnen geſchiehet. Sie können das in ihr Hertz von GOtt gelegte Fünckleín der Wiedergeburt unter der Aſche mit beſonderer Sorgfalt nicht aufblaſen, noch dadurch die mit Gebet und dem Wort GOttes verrichtete Taufhandlung an ſich laſſen kräftiger werden, dadurch denn die Einförmigkeit des Gnaden-Eindrucks gehoben würde. Nein mit nichten, das gehet bey Kindern keinesweges an.

Bey den erwachſenen Täuflingen verhält es ſich gantz anders. Sind ſie ſchon vor der Taufe wiedergebohren, ſo

gleichen Werk Gelegenheit gehabt, Ihnen, Herr Prof. Dr. Wilhelm Gesenius, Ihre vielen Verdienste um die Auslegung des Alten Testaments öffentlich zu bezeugen, und Ihnen für Ihre Bemühungen, welche Sie auf die Erklärung des Buches Jesaia gewendet haben, meine Hochachtung zu bezeugen. Ihre ausführliche, Ihrer Gelehrsamkeit und Ihrem Scharfsinn gleich Ehre machende Bearbeitung dieses Buches, welche Sie mir zu übersenden die Gefälligkeit gehabt haben, hat mir Gelegenheit gegeben, Ihre Einsichten in diesem Buche noch mehr zu bewundern, und mich zu überzeugen, daß Sie in Ihrer Auslegung desselben, wo Sie von meiner Meinung abgehen, Recht haben. Ich habe mich daher entschlossen, Ihre Auslegung meinen Zuhörern zum Grunde zu legen, und ihnen nur meine Meinung da vorzutragen, wo ich glaube, daß Sie Unrecht haben. Ich habe mich dazu um so viel mehr entschlossen, da ich glaube, daß Sie, wenn Sie Ihre Auslegung des Buches Jesaia, welche Sie mir zu übersenden die Gefälligkeit gehabt haben, nicht für Ihre Zuhörer ausgearbeitet hätten, sondern für Ihre Leser, sie nicht so ausführlich würden gemacht haben, als sie jetzt ist. Ich habe mich auch deswegen dazu entschlossen, weil ich glaube, daß Sie, wenn Sie Ihre Auslegung des Buches Jesaia, welche Sie mir zu übersenden die Gefälligkeit gehabt haben, nicht für Ihre Zuhörer ausgearbeitet hätten, sondern für Ihre Leser, sie nicht so ausführlich würden gemacht haben, als sie jetzt ist. Ich habe mich auch deswegen dazu entschlossen, weil ich glaube, daß Sie, wenn Sie Ihre Auslegung des Buches Jesaia, welche Sie mir zu übersenden die Gefälligkeit gehabt haben, nicht für Ihre Zuhörer ausgearbeitet hätten, sondern für Ihre Leser, sie nicht so ausführlich würden gemacht haben, als sie jetzt ist. Ich habe mich auch deswegen dazu entschlossen, weil ich glaube, daß Sie, wenn Sie Ihre Auslegung des Buches Jesaia, welche Sie mir zu übersenden die Gefälligkeit gehabt haben, nicht für Ihre Zuhörer ausgearbeitet hätten, sondern für Ihre Leser, sie nicht so ausführlich würden gemacht haben, als sie jetzt ist.

gemeldet, mit Leuten, die ihre Ueberlegungs-Jahre erreicht, gantz eine andere Beschaffenheit. Ob gleich die Taufe bey ihnen eine Wiedergeburt vorfindet, und voraus setzet: so ist sie doch nicht unkräftig, noch ein blosses Zeichen. Denn welcher Wiedergebohrne sich derselben recht bedienet, **der gelanget zu höheren Stuffen der Gnade, welches bey einem neugebohrnen Kinde nicht seyn kann.**

Gesetzt, daß ein solches Kind vor der Taufhandlung mit der Wiedergeburts-Gnade von GOtt beschencket würde; so könte auch der nachfolgende Gebrauch des Sacraments nichts nutzen, er bliebe also nur ein blosses Zeichen dessen, was vorher geschehen ist. Wollte man sagen: **GOtt könte ja auch mit diesem Gebrauch des Sacraments eine besondere Gnaden-Würckung eben so leicht verknüpfen, als er zuvor schon in das Kind die Wiedergeburt gelegt;** so dienet zur Antwort, daß man auf diesen Fuß unsere Meynung annehmen, folglich die Lehre von einem Eindruck der Wiedergeburt, der vor der Taufhandlung geschehen seyn solle, überflüßig machen, das ist, so gut als umstossen würde. Denn, wenn GOtt die Bewürckung seiner Gnade mit der äusserlichen Taufhandlung verbinden kann und will; was hat er nöthig, vorher in

dem

dem Kinde dieſes oder jenes gute zu ſchaffen? Bey ſo bewandten Dingen bleibt es dabey: **Iſt ein Kind vorher ſchon wiedergebohren; ſo iſt die nachfolgende Taufe nur ein bloſſes Zeichen. Hingegen ob gleich ein Erwachſener vor der Taufe wiedergebohren ſeyn muß; ſo kann doch die Taufe** NB. **den Stuffen nach, kräftig ſeyn, und das gute Fünckein vermehren und vergröſſern.** Weiter will ich davon nicht reden. Es erhellet zur Gnüge, daß man wider mich mit den gelehrten Herrn Verfaſſern, von der Würckung der Taufe bey einem ſchon vorher wiedergebohrnen unmündigen Kinde, auf die Taufe eines allbereits wiedergebohrnen erwachſenen gar nicht ſchlieſſen dürfe.

Die erwehnten gelehrten Herrn Verfaſſer fügen auch p. 361 hinzu, daß die ſogenannte Inſtanz, oder **das Gegen-Exempel, womit ich einen gewiſſen unächten Begriff von den Sacramenten auf dem 19. und 20 Blatt meiner Betrachtungen im VII. Theil umſtoſſe, gar nicht gültig oder ſtatthaft ſey.** Ich hätte wünſchen mögen, daß ſie die Urſache ihres Zweifels anzuführen beliebt hätten. Denn ich kann mich darauf faſt nicht erklähren, **ohne bloß zu rathen, was der Grund ihres**

Zweifels

Zweifels seyn möchte. In der angezogenen Stelle schreibe ich: zu einem Sacrament werde nicht nur schlechtweg eine äuserliche Handlung, als ein Mittel innerer göttlicher Gnade, erfordert; sondern eine solche äuserliche Handlung, in welcher GOtt selbst gewisse Verrichtungen, die in das Gesicht und Gehör fallen, ausdrücklich vorgeschrieben habe. Wenn mir jemand nicht glauben will, so gebe ich daselbst ein Gegen-Exempel von einer äuserlichen Handlung, die GOtt nicht ausdrücklich bestimmet, noch so zielsetzlich befohlen hat, die zugleich ein Mittel der göttlichen Gnade ist, und doch noch lange kein Sacrament ausmacht. z. E. wenn einer auf den Knien ernstlich und laut zu GOtt bittet und flehet; so nennet kein Mensch in der Christenheit ein solches Gebet ein Sacrament, und doch ist es eine gewisse äuserliche Handlung, die da eine unsichtbahre Gnade in der Uebereinstimmung mit dem Hertzen erreichet.

Dieses Gegen-Exempel, oder diese Instanz, soll nach der Herrn Verfasser Urtheil unstatthaft seyn. Ich will mich hier nicht viel wiedersetzen, wenn man mit dem berühmten Witsio, in der Oeconomia Foederum, das Wort Sacrament in einem weitläuftigen Verstande,

 vor

und der Gott Thor in Form eines Hammers. In einer Kapelle, auf der Thorsinsel, standen drei Götzenbilder, Thor, Odin und Freya. Thor hatte einen goldenen Helm auf dem Haupte, in der Hand einen Hammer und um die Lenden einen Gürtel. Odin, von mittelmäßiger Größe, hatte einen Panzer an, wie die Römer, und Freya, die Göttin der Ehe, hatte eine Krone auf dem Haupte, in der Hand einen Apfel und um den Hals eine Kette. Vor diesen Götzen, die Adam von Bremen nach Aussagen der Augenzeugen beschreibt, wurden neun Tage lang Opfer dargebracht, und zwar von neun Tieren jeder Art, auch von Menschen, und die Leichname wurden in einem nahen Haine aufgehängt. Auch Hunde und Hähne wurden geopfert, weil diese Tiere dem Pluto heilig sind. Die Leichname der Menschen

Herrn Gegner hierinne der Herrn Verfaſſer Urtheil wahr machen werden oder nicht.

Sie haben ferner p. 363. ihrer gelehrten Blätter folgende Anmerckungen einzurücken beliebt, die ich von Wort zu Wort hieher ſetzen, und nicht ſo wohl einen Wiederſpruch äuſern (denn allem Anſehen nach ſind wir nicht miteinander im Streit) als vielmehr meine Erklährung darüber an den Tag legen will. Die Worte lauten ſo: **was ſpricht die Augſpurgiſche** Confeſſion Artic. XIII. Damnant igitur illos, qui docent, quod Sacramenta ex opere operato juſtificent. **Und noch deutlicher in der** Apologie Artic. XIII. 5. 6. Hic damnamus totum populum Scholaſticorum, qui docent, quod (**iſt eben das, was der Herr Verfaſſer** p. 33. **mit ſo viel Worten lehret**) ſacramenta non ponenti obicem conferant gratiam, ex opere operato, ſine bono motu utentis. Hæc ſimpliciter judaica impia & pernicioſa opinio eſt. Dieſe Worte, ſo aus dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekenntniß, zum Schein, als wiederſprächen ſie meinen Betrachtungen, und aus deſſen Schutz-Rede, genommen ſind, will ich in das teutſche überſetzen, um zu erweiſen, daß ich hier vor keinem

Menſchen das Licht ſcheue. Sie können ungefehr alſo verteutſcht werden: **unſere Glaubens-Bekenner verdammen alle die, welche lehren, daß die Sacramente nur** ex opere operato, **nach dem Gebrauch des äuſerlichen Wercks rechtfertigen. So ſagt auch die Schutzſchrift noch deutlicher: hier verdammen wir das gantze Heer der alten Scholaſticker, welche lehren, daß die Sacramente bey denen, welche keinen Riegel vorſchieben, die würckende Gnade GOttes, ohne innerliche Verfaſſung derer, die ſolche Sacramente empfahen, ſchaffen können. Dieſes iſt eine jüdiſche und höchſt ſchädliche Meynung.** Bishieher unſere theureſten Bekenner.

Hier wollen die Herrn Verfaſſer meine Betrachtungen beſchuldigen, und zwar **ſo unter der Hand**, als wiederſprächen ſie unſern tapfern Glaubens-Bekennern, welches gewiß nicht ein geringes Verſehen in derjenigen Abſicht, welche meine Schrift zum Augenmerck hat, ſeyn würde. Allein **erſtlich** iſt in den Betrachtungen p. 32. §. XXV. ſchon angemerckt, daß hier viel Verwirrung in der Lehre ſtecke: **ob die Sacramente** ex opere operato **ihre Kraft erweiſen, oder nicht?** Nichts iſt zwey-ja viel-

deuti-

deutiger, als der Ausdruck, (opus operatum) Hätte man nun wollen erweisen, daß meine Lehre in den Betrachtungen ihrem Grunde, nehmlich dem Glaubens-Bekenntniß, zu wieder sey; so wäre nöthig gewesen zu zeigen, daß ich gerade in demjenigen Verstande, welchen unser Glaubens-Bekenntniß zum Grunde leget und verneinet, den Sacramenten zuschreibe, daß sie ex opere operato würcken. Solches aber haben die Herrn Verfasser nicht gethan. Ihre Beschuldigung also, womit sie mich zu belangen trachten, fällt hinweg. **Zweytens** verwerfen unsere Bekenner nicht die Lehre, **daß bey einigen Unmündigen die Sacramente den Glauben würcken, ohne andere vorhergehende Verfassung des Täuflings**; denn die Schutzrede des Augspurgischen Bekenntnisses spricht in der Lehre von der Kirche, Artic. VIII. p. m. 155. **daß die Sacramente kräftig seyn**, und die Articuli Smalcaldici Artic. V. **halten die Kinder-Taufe vor genehm**, woraus denn fliesset, **daß das Sacrament auch in den Kindern kräftig ist**, wo die Kraft GOttes noch keinen Glauben vorfinden kann, welches nichts anders als der Begriff vom opere operato ist: sondern sie verdammen nur diese Lehre, **daß die Sacramente ohne gute**

Hertzens-Verfaſſung, ex opere operato, rechfertigen können. Ein anders iſt, den Glauben in des Kindes Seele würcken, ohne Vorbereitung des Hertzens; ein anders Sünde vergeben, und rechtfertigen ohne dieſes. Das letzte verneinet unſer Glaubens-Bekenntniß überall, nicht das erſte. **Niemand wird ohne Glauben gerecht.** Soll alſo ein Kind gerecht werden, ſo geſchiehet es nicht ohne die gute Gemüths-Stellung, **nehmlich ohne den Glauben.** Das iſt, es kann dieſe Gutthat nicht angedeyen ex opere operato. Allein, wenn man von **dem Glauben des Kindes ſelbſt,** als der edelſten Gemüths-Verfaſſung redet: ſo muß warlich dieſelbe ex opere operato, nehmlich ohne weitere vorgegangene andere Vorbereitung des Hertzens, mitgetheilet werden; ſonſt würde auch von dieſer Vorbereitung wieder die Frage ſeyn, und ſo ohne Ende fort, welches ein groſſer Verfall auf Ungereimtheiten wäre.

Drittens hat das Wort (opus operatum) mancherley Verſtand auch bey unſern gemeinſchaftlichen Gegnern. (*) Entweder giebt es **eine ſolche Würckung der Sa-**

(*) Beſiehe das Concil. Trid. Seſſ. VII. Canon VI.

Sacramente neuen Bundes zu erkennen, die bey dem, der des Sacraments theilhaftig wird, ihre Frucht bringet, ob er gleich keine gute Gemüths-Verfassung hat, wenn er nur nicht wiederstrebet, das ist, in eine Todt-Sünde zu willigen gefaßt ist, zu der Zeit, da er das Sacrament geniesset: oder es giebt das Wort (opus operatum) nach unsern neuen Gegnern eine Würckung der Sacramente neuen Bundes zu vermercken, die zwar ihren Nachdruck bey dem Sacrament genossen hat, ohne daß eine gute Bewegung des Hertzens dazu etwas beytrüge; doch so, daß selbige nothwendig bey der Würckung der Sacramente gegenwärtig seyn muß, welches wieder was anders ist. Das opus operatum in solchem Verstande, wie er hier auf zweyfache Art vorgetragen wird, verwerfen unsere Glaubens-Bekenner aus folgenden Gründen: weil erstlich zur Frucht dieser Würckung nur ein Geschichts-Glaube, oder Beyfall zu der Historie von Christo, von unsern gemeinsamen Gegnern erfordert wird; da im Gegentheil des zuversichtlichen Hertzens-Glaubens, der uns von der Gnade GOttes im Blute Jesu versichert, nicht gedacht wird. Weil zweytens unsere Wiedersacher bey dem opere

ope-

operato den Glauben, **als eine gute Verfassung**, die etwas verdiene, ansehen, **nicht als ein blosses Werckzeug**, wodurch wir nichts thun, als daß wir die schon belobte Gnade Christi fassen, und an unser Hertz legen. Weil **drittens** unsere Gegner sich fälschlich vorspiegeln, indem wir das opus operatum verwerfen, **so heisse das soviel, als hätten die Sacramente nach unserer Meynung keine weitere Kraft in den Seelen zu würcken, als nur solche, vermöge deren etwa ein schönes doch todtes Mahler-Bild den Anschauer hertzinniglich vergnügen kan.** So irren unsere gemeinschaftliche Gegner auch darinne, daß sie ihr so genanntes opus operatum **nicht uns, sondern ihrem Schatten**, entgegen setzen. Und in dieser Absicht haben sich unsere theure Bekenner der gegnerischen Meynung zuwieder erkläret.

Uebrigens ist es **vierdtens** eine gantz ausgemachte Sache, daß die reinesten Gotteslehrer unserer Kirche, und zwar gerade in solchen Schriften, darinne sie bemühet sind, den wahren Verstand **des Augspurgischen Bekenntnisses** aufs beste vor Augen zu legen, **deutlich gezeiget**, daß die Sacramente **bey jungen Kindern den Glauben, ohne vorhergehende gute Seelen-Bereitung**

Vorrede.

Alles der Kinder, Gott schenke ihnen Verstand, Gnade, Weisheit, Wohlwollen, Fleiß, Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, Treue, Gehorsam, Sanftmuth, Geduld, Bescheidenheit, Ordnung, Reinlichkeit, Mäßigkeit, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit, Wahrheit, Redlichkeit, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Friedfertigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, Freundlichkeit, Höflichkeit, Gastfreiheit, Großmuth, Standhaftigkeit, Muth, Klugheit, Vorsicht, Nachdenken, Ueberlegung, Selbstbeherrschung, Selbstverläugnung, Selbstkenntniß, Selbstprüfung, Selbstbesserung, Selbstvervollkommnung, Gottesfurcht, Gottvertrauen, Gottergebenheit, Gottesliebe, Gebet, Andacht, Gottesdienst, Religion, Tugend, Weisheit, Seligkeit, Ewigkeit, Himmel, Himmel, Himmel!

auch diese, damit sie nicht ex opere operato Frucht bringe, von einer dritten herleiten, und so in das unendliche fortgehen wolte; oder, daß man die gute Vorbereitung, welche die Würckung Gottes vorfinden müßte, den natürlichen Kräften zumessen würde, welches alles nicht angehet: so folget gleichwohl nicht daraus, daß die Taufe rechtfertige, oder die Gnade der Vergebung der Sünden beybringe ohne Glauben, denn eben diesen führet die Taufe mit sich in des Kindes Seele, weil es ohne Glauben unmöglich ist, GOtt zu gefallen. Bey so bewandten Dingen haben mich meine in GOtt ruhende Lehrmeister eben das zu glauben veranlaßt, was ich in den Betrachtungen geschrieben. Und zwar hat es ein Mann gethan, der den Verstand des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, nach jedermanns Eingeständniß, wohl inne gehabt. Entweder sind wir Würtemberger nur allein so unglücklich, daß wir die rechte Meynung nicht treffen, wenn wir über dieses Bekenntniß schreiben; oder es ist ein Geheimniß, dessen Aufschluß allein jenen Ländern vorbehalten ist. Doch ich bin gantz gewiß, daß die Herrn Verfasser dieser Mey-

nung

nung nicht sind, sondern gar leicht zugeben werden, daß in dem Verstande, den ich bestimmet, bey den Kindern die Sacramente ohne vorhergehende gute Bereitung, das ist, ex opere operato, den Glauben würcken. In jetzt nachfolgenden Worten lässet es nicht anders, als wolten dieselben dieser meiner Antwort, da ich genau anzeige, welche Deutung vom opere operato unsere Bekenner verworfen, und welche ihrer Lehre gemäß sey, in etwas vorbeugen. Es heißt p. 363:

Wir sind versichert, sagen sie, daß der Herr Verfasser mit der Antwort gar bald fertig seyn werde; aber es wäre doch gut, wenn in den Betrachtungen über dieses Glaubens-Bekenntniß ein wenig mit auf das, was darinnen stehet, gesehen würde: zumahl da wir dergleichen Wiedersprüche, wo es der Raum erlaubte, in Ansehung der Kraft der Taufe, der himmlischen Materie, u. s. w. aus unsern Glaubens-Büchern mehr beybringen könten. Meines wenigen Bedünckens habe ich in Abfassung dieses meines geringen Wercks immer mit auf das, was das Bekenntniß lehret, und hauptsächlich die Schrift beweiset, gesehen. Kömmt es denen Herrn Verfassern anders vor, so

wolte ich wünschen, daß sie mehr Erläuterung von ihrem Urtheil zu geben beliebt hätten. **Die Bekenntniß-Bücher liegen allzeit vor mir auf dem Tisch, wenn ich schreibe, und sind doch nach der Schrift mein beständiges Augenmerck. Ob ich ihnen nun wiedersprochen, solches stehet zu erweisen.** Es werden aber wohl Wiedersprüche seyn, wie derjenige, den ich bereits berühret, und der in einer Vieldeutigkeit des Worts bestehet, in der That aber eine vollkomene Uebereinstimmung mit unserm Bekenntniß ist. **Man kan nicht allezeit so reden, daß nicht jemand, der wiedersprechen will, eine Gelegenheit geflissentlich finde.** Ich dachte, wenn ich mit meinen Lehrmeistern vom opere operato redete; so wäre ich von aller Bestreitung frey: allein ich erfahre nun, daß auch dieses nicht hinlänglich sey. Ich wußte gar wohl, **daß unsere theure Bekenner die Lehre, ob würckten die Sacramente bey Erwachsenen** ex opere operato, schlechterdings verworfen. Darum habe ich auch diesen Irrthum vermieden, und ausdrücklich p. 32 §. XXV. Betracht. LXVI. von den Kindern am Rande und im Text geredt; hingegen p. 34. §. XXVI. die von den Bekennern verdammte Lehre des operis operati bey Erwach-

wachſenen wiederleget. Was konte ich weiter thun? Habe ich denn nicht genugſam auf das Glaubens-Bekenntniß geſehen? Wenn jemand auswickelt, **erſtlich** in welchem Verſtande eine Kirche dieſe oder jene Lehre beybehalte, **hingegen aber auch**, in welchem Sinn die Kirche ſolche Lehre verdamme; ſo meyne ich, er habe ſeinem Vorhaben genung gethan, vermöge deſſen er die Lehre der Kirche mit Betrachtungen erläutern wollen.

Daß man übrigens dem Leſer einen Verdacht erwecken will, als **ſtäcken noch mehrere Wiederſprüche gegen das Glaubens-Bekenntniß in meinen Betrachtungen**, das iſt, **etwas unglimpfliches**; ſo hoffe ich, ſolches ſey den Herrn Verfaſſern nicht mit Ueberlegung aller Folgerungen dieſes Ausdrucks vor Augen geſchwebt, und aus der Feder gefloſſen, als ſie dieſe Worte hingeſetzet. Auf dieſe Art fällt es nicht ſchwer, die unſchuldigſten Bücher großer Irrthümer zu bezüchtigen, und, damit man den Beweis nicht führen dürfe, **nur die Enge des Raums, oder eine andere äußerliche Urſache**, vorzuſchützen. Doch auch dieſes hat ſeinen Nutzen.

Erſtlich will ich nicht glauben, daß ſie dadurch mein geringes Werck verkleinern wollen: **Zweytens** haben alle

Register.

Abgaben, Bestimmungen über dieselben, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Bischof Isidor (560–636) schreibt: „Der Name Gott kommt weder von der Substanz noch von der Natur, sondern von einer Handlung. Denn er heißt Gott, weil er alles mit Macht regiert und lenkt, weil er alles sieht und vorhersieht, weil er alles hört und weiß, was geschieht. Denn Gott ist nicht, weil er geschaffen hat, sondern weil er alles weiß, was geschaffen ist. Denn wenn er nicht wüßte, was geschaffen ist, so wäre er nicht Gott

auch mein Vorfahrer, Herr **Reinbeck**, ein gleiches gethan, und noch heut zu Tage weder ausführlich noch kurtz abgefaßte göttliche Lehr-Bücher sich nach dem Range dieser Articul achten, wenn sie die göttlichen Wahrheiten zu lehren und zu erweisen beschäftiget sind.

Zweytens, wenn ich nach dem Sinn der Herren Verfasser bey jeder Betrachtung die dahin gehörigen Worte des Augspurgischen Bekenntnisses gantz eingeschaltet, so denn meine Gedancken darüber eröffnet, und was gegnerischer Seits auch an den Worten bestritten wird, vertheidiget, und gerettet hätte; so würde ich ein Werck in solcher Form ausgearbeitet haben, dergleichen nicht nur meine Lands-Leute, sondern auch die Evangelische Kirche überhaupt schon eins erhalten hat. (*) **Man soll nicht einerley mit zwey Arbeiten thun.** Was ein gelehrter Mann schon ausgerichtet hat, soll nicht erst ein anderer unternehmen. Meine Lands-Leute insonderheit würden wunderliche Gedancken von mir gefasset haben, im Fall ich ein ihnen so bekanntes Buch so genau nachgemacht hätte. **Ein anders ist, wenn man sich vorsetzt, die Worte zu vereinigen, und alle**

(*) Auf diesen Fuß ist des seel. Hrn. D. Hoffmanns Prof. Tub. Theol. Ord. Synopsis in August. Confess. & L. Symb. geschrieben.

Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Herausgegeben von dem Secretär der Gesellschaft. Jahrgang 1859. Riga, 1860. Gedruckt bei W. F. Häcker. 8. 1 Bl. 104 S. — Der Bericht enthält: 1) Verzeichniss der Mitglieder, 2) Sitzungsberichte, 3) Verzeichniss der Geschenke, 4) Rechnungsbericht, 5) Bericht über die Bibliothek und Sammlungen, 6) Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft, 7) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Livländische Geschichte, 8) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Kurländische Geschichte, 9) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Oesel'sche Geschichte, 10) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Estländische Geschichte, 11) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 12) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 13) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 14) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 15) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 16) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 17) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 18) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 19) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 20) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 21) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 22) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 23) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 24) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 25) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 26) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 27) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 28) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 29) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 30) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 31) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 32) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 33) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 34) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 35) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 36) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 37) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 38) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 39) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 40) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 41) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 42) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 43) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 44) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 45) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 46) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 47) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 48) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 49) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 50) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 51) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 52) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 53) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 54) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 55) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 56) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 57) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 58) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 59) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 60) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 61) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 62) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 63) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 64) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 65) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 66) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 67) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 68) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 69) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 70) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 71) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 72) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 73) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 74) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 75) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 76) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 77) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 78) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 79) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 80) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 81) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 82) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 83) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 84) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 85) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 86) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 87) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 88) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 89) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 90) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 91) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 92) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 93) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 94) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 95) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 96) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 97) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 98) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 99) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 100) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 101) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 102) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 103) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 104) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 105) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 106) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 107) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 108) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 109) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 110) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 111) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 112) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 113) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 114) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 115) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 116) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 117) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 118) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 119) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 120) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 121) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 122) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 123) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 124) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 125) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 126) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 127) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 128) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 129) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 130) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 131) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 132) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 133) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 134) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 135) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 136) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 137) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 138) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 139) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 140) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 141) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 142) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 143) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 144) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 145) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 146) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 147) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 148) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 149) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 150) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 151) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 152) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 153) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 154) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 155) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 156) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 157) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 158) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 159) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 160) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 161) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 162) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 163) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 164) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 165) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 166) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 167) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 168) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 169) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 170) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 171) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 172) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 173) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 174) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 175) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 176) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 177) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 178) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 179) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 180) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 181) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 182) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 183) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 184) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 185) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 186) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 187) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 188) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 189) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 190) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 191) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 192) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 193) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 194) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 195) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 196) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 197) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 198) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 199) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 200) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 201) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 202) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 203) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 204) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 205) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 206) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 207) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 208) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 209) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 210) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 211) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 212) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 213) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 214) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 215) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 216) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 217) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 218) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 219) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 220) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 221) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 222) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 223) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 224) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 225) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 226) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 227) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 228) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 229) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 230) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 231) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 232) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 233) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 234) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 235) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 236) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 237) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 238) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 239) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 240) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 241) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 242) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 243) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 244) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 245) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 246) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 247) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 248) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 249) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 250) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 251) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 252) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 253) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 254) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 255) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 256) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 257) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 258) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 259) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 260) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 261) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 262) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 263) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 264) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 265) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 266) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 267) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 268) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 269) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 270) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 271) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 272) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 273) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 274) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 275) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 276) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 277) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 278) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 279) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 280) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 281) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 282) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 283) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 284) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 285) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 286) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 287) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 288) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 289) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 290) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 291) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 292) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 293) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 294) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 295) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 296) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 297) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 298) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 299) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 300) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 301) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 302) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 303) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 304) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 305) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 306) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 307) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 308) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 309) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 310) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 311) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 312) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 313) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 314) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 315) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 316) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 317) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 318) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 319) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 320) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 321) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 322) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 323) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 324) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 325) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 326) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 327) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 328) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 329) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 330) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 331) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 332) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 333) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 334) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 335) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 336) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 337) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 338) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 339) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 340) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 341) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 342) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 343) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 344) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 345) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 346) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 347) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 348) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 349) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 350) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 351) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 352) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 353) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 354) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 355) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 356) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 357) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 358) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 359) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 360) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 361) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 362) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 363) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 364) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 365) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 366) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 367) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 368) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 369) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 370) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 371) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 372) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 373) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 374) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 375) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 376) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 377) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 378) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 379) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 380) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 381) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 382) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 383) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 384) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 385) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 386) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 387) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 388) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 389) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 390) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 391) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 392) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 393) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 394) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 395) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 396) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 397) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 398) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 399) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 400) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 401) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 402) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 403) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 404) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 405) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 406) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 407) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 408) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Fellin, 409) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Wenden, 410) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Windau, 411) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Goldingen, 412) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Libau, 413) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Mitau, 414) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Hasenpoth, 415) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Frauenburg, 416) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Doblen, 417) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Bauske, 418) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Friedrichstadt, 419) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Tuckum, 420) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Selburg, 421) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Schlock, 422) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Kokenhusen, 423) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Lemsal, 424) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Walk, 425) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Werro, 426) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Neuhausen, 427) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Marienburg, 428) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dünaburg, 429) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Rositen, 430) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Ludsen, 431) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Riga, 432) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Reval, 433) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Dorpat, 434) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Pernau, 435) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Geschichte der Stadt Arensburg, 436) Bericht über die Verhandlungen der Commission für Gesch

Obrigkeit gehandelt, und zwar auf zwey nahmhaften Seiten, auf welchen sie ihre besondere Gerechtsame **im Staat und sodenn in der Kirche hat.** Hier sind viele heimliche Klippen, dazu gewiß offene Augen erfordert werden, wenn man sie umschiffen will. Ich habe mich bestmöglich vorgesehen. Auch habe ich mich bemühet, die Haupt-Begriffe, welche vielen tausend Schluß-Wahrheiten in der Lehre von der obrigkeitlichen Gewalt zum Grunde liegen, mit andern Wahrheiten unvermischt, in ihrer eigenthümlichen Gestalt zuzeigen. Man muß nehmlich recht auseinander setzen, **was, und welcherley eine Gesellschaft sey,** sodenn wird man den Ursprung der obrigkeitlichen Befugnisse begreifen. **Die Vereinigung vieler Menschen, die zu einem gewissen Zweck arbeiten, heißt eine Gesellschaft.** Wenn vieler Menschen Thun und Lassen nach einer Absicht gerichtet werden soll; so muß das Thun und Lassen derselben in eine solche Einförmigkeit gebracht werden, welche ein Mittel abgeben kan, die Absicht am geschicktesten zu erreichen. Wird nun das Recht zu urtheilen, **welche Einförmigkeit das geschickteste Mittel zum Zweck abgebe, einer einzigen Person, oder etlichen, überlassen;** so entstehet eine **ungleiche Gesellschaft** der Herrschenden und Unter-

kerthanen. Denn die, welche das Recht haben, auszuschlagen, was zum Zweck tauge oder nicht, können fordern, daß man ihren Willen auf Seiten der übrigen befolge, daß ist, **sie herrschen, und jene gehorchen.**

Diese ungleiche Gesellschaft ist wieder **zweyerley**, welches die wenigsten Schriftsteller aus einander gesetzt. Entweder befolgen alle übrige in der Gesellschaft, wegen schlechter Einsicht, oder Bosheit des Hertzens, dasjenige, was **einer** oder **etliche** als zum Zweck der Gesellschaft diensam auskundschaften, ungern oder nur halb, oder gar nicht; so entstehet **ein Zwang-Regiment**, da die Glieder mit Strafen, Galgen und Rädern beugsam und mürbe gemacht werden. Weil alle Menschen von Natur weniger oder mehr böse sind; so kan man unter die Gattung der Zwang-Regimenter alle Herrschaften und Staaten auf dieser Erde zehlen. Wenn aber alle Glieder in einer Gesellschaft samt und sonders hinlängliche Erleuchtung, und die beste Neigung haben, alles Gute zu lieben und zu üben; so werden sie alles, was einer oder etliche, als nöthig zum Zweck der Gesellschaft angeben, von gantzem Hertzen erfüllen, sie werden von der Einsicht, Vollkommenheit, und der guten Gesinnung ihrer Obern gäntzlich überzeuget, und

also erfreuet seyn, wenn sie Gehorsam leisten, darinne sie ihre gemeinsame Glückseeligkeit finden. Dieses heißt **ein freykührlich befolgtes, oder gantz zwangloses Regiment.** Dergleichen finden **wir nur im Himmel.** Denn die Engel haben ihre Obrigkeiten, da kann man keine andere Folgsamkeit dencken, als auf den Fuß meines Begrifs.

Solcherley Gesellschaften sind ungleich. Wenn nun die Glieder einer Gesellschaft, die zu einem Zweck arbeiten wollen, über die Mittel, welche zum Zweck taugen, und eine Einförmigkeit gründen sollen, sich vorher verstehen, eins werden, und deren Bestimmung der Willkühr eines Menschen, oder etlicher, nicht überlassen, so kömmt **eine gleiche Gesellschaft heraus.** Und diese ist **wieder zweyerley.** Entweder verabreden die Glieder vollkommen, was vor ein Haupt-Mittel sie zum Zweck erkennen wollen, ehe sie sich zur Gesellschaft thun, und behalten sich also auch die Freyheit vor, wenn sie darinne schon gebohren seyn, das von der Gesellschaft gemeinsam angenommene Mittel fahren zu lassen, und sich in eine andere Gesellschaft zu begeben: oder aber kömmt man zu solcher Einverständniß über dem Mittel zu dem Zweck der Gesellschaft nicht, son-

Adhäsion 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

schaften u. s. w. errichtet sind, darinnen man über gewisse erfundene Wahrheiten eins geworden, ist eine solche Gesellschaft mehr derjenigen ähnlich, da die Menschen als Menschen zwar einander zum gemeinsamen Zweck allerseitiger Erhaltung verbunden sind, doch aber gar in einer natürlichen Gleichheit stehen, da ein jeder vor seinen Kopf thut, was er will: welches eine gleiche Gesellschaft, aber in einem sehr weitläuftigen Bande ist.

In der Lehre vom Ehestande habe ich mich beflissen, die verbotenen Stuffen der Verwandtschaft auf das sorgsamste aus vernünftigen Gründen erweislich zu machen. Es sind aber die vernünftigen Gründe von zweyerley Gattung. Einige verhüten, daß keine Ehen gestiftet werden, worinne der Ehegatten anderweitige Pflichten, durch dieses neue Band, offenbahrlich umgestürtzet werden. Solches Verbot kan man zum Gesetz der Natur des ersten Grads zehlen. Andere Gründe rathen und empfehlen uns in Stiftung der Ehe etwas an, welches über den Natur-Trieb anderer Thiere stehet, die nur allein auf die Vermehrung ihres Geschlechts sehen. Nehmlich sie preisen uns erstlich Ordnung an, daß ähnliche Fälle, nachdem die Gleichförmigkeit ab- oder zunimmt, auf eine

Weise

Weiſe behandelt werden, die den übrigen mit gleicher Verhältniß zuſtimme. So richten ſich die Stuffen der Schwägerſchaften nach der Bluts-Verwandtſchaft. Darnach verlangen ſie in Stiftung der Ehen einen **gewiſſen Wohlſtand**, der ſich vorſiehet, daß andere nicht aus der Verehlichung ſein geiles Gemüth, welches der Leidenſchaften nicht Meiſter iſt, ſchlieſſen mögen. u. ſ. w. das gehöret zum Geſetz der Natur vom zweyten Grad.

In der Lehre vom Predigt-Amt habe ich, nebſt andern Abſichten, **die Kennzeichen eines göttlichen Berufs**, kurtz, ohne Weitläuftigkeit, doch nach den unterſten Gründen, ausgeführet. Es gehört dem Predigt-Amt **nicht zu viel und nicht zu wenig. Nicht zu wenig**; denn Prediger ſind **an Chriſti Statt**, welches was groſſes iſt: doch auch nicht zu viel; **denn Lehrer ermahnen nur an Chriſti Statt**, und können eigentlich an deſſen Platz **nichts befehlen.** Sie ſind nicht Herrn unſers Glaubens, ſondern Gehülfen unſerer Freude. 2. Cor. 5. v. 20. 2. Cor. 1. v. 24.

Endlich kommt in dieſem Theil auch **die Lehre von der Kirche vor.** Der rechte Begriff von der Chriſtlichen Kirche kann unendliche Irrthümer verhüten, und viel tau-

Epistle to Richard Mead, M.D.

Sir, since in the quiet shades Nature affords,
Your learned leisure, and your virtuous ease,
Since you, to whom the healing art is known,
Can cure the sick, and can relieve the groan,
Accept the muse, that to your hands is brought,
Not to be paid for, but to be forgot.
Nor can the muse be paid, for she complains
Of modern patrons, and of modern strains:
Of those who boast the gifts they never had,
Of those who blush for what they ought to glad.
Of those who, lavish of a wealth unknown,
Pay with a front of brass, and mind of stone.
Of those who, proud of infamy, engage
Their time, their taste, their temper, and their rage.
Of those who, to be dipt in fortune's grace,
Outwhig the whig, and outdo the commonplace.
Of those who, to be called the great man's friend,
Lie for his honour, and for his service bend.
Of those who, to be thought to love the muse,
Rail at the muse, and her own sons abuse.
Of those who, to be seen at every play,
Would rather hear than pay the fiddler's pay.
Of those who, to be known to have a taste,
Talk of the court, and make the actress chaste.
Of those who, to be thought to have a heart,
Cry up the comedy, and cry down the art.
Of those who, to be thought to have a head,
Cry up the tragedy, and cry down the trade.
Of those who, to be thought to have a spleen,
Cry up the farce, and cry down the scene.
Of those who, to be thought to have a sense,
Cry up the singer, and cry down the dance.
Of those who, to be thought to have a nose,
Cry up the perfume, and cry down the prose.
Of those who, to be thought to have an ear,
Cry up the concert, and cry down the air.
Of those who, to be thought to have a hand,
Cry up the picture, and cry down the stand.
Of those who, to be thought to have a mien,
Cry up the dress, and cry down the scene.
Of those who, to be thought to have a grace,
Cry up the motion, and cry down the face.
Of those who, to be thought to have a foot,
Cry up the dancer, and cry down the lute.
Of those who, to be thought to have a thigh,
Cry up the vaulting, and cry down the eye.
Of those who, to be thought to have a leg,
Cry up the ballet, and cry down the play.
Of those who, to be thought to have a face,
Cry up the beauty, and cry down the grace.
Of those who, to be thought to have a wit,
Cry up the poet, and cry down the pit.
Of those who, to be thought to have a soul,
Cry up the virtue, and cry down the whole.
Of those who, to be thought to have a heart,
Cry up the comedy, and cry down the art.
Of those who, to be thought to have a head,
Cry up the tragedy, and cry down the trade.
Of those who, to be thought to have a spleen,
Cry up the farce, and cry down the scene.
Of those who, to be thought to have a sense,
Cry up the singer, and cry down the dance.
Of those who, to be thought to have a nose,
Cry up the perfume, and cry down the prose.
Of those who, to be thought to have an ear,
Cry up the concert, and cry down the air.
Of those who, to be thought to have a hand,
Cry up the picture, and cry down the stand.
Of those who, to be thought to have a mien,
Cry up the dress, and cry down the scene.
Of those who, to be thought to have a grace,
Cry up the motion, and cry down the face.
Of those who, to be thought to have a foot,
Cry up the dancer, and cry down the lute.
Of those who, to be thought to have a thigh,
Cry up the vaulting, and cry down the eye.
Of those who, to be thought to have a leg,
Cry up the ballet, and cry down the play.
Of those who, to be thought to have a face,
Cry up the beauty, and cry down the grace.
Of those who, to be thought to have a wit,
Cry up the poet, and cry down the pit.
Of those who, to be thought to have a soul,
Cry up the virtue, and cry down the whole.

wieder wendete man ein: es wäre in Rechten keinesweges so, daß dem Pflege-Kinde dasjenige zugerechnet werde, was der Pfleger gethan, am allerwenigsten in delictis. Vielmehr sey das Kind im Stande, nach erlangter Volljährigkeit dasjenige über den Haufen zu stossen, was die Pfleger liederlicher weise versäumet oder verderbet, und es werde dißfalls von der Obrigkeit Hülfe geleistet. Allein, diejenigen Herrn Rechts-Gelehrten, welche dieses gegen meine Erleuterung vorgestellet, reden von einem gantz andern Fall, als von demjenigen, den ich zu erkennen gebe, wenn ich die Zurechnung der Sünde Adams bekräftige. Wenn das Kind erwachsen, und schon viele tausend Geschäfte, die der Vormund in seinem Nahmen unternommen, gäntzlich geschlossen, und wie es unzählbar oft geschiehet, die Sache sich nicht mehr zurücknehmen läßt; so muß das Kind den Fehler büssen. Es hat weiter keinen Trost, als den Zurücktritt an den Vormund. Ist dieser nicht im Stande, die Schadloshaltung zu leisten; so muß das Kind zufrieden seyn. Eine Aehnlichkeit hat nun die Zurechnung der Sünde Adams. Adam hat es in unserm Nahmen versehen, und uns einen Schaden zugefügt, den er nicht mehr verbessern kan; da res nicht integra ist. Wie können wir uns nun an Adam halten? wie wäre es möglich, daß er uns Schadenfrey machte? Also bleibet die Frucht der ersten Sünde auf uns, und es verhält sich eben so, als wenn wir selbst im Paradieß gesündiget hätten, das ist, selbige Sünde wird uns zugerechnet.

Die erwehnten Hrn. Rechts-Gelehrten aber reden von demjenigen Fall bey der Vormundschaft, wo res noch integra, und des Vormunds Geschäft noch wiederruflich ist. Aus diesem Fall

†††††††

habe

habe ich die Erleuterung meines Satzes nicht genommen. Denn es ist offenbahr, daß die erste Sünde also geschehen, daß ihre traurigen Folgerungen nicht auf solche Art vor null und nichtig gesprochen werden können, wie etwa ein Richter einen Verkauf des Vormundes um einen allzugeringen Preiß aufhebet, sich das Geld zurück geben läßt, und sich der Waare wieder versichert. Das gehet wohl in etlichen Fällen, aber in den meisten bey der Vormundschaft gar nicht an. Und mit dergleichen Fällen habe ich meinen Satz erklähren wollen, nicht aber mit selbigen von jener Gattung.

Wenn man aber fortfähret, und spricht: ein Vormund könne zwar sein Pflege-Kind im Handel und Wandel, auch andern zeitlichen Angelegenheiten, vertreten, nicht aber in Begehung einer Sünde; das Pflege-Kind könne von ihm wohl Unglück, aber keine Sünde erben: so ist dem Einwurf leicht vorgebeugt, wenn man nur das Gleichniß in eine Stellung bringt, die auch auf diese Schein-Schwürigkeit passet. Ein Vormund ist an Vaters Statt. So wollen wir von dem reden, was dem Kinde noch näher ist, nehmlich einem Vater. So oft der Vater, als Vater handelt, das ist, sich mit der Auferziehung seines Kindes in diesem und jenem Fall beschäftiget: so müssen nothwendig seine guten und bösen Thaten dem Kinde als ein Eigenthum heimfallen. Begehet er in der Auferziehung Fehler mit bösem Exempel, Gelindigkeit, und gefährlichen Lehren; so sind die Folgerungen davon in dem Kinde schreckliche Sünden, und die Quelle ist die Sünde des Vaters, der in dem Nahmen des Kindes gehandelt hat. Hier steckt in gewisser Art der Begriff vom Zurechnen. Zurechnen heißt, einen als den Urheber einer Handlung ansehen, und ihn wegen deren Folgerungen zur Rechenschaft ziehen, daß er davon entweder gu-

tes

tes oder böſes genieſſe. Hier iſt der Fall. Der Vater, als Vater, handelt im Nahmen des Kindes. Er vertritt in ſolcherley Geſchäften die Perſon des Kindes. Ja die Perſon deſſelben wird durch ihn in der Geſellſchaft brauchbar gemacht. Sein Thun iſt des Kindes Thun. Da nun auch die böſen Folgerungen dem Kinde ſchaden, ſo müſſen auch die Fehler des Vaters, ſofern er in dieſer Eigenſchaft etwas bewürcket, dem Kinde zugerechnet werden.

Dahero fällt nun der folgende Zweifel hinweg, welchen gedachte Herrn Rechts-Gelehrten entgegen gehalten. Ich habe nehmlich an erwehntem Orte gemeldet: daß auch des Vormundes Sünden dem Pflegling eigen werden könnten, wenn jener dieſen mit Fleiß zum Böſen gewöhne. Man macht dagegen dieſe Einwendung: Solcherley Fälle ereigneten ſich gar ſelten. Wenn dergleichen bey dem Fall Adams gelten müßte; ſo ſolte es auch bey allen Vormündern geſchehen. Ich antworte: ein Vormund iſt an Vaters Statt. Bey den Vätern iſt dieſer Fall nicht ſelten, ſondern leider allzugemein, daß ſie bey ihren Kindern, es ſey nun aus Vorſatz und gefliſſentlich, oder unbedachtſamer Weiſe, eine ſchlimme Auferziehung beobachten. In dieſen Fällen werden ja der Väter Sünden auch den Kindern eigen. Es geſchiehet alſo in gewiſſer Art alles noch heut zutage, was bey Adam, dem allgemeinen Vater, bey allen und jeden geſchehen iſt.

Wenn jemand ſich in dieſe Lehre nicht gleich finden, noch begreifen kan, warum ein einziger unglückſeeliger Apfelbiß wieder das Verbot GOttes, allen Menſchen zugerechnet werde, der ſtelle ſich nur folgenden Erweis mit genauer Ueberlegung vor: der erbliche Tod, den wir nicht leugnen können, führet uns auch auf eine angebohrne Sünde. Warum? bey einem jeden vernünftigen Geiſt iſt der Tod eine Strafe.

GOtt plaget unschuldige Geister mit der Furcht des Todes nicht vor die lange weile. Nun sage ich so: die Erbsünde ist eine Frucht oder Folgerung der allererſten Sünde. Diese Folgerung der ersten Sünde **ist entweder nur ein pures Unglück oder eine Strafe.** Die Erbsünde kann nicht ein pures Unglück seyn. Es ist der Vorsehung GOttes zu nahe geredet, daß sie ein Unglück verhänge, welches soviel sittliche Uebel, oder Sünden ausgebiehret, und einen vernünftigen Geist nothwendig von der Ehre seines Schöpfers abkehret. GOtt wäre wieder sich selbst, wenn er dergleichen Unglück verhängete. Er schaffete einen vernünftigen Geist nicht in der Ausführung seiner Rathschläge, zu seinen Ehren, den doch sein Schluß dazu bestimmet hätte. Also ist die Folgerung der allererſten Sünde, nehmlich die uns angebohrne Erblust, kein blosses Unglück. **Sie ist eine Strafe.** Wer um einer Sünde willen gestraft wird, dem wird sie zugerechnet. Alle Menschen werden um der ersten Sünde willen gestraft, durch ihre Folgerung, nehmlich durch die Erbsünde. **Daher wird allen die erste Sünde unmittelbar zugerechnet.** Die Einwendung thut hier nichts, wenn man uns entgegen hält: **GOtt strafe keine Sünden durch andere Sünden, demnach könne auch die Erbsünde keine Strafe der ersten Sünde seyn.** Denn erstlich thut GOtt freylich die Sünde vor seine Person nicht, dadurch ein anderer gestraft wird; sondern er verhänget und lässet sie nur lediglich zu, aus gerechter Ahndung einer schon vorher begangenen groben Sünde. Hernach hat die Sünde, daß ich so rede, zwey Seiten, oder zwey Würckungen: erstlich beleidiget sie GOtt, hernach bringet sie dem Sünder selbst allen ersinnlichen Schmertzen, ungefahr **wie von dem Geitz stehet,** 1. Tim. 6, 10. Nun kan die Sünde einer

vorher-

vorhergehenden Missethat Strafe werden, nicht sofern sie eine Verletzung der Majestät GOttes ist; sonst würde GOtt die ihm wiederfahrne Beleidigung dadurch rächen, daß er sich wieder beleidigen liesse, welches ungereimt heraus kömmt: sondern die Sünde, so aus einer vorangegangnen natürlicher Weise folget, wie in unserm gegenwärtigen Fall die Erbsünde aus der allererſten Uebertretung entspringt, kan eine Strafe werden, sofern sie den Menschen beunruhiget, in Gefahr, Pein und Ungemach setzet. So sagt ein jeder, es sey eine gerechte Strafe über den, der geflissentlich einen Liebes-Tranck genommen, daß er dadurch zu allerhand Sünden der Geilheit gereitzet, und dadurch verunglücket worden. Es straft immer eine Sünde die andere; weil sie nichts anders ist, als eine Verachtung der Wohlthaten des Schöpfers oder des Erlösers, darunter jene anzunehmen das Gesetz, diese das Evangelium uns empfiehlet. Denn das Gesetz ist nichts anders, als die einzige Ordnung, worinnen man die Gutthaten des Schöpfers geniessen kan; ausser derselben aber, demnach durch sündigen, die Schöpfers-Wohlthaten verwahrloset, deren Abgang die Hölle und Verdammniß ist. Das Evangelium ist nichts anders, als eine Ordnung, deren Eintritt uns in den Genuß der Sünden Vergebung im Blut JEsu, und der Kraft des Heiligen Geistes, einleitet. Es muß also alle Sünde, welche solche Ordnungen umstürtzet, das Gegentheil von wahren Gütern, das ist, Fluch und Schmertzen seyn. Und in sofern wird die Sünde eine Strafe.

Es findet auch der andere Einwurf keinen Platz: die Erbsünde müsse eben nicht gleich die Verhältniß einer Strafe haben sie könne bloß ein Unglück seyn, dergleichen oft über unschul-

dige ergehe. GOtt habe sie um so eher, als ein Unglück, zulassen können, jemehr er durch Christum dawieder nöthige Arzney angeboten. Allein, wenn dem so wäre, so würde die Regierung GOttes den nicht ungegründeten Vorwurf haben: turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Es ist besser, das Böse niemahls einzulassen, als es darum einnehmen, weil man es auszutreiben gesonnen ist. Ein solcher Vorwurf würde von GOttes Vorsehung unablehnlich seyn. Man darf und soll sich aber die göttliche Regierung nicht so vorstellen, daß sie mit Recht dergleichen Ahndungen ausgesetzet werden könnte. Dahero auch die Erbsünde nicht nur ein blosses Unglück ist über unschuldige Menschen, die nach Adam gebohren werden.

Entweder sind die, welche nach Adam die Erbsünde von GOtt abneiget, so anzusehen, als käme solches Uebel über sie ohne Schuld; oder man muß sie als solche betrachten, die in eine Schuld eingeflochten worden, ehe und bevor die Erbsünde sie überwältiget hat. Das erste läßt sich nicht wohl sagen. Warum solte GOtt Geister erschaffen, die an sich nichts verschuldet, und sie doch zugleich in Sünden lassen empfangen und gebohren werden? Das hiesse soviel, als: die Unschuldigen werden Sünder und vor GOtt schuldig, dazu sie doch so wenig beygetragen, als zu ihrer Geburt, die ihnen unschuldiger Weise die Sünde angeschmitzet hat. Es muß eine wichtige Ursache seyn, warum GOtt verhängen können, daß wir alle gebohrne Sünder geworden. Dieser traurige Erfolg muß einen zureichenden Grund voraus setzen. Es ist aber keiner ausfündig zu machen, als daß die Erbsünde eine Strafe sey, welche auf eine vorhergehende Sün-

de

de gefolget, welche in einem einigen Menſchen von allen begangen worden. Denn wie die Gottesgelehrten eingeſtehen, daß die Verdammten in der Hölle noch ſündigen, wenn nehmlich ſündigen ſo viel heißt, als Gedancken hegen, Worte führen, Wercke thun, die von GOttes Geſetz abgehen; (*) da denn die Neigung zu ſündigen durch ſo viel, ja unausſprechlich viel erweckte Unruhe, Quaal, und verzweiflende Ungeduld zur Strafe wird: alſo kan auch die Erbſünde, die dem menſchlichen Geſchlecht ſo viel Böſes zuziehet, die Verhältniß einer Strafe haben.

Verzeichniß

(*) Beſiehe des berühmten Hrn. Cantzler Pfaffens Academiſche Reden p. 612.

Journal des Voyages, Découvertes et Navigations modernes.

4.4.1811. Bibliothèque Choisie Nouvelle Française
Journal des Voyages, Découvertes et Navigations modernes. 1811. 4. 4.

Die

Zwey und Siebenzigſte

Betrachtung

von der

Obrigkeit.

Innhalt.

Es wird zuerſt unterſucht, ob dieſer Vortrag in die GOttes-Gelahrtheit gehöre. §. I. und ſodenn die Ordnung angezeigt, nach welcher dieſe Betrachtung angeſtellt werden wird. §. II. Der göttliche Urſprung der Obrigkeit wird aus der Vernunft erwieſen, und zwar erſtlich daher, weil GOtt will, daß die Menſchen geſellſchaftlich leben ſollen. §. III. Was dieſer Wille bey denjenigen fruchte, deren Neigung, nach dem Geſetz der Natur zu leben, nicht abgewichen iſt? §. IV. Was der Wille GOttes bey denjenigen beſage, welche von dem Geſetz der Natur abgewichen ſind? §. V. Es giebt ein zweyfaches Regiment: ein freywilliges, oder zwangloſes, (imperium dirigens) und ein Zwang-Regiment, (imperium cogens.) Was das erſtere ſey, wird gezeigt §. VI. Daß nun ein ſolches Regiment dem Willen GOttes gemäß ſey, kann die Vernunft ſchließen, ſo bald ſie höret, daß es vernünftige Geſchöpfe ohne böſe Neigung gebe. §. VII. Die Engel ſtehen unter einem ſolchen Regiment. §. VIII. Was ein Zwang-Regiment ſey? §. IX. Und daß auch ein ſolches Regiment dem Willen GOttes gemäß ſey. §. X. Wie eine Vergleichsmäßige gute

Einrichtung von einem Regiment unterſchieden ſey? §. XI. Der Befehl GOttes, die Beſtellung der Obrigkeiten betreffend, wird aus der Erfahrung erwieſen §. XII. und die Einwürfe eines gewiſſen Gelehrten beleuchtet. §. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. Beweis von der Einſetzung der Obrigkeit aus der heil. Schrift hergenommen, was vor eine Obrigkeit in dem Paradieſe geweſen? §. XX. Was vor eine öffentliche Verfaſſung der Menſchen von dem Falle an, bis auf die Sündfluth, geweſen? §. XXI. Wie die obrigkeitliche Gewalt unter dem Nimrod auf den ietzigen Fuß angegangen? §. XXII. Das vierdte Geboth iſt eine göttliche Einſetzung aller Gewalt unter den Menſchen, ſie ſey, von welcher Art, ſie wolle. §. XXIII. Worinne die väterliche Gewalt mit der obrigkeitlichen überein komme? §. XXIV. Worinne die väterliche und obrigkeitliche Gewalt von einander unterſchieden ſey? §. XXV. Was durch das Königs-Recht 1 Sam. 8, 11—18. angezeiget ſey? §. XXVI. Der ſchöne Spruch Röm. 13, 1. wird erklärt §. XXVII. und gewieſen, was die Grund-Feſte der obrigkeitlichen Rechte, und ihr Gegen-Stand ſey? §. XXVIII. Was die Grund-Feſte der obrigkeitlichen Gewalt insbeſondere ſey, nemlich, die Verbindung des Gewiſſens? §. XXIX. Und zwar nicht nur allein, daß wir um des Zorns willen gehorchen §. XXX. Was der Huldigungs-Eyd ſey? §. XXXI. Nachdem von dem göttlichen Urſprunge der Obrigkeit, und von der hohen Pflicht zu gehorchen, gehandelt worden; ſo werden auch die Rechte der Obrigkeit überhaupt in weltlichen und Kirchen-Geſchäften erwogen §. XXXII. Das obrigkeitliche Recht, grobe Miſſethäter am Leben zu ſtrafen, wird aus der Vernunft erwieſen §. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVI. Desgleichen aus der Heil. Schrift. §. XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XL. Ob die Obrigkeit Krieg führen dürffe, wird aus Gründen der Vernunft bewieſen. §. XLI. Wie auch aus der Schrift §. XLII. und die Einwürfe gehoben §. XLIII. Hierauf wird von den obrigkeitlichen Rechten in Kirchen-Sachen gehandelt, und gezeigt, warum dieſe Materie hieher gehöre? §. XLIV. Der ächte Begriff von der Kirche wird feſtgeſtellt §. XLV. Warum in dieſen Begriff nicht auch andere Gedancken eingeſchaltet worden? §. XLVI. Der Unterſchied zwiſchen Regierungs- und Vergleichsmäßigen-Rechten wird gezeiget §. XLVII. Und aus dieſen erhellet der Urſprung aller Kirchen-Gewalt in drey Haupt-Puncten. §. XLVIII. welche ausführlicher vorgeſtellet werden §. XLIX. Was die Obrigkeit vor Antheil an der Kirchen-Gewalt nehme, in Anſehung der Majeſtäts-Rechte? §. L. Was bisweilen die Obrigkeit vor Theil nehme an der Kirchen-Gewalt, die in Vergleichsförmigen Rechten beſtehet? §. LI. Auf was vor Art dieſe Vergleichsmäßigen Rechte

an

an die Obrigkeit kommen können? §. LII. Von den besondern Stücken der Kirchen-Gewalt, und zwar zuförderst von den Bekenntniß-Formuln. Dabey sind 5 Puncte zu erwegen §. LIII. Das Recht, Bekenntniß-Formuln zu errichten, gehöret der ganzen Kirche §. LIV. Die dagegen gemachten Einwürfe werden wiederlegt §. LV. Ob man iemanden zu den Bekenntniß-Formuln zwingen könne? §. LVI. Einwürfe dawieder §. LVII. Ob das nicht ein Zwang sey, wenn man den Eltern die Kinder zur Taufe mit Gewalt nimmt? §. LVIII. Ob man die Bekenntniß-Formuln vor göttlich halten müsse? §. LIX. Ob bey den Bekenntniß-Formuln eine Ueberzeugung von allen Umständen, und entfernten Lehr-Folgerungen, nöthig sey? §. LX. Ob auch von der Erörterung einiger subtilen Fragen in den Bekenntniß-Formuln eine Ueberzeugung zu fordern sey? §. LXI. Was der Fürst bey Errichtung der Lehr-Form zu thun habe? §. LXII. Von dem Fürsten-Recht bey Kirchen-Versammlungen. Zuerst wird untersucht: Wer die Personen bey der Kirchen-Versammlung zu bestellen habe? Dieses Recht zu ernennen gehöret der Kirche. §. LXIII. Ob die Kirche das Recht, dergleichen Personen zu erwehlen, auch der Obrigkeit überlassen könne? §. LXIV. Das Recht, die Beysitzer der Kirchen-Versammlung, wenn sie ernennt, zusammen zu fordern, steht der Obrigkeit zu §. LXV. Die Einwendungen werden untersucht §. LXVI. Ob neben den Lehrern auch andere Glieder der Kirche zu den Kirchen-Versammlungen zu zulassen? §. LXVII. Die Einwendungen werden wiederlegt §. LXVIII. Was die Aussprüche der Kirchen-Versammlung vor eine Verbindungs-Kraft bey den Gliedern haben? §. LXIX. Die Einwürfe werden gehoben §. LXX. LXXI. Von dem Recht der Obrigkeit bey Errichtung der Kirchen-Gesetze. Was vor Handlungen den Kirchen-Gesetzen nicht unterworfen, und wie vielerley die Handlungen sind, womit die Kirchen-Gesetze umgehen? §. LXXII. Was der Fürst vor Gewalt in den Kirchen-Gesetzen habe, so die zwey ersten handleitenden Uebungen betreffen? §. LXXIII. Die Gewalt des Regenten, Gesetze zu geben, in Absicht auf die übrigen zwey handleitenden Uebungen §. LXXIV. Was der Fürst vor Gewalt in Gesetzen habe über die Hertzenslenckenden Uebungen des äusserlichen Gottesdienstes? Diese werden zuförderst erklärt und eingetheilt §. LXXV. Was der Fürst bey diesen Uebungen vor eine Gewalt habe? §. LXXVI. Es kann doch das Recht, das äusserliche an den Hertzenslenckenden Uebungen zu verordnen, dem Regenten überlassen werden, und wie solches geschehen könne? §. LXXVII. Was die Kirchen-Gesetze vor Verbindlichkeit haben? §. LXXVIII. Von dem Kirchen-Bann, und was das Fürsten-Recht dabey vermöge? Die Ordnung, in welcher diese

Lehre vorgetragen werden soll, wird gezeiget §. LXXIX. Was der grosse Bann sey? §. LXXX. Selbiger wird aus der Schrift erwiesen §. LXXXI. Mit was vor einer Einschränckung der grosse Bann anzusehen sey? §. LXXXII. Was der kleine Bann sey? §. LXXXIII. Das Recht des Kirchen-Bannes gehöret nicht allein den Lehrern §. LXXXIV. Die Einwürfe werden aufgelöst §. LXXXV. Das Recht mit dem Bann zu belegen, gehöret auch nicht allein der Obrigkeit §. LXXXVI. Die Einwürfe werden untersucht §. LXXXVII. LXXXVIII. Wenn der Bann eigentlich auszuüben, und was ein Ketzer im Schrift-Verstande sey? §. LXXXIX. Desgleichen im kirchlichen Verstande? XC. Was vor Laster Bannfällig werden, und wie weit der Kirchen-Bann noch heute zu Tage anzubringen sey? §. XCI. **Von der Verhältniß des Staats und der Kirche gegen einander.** Was der Staat an der Kirche dulden müsse, und von was vor einer Duldung hier eigentlich die Rede sey? XCII. Ob man einen längst eingesessenen Bürger, der der geoffenbahrten Religion nicht zugethan, im Staate dulden müsse? §. XCIII. Nebst den Einwürfen §. XCIV. Ob man einem Menschen, der von der eingeführten Lehr-Form abgehet, eine ordentliche Haus-Andacht daheim mit seinen Kindern gestatten müsse? §. XCV. Ob man einen Privat-Gottesdienst, der von der öffentlichen Lehre abgeht, dulden solle? §. XCVI. Ob und in welchen Fällen man einen halb öffentlichen Gottesdienst wieder die eingeführte Lehre dulden solle? §. XCVII. Ob und in welchen Fällen man einen gantz öffentlichen Gottesdienst vergönnen müsse? §. XCVIII. Kurtze Anmerckung darüber §. XCIX. Vom Simultaneo, oder dem eingeführten Neben-Gottesdienst §. C. **Was ein Regent an und in der Kirche nicht zu dulden habe?** Die Eintheilung dieser Lehre §. CI. Ob man im Staat Abgötter und Epicurer leiden müsse? §. CII. Ob man eine Kirche, die aufrührische Lehren vorträgt, oder sonst keine gesunden Sätze von der Obrigkeit hat, dulden solle? §. CIII. Ob man in einem Staat diejenigen dulden müsse, die ihre Religion wieder die eingeführte mit List, oder Gewalt, auszubreiten suchen? §. CIV. Mit was vor einem Unterscheid den Wiedriggesinnten eine Ausbreitung ihrer Lehre zu vergönnen? §. CV. Ob der Staat die Eiferer vor die öffentliche Lehre, niemanden zu dulden, dulden müsse? §. CVI. Daß auch der Staat um einiger Verträge willen nicht alle Glaubens-Lehren, ob sie schon nicht unvernünftig sind, dulden müsse. §. CVII. Dieses alles wird mit einer erbaulichen Betrachtung geendiget §. CVIII.

§. I.

§. I.

IN dem XVIten Abſchnitte unſers Glaubens-Bekenntniſſes handeln deſſen theure Verfaſſer von der **Obrigkeit.** Sie melden, die Lehre unſerer Kirchen gehe dahin: **daß gute bürgerliche Anſtalten ein Werck GOttes ſind; daß ein Chriſt ohne Verletzung ſeines Gewiſſens das obrigkeitliche Amt führen, Gericht halten, das Urtheil nach den gemeinen Kayſerlichen und andern Geſetzen ſprechen, Todes-Strafe verhängen, Krieg führen könne** u. d. g. Dieſes alles, und ein mehreres, was hieher gehöret, werden wir jetzo weiter ausführen. Nur fragt ſichs: ob denn eine Abhandlung von der Obrigkeit, die mehr ſcheinet in die Rechts-Lehre, als GOttes-Gelahrſamkeit zu gehören, eine Stelle in der vorhabenden Betrachtung verdiene? Die Beantwortung dieſer Frage iſt nicht ſchwer. Das Anſehen, die Gewalt, und die Befugniſſe, auch der Stand rechtmäßiger Obrigkeiten, wird in der heiligen Schrift den Menſchen kräftig und mit Ernſt vorgeſtellet und eingebunden. Wenn nun diejenigen, welche der GOttes-Gelahrſamkeit obliegen, und die Schrift erklären ſollen, dieſen Haupt-Punct nicht übergehen dürffen; ſo iſt freylich nicht mehr zu zweifeln, daß man nicht guten Grund habe, von der Obrigkeit auch in Betrachtung der Glaubens-Lehren zu reden. Wenn man **zweytens** bedencket, daß die Gemeinde der Gläubigen, um gewiſſer äuſſerlicher gottesdienſtlichen Uebungen willen, in dem Staat, unter hohen Obrigkeiten eine kirchliche Geſellſchaft ausmacht, die gewiſſe Rechte beſitzt, **worüber die Obrigkeit die höchſte Aufſicht hat;** und aber dißfalls der behutſame Gebrauch ſolcher Gerechtſamkeiten nicht wohl erhalten werden kann, wenn man ſich nicht eine genaue Kenntniß von den obrigkeitlichen und kirchlichen Abſichten und Befugniſſen erwirbet: ſo iſt leicht zu ermeſſen, daß es eben nichts ungereimtes ſey, wenn man, bey weiterer

Ob dieſer Vortrag in die Gottesgelahrtheit gehöre?

Ueberlegung der Lehre eines Glaubens-Bekentnisses, auch **von der Obrigkeit** redet. Ja, es ist **drittens** an dem, daß dieses ein untrügliches Merckmahl einer mit grundstürzenden Meynungen verführten Kirche wäre, die da der Obrigkeit nicht gäbe, was derselben gehöret, da es nach den Worten Christi ohnedem also lautet: **Gebet dem Käyser, was des Käysers ist, und GOtt, was GOttes ist.** Matth. 22. v. 21. Wir werden also nicht aus den Schrancken unseres Vorsatzes schreiten, wenn wir die Materie **von der Obrigkeit**, sofern sie hier einschlägt, auseinander setzen, und dasjenige, was darinnen zu unserer Absicht dienet, mit mehrerem erwegen.

Die Ordnung, nach welcher diese Betrachtung wird angestellet werden.

§. II. Es muß aber in dieser wichtigen und weitläuftigen Sache eine richtige Ordnung getroffen werden, und von dieser wollen wir sogleich und vorläufig einen kurzen Grundriß geben. Wir wollen **zuförderst und vor allen Dingen den göttlichen Ursprung** des obrigkeitlichen Amts fest stellen, **sodenn** auch von den **Rechten und Befugnissen** dieses Amts ausführlich reden. Der göttliche Ursprung beruhet auf zwo Säulen. Er gründet sich auf die **Vernunft**: er wird auch von den allerkläresten Zeugnissen **der Heil. Schrift** unterstützet. **Die Vernunft** kann **sowohl** aus richtigen Begriffen, die man sich von dem obrigkeitlichen Stande zu machen hat, darthun, daß es nach den jetzigen Umständen des menschlichen Geschlechts dem göttlichen Willen gemäß sey, dergleichen Stand aufzurichten, und sich demselben mit Gehorsam zu untergeben; **als auch aus** der Erfahrung bestätigen, in was vor einen Jammer-Stand die Menschen gerathen würden, wenn sie ohne obrigkeitliche Gewalt so dahin lebten. **Die Heil. Schrift** stellet uns den göttlichen Willen in diesem Punct gleichfals mit grosser Ueberzeugung vor. Was aber die Befugnisse des obrigkeitlichen Amts anbelanget; so äussern sich dieselbigen in zweyerley Gegenständen: **in Weltlichen, und sodenn in Kirchen-Sachen.** Beyde sind sehr beträchtlich. Beyde werden einer genauen Bestimmung von nöthen haben, die wir so gut, als es nach unserer Einsicht möglich seyn wird,

in

Bd. 1, H. 1, S. 1—8. Bd. 1, H. 2, S. 9—16. Bd. 1, H. 3, S. 17—24. Bd. 1, H. 4, S. 25—32. Bd. 1, H. 5, S. 33—40. Bd. 1, H. 6, S. 41—48. Bd. 1, H. 7, S. 49—56. Bd. 1, H. 8, S. 57—64. Bd. 1, H. 9, S. 65—72. Bd. 1, H. 10, S. 73—80. Bd. 1, H. 11, S. 81—88. Bd. 1, H. 12, S. 89—96. Bd. 2, H. 1, S. 97—104. Bd. 2, H. 2, S. 105—112. Bd. 2, H. 3, S. 113—120. Bd. 2, H. 4, S. 121—128. Bd. 2, H. 5, S. 129—136. Bd. 2, H. 6, S. 137—144. Bd. 2, H. 7, S. 145—152. Bd. 2, H. 8, S. 153—160. Bd. 2, H. 9, S. 161—168. Bd. 2, H. 10, S. 169—176. Bd. 2, H. 11, S. 177—184. Bd. 2, H. 12, S. 185—192. Bd. 3, H. 1, S. 193—200. Bd. 3, H. 2, S. 201—208. Bd. 3, H. 3, S. 209—216. Bd. 3, H. 4, S. 217—224. Bd. 3, H. 5, S. 225—232. Bd. 3, H. 6, S. 233—240. Bd. 3, H. 7, S. 241—248. Bd. 3, H. 8, S. 249—256. Bd. 3, H. 9, S. 257—264. Bd. 3, H. 10, S. 265—272. Bd. 3, H. 11, S. 273—280. Bd. 3, H. 12, S. 281—288. Bd. 4, H. 1, S. 289—296. Bd. 4, H. 2, S. 297—304. Bd. 4, H. 3, S. 305—312. Bd. 4, H. 4, S. 313—320. Bd. 4, H. 5, S. 321—328. Bd. 4, H. 6, S. 329—336. Bd. 4, H. 7, S. 337—344. Bd. 4, H. 8, S. 345—352. Bd. 4, H. 9, S. 353—360. Bd. 4, H. 10, S. 361—368. Bd. 4, H. 11, S. 369—376. Bd. 4, H. 12, S. 377—384. Bd. 5, H. 1, S. 385—392. Bd. 5, H. 2, S. 393—400. Bd. 5, H. 3, S. 401—408. Bd. 5, H. 4, S. 409—416. Bd. 5, H. 5, S. 417—424. Bd. 5, H. 6, S. 425—432. Bd. 5, H. 7, S. 433—440. Bd. 5, H. 8, S. 441—448. Bd. 5, H. 9, S. 449—456. Bd. 5, H. 10, S. 457—464. Bd. 5, H. 11, S. 465—472. Bd. 5, H. 12, S. 473—480. Bd. 6, H. 1, S. 481—488. Bd. 6, H. 2, S. 489—496. Bd. 6, H. 3, S. 497—504. Bd. 6, H. 4, S. 505—512. Bd. 6, H. 5, S. 513—520. Bd. 6, H. 6, S. 521—528. Bd. 6, H. 7, S. 529—536. Bd. 6, H. 8, S. 537—544. Bd. 6, H. 9, S. 545—552. Bd. 6, H. 10, S. 553—560. Bd. 6, H. 11, S. 561—568. Bd. 6, H. 12, S. 569—576. Bd. 7, H. 1, S. 577—584. Bd. 7, H. 2, S. 585—592. Bd. 7, H. 3, S. 593—600. Bd. 7, H. 4, S. 601—608. Bd. 7, H. 5, S. 609—616. Bd. 7, H. 6, S. 617—624. Bd. 7, H. 7, S. 625—632. Bd. 7, H. 8, S. 633—640. Bd. 7, H. 9, S. 641—648. Bd. 7, H. 10, S. 649—656. Bd. 7, H. 11, S. 657—664. Bd. 7, H. 12, S. 665—672. Bd. 8, H. 1, S. 673—680. Bd. 8, H. 2, S. 681—688. Bd. 8, H. 3, S. 689—696. Bd. 8, H. 4, S. 697—704. Bd. 8, H. 5, S. 705—712. Bd. 8, H. 6, S. 713—720. Bd. 8, H. 7, S. 721—728. Bd. 8, H. 8, S. 729—736. Bd. 8, H. 9, S. 737—744. Bd. 8, H. 10, S. 745—752. Bd. 8, H. 11, S. 753—760. Bd. 8, H. 12, S. 761—768. Bd. 9, H. 1, S. 769—776. Bd. 9, H. 2, S. 777—784. Bd. 9, H. 3, S. 785—792. Bd. 9, H. 4, S. 793—800. Bd. 9, H. 5, S. 801—808. Bd. 9, H. 6, S. 809—816. Bd. 9, H. 7, S. 817—824. Bd. 9, H. 8, S. 825—832. Bd. 9, H. 9, S. 833—840. Bd. 9, H. 10, S. 841—848. Bd. 9, H. 11, S. 849—856. Bd. 9, H. 12, S. 857—864. Bd. 10, H. 1, S. 865—872. Bd. 10, H. 2, S. 873—880. Bd. 10, H. 3, S. 881—888. Bd. 10, H. 4, S. 889—896. Bd. 10, H. 5, S. 897—904. Bd. 10, H. 6, S. 905—912. Bd. 10, H. 7, S. 913—920. Bd. 10, H. 8, S. 921—928. Bd. 10, H. 9, S. 929—936. Bd. 10, H. 10, S. 937—944. Bd. 10, H. 11, S. 945—952. Bd. 10, H. 12, S. 953—960. Bd. 11, H. 1, S. 961—968. Bd. 11, H. 2, S. 969—976. Bd. 11, H. 3, S. 977—984. Bd. 11, H. 4, S. 985—992. Bd. 11, H. 5, S. 993—1000. Bd. 11, H. 6, S. 1001—1008. Bd. 11, H. 7, S. 1009—1016. Bd. 11, H. 8, S. 1017—1024. Bd. 11, H. 9, S. 1025—1032. Bd. 11, H. 10, S. 1033—1040. Bd. 11, H. 11, S. 1041—1048. Bd. 11, H. 12, S. 1049—1056. Bd. 12, H. 1, S. 1057—1064. Bd. 12, H. 2, S. 1065—1072. Bd. 12, H. 3, S. 1073—1080. Bd. 12, H. 4, S. 1081—1088. Bd. 12, H. 5, S. 1089—1096. Bd. 12, H. 6, S. 1097—1104. Bd. 12, H. 7, S. 1105—1112. Bd. 12, H. 8, S. 1113—1120. Bd. 12, H. 9, S. 1121—1128. Bd. 12, H. 10, S. 1129—1136. Bd. 12, H. 11, S. 1137—1144. Bd. 12, H. 12, S. 1145—1152. Bd. 13, H. 1, S. 1153—1160. Bd. 13, H. 2, S. 1161—1168. Bd. 13, H. 3, S. 1169—1176. Bd. 13, H. 4, S. 1177—1184. Bd. 13, H. 5, S. 1185—1192. Bd. 13, H. 6, S. 1193—1200. Bd. 13, H. 7, S. 1201—1208. Bd. 13, H. 8, S. 1209—1216. Bd. 13, H. 9, S. 1217—1224. Bd. 13, H. 10, S. 1225—1232. Bd. 13, H. 11, S. 1233—1240. Bd. 13, H. 12, S. 1241—1248. Bd. 14, H. 1, S. 1249—1256. Bd. 14, H. 2, S. 1257—1264. Bd. 14, H. 3, S. 1265—1272. Bd. 14, H. 4, S. 1273—1280. Bd. 14, H. 5, S. 1281—1288. Bd. 14, H. 6, S. 1289—1296. Bd. 14, H. 7, S. 1297—1304. Bd. 14, H. 8, S. 1305—1312. Bd. 14, H. 9, S. 1313—1320. Bd. 14, H. 10, S. 1321—1328. Bd. 14, H. 11, S. 1329—1336. Bd. 14, H. 12, S. 1337—1344. Bd. 15, H. 1, S. 1345—1352. Bd. 15, H. 2, S. 1353—1360. Bd. 15, H. 3, S. 1361—1368. Bd. 15, H. 4, S. 1369—1376. Bd. 15, H. 5, S. 1377—1384. Bd. 15, H. 6, S. 1385—1392. Bd. 15, H. 7, S. 1393—1400. Bd. 15, H. 8, S. 1401—1408. Bd. 15, H. 9, S. 1409—1416. Bd. 15, H. 10, S. 1417—1424. Bd. 15, H. 11, S. 1425—1432. Bd. 15, H. 12, S. 1433—1440. Bd. 16, H. 1, S. 1441—1448. Bd. 16, H. 2, S. 1449—1456. Bd. 16, H. 3, S. 1457—1464. Bd. 16, H. 4, S. 1465—1472. Bd. 16, H. 5, S. 1473—1480. Bd. 16, H. 6, S. 1481—1488. Bd. 16, H. 7, S. 1489—1496. Bd. 16, H. 8, S. 1497—1504. Bd. 16, H. 9, S. 1505—1512. Bd. 16, H. 10, S. 1513—1520. Bd. 16, H. 11, S. 1521—1528. Bd. 16, H. 12, S. 1529—1536. Bd. 17, H. 1, S. 1537—1544. Bd. 17, H. 2, S. 1545—1552. Bd. 17, H. 3, S. 1553—1560. Bd. 17, H. 4, S. 1561—1568. Bd. 17, H. 5, S. 1569—1576. Bd. 17, H. 6, S. 1577—1584. Bd. 17, H. 7, S. 1585—1592. Bd. 17, H. 8, S. 1593—1600. Bd. 17, H. 9, S. 1601—1608. Bd. 17, H. 10, S. 1609—1616. Bd. 17, H. 11, S. 1617—1624. Bd. 17, H. 12, S. 1625—1632. Bd. 18, H. 1, S. 1633—1640. Bd. 18, H. 2, S. 1641—1648. Bd. 18, H. 3, S. 1649—1656. Bd. 18, H. 4, S. 1657—1664. Bd. 18, H. 5, S. 1665—1672. Bd. 18, H. 6, S. 1673—1680. Bd. 18, H. 7, S. 1681—1688. Bd. 18, H. 8, S. 1689—1696. Bd. 18, H. 9, S. 1697—1704. Bd. 18, H. 10, S. 1705—1712. Bd. 18, H. 11, S. 1713—1720. Bd. 18, H. 12, S. 1721—1728. Bd. 19, H. 1, S. 1729—1736. Bd. 19, H. 2, S. 1737—1744. Bd. 19, H. 3, S. 1745—1752. Bd. 19, H. 4, S. 1753—1760. Bd. 19, H. 5, S. 1761—1768. Bd. 19, H. 6, S. 1769—1776. Bd. 19, H. 7, S. 1777—1784. Bd. 19, H. 8, S. 1785—1792. Bd. 19, H. 9, S. 1793—1800. Bd. 19, H. 10, S. 1801—1808. Bd. 19, H. 11, S. 1809—1816. Bd. 19, H. 12, S. 1817—1824. Bd. 20, H. 1, S. 1825—1832. Bd. 20, H. 2, S. 1833—1840. Bd. 20, H. 3, S. 1841—1848. Bd. 20, H. 4, S. 1849—1856. Bd. 20, H. 5, S. 1857—1864. Bd. 20, H. 6, S. 1865—1872. Bd. 20, H. 7, S. 1873—1880. Bd. 20, H. 8, S. 1881—1888. Bd. 20, H. 9, S. 1889—1896. Bd. 20, H. 10, S. 1897—1904. Bd. 20, H. 11, S. 1905—1912. Bd. 20, H. 12, S. 1913—1920. Bd. 21, H. 1, S. 1921—1928. Bd. 21, H. 2, S. 1929—1936. Bd. 21, H. 3, S. 1937—1944. Bd. 21, H. 4, S. 1945—1952. Bd. 21, H. 5, S. 1953—1960. Bd. 21, H. 6, S. 1961—1968. Bd. 21, H. 7, S. 1969—1976. Bd. 21, H. 8, S. 1977—1984. Bd. 21, H. 9, S. 1985—1992. Bd. 21, H. 10, S. 1993—2000. Bd. 21, H. 11, S. 2001—2008. Bd. 21, H. 12, S. 2009—2016. Bd. 22, H. 1, S. 2017—2024. Bd. 22, H. 2, S. 2025—2032. Bd. 22, H. 3, S. 2033—2040. Bd. 22, H. 4, S. 2041—2048. Bd. 22, H. 5, S. 2049—2056. Bd. 22, H. 6, S. 2057—2064. Bd. 22, H. 7, S. 2065—2072. Bd. 22, H. 8, S. 2073—2080. Bd. 22, H. 9, S. 2081—2088. Bd. 22, H. 10, S. 2089—2096. Bd. 22, H. 11, S. 2097—2104. Bd. 22, H. 12, S. 2105—2112. Bd. 23, H. 1, S. 2113—2120. Bd. 23, H. 2, S. 2121—2128. Bd. 23, H. 3, S. 2129—2136. Bd. 23, H. 4, S. 2137—2144. Bd. 23, H. 5, S. 2145—2152. Bd. 23, H. 6, S. 2153—2160. Bd. 23, H. 7, S. 2161—2168. Bd. 23, H. 8, S. 2169—2176. Bd. 23, H. 9, S. 2177—2184. Bd. 23, H. 10, S. 2185—2192. Bd. 23, H. 11, S. 2193—2200. Bd. 23, H. 12, S. 2201—2208. Bd. 24, H. 1, S. 2209—2216. Bd. 24, H. 2, S. 2217—2224. Bd. 24, H. 3, S. 2225—2232. Bd. 24, H. 4, S. 2233—2240. Bd. 24, H. 5, S. 2241—2248. Bd. 24, H. 6, S. 2249—2256. Bd. 24, H. 7, S. 2257—2264. Bd. 24, H. 8, S. 2265—2272. Bd. 24, H. 9, S. 2273—2280. Bd. 24, H. 10, S. 2281—2288. Bd. 24, H. 11, S. 2289—2296. Bd. 24, H. 12, S. 2297—2304. Bd. 25, H. 1, S. 2305—2312. Bd. 25, H. 2, S. 2313—2320. Bd. 25, H. 3, S. 2321—2328. Bd. 25, H. 4, S. 2329—2336. Bd. 25, H. 5, S. 2337—2344. Bd. 25, H. 6, S. 2345—2352. Bd. 25, H. 7, S. 2353—2360. Bd. 25, H. 8, S. 2361—2368. Bd. 25, H. 9, S. 2369—2376. Bd. 25, H. 10, S. 2377—2384. Bd. 25, H. 11, S. 2385—2392. Bd. 25, H. 12, S. 2393—2400. Bd. 26, H. 1, S. 2401—2408. Bd. 26, H. 2, S. 2409—2416. Bd. 26, H. 3, S. 2417—2424. Bd. 26, H. 4, S. 2425—2432. Bd. 26, H. 5, S. 2433—2440. Bd. 26, H. 6, S. 2441—2448. Bd. 26, H. 7, S. 2449—2456. Bd. 26, H. 8, S. 2457—2464. Bd. 26, H. 9, S. 2465—2472. Bd. 26, H. 10, S. 2473—2480. Bd. 26, H. 11, S. 2481—2488. Bd. 26, H. 12, S. 2489—2496. Bd. 27, H. 1, S. 2497—2504. Bd. 27, H. 2, S. 2505—2512. Bd. 27, H. 3, S. 2513—2520. Bd. 27, H. 4, S. 2521—2528. Bd. 27, H. 5, S. 2529—2536. Bd. 27, H. 6, S. 2537—2544. Bd. 27, H. 7, S. 2545—2552. Bd. 27, H. 8, S. 2553—2560. Bd. 27, H. 9, S. 2561—2568. Bd. 27, H. 10, S. 2569—2576. Bd. 27, H. 11, S. 2577—2584. Bd. 27, H. 12, S. 2585—2592. Bd. 28, H. 1, S. 2593—2600. Bd. 28, H. 2, S. 2601—2608. Bd. 28, H. 3, S. 2609—2616. Bd. 28, H. 4, S. 2617—2624. Bd. 28, H. 5, S. 2625—2632. Bd. 28, H. 6, S. 2633—2640. Bd. 28, H. 7, S. 2641—2648. Bd. 28, H. 8, S. 2649—2656. Bd. 28, H. 9, S. 2657—2664. Bd. 28, H. 10, S. 2665—2672. Bd. 28, H. 11, S. 2673—2680. Bd. 28, H. 12, S. 2681—2688. Bd. 29, H. 1, S. 2689—2696. Bd. 29, H. 2, S. 2697—2704. Bd. 29, H. 3, S. 2705—2712. Bd. 29, H. 4, S. 2713—2720. Bd. 29, H. 5, S. 2721—2728. Bd. 29, H. 6, S. 2729—2736. Bd. 29, H. 7, S. 2737—2744. Bd. 29, H. 8, S. 2745—2752. Bd. 29, H. 9, S. 2753—2760. Bd. 29, H. 10, S. 2761—2768. Bd. 29, H. 11, S. 2769—2776. Bd. 29, H. 12, S. 2777—2784. Bd. 30, H. 1, S. 2785—2792. Bd. 30, H. 2, S. 2793—2800. Bd. 30, H. 3, S. 2801—2808. Bd. 30, H. 4, S. 2809—2816. Bd. 30, H. 5, S. 2817—2824. Bd. 30, H. 6, S. 2825—2832. Bd. 30, H. 7, S. 2833—2840. Bd. 30, H. 8, S. 2841—2848. Bd. 30, H. 9, S. 2849—2856. Bd. 30, H. 10, S. 2857—2864. Bd. 30, H. 11, S. 2865—2872. Bd. 30, H. 12, S. 2873—2880. Bd. 31, H. 1, S. 2881—2888. Bd. 31, H. 2, S. 2889—2896. Bd. 31, H. 3, S. 2897—2904. Bd. 31, H. 4, S. 2905—2912. Bd. 31, H. 5, S. 2913—2920. Bd. 31, H. 6, S. 2921—2928. Bd. 31, H. 7, S. 2929—2936. Bd. 31, H. 8, S. 2937—2944. Bd. 31, H. 9, S. 2945—2952. Bd. 31, H. 10, S. 2953—2960. Bd. 31, H. 11, S. 2961—2968. Bd. 31, H. 12, S. 2969—2976. Bd. 32, H. 1, S. 2977—2984. Bd. 32, H. 2, S. 2985—2992. Bd. 32, H. 3, S. 2993—3000. Bd. 32, H. 4, S. 3001—3008. Bd. 32, H. 5, S. 3009—3016. Bd. 32, H. 6, S. 3017—3024. Bd. 32, H. 7, S. 3025—3032. Bd. 32, H. 8, S. 3033—3040. Bd. 32, H. 9, S. 3041—3048. Bd. 32, H. 10, S. 3049—3056. Bd. 32, H. 11, S. 3057—3064. Bd. 32, H. 12, S. 3065—3072. Bd. 33, H. 1, S. 3073—3080. Bd. 33, H. 2, S. 3081—3088. Bd. 33, H. 3, S. 3089—3096. Bd. 33, H. 4, S. 3097—3104. Bd. 33, H. 5, S. 3105—3112. Bd. 33, H. 6, S. 3113—3120. Bd. 33, H. 7, S. 3121—3128. Bd. 33, H. 8, S. 3129—3136. Bd. 33, H. 9, S. 3137—3144. Bd. 33, H. 10, S. 3145—3152. Bd. 33, H. 11, S. 3153—3160. Bd. 33, H. 12, S. 3161—3168. Bd. 34, H. 1, S. 3169—3176. Bd. 34, H. 2, S. 3177—3184. Bd. 34, H. 3, S. 3185—3192. Bd. 34, H. 4, S. 3193—3200. Bd. 34, H. 5, S. 3201—3208. Bd. 34, H. 6, S. 3209—3216. Bd. 34, H. 7, S. 3217—3224. Bd. 34, H. 8, S. 3225—3232. Bd. 34, H. 9, S. 3233—3240. Bd. 34, H. 10, S. 3241—3248. Bd. 34, H. 11, S. 3249—3256. Bd. 34, H. 12, S. 3257—3264. Bd. 35, H. 1, S. 3265—3272. Bd. 35, H. 2, S. 3273—3280. Bd. 35, H. 3, S. 3281—3288. Bd. 35, H. 4, S. 3289—3296. Bd. 35, H. 5, S. 3297—3304. Bd. 35, H. 6, S. 3305—3312. Bd. 35, H. 7, S. 3313—3320. Bd. 35, H. 8, S. 3321—3328. Bd. 35, H. 9, S. 3329—3336. Bd. 35, H. 10, S. 3337—3344. Bd. 35, H. 11, S. 3345—3352. Bd. 35, H. 12, S. 3353—3360. Bd. 36, H. 1, S. 3361—3368. Bd. 36, H. 2, S. 3369—3376. Bd. 36, H. 3, S. 3377—3384. Bd. 36, H. 4, S. 3385—3392. Bd. 36, H. 5, S. 3393—3400. Bd. 36, H. 6, S. 3401—3408. Bd. 36, H. 7, S. 3409—3416. Bd. 36, H. 8, S. 3417—3424. Bd. 36, H. 9, S. 3425—3432. Bd. 36, H. 10, S. 3433—3440. Bd. 36, H. 11, S. 3441—3448. Bd. 36, H. 12, S. 3449—3456. Bd. 37, H. 1, S. 3457—3464. Bd. 37, H. 2, S. 3465—3472. Bd. 37, H. 3, S. 3473—3480. Bd. 37, H. 4, S. 3481—3488. Bd. 37, H. 5, S. 3489—3496. Bd. 37, H. 6, S. 3497—3504. Bd. 37, H. 7, S. 3505—3512. Bd. 37, H. 8, S. 3513—3520. Bd. 37, H. 9, S. 3521—3528. Bd. 37, H. 10, S. 3529—3536. Bd. 37, H. 11, S. 3537—3544. Bd. 37, H. 12, S. 3545—3552. Bd. 38, H. 1, S. 3553—3560. Bd. 38, H. 2, S. 3561—3568. Bd. 38, H. 3, S. 3569—3576. Bd. 38, H. 4, S. 3577—3584. Bd. 38, H. 5, S. 3585—3592. Bd. 38, H. 6, S. 3593—3600. Bd. 38, H. 7, S. 3601—3608. Bd. 38, H. 8, S. 3609—3616. Bd. 38, H. 9, S. 3617—3624. Bd. 38, H. 10, S. 3625—3632. Bd. 38, H. 11, S. 3633—3640. Bd. 38, H. 12, S. 3641—3648. Bd. 39, H. 1, S. 3649—3656. Bd. 39, H. 2, S. 3657—3664. Bd. 39, H. 3, S. 3665—3672. Bd. 39, H. 4, S. 3673—3680. Bd. 39, H. 5, S. 3681—3688. Bd. 39, H. 6, S. 3689—3696. Bd. 39, H. 7, S. 3697—3704. Bd. 39, H. 8, S. 3705—3712. Bd. 39, H. 9, S. 3713—3720. Bd. 39, H. 10, S. 3721—3728. Bd. 39, H. 11, S. 3729—3736. Bd. 39, H. 12, S. 3737—3744. Bd. 40, H. 1, S. 3745—3752. Bd. 40, H. 2, S. 3753—3760. Bd. 40, H. 3, S. 3761—3768. Bd. 40, H. 4, S. 3769—3776. Bd. 40, H. 5, S. 3777—3784. Bd. 40, H. 6, S. 3785—3792. Bd. 40, H. 7, S. 3793—3800. Bd. 40, H. 8, S. 3801—3808. Bd. 40, H. 9, S. 3809—3816. Bd. 40, H. 10, S. 3817—3824. Bd. 40, H. 11, S. 3825—3832. Bd. 40, H. 12, S. 3833—3840. Bd. 41, H. 1, S. 3841—3848. Bd. 41, H. 2, S. 3849—3856. Bd. 41, H. 3, S. 3857—3864. Bd. 41, H. 4, S. 3865—3872. Bd. 41, H. 5, S. 3873—3880. Bd. 41, H. 6, S. 3881—3888. Bd. 41, H. 7, S. 3889—3896. Bd. 41, H. 8, S. 3897—3904. Bd. 41, H. 9, S. 3905—3912. Bd. 41, H. 10, S. 3913—3920. Bd. 41, H. 11, S. 3921—3928. Bd. 41, H. 12, S. 3929—3936. Bd. 42, H. 1, S. 3937—3944. Bd. 42, H. 2, S. 3945—3952. Bd. 42, H. 3, S. 3953—3960. Bd. 42, H. 4, S. 3961—3968. Bd. 42, H. 5, S. 3969—3976. Bd. 42, H. 6, S. 3977—3984. Bd. 42, H. 7, S. 3985—3992. Bd. 42, H. 8, S. 3993—4000. Bd. 42, H. 9, S. 4001—4008. Bd. 42, H. 10, S. 4009—4016. Bd. 42, H. 11, S. 4017—4024. Bd. 42, H. 12, S. 4025—4032. Bd. 43, H. 1, S. 4033—4040. Bd. 43, H. 2, S. 4041—4048. Bd. 43, H. 3, S. 4049—4056. Bd. 43, H. 4, S. 4057—4064. Bd. 43, H. 5, S. 4065—4072. Bd. 43, H. 6, S. 4073—4080. Bd. 43, H. 7, S. 4081—4088. Bd. 43, H. 8, S. 4089—4096. Bd. 43, H. 9, S. 4097—4104. Bd. 43, H. 10, S. 4105—4112. Bd. 43, H. 11, S. 4113—4120. Bd. 43, H. 12, S. 4121—4128. Bd. 44, H. 1, S. 4129—4136. Bd. 44, H. 2, S. 4137—4144. Bd. 44, H. 3, S. 4145—4152. Bd. 44, H. 4, S. 4153—4160. Bd. 44, H. 5, S. 4161—4168. Bd. 44, H. 6, S. 4169—4176. Bd. 44, H. 7, S. 4177—4184. Bd. 44, H. 8, S. 4185—4192. Bd. 44, H. 9, S. 4193—4200. Bd. 44, H. 10, S. 4201—4208. Bd. 44, H. 11, S. 4209—4216. Bd. 44, H. 12, S. 4217—4224. Bd. 45, H. 1, S. 4225—4232. Bd. 45, H. 2, S. 4233—4240. Bd. 45, H. 3, S. 4241—4248. Bd. 45, H. 4, S. 4249—4256. Bd. 45, H. 5, S. 4257—4264. Bd. 45, H. 6, S. 4265—4272. Bd. 45, H. 7, S. 4273—4280. Bd. 45, H. 8, S. 4281—4288. Bd. 45, H. 9, S. 4289—4296. Bd. 45, H. 10, S. 4297—4304. Bd. 45, H. 11, S. 4305—4312. Bd. 45, H. 12, S. 4313—4320. Bd. 46, H. 1, S. 4321—4328. Bd. 46, H. 2, S. 4329—4336. Bd. 46, H. 3, S. 4337—4344. Bd. 46, H. 4, S. 4345—4352. Bd. 46, H. 5, S. 4353—4360. Bd. 46, H. 6, S. 4361—4368. Bd. 46, H. 7, S. 4369—4376. Bd. 46, H. 8, S. 4377—4384. Bd. 46, H. 9, S. 4385—4392. Bd. 46, H. 10, S. 4393—4400. Bd. 46, H. 11, S. 4401—4408. Bd. 46, H. 12, S. 4409—4416. Bd. 47, H. 1, S. 4417—4424. Bd. 47, H. 2, S. 4425—4432. Bd. 47, H. 3, S. 4433—4440. Bd. 47, H. 4, S. 4441—4448. Bd. 47, H. 5, S. 4449—4456. Bd. 47, H. 6, S. 4457—4464. Bd. 47, H. 7, S. 4465—4472. Bd. 47, H. 8, S. 4473—4480. Bd. 47, H. 9, S. 4481—4488. Bd. 47, H. 10, S. 4489—4496. Bd. 47, H. 11, S. 4497—4504. Bd. 47, H. 12, S. 4505—4512. Bd. 48, H. 1, S. 4513—4520. Bd. 48, H. 2, S. 4521—4528. Bd. 48, H. 3, S. 4529—4536. Bd. 48, H. 4, S. 4537—4544. Bd. 48, H. 5, S. 4545—4552. Bd. 48, H. 6, S. 4553—4560. Bd. 48, H. 7, S. 4561—4568. Bd. 48, H. 8, S. 4569—4576. Bd. 48, H. 9, S. 4577—4584. Bd. 48, H. 10, S. 4585—4592. Bd. 48, H. 11, S. 4593—4600. Bd. 48, H. 12, S. 4601—4608. Bd. 49, H. 1, S. 4609—4616. Bd. 49, H. 2, S. 4617—4624. Bd. 49, H. 3, S. 4625—4632. Bd. 49, H. 4, S. 4633—4640. Bd. 49, H. 5, S. 4641—4648. Bd. 49, H. 6, S. 4649—4656. Bd. 49, H. 7, S. 4657—4664. Bd. 49, H. 8, S. 4665—4672. Bd. 49, H. 9, S. 4673—4680. Bd. 49, H. 10, S. 4681—4688. Bd. 49, H. 11, S. 4689—4696. Bd. 49, H. 12, S. 4697—4704. Bd. 50, H. 1, S. 4705—4712. Bd. 50, H. 2, S. 4713—4720. Bd. 50, H. 3, S. 4721—4728. Bd. 50, H. 4, S. 4729—4736. Bd. 50, H. 5, S. 4737—4744. Bd. 50, H. 6, S. 4745—4752. Bd. 50, H. 7, S. 4753—4760. Bd. 50, H. 8, S. 4761—4768. Bd. 50, H. 9, S. 4769—4776. Bd. 50, H. 10, S. 4777—4784. Bd. 50, H. 11, S. 4785—4792. Bd. 50, H. 12, S. 4793—4800. Bd. 51, H. 1, S. 4801—4808. Bd. 51, H. 2, S. 4809—4816. Bd. 51, H. 3, S. 4817—4824. Bd. 51, H. 4, S. 4825—4832. Bd. 51, H. 5, S. 4833—4840. Bd. 51, H. 6, S. 4841—4848. Bd. 51, H. 7, S. 4849—4856. Bd. 51, H. 8, S. 4857—4864. Bd. 51, H. 9, S. 4865—4872. Bd. 51, H. 10, S. 4873—4880. Bd. 51, H. 11, S. 4881—4888. Bd. 51, H. 12, S. 4889—4896. Bd. 52, H. 1, S. 4897—4904. Bd. 52, H. 2, S. 4905—4912. Bd. 52, H. 3, S. 4913—4920. Bd. 52, H. 4, S. 4921—4928. Bd. 52, H. 5, S. 4929—4936. Bd. 52, H. 6, S. 4937—4944. Bd. 52, H. 7, S. 4945—4952. Bd. 52, H. 8, S. 4953—4960. Bd. 52, H. 9, S. 4961—4968. Bd. 52, H. 10, S. 4969—4976. Bd. 52, H. 11, S. 4977—4984. Bd. 52, H. 12, S. 4985—4992. Bd. 53, H. 1, S. 4993—5000. Bd. 53, H. 2, S. 5001—5008. Bd. 53, H. 3, S. 5009—5016. Bd. 53, H. 4, S. 5017—5024. Bd. 53, H. 5, S. 5025—5032. Bd. 53, H. 6, S. 5033—5040. Bd. 53, H. 7, S. 5041—5048. Bd. 53, H. 8, S. 5049—5056. Bd. 53, H. 9, S. 5057—5064. Bd. 53, H. 10, S. 5065—5072. Bd. 53, H. 11, S. 5073—5080. Bd. 53, H. 12, S. 5081—5088. Bd. 54, H. 1, S. 5089—5096. Bd. 54, H. 2, S. 5097—5104. Bd. 54, H. 3, S. 5105—5112. Bd. 54, H. 4, S. 5113—5120. Bd. 54, H. 5, S. 5121—5128. Bd. 54, H. 6, S. 5129—5136. Bd. 54, H. 7, S. 5137—5144. Bd. 54, H. 8, S. 5145—5152. Bd. 54, H. 9, S. 5153—5160. Bd. 54, H. 10, S. 5161—5168. Bd. 54, H. 11, S. 5169—5176. Bd. 54, H. 12, S. 5177—5184. Bd. 55, H. 1, S. 5185—5192. Bd. 55, H. 2, S. 5193—5200. Bd. 55, H. 3, S. 5201—5208. Bd. 55, H. 4, S. 5209—5216. Bd. 55, H. 5, S. 5217—5224. Bd. 55, H. 6, S. 5225—5232. Bd. 55, H. 7, S. 5233—5240. Bd. 55, H. 8, S. 5241—5248. Bd. 55, H. 9, S. 5249—5256. Bd. 55, H. 10, S. 5257—5264. Bd. 55, H. 11, S. 5265—5272. Bd. 55, H. 12, S. 5273—5280. Bd. 56, H. 1, S. 5281—5288. Bd. 56, H. 2, S. 5289—5296. Bd. 56, H. 3, S. 5297—5304. Bd. 56, H. 4, S. 5305—5312. Bd. 56, H. 5, S. 5313—5320. Bd. 56, H. 6, S. 5321—5328. Bd. 56, H. 7, S. 5329—5336. Bd. 56, H. 8, S. 5337—5344. Bd. 56, H. 9, S. 5345—5352. Bd. 56, H. 10, S. 5353—5360. Bd. 56, H. 11, S. 5361—5368. Bd. 56, H. 12, S. 5369—5376. Bd. 57, H. 1, S. 5377—5384. Bd. 57, H. 2, S. 5385—5392. Bd. 57, H. 3, S. 5393—5400. Bd. 57, H. 4, S. 5401—5408. Bd. 57, H. 5, S. 5409—5416. Bd. 57, H. 6, S. 5417—5424. Bd. 57, H. 7, S. 5425—5432. Bd. 57, H. 8, S. 5433—5440. Bd. 57, H. 9, S. 5441—5448. Bd. 57, H. 10, S. 5449—5456. Bd. 57, H. 11, S. 5457—5464. Bd. 57, H. 12, S. 5465—5472. Bd. 58, H. 1, S. 5473—5480. Bd. 58, H. 2, S. 5481—5488. Bd. 58, H. 3, S. 5489—5496. Bd. 58, H. 4, S. 5497—5504. Bd. 58, H. 5, S. 5505—5512. Bd. 58, H. 6, S. 5513—5520. Bd. 58, H. 7, S. 5521—5528. Bd. 58, H. 8, S. 5529—5536. Bd. 58, H. 9, S. 5537—5544. Bd. 58, H. 10, S. 5545—5552. Bd. 58, H. 11, S. 5553—5560. Bd. 58, H. 12, S. 5561—5568. Bd. 59, H. 1, S. 5569—5576. Bd. 59, H. 2, S. 5577—5584. Bd. 59, H. 3, S. 5585—5592. Bd. 59, H. 4, S. 5593—5600. Bd. 59, H. 5, S. 5601—5608. Bd. 59, H. 6, S. 5609—5616. Bd. 59, H. 7, S. 5617—5624. Bd. 59, H. 8, S. 5625—5632. Bd. 59, H. 9, S. 5633—5640. Bd. 59, H. 10, S. 5641—5648. Bd. 59, H. 11, S. 5649—5656. Bd. 59, H. 12, S. 5657—5664. Bd. 60, H. 1, S. 5665—5672. Bd. 60, H. 2, S. 5673—5680. Bd. 60, H. 3, S. 5681—5688. Bd. 60, H. 4, S. 5689—5696. Bd. 60, H. 5, S. 5697—5704. Bd. 60, H. 6, S. 5705—5712. Bd. 60, H. 7, S. 5713—5720. Bd. 60, H. 8, S. 5721—5728. Bd. 60, H. 9, S. 5729—5736. Bd. 60, H. 10, S. 5737—5744. Bd. 60, H. 11, S. 5745—5752. Bd. 60, H. 12, S. 5753—5760. Bd. 61, H. 1, S. 5761—5768. Bd. 61, H. 2, S. 5769—5776. Bd. 61, H. 3, S. 5777—5784. Bd. 61, H. 4, S. 5785—5792. Bd. 61, H. 5, S. 5793—5800. Bd. 61, H. 6, S. 5801—5808. Bd. 61, H. 7, S. 5809—5816. Bd. 61, H. 8, S. 5817—5824. Bd. 61, H. 9, S. 5825—5832. Bd. 61, H. 10, S. 5833—5840. Bd. 61, H. 11, S. 5841—5848. Bd. 61, H. 12, S. 5849—5856. Bd. 62, H. 1, S. 5857—5864. Bd. 62, H. 2, S. 5865—5872. Bd. 62, H. 3, S. 5873—5880. Bd. 62, H. 4, S. 5881—5888. Bd. 62, H. 5, S. 5889—5896. Bd. 62, H. 6, S. 5897—5904. Bd. 62, H. 7, S. 5905—5912. Bd. 62, H. 8, S. 5913—5920. Bd. 62, H. 9, S. 5921—5928. Bd. 62, H. 10, S. 5929—5936. Bd. 62, H. 11, S. 5937—5944. Bd. 62, H. 12, S. 5945—5952. Bd. 63, H. 1, S. 5953—5960. Bd. 63, H. 2, S. 5961—5968. Bd. 63, H. 3, S. 5969—5976. Bd. 63, H. 4, S. 5977—5984. Bd. 63, H. 5, S. 5985—5992. Bd. 63, H. 6, S. 5993—6000. Bd. 63, H. 7, S. 6001—6008. Bd. 63, H. 8, S. 6009—6016. Bd. 63, H. 9, S. 6017—6024. Bd. 63, H. 10, S. 6025—6032. Bd. 63, H. 11, S. 6033—6040. Bd. 63, H. 12, S. 6041—6048. Bd. 64, H. 1, S. 6049—6056. Bd. 64, H. 2, S. 6057—6064. Bd. 64, H. 3, S. 6065—6072. Bd. 64, H. 4, S. 6073—6080. Bd. 64, H. 5, S. 6081—6088. Bd. 64, H. 6, S. 6089—6096. Bd. 64, H. 7, S. 6097—6104. Bd. 64, H. 8, S. 6105—6112. Bd. 64, H. 9, S. 6113—6120. Bd. 64, H. 10, S. 6121—6128. Bd. 64, H. 11, S. 6129—6136. Bd. 64, H. 12, S. 6137—6144. Bd. 65, H. 1, S. 6145—6152. Bd. 65, H. 2, S. 6153—6160. Bd. 65, H. 3, S. 6161—6168. Bd. 65, H.

schöpf kann nicht in bessere und glücklichere Umstände kommen, als durch ein gesellschaftliches Leben. Ein gesellschaftliches Leben ist dasjenige, wenn ihrer viele mit zusammengesetzten Kräften, nach dem Ziel einer allerseitigen und gemeinsamen Wohlfarth arbeiten. Eine zusammen gefügte Kraft ist grösser, als wenn nur einzelne, oder einjeder vor sich allein, sich nach ihrer Erhaltung bestreben. Ist nun das gesellschaftliche Leben das vornehmste Haupt-Mittel, die Menschen in denjenigen Umständen zu erhalten, die ihnen nach des Schöpffers Absicht am zuträglichsten sind; so erhellet diese Wahrheit gantz sonnenklar: GOttes Wille gehe dahin, daß die Menschen, und überhaupt alle vernünftige Geschöpffe, mit einander durch das Band eines gesellschaftlichen Lebens sollen verknüpft, und eben dadurch glücklicher werden.

Was dieser Wille bey denen fruchte, deren Neigung, nach dem Gesetz der Natur zu leben, nicht abgewichen ist?

§. IV. Dieses wissen wir nun von dem Willen GOttes überhaupt, in Absicht auf die vernünftigen Geschöpffe. Allein, die vernünftigen Creaturen können sich entweder in verschiedenem Zustande befinden, oder von zweyerley Gattung seyn. Sowohl jener, als dieser Umstand, trägt ein grosses aus, das gesellschaftliche Leben zu vermannigfaltigen. Entweder sind alle innere Neigungen, und äussere Wercke solcher Geschöpfe vollkommen mit der Schärfe des Gesetzes der Natur übereinstimmig, oder die innere Gemüths-Stellung, folglich auch das äussere Thun und Lassen, ist meistens diesem eingeprägten und durch die Vernunft anerschaffenen Gesetze zuwieder. In jenem Fall, wenn Hertz und Leben mit dieser göttlichen Regel übereinzutreffen pflegen, entstehet gantz ein anderes gesellschafftliches Leben, als wenn sich das letzte ereignet. Erstlich werden alle und jede solche vernünftige Creaturen mit allen ihren Gedancken, Begierden und Verlangen, auch in ihrem äusserlichen Betragen, dahin gestimmet und geartet seyn, sich auch dahin bemühen, daß, vermöge des Natur-Gesetzes, allen möge gerathen werden. Weil sich aber zweytens, bey aller guter

Gesin-

Geſinnung dieſer Geſchöpfe, doch eine Ungleichheit an Gaben, Einſicht und Vermögen finden muß; ſo kann auch die Erkentniß aller und jeder, was etwa nach dem Geſetze der Natur das Beſte ſeyn möchte, nicht einerley ſeyn. Man muß ſich nicht wundern, wenn ich ſage, daß bey vernünftigen Creaturen, die anietzo inwendig und auswendig noch ſo beſchaffen ſind, wie ſie aus der Hand des Schöpfers gekommen, **ein groſſer Unterſcheid an guten Gaben** ſey. Ich beruffe mich auf den Grund-Satz: **Zwey vernünftige Creaturen, die vollkommen einerley Eigenſchaften und Zufälligkeiten haben würden, wie man ſich etwa vorſtellen möchte, ſind nicht zwey, ſondern ein und eben daſſelbe Geſchöpf.** Dieſes nun vorausgeſetzt; ſo giebt ſolches **drittens** zu erkennen, daß bey dergleichen Gattung von vernünftigen Geſchöpffen, diejenigen, ſo von geringeren Gaben ſind, das Maaß ihrer Umſtände ohne Schwierigkeit nicht nur ſo gleich einſehen, ſondern ſich auch nach den Begriffen und Gedancken derer, die von höherer Einſicht ſind, in ſolchen Sachen, die das allgemeine Wohl des von GOtt befohlenen geſellſchafftlichen Weſens am nächſten betreffen, gern richten werden. Daraus wird **vierdtens** dieſes entſtehen, daß alle und jede mit Freuden in den Rang, und in die Ordnung der Geſellſchaft, eintreten werden, den das Maaß der anerſchaffenen Gaben bey einem jeden beſtimmt. Die, ſo mit geringeren Gaben von GOtt ausgeſchmückt ſind, werden ſich in ihrem Thun und Laſſen, ſo weit ſichs auf die gemeine Wohlfahrt beziehet, nach den andern richten, die dazu mehreren Verſtand, Witz und Scharffſichtigkeit beſitzen. Und auch dieſe ſelbſt werden ſich nicht weigern, in eben dieſer Abſicht, die Kenntniß und Geſchicklichkeit derer, welchen die allervortreflichſte Ein- und Abſicht in das gemeine Beſte, ſamt andern vortreflichen Gemüths-Verfaſſungen, anerſchaffen worden, vor eine Regel und Muſter ihres geſellſchaftlichen Lebens zu erwehlen. Man kann ſich hier nicht vorſtellen, daß entweder **eine böſe Neigung, oder ein dummer Irrthum**, dieſen Erfolg hindern könnte, welches ja freylich bey

uns sündigen Menschen die **zwey Beweg-Ursachen sind, wodurch allem Guten der Lauf versperret wird.** Böse Neigungen kann man bey denen, die von GOtt noch nicht abgefallen sind, nicht finden: **Und ein dummer Irrthum**, der sich von denen, welche bessere Gaben haben, nicht will rathen lassen, setzet schon ein böses Hertz zum voraus. Wir aber handeln von solchen vernünftigen Geschöpffen, die noch nicht dahin gerathen sind. So werden sich denn alle dergleichen wohlgeartete Creaturen, die mit Verstande begabt sind, gar gerne nach wenigen, oder auch nach einem einzigen achten, der von GOtt die grösseste Fähigkeit erhalten, in dem gesellschaftlichen Leben alles auf das nützlichste und füglichste einzurichten, und anzuordnen. **Wenn sich der Wille vieler vernünftigen Geschöpffe nach dem Gutdüncken, oder Winck eines einzigen, oder etlicher weniger, nach Erforderung des gemeinen Nutzens richtet; so heißt eine solche Verfassung ein Regiment.** Und wenn niemand mit Schärfe, Ernst, und Gewalt darf genöthiget und gedrungen werden: so nennet man es billig ein **zwangloses Regiment.** Also bringt denn der Wille GOttes mit sich, daß, wenn auch vernünftige Geschöpffe von ihm noch nicht abtrünnig worden, und weder böse Neigungen, noch böse Wercke an sich haben, **gleichwohl allesamt unter einem zwanglosen Regiment stehen sollen.**

Was der Wille GOttes bey denen besage, die vom Natur-Gesetz abgewichen sind?

§. V. Wenn die vernünftigen Geschöpffe aus ein, oder andern Bewegnissen sich von GOtt abgekehret, und dadurch in böse Neigungen, auch sündliche Ausbrüche verfallen sind; so gerathen sie zwar in die Ungnade GOttes, dadurch sie denen Folgerungen ihres Verderbens überlassen werden: gleichwohl erstrecket sich dieselbe nur so weit, als der Sünden-Früchte sich ausbreiten. Es kann also auch ein Hauffe vernünftiger aber böser Geschöpffe dem äussersten Verderben doch so weit vorbeugen, **daß die Glieder einander nicht beissen und fressen, und folglich nicht gantz aufgerieben werden.** Gal. 5. v. 15. Denn **erstlich** ist es wahr, vernünftige

Licht der Vernunft, **Treue und Glauben zu halten**, und um des gemeinsamen Nutzens willen jene einzugehen, **gebiete**? die Menschen achten in ihren wenigsten Verrichtungen auf GOttes Willen, den er durch die Vernunft äussert; ihr Thun und Lassen ist demselben schnurstracks entgegen. Niemand wird aber deßwegen die Gesetze GOttes, so in der Vernunft vorgelegt worden, in Zweifel ziehen. Also ist **sechstens** GOttes Wille, daß auch böse Menschen sich einer Gesellschaft unterwerfen, darinnen die bösen Ausbrüche, die allzeit aus verkehrten Neigungen herauszubringen suchen, verhütet, das ist, Sicherheit und Ruhe gestiftet, nebst dem aber auch die Abneigung und Kaltsinnigkeit der Menschen zu gemeinschaftlichen Thaten und Diensten abgethan, und die gesellschaftlichen Glieder zu solchen Wercken durch gute Ordnungen verbunden werden, die grössere Bequemlichkeit einbringen. Bricht das Böse dennoch aus; **so muß man es mit Gewalt abschneiden**, und so entstehet die **Strafe**. **Ist jedermann träge**, den gemeinen Nutzen zu befördern; siehet ein jeder auf sich, und nicht auf andere: so muß er **mit guten Gesetzen** dahin verpflichtet werden. Richten sich also **siebendtens** viele, obschon von Natur böse geartete vernünftige Geschöpffe, nach dem Winck eines oder mehrerer, die vor die gemeine Sicherheit und mehrere Bequemlichkeit sorgen: so entstehet ein **Zwang-Regiment**. Und das ist gerade der Fall, worinnen sich das menschliche Geschlecht gegenwärtig befindet.

Es giebt ein zweyfaches Regiment, ein freywilliges, oder zwangloses, imperium dirigens: oder ein Zwang-Regiment, imperium cogens. was jenes sey?

§. VI. Hieraus ergiebt sich, daß man zweyerley Arten der Oberherrschaft zulassen müsse: **erstlich** eine unabgenöthigte und freywillig befolgte Regierung; hernach **zweytens** ein Zwang- und Straf-Regiment. Imperium dirigens & cogens, wie man es im Lateinischen ausdrucken mag. **Eine unerzwungene und freywillig befolgte Regierung** findet nur allein unter denen Statt und Platz, deren innere Neigung, und äusere Wercke vollkommen mit dem Gesetz der Natur übereinstimmen. Diese erkennen, daß eine obrigkeitliche Gewalt unter ihnen die vernünftigen Geschöpffe in den höchst-

Hochwohlw. Todten. Ihr Alter betrug 70 Jahr, 6 Monat, 3 Wochen und 2 Tage. Ihre Krankheit war ein Nervenfieber, welches sie 3 Wochen lang ausstand. Ihr Leichentext war Psalm 90, 12. Ihre Leichenpredigt hielt Herr Pfarrer Hahn. Ihr Leichenbegängniß war den 19. Jenner. Ihr Grab ist in der Kirche. Ihr Sarg war von Eichenholz, mit Leder überzogen, und mit Messingnägeln beschlagen. Ihr Leichenwagen war ein Trauerwagen. Ihre Leichenträger waren 6 Bürger. Ihr Leichenzug war ein Trauerzug. Ihre Leichenbegleitung war groß. Ihr Leichenschmaus war im Gasthof zum Rößle. Ihre Leichenbestattung kostete 200 fl. Ihr Nachlaß betrug 1000 fl. Ihre Erben sind ihre Kinder.

regieren. Es iſt ein rechter Zanck-Apffel, der unter die zum böſen geneigten vernünftigen Creaturen ausgeworfen wird, wenn davon die Frage iſt: **wer unter ihnen zu groſſen Dingen am tüchtigſten ſey?** Als Alexander der Groſſe auf ſeinem Todt-Bette gefragt wurde, **wem nach ſeinem Tode das Reich zufallen ſollte?** ſo antwortete er: (*) **dem tüchtigſten,** κρατιςῳ. Das war bey dem jetzigen Verderben der menſchlichen Natur ſo viel als **nichts** geſagt. Ein jeder will der fähigſte ſeyn. Keiner ſiehet das Maaß ſeiner Gaben, und die Menge ſeiner Schwachheiten, auf das vollſtändigſte ein. **Bey einem unerzwungenen und freywillig befolgten Regiment ſind alle Glieder geſinnet, wie ſie GOtt vom Anfange erſchaffen.** Sie ſehen leicht ein, wer fähiger iſt, als ſie, und laſſen demſelben den Ruhm der Tüchtigkeit gar gerne. Darinne beſtehet die Rechtſchaffenheit ihres Hertzens. **Alſo wird hier nur derjenige allemahl das Scepter führen, der von GOtt mit den allerſchönſten Gaben geſchmückt iſt. Die äuſſere Gültigkeit der Müntze, daß ich ſo rede, wird nach dem inwendigen Schrot und Korn vollkommen abgemeſſen.** Hohe Gaben bringen ſicherlich auch hier einen äuſſerlichen hohen Rang. **Keine Gunſt der wählenden, die von einem inneren Grunde entblößt wäre, in dem Gewehlten; keine Verwandſchaft, keine blinde und ununterrichtete Wahl-Stimme: ſondern nur allein die gröſſeſte Tüchtigkeit bildet hier unfehlbahr den Regenten.** Ja, je näher wiedergebohrne Seelen, die doch noch auch böſe Neigungen in ſich tragen, zu dem anerſchaffenen Bilde GOttes ſich wieder erneuren laſſen, deſto hertzlicher werden ſie einer Obrigkeit, wenn ſie gleich nur, nach der Erforderung des gefallenen menſchlichen Geſchlechts, ein **Zwang-Regiment** führet, gehorchen,

(*) Vid. Curtius L. X. Cap. 5. Diodor. Sic. XVII. p. 117. 118.

chen, und ihrem Willen in Sachen, ſo nicht wieder GOtt lauffen, durchgängig nachleben.

§. VII. So bald wir durch ſichere Nachrichten verſtändiget werden, **es habe GOtt vernünftige Geſchöpffe, auſſer den Menſchen, zur Würcklichkeit gebracht**, die weder ein unartiges Hertz, noch auch ein äuſſerliches böſes Betragen von ſich verſpühren laſſen; ſo müſſen wir auch den Schluß in Gedancken machen: **daß nach GOttes Abſicht ſolche Geſchöpffe unter einem unerzwungenen und frey befolgten Regiment ſtehen ſollen.** Warum das? Man darf von dem höchſten Gutthäter allemahl kühnlich glauben, ſein Wille ſey dieſer: **daß ſeine vernünftigen Geſchöpffe alles das thun ſollen, was dieſelben zu dem beſten Genuß, und fruchtbarſten Gebrauch ſeiner Gutthaten, am fähigſten machen kann.** Wer einem eine Wohlthat angedeyhen läßt, von dem vermuthet man auch mit Recht, daß die allerbeſte Nutzung derſelben ſeinem Willen am gemäſſeſten ſey. Nun giebt ja GOtt einigen Geſchöpffen einen Verſtand, und freyen Willen. Dieſe Gaben aber werden zum höchſten Nutzen gebracht, wenn alle Glieder mit vereinigten Kräften, nach einem hohen gemeinſchaftlichen Zweck arbeiten, welches freylich in einem unerzwungenen und freywillig befolgten Regiment von Geſchöpffen, die guter Art ſind, und ihre Vernunft nicht gemißbrauchet haben, am füglichſten geſchehen kann. So iſt es denn dem Willen GOttes gemäß, daß, wenn dergleichen in ihrer anerſchaffenen Unſchuld beharrende vernünftige Geſchöpffe vorhanden ſind, ſie ſich einem ſolchen Regiment unterziehen ſollen.

Daß ein ſolches Regiment dem Willen GOttes gemäß ſey, kann die Vernunft ſchlieſſen, ſo bald ſie höret, daß es vernünftige Geſchöpffe ohne böſe Neigung gebe.

§. VIII. Daß aber der große Werckmeiſter der gegenwärtigen Welt dergleichen in ihrer anerſchaffenen Vollkommenheit beharrende Geſchöpffe hervorgebracht, lehret die heilige Schrift. Wer iſt wohl, dem ſo mannigfaltige Zeugniſſe **von denen Engeln**, die in GOttes Wort aufgezeichnet ſtehen, unbekannt ſeyn möchten? Aber, was am meiſten mit dieſer unſerer Lehre überein ſtimmt, iſt dieſes, daß die heilige Schrift nicht undeutlich zu verſtehen giebt, welchergeſtalt

Die Engel ſtehen unter einem ſolchen Regiment.

gestalt die Engel unter ihren Herrschafften und Obrigkeiten stehen. Es wird zu unserm Zweck hinlänglich seyn, nur einige Zeugnisse davon anzuführen. Paulus sagt, Ephes. I, 20. 21. **GOTT habe Christum gesetzt zu seiner Rechten im Himmel, über alle Fürstenthümer, Gewalt, Macht, Herrschafft, und alles, was mag genennet werden, nicht allein in dieser Welt, sondern auch in der zukünftigen.** Damit man nicht meyne, Christus sey nur ein HErr und Welt-Beherrscher dieser vergänglichen Zeit; so wird mit Nachdruck hinzugethan: Er sey gesetzt **über alle Fürstenthümer und Herrschaften in jener Welt.** Es müssen also auch **in jener Welt** unter den Engeln Ordnungen, Gewalthaber und Gehorchende, Höhere und Niedere, Regenten und Unterthanen, befindlich seyn. Was soll ich weiter sagen? Es bekräftiget diese Lehre ein anderer Apostel auf gleiche Art. Man lieset 1. Epist. Petri Cap. 3, 22. folgende Worte: **Christus ist zur Rechten GOttes in den Himmel gefahren, und es sind ihm unterthan die Engel, die Gewaltigen und die Kräfte.** Es wird hier eben das Grund-Wort, ἐξουσίαι, (**Gewaltige**) angebracht, welches sonst deutlich die Obrigkeiten ausdruckt, da es Röm. 13, v. 1. heist: **jedermann sey unterthan der Obrigkeit,** (oder den Gewalthabern.) Dahero man nicht fehlen kann, wenn man schliesset, daß auch die Engel selbst ihre Obrigkeiten verehren, die aber von anderer Gattung, als die so unter den Menschen hier und da vorgesetzet sind.

Was ein Zwang-Regiment sey?

§. IX. Man kann aus dem Gegensatz dessen, was wir §. VII. angebracht, abnehmen, was nun ein Zwang-Regiment seyn müsse? Es findet **erstlich** unter solchen vernünftigen Geschöpffen statt, deren Hertz und meistes Leben sich von den Geboten GOttes entfernet hat. Keiner siehet also auf das, was insgemein nützlich, sondern achtet nur auf das, was sein eigen ist. Sie sind mehr **aus Furcht der Strafe, als aus Liebe zur Ordnung,** darinnen sich die Wohlthaten GOttes erweisen können, **der Obrigkeit unterthan.**

Sie

Sabbath Cap. 8. 21

Sabbath Cap. 8. 21

Unart das Geschlecht der Sterblichen schon mit auf die Welt gebracht hat? Ist es sittlicher Weise wohl möglich, daß ein Mensch nicht zuweilen der Neigung seines bösen Hertzens folge; sich höher als billig, andere aber vor unwürdiger halte; sich in die Höhe hinauf schwinge, andere aber verdrenge? Kann die Obrigkeit das allemahl verhindern? ist sie allwissend, oder wird sie auch nur jedesmahl einer wahren Kundschaft, unter so viel tausend Wohlrednern, mächtig? Können wir fordern, daß uns GOtt einen Engel zum Fürsten gebe, der kein sündiger Mensch sey? Dencken wir nicht daran, daß wir von Natur so unartig, als alle Menschen sind, und nothwendig unter einem Zwang-Regiment, da es niemahls so geradeweg hergehen kann, leben müssen? Ist es nicht besser, einem solchen Regimente gerne folgen, als ohne dasselbe so gleich zu Grunde gehen, wie es gewiß ohne Obrigkeit geschehen würde? Ich glaube wohl.

Daß auch ein solches Regiment dem Willen GOttes gemäß sey.

§. X. Die Vernunft weiß freylich von dem wahren Ursprung des menschlichen Verderbens, der in der Missethat des ersten Menschen bestehet, nicht das geringste, vielweniger erkennet sie den rechten Weg der Versöhnung mit GOtt. Es mag aber die Vernunft die Quelle dieses Elendes suchen, wo sie sichs nur vorstellet: so hat sie doch diese Einsicht, daß die groben Ausbrüche des verkehrten menschlichen Hertzens können abgeschnidten und verhütet werden. So machet sich denn die Vernunft billig die Rechnung, **es sey GOttes Befehl, daß der Mensch, er mag hernach von GOtt in solchem schlimmen Umstande erschaffen seyn, oder nicht, wenigstens die willkührlichen Folgerungen, die eben nur zufälliger Weise, und nicht nothwendig daher entstehen, abwenden und vermeiden soll**, welches am besten in einer Zwang-Regierung, wo die Straffe auf die willkührlich Bösen wartet, geschehen kann. Wenn das nicht GOttes Geboth und Willens-Meynung wäre: was müste die Vernunft wohl von GOtt halten? warlich nichts anders, **als daß er das willkührlichste Böse nicht achte, es mit gleichgültigen Augen ansehen, und das Oberste zu unterst kehren lassen könne.** Solches

ches ist aber vor einer wohlgefaßten Vernunft in ihrer natürlichen Einsicht ungereimt. Sie erkennet einen **gütigen, mächtigen, weisen GOtt**, ob schon das böse Hertz nicht **allezeit darauf acht geben**, und solche Erkenntniß mit Gehorsam beleben will. Wenn **zweytens** die Vernunft nicht lehret, daß **die Errichtung des obrigkeitlichen Standes von GOtt befohlen** sey; so läst sich daraus gantz ungekünstelt abnehmen, daß die Heyden sich nicht wieder ihr Gewissen an GOtt versündiget, im Fall sie Aufruhr gestiftet, sich der Obrigkeit wiedersetzet, gegen dieselbe Unruhe, Meuterey, und Auflauf angerichtet. Wie nun aber solches höchst befremdlich läßt, auch selbst die Schrift durch den Mund Petri zeuget, **daß die, so die Majestäten, oder höchsten Obrigkeiten, lästern, unvernünftigen Thieren gleichen**, 2. Epist. 2 v. 10. 12.; so wird man mir auch nicht in Abrede seyn können, wenn ich sage: **GOtt habe den obrigkeitlichen Stand auch durch die Vernunft befohlen, und eingesetzt.** Und was soll es **drittens** nutzen, wenn man dißfalls den Heyden gleichsam ein **Auge ausschlagen**, und ihre Vernunft zu dieser Absicht untüchtig erklären will? Wird wohl die heilige Schrift immer um so viel höher geschätzet werden, als das Maaß der Einsicht ist, welches man der Vernunft entweder gar streitig machen, oder doch allzusehr einschräncken will? **Ich bin nicht der Meynung, daß dieses der rechte Weg sey, welchen man gehen soll, wenn man das Wort GOttes den Menschen recht anrühmen und anpreisen will. Wenn wir etwas übertreiben; so überschläget es gemeiniglich, und eine alzuhochgespannte Seite zerspringet.**

§. XI. Wir haben bishero bewiesen, daß es zweyerley Gattungen eines Regiments gebe, nehmlich **ein unerzwungen und frey befolgtes**; so denn auch ein **Zwang-Regiment**. Von beyden Gattungen ist eine andere unterschieden, ob wohl einige Verwandschafft statt findet, **nehmlich eine vergleichsmäßige gute Einrich-**

Wie eine vergleichsmäßige gute Einrichtung von einem Regiment unterschieden sey?

richtung in einer Gesellschaft, die da in eigentlichem Verstande keine befehlenden, oder herrschenden und gehorchenden Glieder hat. Bey einer solchen vergleichsmäßigen Einrichtung findet **erstlich** überhaupt etwas Statt, welches mit einer obrigkeitlichen Gewalt übereinzustimmen scheinet. **Mannigfaltige Neigungen müssen sich nach einer Einförmigkeit, und gewissen Vorschrift lencken.** Das ist der **allgemeinere Begrif** von einem jeden Regiment. Gleichwohl hat eine vergleichsmäßige Einrichtung gewisse weitere Eigenschaften an sich, dadurch sie von dem, was ein Regiment wesentlich ausmachet, abgesondert wird. **Die unter einem eigentlichen Regiment** stehen, **nehmen zur Richtschnur ihres Thuns und Lassens**, so weit es zum gemeinen Besten zielet, **den Willen eines, oder etlicher weniger, an: ob sie gleich nicht allemahl so genau voraus sehen, was dieser befehlen, und verordnen wird.** Dahero, wenn dieser auch alte Gesetze abschafft, und neue macht, müssen sich solches die gehorchenden Glieder gefallen lassen. **Aber, bey einer vergleichsmäßigen Einrichtung werden alle Gesetze und Vorschriften,** nach denen man sich achten soll, **durch einen gemeinschaftlichen vorläufigen Vertrag errichtet.** Wer sich einer solchen Gesellschaft einverleiben läßt, und sich ihrer Vorschrift untergiebt, der weiß, wenn er erwachsen ist, und mit Bedacht handelt, **schon zuvor**, was er halten oder meiden soll. Und die Beobachtung dieser Vorschrift ist gleichsam die Bedingung, unter welcher er in die Gesellschaft aufgenommen wird. **Zweytens**, bey einem eigentlichen Zwang-Regiment kömmt die Strafe dessen, der wieder die Gesetze handelt, auf die Bestimmung des Regenten, welcher der oberste Befehlshaber ist, an. Hingegen, wo eine nur vergleichsmäßige Einrichtung gemacht worden, da kann man zwar auch einige

ge uneigentlich ſogenannte **vergleichsmäßige Strafen**, pœnas conventionales, anſetzen; allein, ſie ſind vorher durch ein ordentliches Verſtändniß aller Glieder beſtimmt, da keines ohne das andere, ſo eine Stimme hat, was davon oder dazu thun kann. Eben ſo verhält es ſich **drittens** mit den Geſetzen einer vergleichsmäßigen Einrichtung. Sie werden nicht von dem oberſten Befehlshaber gegeben, wie in einem Zwang-Regiment geſchiehet; ſondern durch die Glieder untereinander ſelbſt, **deren keines höher iſt, als das andere**, vermittelſt einer allerſeitigen Einverſtändniß eingeführt und angenommen. Man kann ſie folgends mit Recht **vergleichsmäßige Geſetze nennen.** Exempel von dieſem allen können **vierdtens** die Zünfte oder die Geſellſchaften verſchiedener Handwercker in dem Staat an die Hand geben. Sie haben untereinander ihre **mit gemeinſamer Einverſtändniß eingeführten Geſetze und Strafen**; doch üben ſie eigentlich keine Herrſchaft aus. Dergleichen Bewandniß haben auch die **kirchlichen Geſellſchaften** unter der bürgerlichen Obrigkeit. Wenn alles recht gehet, wie es ſeyn ſoll; ſo ſoll weiter **nichts, als eine vergleichsmäßige Einrichtung in ſolchen Dingen, die das Gewiſſen näher berühren, ſtatt finden**, und nicht der geringſte Raum einiger Oberherrſchaft zugelaſſen werden. Dieſen Begriff werden wir freylich unten nöthig haben, wenn wir von der kirchlichen Gewalt mit mehrerem handeln werden. Nur dieſes ſetzen wir **fünftens** hinzu, daß, weil ein Regiment, und wiederum eine vergleichsmäßige Einrichtung, ſo zu reden, gar nahe an einander gräntzen, es gar leicht um eine Vermiſchung der Befugniße von beyden geſchehen ſey. Wenigſtens hat die Erfahrung gelehret, **daß die vergleichsmäßigen Kirchen-Vorſchriften, in der Lehre ſowohl, als in der Ausübung des äuſſerlichen Gottesdienſtes, gar bald in eine ſtrenge Herrſchaft verwandelt worden.** Allein, das iſt das Schickſaal aller guten Dinge, daß ſie unter dem Gebrauch böſer Menſchen nicht lange dauren.

Der Befehl GOttes, die Bestellung der Obrigkeiten betreffend, wird aus der Erfahrung erwiesen.

§. XII. Bisher haben wir den Befehl GOttes, die Obrigkeiten betreffend, aus der Vernunft durch Schlüsse erwiesen. Jetzo wollen wir eben das aus der gemeinen Erfahrung bekräftigen, die ein jeder Vernünftiger, der aufmercksam seyn will, erlangen kann. Man bedencke erstlich, was in den Städten oder Ländern, wo Aufruhr entstanden, und die Obrigkeit ihrer Gewalt beraubet worden, zu geschehen pfleget. Als Thomas Agnello, ein gemeiner Fischers-Junge in der Stadt Neapolis, eine erschreckliche Empörung (*) stiftete, und das gantze Volck in einem Augenblick wieder die Obrigkeit aufbrachte, wer war damahls des Lebens, oder seiner Lebensmittel, und Güter gesichert? Kein Mensch war mehr seines Lebens gewiß: Alles zitterte vor einem solchem Unheyl, und es herrschete bey den besten Gemüthern die äuserste Bestürtzung. Das ist der Fall, worinnen wir uns befinden würden, wenn den Neigungen der bösen Menschen in ihrem schädlichen Ausbruch durch die Obrigkeiten kein Riegel vorgeschoben wäre. Man überlege ferner, was in einem Orte, worinnen die Pest alle obrigkeitliche Personen weggeraft hat, zu geschehen pflegt, wie es sich bey unsern Zeiten 1721. in Marsilien zugetragen. Diejenigen von den Reichern, so die wütende Seuche nicht fraß, waren des Nachts vor den hungrigen Wölfen gottloser Nachträuber nicht mehr sicher. Das war die Frucht der gesunckenen Furcht vor der obrigkeitlichen Gewalt. Sollte nun GOtt hiran einen Gefallen tragen: Sollte eine wohlgeordnete Vernunft nicht schließen, es sey dem Willen GOttes gemäß, daß dergleichem Verderben gesteuret werde?

Der Einwurf thut hier gar nichts zur Sache, wenn man uns vorhalten will: **die Menschen, welche sich zuerst einer Obrigkeit unterworfen, hätten gar nicht an solche Bewegnisse, und an die Folgerungen, die aus einem obrigkeitlosen Stande entstehen würden, gedacht; sondern sie wären durch den Sturm einer grössern Gewalt zur Unterthänig-**

(*) Vid. das Basler Lexicon p. 184. T. I. Tit. (Annelle.)

nigkeit gezwungen worden. Denn, gleich wie wir das Geſetz der Natur nicht beweiſen aus demjenigen, was die Menſchen thun; ſondern es daher nehmen, weil die Vernunft lehret, daß ſie dieſes und jenes thun ſolten, ob es gleich nicht geſchiehet: alſo kann man uns auch mit dem, was bey dem erſten Urſprunge der Obrigkeit würcklich geſchehen, die Pflicht ſelbſt, daß es aus beſſern Gründen hätte gehen ſollen, nicht ſtreitig machen. Es iſt eine Anmerckung, welche durch die Erfahrung beſtärcket wird, daß die Menſchen zu den meiſten offenbar vernünftigen Pflichten gar langſam zu bringen ſind, wenn ſie GOtt nicht durch das Ungewitter vieler wiedriger Zufälle nöthiget, einer vernünftigen Schuldigkeit Gehorſam zu leiſten. So gieng es eben auch bey Errichtung der erſten obrigkeitlichen Gewalt. Wie wenige Menſchen ſind doch in der Welt, die ihren Verheißungen darum Nachdruck geben; weil die Vernunft dieſe und jene herrlichen Gründe anzuführen weiß? ſondern ihr Eigennutz und Vortheil, auch die Furcht vor der Obrigkeit, treibet ſie dazu an. Soll man deswegen glauben, daß dergleichen Pflichten von dem Geſetz der Natur nicht vorgeſchrieben werden? Nein mit nichten! bey ſolcher Bewandniß kann denn der oben angeführte Einwurf nicht die geringſte Statt finden.

§. XIII. Aber laſſet uns auch erwegen, was man zur Verkleinerung der Vernunft in der Lehre vom Urſprunge der obrigkeitlichen Gewalt, einzuwenden pfleget. Ein nunmehro in GOtt ruhender Mann, der bey ſeiner Gemeinde mit vieler Erbauung geſtanden, hat eine gantze Schrift (*) heraus gegeben, um zu beweiſen: der obrigkeitliche Stand ſey nach der Vernunft von GOtt nicht befohlen. Er that es aus chriſtlicher und löblicher Abſicht, um das Anſehen der heiligen Schrift zu erhöhen, und den Stoltz der Vernunft zu demüthigen. Wenn

Die Einwürfe eines gewiſſen Gelehrten, werden beleuchtet.

(*) Vide die moraliſche Belehrung vom Urſprung des bürgerlichen Regiments 1733.

Wenn eine solche gute Meynung an dem rechten Orte angebracht wird; so thut sie erwünschte Würckung: ausser diesem Fall aber, und wenn die Vernunft guten Unterricht giebt, so thut man besser, wenn man sie ungetadelt läßt. In dem bereits angezogenen Werckchen §. 16. p. 26. sagt der Herr Verfasser: **Sollte GOtt von diesem grossen Werck** bestellter Obrigkeiten **ausgeschlossen seyn? sollte es denn auch hier heissen**, hic Deus nihil fecit, da hat GOtt nichts gethan? **Erkennet die Vernunft bey dieser Anstalt nichts göttliches?** Dieser gelehrte Schriftsteller hatte in den vorhergehenden Blättern den Vortrag vieler Weltweisen angeführet, **darinnen sie aus der Nothwendigkeit eines Lebens, welches wieder so viel andringende Gefahr durch die besten Mittel beschützet werden muß, auf den Ursprung der bürgerlichen Gesellschafft schliessen.** Da glaubt er nun, daß weil sie hierinnen keine Meldung von GOtt gethan, dieser von ihnen dißfals ausgeschlossen sey. Allein, dieser sonst recht wohlgesinnte Mann tritt den Weltweisen ein wenig zu nahe. **Sie schliessen GOtt nicht aus.** Wenn Z. E. **Puffendorf** die Pflicht, Treue und Glauben zuhalten, aus der Vernunft erweiset: so gedencket er zwar GOttes nicht; er setzet aber voraus, das Gesetz der Natur sey ein Ausfluß des göttlichen Willens. Daher er auch in seinem **Streit wieder die Gegner den Ursprung alles sittlichen Guten und Bösen in dem blossen Willen GOttes gesucht.**

Fernere Einwürfe des gemeldeten Verfassers.

§. XIV. Ich werde die Einwürfe des Herrn Verfassers, ohne ihrer Kraft etwas zu benehmen, in die Enge zusammen ziehen. Er ist der Meynung: **Die Vernunft gewähre uns kein Geboth, daß man Obrigkeiten haben solle; und unsere Schlüsse hiervon wären allzuweit hergeholt**, p. 29. 30. Er hält ferner davor: **Der Heyden Zeugnisse, die Obrigkeiten betreffend, bewiesen nur das göttliche Wohlgefallen; nicht aber dessen Befehl.** p. 30. Seinem Bedüncken nach, **habe der Mensch keine Neigung zur bürgerlichen Gesellschaft** p. 31. **weil ohne dem**

dem obrigkeitliche Strafen nur Heuchler machten, damit GOtt nichts gedienet ſey. p. 32. Ehe ich zu den übrigen Zweifeln ſchreite, die dieſer fromme und gelehrte Mann zuſammen flechtet, will ich bey den ietzt erwehnten zuvor einige Anmerckungen machen. **Erſtlich** haben wir allbereits oben ein Gebot GOttes angeführet, **daß das menſchliche Geſchlecht**, Nb. wie es jetzo, nehmlich in ſeinen Gliedern böſe, und, welches die Gefahr am meiſten erhöhet, von unausſprechlicher Menge iſt, **nicht durch ſich ſelbſt aufgerieben und vertilget werden ſolle.** Es würde aber ſolches ohnfehlbar geſchehen, wenn bey einer ſo groſſen Menge von Menſchen, darunter immer die wenigſten den böſen Ausbruch ihrer Neigungen verhüten, keine Obrigkeit, die dem Böſen ſteuret, beſtellet würde. **Dieſer Schluß iſt ja nicht ſo gar weit hergeholt, ſondern einem jeden ſehr begreiflich.** Wenn aber dieſer gelehrte Mann unter dem göttlichen Wohlgefallen, und unter dem Gebot des Höchſten, einen Unterſcheid macht, **gerade als ob zwar die Errichtung eines obrigkeitlichen Standes GOtt ſchon angenehm, gleichwohl deswegen noch nicht befohlen ſeyn könnte:** ſo kann ich nicht umhin, ein ziemliches Verſehen hierinne anzuzeigen. **GOTT iſt kein Menſch.** Bey den Menſchen gehet es an, daß ihnen etwas gefällt, weswegen man aber noch nicht ſchlieſſen darf, es ſey ſolches von ihnen geboten. Warum das? **Erſtlich** kann es ſeyn, daß der, welcher ſich etwas gefallen läßt, deswegen weder ſonſt überhaupt, noch in ſelbigem Stück, welches ihm gefällt, etwas zu befehlen hat. GOtt hat in allen Stücken alles zu befehlen. So kann es ſich auch **zweytens** zutragen, daß, wenn gleich der Menſch ein König iſt, und zu gebieten hat, ſeine eingeſchränckte Einſicht gleichwohl keinen Zuſammenhang deſſen, was ihm gefällt, mit demjenigen Zweck, woher die Gerechtſamkeit zu befehlen fließet, wahrnimmt. **Es gefällt** z. E. **einem Printzen eine ſchöne Rede**, deswegen erfordert die Ab-

sicht seines obrigkeitlichen Standes nicht, daß er allemahl solche Reden gebieten laße; denn die Absicht der Staaten ist Sicherheit, und mehrere äußerliche Bequemlichkeit. Auf solche Neben-Dinge kömmt es nicht an. Bey GOtt hingegen ist es gantz anders. Seine unendliche Erkenntniß siehet den Zusammenhung alles Thuns und Lassens der vernünftigen Geschöpffe mit der Absicht der Schöpffung, das ist, seiner Ehre, die eine unendliche Harmonie in allen und **jeden, kleinen, mittlern und großen Würckungen der Geschöpffe mit sich selbst erfordert,** auf das allervollkommenste und deutlichste ein. **Drittens,** so gefällt oft einem Fürsten etwas, deswegen aber wird sein Belieben an der Sache noch zu keinem Gesetz; **weil es der Zweck des Staats nicht erfordert.** Der Zweck des Staats zielet nur auf zwey in diesem Leben allein nützliche Güter, auf **Sicherheit, und Bequemlichkeit,** welche sehr enge zusammen gezogen sind. Allein der Zweck der Regierung GOttes zielet auf **alles Gute, was nur möglich und zu erdencken ist, auch etwa durch die Geschöpffe erhalten werden mag.** Was der Zweck einer Regierung erfordert, das wird zum Gesetz. Da aber dieses auf alles Gute gehet, was nur ersinnlich ist; so lässet sich mit Wahrheit schliessen: **Dasjenige, was GOtt gefällt, das ist auch befohlen: und was befohlen ist, das gefällt ihm.** Ob nun die Vernunft aller und jeder Heyden dieses allemahl überlegt, kann ich nicht sagen, genug, daß solches die Vernunft gar leicht begreiffet. Und ob schon gedachter gelehrte Mann einwendet: **die Menschen hätten keine Neigung zur bürgerlichen Gesellschaft, dahero auch aus ihrer Vernunft kein Gebot GOttes erweislich sey, dergleichen Gesellschaften zu errichten;** so muß ich mich doch verwundern, warum die verkehrte Neigung der Sterblichen **einen Grund geben solle, daß dieses oder jenes in ihrer Vernunft von GOtt nicht befohlen sey?** Haben die Menschen allemahl einen Trieb, von der Beleidigung

digung anderer abzuſtehen? Iſt ihnen deswegen nicht geboten, **daß ſie einander ungekränckt laſſen ſollen**? Siehet die Vernunft ſolches Gebot nicht ein? Haben die Leute immerdar die gute Gemüths-Stellung, die ſie vermochte, Treue und Glauben zu halten? Wie oft lehret die Erfahrung das Gegentheil? Läugnet man deswegen, daß die Vernunft die Pflicht der Treue als ein Gebot GOttes vorſtelle? **So verhält es ſich mit der Neigung zur bürgerlichen Geſellſchaft.** Laß es ſeyn, daß dieſelbe den böſen Menſchen, ſo die Ausbrüche ihres ſchlimmen Hertzens nicht hemmen wollen, gäntzlich zuwieder ſey, ſoll man deswegen ſchlieſſen: **ihre Vernunft ſage ihnen nicht, GOtt habe das Gegentheil eingebunden**? Wie oft ſtreiten nicht in einem natürlichen Menſchen die **Vernunft und böſen Begierden mit einander**? Das Beyſpiel der Medeæ, welches uns Ovidius vorlegt, und ein Muſter aller Menſchen von ungebrochenem Willen iſt, zeiget es genugſam:

Video meliora proboque,
Deteriora ſequor.

Auch die liederlichſten Leute ſehen oft mit ihrer Vernunft über die herrſchenden Neigungen hinaus, **ſie erkennen das Gute, und thun gleichwohl das Böſe.** Soll deßwegen das Gebot GOttes ihrer Vernunft nicht offenbahr worden ſeyn? Nein mitnichten. Es kann alſo das Urtheil des Herrn Gegners nicht beſtehen. Wenn der Herr Verfaſſer hinzu fügt: **Die Obrigkeit mache nur Heuchler, und es könne alſo die Vernunft noch nicht glauben, daß GOtt den obrigkeitlichen Stand befohlen habe**; ſo verſchlägt dieſes in der gegenwärtigen Sache nicht das geringſte. Es genüget der Vernunft, **wenn ſie ſo viel thut, als ſie thun kann, und die Ausflüſſe des böſen Hertzens, wodurch das menſchliche Geſchlecht in die gröſſeſte Unordnung und Unruhe gerathen könnte, abkehret oder verhindert.** Iſt gleich die Vernunft nicht gewachſen, aller Heucheley zu widerſtehen; ſo ſchreibt ſie ſolches entweder der Willkühr unge-

rathener Menschen, als einen Fehler zu; oder sie fällt auf die Gedancken, es sey ein besonderes Schicksaal darunter verborgen. Sie thut und achtet sich aber von GOtt verbunden, zu thun, was sie kann.

Weitere Einwendung des obigen Schriftstellers.

§. XV. Es sind des Herrn Verfassers noch übrige Zweifel zu viel, und mit allzu getrostem Muthe angeführt, als daß ich sie hier übergehen könnte. Es läßt sich derselbe p. 32 also heraus: **Durch die Bestellung obrigkeitlicher Gewalt bricht ein Strohm der Laster daher, derohalben ein ehrliches Gemüth sich schwerlich entschließt, zu glauben, daß solche Macht von GOtt sey**, welches weitläuftig vorgetragen wird. Er füget ferner hinzu, **daß viele Völcker ohne weltliche Obrigkeit gelebet haben sollen, wie** Bayle, **und andere zu erkennen gegeben:** ja er sagt p. 36. **die Menschen könnten sich untereinander verbinden, und vergesellschaften, ohne ein bürgerliches Regiment: dahero man von der Nothwendigkeit äusserliche Ruhe zu erhalten, auf die Pflicht Obrigkeiten zu setzen, noch lange nicht zu schliessen befugt sey.** Wenn ich dieses alles mit Bedacht zu Hertzen nehme; so werde ich in meiner Meynung mehr bestärckt, als ungewiß gemacht. Was das erste betrift, so sehe ich nicht, warum das Böse, welches etwa NB. **zufälliger Weise**, aus dem obrigkeitlichen Stande entspringen könnte, die Sache selbst vor den Augen der Vernunft ungültig erklären solle? Weiß denn die Vernunft nicht, **daß der Mißbrauch einer Sache den Gebrauch nicht aufhebe**? Ist es nicht weit leidlicher, eine böse Obrigkeit, als gar keine haben? **Erwehlet man nicht unter zwey Uebeln das geringste**? Gehet es oft bey einer übel gerathenen Obrigkeit schlimm zu: was würde geschehen, wenn nicht nur die Obrigkeit ihrem bösen Hertzen den Zügel schiessen, sondern so gar jedermann seinen verkehrten Neigungen den völligen Ausbruch ohne Gefahr lassen könnte, welches sich zutrüge, wenn gar keine Obrigkeit wäre? Wenn die Menschen kei-

ne Vorgeſetzte haben; ſo ſind ſie ſelbſt Herren, **und es wird alſo ohne ſolchen Stand der gröſſeſte Theil der Menſchen ſeyn, was eine böſe Obrigkeit iſt.** So kann es nicht fehlen, der obrigkeitloſe Zuſtand muß ärger ſeyn, als wenn man unter einer zufälliger Weiſe ſchlimm gewordenen Herrſchaft lebet.

Was das zweyte betrift, ſo wollen wir ſetzen, es wäre aus den Geſchichten erweislich, wiewohl ich ſehr zweifle, daß einige Menſchen gar ohne alle Obrigkeit gelebet, was würde weiter folgen, als nur dieſes, welches doch unſere Lehre nicht umſtöſſet: **nehmlich, daß ſolche Menſchen ihrer Vernunft nicht gemäß gelebet, und ſich unglücklicher gemacht, als es das Geſetz der Natur angewieſen haben möchte?** Iſt denn das was neues, oder ſeltſames? **beweiſet man daher, dieſes oder jenes Natur-Geſetz ſey von GOtt nicht gegeben, weil etwa die Menſchen daſſelbe übertreten?** Man darf von dem Betragen der Menſchen, welches ſie würcklich äuſſern, nicht auf die Geſetze GOttes ſchlieſſen. **Die Exempel machen keine Geſetze; ſondern der Wille des groſſen GOttes,** unter andern auch, ſo weit man denſelben aus der Vernunft erlernen kann. Daß man ſich aber auf den Bayle berufft, (*) der aus dem Pomponio Mela darthun wollen, **daß Völcker ohne Obrigkeit gelebt,** das iſt etwas unerwartetes. Bayle wolte daſelbſt den Atheiſten das Wort reden. Weil man dieſen entgegen hält, **die Ohngötterey ſtehe der bürgerlichen Geſellſchaft im Wege,** ſo entſchuldiget dieſelbe Bayle mit dieſer Ausflucht: **weil einige Völcker ohne bürgerliche Geſellſchaft gelebet; ſo ſchade auch die Ohngötterey dem menſchlichen Geſchlecht an und vor ſich ſelbſten nicht.** Ich meines Orts möchte mich auf den Bayle nicht beziehen, wo er ſo verdächtig zu Wercke gehet. **Sollen die Sachwalter der Ohngötterey zu Zeugen aufgefordert werden?** Ja, ſagſt du, **ſo fern ſie was wahres anbringen.** Allein, ich glaube nicht,

(*) Penſees diverſes p. 568. §. 118. provocat ad Melam L. I. cap. 8. p. 13. 14.

daß es erwiesen sey, **daß Völcker gelebet, die gantz ohne alle Vorgesetzten geblieben.** Hat gleich ihre Gesellschaft den Nahmen einer bürgerlichen Obrigkeit nicht geführet; so hat sie doch viel von der That und von der Sache selbst gehabt. **Keine Gesellschaft ist ohne Ordnung.** In einer solchen Ordnung müssen sich viele nach einem richten. Derjenige, nach welchem sie sich richten, ist so viel als die Obrigkeit. Ist er es nicht in so scharfem Verstande, als wir jetzo von unsern Obrigkeiten fassen: so ist doch gewiß, daß eine Ober-Herrschaft gelinder eingerichtet ist, als die andere. Wenn aber diese Völcker, wie es scheinet, zerstreuet, und in ihren Gliedern auseinander gewohnet haben; so haben sie freylich keine bürgerliche, aber doch hausväterliche Vorsteher vonnöthen gehabt, die solchenfalls die Stelle der Obrigkeit vertreten. **Allein, was man bey wenigen Menschen etwa zur Noth noch wohl entrathen kann, nehmlich die obrigkeitliche Gewalt: dasselbe ist gantz unentbehrlich bey einer so großen Menge Menschen, dadurch die Welt jetzo bevölckert wird.** Inmaßen mit der Anzahl der Menschen sich nicht nur die bösen Gemüther, die ja unter allen sind, vermehren, wodurch denn die Gefahr vieler übeler Ausbrüche gleichfalls zunimmt; sondern auch bey einer solchen Vielheit von Menschen die Mannigfaltigkeit der Köpfe einander eher zum Bösen reitzet, dadurch denn der obrigkeitliche Stand unentbehrlicher wird.

Was das **dritte** betrifft, **daß die Menschen sich unter einander ohne eine bürgerliche Obrigkeit vergesellschaften, sich sicher stellen, und glücklicher machen könten**, wird ohne zureichenden Grund auf gerathewohl angenommen. Wenn man sagt, daß die Menschen ohne obrigkeitlichen Zwang, wie sie jetzo sind, einander dienen, helffen, und zu Gefallen leben könten; so denckt man nicht an das böse Herz, welches in allen Menschen lieget, und ob es schon in einigen Stücken den Trieben der Vernunft folget, doch tausendmahl wieder davon abfällt. Dahero nöthig ist, **daß sie, ausser dem Sturm ihrer bekannten Leidenschaften sich**

ſich dem Regiment eines Höhern untergeben, damit, wenn ſie von ſolchen Gemüths-Bewegungen etwa wieder beherrſchet werden, ſie von auſſen her gezwungen ſind, in den Schrancken des Friedens zu bleiben. Es wird allemahl unter allen vernünftigen Geſchöpffen ein Regiment erfordert, entweder ein unerzwungen und freywillig befolgtes, oder ein Straf- und Zwang-Regiment. Unter boshaften Menſchen wird keine Geſellſchaft beſtehen, wenn ſie nicht von böſen Ausbrüchen mit Gewalt durch obrigkeitliche Macht abgezogen werden.

§. XVI. Es gehet der erwehnte Herr Verfaſſer noch weiter: p. 38. heiſt es: Die Verträge, welche einem durch Furcht und Schrecken abgedrungen werden, ſind ungültig. Nun beruhet die obrigkeitliche Gewalt auf ſolchen Verträgen. Wie kann denn die Vernunft glauben, daß man ſolcher Gewalt zu gehorſamen verbunden ſey? Ich ſehe nicht ab, wie man hierauf hat gerathen können. Denn es iſt gewiß, daß weder eine gerechte Furcht die Vergleiche unkräftig macht; noch daß ſich auch der obrigkeitliche Stand auf eine ungerechte Furcht gründet. Sollen denn muthwillige Menſchen, die andern ein Schrecken mit einem zaumloſen Weſen einjagen, nicht mit Gewalt zur Einwilligung in eine obrigkeitliche Gewalt veranlaſſet werden dürfen? Solte wohl die Vernunft die Verbindlichkeit einer ſolchen Genehmhaltung nicht einſehen? Ich begreife nicht, wie man dergleichen Fragen verneinen kann. Wenn aber auch eine Obrigkeit durch ein ungerechtes Schrecken, ſo ſie den Menſchen eingejagt, ſich auf und empor geſchwungen hat; ſo lehret doch die Vernunft deßwegen noch lange nicht, daß das Band des Gehorſams aufhöre. Unter zweyen Uebeln läßt man ja weislich das geringſte zu. Nun iſt es immer beſſer gethan, einer unrechtmäßig entſtandenen Obrigkeit, wenn ſie ſich feſt geſetzt, unterthänig zu ſeyn; als mit Widerſtreben einen inneren Krieg und Unfrieden zu ſtiften, da man doch nicht ewig in Unruhe leben, ſondern dieſe oder eine andere Obrig-

Mehrere Zweifel, die erwehnter Mann erreget, werden aufgelöſet.

Obrigkeit haben muß. Also gehorchet man billig einer Herrschaft, die nicht durch die besten Wege, sondern durch Gewalt, und unbefugte Furcht, zur Regierung durchgedrungen ist. Das ist ja schon genug.

Fortsetzung der Einwürfe, und der Antwort.

§. XVII. **Es sind Zeiten gewesen,** fährt der Herr Verfasser fort, **bey den Vätern des Alten Testaments, wo man keiner bürgerlichen Herrschaft vonnöthen gehabt.** Man kann hieraus nichts weiter schliessen, als daß man des obrigkeitlichen Standes habe entrathen können, da die Erde nicht so sehr bevölckert war. Ehe Eva erschaffen wurde, fand das Natur-Gesetz: **Du solt niemand beleidigen,** nicht statt; will man aber daher schliessen, es gelte auch noch nicht, da viele Menschen auf dem Erdboden wohnen? Die meisten Gebote finden erst alsdenn Platz, wenn sich der Fall, worauf sie abzielen, ereignet, oder sich ereignen kann. Aeussert sich solcher nicht; so ist das Gebot aufgeschoben, nicht aber gantz verschwunden. So verhält es sich mit dem Gebot GOttes, ein bürgerliches Regiment anzuordnen. So lange noch wenig Menschen waren, zeigte sich der Fall noch nicht, wo man solchem nachleben konnte. Nun aber, da das menschliche Geschlecht erstaunlich angewachsen ist, und nicht ein Plätzlein Landes in unsern Erdgegenden unbewohnt erscheinet; so würden die Menschen ohne Obrigkeit wohl schwerlich in Ruhe und Friede leben können. **Wenn ja,** spricht der Herr Verfasser, **GOtt durch die Vernunft den Menschen befiehlet, daß sie sich zusammen in eine bürgerliche Gesellschafft begeben sollen; so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß die Menschen, mit Zulassung einer obrigkeitlichen Gewalt, dem Gebot GOttes hierinnen nachleben wollen.** p. 39. **Es haben solche Meynung nicht gehabt die Bösen, von welchen ja nicht vermuthet werden kann, daß sie sich eine** Citadelle, oder Trotz-Festung, **vor die Nase haben legen wollen. Noch vielweniger haben die Guten sich darum einer Obrigkeit unterwerfen wollen, damit der Wille GOttes befolget werde: denn**

denn die Frommen haben niemahls einer Obrigkeit bedurft.

So weit gehen die Worte des Einwurfs. Aber, wie leicht können die Strahlen der Wahrheit dieſen Nebel vertreiben! **Iſt es denn vergönnet, von dem Thun und Laſſen des Menſchen einen Schluß auf das zu machen, was GOtt befohlen, oder nicht befohlen?** Wenn die Menſchen aus beſonderer Veranlaſſung der göttlichen Vorſicht genöthiget werden, ſich in eine Ordnung zu begeben, und nicht daran denken, **ob es GOttes Wille ſey, oder nicht:** darf man ſogleich die Rechnung machen, daß die Vernunft eine ſolche Ordnung nicht im Nahmen GOttes befohlen? Es würde unſerer Vernunft gar kein Geſetz der Natur mehr offenbahr bleiben, wenn man in Beobachtung der Gebote GOttes das Augenmerck auf die Abſichten der Menſchen zu richten hätte. Denn, es kann kein Beyſpiel eines natürlichen Geſetzes angeführet werden, bey deſſen Gehorſam nicht einige Menſchen unächte Abſichten hegeten. Uebrigens kann uns der uns entgegen geſtellte gedoppelte Vernunft-Schluß nicht den geringſten Abbruch thun. Die Folgerung in beyden Gliedern iſt falſch. Auch die böſeſten Menſchen, ſo bald ſie von mächtigerm Unrecht leiden, ſehen ſich nach einem Schutz um, und wollen manchmahl einem mächtigern, **aber nach ihrer Wahl**, lieber dienen, als ſich dem Ungeſtim und dem Trotz anderer, die ſich gern aufwerfen wolten, gezwungener Weiſe ausgeſetzt ſehen. Daher iſt es gar wohl möglich, **daß die Böſen den vernünftigen Schluß, Obrigkeiten zu beſtellen, einſehen, und ſelbigem nachkommen.** Von den Guten iſt es ſo keine Frage. Denn ob ſie gleich keiner Obrigkeit nöthig haben, um ihrer eignen Perſon willen, **weil ſie ſelbſten ausüben, was recht und gut iſt:** ſo bedürfen ſie doch einer Obrigkeit, **um der zubefürchtenden Gewaltthätigkeit anderer willen.** Die Frommen würden alſo am übelſten fahren, wenn keine Obrigkeit wäre.

Beſchluß der Einwürfe.

§. XVIII. Ich kann mich nicht entbrechen, daß ich nicht auch die übrigen Zweifel hier anführen ſolte. **Vielleicht**, ſagt der Herr Verfaſſer p. 42 ſeq. **weiß doch die Vernunft ſo viel, GOtt laſſe ſich nach der Errichtung dieſes Standes**, (ex poſt facto) **denſelben gefallen.** Grotius iſt dieſer Meynung de jur. Bell. & Pac. c. II. §. 7. n. 3. Allein der Herr Verfaſſer wendet ein, dieſes ſey nicht genug. GOtt laſſe oft auch das Böſe zu. Der Schöpffer laſſe ſich auch den Ackerbau gefallen, er ſey deßwegen kein Gebot. Alles *raiſonniren* lauffe entweder auf eine bloſſe Furcht, oder willkührliche menſchliche Entſchlieſſung, hinaus. Daher *Livius* ſpricht: Die Könige mögen ſich dieſes geſagt ſeyn laſſen, daß ſie es mit der Regierung nicht zu ſehr laſſen auf die Probe ankommen: denn alle Gewalt beſtehet darinne, daß das Volck willens ſey und bleibe, ein ſolches Regiment zu tragen. (*) Wir ſind nicht verbunden, den Grotius hier zu vertheidigen, und uns in ſeine Meynung zu miſchen. Der Gegen-Beweis iſt oben geführet worden, daß GOtt nicht nur den ſchon geordneten obrigkeitlichen Stand nachgehends ſo genehm halte, ſondern daß vernünftiger Weiſe ſein guter Wille auch darinne erkannt werde, daß man bey dem Wachsthum des menſchlichen Geſchlechts, um das äuſſerſte Verderben abzulencken, ſich einem ſolchen Stande willig, und folgſam ergeben ſolle.

Was von dem Ackerbau angebracht wird, **daß derſelbe von GOtt nicht befohlen, ſondern ihm nur gefällig ſey**, ſolches klinget wunderlich. Denn wenn der Menſch, wie gemeiniglich geſchiehet, keine andere Nahrung hat, als daß er das Feld pflantzet, warum ſolte ihm der Ackerbau von GOtt nicht vorgeſchrieben ſeyn? Denn der dem Menſchen gebeut, ſich ſelbſt zu erhalten, der will auch haben, daß er dazu die Mittel gebrauche, welche dieſen Zweck vorzüglich befördern. Dieſes aber bedeutet ſehr wenig,

(*) Livius L. II. cap. 59. monendi ſunt reges, ne experiri velint imperium, cujus vis omnis in conſenſu imperii eſt.

wenig, wenn man gegneriſcher Seits ſpricht: **alles Vernünfteln von dieſer Sache laufe auf eine Furcht, oder willkührliche Entſchlieſſung hinaus.** Ich weiß, meines wenigen Orts, nur **zwey algemeine Gründe**, woraus man alle Pflichten und Befehle des natürlichen Geſetzes vernünftiger Weiſe beſtärcket, und darthut: entweder **die Furcht eines öffentlichen Schadens, der dem menſchlichen Geſchlecht zuwüchſe**, wenn dieſes oder jenes nicht beobachtet würde: **oder das Verlangen eines gewiſſen Nutzens** vor die Menſchen, wenn ſie etwas thun. So bald dieſes oder jenes gewiß zu befürchten, oder zu hoffen ſtehet; ſo urtheilen alle Weltweiſen: **es ſey GOttes Wille, daß ſolches beobachtet werde, oder unterbleibe.** Man gehe alle Beweis-Gründe durch, **womit die Rechts-Lehrer der Natur, oder die Sitten-Lehrer** ihren Vortrag unterſtützen; ſo werden ſie ſich auf dieſe zwey allgemeine Sätze ſteiffen, und darinne zergliedern laſſen. Gelten dieſe zwey Sätze nicht, und will man ſie nur vor Grund-Säulen einer eiteln Vernünfteley halten; ſo iſt es um alle Kentniß der Natur-Sitten- und Staats-Lehre geſchehen, und es wird demnach einer offenbahren Zweifeley Thür und Thor aufgeſperret. Da aber ſolche Folgerungen ſehr gefährlich ſind; ſo kann man leicht abſehen, was dergleichen Einwürfe vor Kraft haben können.

§. XIX. Man kann noch ein einiges einwenden, wie auch unſer Herr Verfaſſer p. 28 thut. Er ſagt: **Wenn ich eine Wahrheit zuvor aus der Schrift weiß, ſo iſt es mir leicht, dieſelbe hernach auch in der Natur zu finden, welche ich aber nimmermehr in der Natur würde entdecket haben, wenn mir nicht die Schrift zuvor ein Vergröſſerungs-Glaß dazu abgegeben hätte.** Ich habe dieſe Wahrheit ſchon längſt oben erkannt, (*) wenn ich unter der **erweckten und bloſſen Vernunft** ſorgfältig einen Unterſcheid gemacht. Die **erweckte Vernunft** prüfet ihre Kräfte erſt, wenn ſie von

Der letzte Einwurf wird auf die Seite geſchaft.

(*) Im fünften Theil dieſer Betrachtungen, Betr. LIII. §. IV.

der heiligen Schrift gleichsam gemahnet, und dazu veranlasset wird; da im Gegentheil die **blosse Vernunft** ohne GOttes Wort etwas wahres ausfündig machen muß. Es hat auch der selige und theure Herr **Reinbeck** solches herrlich ausgedruckt, und an den Tag gelegt, da er in einer gewissen Schrift, (*) sich also vernehmen läßt: Es kömmt mir dieses eben so vor, als wenn man bey hellem Sonnenschein eine verborgene Sache entdeckt hätte, und man könnte solche hernach bey schwachem Mond-Licht wieder finden, daß man dabey sagen wolte, man würde solches auch ohne Sonnen-Licht haben bewürcken können. Wenn man bey hellem Licht erst etwas gesehen, und seine Beschaffenheit erkannt hat: so kann man es hernach bey einem schwachen Licht wohl wieder erkennen, ob man es gleich, wenn man vorher kein stärcker Licht gehabt hätte, bey einem schwachen Licht es nicht erkannt haben würde. Wenn uns die heilige Schrift in Beschreibung der göttlichen Eigenschaften nicht vorgeleuchtet hätte; so würde uns von denselben das allerwenigste bekannt geworden seyn.

Es sind freylich viele Wahrheiten, die heut zu Tage in der Welt-Weisheit vorgetragen werden, deren man nicht würde gedencken können, wenn die Schrift uns nicht gleichsam aufgemuntert hätte, die natürlichen Kräfte in Erfindung solcher Lehren zu versuchen. Ob aber der **Punct von der Obrigkeit** unter solche Lehren zu zehlen sey, davon bin ich nicht überzeuget. Wer aus seiner blossen, und von der Schrift bisher unerweckten Vernunft weiß, **daß man der Obrigkeit gehorchen müsse**, und solches leicht daher einsiehet, **weil ohne solchen Gehorsam das menschliche Geschlecht ohne Obrigkeit seyn, und also unendlich bösen Folgerungen ausgestellt seyn würde:** derselbe begreift auch aus seiner blossen Vernuft, **daß man Obrigkeiten bestellen solle**, damit grosses Unheyl verhütet werde.

§. XX.

(*) Besiehe des seel. Herrn Reinbecks kleine Predigten. p. 495.

§. XX. Was wir bisher von der Ordnung GOttes, den obrigkeitlichen Stand betreffend, angeführet, waren Gründe, die aus der geſunden Vernunft hergenommen worden ſind. Gehen wir in die Schrift hinein; ſo leuchtet dieſe Wahrheit gantz Sonnenklar hervor. **Wenn GOtt ſelbſt unmittelbahr einer ſichtbahren menſchlichen Geſellſchaft, die den Zweck einer gröſſeren Glückſeeligkeit in dieſem Leben erhalten will, die höchſten Befehle ertheilet; ſo heißt eine ſolche Verfaſſung eine** Theocratie, **oder ein Regiment GOttes.** Es iſt kein Zweifel, daß eine Theocratie in dem Stande der Unſchuld angefangen worden; auch wenn dieſer nicht leider unterbrochen worden wäre, daß jene zur Reifung, und zur ihrer völligen Zierde, bey Vermehrung ſo wohlgeſinnter Menſchen würde gediehen ſeyn. Denn ob ich wohl oben angeführet, daß in dem Stande der Unſchuld ein Imperium dirigens, das iſt, **ein unerzwungen und freywillig befolgtes Regiment**, würde Platz gehabt haben; ſo konnte doch ſolches mit der Theocratie gar wohl beſtehen. Waren doch unter dem Volck GOttes, welches einer Theocratie gehorchte, **allgemeine Richter**, und in den Städten hier und da **untergeordnete Obrigkeiten.** GOtt würde in dem Stande der Unſchuld der höchſten ſichtbahren Obrigkeit gleich geweſen ſeyn. Hingegen, da nicht alle Geſchöpffe, auch wenn ſie ohne Sünde bleiben, **einerley Gaben, Einſicht und Vermögen beſitzen**; ſo würde nicht nur in jenem paradiſchen Leben eine Ordnung, ſondern auch eine Einrichtung nöthig geweſen ſeyn, daß der allertüchtigſte an göttlichem Verſtande und Geſchick durch den Winck GOttes würde zum erſten Werckzeuge der Regierung, das iſt, zur obrigkeitlichen Hoheit, gezogen worden ſeyn, welches um ſo leichter angegangen wäre, weil die Theocratie in der Wahl des tüchtigſten Vorſtehers niemahls hätte fehlſchlagen können.

Beweis von der Einſetzung der Obrigkeit aus der heiligen Schrift. Was vor Obrigkeit im Paradieß geweſen.

Es wären alſo vor dem Fall Adams, und wenn ſich derſelbe nicht ereignet hätte, zweyerley Anſtalten in beſtändiger Blüthe geweſen: 1) Theocratie, und 2) ein untergeordnetes unabgenöthigtes Menſchen-Regiment. **Erſtlich** die Theocratie: denn es iſt offenbahr,

fenbahr, daß GOtt unmittelbahr vor alle Angelegenheiten der paradisischen Menschen gesorget. **Er pflantzte ihnen einen Garten.** 1. B. Mos. 2, 8. **Er gab ihnen unmittelbahre Gesetze.** 1. B. Mos. 2, 17. **Er wandelte unter ihnen, und offenbahrte sich ihren Empfindungen.** 1. B. Mos. 3, 8. welches lauter Eigenschaften einer sichtbahren höchsten Obrigkeit sind. Allein, daß **zweytens** ein untergeordnetes und unerzwungenes Menschen-Regiment nicht würde ausgeschlossen worden seyn, erhellet aus folgendem. Adam war überhaupt ein Herr der Eva, und alle Kinder, die er mit ihr in dem Stande der Unschuld gezeuget hätte, wären **natürlicher Weise** ihrem Vater **von Hertzen, aus lauter Liebe,** gehorsam und ergeben gewesen. Ferner Adam wäre nicht gestorben. **Der Tod ist nur allein der Sünden Sold.** Röm. 6, 23. Er wäre aber auch nicht ewig im Paradieß geblieben. Paradisische Gutthaten waren irrdisch. **Der erste Mensch Adam war ja gemacht ins natürliche Leben.** 1. Cor. 15, 45. Irrdische Gutthaten aber sind nur die Probe, worinne sich ein vernünftiger Geist mit rechtem freyführlichen Gebrauch prüfen lassen muß, daß er ewiger Gutthaten fähig werde. Daher heißt es: **Wessen GOtt ein GOtt sey, dem habe er eine himmlische Stadt zubereitet.** Hebr. 3. v. 16. Wenn nun Adam aus dem Paradieß gegangen wäre, und seine Nachkommen hätten sich ungemein gehäufft; so ist es eben nicht wahrscheinlich, daß allemahl der **älteste Vater** der geschickteste gewesen wäre, alle zu regieren, **oder daß die eintzelnen Haus-Väter** allemahl im Stande gewesen, alle Einrichtung so zu machen, daß dieselbe mit dem Nutzen des gantzen menschlichen Geschlechts vollkommen übereingekommen wäre. Dahero würde ein anderer, oder andere Menschen an Adams Statt, nöthig gewesen seyn, welchen **die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft im gantzen Umfange** hätten anvertrauet werden müssen. So würde denn ein der Theocratie untergeordnetes freywilliges und unabgedrungenes Menschen-Regiment im Stande der Unschuld

Statt

Statt gefunden haben. Ferner, man findet Spuhren, **daß der Menſch Adam im Paradieß die Abſicht GOttes aus ſeinen Wercken gar leicht abgenommen.** Als Eva aus ſeiner Seite im Schlaf erſchaffen war, und er erwachte, fällte er ſogleich das Urtheil von dem weiſen Zweck GOttes an dieſer Creatur 1. B. Moſ. 2. v. 23. **das iſt doch Bein von meinen Beinen, und Fleiſch von meinem Fleiſch.** GOtt hat die Evam erſchaffen, als ein **Neben-Werckzeug, welches dem Adam, als dem Haupt-Werckzeuge,** in ſeiner Beſtimmung dienen ſolte. Aus dieſem macht Paulus den Schluß, daß das Weib dem Manne ſchon damahls habe müſſen unterthan ſeyn. **Einem Weibe,** ſagt er, 1 Tim. 2. v. 12. 13. **geſtatte ich nicht, daß ſie des Mannes Herr ſey.** Warum? **denn Adam iſt am erſten gemacht, hernach Eva.** Eva wird mit ihrem Manne ſo viel als Paulus eingeſehen, und ſich in den Willen GOttes, der das tüchtigſte Werckzeug an Adam vorgezogen haben wolte, gar gerne gefüget haben. Man darf alſo kühnlich den Schluß machen: daß die paradiſiſchen Menſchen unter einander ſelbſt das tüchtigſte Werckzeug GOttes zu dieſer oder jener Abſicht leicht würden unterſchieden, folglich demſelben in allen, wohin er von GOtt gewiedmet geweſen wäre, Folge geleiſtet haben. Man darf ſich alſo nicht vorſtellen, als ob etwa die Ausſuchung des allergeſchickteſten Menſchen zur Regierung vielleicht ſchwehr, oder gar unmöglich möchte geweſen, und wenn er zweytens ja erkannt worden wäre, aus Neid, Eigenſinn, Selbſt-Liebe, u.d.g. gleichwohl von dem Regiment ausgeſchloſſen worden ſeyn: welche zwey Hinderniſſe bey uns von GOtt abgetrennten Menſchen eben verurſacht haben, daß man bey Erwehlung der Obrigkeiten gantz andere Wege hat gehen, **nehmlich Geburt und ungefähre Wahl-Stimmen zulaſſen** müſſen, nur damit die Wahl einen Ausgang haben möge, welcher wegen der ſo verſchiedenen Einſicht und böſen Neigung der Leute, nicht erfolgen würde, **wo man nur gerade zu auf die Fähigſten ſähe.** Solches

hätte

hätte sich nun in dem Stande der Unschuld nicht zugetragen. Alle diese Sachen würden ihren GOtt wohlgefälligen Gang leicht gefunden, und durchgelauffen haben. (*).

Oeffentliche Verfassung der Menschen von dem Fall an, bis auf die Sünd-Fluth.

§. XXI. Nachdem der erste Mensch durch Uebertretung des göttlichen Gebots GOtt ungehorsam, und seiner vorigen Herrlichkeit zur Strafe beraubet worden; so wird wohl von selbiger Zeit an bis auf die Sündfluth, keine so gefaßte Obrigkeit gewesen seyn, wie sich nachmahls mit dem Nimrod 1. B. Mos. 10, 8. zugetragen hat. Allein daraus darf man nicht sogleich urtheilen, **daß GOtt damahls nicht auf solche Fälle und Zeiten, wo das menschliche Geschlecht groß und vermehret worden, den Obrigkeitlichen Stand befohlen habe.** Erstlich waren freylich vor der Sündfluth nicht soviel Leute, als hernachmahls mögen angewachsen seyn, welches denn den Abgang eines ordentlichen und förmlichen obrigkeitlichen Standes erträglicher machte. Hingegen ist auch **zweytens** nicht zuläugnen, daß das Leben damahls sehr gefährlich mag gewesen seyn. Alle Laster giengen im Schwange, **und die Menschen wolten sich den Geist GOttes nicht mehr strafen lassen.** 1. B. Mos. 6, 3. Gleichwie sie sich der Theocratie, und dem höchsten Regiment GOttes schon in dem Paradieß entzogen hatten; so wichen sie davon auch nach dem Fall immer mehr und mehr ab, und machten damit immer mehrere Vorbereitung zu ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines obrigkeitlichen Standes. Man sehe, was oben im **dritten Theile** in der viertzigsten Betrachtung, §. 48. mit mehrerem hiervon angeführet wird. Dahero kam **drittens**, daß da die Menschen ihren Begierden in der ehelichen Verbindung und bey andern Gelegenheiten den Zügel völlig schiessen lassen, hernach solche Menschen gezeuget worden, welche den frechen Sinn höher getrieben, und denselben in allerhand Thaten, die viel Redens machten, erwiesen haben. Vielleicht haben sie schon damahls angefangen, **öffentliche Räubereyen zu treiben**, wie das Wort Nephilim 1. B. Mos. 6, 4. gewaltige Einbrecher, **die in**

eine

(*) Siehe oben im III. Theil. Betracht. XL. §. 20. & §. 48.

eine Gegend zum Plündern einfallen, zu bedeuten ſcheinet. Hiob. 1, 14. Joh. 11, 7. **Vielleicht haben ſie einander mit Gewalt zum Gehorſam gezwungen**; wodurch denn ſchon einiger Grund zur Oberherrſchaft geleget worden. Dieſes iſt gewiß, **daß ſolches alles darum zu geſchehen anfieng, weil ſich die Menſchen vermehreten.** 1. B. Moſ. 6, 1. woraus denn abermahl erſcheinet, wie nöthig in dieſem Fall die Obrigkeiten ſind. Doch kann **vierdtens** nicht geläugnet werden, daß noch vor der Sündfluth ſich groſſe Miſſethäter der Strafe faſt eben ſo haben befürchten müſſen, als wenn ihnen eine ordentliche Obrigkeit vorgeſtanden wäre. Als Cain ſeinen Bruder erſchlagen hatte, ſagte ihm ſogleich ſeine eigene Vernunft, 1. B. Moſ. 4, 14. **ſo wirds mir ergehen, daß mich todtſchlage, wer mich findet:** Wodurch er zu erkennen giebt, daß er wohl mercke, es würden die Menſchen einander ſelbſt, um ihrer böſen Thaten Willen, abſtrafen müſſen. Daher auch GOtt um ſeiner damahls noch nicht aufgehobenen Theocratie Willen an ihm ein Zeichen geſetzt, daß ihn Niemand umbringen möchte: Woraus genugſam zu ſehen iſt, daß bey den Menſchen nach dem Sünden-Fall allezeit, **entweder ein obrigkeitlicher Stand, oder doch wenigſtens Mittel von gleichgeltendem Gewicht**, da nehmlich noch nicht viele Menſchen waren, **nöthig geweſen ſind.**

§. XXII. Nach der Sündfluth wurde das feyerlichſte Gebot **den Todtſchlag betreffend**, welcher damahls das gemeinſte Laſter mag geweſen ſeyn, von dem Schöpffer durch Noah gegeben. Die ſehr bekannten aber wegen ihrer Auslegung ſtreitigen Worte ſtehen 1 B. Moſ. 9. v. 6. **Wer Menſchen Blut vergeußt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden**, von welchem Befehl unten mit mehrerem wird zu handeln ſeyn. Hier ſchalten wir nur ein, wie ohngefehr das erſte bürgerliche Regiment, wo nicht in allen Dingen, doch in den Haupt-Puncten, auf den heutigen Fuß von dem Nimrod ſey aufgerichtet worden. Man lieſet 1. B. Moſ. 10. v. 8. 9. 10. folgende

Wie die obrigkeitliche Gewalt unter dem Nimrod auf dem jetzigen Fuß angegangen?

gende Erzehlung: Chus aber zeugete den Nimrod, der fieng an ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden. Und war ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn. Dahero spricht man: das ist ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn, wie Nimrod. Und der Anfang seines Reichs war Babel. Mitten unter dem Geschlechts-Register der Nachkommenschaft Noä redet der Geist GOttes in diesen Worten ausführlicher **von dem Nimrod**, als von allen andern Stiftern der Völcker, derer daselbst gedacht wird. Die Ursache dürfte wohl diese seyn, weil die Israelitische Nachkommenschaft mit den Reichs- und Thronfolgern des **Nimrods**, das ist, den Assyriern und Babyloniern, dereinst so viel zu schaffen bekommen sollte, welches der GOtt der Weissagung hier zuvor anmercken, und die Gemüther zu weiterer Ueberlegung auf jede Zeit bereiten wollte. Der Nahme **Nimrod** mag diesem Manne schon bey erwachsenen Jahren gegeben worden seyn, nachdem sich derselbe, wie es das Wort in seinem Ursprunge mit sich bringt, **wieder die damahls noch einzige rechtmäßige Gewalt**, die noch bey den Haus-Vätern jeder Geschlechter gestanden, **empöret**, die Menschen auf- und zusammen getrieben, andere damit zum Gehorsam gezwungen, und also die bisherige hausväterliche Gewalt, die bey dem angewachsenen menschlichen Geschlecht dem Strohm so vieler Bubenstücke nicht mehr Einhalt thun konnte, mit einer bürgerlichen Ober-Herrschaft vertauschet. Die Mittel dazu werden nicht undeutlich angezeigt. **Er war ein gewaltiger Jäger.** Er legte sich auf die Jägerey. Das macht die Menschen **dauerhaft, arbeitsam, starck, kühne.** In den ältesten Zeiten, da man die Länder das erste mahl wohnbahr machen, oder noch mehr bevölckern wolte, war die Jägerey im höchsten Grade nöthig. Man mußte die wilden Thiere gröstentheils erlegen, damit sie den Einwohnern des Landes keinen Schaden zufügten. Diese Anmerckung ist Sonnenklar in der heiligen Schrift gegründet. GOtt giebt den Israeliten 5. B. Mos. 7. v. 22. den Rath, **sie solten die Cananiter nicht eilends**, nicht auf einmahl,

mahl, **vertilgen, daß ſich nicht wieder ſie vermehrten die wilden Thiere auf dem Felde.** Ein gleiches verheißt der HErr um eben dieſer Urſache willen, 2. B. Moſ. 23. v. 29. **Ich will ſie nicht,** ſagt er, **auf ein Jahr ausſtoſſen vor dir, auf daß nicht das Land wüſte werde, und ſich wilde Thiere wieder dich mehren.** Dem zufolge waren immer einige Menſchen genöthiget, ſich auf die Uebung mit Geſchoß, Waffen, Pfeilen, Schwerdtern und Spieſſen, zu legen, damit ſie den Anwachs des Wildes bey den neubebauten Landen verhindern, und das menſchliche Leben ſicher ſtellen möchten. **Ein jeder tapferer Jäger aber iſt ſo gut, als ein Soldat.** Man hat dieſe Wahrheit auch zu unſern Zeiten recht erkannt, da man Scharfſchützen, und geübte Jäger, in dem Kriege zu brauchen angefangen. Bey ſolcher Bewandniß gewöhnete ſich freylich **Nimrod** ſelbſt mit der Jäger-Kunſt einen kriegeriſchen Sinn, und ſtreitbare Arten an. Dieſe halfen ihm zur Ausführung ſeines Wercks, da er ſich zum Herrn in den Gegenden umher aufgeworfen. (*) Dahero ſich nachmahls alle regierende Perſonen in dergleichen ritterlichen Uebungen eine Fertigkeit erworben. **Er wurde ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn, vor Jehova.** Entweder bedeutet dieſer Ausdruck ſo viel, daß Nimrod ſolches alles unter einer beſondern göttlichen Vorſicht gethan, wie es heißt Pſal. 33. v. 18. 1. Petr. 3. v. 12. **Die Augen des HErrn ſehen auf die Gerechten,** u. ſ. w. **Das Angeſicht des HErrn ſiehet auf die, ſo da böſes thun;** oder daß Nimrod ſeiner Seits die Kentniß des groſſen **Jehova** vor Augen gehabt, aber ihm nicht gefolget, wie von den Königen Iſrael öfters ſtehet: **ſie thaten übel vor dem HErrn;** oder daß Nim-

(*) Es iſt ſehr ſchön, was hiervon Plinius in Panegyr. Trajan. ſchreibt: olim hæc experientia juventutis, hæc voluptas erat; his artibus futuri duces imbuebantur: Certare cum fugacibus feris curſu, cum audacibus robore, cum callidis aſtu. Non mediocre pacis Decus habebatur ſubmota campis itruptio ferarum, & obſidione liberatus agreſtium labor.

rod der allervortreflichste Jäger, und folglich Krieges-Mann zu seiner Zeit, gewesen. Denn, **was vortreflich ist**, das wird bey den Hebräern sowohl, als in andern Sprachen **göttlich genennet.** So heissen die höchsten und schönsten Cedern **Cedern GOttes.** Psal. 80. v. 11. Doch, dem sey wie ihm wolle, so fieng Nimrod sein Reich zu Babel solchergestalt an. Ich will mich in den historischen Streit nicht einlassen, wie dieser Nimrod bey den weltlichen Scribenten genennet werde? **ob er den Nahmen** Belus, wie Ctesias diesen zum ersten König zu Babel macht; **oder ob er den Nahmen** Evechous **geführet,** wie Vossius aus dem Africano beweisen will; **oder ob es ein anderer gewesen?** Uns kann das allesgleichgültig zu unserem gegenwärtigen Vorhaben seyn. Genug! **Nimrod stiftete ein Reich, ein bürgerliches Regiment.**

War nun bey dieser ersten Errichtung nicht der Wille GOttes? Ist es etwa nur ein **zulässiger, nicht aber wohlgefälliger** Wille GOttes gewesen, der den Nimrod zum gewaltigen Herrn über die Menschen seiner Nachbarschaft werden lassen? Ich antworte mit Unterscheid. Es ist wahr: Weil **erstlich** die Menschen im Paradieß durch die Sünde von GOtt abgefallen; **zweytens** weil sie ihre bösen Neigungen muthwilliger Weise so weit getrieben, daß sie einander immer geplagt, beunruhiget, und in Lebens-Gefahr gesetzt, dadurch sie sich selbst in die Nothwendigkeit eingeleitet, **daß ohne ein Zwang- und Straf-Regiment** dem Uebel nicht mehr abgeholfen werden konnte: so ist es freylich **ein zulässiger Wille GOttes gewesen,** der da geduldet, daß Nimrod der erste weltliche König seyn solte. Allein, weil gleichwohl durch diesen Vorfall viele erschrecklich böse Ausbrüche verhindert, und die gemeine Ruhe wieder zuwege gebracht worden, **und aber die Abwendung eines grossen Uebels einem guten Werck gleichgültig ist:** so kann man auch sagen, daß bey dem Schicksaal des Nimrods **der wohlgefällige GOttes Wille** obgewaltet habe.

Man

Man muß ſich nicht wundern, daß oft bey **einem einzigen** Erfolg, **der zulaßige und wohlgefällige** Wille GOttes **zugleich ſtatt haben möge.** Der Menſchen beſtes Thun und Laſſen iſt gemeiniglich **ein wunderbares Gemenge von allerhand mit einſchlagenden guten und böſen Umſtänden.** Das Gute gefällt GOtt, das Böſe läßt er zu. Auch die am ſchlimmſten ſcheinenden Thaten können doch noch was Gutes an ſich haben, oder in ihren Folgerungen nach ſich ziehen, um deren willen ſie GOtt genehm hält, und zu ſeinen heiligen Abſichten brauchet. So gieng es auch in dieſem Fall. GOtt ließ unter zwey Uebeln das geringere zu, und das war dieſes, daß ein Nimrod über viele unruhige Menſchen die Ober-Herrſchaft bekommen, und ſie in die Schrancken eines öffentlichen Friedens mit Gewalt eintreiben ſollte. Hätten die Menſchen ihre Begierden gemäßiget, und ſich der Theocratie auch nach dem Fall nicht entzogen; ſo würden ſie von einem ſolchen Zufall wohl befreyet geblieben ſeyn. Da aber unter ſo vielen Menſchen eine allgemeine Mäßigung bey allen und jeden inſonderheit **ſittlicher Weiſe,** nach dem Falle, unmöglich iſt; ſo brachte der Wille GOttes mit ſich, daß eine weltliche Obrigkeit entſtehen ſolte.

§. XXIII. Wir kommen nunmehro an den Berg Sinai, alwo ein Geſetz von GOtt gegeben worden, deſſen vierdtes Gebot alle Ober-Gewalt überhaupt verehrt, und derſelben gefolgt wiſſen will. Es heißt 2 B. Moſ. 20. v. 12. **Du ſolt Vater und Mutter ehren, auf daß du lange lebeſt in dem Lande, das dir der HErr dein GOtt geben wird.** Hier iſt meiſtens ein unabgenöthigtes Regiment von GOtt eingeſetzt. Die Eltern herrſchen über ihre Kinder; **aber allein zu ihrem Beſten.** Und die Kinder, wenn ſie anders von reifem Verſtande, und von ehrlichem Gemüth ſind, gehorchen **aus Liebe und von gantzem Hertzen.** Kömt gleich bisweilen eine Gelegenheit, daß man ſie züchtigen muß, welches aber nur eine kleine Aehnlichkeit mit **einem Zwang-Regimente hat:** ſo geſchiehet es doch nicht mit der Abſicht, ihnen auf

Das vierdte Gebot iſt eine göttliche Einſetzung aller Gewalt unter den Menſchen, ſie ſey von welcher Art ſie wolle.

immer wehe zu thun, ſondern ſie zu beſſern. (*) Nun wird hier überhaupt aller Gehorſam gegen **die Ober-Herrſchaft, die allemahl richtig etwas ähnliches mit der väterlichen Gewalt hat,** befohlen, nicht aber ins beſondere, wie einige meynen, ein bürgerliches Regiment eingeſetzt. Wenn Obrigkeiten von dieſer Art da ſind; ſo muß man kraft des vierdten Gebots ihnen gehorſamen. Doch iſt es nicht zugleich befohlen, daß man, **ohne auf die mannigfaltigen Erforderniſſe zu ſehen,** einen ſolchen obrigkeitlichen Stand, wie er jetzo ein Zwang-Regiment führet, aufrichten, und anordnen ſoll. Es iſt in dieſem Gebot **nur insgemein gute Ordnung und deren Beobachtung vorgeſchrieben: nicht aber dieſe oder jene Art davon.** Es iſt GOttes allgemeiner Befehl, **daß man im menſchlichen Leben** ἐξουσιαν, **eine Ober-Gewalt haben, und hoch achten ſolle: ob ſie aber gerade bürgerlich, hausväterlich und ehemännlich ſeyn ſolle,** das wird nicht beſtimmet.

Doch wenn einmahl eine Ober-Gewalt von anderer Art, als die väterliche iſt, feſtgeſtellet worden; ſo befiehlet dieſes Gebot, daß man dieſelbe gleichfals, **wie die väterliche Macht über die Kinder,** demüthig ehren ſolle. Es iſt wahr, auch die Heyden haben erkannt, daß ein Fürſt alles zu thun ſchuldig ſey gegen die ſeinigen, was ein Vater gegen die Kinder thut. (**) Allein in dieſem vierdten Gebot ſind die obrigkeitlichen Rechte gegründet, **ſo fern ſie eine Gewalt, nicht ſo fern ſie eine väterliche Gewalt ausmachen.** Zuförderſt war ſchlechterdings nöthig, daß der Geſetzgeber,

(*) Wie die obrigkeitliche Gewalt in gewiſſen Umſtänden väterlich ſeyn ſolle, das wird gründlich erwieſen im II. Theil. Betracht. XXVII. pag. 258. ſeq.

(**) SENECA de *Clementia* L. I. cap. 14. hoc, quod parenti, etiam principi faciendum eſt, quem adpellavimus patrem patriæ, non adulatione vana adducti. Cætera enim cognomina honori data ſunt. - - - Patrem patriæ adpellavimus, ut ſciret datam ſibi poteſtatem patriam, quæ eſt ſane temperatiſſima, liberis conſulens, ſuaque poſt illos reponens. Tarde ſibi pater membra abſcindendo gemat: cunctatus multum diuque. Prope enim eſt, ut libenter damnet, qui cito &c.

ſetzgeber die Gewalt, die väterlich iſt, in hohe Beſorgung nahm. Denn, wie die Menſchen ohne Eltern **ihr Leben nicht empfahen** können: alſo **können ſie auch daſſelbe nicht ohne gute Auferziehung der Väter**, das iſt, **ohne väterliche Gewalt, erhalten.** Doch, da der Allwiſſende leicht ſahe, daß ſich Umſtände finden würden, **wo eine Art von anderer Gewalt**, die aus andern Abſichten als die väterliche, entſproſſen, nöthig ſeyn werde; ſo iſt in dieſem vierdten Gebot **alle Gewalt überhaupt zu verehren befohlen.** Dahero kömmt die väterliche Gewalt in einigen Stücken mit der obrigkeitlichen überein, in einigen nicht, wie wir jetzo gleich mit mehrerem ſagen werden.

§. XXIV. Wenn wir die väterliche und obrigkeitliche Gewalt mit einander vergleichen; ſo ergiebt ſich leicht, was vor eine Aehnlichkeit, und was auch vor ein Unterſcheid zwiſchen ihnen vorhanden ſey? Alle Gewalt und Gerechtſamkeit, welche dem höchſten GOtt, oder den Menſchen zukömmt, rühret von einem Vermögen nach einer gewiſſen Abſicht zu handlen her, die etwas gutes dergeſtalt erziele, damit einer beſſern Abſicht nirgend Abbruch geſchehen möge. So rühret denn auch die väterliche und obrigkeitliche Gewalt, jede aus ihrem beſonders vorgeſteckten Zweck her. Der Zweck bey der **väterlichen Gewalt** iſt die gute Auferziehung des Kindes; bey der obrigkeitlichen Gewalt aber **zielet** alles auf öffentliche Sicherheit, Ruhe, und mehrere Bequemlichkeit im gantzen Reiche. **Bey den Vätern** erfordert der Zweck der Auferziehung, **daß ſie vor der Kinder Beſtes Sorge tragen.** Das geſchiehet am richtigſten, wenn das Hertz ſelbſt das Beſte derſelben wünſchet, hoffet, und verlanget, das iſt, **wenn der Vater das Kind lieb gewinnt.** Bey der Obrigkeit erfordert der Zweck gleichfals, daß ſie auf alles, **was dem Reich insgemein nützlich iſt**, bedacht ſey, welches am kräftigſten ausgeführet wird, wenn das Gemüth der Obrigkeit eine Freude, Luſt und Vergnügen an der Wohlfarth und dem gemeinen Seegen

Worinne die väterliche Gewalt mit der obrigkeitlichen übereinkomme und zutreffe?

der

der Unterthanen findet, das heißt so viel, als **wenn der Unterthan von der Obrigkeit geliebet wird.** **Zweytens**, bey den Vätern erfordert die Absicht der Auferziehung, daß sie die Kinder zum Guten angewöhnen, mithin mancherley heilsame Regeln der Aufführung geben, wornach sich diese zu richten haben. Denen Obrigkeiten giebt die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft ebenfals zu erkennen, **daß die gemeine Sicherheit, und mehrere Bequemlichkeit,** nicht ohne gewisse Vorschriften erhalten werden möge, die von den Unterthanen müssen befolget werden, das ist: **ohne Gesetze kann keine solche Gewalt bestehen.** **Drittens**, gleichwie der Väter Absicht, nehmlich die gute Auferziehung der Kinder, ihnen oft auferleget, die Fehler der Kinder durch einige Züchtigung und Schärfe abzuthun: also erfordert auch die Absicht des obrigkeitlichen Standes, daß sie die ungehorsamen Friedens- und Ruhestörer straffe, und demüthige. Bis hieher hat eine Gewalt so viel, als die andere, es läuft alles mit gleichen Schritten fort.

Worinnen die väterliche und obrigkeitliche Gewalt von einander unterschieden?

§. XXV. Wenn wir nun in dieser Betrachtung weiter gehen, so entdecket sich ein grosser Unterscheid zwischen der väterlichen und obrigkeitlichen Gewalt, der aber aus der Verschiedenheit ihrer Absichten herfliesset. **Erstlich** ist der Endzweck des Vaters, daß er das Kind auferziehe, nehmlich, daß er dasselbe nach dem **inneren** Zustande der Seele und des Leibes, und nach dem **äussern**, so viel möglich, an Glücks-Gaben vollkommener mache. Daher samlet der Vater dem Kinde Güter; oder wenn es schon anderswoher solche erhalten, verwaltet er sie. Die Schrift stimmet damit überein. 2. Cor. 12. v. 14. **Es sollen**, sagt sie, **nicht die Kinder den Eltern Schätze sammlen, sondern die Eltern den Kindern.** Hingegen erfordert der Zweck einer obrigkeitlichen Gewalt das Gegentheil. Diese ist um der öffentlichen Sicherheit, und um der allgemeinen und mehreren Bequemlichkeit willen da. Was nun der Fürst vor seine Person, durch seine eigene Mittel, gewinnen oder erspahren wolte, um dieser in das grosse hinein lauffenden Absicht ein Genüge zu thun, das würde

nicht

nicht mehr austragen, als ein Tropfe in dem weiten Welt-Meer. Daher muß der Fürſt die Koſten zur Beſtreitung dieſes Augenmercks in öffentlicher Ruhe von den Unterthanen hernehmen. **Hier müſſen alſo die Kinder dem Vater geben.** Die Schrift bekräftiget ſolches ebenfalls. Sie ſagt ſehr deutlich. Röm. 13 v. 6. **Daher müſſet ihr auch Schoß geben: warum? Denn die Obrigkeit iſt GOttes Diener, die ſolchen Schutz ſoll handhaben.** Wie können aber der Schutz und die daher gewährte Sicherheit anders, als durch ſehr viele und mancherley Anſtalten zuwege gebracht, und dieſe Anſtalten auf andere Art, als ohne Geld, verfüget werden? Der Vater muß ſein Kind **zweytens** auferziehen, das iſt, wie ſchon in etwas berühret worden, vor ſein gantzes perſönliches Glück, am innern und äuſſern Zuſtande, beſorgt ſeyn. Zu dieſer Abſicht gehört denn auch die Verehligung des Kindes. Denn dem Vater iſt nöthig zu wiſſen, **nicht nur**, daß es ohne öffentliche Unruhe geſchehe; **ſondern auch**, mit wem, und wie ſich das Kind verheyrathe. Dem Vater lieget die Beförderung **aller perſönlichen Glückſeligkeit des Kindes**, ſo weit ſie möglich und erlaubt iſt, ob. Eine andere Bewandniß hat es mit der Obrigkeit. Sie kann einen jeden Unterthanen ehlichen laſſen, mit wem, und mit welchem Vortheil es ſeyn mag, **wenn nur die öffentliche Ruhe nicht geſtöhret**, dabey auch der Wohlſtand und Ehrbarkeit in acht genommen wird. Alle übrige **perſönlichen Umſtände** bey dieſer Sache ſind auſſer der obrigkeitlichen Beſorgung.

Drittens, der Vater ziehet ſein Kind auf, das iſt, wie ſchon gemeldet, er thut allen möglichen Vorſchub zur Verbeſſerung des **äuſſern** und auch **innern** Zuſtandes. **Zum innern Zuſtande gehöret die Angewöhnung des Kindes zur Erkenntniß und zum Dienſt GOttes**, das iſt, zu derjenigen Art der Erkenntniß und des Dienſtes gegen GOtt, wie es der Vater dermahlen einſiehet: kurtz, **der Vater hat das Recht, das Kind in ſeiner Religion unterrichten zu laſſen. Hätte er das Recht**

nicht, solches zu thun; so müßte man entweder mit der Belehrung von der Erkenntniß GOttes, und dem ihm schuldigen Dienst, warten, bis das Kind erwüchse, und sich selbst eine Religion erwehlete, das würde aber viel zu spät, und übrigens an des Kindes Seite ein grosser Schade seyn: oder der Vater wäre gehalten, sein Kind in der Wiege nach dem Befehl der Obrigkeit in einer Religion erziehen zu lassen; das ist aber gar nicht vernünftig. Wer sich einer Obrigkeit zum Gehorsam übergiebt, der thut es um der öffentlichen Ruhe, und um mehrerer Bequemlichkeit willen; er williget aber gar nicht in dieses ein, daß man sein Kind von göttlichen Dingen anders belehren solle, als er selbst überzeuget ist: und dieses um so viel weniger, weil diese Sorge ein Theil der Pflicht der Auferziehung ist, die dem Vater allein zustehet. Hierinne ist abermahls die obrigkeitliche Gewalt von der väterlichen gantz unterschieden. Ihre Absicht erfordert zwar, daß keine Religion unter die Bürger eingeführet werde, die entweder aufrührische Lehren, wie bey einigen Wiedertäufern geschehen, oder doch solche Sätze dulde, dadurch mitten im Reich eine von der obrigkeitlichen Gewalt unabhängige Macht entstehe, oder daß doch die Religions-Zänckereyen nicht, wie sich oft in Engelland ereignet, zum Aufruhr ausschlagen; allein, der Regent kann doch einem Unterthanen keine andere Religion annöthigen, wenn des Unterthanen seine nur sonst mit dem Gesetz der Natur übereinkömmt.

Der Fürst muß die Unterthanen in der Religion annehmen, wie sie von ihren Eltern gebildet, und gelehret worden, wenn nur der öffentlichen Sicherheit kein Nachtheil dadurch zuwächst. Wir werden von diesem unten weiter und ausführlicher handeln.

Vierdtens, der Vater hat die Pflicht der Auferziehung des Kindes. Seine Fehler darf er wohl um deßwillen ahnden, und züchtigen; aber wer läßt sich wohl einfallen, daß die Pflicht der Auferziehung erfordere, das Kind mit Todes-Strafe anzu-

anzuſehen? Die Auferziehung ſuchet zu erhalten, nicht aber zu tödten, und das Leben zu nehmen. Bey der obrigkeitlichen Gewalt iſt ſolches umgekehrt. Ihre Abſicht **iſt öffentliche Ruhe und Sicherheit.** Will man dieſe erhalten; ſo müſſen grobe und die Ruhe ſtöhrende Laſter mit einer Leib- und Lebens-Straffe gerüget werden. Denn **erſtlich** iſt die **Bekehrung ſolcher Leute ungewiß,** und die Sorge der etwa von ihnen zu kränckenden öffentlichen Sicherheit allemahl unausbleiblich. So kann man auch **zweytens** ſolche **Leute nicht in ein ewiges Gefängniß hinein bannen,** da Krieg und Feuers-Brunſt, auch andere Zufälle ihnen allezeit wieder Freyheit verſprechen.

So ſehen wir denn mit ausgewickelten Begriffen, was das vierdte Gebot einſchärfe, und in welchem Verſtande die Obrigkeiten **gegen die Unterthanen Väter zu ſeyn befehliget werden, in welcher Abſicht aber ſie dergleichen weder ſeyn können, noch ſollen.**

§. XXVI. Nun gehen wir von dem Berge Sinai, und von ſelbigen Zeiten, auf diejenigen Läufte, da das Volck Iſrael einen König verlangt, der vor ihnen aus- und einzöge, und die Theocratie verworfen hat. Das Volck GOttes, welches doch unter dem Regiment GOttes beſonders und unmittelbar ſtand, wurde an den herum liegenden Heyden gewahr, daß ſelbige Könige hatten, die zu Friedens-Zeiten ihre oberſten Regenten, und zu Krieges-Zeiten die höchſten Heerführer waren. **Sie werden ſich in ihrer elenden Einbildung wohl vorgeſtellet haben, daß der Abgang einer ſolchen Herrſchafft an ein und anderm vorher geſchehenen öffentlichen Unglück möge Schuld geweſen ſeyn.** Hierzu kam die übele Verwaltung der Gerechtigkeit, womit ſich die Söhne Samuels verſündiget, und **dem Volck die bisherige öffentliche Verfaſſung eckelhaft gemacht hatten.** 1. Sam. 8, 3. Es trug nun Samuel dieſes Verlangen des Volcks dem großen GOtt im Gebet vor. Der Ausſchlag des Höchſten war dieſer: v. 7. **Sie**

Was durch das Königs-Recht angezeigt ſeye? 1. Sam. 8. v. 11-18.

haben nicht dich, Samuel, **sondern mich verworfen.** Allein es wurde dem Volck von GOtt zugleich angedeutet, **was des Königs Recht seyn werde?** Sie wurden verständiget, daß der künftige König ihre Söhne zu Trabanten und Soldaten, ihre Töchter zu Hof-Frauenzimmer, und Zucker-Beckerinnen machen; v. 12. 13. ihre Aecker nach Belieben seinen Günstlingen schencken; von ihrer Saat den Zehenden nehmen, auch überhaupt mit ihren Kindern und Viehe sein Geschäfte ausrichten werde, v. 16. Ja, welches noch mehr ist, GOtt ließ dem Volck zu entbieten, daß sie würden müssen des neuen Königs Knechte seyn. v. 17.

Hier will es fast das Ansehen gewinnen, als ob der obrigkeitliche Stand GOtt nicht gefalle: **theils**, weil er die Forderung eines Königs an dem Volck Israel so ungnädig aufgenommen; **theils**, weil er der Königlichen Gewalt solche Rechte zuschreibt, die sehr verhaßt und unbillig scheinen. Man hat hier gesucht, bald diese bald jene Ausflucht zu finden. Der eine antwortet so, der andere auf jene Weise. Alles aber, was man bey dieser Sache sagen mag, kömmt auf **zwey Haupt-Puncte** an. Entweder sind diese Befugnisse, welche hier einem König zugeschrieben werden, naturrechtlich, und GOttgefällig, oder nicht. Sind sie von jener Art, so werden nur solche Rechte des Königs zu erkennen gegeben, welche statt haben, **wenn ein Königreich das erstemahl soll aufgerichtet werden**, und da vorher die unentbehrlichen Erforderungen dazu noch nicht vorhanden waren. **Es sind aber die Erforderungen diese, daß genugsame Mittel geschaft werden, den Privat-Glantz, Zierde, und Wohlstand des Königlichen Hofes, sodenn die Ursachen der öffentlichen Angelegenheiten zu tragen.** Beyde Gelegenheiten erfordern Menschen, Weiber, Geld, Güter, jährliche Einkünfte, und was dergleichen mehr ist. Unter dem Volck Israel hatte man noch keine ordentlichen Königlichen Kron-Tafel- oder Cammer-Güter gestiftet, die zur Verpflegung des Hofstaats dienen solten. **Ehe nun Saul, der erste**

Kö-

König, dieſes alles in Stand gebracht, muſte er freylich Knechte, Mägde, und Feld-Güter haben, auch Zehenden, Tribut, Schoß, und Abgaben zu errichten und einzuführen bevollmächtiget ſeyn.

Wenn aber hier doch die Rede von ſolchen Rechten des Königs wäre, die ſich derſelbe mit Gewalt, und etwa wiederrechtlich heraus nehmen würde; ſo kann man doch daher nicht ſchlieſſen, daß der obrigkeitliche Stand an ſich ſelbſt GOtt mißfalle. Nein! wie viel Stände werden gemißbraucht, die doch an ſich ſelbſt von GOtt eingeſetzet worden? Der Eheſtand iſt vielem Mißbrauch unterworfen, ſolte er deßwegen in ſeiner Beſchaffenheit GOtt mißfallen? Wer weiß nicht, daß das Predigt-Amt von GOtt verordnet worden? und doch kann es geſchehen, daß man darinnen zu viel, oder zu wenig thut. Entweder, wenn man gezwungen die Heerde Chriſti weidet. 1.Petr.5.v.2. oder wenn man über das Volck herrſchen will. v. 3.

Warum wird aber dieſe Gewalt des Königs mit dem Titel der Rechte des Königs beleget? Wenn auch gleich der Mißbrauch hier angezeiget wird, ſo ſind es doch Rechte des Königs, nicht eben in Anſehung der innern Billigkeit, ſondern in Abſicht auf die Nothwendigkeit unſers Gehorſams, den wir auch nicht nur den gütigen und gelinden, ſondern zugleich den wunderlichen Herrn ſchuldig ſind. 1.Petr.2. v. 18. Die Obrigkeit hat zweyerley Recht über uns. Befiehlet ſie etwas billiges; ſo iſt es innerlich und äuſſerlich gut, daß man ihr gehorche. Schreibt ſie was unbilliges vor; ſo iſt es zwar innerlich vor GOtt mißfällig, wir aber ſind gleichwohl verbunden, das Uebel nicht ärger zu machen, ſondern Gehorſam zu leiſten. Dieſes heißt ein äuſſerliches Recht der Obrigkeit. Wenn aber davon die Frage iſt: Warum es GOtt ſo ungnädig aufgenommen, daß das Volck einen König begehret; ſo iſt dieſelbe

leicht zu beantworten: **sie haben GOtt, und nicht den Samuel, verworfen.** 1. Sam. 8. v. 7. **Wer an Statt einer unfehlbar guten und gerechten Obrigkeit, eine andere erwehlet, von welcher ungewiß ist, wie sie seyn werde, der thut nicht allein thöricht, sondern versündigt sich auch an dem Schöpffer Himmels und der Erden.** Nun verwarfen die Hebräer die Theocratie, und in derselben das allergerechteste Wesen, welches statt einer sichtbaren Obrigkeit durch seine Mund-Boten das Volck regierete: wie konnte es denn GOtt gefallen? daß nun nach der Hand die Sache so fehl geschlagen, und GOtt hernachmahls, da sie über ihre Könige schrien, auch Klagen führten, ihnen nicht sogleich wieder aufgewartet, das war eine so gerechte, als weise Verfügung, die man billig an GOtt verehren soll.

Der schöne Spruch Röm. 13. v. 1.

§. XXVII. Nun kommen wir endlich mit unserer allgemeinen Betrachtung von dem göttlichen Ursprung der Obrigkeit in das neue Testament hinein. Der allerbekannteste und deutlichste Spruch hiervon stehet Röm. 13. v. 1. seqq. **Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt. Wo aber eine Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet. Wer sich nun wieder die Obrigkeit setzet, der wiederstrebet GOttes Ordnung; die aber wiederstreben, werden über sich ihr Urtheil empfahen.**

Hier wird die Obrigkeit erstlich genennt ein Stand, der über andere etwas zum voraus hat, ἐξουσια ὑπερεχουσα. Es haben alle Menschen ihre gewisse Forderungen, Befugnisse und Rechte; allein die Macht der Obrigkeit raget über alle andere hervor. Kann ein Mensch von dem andern, er sey wer er wolle, begehren, daß man ihn nicht beleidige, daß man ihn nicht als einen Hund, sondern wie einen Menschen tractire; daß man ihm Treue und Glauben halte; daß man ihm diese und jene unschädliche Gefälligkeit thue: so kann die Obrigkeit nicht nur dieses, sondern ein weit mehreres fordern: nehmlich, daß man sie ehre, ihren Gesetzen gehorsame, ihre Straffen fürchte,

fürchte, ihre Verfügungen ungebrochen laſſe, und was dergleichen mehr iſt. Das heißt, υπερεχων, oder ein Menſch, der **was beſonders über andere hat.** Es ſtreitet ſolches nicht wieder die **natürliche Gleichheit**, die allen Menſchen angebohren iſt. **Denn eben dieſe Gleichheit erfordert**, daß man keinen über den andern hinaufſetzen ſolle, **es ſey denn ein zureichender Grund da**, warum er über andere etwas zum voraus haben ſoll. Es beruhet aber der zureichende Grund in der Abſicht, die Sicherheit, und gemeine Ruhe in einer Geſellſchaft, beſonders, wenn ſie aus ſo viel tauſend Menſchen beſtehet, zu erhalten, und ungeſtöhrt zu bewahren, deren Beſorgung eine groſſe εξουσιαν, und Gewalt, unentbehrlich erfordert.

Von dieſer heiſt es, **ſie ſey von GOtt.** Was göttlich iſt, das muß man unverletzt und heilig halten. Wer alſo einen GOtt glaubet, der kann ſich nicht entbrechen, auch der Obrigkeit die gebührende Ehre, und den gehörigen Gehorſam, zu leiſten. GOtt will nicht mehr, wie in einer Theocratie geſchehen, ſelbſt **unmittelbar** das Beſte der menſchlichen Geſellſchafften verfügen. Es haben ſich die Sterblichen durch ihr Verſehen aus dieſem Vortheil ſelbſt heraus geſetzt, erſtlich durch den Fall Adams; hernach durch ein unleidliches Betragen nach jenem betrübten Schickſaal. Auch ſelbſt das Volck GOttes erkannte die Gnade nicht, die ihm hernachmahls in dieſem Stück wiederfahren. So müſſen denn die Leute eine andere Ordnung, die GOtt gemacht, erkennen. Das bringet der Zweck der öffentlichen Wohlfarth mit ſich, welche der Schöpffer jetzo noch befördert ſehen will.

Wer der Obrigkeit wiederſtrebet, der wiederſetzet ſich GOttes Ordnung. Es iſt eine erſchreckliche Sache, ſich als einen GOttes-Beſtreiter, als θεομαχον, erfinden zu laßen, welches Gamaliel, wiewohl in einem andern Fall, deutlich zu verſtehen giebt. Apoſt. Geſch. 5. v. 39. **Wir können ja den HErrn nicht trotzen; weil wir nicht ſtärcker ſind, als Er.** 1. Cor. 10. v. 22.

Der

Der Streit würde auf unserer Seite übel ablauffen: Fluch, Unglück, und Verderben würden unsere Gesellen seyn.

Dahero führet die Obrigkeit die herrlichen Nahmen. Sie heißet **GOttes-Diener**, διακονος. Das sind Personen, die **im Staube arbeiten**, und sich manchen rauhen Wind müssen anwehen lassen. Bisweilen stellen sich **die Obrigkeiten den grössesten Gefährlichkeiten in Krieges-Zeiten an der Spitze ihrer Armeen aus**: oft richten sie, wie Moses, ihr Volck den gantzen Tag. Oefters geschiehet es auch, daß sie sich, wie die Lichter, in dem Dienst vieler anderer verzehren. Haben sie gleich viel tausendmahl mehr Ergötzlichkeit, als andere Leute: so ist doch ihre **Verantwortung unendlich grösser, und ihre Sorge, wenn sie sich derselben gebührend unterziehen, macht Kronen und Scepter zu der allerschwersten Last.**

Es nennet sie der Geist GOttes λειτουργους, **öffentliche Diener.** Ein öffentlicher Diener ist derjenige, welcher nicht nur die Angelegenheiten einzelner Menschen, sondern einer gantzen Gesellschafft, besorget. Je höher nun eine große Menge Leute, die mit einander verbunden nach einem gewissen Zweck arbeiten, von GOtt gehalten wird, als ein eintziger Mensch: um so viel besonderer und vorzüglicher ist auch die Fürsorge GOttes über einen öffentlichen Diener, z. E. die obrigkeitlichen Personen, als über einen einigen Menschen, dem dieses Amt nicht anvertrauet worden. Die Engel führen den Nahmen **der dienstbaren Geister**, sie heißen πνευματα λειτουργικα, Hebr. 1. v. 14. Und in der That sind die guten Engel nichts anders, als solche Personen, die der Regierung GOttes über den Weltkreiß bedienet sind. GOtt brauchet sie zu dem, was ihm in seiner Regierung am liebsten ist, **zum Nutzen derer, die ererben sollen die Seeligkeit.** Ein Amt, so diesem fast nahe kömmt, führen die Obrigkeiten auf Erden. Die Vorsehung GOttes waltet besonders über sie, da bisweilen gantzen Ländern an dem Leben und der Gesundheit solcher λειτουργων, oder öffentlichen Diener, unendlich viel gelegen ist.

Jedoch,

Jedoch, ich ſchreibe über dieſen Spruch keine Predigt; ſondern ich trage nur die wichtigſten Lehren darinne deutlich, und in ihrem Grund-Begrif, vor. Dahero kann ich hier ſtille ſtehen, und zu noch wichtigern Gedancken ſchreiten.

§. XXVIII. Wir haben bisher aus der Vernunft und der Schrift bewieſen, daß der obrigkeitliche Stand von GOtt eingeſetzt ſey. Nun gehen wir von dieſen Vorbereitungs-Lehren in das innere dieſer Betrachtung hinein, und werden zwey Stücke in weitere Erwegung ziehen. Das eine werden wir kurtz, das andere aber, wie es denn auch die Sache erfordert, ausführlicher und umſtändlicher abhandeln. Erſtlich müſſen wir die Feſte, und den dauerhaften Grund der Verbindlichkeit, womit wir den Obrigkeiten zugethan ſind, erwegen. Wir müſſen recht überzeugt ſeyn, warum ein Menſch ſchuldig ſey, der Obrigkeit zu gehorchen. Denn daran iſt gar viel gelegen. Iſt man davon nicht gäntzlich überführet; ſo wird man bey Gelegenheit entweder das Joch abzuſchütteln, oder doch ſeiner Auflage hier und da auszuweichen ſuchen. Zweytens wird es rathſam ſeyn, die Gerechtſamkeiten der Obrigkeit, alleſamt und ſonders, nach ihren eingetheilten Gegenſtänden durchzugehen, und genauer zu betrachten. Dieſes letztere Vorhaben wird etwas weitläuftiger ausfallen, und wir können uns ſodenn nicht entbrechen, ſolche Lehren einzuſchalten, welche in die natürliche, oder allgemeine Kirchen- und Rechts-Gelahrſamkeit einſchlagen werden, und die vornehmſten Puncte von der obrigkeitlichen Macht in Kirchen-Sachen berühren. Dieſes wird die Ordnung in der ferneren Ausführung dieſer Betrachtung ſeyn.

Obrigkeitlicher Rechte, Grund-Feſte und Gegenſtand.

§. XXIX. Die Feſte der obrigkeitlichen Gewalt, oder der aller unbeweglichſte Grund, warum man die obrigkeitliche Macht verehren, und ihren Verfügungen gehorſamen ſoll, iſt das Zeugniß Pauli Röm. 13. v. 5. So ſeyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, ſondern auch um des Gewiſſens

Feſte der obrigkeitlichen Gewalt ins beſondere, nehmlich die Verbindung des Gewiſſens.

wissens willen. Eigentlich heißt es so: **Es ist nöthig zu gehorchen, nicht allein um des Zorns willen, sondern auch wegen des Gewissens.** So bestehet nun gewiß die grösseste Festigkeit der bürgerlichen Ober-Herrschaft darinne, daß das Gewissen selbst den Gehorsam gegen sie erfordert. **Das Gewissen ist ein kräftiges Urtheil der Seele über demjenigen, was man nach GOttes Befehl oder Verbot zu thun und zu lassen hat.** Das Gewissen ist der Prediger göttlicher Rechte in dem Zion des Hertzens. Die **sittliche Nothwendigkeit** etwas zu thun, oder zu lassen, kann nicht höher seyn oder werden, als wenn das Gewissen sich einmischt, und die Ueberzeugung von dem göttlichen Willen, daß etwas so, oder anders geschehen müsse, als ein Uebergewicht oben aufleget. Uberhaupt ist es **schon eine sittliche Nothwendigkeit**, etwas zu beobachten, oder zu übergehen, **wenn man zureichende und in den vorliegenden Umständen der Sache gelegene Gründe hat, so oder anders zu verfahren.** Wenn aber noch das **Gewissen** dazu kömmt, welches eine lebhafte Ueberführung von den allerheiligsten Ursachen des göttlichen Willens, und seiner Verordnung, hinzu thut; so wird das Band der Pflicht und Schuldigkeit desto enger und fester.

Man soll also der Obrigkeit gehorchen **um des Gewissens willen.** Ein jeder kann und soll erkennen, daß die göttliche Willens-Meynung dahin gehe. Es verpflichtet uns hierzu der Schöpffer selbst, dem man über alles andere Gehör geben und folgen soll. Ist uns GOtt nur im geringsten an dem Hertzen gelegen: so werden wir die Obrigkeiten ehren. Sein in diesem Stück **geäusserter Wille wird unsere Regel, und die zu befürchtende göttliche Strafe unser Schreckſaal seyn. Denn diese zwey Dinge sind die Triebfedern des Gewissens.**

Nicht nur allein, daß wir

§. XXX. Da uns das Gewissen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtet; so sollen wir nicht nur **um der Strafe, oder**

oder um des Zorns willen, Folge leiſten. Derjenige thut nur um des Zorns willen, was der andere haben will, den nur allein die Pflicht ſeiner eignen Erhaltung antreibt, den Befehl und die Forderungen des andern zu erfüllen: nicht aber dieſes, daß der andere dazu ein Recht hätte, und GOttes Wille erfordere, ſolchem Recht eine Genüge zu thun. So gehorchet man um des Zorns willen einem öffentlichen Straſſen-Räuber, der ſich erkühnet, uns das Geld, Kleider, und andere Koſtbarkeiten, unter der Bedrohung des Todes abzuſchrecken. Er hat kein Recht zu ſolcher Frevelthat; wolten wir uns aber wiederſetzen: ſo würden wir nur übel ärger machen, und uns weit mehr ſchaden. Seine überlegene Macht würde unſern Tod befördern. Auf dieſe Art giebt man den öffentlichen in das Vaterland eingedrungenen und brandſchatzenden Feinden nach, die uns unrechtmäßig überzogen. Man thut, was ſie begehren, um des Zorns willen, der ſich vermehren würde, wofern man die geringſte Wiederſetzlichkeit blicken lieſſe. Sind die Feinde gleich nicht befugt, dergleichen Gewalt auszuüben; ſo gehorcht man doch ihrem Willen, damit man nicht gar aufgerieben werde. Das Gewiſſen befiehlet zwar nicht, ihnen zu gehorchen, um einer Gerechtſamkeit willen, ſo ihnen beywohnete, ſondern die Gefahr beweget dazu; doch thut man alsdenn was übriges. um des Zorns willen gehorchen.

Gantz anders verhält es ſich mit der Urſache, warum wir den Willen der Obrigkeit zur Regel annehmen ſollen. **Die Obrigkeit hat ein Recht, uns Geſetze vorzuſchreiben, neben der Gewalt, daß ſie einen nachdrücklichen Zorn an uns auslaſſen kann**, wie manchmahl aus einer ſonderbahren Schickung auch einem Räuber in die Hände geſpielet wird. Und dieſes Recht wird von unſerm eignen Gewiſſen erkannt, angenommen, eingeſtanden, der Wille GOttes hierinne an das Hertz geleget, von GOtt in acht genommen, und mit Strafe oder Belohnung vollſtreckt.

Man darf nicht einwenden: daß ja öfters auch Obrigkeiten an ihren Unterthanen unrechtmäßige Gewalt verübten, und mehr

ein äusserliches Recht, daß man ihnen wie auch andern Angreiffern nicht wiederstehen solle, **als ein inneres und äusseres zugleich,** welches sich auf Gesetze und Billigkeit gründe, sondern mit Gewalt gewafnet sey, vor sich hätten: Dieses sage ich, darf man uns nicht vorwerfen, viel weniger melden, daß **man doch wenigstens in solchem Falle mehr um des Zorns, als des Gewissens Willen gehorchen müsse.** Denn, es ist ein grosser Unterscheid zu machen, **zwischen einer Person, die gar kein Recht über mich besitzet,** und gleichwohl Unfug an mir zu treiben sich nicht entblödet, dergleichen die Räuber, und andere unrechtmäßige Feinde sind, und **zwischen einer solchen Person, die in alle Wege eine von GOtt ihr anvertraute höchste Gewalt in zeitlichen Dingen über mich führet,** ob sie gleich solche Macht in ein und andern Fällen mißbrauchet. **Hier muß** man auch einer in gewissen Gelegenheiten gemißbrauchten Oberherrschaft um des Gewissens willen gehorchen: **dort aber,** wenn wir von Räubern angefallen werden, hat mehr **die Klugheit, als das Gewissen, Statt und Platz.** Die Ursache ist leicht zu errathen. Eine rechtmäßige Gewalt bleibet **erstlich** gleichwohl rechtmäßig, ob sie gleich in einigen Aeusserungen, die den Zweck der Gesellschafft nicht gar umstürtzen, übel angewandt, und ausgeübet wird. Der Vater verlieret sein Recht über das Kind nicht sogleich; wolte oder solte er sich schon im Eyfer wieder dasselbe vergehen. So sind auch **zweytens** Unterthanen, denen von der Obrigkeit zu viel geschiehet, deßwegen nicht Richter über ihre Obrigkeiten, daß sie sogleich den Gebrauch der obrigkeitlichen Gewalt beurtheilen, und ahnden dürften. Und gleichwie **drittens** ein Vergleich, dadurch sich einer selbst in der Haushaltung Schaden gethan, und seine Gewalt gemißbrauchet, gleichwohl gültig seyn muß, und noch lange nicht als ein Räuber-Streich anzusehen ist: also obschon die Obrigkeit in dem Gebrauch ihrer Macht einige Fehltritte thut; so können ihre Handlungen

lungen doch noch nicht als ſolche betrachtet werden, die nach dem Gewiſſen der Unterthanen keinen Gehorſam erforderten.

§. XXXI. Neben dieſem macht auch der Huldigungs-Eyd die Pflicht gegen die Obrigkeiten feſter, und unzerbrüchlicher. Ich ſetze hier, als eine anderwerts erwieſene Wahrheit, zum voraus, daß ein Chriſt nicht ſündige, **wenn er ſchwöret, erſtlich** nur nicht bey den Creaturen, **ſondern bey dem lebendigen GOTT.** Matth. 5. v. 34. 35. 36. Wenn er ſchwöret **zweytens** nicht über allerley liederliche Dinge oder Kleinigkeiten, ſondern über **Sachen, woran der Ehre GOttes, und der menſchlichen Geſellſchafft, viel gelegen iſt.** Dahero das zweyte Gebot alſo lautet: **Du ſolt den Nahmen deines GOttes nicht vergeblich führen.** Wenn er **drittens** nicht fälſchlich ſchwöret, **ſondern in warhaften und ihm wohlbekannten Händeln.** Inmaßen überhaupt alle Lügen, wodurch jemandes Recht, er ſey wer er wolle, verletzet wird, von GOtt unterſaget iſt. Ich ſetze **ferner** zum voraus, daß auch im neuen Teſtament in den allbereits angeregten Umſtänden zu ſchwören erlaubt ſey, und nicht nur im alten Bunde, wie die Quäcker und Wiedertäufer davor halten, **daß das Schwören von GOTT geduldet worden.** Denn es hat ja offenbahrlich der Erlöſer ſelbſt bey wichtigen Gelegenheiten hier und da einen Eyd gethan: z. E. Joh. 16. v. 23. **Warlich, warlich, ich ſage euch** ꝛc. welches nichts anders, als ein förmlicher Eyd geweſen, nach der ausdrücklichen Auslegung Pauli Hebr. 6. v. 13. 14. **da GOTT Abraham verhieß, als er bey keinem größern ſchwören konnte, ſchwur er bey ſich ſelbſt,** und ſprach: **Warlich, ich will dich ſeegnen und vermehren** 1. B. Moſ. 12. v. 3. Paulus that ein gleiches 2. Cor. 1. v. 23. **ich rufe,** ſagt er, **GOtt an, zum Zeugen über meine Seele, daß ich eurer verſchonet habe.** Und in dem Briefe an die Philipper läßt er ſich Cap. 1. v. 8. vernehmen: **Denn GOTT iſt mein Zeuge, wie mich nach euch allen verlanget.** Ja, die Natur und Beſchaffenheit der Eydſchwüre führet an ſich ſelbſt, und in ihrer Folgerung, nichts unerlaubtes, vielmehr in ihrem rechten Gebrauch lauter gutes mit ſich. **Man**

Von dem Huldigungs-Eyde.

erkläret öffentlich, daß man einen **allwissenden GOtt glaube; man leget an den Tag**, daß man ihn vor **einen gerechten HErrn**, vor einen Belohner des Bösen und Guten, ehre; **man äußert** vor jedermann, daß man die **allerbesonderste göttliche Vorsehung** glaube, die sich auf **einzelne Menschen, einzelne Angelegenheiten**, herunter laße, und in dem gegenwärtigen Falle, wo man schwöret, sich unter Millionen andern, die sich zu gleicher Zeit in der Welt ereignen, offenbahren werde. Alle diese Eigenschaften sind Kennzeichen des wahren Gottesdienstes, den Endzweck des Eydes zu geschweigen. **Der Eyd macht ein Ende alles Haders.** Hebr. 6. v. 16. Gehet nun schon vielfältiger Mißbrauch mit den Eydschwüren vor, so läßt sich doch eben so wenig daraus folgern, daß durch **den Mißbrauch der Gebrauch aufgehoben werde**, als wenig man schließen darf: weil viele Betrügereyen in der Kaufmannschaft, im Handel und Wandel vorgehen, daß man darum diese Art sich zu nähren abschaffen, und auch den Quäckern und Wiedertäufern nicht mehr erlauben solle, Handelschaft zu treiben, wovon sich doch die meisten in Engelland sehr bereichern.

Da es nun also erlaubt ist, einen Eyd in wichtigen und wahrhaften Dingen abzulegen; so wird das Recht der Obrigkeit durch den Huldigungs-Eyd ungemein bestärcket. Man darf nicht einwenden: GOtt sey ohnedem **ein Zeuge und Rächer** der Pflichtlosigkeit gegen Ober-Herrschaften; was solle denn der Eyd, der GOtt zum Zeugen, und im Fall des Ungehorsams zum Rächer, auffordert, vor ein weiteres Band zur Schuldigkeit gegen die Obern hinzufügen? Freylich ist GOtt ohnehin ein Rächer und Zeuge bey dieser Handlung. Allein, wenn der Mensch **erstlich** nicht nur so ungewarnet, und gleichsam in einer Schlafsucht wieder die Pflicht gegen die Obrigkeit sündiget, wie in andern Dingen oft gefehlet wird, da man eben keinen Eyd ableget; wenn er **zweytens** seinen Vorsatz, diese Pflicht gegen die Obrigkeit nicht zu brechen, durch würckliche Anruffung GOttes,

GOttes, als eines Zeugen und Rächers, verdoppelt, oder dreyfach überlegter macht, wenn er **drittens** vor Ablegung des Eydes, wie gewöhnlich iſt, noch auf das ernſtlichſte vor Meyneyd gewarnet, und zur Treue ermahnet wird: ſo thut freylich der Eyd ein groſſes Gewicht hinzu, und es iſt GOtt hernach nicht nur ſchlechtweg ein Rächer des Ungehorſams, ſondern ein groſſer und ſchrecklicher Richter, wodurch freylich die Nothwendigkeit zu gehorchen zu wachſen pfleget. Allein dieſes mag von dieſem genung ſeyn.

Von den Gerechtſamkeiten der Obrigkeit.

§. XXXII. Wir haben bisher von dem göttlichen Urſprunge der Obrigkeit, und von der hohen Pflicht ihr zu gehorchen, ſattſam gehandelt. Dieſes war gleichſam der Einleitungs-Vortrag. Nun müſſen wir näher gehen, und von den Rechten der Obrigkeiten umſtändlicher, und zwar ſo viel reden, als das gegenwärtige Vorhaben verſtatten will. Eine jede ſich weit und breit erſtreckende Gewalt hat ihre mannigfaltigen beſondern Gegenſtände, mit denen ſie umgehet. Die Verhältniß einer ſolchen Gewalt gegen einen beſondern Vorwurf heiſſet ein beſonderes Recht. Nun kann man ſich zwey Haupt-Gegenſtände vorſtellen, womit die obrigkeitliche Gewalt umgehen kann: nehmlich **weltliche**, ſodenn **Kirchen-Angelegenheiten.** Daher auch die Rechte der Obrigkeit überhaupt ſich entweder **in weltlichen-** oder **Kirchen-Geſchäften** äuſſern. Wir werden von beyden zu handeln haben. Die erſte Arbeit wird ſeyn, daß wir überlegen, was vor Gerechtſamkeiten der Obrigkeit **in weltlichen Händeln** zukommen. Auch hier dürfen wir uns nicht weit herunter laſſen; wir müſten ſonſt die gantze allgemeine Staats-Lehre, welche von der Verhältniß der Regenten gegen die Unterthanen handelt, hier einſchalten, welches alle Schrancken unſerer Abſicht überſchreiten würde. Wir wollen demnach nur ſo viel anführen, als in dergleichen Umſtänden, worinnen dieſes geſchrieben wird, erfordert werden kann.

Von den Rechten der Obrigkeit überhaupt, in weltlichen und Kirchen-Sachen.

§. XXXIII.

Das obrigkeitliche Recht, grobe Missethäter am Leben zu strafen, wird aus der Vernunft erwiesen.

§. XXXIII. Das erste, was hier einen Platz zu erfordern scheinet, und was sonst auch die Gottes-Gelehrten vorzustellen pflegen, betrift das Recht **der Todes-Strafe.** Es ist bekannt, daß einige Christen ehemahls der Meynung gewesen, und jetzo noch sind: **Es gebühre sich nicht, einem Menschen um solcher Laster Willen, die nur im Zeitlichen schaden, das Leben zu nehmen. Denn, wenn man schon sagen wolte, daß die Sünden auch GOtt beleidigten; so würde doch diese Einwendung wenig Nachdruck haben. Warum? weil alle Sünden, die kleinen, mittlern und grossen, wieder GOtt begangen werden, da doch nicht alle so scharf geahndet würden.**

Man muß also diese Frage genauer erörtern, und mit tüchtigen Beweisthümern fest stellen, in wie fern die Befugniß am Leben zu strafen gegründet sey.

Ich werde das **Recht am Leben zu strafen,** welches der Obrigkeit zukömmt, vor allen Dingen aus der Vernunft erweisen. Es hat die Obrigkeit ein Recht zu strafen überhaupt. Kein vernünftiger Mensch in der Welt, auch kein Heyde, hat jemahls gelebt, welcher der Obrigkeit alles Recht zu strafen überhaupt und schlecht weg abgesprochen hätte. Es ist also dieses eine sehr festgesetzte Regel, **daß die Obrigkeit berechtiget sey, die Uebertreter ihrer Gesetze zu rügen, und zu züchtigen.** Wer nun von dieser Regel eine Ausnahme macht, dem lieget ob, daß er dieselbe beweise. Es giebt zweyerley Strafen, **erstlich** gelindere, und **so denn** solche, welche auf Leib und Leben, an Haut und Haar, gehen. Die Obrigkeit ist überhaupt befugt, **zu strafen.** Soll nun von diesen beyden Arten der Strafe eine aus der obrigkeitlichen Gewalt ausgeschlossen seyn; so muß man einen zureichenden Grund angeben, warum gerade die Todes-Strafe nicht unter die obrigkeitliche Macht gehöre? Vielleicht ist es etwa dieser Grund: **Das Leben eines Menschen kömmt allein von GOtt, welches, wie er es gegeben, auch dem Menschen niemand anders nehmen solle.** Zu dem mag der zeitliche

Schade,

Schade, den etwa ein Miſſethäter der bürgerlichen Geſellſchafft hier und da zufüget, in keine Verhältniß mit dem Leben ſelbſt kommen. **Iſt nicht das Leben mehr, als die Speiſe,** ſagt der Erlöſer Matth. 6, 25. **und der Leib mehr, als die Kleidung?**

Es muß freylich dieſe ietzt gemeldete Einwendung entweder vor einen Beweis der Ausnahme angeſehen werden, **warum nehmlich die Obrigkeit zwar ſtrafen, aber doch am Leben niemand gefähren dürfe:** Oder es wird eine Ausnahme ohne allen Beweis erdichtet, welches wieder alle vernünftige Sätze anſtößt. Allein, auf dieſe Einwendung iſt leicht zu antworten. Sie hat die Beweis-Kraft nicht, eine Ausnahme der Todes-Strafe von der obrigkeitlichen Gewalt feſtzuſtellen. Ueberhaupt **alles und jedes,** was wir gutes haben, Geld, Gut, Häuſer, Geſundheit des Leibes, Bequemlichkeit ꝛc. iſt allein von GOtt. **Was haſt du, Menſch, das du nicht empfangen haſt? Wenn du es aber empfangen haſt, was rühmeſt du dich?** 1. Cor. 4, 7. Wenn man nun dem Menſchen dasjenige zur Strafe nicht nehmen darf, was ihm GOtt gegeben hat; ſo iſt die Obrigkeit nicht befugt, am Gelde, an Gut, an Bequemlichkeit, durch Gefängniß, oder mit Schlägen zu ſtrafen, wodurch des Leibes Wohlſeyn geſtöret wird. Kurtz! die Obrigkeit darf **gar nicht ſtrafen.** Aber ſolches iſt ungereimt. Alſo ſiehet man denn ſchon, daß der Beweis, wodurch man die Todes-Strafe von der obrigkeitlichen Gewalt ausſchlieſſen will, bodenlos und ungegründet ſey. **Das Leben iſt freylich mehr, als die Speiſe:** aber ein Mörder nimmt gar das Leben, und ein Räuber die Mittel des Lebens, wodurch das Leben ſo ſauer gemacht wird, als ob wir es nicht beſäſſen. Schlieſſet nun Chriſtus mit Recht: **daß wenn GOtt vor das Leben geſorgt habe in Mutterleibe, und zwar ſo wunderbarlich, ſo werde er auch vor die Speiſe ſorgen,** weil ohne die letzte das erſte nicht beſtehen kann; **ſo machen wir auch einen bündigen Schluß:**

Wer das Leben mit seinen Missethaten, Mord, Räuberey, u. d. g. unsicher macht, den will die Vorsorge GOttes von der Erden ausgerottet haben, damit unser Leben bestehen möge.

Fernerer Beweis aus der Vernunft, daß die Obrigkeit am Leben strafen könne.

§. XXXIV. Daß die Obrigkeit am Leben zu strafen befugt sey, erscheinet ferner aus folgendem: **Grobe Missethäter sind Pesten der Republic, und der bürgerlichen Gesellschaft,** durch welche die öffentliche Ruhe gestöhret, und die allgemeine Sicherheit gefähret wird. **Eine solche Pest muß abgeschaft werden.** Dieses geschiehet entweder durch eine zuverläßige Sinnes-Aenderung; oder, in Entstehung derselben, durch eine mächtige Hinderung des Leibes, damit es nicht zur äussern That, und immer wieder zum Ausbruch komme. Eine dritte Art dergleichen Pesten abzuhelfen, ist nicht möglich. Wer sich bey groben Missethätern auf die Sinnes-Aenderung verlassen, und deshalb ihres Lebens schonen wolte, der würde sehr weit zu kurtz kommen. **Die wahre Christen-Busse hanget von GOtt allein ab,** zu welcher keine obrigkeitliche Verfügung unmittelbar etwas beytragen kann. Es kömmt alles überhaupt darauf an: **ob der Mensch der göttlichen Bekehrungs-Gnade wiederstrebe, oder nicht?** Und das ist ungewiß. Auf diesen ungewissen Erfolg kann man den Zweck der bürgerlichen Gesellschaften, **die öffentliche Ruhe und Sicherheit,** nicht ausgestellet seyn lassen, und dieses um so weniger, als viel tausend böse Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft sind, von welchen gilt, was Paulus 2. Thess. 3. v. 2. spricht: **Der Glaube,** also auch die wahre Busse, **ist nicht jedermanns Ding.** Noch vielweniger kann ein bloß vernünftiger Vorsatz des groben Missethäters, **daß er sich hinführo vor Laster-Thaten hüten, und die Gesellschafft ungekränckt lassen wolle,** hinreichend seyn, eine Bürgschaft vor die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gewähren. Ein Mensch im Gefängniß **ist wie ein Wolf in der Grube,** der sich nur darinne stille bezeiget. Jener verspricht alles, und in den gegenwärtigen Umständen, wo die Gefahr vor Augen, und keine Versuchung zum Laster würcksam ist, mag es ihm wohl

wohl mit der Versicherung der Besserung ein gantzer Ernst seyn. Allein andere Umstände, andere Gesinnung. Wer will hierauf bauen, und dahero dem Staat die Sicherheit versprechen?

Also ist es denn nöthig, daß der Leib des groben Missethäters an den fernerweitigen groben Ausbrüchen gehindert werde. Das muß entweder geschehen, durch eine ewige Gefangenschaft, oder durch Todes-Strafe. Ein ewiges Gefängniß reichet nicht zu, dem Staat die Sicherheit vor groben Lastern, die die Ruhe stöhren, zu verschaffen. Wer will so viel Arbeits- oder Zucht-Häuser bauen, darinne eine solche Menge Missethäter bewahret werden, die oft zwantzig, dreyssig und mehr Jahr, leben können? da oft in einem Jahr eine grosse Anzahl von so losen Buben eingefangen wird? Wer will Bürge seyn, daß sie sich nicht losbrechen, oder bey Feuers-Brunst, Krieges-Gefahr, Nachläßigkeit der Wächter, und andern Gelegenheiten von solcher Art, entwischen, da denn der letzte Betrug ärger wird, als der erste? Wer will davor gut sagen, daß sich nicht eine Bande von gleichgesinnten Vögeln sammle, zusammen rotte, und hier und da ihre in dem ewigen Gefängniß sich mehrende Gesellen befreye? Daß sich ehemahls die Knechte in Rom empöreten, und aus ihren unterirrdischen Löchern, darinnen sie sich aufhalten musten, mit grosser Gefahr des Staats loßbrachen, ist bekannt.

So lange der Mensch lebet, so hat er Hofnung zu mehrerer Freyheit, die ihm durch tausend ungefähre Zufälle in die Hände gespielet werden kann. Soll man es mit der Sicherheit der Staaten auf gerathe wohl ankommen lassen? Soll man es mit ewigen Gefängnissen wagen, obschon am Ende die Absicht entweder gar nicht, oder doch nur zur Hälfte, oder zum vierdten Theil, erreichet werden möchte? Nein mitnichten. Man muß in der bürgerlichen Gesellschaft wegen der öffentlichen Sicherheit gewisser seyn. Man kann aber nicht gantz gewiß seyn, daß man künftig vor einem

bösen und lasterhaften Menschen Ruhe haben werde, **es sey denn, daß man ihn tödte.** Ist nun dieses ein Mittel zur öffentlichen Sicherheit, als dem Zweck des Staats; so hat die Obrigkeit auch das Recht, solche Mittel zu gebrauchen: das ist, **sie kann, und soll am Leben strafen.**

Dritter Beweiß aus der Vernunft.

§. XXXV. GOtt hat dem Menschen das Leben gegeben, **daß es ein Werckzeug werde der göttlichen Ehre, und des ersprießlichen Dienstes vor andere Menschen.** Hierinne bestehet **der Preiß, oder der Werth des menschlichen Lebens.** Wenn nun ein lasterhafter Mensch mit groben Missethaten GOtt schändet, und seinem Nächsten, ja der gantzen Gesellschaft Schaden, oder doch Furcht verursachet; so fällt der Preiß seines Lebens, und ist **wie nichts, ja gar weniger, als nichts** anzusehen. Warum sollte man ihm denn das Leben nicht nehmen können? GOtt hat es ja nicht erschaffen, daß es alle andere in Schaden oder Unruhe setze; sondern daß es diene. Was hindert es nun, daß man es ausrotte, weil es aus der Art geschlagen ist? **Wir leben nicht, daß wir leben: wir leben vielmehr, daß wir das Leben** anderer Menschen durch ein gesellschaftliches Betragen **glücklicher machen.** Dieser Zweck ist eigentlich das Regelmaaß, wornach wir den Adel des menschlichen Lebens, oder seinen **innern Werth,** schätzen müssen. **Wer siehet nicht einen vorsetzlichen Mörder, der sich so leicht erzürnet, und hernach mit dem Blut seines Nächsten seine Rachbegierde abgekühlet hat, mit Grauen an?** Wer fliehet ihn nicht? Wem fällt bey dessen Anblick nicht das Angedencken seines Verbrechens ein? Ist es billig, daß ein solcher zum Aergerniß, ja auch zur Furcht anderer, unter den Lebendigen herum gehe? Ich glaube nicht: Und also hat nun die Obrigkeit ein Recht, ihn am Leben zu strafen.

Vierdter Beweis aus der Vernunft.

§. XXXVI. Hierzu kömmt auch dieses: Wenn wir ohne Obrigkeit, oder, welches eben so viel heißt, in dem Stande der natürlichen Gleichheit lebeten; so würde uns das Gesetz der Natur vergönnen,

gönnen, daß wir einen ungerechten Verfolger unſeres Leibes und Lebens abtreiben, und allenfalls, wenn ſonſt kein Friede zu hoffen wäre, tödten dürften. Ja, dieſe Gewalt würde ſich auch ſo weit erſtrecken, daß, wenn der Frevelthäter nicht eben jetzo Hand an uns legete, ſondern nur genugſame Merckmahle von ſich blicken ließe, ſeine Abſicht in Zukunft auszuführen, daß, ſage ich, wir ihm vorkommen, und unſer Leben, und Lebens-Mittel, wofern ſonſt keine Auskunft wäre, mit ſeinem Tode ſicher ſtellen könnten. **Treten wir nun in eine bürgerliche Geſellſchaft, deren Oberhaupt vor die allgemeine Sicherheit und mehrere Bequemlichkeit zu ſorgen hat; ſo geben wir demſelben die Gewalt, ſolche Menſchen auszutilgen, die das menſchliche Leben durch grobe Miſſethaten unſicher machen, und welche Gewalt wir im Stande der natürlichen Gleichheit würden beſeſſen haben.** Dieſe Gewalt ſage ich, überlaſſen wir der Obrigkeit. Folglich kann die Obrigkeit alle Frevelthäter greifen, und, wo ſonſt kein ander Mittel des Friedens vorhanden iſt, am Leben ſtrafen, und dadurch die menſchliche Geſellſchaft befriedigen. **Es iſt allezeit beſſer, daß ein Menſch ſterbe, als daß immer viele in Unruhe und Furcht des Todes ſchweben.** Unter zweyen Uebeln erwehlet man das geringſte. Wer es vor unbillig hält, **daß ein Menſch um des verurſachten zeitlichen Schadens willen ſterben ſolle**, der bedencke hinwiederum, **erſtlich**, daß ein Mörder nicht nur an zeitlichen Gütern, ſondern am Leben, ſchadet; Räuber, Diebe, und andere grobe Sünder aber das Leben ſo ſauer machen, daß es wohl **einem beſtändigen Sterben gleich werden mag.** Nun iſt es natürlicher, daß **die Unſchuldigen frey gemacht werden**, und daß die Schuldigen ſterben, als daß man mit Erhaltung der letztern die Menſchen unglücklich mache.

§. XXXVII. Was wir bisher aus der Vernunft erwieſen haben, das iſt zugleich ſattſam in der heiligen Schrift gegründet. Als dort Cain ſeinen Bruder ermordet hatte; ſo ſagte ihm ſein Gewiſſen, Beweis aus der Schrift, daß die Obrigkeit am Leben

strafen könne. aus Genes. 4. v. 14.

wissen, **daß er des Todes werth sey.** Daher sprach er 1. B. Mos. 4. v. 14. **so wirds mir gehen, daß mich todschlage, wer mich findet.** Was will dieses anders sagen, als daß allen Menschen ein tiefer Eindruck des Abscheues, und des Eckels vor einem Mörder in das Hertz geleget sey; ja, daß sie auch natürlicher Weise eine Begierde hegen, dergleichen Todtschläger gleichfalls aus dem Wege zu räumen. Wäre dieser Abscheu, diese Rach-Begierde überhaupt, wenn sie auch in ihrer Ordnung ausgeübet wird, Sünde und Unrecht; so würde GOtt an dem Cain, ihn zu beschützen, **nicht so wohl ein Zeichen gemacht, als vielmehr ein ausdrückliches Verbot damahls haben ergehen laßen,** daß niemand einen Todtschläger um das Leben bringen solle, welches doch nicht geschehen ist: woraus denn zur Gnüge erhellet, daß ein grober Frevelthäter sterben soll. Die Einwendung findet hier nicht statt, wenn man sagt: **Cain habe einen Todtschlag mit allzubeschwerlichen Umständen begangen. Er habe erstlich einen Frommen; auch zweytens einen solchen Menschen umgebracht, der sein leiblicher Bruder, ja der drittens, da noch so wenig Leute in der Welt gewesen, einen grossen Theil des menschlichen Geschlechts ausgemacht habe.** Alle diese Zweifel machen in der Haupt-Sache nicht das geringste aus. Wer einen Menschen, dessen Gottesfurcht eben noch nicht so bekannt ist, um das Leben bringt, der sündiget sowohl, als derjenige, welcher einen bekannten Gottesfürchtigen in die andere Welt sendet. Unsere Unwissenheit beweiset durchaus nicht, daß in dem Getödteten keine wahre Gottesfurcht gewesen sey. Wenn selbige auch ferner sein Hertz noch nicht geleitet hätte; so muß man doch allemahl hoffen, **daß einer, der noch nicht fromm ist, es doch werden könne.** Wie denn endlich der Mord eines Frommen ihm destoweniger an der ewigen Seeligkeit schadet, welches man von denen Getödteten, die ihr Hertz noch nicht in die rechte Stellung gebracht, keinesweges sagen kann. Es ist **zweytens** ein Bruder-Mord ärger, als der Todtschlag eines andern Menschen. Doch sind wir alle **ein Fleisch von Adam her,** und in unserm entfern-

ten

ten Urſprunge Brüder. Wenn alſo ein Bruder-Mord den Tod verwürcket, ſo wird auch die Ermordung eines jeden andern Menſchen gleiche Strafe verdienen. 1. B. Moſ. 9, 5. **GOtt hat gemacht, daß von einem Blut aller Menſchen Geſchlecht auf dem gantzen Erdboden wohnen ſolten.** Apoſt. Geſch. 17, 26. So thut auch **drittens** dieſes nichts zur Sache, **daß weil damahls ſo wenig Leute in der Welt geweſen, um deßwillen ein Mörder deſto eher den Tod habe verdienen müſſen.** Vielmehr, weil damahls ſo wenig Leute waren; ſo hätte man den Mörder Cain ſchonen, und den Verluſt des Abels nicht mit dem Abgange Cains verdoppeln ſollen. Gleichwohl ſagt Cain: **Es wird mich todtſchlagen, wer mich findet.** Wenn nun ein Mörder auch bey einer ſo geringen Anzahl Menſchen den Tod verdienet, wie vielmehr ſollen jetzo die Todtſchläger mit der Lebens-Straffe angeſehen werden, da das menſchliche Geſchlecht ſich unausſprechlich vermehret hat, und unter ſo vielen Millionen Menſchen immer ſehr viele aufſtehen, die ihren unbändigen Begierden zur Unruhe anderer den vollen Zügel ſchieſſen laſſen.

§. XXXVIII. Hier kömmt nun auch der ſehr bekannte, ob wohl auch heftig ſtreitig gemachte Ausſpruch GOttes vor. 1. B. Moſ. 9, 6. **Wer Menſchen Blut vergeußt, deſſen Blut ſoll wiederum vergoſſen werden.** Daß hier **von einem vorſetzlichen Todtſchläger die Rede ſey,** giebt der Anhang der nächſt folgenden Worte: **deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden,** ſattſam zu erkennen. Denn warum ſolte man auf GOttes Befehl denjenigen ſeines Lebens berauben müſſen, **der Amts halber,** wie heut zu Tage die Scharfrichter thun, **oder der als ein Blut-Richter** einem Menſchen das Leben nimmt, oder nehmen heißt? **Die Sachen ſind von ſolcher Art, als die Umſtände anzeigen, welche ihnen zugeſchrieben werden.** Nun wird einem Blutvergieſſer die Strafe angeſetzt, daß ſein Blut wieder ſoll vergoſſen werden, welches ohne Zweifel eine gerechte Vergeltung

Fernerer Erweis aus der heiligen Schrift, daß die Obrigkeit berechtiget ſey, am Leben zu ſtrafen, aus 1. B. Moſ. 9. v. 6.

tung des ersten Blutvergiessers seyn soll. So muß denn der Blutvergiesser eine Person seyn, die sich mit dieser That eine Wiedervergeltung zugezogen, das ist, einen geflissentlichen Todtschlag begangen hat. Hier weiß ein gewisser grosser Rechtsgelehrter manches einzuwenden, wenn er der Obrigkeit die Macht beylegt, **auch einen vorsetzlichen Mörder in gewissen Umständen von der Lebens-Strafe zu befreyen.** **Erstlich** ist er der Meynung, die Worte handelten nicht von einer Schuldigkeit, dergleichen Mörder mit dem Tode zubestrafen, sondern von einem ungefähren Erfolg, welchen die göttliche Vorsehung so verhängen wolle, daß ein Todtschläger auch das Leben vor der Zeit wieder verlieren werde. Dahero **zweytens** die Meynung dahin gehet: nicht, als ob die Menschen, z. E. Obrigkeiten, befehliget seyn solten, durch diesen Spruch einen vorsetzlichen Todtschläger abzuthun, sondern GOtt werde selbst das Blut eines solchen, so, oder anders, vergiessen lassen, eben wie er auch von den Thieren 1. B. Mos. 9. v. 5. gesprochen: ich will eures Leibes Leben rächen, und wills an allen Thieren rächen: dadurch eben kein göttliches Gesetz gegeben ist, daß man ein reissend Thier, durch welches ein Mensch verunglücket worden, zur Strafe tödten solle. Es sind noch mehrere Dinge wieder den obigen Ausspruch eingewandt worden, die aber von geringerer Erheblichkeit sind.

Was nun die erste Einwendung betrift, daß mehr von einem ungefähren Erfolg, als von einer Pflicht der Obrigkeiten, die Rede sey; so ist offenbahr, daß man in diesem Zweifel Sachen gegen einander setzt, die doch in einem ordentlichen Zusammenhange stehen, und eine die andere nach sich ziehet. Ist es also, vermöge dieses Zeugnisses: **wer Menschen Blut vergeußt, dessen Blut soll wieder vergossen werden,** dem Willen GOttes gemäß, daß ein vorsetzlicher Todtschläger durch einen bey den Menschen ungefähren Zufall, auch das Leben vor der Zeit verlieren solle; so ist gewiß auch dieses unverwerflich, daß GOtt durch solchen ungefähren Zufall **eine Rache und Wiedervergeltung an dem Mörder**

der

der ausübe. Ja, wenn wir ſolches nicht ſchlieſſen könten; ſo würde es doch in eben dieſem Hauptſtück der Spruch 1. B. Moſ. 9. 5. lehren: **ich will des Menſchen Leben rächen an einem jeglichen Menſchen, als der ſein Bruder iſt.**

Wenn es nun GOttes Befehl und Verordnung iſt, daß ein Mörder **durch einen ungefähren Zufall** Rache erfahre: warum ſolte es dem Willen GOttes nicht auch gemäß ſeyn, **daß ſolches in richtiger Ordnung geſchehe,** und noch viel eher durch die Obrigkeit? weil **dieſe eine Rächerinn iſt zur Strafe über den, der böſes thut.** Röm. 13. v. 4. Iſt denn der Schluß ſo unbündig, wenn ich ſage: GOtt will an einem Mörder Rache üben, ſolte es auch nur durch einen ungefähren Zufall geſchehen: Derohalben, da nunmehro Obrigkeiten, das iſt, Rächerinnen des böſen, bey den Menſchen eingeführt ſind; ſo will er, und befiehlet mit dieſen Worten, daß die Obrigkeiten thun ſollen, was ſonſt nur einem ungefähren Zufall hätte überlaſſen werden müſſen?

§. XXXIX Ja, möchte man uns einwenden, es iſt aber gleichwohl damahls, als GOtt dieſe Worte ausgeſprochen, noch keine Obrigkeit geweſen, welcher der Befehl, **einen Mörder am Leben zu ſtrafen,** hätte können gegeben werden. Allein, was ſoll dieſer Zweifel wieder die von uns verfochtene Wahrheit ausrichten? Denn eben darum, weil GOtt Rache an einem Mörder ausgeübet haben will, und damahls noch keine Obrigkeit war; ſo wolte es GOtt auf einen ungefähren Fall der Vergeltung ankommen laſſen, den er ſchon zu fügen wuſte. Einem Haus-Vater, deſſen Kind einen Mord begieng, konnte man nicht zumuthen, daß er ſelbſt das Kind am Leben ſtrafen ſollte: Und andere Haus-Väter hatten dazu keine ſonderliche Gerechtſamkeit. Demnach muſte man eine ſonderbahre göttliche Schickung erwarten, die das Blut eines Mörders wieder vergieſſen ſollte. Folget es nun aber: weil damahls keine Obrigkeit war, die einen Mörder mit der Todes-Strafe belegen

Die Antwort auf obige Zweifel gegen 1. B. Moſ. 9. v. 6. wird fortgeſetzt.

legen konnte, daher, wenn jezo Obrigkeiten sind, gehet sie der Befehl am Leben zu strafen auch nicht an? das würde eben so viel seyn, als ob man schlösse: weil dazumahl keine Obrigkeit gewesen, darum sey ihnen das Gesetz, die Obern zu ehren, nicht angegangen. Hat ein Gesetz nicht allemahl seinen Gegenstand, bey welchem es anschlägt; so soll man doch daraus nicht folgern, daß, wenn der Gegenstand sich äussere, und der Fall, wo es angebracht werden kann, sich ereignet, es noch immerhin ungültig seyn werde.

Was man **zweytens** eingewendet hat: Weil GOtt den Todtschlag eines Menschen auch an den Thieren zu rächen versprochen, welche man aber deswegen nicht strafe; so folge auch aus dieser Rede, **dessen Blut wird wieder vergossen werden**, noch nicht, daß GOtt die Obrigkeit befehliget habe, einen Mörder am Leben zu strafen, dieses sage ich, ist unstatthaft. **Erstlich** stehet in der samaritanischen Uebersetzung nicht das Wort (**Thier**) sondern das allgemeine, (**Lebendige**) welches anzeigt, GOtt wolle an **dem Lebendigen** einen Menschen-Mord rächen. Wenn aber gleich **zweytens** die Thiere hier verstanden werden; so ergiebt sich daraus vielmehr ein Erweis vor unsere Lehre. Gleichwie GOtt die reissenden Thiere, welche dem Menschen am Leben schaden, nicht selbst aus dem Mittel räumet: also will er auch, **daß solche Ausrottung durch Menschen geschehe.** Er giebt also den Menschen die Gewalt, sich auch gegen die reissenden Thiere durch den Untergang dieser Geschöpffe ihres Lebens zu erwehren. Folglich überlässet der Höchste auch gegen das Beginnen der Mörder den Menschen die Gewalt, **daß jene dürfen von der Erden vertilget werden.** Durch wen kann aber solches ordentlicher und besser geschehen, **als durch die Obrigkeit?** GOtt will alles weggeschaft wissen, was dem Leben eines unschuldigen Menschen Nachtheil bringen kann, es sey gleich ein Mensch, oder Vieh. Ist nun in diesem Stück eine Ordnung gemacht; so ist es dem Willen GOttes noch gemässer,

ſer, daß die, deren Amt erfordert, die Böſen abzuthun, ſich nicht ſaumſeelig finden laſſen.

§. XL. Dieſes alles wird noch mehr durch folgende Stellen der heiligen Schrift klar gemacht: Chriſtus ſpricht Matth. 26. v. 52. **Wer das Schwerdt nimmt, der ſoll durchs Schwerdt umkommen.** Sein Mund-Bote Paulus ſagt Röm. 13. v. 4. **Die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umſonſt.** Der groſſe GOtt verordnet 3. B. Moſ. 18. v. 29. **welche dieſe Greuel thun, derer Seelen ſollen ausgerottet werden aus dem Volck.** Er redet aber von denen Greueln wieder **das ſechſte Gebot.** Sollen nun dieſe Greuel mit dem Leben des Thäters beſtrafet werden, warum nicht auch der Greuel des Mords an dem Neben-Menſchen. Sonderlich aber ſind die Worte Chriſti eine helle Auslegung derer, welche wir bereits aus Moſe angezogen, und die uns ſo ſtreitig gemacht werden. **Wer das Schwerdt nimmt,** ſpricht der Erlöſer, **der ſoll durch das Schwerdt umkommen.** Petrus hätte an dem Knechte des Hohenprieſters, Malchus, beynahe einen Todtſchlag begangen, wo nicht GOtt den Streich abgewandt, und nur nach dem Ohr gelencket hätte. Dieſes wäre aber ein unbefugter Mord geweſen; denn Chriſtus wolte ſich weder vertheidigen, noch verfechten laſſen. Hätte nun Petrus an dieſem Knechte einen Todtſchlag begangen; ſo hätte auch Petrus eine Lebens-Strafe verdienet. Und gleichwie damahls Obrigkeiten geweſen ſind, die dergleichen Strafen angeſetzt, und vollſtrecket; alſo iſt kein Zweifel vorhanden, daß nicht Chriſtus ſchon damahls das Recht der Obrigkeit am Leben zu ſtrafen, mit dieſem Ausſpruch beſtättiget habe.

Weiterer Erweis aus Matth. 26. v. 52. Röm. 13. v. 4. 3. B. Moſ. 18. v. 29.

Eben ſo deutlich iſt die Rede Pauli: **Die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umſonſt.** Was iſt aber **ein Schwerdt anders, als ein Werckzeug des Todes,** um deswillen es allein zubereitet wird. Man kann zwar auch damit ſchlagen, allein dieſe Abſicht iſt nur zufällig, und ungefähr mit dieſem Werckzeuge verbunden. Es iſt wahr, es hat ſowohl damahls, nachdem dieſe Worte geſprochen worden, als auch jetzo, noch mehrere Werckzeuge

des Todes gegeben, als **Strang, Creutzigung, Steinigen, Radbrechen**, u. d. g. allein, das benimmt unserm Erweise nicht das geringste. Uns genüget, daß hier der hohen Obrigkeit **ein Werckzeug des Todes** nicht umsonst zugeschrieben, und damit zu vermercken gegeben wird, daß die Obrigkeit **das Recht am Leben zu strafen besitze.** Denn es ist nicht begreiflich, wie Paulus hätte sagen können: **Die Obrigkeit trage das Schwerdt zum Gebrauch bey den Uebelthätern**, wenn man die Uebelthäter nicht vom Leben abthun dürfte. Man braucht **ja das Schwerdt nicht zum Schlagen, oder nur zum Verwunden**; sondern es hat ja einen kräftigern Gebrauch. Ermanglete die Obrigkeit des Rechts, die Todes-Strafe anzusetzen, **so würde ihr kein Schwerdt, sondern nur Staupbesen, Stock und Gefängniß zustehen**; welches aber wieder die apostolische Rede anstößt.

Ob die Obrigkeit Krieg führen dürfe? Gründe aus der Vernunft.

§. XLI. Bishero haben wir von einem nahmhaften Recht der Obrigkeit **gegen die Unterthanen** geredet. Nun schreiten wir zu einer andern Befugniß, die derselben in Absicht **auf auswärtige Völckerschaften** gebühret. Nehmlich wir handeln von dem **Recht Krieg zu führen.** Dieses ist **erstlich** auf vernünftige Gründe gebauet. Ich leugne nicht, daß, dem ersten Anblick nach, nichts unmenschlicher und abscheulicher in das Gesicht fällt, als der Krieg. Was ist der Krieg? **Eine Kunst zu morden, oder eine Geschicklichkeit, durch allerhand ersinnliche Werckzeuge viele starcke und tapfere Menschen, und zwar bald und ungehindert umzubringen.** Allein, die Ausbrüche des unartigen menschlichen Hertzens können nicht anders, als mit grausamer Gegenmacht, gehemmet werden. Kein Krieg kann sich entspinnen, ohne eine grobe von einer oder der andern Seite begangene Beleidigung, um derentwillen man auf eine hartnäckige Weise die Genugthuung versagt. **Ein jeder Krieg führet entweder den Angriff des andern zur Absicht, oder er vertheidiget sich.**

Der

Der Angriff, bellum offenſivum, hat eine **vorgängige Verletzung** gewiſſer Gerechtſamkeiten, die einem oder dem andern Theil gehören, zum Grunde. **Dieſe Verletzung kann entweder nur eingebildet, und die Urſache nur ein Schein-Grund; oder wahrhaftig ſeyn.** Iſt die Verletzung nur eingebildet; ſo iſt der andere Theil eigentlich gekränckt, und es hat alſo eine Beleidigung Gelegenheit zum Kriege gegeben. Wenn aber die Verletzung in der That geſchehen iſt; ſo iſt auf des Angreifers Seite Unſchuld, auf jener Seite aber Beleidigung. **Der iſt nicht der Angreifer, welcher den Krieg zu erſt anfängt, ſondern welcher in der That, und nicht vermeynter Weiſe, dazu gereitzet worden.** Nun iſt dieſes **der erſte Erweis:** Soll eine Völckerſchaft, die da beleidiget worden, ihre Gerechtſamkeit aufopfern, und dem Muthwillen des Beleidigenden allemahl nachgeben; **ſo kann dieſes in das unendliche hineinlaufen,** und es muß allemahl der unſchuldige Theil ein Raub werden deſſen, der ſich unbefugter Weiſe an den Unſchuldigen reiben will. **Da wird alles unterſte zu oberſt gehen, und niemahls Friede in dem menſchlichen Geſchlechte zu erwarten ſeyn.** Da nun dieſes GOttes Wille nicht ſeyn kann; ſo erhellet, daß der beleidigte Theil ſich wieder den Angreifer wehren, und Gewalt mit Gewalt abtreiben, das iſt, Krieg führen dürfe.

Zweytens das Geſetz der Natur befiehlet nicht nur einzelnen Menſchen, ſondern auch gantzen Staaten und Geſellſchaften, daß ſie auf ihre Erhaltung bedacht ſeyn ſollen. Wie kann man aber dieſem Geſetze nachleben, wenn man ſich wieder eine unrechtmäßige Gewalt nicht beſchützen darf? **Wer uns das Recht zum Zweck,** das iſt, zu unſerer Selbſterhaltung giebt: **der muß uns auch das Recht, die Mittel dazu zu gebrauchen, vergönnen,** welche, wenn alle gelindere Mittel ihre Würckung nicht thun, endlich auf den Krieg ankommen. Was iſt **drittens** gewiſſer als dieſes, **daß man unter zweyen Uebeln das geringſte erwehle?**

Ist der Krieg gleich eine grosse Zerstöhrung des menschlichen Geschlechts; so zielet er doch endlich auf den Frieden. Wäre es aber nicht den Völckern erlaubt, Krieg zu führen, so müste sich ein jeder nach dem Muthwillen der andern plagen, martern, und beunruhigen lassen, ohne zu mucksen: so würde ja ein ewiger Krieg, der niemahls könte geendiget werden, entstehen. Denn, wie die Beleidigungen ohne alle Hinderniß vor sich giengen; so würde es niemahls, bey der jetzigen Unart des menschlichen Geschlechts, an der Lust und an der Vollziehung vielerley Plackereyen, ermangeln.

Beweis aus Röm. 13. v. 6. und andern Stellen.

§. XLII. Wie diese Wahrheit in der Vernunft gegründet ist, also hat sie auch ihre Zeugnisse in der heiligen Schrift. Paulus spricht Röm. 13, 6. **Die Obrigkeiten sind GOttes Diener, die solchen Schutz handhaben sollen.** Wenn aber Unterthanen von auswärtigen Mächten angefallen werden, wie kann man sie schützen ohne Krieg? Der Schutz muß sowohl gegen die Unterthanen, die einander beleidigen, als auch gegen ausländische, gehandhabet werden. So stehet auch v. 4. **die Obrigkeit trage das Schwerdt nicht umsonst.** Es muß das Schwerdt sowohl gegen inn- als ausländische Gewaltthätigkeit, das ist, durch Todes-Strafen, und Kriegs-Veranstaltungen, gebrauchet werden. Daher Johannes denen Soldaten, die ihn um den Weg zur Seeligkeit fragten, nicht befahl, daß sie den Soldaten-Stand aufgeben, und vor Sünde halten, sondern selbigen nur nicht mißbrauchen solten. Er spricht Luc. 3. v. 14. **Thut niemand Unrecht und Gewalt, und lasset euch begnügen an eurem Solde.** Eben so wenig legte Christus dem Hauptmann Matth. 8. v. 5. auf, daß er den Krieg äussern und vermeiden solte. Er sahe vielmehr an dem Hauptmann den Glauben an, ob dieser gleich ein Soldat nachmahls, wie vorher, geblieben ist. Was soll ich von Paulo sagen? darf man sich wohl erkühnen, vorzuwenden, **daß Paulus bey einer unrechtmäßigen Gewalt Schutz wieder die Unbilligkeit der Juden gesucht?** Nun hat er ja den Unter-Hauptmann der

Römer

Römer zu ſich gebeten, und ſich dadurch gegen den Mord-Rath der Juden in Sicherheit geſetzt. Apoſt. Geſch. 23. v. 17. Ich weiß die erſte Hauptdeutung des Johannäiſchen Zeugniſſes, 1. Epiſt. 3. v. 16. daran erkennen wir ſeine Liebe, daß er ſein Leben für uns gelaſſen, und wir ſollen auch das Leben für die Brüder laſſen, gar zu wohl. Die Meynung iſt: wir ſollen in der Verfolgung ſtandhaft ſeyn, und zum guten Beyſpiel anderer uns eher umbringen, als zum Abfall verleiten laſſen. Der Befehl iſt: daß wir uns im Verdienſt anderer verzehren ſollen, wenn nur dadurch viel Gutes an den Seelen geſtiftet werde. Aber, bey dieſen vom Johanne anbefohlenen **beſondern Fällen, vor die Brüder das Leben zu laſſen**, iſt eine **allgemeine Wahrheit** mit wenig veränderten Umſtänden herauszunehmen: **Wir ſollen auch dem Vaterlande**, wenn nur die Ungerechtigkeit nicht handgreiflich iſt (welches aber Privat-Perſonen niemahl offenbahr ſeyn kann) **mit Aufopferung unſeres Lebens dienen.** Solches thun nun die Soldaten, folglich kann ihr Stand GOtt nicht ſo mißfällig ſeyn.

§. XLIII. Man ſucht die gegenſeitige Lehre durch übel ausgelegte Zeugniſſe der heiligen Schrift zu übertünchen, und man ſtellet uns den Ausſpruch Chriſti Matth. 5, 39. entgegen: Ihr ſolt nicht wiederſtreben dem Uebel. Nun wolle ja ein Krieges-Mann, und noch vielmehr die Obrigkeit, welche den Krieg verhänget, ſich dem Uebel wiederſetzen; alſo handelten ſie wieder GOttes Gebot. Die Juden haben den Ausſpruch GOttes 3. B. Moſ. 24, v. 20. ſehr übel ausgelegt, und auf Privat-Rache gezogen. Chriſtus lehret den wahren Verſtand des Geſetzes beſſer, und mercket an, daß es einem Privat-Menſchen weder erlaubt ſey, **mit Wercken dem Uebel zu wiederſtehen, noch mit dem Hertzen den Uebelthäter zu haſſen.** Ja es iſt **zweytens** bey dieſem Ausſpruch Chriſti zu bedencken, daß man freylich **dem Uebel nicht wiederſtehen ſolle**, im Fall man durch Wiederſtand die Sache verſchlimmern würde. So

Die Einwürfe werden beleuchtet.

kann

kann zur Zeit der Verfolgung auch das Streuben und Murren der Unschuldigen eine gute Sache verdächtig machen. So konnte man unter den Heyden, woraus die Christen entstanden, und worunter sie wohneten, mit Rechten und mit Klagen auch über billige Sachen, sich selbst und den gantzen christlichen Glauben in übele Nachrede setzen. Bey solchen Umständen war es besser, dem Uebel nicht zu wiederstreben; aber hieraus folget nicht, daß die Obrigkeit nicht befugt sey, Krieg zu führen.

Man wendet weiter ein: GOtt habe einen solchen Mißfallen am Kriege, daß er deßwegen den David keinen Tempel bauen lassen. 1. Chron. 28, 3. Allein, diese weise Anstalt GOttes hat ihre sonderbahren Ursachen gehabt, die nicht eben in einem göttlichen Mißfallen am Kriege bestanden sind. Derjenige, welcher den Tempel zu Jerusalem bauen solte, mußte zugleich ein Fürbild seyn auf Christum, der da ist ein König zu Salem, das ist, ein König des Friedens. Hebr. 7, 2. Das Fürbild also konte sich nicht in viele Kriege verwickeln, wie David zu thun genöthiget ward; sondern es mußte in stiller Herrlichkeit regieren, wie nachmahls freylich an dem Salomo ist erfüllet worden.

Eben so unbündig ist es, wenn man das Recht der Obrigkeiten, Krieg zu führen, daher bestreiten will; weil Christen einander vergeben und die Rache nicht selbst suchen sollen. Luc. 6. v. 37. Allein, man begreift leicht, daß hier Privat-Personen mit Regenten, und hohen Häuptern vermenget werden. Diese letztern sind an GOttes Statt, und sollen den ihrigen Schutz gewähren. Lassen sie sich nun in einen Krieg ein, dazu sie mit grosser Beleidigung genöthiget worden sind, und da sie auf gelindere Wege keine Genugthuung erhalten können; so thun sie dieses an GOttes Statt. Man kann ihnen disfalls keine Unversöhnlichkeit zuschreiben, als welche GOtt nur an andern Menschen in den Worten (vergebet, also wird euch vergeben) ernstlich verboten hat.

Dieses

Dieſes mag genung ſeyn von denen Gerechtſamkeiten, welche die Obrigkeit in weltlichen Dingen beſitzet, ſo weit ſie in der Gottes-Gelahrſamkeit, und aus der Schrift zu wiſſen nöthig ſind. Nun handeln wir ausführlicher

Von den obrigkeitlichen Rechten in Kirchen-Sachen.

§. XLIV. Man kann in der Lehre von der Obrigkeit das Recht derſelben in Kirchen-Sachen nicht mit Stillſchweigen übergehen. **Erſtlich** ſind alle Kirchen-Glieder gemeiniglich auch Glieder des Staats, und in beyderſeitiger Verhältniß haben ſie ihre Anſprüche, **aber auch Obliegenheiten.** Damit nun die Forderungen und Pflichten in Kirchen-Sachen den Rechten und Schuldigkeiten in der bürgerlichen Geſellſchaft keinen Abbruch, oder auch die letzten den erſten keinen Nachtheil zuziehen; ſo iſt es rathſam, die Rechte der Obrigkeit in Kirchen-Sachen genauer zu erwegen. Man weiß **zweytens** aus der Schrift, daß allen vernünftigen Seelen, die in einer bürgerlichen Geſellſchaft ſtehen, befohlen iſt, den Obrigkeiten zu gehorchen. Es muß alſo ein Gottes-Gelehrter im Stande ſeyn, die Zuhörer anzuweiſen, **wiefern ſie den Ober-Herrſchaften zu gehorſamen ſchuldig ſind.** Das geſchiehet am füglichſten, wenn man die Rechte der Obrigkeiten in Kirchen-Sachen, oder auch an den Kirchen-Gliedern, unterſuchet. Und da **drittens** der verworrene Begriff von den Schrancken, **die ſich zwiſchen der obrigkeitlichen und Kirchen-Gewalt befinden**, von Chriſti Zeiten an, bis auf dieſe Stunde, viel Unheil geſtiftet hat, und **bald die Kirche ihre Gerechtſamkeiten zum Nachtheil der Obrigkeit, bald auch die Obrigkeit ihre Befugniſſe zum Schaden der Kirche, allzuweit ausgedehnet hat**, ja in dieſem Stück faſt niemahls die vernünftigſte Mittel-Straſſe, **die einem jeden das ſeine giebt**, iſt erwehlet,

Warum man hier von dieſer Materie handeln müſſe?

und betreten worden: so läßt sich leicht die Rechnung machen, wie nöthig es sey, sich **gemessene Begriffe** von der obrigkeitlichen Gewalt in Kirchen-Sachen zu machen. Und obschon **vierdtens** gar keine Kirche in der Welt wäre, welche sich nach dem wahren Mittelwege, der weder der Kirchen- noch der obrigkeitlichen Gewalt, zu nahe läuft, durchgängig richtete: so würde doch eine solche Untersuchung dazu dienen, daß man von dem wahren Zustande der Sachen, und der Verhältniß einer Kirche zu dem Staat, ein desto richtigeres Urtheil fällen könnte.

Rechter Begriff von der Kirche.

§. XLV. Von den Rechten der Obrigkeit in Kirchen-Sachen können wir nicht urtheilen, **es sey denn, daß wir uns einen ordentlichen Begriff von dem machen, was Kirche sey, oder heisse?** Allein, in diesem Stück sind die Meynungen nicht einig. **Etliche** stellen sich die Kirche als eine Versammlung von lauter Heiligen vor. **Andere** suchen in der Kirche ein sichtbares Oberhaupt. Wiederum ist man der Meynung, daß in der Kirche ein eigentliches Regiment zwischen den Obern und Unterthanen Statt und Platz finde. Hingegen wird dieses alles von noch andern sämtlich verneinet. Wir dürfen bey solchen Umständen in den Begriff von der Kirche keinen solchen Gedancken hereinnehmen, der bey andern streitig wäre; sondern, weil ein solcher Begriff zum Grunde alles fernerweitigen Erweises lieget: so muß er nur aus solchen Gedancken bestehen, darüber sich alle Kirchen der Christenheit überhaupt zusammen verstehen. Was ist also die Kirche? **Die Kirche ist eine Versammlung derer, die nach einer gewissen Lehr-Form, welche sie in GOttes Wort gegründet zu seyn vermeynen, Christum gesellschaftlich ehren, und also alle und jede einzeln genommen, seelig werden wollen.**

Dieses ist der wahre Begriff der Kirche auf derjenigen Seite, auf welcher derselbe in der Kirchen-Rechts-Gelahrsamkeit brauchbar

bar wird. Denn, da will man die Rechte untersuchen, welche einer Seits der Kirche, anderer Seits aber der Obrigkeit, zustehen. Hierzu ist weiter nichts nöthig, als die Gesellschaft anzusehen, **erstlich** nach ihrer Absicht, und **zweytens** nach ihren Mitteln, welche sie dazu anwendet. Aus der **Lehre von den Absichten** fliessen alle **Gerechtsamkeiten**: und **aus den Mitteln**, so dahin dienen, lernet man, **was Pflicht und Obliegenheit** sey. **Erstlich** ist die Absicht bey der Kirche diese: ein jeder will vor seine Person seelig werden. Ihm genüget aber nicht, nur vor seine Person allein dahin zu arbeiten; sondern er will **zweytens** solches **gesellschaftlich**, in der Versammlung und in dem Zusammenhange mit vielen, thun. Dazu gehöret aber **drittens** eine gewisse Form, darüber alle Glieder eins werden, daß sie derselben in allen Bemühungen zum Haupt-Zweck einstimmig folgen wollen.

So hatte die Kirche ehemals zu Adams und hernach Abrahams Zeiten eine **Lehr-Form**, die, ob sie gleich noch nicht geschrieben, **doch von GOtt unmittelbahr von Zeit zu Zeit mitgetheilet ward.** So hatte die jüdische Kirche eine **Lehr-Vorschrift in den Büchern Mosis**, nach deren Innhalt sie gesellschaftlich nach dem Zweck der Seligkeit hin arbeitete. So wurde dieses Lehr-Muster der Kirche nach der Hand durch die Propheten, und endlich meistens durch Christum und seine Apostel, vermehret und beleuchtet.

Und da nach und nach unter den Christen viel Mißverstand über die Auslegung dieser geschriebenen Lehr-Form des göttlichen Wortes entstand; **so machten sich die Kirchen besondere Lehr-Vorschriften über und von dem wahren Verstande des göttlichen Worts**, nach welchem Muster sie in Schaffung der Seeligkeit sich achten, und ihre Jugend anweisen wolten.

§. XLVI. Der Begriff **von der Kirche** erfordert in der dahin bezüglichen **Rechts-Lehre** nichts weiteres. Erstlich ist der Gedancke **von einem untrüglichen und sichtbaren Ober-Haupte der Kirche unerweislich und bodenloß.** Denn

Warum in diesen Begriff nicht auch andere Gedanken eingeschaltet worden?

sollen wir an ein untrügliches und sichtbares Ober-Haupt gedencken, wenn wir uns eine Kirche vorstellen wollen; so muß es genugsam erwiesen seyn, daß es ein solches Ober-Haupt gebe. Man kann dieses aber weder aus der Vernunft, noch aus der Schrift, darthun. **Nicht aus der Vernunft**: sonst hätten alle Religions-Versammlungen der Heyden ein Ober-Haupt angenommen, welches nicht nur die Religions-Gebräuche, sondern auch zugleich die Glaubens-Lehren auf eine vermeyntlich untrügliche Weise bestimmet hätte, welches aber niemahls geschehen ist. **Noch vielweniger** kann man die Nothwendigkeit eines sichtbaren untrüglichen Ober-Hauptes **aus der Schrift** mit Ueberzeugung vorstellig machen. Denn, da der wahre Verstand der heiligen Schrift von dem untrüglichen Ober-Haupte ganz unfehlbar eröfnet werden sorte; wie diejenigen vorgeben, mit denen wir es jetzo zu thun haben: so kann man keine Zeugnisse aus der heiligen Schrift anführen, die ein untrügliches Ober-Haupt erwiesen, daß nicht entweder deren wahre Deutung eben durch dieses Haupt, welches man erst erweisen solle, bestimmet, und also ein Haupt-Fehler im Schliessen begangen werde; oder daß man nicht gar ein zweytes untrügliches Ober-Haupt vonnöthen habe, welches uns den unfehlbahren Verstand der Zeugnisse, die das erste Ober-Haupt verehret haben wollen, untrüglich vorlege, welches alles ungereimt ist.

Wenn über der Auslegung eines Beglaubigungs-Briefes, welchen ein Gesandter aufweiset, Streit entstehet; so kann der Gesandte **in seiner Sache nicht Richter seyn**, noch den Ausschlag geben, daß die Worte so gemeynet wären. Die heilige Schrift ähnlichet einem solchen Briefe. Wer seine Untrüglichkeit daraus erweisen will, der kann in dem Erweise selbst die Untrüglichkeit nicht voraus setzen; **sonst würde er zum Beweise annehmen, was er erst beweisen soll.** Christus selbst hat sich auf die Schrift nicht weiter berufen, als weil seine Lehre eine Uebereinstimmung mit

der

derſelben hatte, und er ſie noch mit Wunderwercken beſtätigte. Was man hier **mit Beziehung auf die Untrüglichkeit der Apoſtel in Erklärung der Schrift** einwenden kann, ſolches wird in der LXIX. Betrachtung §. XI. beantwortet. Die Apoſtel haben das Siegel ihrer Untrüglichkeit in der Uebereinſtimmung mit Moſis Schriften, und in der Macht Wunder zu thun, gehabt.

Ich habe auch in den Begriff von der Kirche den Gedancken **von einer eigentlichen Regierung zwiſchen Herrſchenden und Gehorchenden** nicht einſchieben dürfen. Denn, in einer bürgerlichen Regierung überläßt man alle Verfügungen über die Mittel, die zum Zweck der Geſellſchaft leiten, der Obrigkeit. Dieſe beſtimmet ſolche Mittel: **das heißt herrſchen.** Andere müſſen der Vorſchrift ſolcher Mittel gemäß leben, und dieſelben ausführen: **das heißt gehorchen.** Gantz anders verhält es ſich mit der Kirche. Sie iſt eine Geſellſchaft, **darinne ein jeder vor ſeine Perſon ſeelig werden will. Die Verfügung über die Mittel der Seeligkeit kann man Niemanden, als Chriſto, überlaſſen.** Ein jeder muß zum voraus, ehe er in eine ſolche Geſellſchaft tritt, oder doch ohne einen eigentlichen Menſchen Befehl, überzeugt ſeyn, **was vor Mittel er zur Seeligkeit ergreiffen ſoll.** Darnach findet er andere in der Geſellſchaft mit ſich einſtimmig. Er thut ſich alſo zu ihnen, und ehret Chriſtum mit denſelben **geſellſchaftlich. Hier hat kein Herrſchen, kein Gehorchen Statt und Platz.** Doch, ſo weit eine nach einer gewiſſen Lehr-Vorſchrift eingerichtete geſellſchaftliche Bemühung nach der Seeligkeit allerhand **äuſſerliche Anſtalten** erfordert, **welche nicht ſowohl Mittel der Seeligkeit, als äuſſerliche Umſtände derſelben ſind,** da kann ſich ein Kirchen-Glied nach den Anſtalten anderer erfahrnen Männer achten, und ſelbigen folgen; welches aber mehr ein **Vergleichsmäßiger, als Herrſchafts ſchuldiger Gehorſam** iſt, von dem wir gleich ein mehreres reden wollen.

Endlich habe ich auch in dem Begriff der Kirche den Gedancken weggelassen, **als ob alle Kirchen-Glieder samt und sonders heilig seyn müsten.** Es ist in der Kirche **nicht von dem Erfolg, sondern von dem Vorsatz,** und den Mitteln zur Heiligkeit und Seeligkeit, die Frage. Man siehet bey dem Feldbau nicht darauf, ob alle Pflantzen schon reif und gewachsen sind, sondern ob man selbige mit beständigem Fleiß und rechten Mitteln warte und pflege. Diejenigen Leute, so da pflantzen und begiessen, sind schon Gärtner, obgleich das göttliche Gedeyen seine Reifung noch nicht erreichet hat: Also sind auch diese schon Glieder der Kirchen, an denen der Geist GOttes arbeitet, ob sie gleich noch nicht gewonnen sind.

Der Unterscheid zwischen Regierungs- und Vergleichsmäßigen Rechten.

§. XLVII. Ich habe oben §. XI. angeführet, wie eine obrigkeitliche Herrschaft von einer Vergleichsförmigen guten Einrichtung unterschieden sey. Hier muß uns dieser Unterscheid zu statten kommen. Wo Obrigkeiten und Unterthanen sind, **da haben diese letztern die Veranstaltung, die Mittel zum Zweck der Gesellschaft betreffend, gantz an jene übertragen. Diese** thun also, was **jene** vor den Zweck diensam befinden, das ist, **diese gehorchen, jene aber regieren.** Wo eine **Vergleichsmäßige Einrichtung ist,** da haben sich viele über die Mittel zum gemeinsamen Zweck schon vorher einverstanden, und man hat weiter nichts nöthig, als einige **Aufseher,** daß alles **in Vergleichsförmiger Ordnung vollzogen werde.** Hier ist nun **kein Oberer, und auch kein Unterthan.** Ein solcher Fall ereignet sich in der Kirche, **so fern sie ist, was sie ist.** Man vergleichet sich über die Mittel zur Seeligkeit. Man kann keinem eintzigen Menschen billiger Weise solche Mittel aufdringen, von denen sein Gewissen nicht vorhin überzeugt ist. Doch, wenn er einmahl mit andern Menschen in der Gesellschaft über gewisse Mittel zur Seeligkeit eins geworden; so muß er, **um der natürlichen Ordnung Willen,** auch das vor genehm halten, **was zur gesellschaftlichen**

lichen Uebung dieſer **Mittel im äuſerlichen nothwendig gehöret.** Und da nicht ein jeder davon zu urtheilen im Stande iſt; ſo muß er ſich auch gewiſſen Kirchen-Anſtalten unterwerfen. Solches thut er nicht ſowohl um eines obrigkeitlichen Befehls, als vielmehr um ſeiner eigenen Wahl willen.

§. XLVIII. Wenn wir nun dieſes wohl erwegen; ſo werden wir einen gründlichen Begriff ſo wohl von der Beſchaffenheit, als auch den Schrancken der Kirchen-Gewalt, erlangen, als woran die Obrigkeit ihren ſichern Antheil nimmt. **Erſtlich** halten die Kirchen-Glieder **einen gewiſſen Vorſchlag von den Mitteln zur Seeligkeit, oder eine gewiſſe Lehr-Form,** dazu ſie Niemand zwingen, nöthigen, oder befehligen kann, vor genehm. Sie nehmen ſolchen nach ihrem beſten Wiſſen und erlangter Einſicht an. Und weil andere ſich auch dazu verſtanden; **ſo wollen ſie nach dieſem geſellſchaftlich leben, mehrere Kraft, Aufmunterung und Erbauung gewinnen.** Darinne beſtehet denn **die Gewiſſens-Freyheit,** welche der Kirchen-Gewalt die Schrancken ſetzet.

Hieraus erhellet der Urſprung aller Kirchen-Gewalt in drey Hauptpuncten.

Da aber **zweytens** der Gebrauch gewiſſer Mittel zur Seeligkeit nach einer eintzigen beliebten Vorſchrift, wenn man ihn **geſellſchaftlich ausüben ſoll,** gewiſſe äuſerliche Anſtalten erfordert, nach denen ſich die Glieder richten müſſen, **wo ſie anders die ſelbſtbeliebten Mittel** in einer ordentlichen Geſellſchaft **mit Nutzen gebrauchen wollen,** da zum Exempel, wie bey allen Geſellſchaften gewöhnlich iſt, gemeinſame Ordnungen anzurichten und zu beobachten ſind; ſo wird ein Kirchen-Glied, welches einmahl eine gewiſſe Lehr-Vorſchrift beliebet, ſich auch nicht entziehen, ſich allen nöthigen Folgerungen zu unterwerfen, welche zu dem füglichſten Gebrauch der Mittel der Seeligkeit dienſam ſind. **Darinne beruhet die eigentliche Kirchen-Gewalt.**

Weil auch **drittens ein Kirchen-Glied zugleich ein Glied im Staat,** und der Obrigkeit unterthan iſt; ſo hat es nicht das geringſte

geringste Recht, vielweniger darf es die Gewissens-Freyheit zum Vorwort nehmen, einer Lehre beyzupflichten, die den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam mindert, oder gar aufhebet. Es ist auch unrecht, wenn die äusserlichen Kirchen-Verfügungen der guten Policey und Ordnung im bürgerlichen Regiment entgegen laufen. Das sind nun die obrigkeitlichen Rechte an und bey der Kirche. Die Gewissens-Freyheit aber hat ein jeder, weil er ein vernünftiges Geschöpff, und GOtt allein in Sachen, so die Seeligkeit betreffen, unterworfen ist. Die eigentliche Kirchen-Gewalt stammet aus den Vergleichs Rechten hervor, und man untergiebt sich derselben, so bald man in die Lehr-Vorschrift, als das beliebte Mittel der Seeligkeit, einwilliget, dadurch man denn sich auch alle andere nöthige Folgerungen gefallen läßt. Hingegen die obrigkeitlichen Rechte sind Würckungen der von GOtt geordneten Ober-Herrschaften. Wer nun der Kirche eines gewissen Landes zugethan seyn und in derselben wohnen will, der erkennet auch verschwiegener Weise, das ist, mit seinem eignen Thun, daß die Obrigkeit selbigen Landes in so weit zu befehlen habe, daß er keine Religion üben solle, die dem Staat schädlich ist.

Diese drey Puncte werden ausführlicher vorgestellet.

§. XLIX. Das erste, welches bey der Kirchen-Gewalt in Erwegung zu ziehen, und wodurch dieselbe in ihre Gräntzen eingeleitet wird, ist die Gewissens-Freyheit, vermöge deren ein Mensch, nach seiner eigenen Einsicht, ohne von dem Befehl eines andern abzuhangen, eine Vorschrift des Gottesdienstes, und der Mittel zur Seeligkeit, erwehlet, wie er will: nur, daß dadurch denen etwa schon festgestellten Rechten der Obrigkeit nicht zu nahe getreten werde. Hierzu kommen folgende Puncte: 1) Kein Mensch hat einen sichtbahren untrüglichen Richter, außer der Schrift, in Glaubens-Sachen nöthig. Sein eigen Gewissen ist der Richter. 2) Man darf also keinem Menschen einen gewissen

sen **Gottesdienst annöthigen:** sondern er soll nach seiner eignen Einsicht handeln. Ja es hat ein Mensch 3) vermöge der Gewissens-Freyheit auch die Gewalt, von einer schon angenommenen Lehr-Form **wieder abzutreten**, und nach seiner geänderten Einsicht eine vermeyntlich bessere **zu bekennen.** Wie man denn 4) deswegen einen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht beunruhigen soll, wenn er sich seiner Gewissens-Freyheit bedienet, **und eine Religion, die zwar von dem öffentlichen Gottesdienst abgehet, doch nichts wieder die Obrigkeit lehret, oder thut,** sich gefallen lässet.

Das **Zweyte** bey der Kirchen-Gewalt kömmt auf **die Vergleichsförmigen Rechte an.** Es kann 1) die kirchliche Gesellschaft von den gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbst urtheilen, ohne den obrigkeitlichen- oder Priester-Stand hierinne vorzüglich anzusehen. **Denn, was alle und jede in einer Gesellschaft angehet, dazu sollen auch alle zu sprechen haben.** Weil aber 2) doch nicht alle Kirchen-Glieder von allen gemeinsamen Vorfällen urtheilen können, noch es auch öfters die Absicht leidet, daß alle von einer Sache Kundschaft haben; so kann die Kirche gewisse **Vorsteher und Aufseher über die gemeinschaftlichen Geschäfte setzen, und ordnen.** Ein Vorsteher oder Aufseher ist 3) ein leerer Nahme, wenn man nicht in **einigen Dingen seinem Rath, oder Anstalten folget.** Daher erfordert die Kirchen-Gewalt einen gewissen **Vergleichsförmigen Gehorsam.** Wenn nun 4) diese Rechte, eins und das andere, so die gantze Gesellschaft betrifft, zu verfügen, das Gewissen und dessen Freyheit nicht allzunahe rühren; **so kann man diese Rechte an die Obrigkeit, oder an jemand anders,** vermittelst einer ausdrücklichen Erklärung, oder im Werck selbst, **überlassen.** Doch stehet 5) niemanden zu, solche überlassene Rechte wieder die Gewissens-Freyheit anzuwenden.

Das **dritte** bey der Kirchen-Gewalt sind **die Majestäts- oder Regiments-Rechte**, die allein der Obrigkeit zukommen. Es hat die Obrigkeit 1) die höchste Aufsicht über das öffentliche Lehr-Muster der Kirche, **daß keine Sätze einschleichen, die unter dem Deckmantel der Religion im Staat grosse Aenderung, oder Unruhe stiften können.** Es gebühret 2) denen Regenten die höchste Besorgung, in Absicht auf die Lehrer der Kirche, daß sie weder einerseits mit **unnöthigen Ketzermachen**, wie gar oft geschichet, Verbitterung; noch andererseits mit **ungebührlichen** die Verfassung des Staats anstechenden **Predigten**, große Bewegung und Unordnung erregen. Es kömmt 3) der Obrigkeit die würckliche Stillung grosser Bewegungen in der Kirche zu; weil sie allemahl grossen Einfluß in das gemeine Wesen zu haben pflegen. Man kann auch ferner 4) der Obrigkeit das Recht nicht absprechen, solche Anstalten vorzukehren, **dadurch alle Gelegenheit zu kirchlichen Unruhen abgeschnitten werde.** Anstalten von dieser Art sind 1) die Abschaffung und Einstellung aller verdächtigen und ohne sonderliche Aufsicht, obschon unter einem Religions-Vorwand gepflogener öffentlicher Zusammenkünfte. 2) Die Bestimmung der Zeit, **wenn Feyertage oder öffentliche Buß-Täge gehalten werden sollen.** Denn, sie sind **außerordentliche** Zusammenkünfte, die schon eine besondere obrigkeitliche Aufmercksamkeit erfordern. 3) Die Obergerichtsbarkeit über die Gottes-Häuser, daß sie nicht Freystädte der lasterhaften Menschen werden, woran ja dem Staat viel gelegen ist. **Laster müssen gestrafet werden.** Dieses, und was etwa sonst noch davon abhangen mag, gehöret offenbahr **zu den Majestäts-Rechten der Obrigkeit, in und an der Kirche.**

Was die Obrigkeit vor Theil an der Kirchen-Gewalt nehme, 1) in Ansehung

§. L. Aus diesen drey Stücken bestehet nun die Kirchen-Gewalt. Was hat aber die Obrigkeit vor Theil daran? Jederman leuchtet es von selbst in die Augen, daß die Majestäts-Rechte, deren ich allererst gedacht, **der Obrigkeit voraus zu kommen.**

Diese

Dieſe Befugniße kann auch **ein heydniſcher Fürſt haben,** wenn er nur bey deren Gebrauch nicht ſuchet, über das Gewiſſen ſeiner Unterthanen zu herſchen. Ein Regent kann dieſe ſeine Majeſtäts-Rechte an der Kirche veräußern. Denn, wie andere weltliche Rechte bald an dieſen, bald an jenen können übertragen werden; ſo kann mit Grunde niemand zweifeln, daß nicht auch die Majeſtäts-Rechte an der Kirche an andere Perſonen durch einen richtigen Vertrag überlaſſen werden könnten. Doch es muß ſolches **weder aus einem weſentlichen Irrthum, noch durch Zwang** geſchehen. Nicht, ſage ich, aus einem weſentlichen Irrthum, der die unmittelbahre Bewegniß der Veräußerung wird. Solches trug ſich **mit Käyſer, Heinrich dem vierdten, im eilften Jahrhundert zu.** Es war ein offenbahres Majeſtäts-Recht des Käyſers, **Biſchöffe zu ſetzen.** Denn die Biſchöffe waren beſonders damahls **mehr weltliche Herrn,** die mit größerer Gewalt über Land und Leute im deutſchen Reiche, als etwa **Kirchen-Diener,** verſehen waren. Wem lag nun mehr daran, als der höchſten Obrigkeit im Reiche, daß die Beſetzung ſolcher Biſchofthümer mit Perſonen geſchehen möchte, welche dem Käyſer und dem Reich zugethan waren? Allein, man plagte den Käyſer ſo lange, und beredete ihn, **dieſes Recht gehöre dem Biſchoff zu Rom,** bis er daſſelbe an dieſen überlaſſen mußte. Die Veräußerung dieſer Rechte ſoll ſich noch vielweniger **auf unbilligen Zwang ſteifen.** Was eine Unbilligkeit zum Grunde hat, das kann auch nicht an ſich ſelbſt billig werden.

hung der Majeſtäts-Rechte?

§. LI. Wir müſſen nun unterſuchen: **ob nicht auch bisweilen die Vergleichsförmigen Rechte der Kirche an die Obrigkeit kommen können?** Dergleichen vergleichsmäßige Befugniſſe der Kirche ſind von dreyerley beſondern Gattungen. **Etliche** kann man ohne Schaden des Hauptwercks an die Obrigkeit auf beſtändig überlaſſen; **etliche** auf gewiſſe Zeiten; **einige** aber gantz und gar nicht. Nehmlich dieſe Vergleichsmäßigen Rechte ſind nichts anders, als die Gewalt, alle Verfügung in den

Was bisweilen die Obrigkeit vor Theil nehme an der Kirchen-Gewalt, die in Vergleichsförmigen Rechten beſtehet?

gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kirche vorzukehren, die nicht zur obrigkeitlichen höchsten Aufsicht über die Gemeinde gehöret. Dergleichen Verfügung ist nun **entweder** also bewandt, **daß es gleich viel gelten mag, wer dieselbe ausübet; oder es mag nur zuweilen gleichgültig seyn; oder gantz und gar niemahls.** Von der **ersten** Gattung sind folgende Gerechtsamkeiten. Nemlich die **Vorschrift** verschiedener zum kirchlichen Wohlstande an öffentlichen Oertern dienlichen **Gepränge; die Anordnung öffentlicher Gebets-Formuln; die Abfassung** dieser oder jener **Gesänge** ꝛc. wenn sie nur nach der öffentlichen Lehr-Form genau eingerichtet sind. Es mag nun diese Sachen besorgen, wer da will, entweder die Kirche selbst durch ihre Vorsteher, oder die Obrigkeit, wenn nur dem Gewissen der Kirchen-Glieder dadurch kein Anstoß zugefüget wird; so ist es eben so viel und gleichgültig. **Mithin kann die Kirche solche Gerechtsame an die Obrigkeit überlassen.**

Von **der zweyten Gattung** der Vergleichsförmigen Rechte, die nur **auf gewisse Zeiten mögen veräußert werden**, ist die Verwaltung der Kirchen-Güter. Die Kirchen-Güter, und alles Vermögen der Zünfte und Innungen in dem Staat, sind als ein Eigenthum **einzelner Personen** in der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen. Gleichwie nun die Obrigkeit nicht, **als nur in gewissen Fällen**, das Recht hat, die Güter ihrer Unterthanen zu verwalten; also gilt solches auch von den Kirchen-Gütern. Wenn aber ehemahls **in dem Westphälischen Frieden** an gewisse Gemeinden von diesem oder jenem Bekenntniß **gantze Clöster, und sonst andere Kirchen-Güter, auf ewige Zeiten** sind überlaßen worden: so gehöret dieser Fall nicht hieher. Denn, was **durch öffentliche Friedens-Schlüsse** und Verträge durch gantze Völckerschaften ist ausgemacht worden, **das ist eine Ausnahme von unserer obigen Regel**, und solches muß allezeit heilig gehalten werden.

Von

Von der **dritten Gattung** der Vergleichsmäſſigen Rechte, die man niemahls an die Obrigkeit überlaßen kann, iſt die **unmittelbare Errichtung der Bekenntniß-Formuln.** In dieſen muß allein die Gewiſſens-Freyheit ungebundene Hände haben. Dahero niemand, wer der auch ſey, weder die Obrigkeit, noch Kirchen-Diener, unter welchem Vorwand es auch wäre, der Gemeinde eine Bekenntniß-Formul aufdringen und annöthigen kann; wofern ſie nicht etwa ſchon längſt des alten Bekenntniſſes überdrüßig, und der Meynung iſt, daß ſelbiges nicht mehr tauge, welches der Fall war, der ſich vor zweyhundert Jahren, **zu Lutheri Zeiten** ereignete. Nach dieſem Regelmaaß wird man mit Zuziehung der Geſchichte nun leicht ſehen, 1) was GOttes iſt, nehmlich die ungekränckte Gewiſſens-Freyheit: hernach 2) was der Obrigkeit zuſtehet, nehmlich die Majeſtäts- oder ſonſt etwa veräuſerten kirchlichen Vergleichs-Rechte. Hätte man ſich jederzeit darnach gerichtet; ſo würde viel Unheyl unterblieben ſeyn.

§. LII. Die Rechte der Kirche, die ich vergleichsförmig nenne, Auf was vor Weiſe dieſe Vergleichsmäſſigen Rechte an die Obrigkeit kommen können?
können auf zweyerley Art an die Obrigkeit gelangen: **erſtlich** freywillig und ungezwungen; und **zweytens** im Fall der Noth, wo man ſonſt keine Auskunft hat. Die Kirche kann ihre Vergleichsmäſſigen Befugniſſe einem andern freywillig und unabgenöthigt mit ausdrücklicher Einwilligung überlaſſen. So iſt das ſo genannte Jus Patronatus, **oder das Pfarr-Ernennungs-Recht**, von der Kirche bald an dieſen, bald an jenen, gekommen. Gewiſſe mächtige Leute beſchenckten die Kirche, **und trugen zur Auferbauung der GOttes-Häuſer mildiglich bey. Sie bedungen ſich aber dabey das Recht aus**, einen Kirchen-Diener nach ihrem Gefallen zu erwehlen, welches die Gemeinde gern geſchehen ließ. So erwuchs denn das oben erwehnte Recht. Es ſind aber auch viele Rechte an die Obrigkeit, oder an andere, **verſchwiegener weiſe** gelanget. Der Fürſt, oder andere Mächtige, haben ſich etwa dieſer oder jener Befugniſſe bedienet, und die Kirche hat, ohne ſich dagegen

zu rühren, es so geschehen lassen. Dadurch ist das Recht verlohren gegangen. Als sich einmahl die Obrigkeit in die Ausübung der Kirchen-Zucht fast allein hier und da eingemenget, und die Kirche stille dazu saß: so ist diese Kirchen-Zucht in eine weltliche Strafe verwandelt, und folglich in der Gemeinde gantz unbrauchbar worden. Es äussern sich aber **auch Noth-Fälle**, worinne die Vergleichsmäßigen Rechte der Kirche an die Obrigkeit fallen müssen. Ich will nicht davon reden, **wenn ein heydnischer Fürst die Kirche bedränget und beeinträchtiget, wie unter** Juliano, **dem abtrünnigen Kayser, geschehen ist**; sondern ich will von andern Begebenheiten handeln, da es noch besser gehet, und gleichwohl ein solcher Wechsel geschiehet.

Als zu den Zeiten des Königs Josiä in dem alten Testament **der öffentliche Gottesdienst** durch mancherley Schicksaale **in Verfall gerathen war**; wer konnte wohl mehr befugt seyn, **die Rechte der Kirche, in Verbesserung des Gottesdienstes, auszuüben, als der König Josias**? Und das that er auch. Ein gleiches trug sich zu Lutheri Zeiten zu. **Edele und gemeine Kirchen-Glieder empfanden die Last der Mängel, welche bisher den öffentlichen Gottesdienst beschwehrlich gemacht hatten.** Von den Gemeinen konnte niemand helfen: Und die Kirchen-Diener, welche ihre Rechnung bey dem alten Zustande fanden, wolten sich nicht zur Besserung bequemen. War es denn also Wunder, daß endlich die Fürsten zugriffen, und sich der gemeinen Kirchen-Sache annahmen?

Und dieses ist eigentlich **das obrigkeitliche Noth-Recht an der Kirche**, welches Statt findet, wenn die Kirche wegen ihrer Lehre **von aussen oder innen** beunruhiget wird. Wenn sie von **innen** beunruhiget wird; so kann sichs ereignen, daß in der Kirche wegen der öffentlichen Lehr-Form grosse Zwiespalten und Irrungen entstehen. Einige klagen etwa über den Verfall der öffentlichen Lehre: die andern wollen es durchaus bey dem alten und bisherigen

Zustande

Zuſtande bewenden laſſen. Was hat der Fürſt da zu thun? Er läßt **erſtlich** diejenige Regel des Glaubens **zum Vorſchein kommen, welche bey beyden ſtreitenden Partheyen beliebt und angenommen iſt.** So war zu Lutheri Zeiten die heilige Schrift ein von beyden Seiten genehm gehaltenes Lehr-Muſter. So denn läßt er **zweytens** diejenige **Auslegung der beyderſeits beliebten Regel, deren die meiſten ſcheinen vorhin ergeben zu ſeyn, und die ſie auch am liebſten anzunehmen gefaßt ſind,** zur Vorſchrift des Glaubens in der Kirche ſeines Landes nehmen. So handelt er wieder keines Menſchen Gewiſſen, und thut, was vernünftiger Weiſe geſchehen kann.

Wird die Kirche von **außen** durch Krieg um ihrer Lehre willen angefallen, wie zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges geſchehen: **ſo fällt der Obrigkeit ohnedem das Majeſtäts-Recht zu, ihre unſchuldigen Unterthanen zu beſchützen.** Denn, was kann unſchuldiger ſeyn, als GOtt nach ſeinem eignen, und nicht nach eines andern Gewiſſen, zu dienen: und zwar ſo, daß das Recht eines dritten nicht dadurch gekränckt wird.

§. LIII.

Von den beſondern Stücken der Kirchen-Gewalt

und zwar

zuförderſt von den Bekenntniß-Formuln.

Von den Bekenntniß-Formuln, dabey fünf Puncte zu erwegen ſind.

Da wir die gegenwärtige Betrachtung über eine Bekentniß-Formul anſtellen; ſo iſt es ja nicht unbillig, **daß wir von Errichtung ſolcher Lehr-Vorſchriften handeln, und hinzufügen, wie viel auch die Obrigkeit dabey zu ſagen habe.** Hier werden fünf Puncte von uns müſſen überleget werden. **Erſtlich,** wem das Recht, dergleichen Lehr-Muſter abzufaſſen, zuſtehe?

stehe? ob es der Obrigkeit und den Kirchen-Dienern, oder der ganzen Kirche, zugehöre? **Zweytens**, wenn solche Bekenntniß-Formuln von einer Kirche aufgesetzet worden, ob man ein Kirchen-Glied dazu zwingen könne? **Drittens**, wenn ja dieses nicht wäre, ob man doch wenigstens den Kirchen-Gliedern zumuthen solle, dergleichen Bekentniß-Formuln vor göttliche Wahrheiten zu halten? Ob man **viertens** fordern könne, daß ein Kirchen-Glied nicht nur **von den Sätzen selbst**, sondern auch von **der Richtigkeit ihrer Beweise, der historischen Umstände, ja aller entfernten Folgerungen solcher Sätze**, überzeugt seyn solle? Endlich und **fünftens**, was denn ein Regent bey Abfassung solcher Bekentniß-Formuln zu sagen und zu verfügen habe?

Das Recht Bekenntniß-Formuln zu errichten, gehört der ganzen Kirche.

§. LIV. Auf die **erste Frage** können wir nicht anders, als so antworten: Alle Kirchen-Glieder einer Gesellschaft von dieser Art, welche vorzüglich im Stande sind, von einer Lehre zu urtheilen, haben entweder **vor sich selbst das Recht, ihre Bekentnisse gemeinschaftlich aufzusetzen**, und sich zusammen zu verstehen, wie sie GOtt gesellschaftlich dienen wollen: oder sie können solches durch ihre bevollmächtigten Diener ausrichten. Diese Beantwortung wird durch zwey unumstößliche Gründe unterstützet. **Erstlich, niemand soll und darf sich ja zu einem Glauben, weder öffentlich, noch ins geheim, bekennen, er sey denn davon überzeugt.** Sonst würde das Bekenntniß eine verdammliche Heucheley seyn. Demnach müssen die Kirchen-Glieder die Ueberzeugung von einem öffentlichen Glaubens-Bekenntniß **schon mit sich bringen, nicht aber sich erst ein Bekenntniß von der Obrigkeit, oder den Kirchen-Dienern, vorschreiben und wieder ihre innere Ueberführung aufzwingen lassen.** Sonst würden sie entweder **ohne alle Erkenntniß und Ueberzeugung in göttlichen Dingen seyn**, und dieselben erst von der Obrigkeit Befehl erwarten, oder doch offenbare Heuchler werden müssen, welche wieder das Zeugniß ihres Gewissens die Lehr-Vorschrift ihrer Obrig-

Obrigkeit anzunehmen verbunden wären. Beydes ist ungereimt. **Zweytens**, kann die Obrigkeit die Bekenntniß-Formuln, ohne gemeinsamen Rath mit der Kirche zupflegen, auffsetzen lassen; so wird endlich in den Staaten alle Religions-Wahrheit von der Regierung abhangen, und es werden die Unterthanen so oft den öffentlichen Gottesdienst verändern müssen, als es der Regierung gefällt; oder so oft eine neue Regierung entstanden ist.

Ich weiß wohl, was man hier einzuwenden sich unterfängt. **Erstlich** bey grosser Uneinigkeit der Lehre könne man nicht wissen, wer Recht habe: man müsse also die Obrigkeit die Lehr-Vorschrift machen lassen, daß man endlich doch eine öffentliche Regel habe. Einzelne Christen könten **zweytens** schon vor sich ihren Gottesdienst zu Hause üben, wie sie es vor gut befänden, es sey auch von der Obrigkeit nicht zu vermuthen, daß sie **drittens** eine böse Lehr-Vorschrift machen werde.

Ich antworte **erstlich**, warum solte man nicht in offenbahren Grund- und Haupt-Wahrheiten, die etwa streitig werden, wissen können, **auf welche Seite sich das Zünglein hinlencke**? Geringere Sätze von weniger Erheblichkeit verdienen ohnedem nicht, daß man ein neues Lehr-Muster deßhalb errichte. Gesetzt aber ferner, die Lehren wären unter einander sehr verworren; so kann man gar leicht durch den öffentlichen Lehr-Vortrag erfahren, wohin der meisten Meynung von göttlichen Dingen ziele. Nun erfordert die Billigkeit, und das gesellschaftliche Recht, daß man die Lehr-Vorschrift nach dem Glauben der meisten einrichte. Wenn aber ja **zweytens** erlaubt seyn solte, neben der von Obrigkeitswegen gemachten Lehr-Vorschrift, zu Hause, und vor sich allein, zu glauben und zu lehren, was man wolte, wie würde es denn um den gesellschaftlichen Gottesdienst stehen? Könte nicht die Obrigkeit ein Lehr-Muster machen, dem die wenigsten Kirchen-Glieder ergeben wären? Solte einem jeden sein **besonderer Hays-Glaube** vergönnet seyn, was wäre denn nöthig, daß die Obrigkeit Bekenntniß-Formuln abfassen liesse? Auf

das dritte ist fast nicht zu antworten. **Es ist kein Mensch, der nicht in Glaubens-Sachen fehlen könte, folglich auch die Obrigkeit.** Nun muß ich in göttlichen Dingen vor mich selbst Rechenschaft geben. Der Befehl eines andern, wenn er etwa irret, kann mich bey GOtt nicht schützen. So übel es gethan ist, **einen untrüglichen Richter in Glaubens-Sachen bey den Kirchen-Dienern zu suchen**; so ungeschickt ist es auch, in diesem Stück lediglich die Obrigkeit zum Führer anzunehmen.

Fernere Einwürfe werden wiederleget.

§. LV. Man ist mit diesen Einwendungen noch nicht zu frieden, und bringet noch mehrere hervor. Die Lehr-Formen, heißt es, werden um des Staats willen abgefaßt, damit sich keine dem gemeinen Wesen wiedrige Sätze in die Kirche einschleichen. Zweytens bleibet das Sprichwort wahr: **Viel Köpfe, viel Sinne.** Soll die Gemeinde berechtiget seyn, Bekenntniß-Formuln zu errichten, wer wird so viele, theils unwissende, theils seltsame Köpfe, unter einen Hut zusammen bringen? Aber man verfehlet hier weit des Zwecks. Es ist nicht erweislich, daß die Lehr-Formen um des Staats willen aufgesetzet werden. Die **kirchliche Gesellschaft** ist es eigentlich, um deren gemeinschaftliche Absicht zum einförmigen Gottesdienst es bey den Bekenntniß-Formuln zu thun ist. Eine zusammen gesetzte Kraft ist stärcker, als eine einzeln genommene: Und ein gesellschaftlicher Gottesdienst kan mehr fruchten, als wenn nur diese und jene vor sich allein GOtt ehren. Diesen Zweck aber zu erhalten, sind die Bekenntniß-Formuln, die die Einförmigkeit des Glaubens ausdrucken, unentbehrlich. Auf das zweyte antworte ich folgendes: In den Haupt-Wahrheiten von einem einigen GOtt; von einem einigen Mittler zwischen GOtt und den Menschen; von einem allgemeinen sündlichen Verderben aller Menschen, welches aus der allgemeinen Strafe des Todes erhellet; von einer allgemeinen Pflicht, daß wir uns dem Mittler ganz, mit Hertz, Leben und That, aufopfern sollen, sind all. Kirchen-Glieder leicht zu überzeugen, und unter einen Glauben zu bringen. **Wolte man**

man nur in den uneinigen Kirchen einmahl den Verſuch damit anſtellen!

Ja, ſagſt du, warum hat man denn in die meiſten Bekenntniß-Formuln ſo viele ſubtile Fragen und Erörterungen eingeſchaltet? Warum iſt man nicht bey den einfältigſten Grund-Wahrheiten geblieben? Gewißlich, nicht um des gröſſeſten Hauffens der Kirchen-Glieder willen, welcher allezeit mit den deutlichſten Haupt-Wahrheiten, die ich iezt angeführt, leicht unter einen Hut gebracht werden kann; **ſondern ſolches iſt geſchehen um der Beſtreiter dieſer Wahrheit willen**, welche die leichteſten Grund-Wahrheiten gar ſubtil anfechten, oder verdrehen, daß man ſie hernach **ohne ſubtile Begriffe nicht vertheidigen, noch ſie daher von groben Irrthümern mehr unterſcheiden kann.** Ueber dieſes, ſo wird **zweytens** eine Bekenntniß-Formul zwar vor den gemeinen Hauffen der Kirchen-Glieder, das iſt, vor den gröſſeſten Theil, doch nicht allein, ſondern auch vor ſcharfe Geiſter gemacht, die in ihrer Erkentniß vor jenen wachſen können, und folglich auch ſollen. Wenn nun eine Lehr-Form auch ſubtilere, aber wohl mit den leichteſten Grund-Wahrheiten zuſammenhangende Erörterungen in ſich enthält; ſo iſt zwar der gemeine Hauffe nicht gezwungen, ſich eine ſolche ſubtile Ausführung bekannt zu machen, hingegen leugnet er ſie auch nicht. Die **ſchärferen Geiſter** aber finden keinen Anſtoß im Wachsthum ihrer Erkentniß, welches allemahl auf mehre Pünctlichkeit hinaus läuft, **und ſie werden dadurch von den liſtigen Wiederſprechern**, die den Schein der Grund-Wahrheiten beybehalten, in der That aber verkehren, **deſto beſſer abgeſondert.**

Man wendet ferner ein: Man ſoll entweder zur Abfaſſung der Bekenntniß-Formuln alle und jede Kirchen-Glieder ziehen, oder nur die Gelehrten, wie auch bey dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekenntniß geſchehen iſt. Alle und jede verſtehen göttliche Dinge

nicht genugsam, und werden auch nicht eins. Sollen es nur Gelehrte seyn; so müssen wieder wenige zugelassen werden. Damit läuft alles auf einen blossen Köhler-Glauben hinaus, daß nehmlich ihrer viele glauben müssen, was zwey, drey, oder vier Gelehrte zusammen geschmiedet haben.

Allein, betrachtet man die Sache recht; so hat sie keine Schwürigkeit. **Erstlich** bleiben die leichtesten Grund-Wahrheiten immer gewiß: Und von diesem Leitstern entfernet man sich in Abfassung der Bekenntniß-Formuln gantz und gar nicht. Sind nun **zweytens** Neben-Sachen oder Mißbräuche eingeschlichen, deren auch in dem Augspurgischen Bekenntniß Meldung geschiehet; so wird man bald aus den Klagen der vernünftigsten und besten Gemüther verspühren, wo es etwa fehle? Der große Hauf wird **drittens** theils um seiner Gleichgültigkeit, theils um der Unwissenheit, theils um des noch uneingenommenen Sinnes willen, lenckbar seyn, die Mißbräuche abschaffen zu laßen. Man ruft also **viertens** die ehrlichsten und Gelehrten zusammen, die nach **dem Sinn der meisten** ungefehr die Bekenntniß-Formul abfassen. Läßt man diese **fünftens** predigen, und der große Hauffe beweget sich nicht dawieder, **warum solte eine solche Handlung nicht dem Gewissen der meisten Kirchen-Glieder gleichförmig** seyn?

Ob man jemanden zu den Bekenntniß-Formuln zwingen könne?

§. LVI. Nun kömmt die **zweyte** Frage vor: **Ob man jemanden entweder mit Strafen und Gefängniß, oder mit hinterlistigen Verheißungen u. d. g. zur Annehmung der Bekenntniß-Formuln zwingen könne?** Auf diese Frage antworten wir rund heraus mit **Nein.** Wir beziehen uns auf folgende Gründe. Man soll von den Bekenntniß-Formuln überzeuget seyn. Nun kann man keinem Menschen die Ueberzeugung annöthigen, und anbefehlen. Nur allein äußerliche, und willkührliche Handlungen laßen sich gebieten; aber der Glaube, oder die Vergewisserung von dieser und jener Lehre, ist kein Gegenstand eines Gesetzes. **Zweytens,** man stelle sich vor, daß dieser Satz: **man solle die Leute zu diesen**

sen oder jenen Bekenntniß-Formuln zwingen, gantz richtig und unzweifelhaft sey, was wird geschehen? **Alle gottesdienstliche Gesellschaften werden** in einer so wichtigen Sache, als diese ist, **verpflichtet seyn, sich nach diesem Satz zu richten, und alle diejenigen zur Annehmung ihrer Lehr-Form mit Gewalt zu zwingen, welche bisher noch nicht einstimmig gewesen sind. Alle diese Gesellschaften,** deren doch viele in der Welt sind, **haben den Vorwand ihres Gewissens vor sich, weil sie alle fest davor halten, daß sie die Menschen zur göttlichen Wahrheit, nicht ohne ihren großen Nutzen nöthigen.** Da nun nicht alle GOttesdienstliche Gesellschaften in der Welt die göttliche Wahrheit bekennen; so wird diese bittere Frucht daraus erwachsen, **daß auch viel tausend und aber tausend Bekenner der Wahrheit von den irrenden Gemeinden zum Seelengefährlichen Aberglauben oder Unglauben werden gezwungen werden.** Und das ist doch eine Sache, die denen selbst mißfällt, welche einen Zwang in Glaubens-Sachen zulassen oder befehlen. Es ist **drittens** auch die Ausflucht nichtig, wenn man vorgiebt: **es sey nur denen erlaubt, Zwang zu gebrauchen, welche der göttlichen Wahrheit anhangen, denen irrenden Gemeinden aber stehe solches durchaus nicht zu.** Denn auch diejenigen Kirchen, die wir die irrenden nennen, vermeynen von der Wahrheit ihrer Lehren eben sowohl, als wir selbst, überführt zu seyn. Sie werden demnach das vorschützen, was wir uns allein zuschreiben, und an den unsrigen aus gleichem Grunde Zwang ausüben, welchen wir nur gern vor uns allein gebrauchen möchten.

So fern wir es mit GOtt zu thun haben, müssen wir freylich gewiß seyn, daß wir nicht Unrecht handeln, oder fehlen. So weit wir aber mit Menschen zu schaffen haben; so ist es nicht vergönnt, sie als Fehlende übel zu handeln, oder zu ängstigen, und zum Uebergange

zu uns zu nöthigen, **weil wir nicht Richter über den Glauben anderer Leute sind.**

Einwürfe werden auf die Seite geschaft.

§. LVII. Ein berühmter Rechtsgelehrter weiß hier viel einzuwenden, und zu klagen, daß in unserer Kirche selbst ein Zwang, in Absicht auf unsere Bekenntniß-Formuln, herrsche. Er wendet **erstlich** ein: man müsse ja an vielen Orten den Glauben der öffentlichen Bekenntnisse beschweren, welches gewiß nicht eine geringe Zunöthigung sey. Daß dieses ein Rechtsgelehrter einwendet, ist Wunder. Machen doch selbst die gemeinen Rechte einen Unterscheid zwischen dem Juramento Testium, dem Zeugen-Eyd, da man über **der Wahrheit dessen, was man gehöret, und gesehen hat,** schwehret: und zwischen dem Juramento calumniæ, oder auch credulitatis, da man schweret, **man glaube, dieses oder jenes sey wahr.** Etwas ähnliches hat auch bey den Bekenntniß-Formuln statt. Man schweret nur, daß man von dem Innhalt derselben überzeugt sey; nicht aber, daß man sich zur Ueberzeugung, die man nicht hat, dadurch wolle verpflichten lassen. Jenes aber ist kein Zwang. Ich darf ja mit gutem Gewissen bey jeder Gesellschaft schwehren, daß ich ein ernstliches, nicht aber heuchlerisches und betrügerisches Glied derselben sey. Ist jemand nicht von unsern Bekenntniß Formuln überzeugt: warum will er ein Glied der Kirche, die diese Lehren bekennet, heissen? Ist aber jemand überzeuget: warum will er nicht schweren, daß er es sey?

Ja, sagt der erwehnte Gelehrte: So man unsern Bekenntniß-Formuln nicht ergeben ist; so wird man gestraft. Man verlieret sein Amt, und, so man noch keines hat, wird dadurch alle Hoffnung zur Beförderung benommen. Ich antworte: Wenn ein Kriegs-Bedienter etwan ein Wiedertäufer werden, und sich über dem Recht Krieg zu führen ein Gewissen machen solte, wäre es vor ihn wohl eine Strafe, wenn er von dem Amt abgesetzet würde? Ich glaube nicht. Die Sache selbst leidet es keinesweges, daß einer die

die Vortheile von einem Amt, das iſt, von einem fremden Geſchäft, welches dem gemeinen Weſen gehört, ziehe, und genieſſe, der doch das Amt nicht nach dem Sinn der Geſellſchaft, der das Amt gehöret, ſondern nach ſeinem Kopf, verrichten will. Wenn die Obrigkeit, um die Lehre der Kirche zu befeſtigen, eingewilliget, daß niemand ein öffentliches Amt erlangen ſolle, er ſey denn dem Bekenntniß der Kirche zugethan; ſo ſehe ich nicht, warum man es vor eine Strafe anſehen ſolte, wenn einer, der dem Bekenntniß nicht beypflichtet, vom Amts-Geſchäfte, oder davon zurück gehalten wird. Es iſt keine Strafe, daß ich eines Vortheils ermangeln ſoll, dazu ich die Vorbedingung nicht eingehen will. Das iſt nun richtig.

Gleichwohl, ſagt der Herr Gegner: Laſſen ſich Gewiſſens-Sachen nicht verſprechen, wie man im Handel und Wandel einander etwas zu ſagen, und ſich hernach anheiſchig machen kann. Sie ſind kein Gegenſtand des Vergleichs. Das Gewiſſen läßt ſich mit weltlichen Banden nicht feſſeln. Dieſes iſt ein artiger Einwurf, der ſich ſelbſt verwirret. Man ſchweret nicht über Gewiſſens-Sachen, daß man glauben wolle, was man doch nicht glauben kann; ſondern man ſchweret, daß man ein gutes Gewiſſen habe, und nicht heuchleriſch, ſondern in Wahrheit glaube, was die kirchliche Lehr-Form ausweiſet. Wer ein Glied einer Kirche ſeyn will, und doch ihre Lehre heimlich nicht glaubet, der handelt betrüglich und leichtfertig. Soll es denn ein Gewiſſens-Zwang ſeyn, wenn ich ſchwere, daß ich etwas ehrlich meyne? Es iſt offenbahr, daß dergleichen Einwürfe ſehr ſchwach und unkräftig befunden werden. Ich verſpreche eydlich, wieder die Bekenntniß-Formuln nichts zu reden, und zuthun; weil ich jetzo ſo überzeugt bin: ich mache mich aber nicht anheiſchig, Bürge zu ſeyn, daß nicht mein Hertz in widrige Stellung gerathen, und durch unvermuthete Zufälle von der Lehr-Form abgeleitet werden könnte. Den Vorſatz, den ich jetzo gefaßt, es nicht zu thun, verſpreche ich: aber den künftigen Erfolg kann

ich

ich wegen der Veränderungen meines Hertzens nicht zusagen. Ich habe keine ununschränckte Macht über mein Hertz.

Ob das nicht ein Zwang sey, wenn man den Eltern die Kinder zur Taufe mit Gewalt wegnimmt?

§. LVIII. Es trägt sich oft zu, daß unter der Gemeinde Christen sind, die da vermeynen, die Tauffe sey erst an den Erwachsenen kräftig und gültig, und die sich weigern, ihre jungen Kinder zu diesem Gnaden-Mittel zuzulassen? **Ist es denn nicht ein Zwang, wofern man ihnen die Kinder mit Gewalt abnimmt, sie tauft, und ihnen sodenn wieder übergiebt?** Ich antworte nein! das heisset man einen Zwang, wenn eine Gewalt wider das Recht eines andern gebraucht und angewendet wird. Nun wird in diesem Fall keines Menschen Recht verletzet. **Nicht das Recht der Eltern:** Weil erstlich diese in der Auferziehung ihrer Kinder zu der väterlichen und mütterlichen Religion gleichwohl freye Hand behalten, und, der geschehenen Taufe ohnerachtet, sie angewöhnen können, wie sie wollen. Welches um so viel mehr bestärcket wird, weil diejenigen, die das Gegentheil lehren, **die Wasser-Taufe blos vor einen äusserlichen Gebrauch halten**, der demnach, wenn es allenfals so wäre, einem Kinde nichts schaden kann. Wie denn auch **zweytens** durch solche Taufe der Gerechtsamkeit des Kindes nichts benommen wird. Kömt das Kind zu Jahren; so stehet ihm allzeit frey, von diesem Sacrament zu halten, was ihm gut düncken mag. Da aber doch **drittens** einer Kirche, die die Kinder-Taufe vor nöthig hält, daran gelegen ist, daß sie über ihrer Pflicht wache, und keine ungetauften Kinder in ihrem Schooß aufwachsen lasse; so ist hieraus zu ersehen, daß die Kirche ihrer Pflicht nachleben darf, die keines andern Recht verletzet, folglich die Befugniß habe, den Eltern die Kinder zur Taufe mit Gewalt wegzunehmen.

Ob man die Bekenntniß-Formuln vor göttlich halten müsse?

§. LIX. Die dritte Frage gehet dahin: **ob man denn die Bekenntniß-Formuln vor göttlich halten müsse?** Niemand fordert, daß man ein öffentliches Lehr-Muster einer Kirche vor **eine unmittelbahr geoffenbahrte göttliche Wahrheit** ehren solle; Sondern das ist die Meynung: ein jeder, der ein Glied dieser Kirchen

chen ſeyn will, der ſoll glauben, daß dieſes Bekenntniß in dem unmittelbahr geoffenbahrten Wort ſeinen guten Grund habe. Die Sonnen-Uhr im Staat iſt nicht die Sonne ſelbſt; doch zeiget ſie im gemeinen Weſen den Lauf der Sonne an, wornach man ſich in den täglichen Geſchäften richtet. Bekenntniß-Formuln ſollen nur anzeigen, was das Licht des göttlichen Wortes vor einen Gang am Hertzen, und Ordnung in ihrer Lehre habe: Sie ſelbſt, dieſe Lehr-Formen, ſind nicht die Schrift, ſondern vielmehr derſelben untergeordnet. Nun muß eine jede Kirche eine Lehr-Form haben. **Auch die Freymäurer, welche heut zu Tage ſo viel Aufſehens machen, haben ihre Geſetze und Ordnungen.** Keine Geſellſchaft kann ohne geſchriebene, oder ſonſt in Schwang gekommene Regeln leben. Man muß ja wiſſen, worüber man Geſellſchaft pflege, und was derſelben Abſicht ſey. Die Geſetze der Geſellſchaft aber drucken die Mittel zu dieſer Abſicht aus. Die Haus-Kirche Abrahams hatte den Innhalt des göttlichen Rufs aus dem abgöttiſchen Lande Chaldäa **zu einem einigen GOtt, der die Verheiſſung gegeben,** zur Vorſchrift. Die moſaiſche Kirche hatte Moſis Schriften zur Lehr-Form: und die chriſtliche nahm noch dazu die Bücher der Evangeliſten und Apoſtel an.

Aber wie, ſagſt du, **muß man die heutigen Bekenntniſſe vor göttlich halten?** Ich antworte: **nach dem inwendigen Gewiſſens Urtheil.** Denn, wenn man ſie nicht vor gegründet in GOttes Wort anſähe, und wolte doch ein Glied der Kirche ſeyn, die eine ſolche Lehre bekennet: ſo würde man ja betrüglich, und untreu handeln, und nicht einmahl unter den Menſchen als ehrlich betrachtet werden. **Hält man ſolche Bekenntniſſe nicht vor göttlich,** das iſt, **aus GOttes Wort erweislich;** ſo ſoll man ſich auch nicht ſo wunderlich träumen laſſen, daß man die Vortheile und den Nahmen eines Kirchen-Gliedes verlange, oder, in Entſtehung dieſer, **ſich als einen Märtyrer anſehe.** Wer

in die Bedingung einer Sache nicht einwilliget, der muß sich nicht erzürnen, wenn er die Sache selbst auch nicht erlangen kann.

Ob bey den Bekenntniß-Formuln eine Ueberzeugung von allen Umständen und entfernten Lehrfolgerungen nöthig sey?

§. LX. Die vierdte Frage kömmt darauf an: **Wie weit sich die Ueberzeugung der Kirchen-Glieder von den Bekenntniß-Formuln erstrecken müsse?** Der Grund, diese Frage zu erörtern, beruhet auf folgendem: **Die einige Haupt-Absicht der Bekenntniß-Formuln ist die Einförmigkeit in der Lehre,** ohne welche sich nicht begreiffen lässet, wie eine kirchliche Gesellschaft Statt finden möge. So weit nun diese Einförmigkeit gekränckt würde: so weit soll man auch einerley Ueberzeugung fordern, wenn man anders ein Glied der Kirche heissen will. Nun wird die Einförmigkeit in der Kirchen-Lehre nicht geschwächet, ob man sich gleich noch nicht überzeuget, daß **alle Gründe**, die sie anführet, **bündig**, und alle **entfernte Folgerungen**, die sie nicht ausdrücklich einschaltet, **richtig sind.** Denn was die Gründe betrifft, so ist es ausgemacht, daß einerley Lehre auf verschiedene Art bewiesen werden kann. Einen Menschen überzeuget dieser, einen andern jener Grund. Sie glauben einerley; aber aus verschiedenen Ursachen. Sie gehen in den Gassen von einander und kommen gleich wieder auf dem Marckt-Platz zusammen. **Wenn nur viele einerley Lehre glauben**; so kann es der Kirche gleichgültig seyn, **ob sie auf diesem oder jenem Wege dazu gekommen sind.** Eben so wenig wird die Einförmigkeit der Kirchen-Lehre gehindert, wenn man gleich nicht alle entfernte Folgerungen einer Lehre anniñt. Es sind nicht alle Menschen so scharfsichtig, daß sie alle weit hinaus gesetzte Folgerungen einer Wahrheit von weitem erblicken könnten; deswegen aber leugnen sie die Wahrheit selbst noch nicht. Folglich bestehet die Einförmigkeit der Kirchen-Lehre gleichwohl, ob man schon nicht alle solche weit hinaus angehängte Schluß-Lehren mit einem Beyfall aufnimmt. Hätte die kirchliche Gesellschaft verlanget, daß solche entfernte Folgerungen von ihren Gliedern angenommen werden solten; so würde sie dieselbigen Schluß-Sätze ausdrücklich

in

in die Bekenntniß-Formuln eingeſchoben haben. **Da aber ſolches als ungeſchehen hier voraus geſetzet wird**; ſo iſt nicht rathſam, daß man auch von dieſen Sätzen bey allen Kirchen-Gliedern eine Ueberzeugung fordern ſolle.

Eben ſo wenig ſoll man den Kirchen-Gliedern bey Verluſt ihrer Gliederſchaft auferlegen, daß ſie **alle Neben-Umſtände, wo etwa Zeit und Ort beſtimmet iſt, oder ſonſt Zeugniſſe der Schrift und Schriftſteller angeführet werden, auf das genaueſte** und unfehlbahr glauben ſollen. Die Einigkeit der Kirche kömmt nicht auf ſolche Neben-Dinge an. **Wahrheit und Liebe** kann alle Glieder dennoch zuſammen binden, wenn ſich gleich ein Unterſcheid der Meynungen, in Abſicht auf ſolche Neben-Umſtände äuſſert. **Der Bogen würde alſo zu hoch geſpannet werden**, und folglich zerſpringen. Die Haupt-Abſicht iſt Einigkeit in Lehren, nicht in Neben-Sätzen, woran eben nicht ein groſſes lieget.

§. LXI. Es iſt wahr, man findet in unſern öffentlichen Lehr-Formen hier und da ſubtile Entſcheidungen vieler Fragen, da billig zu unterſuchen iſt: **ob man denn auch davon überzeuget ſeyn müſſe?** Meines Erachtens iſt dieſes der vernünftigſte Beſcheid: daß freylich der gemeine Hauffe, und wer ſonſt nicht ſcharf zu dencken gewohnt iſt, die Erkenntniß ſolcher ſubtilen Erörterungen in den Lehr-Formen eben nicht nöthig habe. Denn, wenn ſolche Leute auch disfals in einer Unwiſſenheit ſtehen, ſo kann die Einförmigkeit der Lehre in den übrigen **leichten und nöthigen Puncten** dennoch wohl beſtehen. Das iſt zur Abſicht der Kirche genug, wiewohl in einem **geringen Grad.** Allein, wenn einige, die weiter dencken können, **ſolche ſubtile Entſcheidungen einer Lehre in Zweifel ziehen, öffentlich anzeigen, und andere damit wieder die Lehr-Form aufbringen**, und irre machen wolten; ſo muß man gantz anders urtheilen. **Erſtlich** iſt einem Kirchen-Gliede nicht **erlaubt, etwas zu thun, was wieder**

Ob auch eine Ueberzeugung von der Erörterung einiger ſubtiler Fragen in den Bekenntniß-Formuln zu fordern?

die Einförmigkeit der Lehre läuft. Es streitet aber dawieder, wenn man die darinne enthaltenen Sätze zu verkleinern sucht, oder andere irre macht. **Zweytens** sind solche subtile Lehr-Bestimmungen eine Vormauer wieder den Einbruch subtil-schleichender Irrthümer: wenigstens nach der Kirchen-Meynung. Es soll sich aber niemand erkühnen, die Scheide-Wand zwischen der Wahrheit und dem Irrthum niederzureissen, oder er soll öffentlich zu einer andern Kirche übergehen.

Der Einwurf hindert uns nicht, wenn man vorgiebt: **Solche subtile Lehr-Erörterungen wären von Menschen gemacht, die fehlen könnten.** Denn davon ist nicht die Frage; sondern davon ist allein die Rede: **Ob du das Bekenntniß vor wahr hältst oder nicht?** Denn die Kirchen-Glieder haben sich mit einander über diesen Lehr-Vortrag einverstanden, mit dem Absehen, **daß wer ihn für wahr halte, ein Glied ihrer Gesellschaft seyn; wer ihn aber vor ungegründet achte, auch nicht als ein Glied angesehen werden solle.** Ob sie sich nun in ihrem Urtheil betrügen oder nicht, das thut nichts zur Sache, darauf kömmt es an: **Ob du das Bekenntniß vor wahr hältst, oder nicht.** Es ist um die Kundschaft deiner Gemüths-Stellung in Absicht auf die Lehr-Form zu thun, nicht darum, **ob die Lehr-Form irre?** Denn, **wenn sie in deinen Augen fehlet; so sollst du es sagen, und die Kirche nicht durch Verstellung betriegen.** Ich kann z. E. nicht mit Recht fordern, daß man mich vor ein Glied derjenigen Kirche halte, die eine unbedungene Gnaden-Wahl lehret, welches eine sehr subtile Frage ist. Gleichwohl prediget man solche subtile Lehre dem gemeinen Hauffen auf den Cantzeln nicht vor. Demnach soll man auch solche subtile Lehren nicht in Zweifel ziehen, wenn sie in die Lehr-Form eingetragen worden: obschon der gemeine Mann in einer gäntzlichen Unwissenheit derselben stehen kann.

§. LXII.

§. LXII. Die **fünfte Frage** iſt dieſe: **was die Obrigkeit bey Abfaſſung der öffentlichen Lehr-Formen der Kirchen vor Rechte habe?** Der Fürſt träget die höchſte Aufſicht, damit nicht durch die Kirche eine Unruhe in den Staat hinüber gebracht werde, welches, wie die Erfahrung lehret, ſich leicht zutragen kann. **Was nun aus dieſer Aufſicht, in Erwegung der Lehr-Vorſchriften, folget, dazu iſt der Regent bey dieſem Geſchäft befugt.** Sind von den Vorſtehern der Kirche **erſtlich** die Lehrer, oder andere Perſonen zur Verbeſſerung des öffentlichen Bekenntniſſes ernennet, und auserſehen; ſo hat der Fürſt das Recht, dieſelben durch **ſein Anſehen zuſammen zu rufen.** Wenn nun **zweytens** dieſe verſammlet ſind; ſo kann und ſoll der Regent dieſelben bey ſolcher Obliegenheit ſchützen. Entſpinnen ſich **drittens** unvermuthet allerhand bittere Religions-Streitigkeiten; ſo kann ihnen der Fürſt auferlegen, alle Anzüglichkeiten und unanſtändig geäuſerten Leidenſchaften zu vermeiden, oder ſich aus der Verſammlung zu begeben. **Es liegt dem Staat daran, daß die Unterthanen nicht veruneiniget werden,** bey was vor Gelegenheit es auch ſeyn mag. Der Fürſt kann **vierdtens** alles das aus dem öffentlichen Bekenntniß ausmertzen laßen, **was entweder gerade zu, oder nur ſo von der Seite her, wieder eine geſunde Staats-Lehre,** (Jus publicum,) **einfließen möchte.** Dieſes erhellet von ſelbſten. Denn, da die Obrigkeit eine göttliche Ordnung iſt: ſo ſoll die Kirche, deren Abſicht iſt, GOtt zu dienen, und ihre Glieder ſeelig zu machen, auch **wieder dieſe göttliche Ordnung nichts lehren, oder bekennen.** Trüge es ſich **fünftens** zu, daß einige Unterthanen dem von dem Regenten ſelbſt zugelaſſenen Bekenntniß öffentlich wiederſprächen, und dadurch Bewegungen im Staat verurſachten; ſo iſt es gantz ausgemacht, **daß der Regent die Wiederſprecher zur Ruhe bringen, oder in gebührende Schrancken ſetzen kann.** Denn dieſes erfordert die Abſicht der bürgerlichen Geſellſchafft. Die übrigen Rechte der Obrigkeit bey dieſem Geſchäft können leicht aus dem ſchon angeführten gefolgert werden.

Was der Fürſt bey Errichtung der Lehr-Form zu thun habe?

Von dem Fürsten-Recht bey Kirchen-Versammlungen.

Wer die Personen bey der Kirchen-Versammlung zu bestellen habe? Das Recht zu ernennen gehört der Kirche.

§. LXIII. Die Lehr-Formen, von denen wir bisher gehandelt haben, werden oft durch die Kirchen-Versammlungen fest gestellet. **Solches lehren die Geschichte der Gemeinde GOTTes sattsam.** Dahero müssen wir auch hier von den **Kirchen-Versammlungen**, und dem dabey obwaltenden Fürsten-Recht, einiger maßen handeln. Es fragt sich zuförderst: **Wer denn die Beysitzer einer Kirchen-Versammlung bestellen könne?** Man muß hier unter **zweyerley Geschäften**, die bey Bestellung solcher Personen nöthig sind, einen wohl überlegten Unterscheid machen. Nehmlich, wenn eine solche Bestellung geschehen soll; so müssen **erstlich** die Personen zu Hause erwehlet, hernach aber **zweytens** zusammen gefordert werden. **Die Erwehlung der Personen gehöret den Gliedern der Kirche zu**, und bey dem Beweise dieses Satzes beziehe ich mich auf folgende Gründe. **Erstlich** ist die Erwehlung einer gewissen Person zu dieser oder jener Absicht, welche aber noch nicht ausgeführet werden kann, **mehr nicht, als eine Privat-Sache.** Und diese hat noch keinen Zusammenhang mit dem Haupt-Zweck des Staats, als der öffentlichen Sicherheit und mehreren Bequemlichkeit. **Dergleichen Geschäfte aber werden von der Obrigkeit billig der besondern Sorgfalt aller Unterthanen überlassen.** Bey solcher Bewandtniß hat auch die Kirche das Recht, ihre Glieder zu einer Versammlung zu wehlen. **Zweytens**, die Absicht der Kirchen-Versammlungen ist die Verbesserung der Lehre, oder der guten Ordnung und Zucht. Nun lieget niemanden mehr daran, daß solche Personen bey der Ausführung dieser Absicht erwehlet werden, die da erfahren, tüchtig, treu und verständig sind, als der gantzen Kirche. Dahero nicht abzusehen ist, wie man der gantzen Kirche das Recht, solche Personen zu ernennen, absprechen möge. **Drittens**, wäre dem nicht so, und dürfte der Regent zu solcher Absicht Personen erkiesen, von was vor Art er wolte; so hätte

der

der Staat allezeit eine freye Hand, und Grund des Rechts, den **Ausgang dieſer Verſammlungen zu einer wiedrigen Lehre zu lencken: beſonders wenn der Fürſt eines wiedrigen Glaubens wäre**, und mit ſich gleichgeſinnte Perſonen heimlich ausſondern lieſſe. Solches aber läuft wieder die ſchon oben feſtgeſtellte Gewiſſens-Freyheit.

Dieſes ſind die der Kirche zukommende Vergleichsförmigen Rechte.

Ob die Kirche auch das Recht ſolche Perſonen zu wehlen, an die Obrigkeit überlaſſen könne?

§. LXIV. Es können dieſe Vergleichsförmigen-Rechte der Kirche an die Obrigkeit, doch mit dieſer Bedingung, überlaſſen werden: daß ſie keine andern Perſonen zu Kirchen-Verſammlungen fordere, als nur ſolche, die der Lehre der Kirche zugethan ſind. Iſt die Kirche, wenn ſie verſammlet wird, um einer Streitigkeit willen zu dieſem Vorhaben geſchritten, und die Streitenden ſind bey nahe in zwey gleiche Partheyen zertrennet; ſo kann die Obrigkeit am vernünftigſten die Perſonen **aus dem Mittel beyder Partheyn erwehlen**, doch, daß die Anhänger der Lehre, die älter iſt, und jetzo erſt beſtritten wird, theils in dem Beſitz ihrer nun beſondern ältern Lehr-Form den Vorzug haben, theils, wenn die Partheyen nicht überein kämen, **der Fürſt hinführo ſie beyde im Staate dulde**, wenn nur auf keiner Seite etwas gelehret wird, welches **heimlich oder öffentlich, gerade zu, oder durch Umwege**, mit den obrigkeitlichen Befugniſſen ſtreitet.

Dieſes dem erſten Urſprunge nach der Kirche zuſtehende Recht, **daß man Glieder der Kirchen-Verſammlung von Seiten ihrer Geſellſchaft ernennen kann**, kann dem Regenten von der Kirche durch eine verſchwiegene oder ausdrückliche Einwilligung, übertragen werden. Denn, wenn **erſtlich** nur ſolche Perſonen, die wahrhaftig der Kirchen-Lehre beypflichten, auserſehen werden; ſo geſchiehet dem Gewiſſen keine Ueberlaſt. So iſt auch **zweytens** in Erwegung zu ziehen, daß die Kirchen-Glieder ſich oft in der Wahl der Perſonen vereinigen, und den Ausſchlag darinne ohnedem gern dem Regenten überlaſſen. Wie denn auch **drittens** ſowohl die Könige im Alten Teſtament, als auch die chriſtlichen Käyſer, die Biſchöffe

schöffe zu den Kirchen-Versamlungen gefordert, und ausersehen haben. **Ob aber allezeit alle Schrancken zwischen den Kirchen- und Obrigkeitlichen Rechten beobachtet worden, und also folglich die naturrechtlichen Befugnisse sowohl der Kirche, als der Obrigkeit, aus den Geschichten und der würcklichen Ausübung erwiesen werden können, daran zweifle ich sehr.**

Das Recht, die Beysitzer der Kirchen-Versamlung, wenn sie ernennet, zu fordern, stehet der Obrigkeit zu.

§. LXV. Ein anders ist **die Ernennung** gewisser Personen zur Versammlung einer Gesellschaft: ein anders die **Zusammenforderung.** Ich bin der Meynung, daß vernünftiger weise niemand die Personen zu Beysitzern einer Kirchen-Versammlung **fordern solle, als der Regent des Staats,** worinnen sich die Kirche befindet. Meine Gründe sind begreiflich, auch wie ich hoffe, bündig, und lauten so. **Erstlich** ist keine Zusammenkunft vieler Menschen, die beträchtliche Aemter und das Hertz des gemeinen Mannes in den Händen haben, in dem Staat ohne grosse Bedencklichkeit. Durch deren Einverständniß und Anschlag können im gemeinen Wesen grosse Bewegungen entstehen. Nun sind diejenigen Personen, welchen die Kirche Glaubens-Sachen auszumachen anvertrauet, im Stande, das Hertz des gemeinen Mannes wunderbahr zu lencken. Also kann deren Zusammenkunft nicht anders, als vor den Staat bedencklich, und folglich dem Fürsten viel daran gelegen seyn. Da nun solche Dinge in die Absicht des Staats einschlagen; so hat der Fürst auch das Recht, sich der Mittel zugebrauchen, um denselben vorzubeugen. Das beste Mittel aber ist, daß solche Personen nicht ohne den Befehl und Ansehen des Regenten zusammen kommen. **Zweytens,** einige Glieder zu dieser oder jener gesellschaftlichen Versammlung in der Stille zu erwehlen, ist eine Privat-Sache; aber eine grosse Zusammenkunft zu veranlassen, ist ein Theil der öffentlichen Staats-Angelegenheiten, weil die Sicherheit darunter Noth leiden kann. Demnach gehöret das Recht, die Beysitzer

ſitzer der Kirchen-Verſammlungen würcklich zuſammen zu fordern, dem Regenten zu. Zu dem geſchiehet **drittens**, daß bey ſolchen Kirchen-Verſammlungen viele Streitigkeit entſtehet, die nur allein durch das Anſehen der Obrigkeit in ſolche Schrancken geſetzet werden kann, daß ſie nicht öffentliche Unruhe erwecke. **Vierdtens** weiß ohnedem ein jeder, daß die höchſte Aufſicht über die Kirchen-Lehre, in ſoweit ſie ſich auf den Staat beziehet, der Obrigkeit zuſtändig ſey. **So giebt man GOtt, was GOttes iſt, und dem Kayſer, was des Kayſers iſt.** Matth. 22, 21.

Von dem Vorſitz bey Kirchen-Verſammlungen.

Was **den Vorſitz** in den Kirchen-Verſammlungen anbelangt, da man die Glieder zur Gebung ihrer Stimmen auffordern, zum Stillſchweigen befehligen, die Unruhigen in Schrancken einweiſen, den Ausſchlag mehrerer Stimmen ſammlen, und den Schluß daraus machen kann: das alles kömmt natürlicher Weiſe der Obrigkeit, oder ihren untergeordneten Geſandten, **doch ſo zu**, daß, was die Lehr-Puncte und deren öffentlichen Vortrag betrift, dieſelben in gepflogener Gemeinſchaft mit einigen der vornehmſten Kirchen-Diener, als die davon die beſte Kundſchaft haben, behandelt werden. **Dieſe zwey Sätze erhellen von ſich ſelbſt.** Denn, bey einer Verſammlung müſſen die Haupt-Verfügungen durch eine Perſon geſchehen, **die das gröſte Anſehen und Gewalt hat**: dieſes iſt die Obrigkeit. Was aber in allerhand Lehrſätze einflieſſet, **dazu freylich Wiſſenſchaft erfordert wird, das muß man denen überlaſſen, welche davon die beſte Kenntniß beſitzen**: Und das ſind in Glaubens-Sachen die Diener der Kirche.

Die Einwürfe werden beleuchtet.

§. LXVI. Dasjenige, was man hier einzuwenden pfleget, wird ein unpartheyiſches Gemüth nicht beunruhigen. Man ſagt: Chriſtus habe Petro, und nicht Tiberio, dem Kayſer, die Gewalt der Schlüſſel, nehmlich, wie man meynet, unter andern auch das Recht, Kirchen-Verſammlungen anzuſtellen, gegeben. Folglich komme dieſe Macht den Obrigkeiten nicht zu. **Erſtlich** iſt dieſes weit hergeſucht, wenn man unter **den Schlüſſeln des Him-**

melreichs ein Recht verstehet, die Beysitzer der Kirchen-Versammlungen zusammen zu rufen. Wer siehet nicht, wie diese Auslegung mit dem Ausdruck Christi gantz und gar nicht zusammen hängt? **Zweytens**, hätte sich Tiberius, der Römische Kayser, der Kirche annehmen wollen; so würde er eben sowohl Gewalt gehabt haben, eine Kirchen-Versammlung zu veranlassen, als dort **der König in Persien**, Cyrus, **befugt gewesen, die Juden aus seinen Landen aufzurufen**, und wieder nach Jerusalem zu senden. Wie man denn **drittens** einen heydnischen Regenten, ob er gleich ein Tyrann ist, nicht als einen solchen, **sondern als einen Diener GOttes** und Stadthalter anzusehen hat. Röm. 13, 4. Der Mißbrauch einer Gewalt hebet den rechten Gebrauch gar nicht auf.

Man wendet ferner ein: **Petrus habe in der ersten Kirchen-Versammlung zu Jerusalem, deren** Apostelgesch. 15. **gedacht wird, den Vorsitz gehabt, nicht aber die weltliche Obrigkeit.** Allein, dieses thut nichts zur Sache. Wären damahls Christliche Kayser gewesen, die vor unsern allerheiligsten Glauben Sorge getragen hätten; so würde Petrus ihnen den Vorsitz, wenn er ihn anders gehabt, gar gern abgetreten haben. **Zu dem geschahe alles von Petro und Jacobo zugleich, welcher letztere eine schöne Rede hielt**, da man also nicht sagen kann, daß Petrus den Vorsitz gehabt habe. Ueberhaupt läßt sich von dem, was bey dem Anfange der Christlichen Kirche vorgegangen, auf die Rechte der Kirche, wie sie jetzo seyn können und sollen, da wir nun eine Christliche Obrigkeit haben, keinesweges schließen.

Ob neben den Lehrern auch andere Glieder der Kirche zu den Kirchen-Versammlungen zuzulassen?

§. LXVII. Es ereignet sich hier die Frage: **ob nur allein die Kirchen-Diener zu diesen feyerlichen Zusammenkünften einzuladen sind?** Die Natur der kirchlichen Gesellschaft erfordert, daß, neben den Lehrern, auch andere Personen, sollen berechtiget seyn, denselben beyzuwohnen. Es kömmt keine Kirchen-Verfassung der Vernunft näher, als die, so in der berühmten Stadt Geneve eingeführet ist, **da die Kirchen-Vorsteher aus Lehrern und Zuhörern**

hörern genommen werden, und beyderley Arten von Leuten bey der gantzen Einrichtung zu ſagen haben. Die Gründe, warum dieſe Verfügung die gemäßeſte ſeye, beſtehen darinne. **Erſtlich** erfordert die Bewandtniß einer kirchlichen Geſellſchaft, daß ſie nicht auf einen **herrſchaftlichen ſondern vergleichsförmigen Fuß** guter Ordnung unter Perſonen, die einander gleich ſeyn ſollen, in ihrer Verfaſſung geſtellet ſey. **Der Begriff von der Kirche**, welchen wir oben feſt geſtellt, **leidet keine eigentliche Herrſchaft, ſondern nur eine vertragsmäßige Ordnung. Es ſoll weder einer, noch viele herrſchen, noch die andern gehorchen;** denn Glaubens-Sachen **von den Mitteln zur Seeligkeit**, davon das Gewiſſen eines jeden einzelnen Gliedes ſchon vorhin muß überzeuget ſeyn, ehe es in die kirchliche Geſellſchaft tritt, **laſſen ſich nicht befehlen**, ſondern ſie müſſen **durch ein freywilliges Einverſtändniß unter vielen abgethan, und ausgemacht ſeyn.** Von denen unmündigen Kindern iſt nicht die Rede. So liegt auch **zweytens** allen und jeden Kirchen-Gliedern daran, wie die gemeinſchaftlichen Lehren, dadurch die **Kirche zu einem Leibe** erwächßt, beſtimmet werden ſollen. Wie denn **drittens** auch die Zuhörer in wichtigen Glaubens-Puncten viele Einſicht und Uebung haben. Dahero **vierdtens** die Lehrer allein um ſo viel weniger denen Kirchen-Verſammlungen beyzuwohnen haben, je gewiſſer es iſt, daß dieſelben von den erſten Mund-Boten Chriſti, die eine unmittelbare Erleuchtung gehabt, Himmelweit unterſchieden ſind. Die Apoſtel konnten ihre Lehre mit unablehnlichen Beweisthümern aus Moſe und den Propheten, auf eine untrügliche Weiſe beſtärcken; die heutigen Kirchen-Lehrer aber können ſolches nicht thun, ſondern ſie müſſen ſich nur auf den **Grund der Apoſtel und Propheten erbauen laßen.** Epheſ. 2. v. 20. Die Apoſtel konnten ihre Lehre ferner mit **Wunder-Wercken** beſtätigen: dieſes auszurichten ſind die heutigen nicht im Stande. Soll nun etwas gemeinſchaftliches in der Kirche ausgemacht werden; ſo können die Kirchen-Diener allein

nicht vor den Riß stehen, sondern sie müssen alles mit Zuziehung anderer tüchtigen Glieder bewerckstelligen.

Die Einwürfe werden wiederlegt.

§. LXVIII. Der Einwurf irret uns nicht, wenn man sagt: **daß man den gemeinen Mann, oder die Unterthanen überhaupt, auch in weltlichen Dingen nicht zur Besorgung der gemeinen Regierungs-Angelegenheiten ziehe:** Denn die Kirche, **als Kirche**, ist keine Staats-Verfassung, da einige regieren und andere gehorchen, **sondern eine verglichene Einrichtung der Angelegenheiten**, die zur Einigkeit der gantzen Gesellschaft, das ist, zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Zwecks, in Ergreifung einerley Mittel zur Seeligkeit, erfordert werden. Ein Unterthan im Staat hat die Verfügung der Mittel, die zum Zweck des bürgerlichen Regiments gehören, andern überlaßen, **diese werden dadurch herrschende**; aber die Kirchen-Glieder haben die Wahl der Mittel zur Absicht der kirchlichen Gesellschaft niemanden übertragen, noch übergeben können. **Denn die Mittel, den Zweck einer solchen Gesellschaft zu erreichen, sind Ueberzeugung von dem Wege zur Seeligkeit.** Diese müssen sie zuvor im Hertzen haben. Hernach, wenn sie sich darüber einverstehen können; so entstehet erst eine Gesellschaft, oder der sittliche **Kirchen-Leib.** Dieses sey genug von den Gliedern gesagt.

Was die Aussprüche der Kirchen-Versammlungen vor eine Verbindungs-Kraft bey den Gliedern haben?

§. LXIX. Nun kömmt es auf eine andere Haupt-Frage an: **Was vor eine Verpflichtungs-Kraft die Aussprüche der Kirchen-Versammlungen bey den Gliedern haben?** Die Antwort kann nach den Gründen der Schrift und Vernunft nicht anders, als so ausfallen: Die Kirchen-Versammlungen erörten nur, **was die Kirche vor wahre Mittel der Seeligkeit halte, und glaube**; sie können aber nicht untrüglich bestimmen, **was die Glaubens-Wahrheit sey?** Folglich kann man auch niemanden, der nicht vorhin von der Kirchen-Lehre überzeuget ist, oder NB. **sich gern überzeugen lassen will**, zur Annehmung und

Beobach-

Beobachtung ſolcher Kirchen-Schlüſſe zwingen, und mit Gewalt oder Liſt, und heimlicher Plage, anſtrengen. Die Kirche kann nur entſcheiden, **was ſie vor göttlich und rechtgläubig halte**, nicht aber beſchließen, **was ſchlechterdings Wahrheit ſey**, die auch alle andere Menſchen um ihres Urtheils willen vor genehm halten, und verehren ſollen. Ich beweiſe ſolches aus folgenden Gründen. **Erſtlich** giebt es ja heute zu Tage viele getrennte Kirchen, deren immer eine der andern wiederſpricht, und da folglich **nur eine die Wahrheit getroffen, die andern aber alle gefehlet haben müſſen.** Demnach kann keine Kirche ihre Schlüſſe und Urtheile anders anſehen, als nur lediglich als eine Regel deſſen, **was ſie vor wahr hält**; nicht, was andere derſelben nachzuthun, oder gleichfalls zu glauben verbunden ſind. Denn, wäre dem ſo; **ſo würde die mächtigſte Kirche, ob ſie ſchon fehlete, ein Recht haben, die übrigen an ihren Irrthum zu verbinden, welches ungereimt iſt.** Wollte man, um dieſen feſten Grund umzuſtürtzen, zum voraus annehmen, **man lebe in einer untrüglichen Kirche, die müſſe ja aller andern unfehlbahre Richterin ſeyn, und allen Gehorſam von denen anders Geſinnten fordern können**: ſo ſetzet man etwas zum Grunde, ſo man erſt beſtätigen ſoll, und noch unerwieſen iſt, welches ein Hauptmuſter eines beträchtlichen Fehlſchluſſes iſt. So iſt es **zweytens** ja gantz offenbahr, daß die Kirche, welche ihre Urtheile denen andern als unfehlbahre Wahrheiten annöthigen und aufzwingen will, von der Gegenparthey **als eine ungebührliche Richterinn**, als judex incompetens, angegeben wird. So bald aber ſolches geſchiehet; ſo iſt alle Bemühung um ein angeblich untrügliches Richter-Amt vergebens, und man muß es alsdenn auf **den großen Welt-Richter**, JEſum von Nazareth, Apoſtgeſch. 17, 31. ankommen laſſen, der an dem Tage ſeiner Offenbahrung den Ausſchlag gantz untrüglich geben wird, **wer unter ſo vielen ſtreitenden Kirchen die**

Wahrheit am besten getroffen hat. Wenn man aber drittens, aller dieser Gründe ungeachtet, gleichwohl auf seinem Sinn steif bestehen, und sich ein untrügliches Richter-Amt mit Gewalt beymessen, auch die Wiedriggesinnten deßwegen plagen will, wo man nur zukommen kann, und sich eine Gelegenheit äusert; so wird unter so vielen ohnehin getrennten Kirchen allezeit Unruhe, Bewegung, Feindseeligkeit und Sauerteig herrschen, welches eine unfehlbahre Würckung desjenigen Geistes ist, der nicht von Christo kömmt, und also ein gewisses Merckmahl eines falschen Gottesdienstes gewähret. Der Geist Christi ist ein Geist der Liebe und Eintracht. Daß man aber die Wiedriggesinnten verfolgen dürfe, ist eben so unrichtig, als gewiß die untrüglich angegebene Kirche glaubet, es würde ihr höchst unrecht geschehen, im Fall man sie wegen ihrer Lehre plagen wollte. **Was du nicht wilt, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht.**

Die Einwürfe werden bey Seite geschafft.

§. LXX. Bey diesem gantz natürlich und ungekünstelten Vortrage kann man den sonst spitzfündigen Einwurf der Wallenburgischen Brüder und Bischöffe überschauen, und beantworten. Sie sind Wortredner einer angemaßten untrüglichen Kirche. Sie sagen so: Entweder sind diejenigen, welche durch die gemeinen Schlüsse solcher Kirchen verdammt worden, die sich nicht vor unfehlbahr ausgeben, verbunden gewesen, diesen Schlüssen zu gehorchen, oder nicht? Waren sie nicht verpflichtet, solchen Schlüssen zu gehorsamen, was soll denn das Urtheil der Kirche taugen? Sind sie aber verbunden gewesen, solchen Aussprüchen Folge zu leisten, warum haben denn diejenigen Kirchen, die sich jetzo nicht vor unbetrüglich ausgeben, sich von der alten Kirche, die ohne Fehler seyn will, getrennet? Warum haben sie dem Schluß dieser leztern nicht gefolget? Ich antworte: Man darf denen Schlüssen einer Kirche, die eben nicht unbetrüglich seyn will, weiter nicht gehorchen, als sich die Absicht der Schlüsse erstrecket. Nun gehet die

Absicht

Abſicht allein dahin, daß wer ſich der Kirche wiederſetzt, durch ihr Urtheil aus dem Recht, **ihr Glied zu ſeyn**, herausgeſetzet werde. Das muß ſich derjenige, wieder welchen das Urtheil der Kirche ausfällt, gefallen laſſen. Dazu iſt er verpflichtet. Hingegen kann man ihn nicht verbinden, die Lehren einer ſolchen Kirche wieder ſein Gewiſſen anzunehmen. **Es gehet auch kein chriſtlicher und vernünftiger Ausſpruch einer Kirche dahin.** Das iſt auch die Urſache, warum vor zwey hundert Jahren einige Kirchen ſich von der alten abgeſondert. **Man wollte ihnen die Sätze der alten Kirche**, die doch mit vielen Mißbräuchen vermiſchet worden, **als untrügliche Wahrheiten aufdringen.** Das konnten ſie nicht mit gutem Gewiſſen thun, dahero waren ſie auch nicht verbunden, ſich dem Schluſſe einer Kirche zu unterwerfen, die da vorſchützet, in Beſtimmung der Glaubens-Sachen ohne Fehler, das iſt, untrüglich zu ſeyn.

§. LXXI. Es iſt gar ein unzulänglicher Gegenbeweis, wenn man ſagt: **Gleichwie die Obrigkeit Gehorſam fordern könne, wenn ſie auch gleich etwas verordne, das fehlerhaft ſey; ſo müſſe man auch den Kirchen-Vorſtehern Folge leiſten, ſolten ſie gleich in ihren Verfügungen die Wahrheit nicht treffen.** Daß man einer Obrigkeit, wenn ſie gleich nicht allzubillig zu Wercke gehet, den Gehorſam dennoch nicht verſagen darf, rühret daher: **weil alles, womit ſie umgehet, nur die zeitliche Glückſeeligkeit betrift.** Man mag nun hierinne fehlen oder nicht, das füglichſte erwehlen oder nicht; ſo verſchlägt ſolches nichts. Es iſt immer vernünftiger, daß die Unterthanen auch in harten Dingen gehorchen, als daß ſie mit Wiederſetzlichkeit innere Unruhe im Staat ſtiften, und ein kleines Uebel ärger machen. Allein in Sachen, welche die Seeligkeit betreffen, womit eine Kirche zu thun hat, da kann man den Vorſtehern, **die uns irrige Mittel zur Seeligkeit aufnöthigen wollen, mit gutem Gewiſſen nicht folgen.** Die Seeligkeit iſt all-

Fernere Einwürfe werden gehoben.

zu

zu wichtig, als daß wir sie so in die Schantze schlagen solten. **Die Seele verlohren, alles verlohren.** Nun liegt einem jeden unendlich daran, daß er sich nicht denen irrigen Meynungen, in Absicht auf den Weg zur Seeligkeit, auf gerathewohl überlasse.

Es finden sich einige in unserer Kirche, die noch etwas von dem Sauerteige der gegenseitigen Lehre beybehalten, als ob nehmlich die Kirchen-Versammlungen in ihren Lehrern das Recht hätten, die Wahrheit zu bestimmen, und nicht nur ihren Glauben von der Wahrheit einförmig zu bekennen; da sodenn die Obrigkeit die bestimmte Wahrheit auszubreiten und auszuführen habe. Aber weit gefehlt! Eine Kirchen-Versammlung kann weiter nichts, **als öffentlich bekennen**, was sie von der Wahrheit halte. Ist nun die Wahrheit in einem solchen öffentlichen Bekenntniß recht bestimmet; so ist es gut vor die Gemeinde. Hat man aber gefehlet; so soll sie auch die Früchte davon vor sich selbst haben und einsammlen. Und eben deswegen, weil dieses geschiehet, und geschehen kann, darf sie von niemanden mit Gewalt fordern, daß er der von ihr bestimmten Wahrheit folgen solle. **Die Kirche ist keine Richterinn über das Gewissen ihrer Glieder; vielweniger die Obrigkeit eine Handlangerinn der kirchlichen Gesetze.**

Es giebt noch einige unter uns, welche der Kirche die Gewalt beymessen, **die Wahrheit nicht eben als oberste Richterinn, aber doch als ein Werckzeug Christi, des obersten Richters, zu erörtern.** Auch dieses wird ohne sattsamen Grund angenommen. Ja, wenn wir **untrügliche Werckzeuge** des Vortrags der Wahrheit hätten, so wie die Apostel gewesen sind; so würde man sich leicht bequemen können. Allein, dergleichen finden sich heut zutage nimmermehr.

Von

Von dem Recht der Obrigkeit bey Errichtung der Kirchen-Gesetze.

§. LXXII. Wenn wir hier von den Kirchen-Gesetzen handeln wollen; so müssen wir drey Haupt-Puncte genauer erwegen. **Erstlich**, welche Handlungen ein Gegenstand dieser Gesetze seyn können? **Zweytens**, wer solche Gesetze vorschreiben könne? und endlich **drittens**, wie weit diese Gesetze verbinden? Nicht alle Handlungen können ein Vorwurf der Kirchen-Gesetze seyn. Hieher gehören die Würckungen **des inneren Gottesdienstes, die in einer gründlichen Erkenntniß und hertzlichen Liebe GOttes bestehen.** Diese beyden Gaben sind gar nicht den menschlichen Gesetzen unterworfen. Denn, was **erstlich** die Erkenntniß anbelanget; so kann uns keines Menschen Befehl, wer der auch sey, eine andere Ueberzeugung von göttlichen Dingen, als diejenige ist, welche wir schon erlangt haben, annöthigen, oder auferlegen. **Es geschiehet durch die Gnade, nicht durch Speisen**, nicht durch Menschen-Gebot, **daß das Hertz fest werde.** Ebr. 13, 9. Die Ueberzeugung kömmt aus der deutlichen Einsicht in eine Wahrheit, die alle Zugehörungen dieser letztern auswickelt, und dem Auge des Gemüths näher vorleget. Das kann Menschen-Befehl gewiß nicht leisten. Der Wille eines Menschen, so viel er auch zu befehlen hat, ist nicht die richtige Zergliederung der Wahrheit selbst, sondern eine zufällige Neben-Sache. Was das **zweyte**, nemlich die hertzliche Liebe GOttes anbetrifft; so ist dieselbe wieder kein Vorwurf der menschlichen Gebote. **Wenn einer alle sein Haabe und Güter vor die Liebe gäbe, so wäre es nichts**, sagt der weiseste König im Hohel. Cap. 8, 7. das gilt vornehmlich von der Liebe zu GOtt. Wenn nun alles Zeitliche nicht dahin reicht, wie sollte es Menschen-Gebot thun? **Wie denn ferner die Liebe sich nach dem Geliebten neiget, und dessen Voll-**

Was vor Handlungen den Kirchen-Gesetzen nicht unterworfen? nehmlich die innern.

Vollkommenheit als seine eigene ansiehet. Nun kann Menschen-Befehl, der nur drohet, schrecket, und keinen deutlichen Blick in die Vollkommenheit der Sachen gewähret, dergleichen Zweck nicht erreichen. Also ist es auch unmöglich, **daß die Kirchen-Gesetze die innern Uebungen des Gottesdienstes zum Vorwurf haben.** Das ist wahr, **Menschen-Gebote können mit den göttlichen Gesetzen, die die Frömmigkeit anbefehlen, übereinstimmen, und den Unterthanen auflegen, wie sie den göttlichen Verheissungen folgen sollen.** Wenn es aber nicht geschiehet; so können sie deswegen den Ungehorsamen nicht strafen. Sie kommen niemahls zur völligen Einsicht in die That des Fehlers, den ein Mensch dißfalls im verborgenen des Hertzens begehet; da doch zu aller Strafe eine vorgängige Untersuchung der Umstände des Uebertretens erfordert wird, und man nicht einmahl in äußerlichen groben Lastern jederzeit der Sache ganz auf den Boden siehet.

Wie vielerley die Handlungen sind, womit die Kirchen-Gesetze umgehen?

Da nun die innern Uebungen des GOttesdienstes kein Vorwurf der Kirchen-Gesetze sind: so bleiben **die äußern Uebungen des Gottesdienstes übrig.** Diese sind **zweyerley.** Entweder **hertzenslenckende Uebungen,** oder **handleitende, die zu jenen ordentlich anweisen.** Die **handleitenden Uebungen** des äußern Gottesdienstes kommen 1) auf die Zeit, 2) den Ort der öffentlichen Versammlungen 3) auf die Zeichen, wie man sie zusammen bringt, auch endlich 4) auf die Gebräuche an, deren sie sich bedienen, wenn sie schon bey einander sind. Die **hertzenslenckenden Uebungen** des äußern Gottesdienstes aber bestehen 1) in gesellschaftlicher Lesung und Anhörung der Kirchen-Lehre, oder des göttlichen Worts, wie auch 2) in der öffentlichen Auslegung, die zur Betrachtung aller einzelner Glieder angesehen ist, da GOtt gleichsam mit den Kirchen-Gliedern redet, und sodenn 3) in gemeinschaftlichem Gebet, da die Zuhörer hinwiederum GOtt, so zu reden, ansprechen: nicht weniger 4) in einem fruchtbarlichen Unterricht der

Jugend

Jugend. Dieſe Dinge müſſen alle wohl zu Hertzen genommen werden.

§. LXXIII. Nun gehen wir dieſe Stücke beſonders durch, und überlegen, **ob, und bey welchen das Recht, Geſetze zu geben, dem Regenten zukomme?** Unter den handleitenden Uebungen des äußern Gottesdienſtes iſt **die erſte**, daß man einen Ort anberaume, in welchem ſich die Kirchen-Glieder verſammlen können, damit die Erbauung, Bedienung, und Zugehörden eines ſolchen Orts beſorget werden. Man kann alſo Geſetze nöthig haben, dergleichen Oerter zu ändern, zu erweitern, zu erhalten und zu beſchützen. **Wer macht ſolche Kirchen-Geſetze?** Niemand, als die Obrigkeit. Und dieſes läßt ſich leicht erweiſen. Wo man an einem Orte des öffentlichen Gottesdienſtes halber zuſammen kommt, da geſchiehet ein Zuſammenlauf vieler Menſchen. **Die Zuſammenkunft vieler Menſchen erfordert allemahl die Aufmerckſamkeit des Regenten, um der beyzubehaltenden Ruhe willen.** Nun würde der Fürſt dieſe ſeine Aufſicht auf die Gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte nicht ausüben können, wenn die Unterthanen keinen gewiſſen Ort hätten, ſondern bald da, bald dort zuſammen kommen müßten. So lieget denn der Obrigkeit daran, den Ort zu beſtimmen, wo dergleichen Verſammlungen vorgehen können. Und was liegt **zweytens** dem Gewiſſen des Zuhörers daran, wo er immer das Wort GOttes hören, und an welchem Ort er bethen möge? Genug, daß er nach ſeinem Gewiſſen handeln kann. **Ob das Gebäude der öffentlichen Verſammlung auf dieſes oder jenes Menſchen Koſten aufgerichtet, erhalten, verbeſſert, erweitert, und die Stühle darinne ausgetheilet werden**, das iſt eine Sache, die mehr auf äußerliche Rechte, als auf den Anſpruch des Gewiſſens ankömmt. Daher hat der Fürſt hier die höchſte Gewalt, Geſetze zu machen. Ein gleiches muß man auch von der **zweyten** handleitenden Uebung des äußerlichen Gottes-Dienſtes, nehmlich **von der Beſtimmung der Zeit der öffentlichen Verſammlungen, ſagen.** Dem Fürſten gehöret das Recht,

Was vor Gewalt der Fürſt in den Kirchen-Geſetzen habe, ſo die zwey erſten handleitenden Uebungen betreffen?

Buß-Täge, Danck- und Bet-Feste anzuordnen. Solchergestalt könnte er wohl auch die längst verordneten Apostel-Täge auf andere Zeiten verlegen; er handelt aber weislicher, **wenn er sich nach dem alten wohlhergebrachten Gebrauch der allgemeinen Kirche richtet.** Daß der Fürst diese Gewalt habe, ist daher erweislich: **Erstlich** müssen auch die Angelegenheiten des Staats zu gewissen Zeiten durch Jahrmärckte, und andere Zusammenkünfte, besorget werden. Damit nun diese Geschäfte die Kirchlichen **nicht hindern, und auf eine Zeit zutreffen, da man sie nicht alle zugleich abwarten kann**; so bestimmet eine eintzige Macht die Zeit, wenn alle Feyerlichkeiten in der Kirche vorgehen sollen. Ein anderes ist **zweytens, wenn sich GOtt selbst eine bestimme Zeit zu seinem Dienst ausetzet, als den siebenden Tag der Woche,** da sich demnach der Fürst selbst darnach zu richten hat. In den übrigen Fällen, wo GOtt nichts ausgemacht hat, richtet sich die Kirche nach dem Staat, und das ist billig. Es lieget ja dem Gewissen nichts daran, ob der gesellschaftliche Gottes-Dienst heute oder morgen begangen werde. Die Haus-Uebungen sind ja niemahls verbothen. **Hingegen kann eine unzeitige Zusammenkunft der Kirchen-Glieder der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig seyn.** Und dieses trägt denn so viel aus, daß auch in diesem Stück die Obrigkeit Gesetze geben kann.

Die Gewalt des Regenten, Gesetze zu geben, in Absicht auf die übrigen zwey handleitenden Uebungen.

§. LXXIV. Die **dritte Art der handleitenden Uebungen des äusserlichen Gottesdienstes** kömmt auf die Zeichen an, womit man etwa die Gemeine der Kirchen-Glieder zur gesellschaftlichen Andacht zusammen rufet. In dem Alten Testament geschahe es bisweilen **durch Posaunen oder Trompeten**; heut zu Tage aber durch die Glocken. Nun kann, neben der Absicht, **die Leute zum GOttesdienst zu fordern**, auch von dem Regenten ein **Trauer- Freuden- Huldigungs-** und **Brand-** oder **Feuer-Geläute**, befohlen werden. Wenn man auch sonst mit den Glocken Aberglauben treiben, und dem Schall derselben, ich weiß nicht

was

was vor eine gleichſam bezaubernde Kraft, das Donner-Wetter abzuwenden, beylegen wolte; ſo hat der Fürſt die Macht, **dißfalls Geſetze zu geben**, um allem Mißbrauch dieſer Zeichen vorzubeugen. Den **erſtlich** geſchiehet den Rechten einer kirchlichen Geſellſchaft kein Abbruch, ob gleich ſolche öffentliche Zeichen zu mehrern Abſichten, bey Freuden- und Trauer-Gelegenheiten, angewendet werden, als nur bey der Zuſammenrufung zum öffentlichen Gottesdienſt. **Die Glieder der Kirche ſind auch Bürger**, und alſo ſollen ſich dieſelben nicht weigern, einen unſchädlichen Gebrauch äußerlicher zur Kirche gewidmeten Dinge auch bey den Angelegenheiten des Staats einzuräumen, und zu geſtatten. Ja, ſo bald ihrem Gewiſſen und andern unverletzlichen Rechten, nichts benommen wird, **ſind ſie ſchuldig, der Obrigkeit dißfalls Gehorſam zu leiſten. Zweytens**, ſo zweifelt niemand, daß, wenn ſich ein Haus-Vater ein Glöcklein zu dem Ende hätte gieſſen laſſen, um damit alle Morgen ſeinem Geſinde zum Früh-Gebethe zu läuten, daß, ſage ich, er dieſes Glöcklein nicht auch zur Zuſammenkunft bey der Mittags- und Abend-Mahlzeit, ohne dem Gottes-Dienſt zu nahe zu treten, gebrauchen könnte. **Was nun von einzelnen Perſonen gilt, das kann man auch von gantzen Geſellſchaften ſagen.** Eine Geſellſchaft, ſo fern ſie kirchlich iſt, verhält ſich wie der Herr im Hauſe, der ein geiſtlicher Prieſter iſt. Und eben dieſelbe Geſellſchaft, ſo fern ſie bürgerlich und der Obrigkeit unterthan iſt, hat die Verhältniß des Haus-Herrn, ſo fern er ſeine zeitlichen Angelegenheiten beſorget. Das iſt eins. Uebrigens melde ich noch dieſes, **daß, wie der Regent zwar Macht hat, den Gebrauch dieſer Zeichen durch Geſetze zu beſtimmen, er doch nicht ſo viel Gewalt beſitze, der Kirche gar alle dergleichen Zeichen zu verbieten.** In was vor Umſtänden, und warum dieſes wahr ſey, werde ich unten ausführen.

Die **vierdte** Art der handleitenden Uebungen des äußerlichen **Gottesdienſtes** beſtehet in allerhand anſtändigen Gewohnheiten

und Gebräuchen, wenn die Gemeinde bereits versammlet ist. Hieher gehören die Gesetze, so den Kirchgang, ehrbare Kleider, das Kniebeugen, Hauptentblößen, die bescheidene Stille, und Aufmercksamkeit, desgleichen den Rang der Zuhörer in der Kirche, und andere Sachen betreffen. Das Recht, alle solche Verordnungen zu machen, ist ein Eigenthum des Fürsten. **Erstlich** wird das Gewissen der Zuhörer nicht gekränckt, wenn sie gleich dergleichen Verfügungen Folge leisten müssen. Denn, ich setze zum voraus, daß nichts ärgerliches, und welches mit dem Zweck der gesellschaftlichen Andacht stritte, befohlen werde. So ist es auch **zweytens** gewiß, daß dem Staate an der Ordnung und Bescheidenheit der Kirchen-Glieder in den öffentlichen Gottes-Häusern ein großes gelegen ist. Sollte man da die Köpfe zusammen hängen, plaudern, über allerhand Sachen rathschlagen, und dis und jenes beschließen dürfen; so würde nicht nur die Andacht verhindert, welches ohnedem Sünde wäre, sondern es würden auch gefährliche Folgerungen vor das gemeine Wesen entstehen können, denen also der Fürst vorkehren muß. Je besser sich übrigens die Bürger in den Gottes-Häusern gewöhnen lassen; desto nützlicher ist solches vor das gemeine Wesen.

Was der Fürst vor Gewalt in Gesetzen über die hertzenslenckenden Uebungen des äußerlichen Gottes-Dienstes habe? Diese werden hier zuförderst erklärt und eingetheilt.

§. LXXV. Nun kommen wir auf den vornehmsten Punct: Ob, und was für Gesetze ein Regent über die hertzenslenckenden Uebungen des äußerlichen Gottes-Dienstes geben könne? Hertzenslenckende Uebungen des äußerlichen Gottes-Dienstes nennet man diejenigen, welche einen begreiflichen Zusammenhang mit der Entzündung und Fortpflanzung des inneren Gottes-Dienstes haben: kurtz, von denen es begreiflich ist, daß sie das Gemüth bessern können. Ich sage: Die einen begreiflichen Zusammenhang haben. Nicht, als ob wir alle Geheimnisse der Würckungen GOttes an einer Seele, die zum wahren innern Dienst GOttes aufgeleget wird, verstehen müßten. Nein! sondern wir geben hiermit nur **überhaupt**

so

Ascendit Deus in jubilatione, & Dominus in voce tubæ. Psal. 46. Ascendit Deus, ascendit ad Patrem, ascendit ad Cœlum, ascendit ad Thronum, ascendit ad Gloriam, ascendit ad Dextram, ascendit ad Majestatem, ascendit ad Potestatem, ascendit ad Imperium, ascendit ad Regnum, ascendit ad Judicium, ascendit ad Triumphum, ascendit ad Victoriam, ascendit ad Palmam, ascendit ad Coronam, ascendit ad Sedem, ascendit ad Tribunal, ascendit ad Solium, ascendit ad Cœlestia, ascendit ad Æterna, ascendit ad Immortalia, ascendit ad Incorruptibilia, ascendit ad Gaudia, ascendit ad Lætitiam, ascendit ad Beatitudinem, ascendit ad Vitam, ascendit ad Salutem, ascendit ad Redemptionem, ascendit ad Resurrectionem, ascendit ad Glorificationem, ascendit ad Exaltationem, ascendit ad Sanctificationem, ascendit ad Justificationem, ascendit ad Vocationem, ascendit ad Electionem, ascendit ad Prædestinationem, ascendit ad Fidem, ascendit ad Spem, ascendit ad Charitatem, ascendit ad Pacem, ascendit ad Unitatem, ascendit ad Concordiam, ascendit ad Amicitiam, ascendit ad Societatem, ascendit ad Communionem, ascendit ad Consortium, ascendit ad Hæreditatem, ascendit ad Possessionem, ascendit ad Fruitionem, ascendit ad Visionem, ascendit ad Contemplationem, ascendit ad Cognitionem, ascendit ad Scientiam, ascendit ad Sapientiam, ascendit ad Intellectum, ascendit ad Rationem, ascendit ad Memoriam, ascendit ad Voluntatem, ascendit ad Affectionem, ascendit ad Dilectionem, ascendit ad Amorem, ascendit ad Desiderium, ascendit ad Gemitum, ascendit ad Suspirium, ascendit ad Lacrymas, ascendit ad Orationem, ascendit ad Petitionem, ascendit ad Impetrationem, ascendit ad Obtinendum, ascendit ad Consequendum, ascendit ad Adipiscendum, ascendit ad Assequendum, ascendit ad Inveniendum, ascendit ad Reperiendum, ascendit ad Pulsandum, ascendit ad Aperiendum, ascendit ad Introeundum, ascendit ad Ingrediendum, ascendit ad Habitandum, ascendit ad Manendum, ascendit ad Quiescendum, ascendit ad Requiescendum, ascendit ad Sabbatizandum, ascendit ad Gaudendum, ascendit ad Lætandum, ascendit ad Exultandum, ascendit ad Jubilandum, ascendit ad Triumphandum, ascendit ad Regnandum, ascendit ad Imperandum, ascendit ad Dominandum, ascendit ad Judicandum, ascendit ad Vivificandum, ascendit ad Glorificandum, ascendit ad Sanctificandum, ascendit ad Justificandum, ascendit ad Redimendum, ascendit ad Salvandum, ascendit ad Vocandum, ascendit ad Electionem, ascendit ad Prædestinandum, ascendit ad Fidendum, ascendit ad Sperandum, ascendit ad Diligendum, ascendit ad Amandum, ascendit ad Pacificandum, ascendit ad Unificandum, ascendit ad Concordandum, ascendit ad Amicandum, ascendit ad Sociandum, ascendit ad Communicandum, ascendit ad Consortiandum, ascendit ad Hæreditandum, ascendit ad Possidendum, ascendit ad Fruendum, ascendit ad Videndum, ascendit ad Contemplandum, ascendit ad Cognoscendum, ascendit ad Sciendum, ascendit ad Sapiendum, ascendit ad Intelligendum, ascendit ad Ratiocinandum, ascendit ad Memorandum, ascendit ad Volendum, ascendit ad Affectandum, ascendit ad Diligendum, ascendit ad Amandum, ascendit ad Desiderandum, ascendit ad Gemendum, ascendit ad Suspirandum, ascendit ad Lacrymandum, ascendit ad Orandum, ascendit ad Petendum, ascendit ad Impetrandum

der Absicht der Kirche öffentlich singe, und erkläre. Dieses ist, so zu reden, die Oberfläche von den hertzenslenckenden Uebungen. Nun wollen wir sehen, **wie weit sich hier die Gewalt des Regenten, Gesetze zu geben, erstrecke?**

Es wird gezeigt, was der Fürst bey diesen Uebungen vor eine Gewalt habe?

§. LXXVI. Was nun das wesentliche der hertzenslenckenden Uebungen des äußerlichen Gottesdienstes anbetrift: so ist nicht im geringsten abzusehen, warum der Fürst seiner unterhabenden Kirche hier Gesetze vorschreiben könne. Der Grund von alle dem, was an den hertzenslenckenden Uebungen **wesentlich ist**, kömmt **erstlich** auf die öffentliche Lehre der Kirche an. Nun kann keine menschliche Gewalt, **als deren Absicht nur auf das gegenwärtige Leben gerichtet ist**, der Kirche vorschreiben, was vor Mittel sie zur ewigen Seeligkeit, die sich in die andere Welt hinaus erstreckt, anordnen soll. Dahero kann auch keine Obrigkeit anbefehlen, den Grund der hertzenslenckenden Uebungen des äußerlichen Gottesdienstes, das ist, **die öffentliche Lehre der Kirche, zu verändern, oder gar abzustellen**, wenn es wieder das Gewissen der Kirchen-Glieder geschiehet, und diese nicht selbst dazu geneigt sind. Es ist **zweytens** an dem, daß die obrigkeitliche Gewalt der Gewissens-Freyheit nicht Abtrag thun soll. **Man muß GOTT geben, was Gottes ist, und dem Kayser, was des Kaysers ist.** Matth. 22. v. 21. GOTT geben was GOttes ist, heißt, ihn nach seiner Einsicht erkennen und lieben. Wie kann man aber das thun, im Fall man lehren und glauben muß, was eine menschliche Obrigkeit haben will. In diesem Stück, wenn die Frage von den Mitteln der Seeligkeit, von der Art GOTT zu dienen, ist, kann kein Mensch dem andern Gesetze geben, es sey denn derjenige, welcher sich befehlen läßt, vorhin schon von solchen Geboten überzeugt.

Was nun aber das andere, nehmlich das äußere, oder die Oberfläche an den hertzenslenckenden Uebungen des äußern Gottesdienstes anbetrift, als wohin **die Dauerung des öffentlichen erwecklichen Vortrages, die Vorschrift der Gebets-Gesang-Texts- und anderer Formuln gehöret**, die man sonst auch Litur-

gien

gien nennet; ſo gehöret das Recht, hierinnen Verfügungen zu machen, **dem Urſprung nach** der Kirche zu, und zwar aus folgenden Gründen. **Erſtlich** wer das Recht hat, eine öffentliche Lehr-Form nach ſeinem guten Gewiſſen zu erwehlen, ohne einigen Menſchen hierinne zu folgen, wenn anders nicht die offenbahren Befugniſſe dieſer oder jener verletzt werden; der hat auch das Recht, von einer ſolchen öffentlichen Lehr-Form den würcklichen Gebrauch zu machen, und ſie in Schrancken zu ſetzen. Nun hat ja die Kirche das Recht, bey der Annehmung einer Lehr-Vorſchrift ihrem eignen Gewiſſen zu folgen: darum kann ſie auch wohl befugter maßen ſich ſelbſt ihre Geſänge, Bet-Danck- und Texts-Formuln errichten, ohne jedoch jemanden dadurch zu ſchaden. Was **zweytens** mit der Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaft als ein unentbehrliches Mittel nicht zuſammen hängt; hingegen einer dem Staat untergeordneten Geſellſchaft wo nicht gantz nöthig, doch ſehr bequem iſt: das kann der Fürſt nicht als ein Recht ſeiner Majeſtät fordern. Nun iſt gerade dasjenige von ſolcher Beſchaffenheit, **was wir** bey den Hertzenslenckenden Uebungen des Gottesdienſtes **äuſſerlich nennen**, nehmlich **die Vorſchrift der Danck-Bet-Geſang- und Texts-Formuln.** Es iſt vor die Abſicht der Kirche ſehr bequemlich, **wenn ſie ſelbſt alle dieſe Dinge beſorget**, und der Sicherheit des Staats, wie auch dem zeitlichen Nutzen deſſelben, wird dadurch nicht der geringſte Eintrag gethan; weil man ſetzet, daß die gantze öffentliche Lehre der Kirche nicht im geringſten Stück etwas wider die Staats-Kunſt vortrage. So muß man denn endlich ſchlieſſen: **Die Befugniß, in dieſen Dingen Verordnungen zu machen, ſtehe, dem erſten Urſprung nach, der Kirchlichen Geſellſchaft zu.**

§. LXXVII. Ob nun wohl die Sache ſich alſo verhält, und die Kirche, dem erſten Urſprung nach, das Recht beſitzet, die äuſſerlichen Umſtände der hertzenslenckenden Uebungen des Gottesdienſtes zu beſtimmen; ſo kann es doch geſchehen, ja es iſt geſchehen, daß die Obrigkeit, erlaubter Weiſe, in den Beſitz kömmt, ſolche Rechte aus-

Es kann doch das Recht, das äuſſerliche an denen Hertzenslenckenden Uebungen zu verordnen, dem Regenten

überlassen werden. Und wie solches geschehen könne?

auszuüben. Nehmlich, wenn entweder die Kirchen-Vorsteher dem Fürsten solche Gewalt ausdrücklich übertragen: oder wenn sie, so er sich dieser angemaßt, dazu stille geschwiegen, und sich nicht geregt: oder, wenn bey entstandenen Unruhen der Kirche der Regent genöthiget worden, sich selbst in das Mittel zu legen, und, weil es nöthig geschienen, solche Verfügungen, die dahin giengen, vorzukehren. Daß aber dieses eben nicht so unrecht sey, erscheinet daraus. **Erstlich**, wenn ein Fürst nur alle solche äusserliche Umstände nach der Lehr-Form einrichtet, und wenn die errichteten Danck-Bet-Gesang- und andere Formuln erwehnte Lehr-Form zum Grunde haben: so kann ja eine Gemeinde wohl zufrieden seyn, und sie hat keine Ursache, sich über die Verletzung der Gewissens-Freyheit zu beschwehren. Und da **zweytens** in manchen Ländern, wo der Regent diese Rechte an sich gebracht hat, er dieselbe durch die Kirchen-Lehrer ausüben, und solche Formuln stellen läßt, die dem Gewissen der Gemeinde gantz gleichstimmig sind; so ist wieder nicht abzusehen, warum man hier etwas einwenden könne. Wie denn **drittens** das Recht zu fordern, daß man vor den Fürsten, und vor sein hohes Geschlecht, in der Kirche öffentlich bitte, nicht einmahl aus dieser Quelle, sondern vielmehr aus einer allgemeinern, und zwar daher fliesset; weil ein jedes Glied der Kirchen, folglich auch der Fürst, welcher unter der besondersten göttlichen Vorsehung stehet, verlangen kann, daß man bey GOtt Fürbitte vor ihm einlegen solle. Das ist, nebst andern, die Absicht einer gesellschafftlichen Andacht.

Was die Kirchen-Gesetze vor eine Verbindlichkeit haben?

§. LXXVIII. Jetzo leitet uns die Ordnung unserer Betrachtung auf die Kraft und Verbindlichkeit der Kirchen-Gesetze. Ehe wir aber dahin kommen, müssen wir zuvor von einer dreyfachen Verhältniß der Kirche reden. Die Kirche kann betrachtet werden **erstlich**, als eine andere Zunft, die sich in dem Staat weit ausgebreitet hat. Wenn sie sich nun in dieser Verhältniß über ein gewisses Thun und Lassen einverstehet; so entspringen hieraus die **Vergleichsmäßigen Gesetze.** Es kann **zweytens** die Kirche angesehen werden, als eine gottesdienstliche Gesellschaft im Staat, die die Absicht

sicht hat, den HErrn aller HErrn zu verehren. **In dieser Absicht hat die Kirche keine Gesetze.** Jedes Glied hat sich zum voraus das grösseste Gesetz gemacht, daß es GOtt würdiglich anrufen, und solches in der Gesellschaft mit andern Gleichgesinnten verrichten wolle. **Drittens** ist die Kirche als eine Gesellschaft anzusehen, die wieder den Staat nichts thun oder lehren, auch mithin sich im äusserlichen, so das Gewissen nicht krâncket, gantz gehorsam beweisen solle. Auf diese Weise giebt es in der Kirche Gesetze, die im eigentlichem Verstande als solche müssen beobachtet werden.

Nun ist leicht zu erforschen, welches die Kraft sey, womit uns die Kirchen-Gesetze verbinden. Es giebt **erstlich** eine **weise**, hernach **zweytens** eine **obrigkeitliche Verpflichtung**, etwas zu thun und zu lassen. Eine weise Verbindung hat vernünftige Gründe in der Sache selbst, so oder anders zu verfahren. Dergleichen Verbindung lieget **denen vergleichsmäßigen Kirchen-Gesetzen** zum Grunde, davon wir nur erst geredet haben. **Die obrigkeitliche Verbindung** aber findet sich in solchen Gesetzen, die aus den Majestäts-Rechten fliessen. Eine obrigkeitliche Verbindung ist diejenige, welche zum Grunde ihres Gehorsams den Befehl der Vorgesetzten hat. Da nun die Obrigkeit, vermöge ihres Amts, in allen handleitenden Uebungen des äusserlichen Gottesdienstes zu befehlen hat, wie wir oben erwiesen; so erheitert sich die Wahrheit von selbst, daß die Kirchen-Gesetze, welche die handleitenden Uebungen des Gottesdienstes angehen, uns eine eigentliche und obrigkeitliche Verpflichtung auflegen.

Ja, wenn auch das ausserwesentliche an denen hertzenslenckenden Uebungen einmahl von der Kirche der Obrigkeit überlassen worden; so ist man auch hier **einen eigentlich so genannten, und nicht nur Vergleichsmäßigen Gehorsam**, schuldig. Hingegen alles dasjenige, worüber sich die Glieder untereinander einverstanden, und wornach sie sich zu achten eins geworden, gründet weiter nichts, als eine bloß **weise Verpflichtung.** Denn, wer zu einem Zweck kommen will, der muß sich auch die Mittel gefallen

lassen. Wer einen gemeinschaftlichen Gottesdienst mit gleichgesinnten pflegen will, der darf sich auch nicht entbrechen, denen Ordnungen nachzuleben, ohne welche eine solche Gemeinschaft nicht füglich erhalten werden kann.

Noch vielweniger ist die Verbindung, der Lehr-Form der Kirche beyzupflichten, ein eigentliches **obrigkeitliches Gesetz.** Nein! **man will seine Seeligkeit schaffen, und zwar in der Gesellschaft mit andern nachdrücklicher.** Man glaubt aber, diese Lehr-Form der kirchlichen Gesellschaft trage die Mittel der Seeligkeit am besten vor. Man hält sich also freywillig, ohne Gewissens-Zwang, zu einer solchen Gesellschaft: **mithin untergiebt man sich auch denen vor nöthig erkannten Ordnungen.** Man ist nicht genöthiget, so zu glauben; **man darf anders glauben.** So man aber anders, als die kirchliche Gesellschaft glaubet; so soll man auch nicht so unvernünftig handeln, und verlangen, ein Glied derjenigen Kirche zu seyn, auch alle deren Vortheile und Freyheiten mit geniessen zu wollen, die man vielmehr verwirft und bestreitet. Wie kann der die Rechte eines deutschen Bürgers, wo es auch sey, verlangen, der unter den Frantzösischen Fahnen wieder Deutschland zu Felde lieget?

Von dem Kirchen-Bann und was dabey das Fürsten-Recht vermöge?

Vortrag der Ordnung in dieser Lehre.

§. LXXIX. Der Kirchen-Bann hat nicht nur in seinem Gebrauch bey der ersten Kirche eine **große Würckung gehabt**, sondern man hat auch zu unsern Zeiteen **über das Recht des Kirchen-Bannes sehr gestritten.** Der Kirchen-Bann machet heut zu Tage wenigstens in der bürgerlichen Gesellschaft ein großes Aufsehen. Es ist demnach kein Wunder, wenn auch die Obrigkeit ihren Antheil an einer so wichtigen Sache nimmt. Wir wollen diese Lehre in drey Puncten vortragen. **Erstlich** wird auszumachen seyn, **worinnen der Kirchen-Bann bestehe? Zweytens** werden

werden wir zu erörtern haben, **wer das Recht beſitze, ſolche Gewalt auszuüben**? und endlich **drittens**, wer denn eigentlich bannfällig ſey? Wir wollen dieſes kurtz, und ohne Weitläuftigkeit, doch ſo, durchgehen, daß man das wichtigſte, welches in dieſer Materie verdienet überleget zu werden, gründlich beurtheilen möge.

§. LXXX. Wir haben zu erwegen, **worinne der Kirchen-Bann beſtehe**? Hier muß man zuförderſt den nöthigen Unterſcheid zwiſchen dem kleinen und groſſen Bann mercken. Der **groſſe Bann** iſt eine Ausſchlieſſung von allen Gerechtſamkeiten der Kirchen-Glieder. Man findet davon nicht eben viel Exempel, aber doch beträchtliche Verordnungen. (*) Dieſer Bann iſt theils in der **geſunden Vernunft**, theils in der **Schrift**, gegründet. **Er iſt in der Vernunft gegründet**; denn eine jede Geſellſchaft hat das Recht, die untüchtigen Glieder zu verſtoſſen. Und dieſes bringt auch die Abſicht aller Geſellſchaften ſelbſt mit ſich. Wer ferner die Erforderniſſe eines Gliedes dieſer oder jener Kirche nicht hat, noch annehmen will, oder, wenn er ſie beſeſſen, liederlicher Weiſe abgelegt, und verlohren: **wie kann der begehren, daß er ein Glied der Kirche bleibe**? Wer die weſentlichen Vorbedingungen eines Erfolgs nicht vor genehm hält, wie kann der mit Recht auf den Erfolg ſelbſt warten? Dieſes ſind die Gründe, die aus der Vernunft hergeleitet werden. In der Schrift wird des groſſen Bannes Matth. 18. v. 17. gedacht: Sündiget dein Bruder an dir, ſo gehe hin und ſtrafe ihn, zwiſchen dir und ihm alleine. Höret er dich, ſo haſt du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, ſo nimm noch einen oder zween Zeugen zu dir, auf daß alle Sache beſtehe in zweyer, oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht; ſo ſage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, ſo halte ihn vor einen Heyden und Zöllner. Was man hier wieder einwendet, iſt mir nicht unbewußt. Man will uns überreden, die

Was der groſſe Bann ſey?

(*) Beſiehe die groſſe Würtembergiſche Kirchen-Ordnung p. 408. Doch wurde eine ſolche Perſon nicht von der Anhörung des Worts ausgeſchloſſen. p. 409.

Worte: (halte ihn vor einen Heyden und Zöllner,) befählen nur dieſes, daß man einen ſolchen ſchlimmen Menſchen im Hertzen vor einen Unchriſten halten ſolle. Allein, daß man einen ſolchen auch der That nach als einen Heyden behandeln, folglich, daß er vermöge dieſer Worte von der Kirche bis zur Beſſerung abgeſondert werden müſſe, erhellet daher; weil es ſonſt überflüßig geweſen wäre, daß Chriſtus die drey Stuffen der Erinnerung vorgeſchrieben hätte, nehmlich, **erſtlich eine beſondere, hernach eine mit Zeugen unterſtützte, und endlich eine von der gantzen Gemeinde unternommene Ermahnung des Sünders.** Denn, wenn auch der beleidigte Theil den Sünder vor ſich allein drey oder mehrmahl fruchtlos erinnert hätte: ſo könnte jener dieſen ſchon vor einen Heyden und Zöllner in ſeinem Hertzen halten. **Zu einem ſo geringen Zweck braucht man nicht ſo weitläuftige Mittel,** und niemand fiſchet mit einem güldnen Haamen. Warum ſolte Chriſtus **das Anbringen an die Gemeinde befehlen,** wenn er weiter kein Abſehen hätte, **als daß man den Halsſtarrigen bloß im Hertzen vor einen Unchriſten achten ſolle?** Eben daher iſt auch der Ungrund der zweyten Ausflucht bey dieſem Ausſpruch Chriſti erweislich. Man wendet ein: **es heiſſe nicht, daß die Gemeinde einen ſolchen vor einen Heyden und Zöllner halten ſolle; ſondern nur der beleidigte Theil.** Wenn dem ſo wäre, warum verweiſet denn der HErr denjenigen, wieder welchen geſündiget wird, an die Gemeinde? **Könnte denn die Perſon, welche Unrecht leidet, nicht den böſen Menſchen, ohne ſolchen Umſchweif der Klage bey der gantzen Gemeinde vor einen Heyden und Zöllner ſchätzen?** Warum ſoll die Gemeine darum wiſſen, wenn ihre Kundſchaft um dieſe Sache weiter nichts würcken darf, als daß der beleidigte Theil urtheile, der Sünder ſey ein Unchriſt? Solche Auslegungen hängen gar nicht mit dem Text zuſammen, ſie können alſo auch nicht Statt finden.

§. LXXXI.

§. LXXXI. Hierzu kommen noch mehrere Zeugniſſe der heiligen Schrift. Paulus ſagt Röm. 16. v. 17. **Weichet von denen, welche Zertrennung und Aergerniß anrichten.** Durch die Zertrennung wird die falſche Lehre, durch das Aergerniß aber ein gottloſes Leben zu erkennen gegeben, wodurch viele verführet werden. **Nun ſoll man von dieſen weichen.** Das galt in der erſten Kirche, da noch nicht alle Länder mit Bekennern unſers Glaubens angefüllet waren. Man mußte alſo mit ſolchen keine gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten, damit unſer allerheiligſter Glaube durch ſie nicht verdächtig würde: Und man ſtelte alſo dergleichen Verſammlungen beſonders da an, wo ſich ſolche Leute nicht einſchliechen. Das hieß: **von ihnen weichen.** Da nun alle Länder voll von Perſonen ſind, die unſere Religion angenommen haben; ſo kann man ietzo auf keine andere Art von ihnen weichen, als daß man ſie hinaus ſchaffe. Und das iſt gerade der Begriff, den wir uns von dem groſſen Kirchen-Bann machen. So heißt es 1. Cor. 5. v. 9. **Thut von euch ſelbſt hinaus, wer böſe iſt.** So lieſet man 2. Theſſ. 3. v. 6. 14. **Man ſoll ſich entziehen von einem Bruder, der unordentlich wandelt.** Das iſt eine Vorbereitung zur weiteren Aeuſſerung eines ſolchen Menſchen. Denn, wie die folgenden Worte lauten, **muß man ihn zwar nicht als einen Feind halten, ſondern noch ermahnen als einen Bruder;** daß aber dieſes bey einem Halsſtarrigen nicht immer nöthig ſey, iſt gar deutlich aus den Worten Pauli zu erkennen: Tit. 3. v. 10. **einen ketzeriſchen Menſchen meide, wenn er ein- und andermahl ermahnet iſt.**

Fernerer Erweis des groſſen Bannes aus der Schrift.

§. LXXXII. **Jedoch,** wenn man vernünftiger Weiſe davon reden will, ſo ſoll heut zu Tage der groſſe Kirchen-Bann nicht in einem **Ausſchluß von der Erlaubniß, das Wort GOttes anzuhören,** beſtehen: ſondern nur **in einer Abſonderung von dem Recht ein Glied der Kirchen zu ſeyn;** daß man nehmlich ſolche Leute nicht zu den **Sacramenten,** nicht zu **Taufzeugen, nicht zum chriſtlichen Umgange** und andern **Vortheilen,** die aus

Mit was vor einer Einſchränckung der groſſe Bann anzuſehen ſey?

aus dem gemeinschaftlichen Gottesdienst zu folgen pflegen, zulasse. Denn, wenn auch in der ersten Christenheit denen Heyden, die noch gar keine Glieder der Kirche waren, gleichwohl ein Zutritt zur Anhörung des Worts verstattet worden, davon wir ein deutliches Zeugniß 1.Cor. 14. v. 24. haben: Wie vielmehr soll denen der Zugang zur Predigt des Evangelii bleiben, die ehemahls Glieder gewesen, und von denen man immer noch Hoffnung der Besserung haben kann? Doch weiß ich nicht, ob man solche Wiederspenstige zur Anhörung des Worts mit Gewalt zwingen dürfe? Was man den Juden an einigen Orten disfalls annöthiget, ist mir wohl bekannt. So viel ist gewiß, wenn man weiter keinen Nutzen von dieser Nöthigung siehet, als daß eben die Lehre Christi möchte öffentlich verachtet und verspottet werden; so ist es weit rathsamer, ja nöthiger, eine solche Anstalt zu unterlassen. Die ersten Christen haben sich ganz von denen abgesondert, die die Lehre Christi nur verlästerten, und liessen diesen bösen Hauffen nicht einmahl weiter in ihre Versammlungen. Man sehe nach, was Apost. Gesch. 18. v. 6. 7. stehet. Ja Cap. 19. v. 9. lauten die Worte sehr nachdrücklich: Da aber etliche verstockt waren, und nicht glaubten, und übel redeten von diesem Wege vor der Menge, wich er von ihnen, und sonderte ab die Jünger, und redete täglich in der Schule eines, der hieß Tyrannus. Was sich nun hier mit diesen zugetragen, das mag wohl noch heut zutage an einem boshaftigen Menschen in der Kirche geschehen. Mithin hat die Kirche noch eben das Recht, welches hier Paulus ausgeübet hat. Solches ist besonders in dem Fall gegründet, **wenn ein grober Irrlehrer**, oder doch ein solcher, der von der Lehr-Form der Kirche weit abgehet, und, **nach ihrer Meynung, ein grober Irrlehrer ist**, mit der Ausstreuung seiner Gegen-Meynungen die Glieder öffentlich ärgert, und ihnen höchst anstößig wird. Denn die Haupt-Ursache, warum Paulus die seinigen abgesondert, war diese, **weil die Wiedersprecher öffentlich von der Lehre Christi übel geredet.** Solches kann in einer Gemeine keine gute

Früchte

Früchte bringen. Daher auch nicht abzuſehen, warum die kirchliche Geſellſchaft dergleichen Leute behalten müſte?

§. LXXXIII. Der kleine Bann iſt nichts anders, als eine auf gewiſſe Zeit daurende Entfernung eines Gliedes von dem zu beſorgenden Mißbrauch eines Sacraments. Dieſer hat nicht etwa eine ungewiſſe Hoffnung, wie der groſſe Kirchen-Bann, ſondern eine nähere Anwartſchaft der Beſſerung deſſen, der ausgeſchloſſen wird, zum Grunde. So viel es beſondere Arten giebt, die Sacramente auszuſpenden, ſo viel ſind gleichſam beſondere Fahnen, woran ſo viele verſchiedene Kirchen erkannt, und von einander unterſchieden werden. Bey welcher Kirche ich das Sacrament empfahe, zu der bekenne ich mich eben mit dieſem Werck. Wenn nun eine Kirche allerhand Leute von mannigfaltigem Glauben und liederlichem Leben, zum Gebrauch der Sacramente zuliesse; ſo würde man aus dieſem Verfahren die Kirche ſelbſt beurtheilen, auch billige Vermuthung ſchöpfen müſſen, **daß eine ſolche Kirche weder die Jrrthümer, noch ein übeles Betragen der Glieder, vor unrecht halte.** Wie nun aber dieſes den Haupt-Zweck der Gottesdienſtlichen Geſellſchaft umſtürzet, der darauf ankömmt, daß eine jede Kirche davor will angeſehen ſeyn, **als ob ſie die füglichſten Mittel der Seeligkeit, in der nöthigſten Erkentniß und hertzlichſten Liebe gegen GOtt, erwehlet:** alſo kann auch die Kirche nicht umhin, ſolche Leute von den Sacramenten, ſo wie ſie ſelbige nach ihrer Weiſe austheilet, abzuhalten, damit ſie ſich ſelbſt nicht in dem Geſuch der Haupt-Abſicht entgegen, und im Lichten ſtehe. Und das iſt der Grund von dem kleinen Kirchen-Bann.

Von dem kleinen Bann.

§. LXXXIV. Da wir itzo erkläret haben, **was der Kirchen-Bann ſey:** ſo leitet uns nunmehro die Ordnung zu einer weit wichtigern Frage, nehmlich: **wer eigentlich mit dieſem Bann belegen könne?** Es ſtehet ſolches **erſtlich** den Kirchen-Dienern allein gantz und gar nicht zu. Die Lehrer der Gemeine ſind den Gewalthabern, mandatariis, in gewiſſen Stücken gleich. Könnt es nun zwiſchen dem Gewalthaber, und einem Gliede der Geſellſchaft,

Das Recht des Kirchen-Bannes gehöret nicht allein den Lehrern.

zu einem Streit über gewiſſe Puncte: **ſo kann jener in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn**, ſondern die Erkenntniß des Handels wird auf die gantze Geſellſchaft zurück gewältzet. Wenn nun ein Kirchen-Diener dieſem oder jenem Gliede derſelben die Ausſchlieſſung von dem Sacrament zuerkennen will; **ſo läßt ſolches das Glied der Kirche entweder geſchehen, oder nicht.** Trägt ſich jenes zu, wohl und gut: ſo williget das Glied in dieſes Verfahren verſchwiegener Weiſe ein. Wo aber derjenige Menſch, welchen der Kirchen-Diener vom Sacrament entfernen will, ſich wiederſetzet, wer kann denn wohl mit mehrerem Recht die Sache entſcheiden, als die Kirche deſſelben Orts, deren Vorſteher und Bevollmächtigte in einer feſtzuſtellenden Ordnung die Sache am richtigſten unterſuchen, folglich erörtern können, ob der beſorgliche Mißbrauch des Sacraments, oder überhaupt die Untüchtigkeit ſolcher Perſonen, ſo groß ſey, daß man ihnen entweder den Zutritt zu ſolchem Gnaden-Mittel verwehren, oder ſie gar von der Kirche abſondern müſſe? Wiewohl das letztere auch durch niedergeſetzte ordentliche Raths-Verſammlungen, damit deſto weniger Leidenſchaft ausgeübet werde, geſchehen, und alſo die Zuflucht des ſchuldigen Theils zu noch Höheren, wenn man bey niedrigern ſachfällig wird, genommen werden kann. Die Schrift ſtimmet hiermit überein. Denn der groſſe GOtt-Menſch ſetzet drey Stuffen übereinander, die man durchlaufen ſoll, ehe man auf die höchſte ſteiget, wo man erſt einen groben Sünder oder Irrlehrer **vor einen Heyden und Zöllner halten kann.** Das Zeugniß haben wir ſchon aus Matth. 18, 17. u. ſ. w. angeführt.

Der Einwurf gilt hier nicht, wenn man ſaget: daß dieſer Befehl Chriſti nur von ſolchen Zeiten handele, da ſich die heydniſche Obrigkeit der Kirche nicht angenommen, und alſo keine andere Auskunft, jemanden vor Irrungen und Beleidigungen ſicher zuſtellen, geweſen ſey, als dieſe, welche der Heyland vorſchlägt. Es thut auch die Einwendung nichts zur Sache, **daß es daher den erſten Chriſten übel ausgeleget worden ſey, wenn ſie ſich ſelbſt untereinander**

der vor einer heydniſchen Obrigkeit verklagten, wie man 1. Cor. 6, 1. lieſet. Denn dieſe Worte hat ſich der Erlöſer zu einer Zeit vernehmen laſſen, da er und ſeine Jünger **weder ohne heydniſche, noch ohne jüdiſche Obrigkeit lebten**, folglich, da er niemahls die ſeinigen vom Gehorſam gegen die Obrigkeiten abgezogen, ſeine Meynung nicht kann geweſen ſeyn, die Jünger anzuweiſen, wie ſie hinführo eine eigne Gerichtsbarkeit unter ſich ſelbſt aufrichten ſolten. Es iſt vielmehr zweytens an dem, daß gleichwie damahls die Obrigkeit nicht alles Seelenſchädliche an den Menſchen ſtrafte, und deßwegen der Heyland dieſe Ordnung mit dem Sünder zu verfahren, und ihn, wo möglich, zu gewinnen, vorgeſchrieben hat, alſo, da noch heutzutage die Obrigkeit ſich nicht aller Vergehungen bey den Kirchen-Gliedern annehmen kann, und doch ſehr viele ſolcher Fehler den Menſchen in die Verdammniß ſtürtzen können: ſo erſcheinet, wie nöthig es ſey, daß die Kirchliche Geſellſchaft Mittel habe, ſolchen Abirrungen vorzubeugen; im Fall des Ungehorſams aber ein hartnäckiges Glied auszuſchlieſſen, damit ſein angerichtetes Aergerniß nicht auf der Kirchen-Rechnung geſchrieben werde. Dahero **drittens** einige berühmte Ausleger (*) davor halten, daß hier **von verborgenen Sünden**, womit ein Bruder den andern nicht ſowohl beleidiget, als ſonſt nur betrübet und ärgert, die Rede ſey, folglich die Worte, (**ſündiget dein Bruder an dir**) ſo zu deuten: **ſündiget er, und du allein haſt es erfahren, und biſt dadurch geärgert worden; ſo ꝛc.** Nun ſind ja verborgene Sünden ohnedem der obrigkeitlichen Strafe nicht unterworfen. Man kann alſo **vierdtens** billig ſchlieſſen, daß dergleichen Sünden hier verſtanden werden, bey deren Rügung es nicht ſowohl um die Erſtattung eines öffentlichen oder ſonderlichen Schadens, das iſt, um eine Erſetzung oder Strafe, als **vielmehr um die Hertzens-Beſſerung des Sünders** zu thun iſt. Denn der Erlöſer ſpricht: **Höret er dich, ſo haſt du deinen Bruder gewonnen.** Nun

(*) Beſiehe des Matthiæ Flacii Gloſſam in Nov. Teſt. ad hunc locum.

ist es mit den Sünden, die von der Obrigkeit geahndet werden, nicht so beschaffen. Es kömt dabey lediglich **auf die Strafe, oder eine Ersetzung, oder beyde zugleich an, ohne daß man betrachtet, ob sich der Sünder bekehret oder nicht?** Demnach kann Christus hier nicht von Sünden reden, deren sich die Obrigkeit annehmen solte, aber nicht will. **Fünftens** lehret uns GROTIUS (*) daß weil die Juden in allerhand Haufen der **Pharisäer, Sadducäer, Essäer**, u. s. w. ihrer gemeinschaftlichen Religion und Obrigkeit unbeschadet, zertheilet und gewohnt gewesen, mit ihren unartigen Gliedern gewisse Stuffen der Besserung durchzugehen, im Fall der Halsstarrigkeit aber sie zu verstossen, Christus, **der das gute bey dem Juden allezeit beybehalten**, seinen Jüngern ein gleiches vorgeschrieben habe. Hieraus ergiebt sich auch die Antwort auf das, was aus 1. Cor. 6, 1. eingewendet worden.

Die Einwürfe werden aufgelöst.

§. LXXXV. Es gehet aber hier nicht ohne Wiederspruch ab. Man stellet uns den schönen Kernspruch entgegen Matth. 16, 19. du bist Petrus, u. s. w. **ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben** ꝛc. **da es also scheinet, die Gewalt, von dem Himmelreich, das ist, von der Kirche auszuschliessen, stehe allein einem Kirchen-Lehrer zu.** Allein, es ist hier nicht hauptsächlich von dem Kirchen-Bann die Rede, sondern von der Geschicklichkeit, das Evangelium Christi, welches der Löse-Schlüssel, und das Gesetz, welches der Binde-Schlüssel ist, mit Nachdruck an das Hertz zu legen. Dieses gehöret freylich allein für die Kirchen-Diener; **es enthält aber noch keine Befugniß, in den Bann zu thun.** Der Beweis ist dieser. **Der Schlüssel** heißt hier eine Erkenntniß, wodurch uns die Wahrheit aufgeschlossen wird. So redet Christus Luc. 11, 52. **Die Pharisäer haben den Schlüssel der Erkenntniß.** Wer nun eine gröblich irrige, oder zu böser Absicht gemißbrauchte **Erkenntniß besitzet**, der schliesset das Himmelreich zu. Christus bezeuget es Matth. 23, 13.

Wehe

(*) Besiehe die Anmerckungen dieses Gelehrten über diese Stelle, da mit mehrerem gezeigt wird, was vor ähnliche Gewohnheiten bey den Juden im Schwange gewesen.

Wehe euch Schriftgelehrten, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuſchlieſſet vor den Menſchen. Ihr kommet nicht hinein, und die hinein wollen, laſſet ihr nicht hinein. Wenn demnach Petro die Schlüſſel des Himmelreichs gegeben ſind, was zeiget das anders an, als daß **er mit einer gründlichen und lebendigen Erkenntniß den Menſchen den Aufſchluß von den wahren und einzigen Mitteln der Seeligkeit thun ſolte**: und wer nicht würde glauben, noch ſich von ſolcher Erkenntniß überzeugen laſſen, dem ſolle die Seeligkeit verſchloſſen bleiben? Dahero auch nach der Hebräer Mundart, wie es ein in den morgenländiſchen Sprachen hocherfahrner Mann, (*) beweiſet, **binden und löſen** ſoviel bedeutet, **als verbieten und erlauben.** Wer da thut, was recht und erlaubt iſt, dem öfnet die Erkenntniß den Himmel; wer aber thut, was verboten iſt, dem ſchlieſſet ſie den Eingang in die Seeligkeit zu.

Man wendet ferner ein, daß gleichwohl die Kirchen-Diener am beſten von den Glaubens-Wahrheiten und Irrthümern, von der ächten Tugend und ſchädlichen Laſtern, urtheilen, erkennen, und den Ausſchlag geben, folglich berechtiget ſeyn ſolten und könnten, dieſe Nothdurft der Kirche zu beſorgen, nehmlich die Ketzer und laſterhaften Menſchen auszuſchlieſſen: Allein, das iſt viel zu eilig geſchloſſen. Nur allein grobe Laſter ſind ein Vorwurf des Bannes. Es kann aber ein jeder Chriſt von mittelmäßigen Gaben grobe Laſter unterſcheiden und verabſcheuen. Demnach kömmt das Urtheil dißfalls nicht nothwendig den Lehrern zu. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Lehre. Niemand, als der in den nöthigen Haupt-Puncten irret, ſoll ein Gegenſtand des Bannes werden. Es giebt aber auch unter denen, die der Kirche eben nicht bedient ſind, Leute von vieler Einſicht in das Chriſtenthum, da nicht abzuſehen iſt, warum eine ſo wichtige Sache, mit Ausſchließung dieſer, den Kirchen-Dienern allein überlaßen werden ſollte.

(*) Ligtfootus in horis talmudicis über dieſe Stelle.

Uebrigens ist es gantz sicher, daß nicht jede Zweifel an den Puncten der öffentlichen kirchlichen Lehr-Form eine Ursache an die Hand geben sollen, die Zweifelnden in den Bann zu thun. Die Liebe träget vieles. Christus duldete die ziemlich große Unwissenheit seiner Jünger, und auch den Irrthum von einem weltlichen Reich. Man kann allezeit Hofnung haben, daß sich ein schwaches Glied von wanckender Einsicht fassen werde. Die Sachen werden oft durch einen gar zu großen Wiederstand schlimmer gemacht. Die Geduld der Gemeinde verursachet oft, daß sich die erste Hitze des Neben- und After-Glaubens nach und nach von selbsten leget.

Das Recht den Bann zu verhängen, gehört auch nicht allein der Obrigkeit.

§. LXXXVI. Die Menschen pflegen selten in der Mittelstraße zu bleiben; sondern sie schweifen bald lincks, bald rechts, allzu viel aus. So gehet es auch hier. Wie einige gerne sähen, daß dieses Recht in den Bann zu thun, den Kirchen-Dienern allein zukommen möchte; also schreiben andere dasselbe nur lediglich der Obrigkeit zu. Keines von beyden ist gantz gegründet. Ich beziehe mich auf nachstehende Ursachen. **Erstlich** ist es ein anders, **daß die Obrigkeit die Schrancken eines Rechts bestimmen möge**: ein anders aber, **daß sie das Recht selbst habe.** Diese zwey gantz unterschiedenen Gedancken sind **jedesmahl von den Gegnern, die sich dieserhalb hervor gethan, vermischet worden. Es kömmt dem Fürsten zu**, dem Kirchen-Bann Schrancken zu setzen, daß er 1) nicht zur weltlichen Strafe werde; 2) daß er nicht zu partheyisch, und daß er 3) nicht wieder die treuen Diener des Staats, wie ehemahls öfters geschehen, ausgeübet werde ꝛc. Allein, **das Recht selbst, den Bann zu verhängen, gehört ihm noch nicht.** Die Ehe wird von dem Fürsten mit Gesetzen eingeschränckt: wer wolte aber sagen, daß ein Fürst das Recht über alle Ehen in seinem Reiche habe, und, wie David, seiner Unterthanen Weiber an sich ziehen dürfe? Hierzu kömmt **zweytens**, daß, wenn die Absonderung eines Menschen von dem Kirchen-Leibe **nur nichts gegen den Staat zur Absicht hat, und mit sich führet**, man nicht

begrei-

begreifen kann, wie das Recht, dergleichen vorzunehmen, der Obrigkeit allein zuſtehe? **Was der Obrigkeit gehöret, flieſſet aus der Abſicht des bürgerlichen Weſens.** Da wir aber den Fall ſetzen, daß ſolches nicht gekränckt werde, wie kann man dieſe Befugniß dem Regenten allein zuſchreiben? Wie denn **drittens** der kirchlichen Gemeinſchaft hauptſächlich daran gelegen iſt, daß ihr kein Glied aufgezwungen oder angenöthiget werde, welches, nach ihrer Meynung, nichts tauget. Und gleichwie dieſes, nebſt vielen andern, ein Mittel iſt, die Abſicht der Kirche, **nehmlich eine geſellſchaftliche Andacht**, fortzupflantzen, wenn ſie diejenigen Glieder, ſo da hinderlich an Erhaltung dieſes Zwecks ſind, hinwegſchaffen kann; alſo läßt ſich wieder nicht begreifen, warum die Kirche das Recht zu einem Mittel nicht haben ſollte, welches in gewiſſen Fällen zur Abſicht ihrer Geſellſchaft nöthig iſt.

§. LXXXVII. Es haben hier etliche Rechts-Gelehrte gar viele Einwendungen gemacht. **Erſtlich** ſchützen ſie vor: Es ſey vieles Aergerniß in der Kirche daher entſtanden, daß man den Fürſten ihr Kirchen-Recht genommen, und ſolches dem oberſten Prieſter zugewandt habe. Kayſer Heinrich der vierdte dieſes Namens habe deswegen ſo viel Unbilligkeit erdulden müſſen. Ich antworte: Wäre unſere Lehre damahls im Schwange geweſen, ſo würde der ietzt erwehnte Kayſer von dem ſogenannten Haupt aller Kirchen-Diener nicht ſo geplagt worden ſeyn; indem der Kirchen-Bann weder dem Kayſer, noch dem vornehmſten Prieſter allein, gehöret. Ferner ſo läßt ſich ja **von dem Mißbrauch eines Rechts nicht ſchlieſſen, daß dieſer oder jener nicht deſſen Eigenthümer ſey.** Man wendet **zweytens** ein, **daß der Kayſer Juſtinianus verboten habe, jemanden von dem Sacrament des Abendmahls auszuſchlieſſen.** Das iſt gantz recht, und es läuft nicht wieder unſere Lehre. Ein Fürſt kann den Kirchen-Bann, wenn er von andern gemißbrauchet, und dadurch Unruhe im Staat geſtiftet wird, Schrancken ſetzen. Weil ferner eine ſolche Ausſchlieſ-

Die Einwürfe werden unterſucht, und beantwortet.

schliessung schon dazumahl verdrießliche Folgerungen in der bürgerlichen Gesellschaft hatte, daran doch dem Regenten gelegen ist; so war dieser Kayser wohl befugt, den Mißbrauch abzuthun. **Denn, je weniger das Bann-Recht der Kirche nutzet, je seltener, oder wohl gar nicht, soll man dasselbe brauchen.** Es ist drittens unzulänglich, wenn man meldet: weil man von der Gottloosigkeit anderer niemahls gewiß seyn könne; so lasse sich auch das Bann-Recht nicht füglich gebrauchen. Bey den Aposteln, die eines untrüglichen Geistes-Kinder gewesen, habe es eine andere Bewandtniß gehabt. Etliche Menschen schienen böse, und wären doch fromm; etliche hätten den Schein der Frömmigkeit, und wären gleichwohl böse. Solte dieser Zweifel ein Gewicht haben; so würde gar kein Bann-Recht in der Kirche mehr übrig, und selbst die Obrigkeit damit nicht begabt seyn, welches ja selbst wider die Lehre der Gegner anstösset. **Ja,** heißt es, **GOtt könne das Hertz eines Menschen plötzlich ändern,** wie in der Apost. Gesch. 2, 38. **geschehen. Auch gäbe das äusserliche Thun und Lassen nicht allemahl den Zustand des Hertzens zu erkennen.** Es ist wahr, der grosse Heyden-Lehrer sagt selbst 1 Tim. 5, 24. **Etlicher Menschen Sünden sind vorhin offenbahr, daß man sie richten kann, etliche werden hernach offenbahr u. s. w.** Allein, von solchen zweydeutigen Bezeugungen der Menschen ist hier nicht die Rede, immassen sie ja nicht einmahl der Vorwurf des Bann-Rechts sind. Wer kann aber mit Grunde läugnen, **daß es nicht offenbahre Wercke des Fleisches gebe, als Ehebruch, Hurerey, Unreinigkeit, Unzucht, Haß, Mord, Zauberey,** u. s. w. Gal. 5, 19. 20. 21. Diese kann man wohl richten, eben darum, weil der Apostel sagt: **sie sind offenbahr.** Wenn aber GOtt einen ärgerlichen Menschen plötzlich bekehrete; so wird ihn auch niemand dem Bann zu unterwerfen suchen, und es werden die Früchte seiner Busse sogleich kenntbar werden.

§. LXXXVIII.

§. LXXXVIII. Die übrigen Zweifel laſſen ſich leicht auseinander wickeln. Man ſagt: Etliche Menſchen könten ja Beſſerung verſprechen, und doch hernach bey dem Zutritt zum heiligen Abendmahl Schälcke in der Haut ſeyn: hinwiderum andern, die nichts gutes verſprechen wolten, könnte doch wohl noch bey dem Genuß dieſes Sacraments die Reue ankommen, daß alſo die Ausſchlieſſung von dieſem Heiligthum nicht mißlicher, als die Zulaſſung ſey. Diß alles beweiſet nur ſoviel, **daß man könne betrogen werden.** Soll man deßwegen das Recht ſelbſt aufheben? Nein mitnichten! Iſt aber jemand von dem Sacrament ausgeſchloſſen worden, dem hernach erſt die Reue ankömmt, und er beſſert ſich, was ſoll es hindern, daß er dieſe Aenderung ſeines Gemüths nicht ſogleich zu vermercken gebe, und von ſich eine beſſere Meynung gründe? Daß viele Unwürdige zu dem Tiſche GOttes gehen, iſt auſſer Zweifel. Denn die meiſten **ſind Heuchler,** und obſchon nicht **ärgerliche,** doch vor **ſich ſo hin lebende Gottloſe,** da man wohl einen Verdacht, aber doch noch keine Gewißheit von ihrem böſen Hertzen ſchöpfen kann. Deßwegen läſſet ſich aber noch nicht folgern, daß man auch Menſchen von offenbahrem Aergerniß zulaſſen, und mithin alles Bann-Recht aufheben ſolle. Und ob man gleich weiter einwendet: **es könne einem Menſchen, den man von dem Sacrament ausgeſchloſſen, hernachmahls leicht gereuen;** ſo haben wir doch ſchon hierauf den gehörigen Beſcheid ertheilet. Gereuet es ihn; **ſo hat er ja einen Mund,** daß er den Wechſel ſeiner Gemüths-Stellung andern eröfnen, und mit beſſeren Wercken erweiſen kann. Wenn wir hier antworten: **Die Kirche thut, was ſie kann:** ſo wird Gegneriſcher Seits eingewendet: *man könne ja auch heimliche Laſter durch eine auf ſpaniſche Art eingerichtete Weiſe unterſuchen. Da wir nun dieſes nicht thäten; ſo ſollten wir auch jenes unterlaſſen.* Allein, weit gefehlet! Man thut, was man kann. Ei-

Mehrere Einwürfe werden vorgetragen und aufgelöſet.

Law of Nature, that is, a Precept, or general Rule, found out by Reason, by which a man is forbidden to do that, which is destructive of his life, or taketh away the means of preserving the same; and to omit that, by which he thinketh he may best preserve it. For though they that speak of this subject, use to confound Jus and Lex, Right and Law; yet they ought to be distinguished; because Right consisteth in liberty to do, or forbear; whereas Law determineth, and bindeth to one of them: so that Law and Right differ as much, as Obligation and Liberty; which in one and the same matter are inconsistent. And because the condition of man (as hath been declared in the precedent Chapter) is a condition of warre of every one against every one; in which case every one is governed by his own Reason; and there is nothing he can make use of, that may not help him against his enemies; it followeth, that in such a condition every man has a Right to every thing; even to one another's body. And therefore, as long as this natural Right of every man to every thing endureth, there can be no security to any man, how strong or wise he is, of living out the time, which Nature ordinarily allowes men to live. And consequently it is a precept, or general rule of Reason, That every man, ought to endeavour Peace, as far as he has hope of obtaining it; and when he cannot obtain it, that he may seek, and use, all helps, and advantages of warre. The first branch of which Rule, containeth the first, and Fundamental Law of Nature; which is, to seek Peace, and follow it. The second, the summe of the Right of Nature; which is, By all means we can, to defend our selves.

From this Fundamental Law of Nature, by which men are commanded to endeavour Peace, is derived this second Law; That a man be willing, when others are so too, as farre-forth, as for Peace, and defence of himself he shall think it necessary, to lay down this right to all things; and be contented with so much liberty against other men, as he would allow other men against himself. For as long as every man holdeth this Right, to do what he will to what he will, so long are all men in the condition of warre. But if other men will not lay down their Right, as well as he; then there is no reason for any one to devest himself of his: for that were to expose himself to Prey, (which no man is bound to) rather than to dispose himself to Peace. This is that Law of the Gospel; Whatsoever you require that others should do to you, that do ye to them. And that Law of all men, Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris.

To lay down a man's Right to any thing, is to devest himself of the liberty, of hindering another of the benefit of his own Right to the same. For he that renounceth, or passeth away his Right, giveth not to any other man a Right which he had not before; because there is nothing to which every man had not Right by Nature: but only standeth out of his way, that he may enjoy his own original Right, without hindrance from him, not without hindrance from another. So that the effect which redoundeth to one man, by another man's defect of Right, is but so much diminution of impediments to the use of his own Right original.

Right is layd aside, either by simply renouncing it; or by transferring it to another. By simply renouncing; when he cares not to whom the benefit thereof redoundeth. By transferring; when he intends the benefit thereof to some certain person, or persons. And when a man hath in either manner abandoned, or granted away his Right; then is he said to be Obliged, or Bound, not to hinder those, to whom such Right is granted, or abandoned, of the benefit of their Right: such hindrance is injustice, and injury, as being sine Jure; the Right being before renounced, or transferred. So that injury, or injustice, in the controversies of the world, is somewhat like to that, which in the disputations of Scholers is called absurdity. For as it is there called an absurdity, to contradict what one maintained in the beginning: so in the world, it is called injustice, and injury, voluntarily to undo that, which from the beginning he had voluntarily done. The way by which a man either simply renounceth, or transferreth his Right, is a Declaration, or Signification, by some voluntary and sufficient sign, or signs, that he doth so renounce, or transferre, or hath so renounced, or transferred the same, to him that accepteth it. And these signs are either Words only, or Actions only; or (as for the most part) both words and actions. And the bonds by which men are bound, and obliged: bind (to use their proper effect) not by their own nature, (for nothing is more easily broken than a mans word) but by feare of some evill consequence upon the rupture.

Whensoever a man transferreth his Right, or renounceth it; it is either in consideration of some Right reciprocally transferred to himself; or for some other good he hopeth for thereby. For it is a voluntary act: and of the voluntary acts of every man, the object is some good to himself. And therefore there be some Rights, which no man can be understood by any words, or other signs, to have abandoned, or transferred. As first a man cannot lay down the right of resisting them, that assault him by force, to take away his life; because he cannot be understood to aime thereby at any good to himself. The same may be said of Warre, Wounds, and Imprisonment; the avoiding whereof is the reason why every man entereth into any kind of Contract. There is no reason therefore, for any man to abandon the Right of defending another that warres upon him, or refuseth Imprisonment, or any other thing, without which he cannot live. Whensoever therefore a man hath in the manner above said formally granted, or renounced his Right; he is not to be understood, as if he meant it, or were willing, in case no benefit consequent to such renouncing, or transferring of Right do follow him: for it is unwillingness, not willingness, that ought to be presumed, where there is no benefit consequent to the act. Whensoever a man transferreth his Right, or renounceth it; it is either in consideration of some Right reciprocally transferred to himself; or for some other good he hopeth for thereby. For it is a voluntary act: and of the voluntary acts of every man, the object is some good to himself. And therefore there be some Rights, which no man can be understood by any words, or other signs, to have abandoned, or transferred. As first a man cannot lay down the right of resisting them, that assault him by force, to take away his life; because he cannot be understood to aime thereby at any good to himself. The same may be said of Warre, Wounds, and Imprisonment; the avoiding whereof is the reason why every man entereth into any kind of Contract. There is no reason therefore, for any man to abandon the Right of defending another that warres upon him, or refuseth Imprisonment, or any other thing, without which he cannot live. Whensoever therefore a man hath in the manner above said formally granted, or renounced his Right; he is not to be understood, as if he meant it, or were willing, in case no benefit consequent to such renouncing, or transferring of Right do follow him: for it is unwillingness, not willingness, that ought to be presumed, where there is no benefit consequent to the act.

rung kommen ſoll: ſo iſt es eben ſo viel als nichts geſagt. So viele Kirchen ſind; ſo mancherley unentbehrliche Wahrheiten ſchützet man vor, die man entweder glauben, oder im Gegentheil ein Ketzer ſeyn ſoll. Um nun einen Ausweg aus dieſem Irrgange zu finden, ſo ſiehet man wohl, daß man das Wort **Ketzer** in dem **kirchlichen**, nicht aber in **dem Schrift-Verſtande** nehmen müſſe. **Nach der Schrift** iſt freylich derjenige ein Ketzer, welcher nicht nur die Grund-Wahrheit 1 Cor. 3, 11. **daß JEſus der Chriſt ſey, leugnet**, 1 Joh. 4, 3: ſondern welcher auch noch dazu **mehr durch das Geſetz, als durch das hertzinnige Vertrauen auf das Leiden und Sterben Chriſti, Vergebung der Sünden, und die ewige Seeligkeit erwartet**, nach dem deutlichen Begriff Pauli Gal. 5, 4. **ihr habt Chriſtum verlohren, die ihr durch das Geſetz gerecht werden wollet, und ſeyd aus der Gnade gefallen.** Doch dieſer Verſtand des Worts **Ketzer** kann hier nicht Statt finden; weil **erſtlich** alle heut zu Tage getrennte Kirchen einander um die Wette verketzern, und doch nach dem Schrift-Verſtande nur eine die Wahrheit beſitzt, die andern aber irrig, oder gar ketzeriſch ſind. Weil **zweytens** die Meynung der Menſchen von dem, was Ketzerey ſey, noch würcklich keine ſolche Irrlehre ausmacht; und weil deswegen **drittens** auch Chriſtus und ſeine Apoſtel **vor Verführer des Volcks** gehalten worden, Joh. 7, 12. ob ſie gleich die allervortrefflichſten Werckzeuge der göttlichen Wahrheit geweſen ſind.

§. XC. Bey ſolcher Bewandtniß muß man in dieſer Rechtsgelehrſamkeit auf den **kirchlichen Verſtande** des Worts **Ketzer** ſehen. Der kirchliche Verſtand giebt gantz zuverläßige Kennzeichen an die Hand, woraus abzunehmen, wer ein Glied dieſer oder jener Kirche, folglich auszuſchließen ſey oder nicht; oder mit dem Bann zu belegen ſey, oder nicht. Nehmlich ein Ketzer **im kirchlichen Verſtande** iſt derjenige, **welcher gewiſſe Grund-Irrthümer wieder die öffentlich eingeführte Lehr-Form ſeiner**

Was ein Ketzer im kirchlichen Verſtand ſey?

Gemeinde hartnäckig verfechtet, und vertheidiget. Hier weiß ein jeder, woran er ist. Keiner kann sich hier dessen anmaßen, was er nicht ist. Man weiß nach dieser Erklärung einen jeden so gleich in seinen gebührenden Rang zu setzen. Hingegen, wenn man **den Schrift-Verstand** zum Grunde leget: **so will niemand ein Ketzer seyn.** Alle glauben, daß sie die Schrift vor sich haben. Jeder vermeynet, es wiederfahre ihn mit dem Kirchen-Bann das höchste Unrecht. Es ist also ein Ketzer im kirchlichen Verstande, wenn wir den Begriff davon Stückweise durchgehen, derjenige, welcher 1) nicht nur **Neben-Wahrheiten**, sondern **Grund-Irrthümer** seiner kirchlichen Lehr-Form, und zwar 2) nicht nur **wanckelmüthig** und zweifelhaft, sondern **mit gäntzlicher Bistimmung** seines Gemüths, abläugnet und bestreitet, dabey aber 3) ob er schon freundlich gewarnet worden, **steif und fest beharret**, und dadurch freylich 4) **unter der Gemeinde ein großes Aufsehen macht.** Hingegen ist es keine Ketzerey, wenn man eben die Lehren des öffentlichen Kirchen-Bekenntnisses 1) mit mehr **ausgewickelten Begriffen**, und 2) mit **besser abgemessenen Wort-Erklärungen** vorträgt: obschon 3) der erste Anblick, **wie in einem Gesichtsbetruge geschiehet, eine Veränderung der Lehre mehr in der Ferne** nur so vorspiegelt, **als in der Nähe erkannt** würcklich hinter sich führet.

Was vor Laster Bannfällig werden?

§. XCI. Die sogenannten Ketzereyen sind es nicht allein, welche dergleichen Ahndung verdienen; sondern auch solche Vergehungen der Kirchen-Glieder, welche zwar die weltliche Obrigkeit ungestraft duldet, die aber gleichwohl dem Zweck der Kirche gar zu viel Eintrag thun. Um dieses besser zu fassen, muß man folgendes erwegen, welches doch nicht aller Orten angemercket wird. **Es giebt zweyerley Gattungen öffentlicher Sünden.** Einige äuserliche böse Wercke stehen **der öffentlichen Sicherheit, und einer größeren zeitlichen Bequemlichkeit des weltlichen Regiments entgegen**, dergleichen sind: **Ungehorsam gegen die**

die Obrigkeit, Mord, Diebſtahl, Rauberey, Ehebruch, und überhaupt alle ſolche Sünden, die das Recht des Nächſten handgreiflich verletzen. Dieſe Verbrechen muß die Obrigkeit nothwendig beſtrafen. Etliche äußerliche Sünden aber ſchaden zwar dem Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft nicht, ſie zeugen aber doch von einem verboßten Hertzen, welches weder den inneren, noch den äußeren wahren Gottes-Dienſt achtet. Dergleichen Uebertretung ſind: eine offenbahre Verſäumniß und Verachtung der Heiligthümer, die die Kirche hoch verehret; eine mit Worten und Wercken erklärte Unverſöhnlichkeit, und alle andere Wercke, die zwar untrüglich ein gottloſes Hertz, iedoch mit ſolchen Umſtänden anzeigen, daß die Obrigkeit, als Obrigkeit, ſich deren anzunehmen und ſie zu ſtrafen, keine ſonderliche Urſache hat. Und zwar müſſen dieſe Laſter offenbahr und gantz erweislich, auch von den Verbrechern eingeſtanden ſeyn. Weil nun dergleichen Laſter 1) andere gute Hertzen betrüben; hingegen 2) die ſchlimmer Geſinnten durch ihr böſes Beyſpiel zur Nachfolge anreitzen und anſtiften; ja auch 3) bey Leuten, die einer wiedrigen Kirche zugethan ſind, übele Nachrede erwecken, nach dem Ausſpruch der Schrift, Röm. 2, 24. eurentwegen wird GOttes Nahme geläſtert unter den Heyden: ſo muß ja die Kirche, die noch eine höhere Abſicht mit ihren Beſtraffungen, als die Obrigkeit, führet, berechtiget ſeyn, hier in das Mittel zu treten, und ſolchem Uebel vorzubeugen. Und das heißet der Kirchen-Bann.

Wie weit der Kirchen-Bann heut zu Tage noch anzubringen ſey?

Allein, man muß auch in der Lehre vom Kirchen-Bann einen großen Unterſcheid zwiſchen den alten und neuern Zeiten, und zwiſchen dieſem und jenem Zuſtande der Kirche, machen. Je verwöhnter ihre Glieder ſind; ie mehr eine Kirche in den Verfall herunter geräth; je mehr Laſter einreißen, und zur Gewohnheit werden, ohne daß großes Aergerniß daher entſtünde; weil diejenigen, die täglich Exempel böſer Unarten ſehen, ſich endlich ſolche nicht mehr befremden

lassen: um desto weniger ist der Bann bey einer Kirche mehr nöthig, oder auch gar möglich. Was wir also gesagt haben, das gilt von der Kirche, wenn sie heute erst von christlichen und klugen Männern, nach allem Wohlgefallen eingerichtet, oder jetzo noch anders gestaltet werden könnte. Da aber der Strohm der bösen Gewohnheiten gantze Länder bedecket, und folglich der Bann, wenn es hoch käme, **nur etliche geringe, und zwar mit großer Partheylichkeit, und bösen Folgerungen in dem bürgerlichen Leben treffen würde**, wodurch eben der Sache GOttes gar wenig gedienet wäre: so weiß ich nicht, ob es ietzo rathsam sey, darauf bedacht zu seyn, damit ein solches Recht wiederum hergestellet werde. Die Würckung von einer solchen Mühe dürfte gar schlecht und geringe seyn. **Je besser der Zustand einer Kirche ist; desto eher kann die Ausübung des Kirchen Bannes geschehen.** Hingegen, wenn die Religion in das **Groß des Volcks** hinein gebracht worden; da eben niemahls der meiste Theil GOTT wahrhaftig dienet: so wird der Kirchen-Bann nichts, als ein Nothstall und Zwang der weltlichen Strafen werden, der sich noch mit dem Deckmantel der Gottseeligkeit verstellet, und folglich mehr zum Schaden und Gespött der Religion, als zum Heyl derselben dienet.

Von der Verhältniß des Staats und der Kirche gegen einander.

I. Was der Staat an der Kirche dulden müsse?

Von was vor einer Duldung hier die Rede sey?

§. XCII. Diese Betrachtung ist eine der wichtigsten; **weil alles darauf ankömmt, was die Kirche dem Staat, und der Staat hinwiederum einer Kirche schuldig sey?** und weil auch die Unwissenheit und Uebertretung dieser beyderseitigen Pflichten gegen einander alles Unheyl gestiftet, welches von den älteſten

teſten Zeiten her dem Staat entweder von der Kirche, oder der Kirche von dem Staat, iſt zugefüget worden. Ehe wir nun dieſes genauer anzeigen; ſo müſſen wir zuvor anmercken, **von was vor einer Duldung hier die Rede ſey?** **Dulden** bedeutet hier nicht eben das Nachſehen, da man eine an ſich ſündliche Sache ſo dahin gehen und geſchehen läßt, und ſie nicht hindert, in welchem unächten Verſtande einige gemeynet, daß die Evangeliſche Religion in dem deutſchen Reiche geduldet werde, nein mit nichten. **Dulden** heißt hier, dasjenige nicht hindern, was an ſich nicht unbillig noch unrechtmäßig iſt, ob man es gleich rückgängig machen könnte. **Dieſes Dulden iſt zweyerley. Denn es iſt entweder die Frage** von der Tolerantia eccleſiaſtica, das iſt, was die Kirche in ihrem Schooß vor Glieder dulden ſolle, wovon wir bereits gehandelt haben, da die Lehre von dem Kirchen-Bann vorgetragen worden: **oder aber** von der Tolorantia Politica, das iſt, was der Staat einer Kirche einräumen müſſe, und das iſt eben dasjenige, welches wir jetzo weiter erwegen wollen. Alles kömmt darauf an: **erſtlich, was ein längſt eingeſeſſener Bürger des gemeinen Weſens**, oder ein ganzer Hauffe von einheimiſchen Unterthanen, die in Glaubens-Sachen gleich geſinnet ſind, nach dem Recht der Natur, in Abſicht auf die Ausübung eines geſellſchafftlichen äußerlichen Gottes-Dienſtes, von der Obrigkeit fordern könne? **Und zwar zweytens, was man in dem Fall begehren könne, wo nicht ſchon längſt anderweitige Bündniſſe und Verträge wieder oder vor eine gewiſſe Religion, und deren öffentliche Ausübung, gemacht worden?** Wir reden alſo nicht von einer Pflicht der Obrigkeit, fremde Unterthanen aufzunehmen, und ihnen ihre Religions-Uebung zu geſtatten, wo es die Obrigkeit nicht von ſelbſten thut: vielweniger von dem Fall, wo ſchon alle dieſe Sachen meiſtens durch Friedens-Schlüße feſt geſtellt ſind, wie in dem Deutſchen Reiche geſchehen.

§. XCIII.

Ob man einen längst eingesessenen Bürger, der der geoffenbahrten Religion nicht zugethan ist, im Staat dulden müsse?

§. XCIII. Es kann sich zutragen, daß ein Regent ein Land erobert, oder sonst die Regierung über dasselbe zum ersten mahl antritt, worinnen Unterthanen leben, die sich zu der Religion Christi nicht bekennen wollen. **Hat nun der Fürst in solchem Fall ein Recht, dergleichen Leuten das Bekenntniß der Lehre Christi aufzudringen, oder, im Fall, sie nicht gehorchen, sie des Landes zu verweisen?** Ich setze aber zum voraus, daß ihre bißherige Religion nichts wieder den in der Vernunft gebotenen Gottes-Dienst, folglich auch nichts wieder die Obrigkeit, lehre und enthalte. Was die berühmtesten Männer von dieser Frage gehalten haben, das zeige ich in den Anmerckungen an. (*) Ich bin der Meynung, daß man diese Frage mit richtigen Gründen verneinen könne. **Erstlich** ist es unzweifelhaft, daß alle Gewalt, die ein Regent hat, aus der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft fließe, und allemahl ein Mittel sey, diese Absicht zu erreichen. Dahero wenn Unterthanen in eine solche Gewalt **entweder verschwiegener Weise**, mit ihrem Thun und Lassen, **oder ausdrücklich**, durch allerhand Vergleiche, einwilligen; so geschiehet dieses vernünftiger

(*) Grotius, de Jur. Belli et Pac. Lib. II. Cap. XX. §. 48. N. I. ita scribit: *Prius est, veritatem Christianæ religionis, quatenus nimirum naturali, ac primævæ religioni non pauca superaddit, argumentis mere naturalibus persuaderi non posse: Sed niti historia tum resurrectionis Christi, tum miraculorum, ab ipso & apostolis editorum: quæ res est facti, olim quidem irrefragibilibus testimoniis probata, sed olim, ita ut et hæc quæstio facti sit, & jam perantiqui. Quo magis fit, ut doctrina hæc ab his, qui nunc primum eam audiunt, penitus in animum admitti nequeat: nisi secretis DEi auxiliis accedentibus: quæ, sicut, quibus dantur, non dantur, in operis alicujus metcedem: ita si quibus negantur, aut minus large conceduntur, id fit ob caussas non iniquas illas quidem, sed plerumque nobis incognitas, ac proinde humano judicio non punibiles.* Non equidem credam, malo animo hæc, aut Naturalismi, vel Deismi arcana conscientia motum hæc virum cel. scripsisse.

nünftiger Weiſe nicht weiter, **als eine ſolche Gewalt ein unentbehrliches Mittel des ſchon belobten Endzwecks iſt.** Nun kann man aber ja nicht ſagen, daß die Abſicht eines jeden Staats dieſes unumgänglich erfordere, daß man den Unterthanen eine naturrechtliche Religion abdringe, und ihnen dagegen die geoffenbahrte ob **zwar freylich allein ſeeligmachende Religion**, mit der angedrohten oder verhängten Landes-Verweiſung, aufnöthige. **Denn der Staat iſt auch bey einem bloß vernünftigen Glauben, der einen Gott**, und eine göttliche Vorſehung in allen Dingen ohne alle grobe Abgötterey zuläſſet, ſchon geſichert. Daher iſt nicht abzuſehen, warum man jemanden zur geoffenbahrten Religion zwingen könne. **Zweytens** ſind freylich alle Menſchen Sünder, und es iſt keine Religion in der Welt, die den ſündigen Menſchen, **als Sünder**, zur Seeligkeit leiten könnte, als die chriſtliche. Daher der Irrthum der Naturaliſten und Deiſten, welche nur eine Religion **vor den Menſchen aus der Vernunft**, und zwar ſehr geſtümmelt, nicht aber eine **Religion vor den Sünder** wiſſen, ſehr abſcheulich iſt. Hier aber iſt nur dieſes die Frage: **ob man ein Volck, welches Chriſtum nicht annehmen will, aus obrigkeitlicher Macht ſtrafen, und ſolches um dieſes Fehlers willen plagen könne?** Ich ſage, **nein.** Ein menſchliches Gericht kann einen ſolchen Irrthum nicht ahnden; denn **deſſen Einſicht iſt zu kurtz, und ſeine Wiſſenſchaft zu klein.** Wo man aber nicht mächtig iſt, über ein Verbrechen vollſtändig zu erkennen, warum will man es ſtrafen? **Drittens, niemand kann JEſum einen HErrn nennen, ohne durch den Heil. Geiſt**, 1 Cor. 12, 3. Wenn nun die Würckung des heiligen Geiſtes dazu erfordert wird, daß man den Chriſtlichen Glauben annehme, und wo ſolches nicht geſchiehet, nur das harte und wiederſpenſtige Hertz daran Schuld hat, wie kann die Obrigkeit ein Recht haben, GOtt, dem oberſten Richter, Eingriff zu thun, und die heimliche Härtigkeit des Hertzens zu

strafen? **Vierdtens**, die Irrthümer und Verschuldungen in Glaubens-Sachen sind gemeiniglich **nach dem gegenwärtigen Zustande des Hertzens nicht willkührlich, daß sich der Mensch seines Verbrechens wohl bewußt seyn könnte**, wie bey den Lastern, so die Obrigkeit bestraft; **sondern sie sind nur willkührlich nach einem gantzen Zusammenhange vieler voriger Versehungen und Fehler, die zusammen genommen erst einen solchen Irrthum ausgebrütet**, daß sich also der Mensch **des willkührlichen Ursprungs nicht mehr bewußt seyn kann.** Darum haben auch Menschen, sie mögen seyn wer sie wollen, kein Recht, einen solchen zu straffen. Und das alles gilt auch von der Wiederspenstigkeit gegen die geoffenbahrte Religion.

Die Einwürfe werden aufgelöst.

§. XCIV. Ich weiß wohl, was man hier einwenden kann. **Ein Fürst**, sagt man, **ist zugleich ein Christ. Ein Christ aber pflantzet die Wahrheit seines Erlösers so weit fort, und so viel er kann.** Recht, allein ein anders ist, die Wahrheit mit **Landes-Verweisung und andern bürgerlichen Strafen fortpflantzen**; ein anders, dieselbe mit **Liebe, Lehren und Ermahnen** befördern. Man versuche das **letzte**, ob es fruchte. Thut es keine Würckung, so ist doch gewiß auch das **erste** unerlaubt. Die ersten Mundbothen des HErrn waren **keine geharrnischte Reuter**, die den Menschen den Glauben durch Furcht und Schrecken beybringen sollten; **sondern sie waren nur Botschafter an Christus Statt, und vermahneten an Christus Statt: lasset euch versöhnen mit GOtt.** 2 Cor. 5, 20. **Wer nicht folgen wollte, dessen Blut war über seinem Haupt.** Apost. Gesch. 18, 6. So bald der Regent mit den Unterthanen nach seiner obrigkeitlichen Zwang-Gewalt verfährt: **so handelt er nicht mehr als ein Christ, sondern als ein Gewaltiger**, welche Verhältniß hieher nicht gehöret. Der Einwurf:

daß

daß die Landes Verweiſung ja nur eine Folgerung des Unglaubens an Chriſtum, nicht aber eine Strafe ſey, ſchickt ſich nicht hieher. Die Landes-Verweiſung, und allerley andere Plagen, die man einem ſolchen Ungläubigen anthut, ſind freylich eine Folgerung ſeines Unglaubens, **aber eine zufällige,** und von der **Willkühr der Obrigkeit abhangende Sache,** die in der Abſicht geſchiehet, daß der Menſch den Unglauben ablegen ſolle. Was heißt das anders, **als eine im eigentlichen Verſtande angeſetzte Strafe?** Es iſt wohl wahr, ſolche Leute ſind auſſer der Kirche; ſie begehren aber auch keine Kirchen-Rechte, ſondern ſie wollen nur ruhig im Lande als Bürger geduldet ſeyn. Es kann uns auch **drittens das Beyſpiel** Caroli Magni, **der unſere alten Deutſchen zur chriſtlichen Religion gezwungen, nicht entgegen geſtellet werden.** Denn **erſtlich** kömmt es hier nicht auf Exempel, ſondern auf gute Gründe an. So denn waren **zweytens** viele weltliche Abſichten darunter verborgen, daß man die Deutſchen in die Kirche gebracht. **Aber das vornehmſte iſt,** daß unſere Vorfahren abgöttiſche Heyden waren, von welchen Leuten ich unten beweiſen will, daß, wenn anders keine öffentlichen Verträge im Wege ſtehen, man ſelbige nicht dulden ſolle.

§. XCV. Nun ereignet ſich eine andere Frage von denen, die ſchon Chriſten, aber einem andern Bekenntniß, als das bereits in dem Staat öffentlich eingeführet worden, zugethan ſind: **muß der Regent ſolche als Bürger dulden? Sollen ſie,** wie neulich in Saltzburg geſchehen, **aus dem Lande vertrieben werden, wenn ſie gleich weiter nichts, als nur ihre Haus-Andacht mit denen Kindern verrichten?** Soll die Vernunft hier den Ausſpruch thun; ſo iſt die Frage bald erörtert. **Erſtlich** hat ein Vater das Recht, ſeine Kinder zu einer Religion aufzuerziehen, ſchon mit in die bürgerliche Geſellſchaft gebracht, welches **daſelbſt zwar mit Geſetzen eingeſchränckt, doch nicht genommen werden kann:** alſo behält auch ein Vater das Recht, ſein

Ob man einem Menſchen, der von der eingeführten Lehr-Form abgehet, eine ordentliche Haus-Andacht daheim mit ſeinen Kindern geſtatten müſſe?

Kind zu derjenigen Religion anzugewöhnen, **die die beste ist. Welches aber die beste sey, davon hat der Vater selbst zu urtheilen**, als dem das Recht der Auferziehung gebühret. Folglich ist jeder Vater befugt, sein Kind **zu seiner eigenen Religion anzuweisen, weil ein jeder Mensch seine eigene vor die beste hält.** Wenn also ein solcher Haus-Väterlicher Glaube nur naturrechtlich ist, so kann die Obrigkeit keinem Vater seine von der öffentlichen Lehre abgehende Haus-Andacht verbieten. Es ist auch **zweytens** nicht abzusehen, **warum eine naturrechtliche Privat-Andacht**, das ist, **welche nichts unvernünftiges gegen GOtt, und nichts dem Staat nachtheiliges heget**, von der Obrigkeit solle können verhindert werden, da doch der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft dadurch kein Eintrag geschiehet; **hingegen alle Gewalt der Obrigkeit sich weiter nicht erstrecket, als es die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft erfordert.**

Ob man einen Privat-Gottesdienst, der von der öffentlichen Lehre abgehet, dulden solle?

§. XCVI. Eine andere Frage ist mit der ietzo erörterten sehr nahe verwandt: **ob nehmlich ein Regent einen Privat-Gottesdienst, welcher von der öffentlich eingeführten Glaubens-Lehre abweichet, zu dulden schuldig sey? Ein Privat-Gottesdienst** ist von der **Haus-Andacht unterschieden.** Jener will etwas mehreres sagen, als dieser letztere. Ein Privat-Gottesdienst ist, **wenn zwey oder drey Haus-Väter an einem dritten Ort, ohne grosses Geräusch, zusammen kommen, und GOtt nach der Gesinnung ihres Hertzens gesellschaftlich verehren.** Man muß hier abermahl, wie sonst jederzeit, voraus setzen, daß ein solcher Gottesdienst nicht unvernünftig sey, folglich weder GOtt, noch seine ewige Vorsicht über alle Dinge, noch Strafe oder Belohnung leugne; daß er auch ferner von einem dummen Bilder-Dienst, der doch handgreiflich zur Verachtung des unsichtbahren GOttes gereichet, entfernet sey, und noch vielweniger etwas, so den Absichten des Staats zuwieder ist, lehre. Von einem solchen

Gottes-

Gottesdienſt, ſage ich, läßt ſich behaupten, daß ihn ein Fürſt nach dem Geſetz der Natur zu dulden verpflichtet ſey, ob er gleich von dem öffentlich eingeführten Bekenntniß in vielem abweichet. Denn **erſtlich**, wenn es auch gleich anfangs denen Anhängern der öffentlichen Lehre befremdlich ſcheinen, und mithin dem äuſerlichen Anſehen nach Anlaß zur Bewegung im Staat, geben ſolte: ſo iſt deßwegen denen anders Geſinnten das Recht noch nicht benommen. Es kann der Fürſt beyde Theile in ſolche Gräntzen einleiten, daß der groſſe Hauffe, der der öffentlichen Lehre beypflichtet, ſich angewöhne, auch den Wiedriggeſinnten ihre Gewiſſens Freyheit zu gönnen, und ſich darüber ohne Grund nicht ärgere: **und daß hernach auch** die andern, ſo einen Privat-Gottesdienſt üben, alle **Vorſicht, Beſcheidenheit, Stille, und Klugheit gebrauchen**, damit ſie niemanden zur Eyferſucht, oder zur Unruhe, durch ihre Verſchuldung reitzen. **Zweytens** ſo kann man mit eben denjenigen **Urſachen die Duldung eines Privat-Gottesdienſtes erweislich machen**, womit wir bereits dargethan haben, **daß man die Haus-Andacht keinem Bürger abſprechen könne.** Doch wird **drittens** alles ſicherer und bedachtſamer gethan ſeyn, wenn auch nur die zwey oder drey Haus-Väter, die etwa einen Privat-Gottesdienſt zu üben willens ſind, ſich bey der Obrigkeit **die gnädige Erlaubniß**, ſolchen zu treiben, ausbitten, da denn nach dem Geſetz der Natur eine ſolche Nachſicht nicht abgeſchlagen werden kann.

§. XCVII. Es geſchiehet oft, daß ein groſſer Theil der Unterthanen anfängt, **an dem öffentlichen Gottesdienſt Mißfallen zu ſchöpfen**, und ſich einen andern gefallen zu laſſen. Vor einiger Zeit gieng dergleichen **in Saltzburg vor**: und jetzo, da ich dieſes ſchreibe, höret man, was ſich in Franckreich abermahls **in denen Sevenniſchen Thälern** vor Religions-Bewegungen ereignen. Ich ſetze nun, daß man hier lediglich **nach dem Geſetz der Natur ſprechen könnte**, folglich weder Staats-Ver-

Ob, und in welchen Fällen man einen halb öffentlichen Gottesdienſt wieder die eingeführte Lehre, dulden ſolle?

ordnungen, noch auch allerhand öffentliche Verträge, einer solchen Religions-Aenderung vieler eingesessener Unterthanen entgegen und im Wege stünden: ist der Fürst in diesem Fall verbunden, dergleichen Leuten einen halb öffentlichen Gottesdienst zuzugestehen? Ein halb öffentlicher Gottesdienst ist derjenige, wenn viele, doch nicht die meisten Unterthanen eines Staats, auf ihre eigne Weise an einem dazu jedermann bekannten und ausgesetzten Orte, doch ohne allerhand Kirchen-Gepränge, ohne Geläut, und auch wohl ohne große steinerne Gebäude, hohe Thürme, u. d. g. ihre Andacht gesellschaftlich pflegen. Nun ist die Frage: **darf der Regent**, nach dem Gesetz der Natur **einen solchen halb öffentlichen Gottesdienst verstatten**? Wenn ich abermahl den Fall setze, daß ein solcher Gottesdienst weder unvernünftig, noch dem Staat in seinen Sätzen entgegen gestellet ist; so kann ich nicht ermessen, **warum man die Frage nicht bejahen sollte**? Der Regent muß **erstlich** einem jeden seine Gewissens-Freyheit einräumen, wenn sie nur der bürgerlichen Gesellschaft nicht entgegen stehet. **So lange ein Glied der Kirche ein guter Bürger ist, so soll man dasselbe wegen des Glaubens ja nicht krämcken.** Und weil man denn **zweytens auch die gesellschaftliche Andacht**, welche nicht wieder das Recht der Natur läuft, den Unterthanen **nicht verwehren soll**, und zwar um so viel weniger, als durch eine gemeinschaftliche Handlung GOtt noch mehr geehret, und die Glieder noch mehr erwecket werden: so ist es gantz begreiflich, daß man einem großen Haufen Unterthanen, der es mit dem öffentlichen Bekenntniß nicht hält, einen halb öffentlichen Gottesdienst nicht zu versagen habe. Doch kann der Unterthan in diesem Fall nicht **mehr**, aber auch nicht **weniger** erwarten. Er kann nicht ein **mehreres** erwarten; weil es solchen Personen genügen soll, daß sie nach ihrer Gewissens-Freyheit, und zwar in der Gesellschaft mit Gleichgesinnten, ihrem GOtt dienen können. Alle

For-

Forderung, die man hier machen kann, kömmt auf die Gewiſſens-Freyheit an, und dieſe wird ihnen eingeräumt. Weil ſie aber doch den geringſten Theil der Unterthanen, in Anſehung der übrigen, die dem längſt eingeführten Bekenntniß beypflichten, mit einander ausmachen, und doch in einer jeden Geſellſchaft der Wille wenigerer Glieder, in Sachen, die nicht aus andern Urſachen ſeyn müſſen, nicht als ein Schluß der ganzen Geſellſchaft gelten kann: ſo können dieſe auch nicht vorwenden, daß ihnen ein Recht gebühre, **einen gantz öffentlichen Gottesdienſt** zu erlangen. Denn, woher ſollte dieſes Recht kommen? Es müſte entweder aus der **Gewiſſens-Freyheit flieſſen**, oder aus dem Nachdruck, welchen in einer Geſellſchaft die Mehrheit der Stimmen hat, und die billig den Ausſchlag giebt; oder es müſte ein ſolches Recht aus **einer Pflicht des Fürſten** hergeleitet werden können. Das **erſte** beweiſet nichts. Man ſiehet keinen Zuſammenhang zwiſchen der Gewiſſens-Freyheit, und einem Gottesdienſt, **der alles äuſerliche Gepränge hat.** Was liegt dem Gewiſſen daran, wenn ich meinem GOtt gleich ohne äuſerlichen Kirchen-Zierrath und Wohlſtand diene? Das **zweyte** thut auch nichts zur Sache: Denn wir reden von einem Fall, **da der geringere Theil von Unterthanen die öffentliche Lehre verwirft**; da folglich die Mehrheit der Stimmen kein Recht gewähren kann. Von dem **dritten** iſt ein gleiches zuſagen. Soll der Regent verpflichtet ſeyn, dem ſchwächern Theil ſeiner Unterthanen ſo wohl, als dem ſtärckern, **den gantz öffentlichen Gottes-Dienſt zu vergönnen**; ſo muß er ſolches verſprochen haben, und dieſer Verſpruch aus der Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaft hergeleitet werden können. Allein, wenn alle Unterthanen zuſammen genommen ſich weiter nichts beſonders aus bedungen haben, als was der Endzweck eines jeden Staats mit ſich bringet; **ſo kömmt es allemahl in Sachen, die die Abſicht der Regierung dem Fürſten nicht zulegt, auf den mehrern Theil an.** Was der ſtärckere Theil will, und nicht wieder die Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaft läuft, das

ist der Regent zu vergönnen schuldig; wir setzen aber hier den Fall, daß der geringere Hauffe von Unterthanen etwas fordere, wozu doch der Verspruch des Fürsten aus der Absicht des Staats nicht erweislich ist.

Gleichwie nun solche Unterthanen **nicht mehr fordern können**, als die obrigkeitliche Erlaubniß zu einem **halböffentlichen Gottesdienst**; so soll man ihnen **auch nicht weniger** gestatten. Denn die Gewissens-Freyheit erfordert beydes, daß man **auf eine dem Staat unschädliche Weise GOtt diene**: und ferner, wenn andere Gleichgesinnte zugegen sind, **daß man in ihrer Gesellschaft GOtt diene.** Dieses macht einen **halb öffentlichen Gottesdienst aus.**

Ob, und in welchen Fällen, man einen gantz öffentlichen Gottesdienst vergönnen müsse?

§. XCVIII. Nun fragt sichs: ob, und in welchen Fällen die Obrigkeit einen gantz öffentlichen Gottesdienst denjenigen gestatten müsse, die der bisherigen eingeführten Religion überdrüßig werden? Dergleichen Fall trug sich in **Schweden** zu, als der grösseste Theil der Land-Stände anfieng, sich zur Evangelischen Religion zu neigen. (*) Man muß hier wieder voraus setzen, daß keine Religions-Veränderung unternommen werde, **die unvernünftig, und gegen den Staat gerichtet sey**, dergleichen ehemahls einige Wiedertäufer aufzubringen getrachtet. Ich halte davor, daß das Gesetz der Natur in diesem Fall dem grössesten Theil der Unterthanen, die sich jetzo zu einer andern Religion lencken, einen **gantz öffentlichen** Gottesdienst einräume. Der Unterthan willigt nur in diejenige Gewalt der Obrigkeit ein, welche mit der Hauptabsicht der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig verknüpft ist, und ohne welche diese Absicht nicht füglich erreichet werden würde. **Was nun dem Zweck des gemeinen Wesens keinen Eintrag thut, darinne hat sich der Unterthan alle seine Befugnisse vorbehalten.** Will man nun wissen, was in solchen Fällen der Wille der

(*) Siehe Pufendorfs Einleitung zur Histor. des Schwedischen Reichs: ed. Anno. 1719 pag. 280. & seqq.

der gantzen Gesellschaft sey: **so muß man auf die Mehrheit der Stimmen sehen.** Nun ist von solchen Fällen der öffentliche Kirchen-Wohlstand, welcher den **gantz öffentlichen Gottesdienst** ausmacht, ein Beyspiel. Es liegt der Absicht des Staats nichts daran, ob die Unterthanen mit einem gewissen Gepränge GOTT dienen, oder nicht: **wenn nur nichts gegen das gemeine Wesen gemißbrauchet wird. Demnach hat eben die gantze bürgerliche Gesellschaft,** was dieses äusserliche Kirchen-Gepränge anbelangt, **an den Regenten weiter keine Gewalt übertragen.** Die Mehrheit der Stimmen übet also das Recht aus, welches der gantzen Gesellschaft vorbehalten worden. Demnach kann ein Regent dem grösten Theil seiner Unterthanen wenn sie von sich selbst auf eine andere Religions-Seite treten, den **gantz öffentlichen Gottesdienst,** nicht versagen.

§. XCIX. Ich weiß wohl, und die Geschichte erweisen es auch zur Genüge, daß niemahls eine **bürgerliche und zumahl kirchliche Gesellschaft** gewesen, welche nach allen diesen Sätzen gehandelt habe. Man hat entweder auf dieser oder jener Seite **zu viel,** oder **zu wenig gethan.** Allein das beweiset nicht, **daß es nicht hätte anders seyn sollen und können.** Die Menschen leben nicht allemahl nach der gesunden Vernunft, und nach dem Gesetz der Natur. Wollte man dasjenige, was von Natur recht und billig ist, aus der Menschen Thun und Lassen bestreiten, oder auch erweislich machen, gewiß, man käme viel zu kurtz. Es liegt vielmehr am Tage, daß zu jeder Zeit entweder die bürgerliche Gesellschaft der kirchlichen zur Last geworden, oder aber diese letztere ihre Hörner allzuweit hervor gestreckt, auch viele Unbilligkeit im gemeinen Wesen verübet hat. Ja auch die Rechts- und Gottes-Gelehrten haben nicht eben allemahl die Schrancken beyder Gerechtsamkeiten in der Kirche, und in dem Staat, so bemercket, daß nicht dem einen oder dem andern Theil zu viel eingeräumet

Kurtze Anmerckung.

worden wäre. Nun sind die Sachen einmahl also. Viele tausend Gesetze, die jetzo unveränderlich worden sind, nicht weniger viele dazwischen eingelauffene Verträge, bestimmen alles ganz anders, als es nach dem Natur-Gesetz, wenn wir alles von forne an zu thun hätten, thunlich und angewiesen ist. Doch muß man nun alles, was durch besondere Ordnungen und Vergleiche fest gestellet worden, **heilig und unverbrüchlich halten.** Wie wir niemahls ein **gemeines Recht** bekommen werden, welches alles nach dem Gesetz der Natur bestimme: also können wir auch nicht begehren, daß solches in kirchlichen Dingen geschehe.

Vom Simultaneo, oder dem eingeführten Neben-Gottesdienst.

§. C. Wir haben bisher von dem, **was ein Regent an den schon eingesessenen Unterthanen, in Absicht auf die Veränderung der öffentlichen Religion, zu dulden habe, gehandelt,** nun müssen wir sehen, wenn einerley Religion im Lande bereits eingeführet ist: ob das Gesetz der Natur erlaube, daß ein Fürst Fremde einlasse, und denselben die Freyheit eines halb- oder ganz öffentlichen Gottesdienstes gestatte? Geschiehet dieses, so kann es nicht fehlen, man siehet mehr auf die vermeynten Vortheile des Staats, als auf den Endzweck der Religion. Ein solches Verfahren aber hat eine **Gleichgültigkeit in Religions-Sachen** zum Grunde, welche vernünftiger Weise nicht gebilliget werden kann. Hier bin ich ganz der Meynung eines sehr berühmten und gelehrten Mannes, der von mir hoch geschätzet wird, (*) und welcher diese Sache mit vieler Stärcke schöner Beweis-Gründe ausführet. **Erstlich** wird durch die Einführung **eines Neben-Gottesdienstes vor die neu angenommenen Unterthanen,** in dem Staat Mißtrauen und Uneinigkeit ohne Noth gestiftet. Es ist aber von Natur nicht recht, daß unter Bürgern, die bisher in Glaubens-Sachen gleichgesinnet gewesen,

(*) Besiehe das schöne Werckchen des Hrn. *Cypriani* von der Religions-Gleichgültigkeit, worinne mit vieler Gründlichkeit festgestellt wird, wie schädlich eine solche Gleichgültigkeit vor das gemeine Wesen sey.

geweſen, ein Zunder des Wiederwillens ausgeſtreuet werde. Wie denn **zweytens**, wenn ſolches geſchiehet, **die Anhänger der ſchon öffentlich von allen angenommenen Religion**, um der Nähe der Wiedriggeſinnten willen, **leicht verleitet**, und da die Menſchen ohnedem neugierig ſind, zum Schaden der erſten Religion verführet werden können. Ich weiß **drittens** wohl, daß in einem Lande, wo man ſich faſt allein mit Kaufmannsſchaft, **mit Handel und Wandel, nähren muß**, die Aufnahme vielerley Glaubens-Verwandten unentbehrlich zu ſeyn ſcheinet, wie davon Holland ein Beyſpiel giebt: **Allein**, wenn dieſes vom Anfange, oder bey allerhand Krieges-Unruhen, und groſſen Staats-Abwechſelungen vorhin ſchon geſchehen: ſo kann man daher keinen allgemeinen Beweis auf alle Länder nehmen, noch bündig ſchlieſſen, was dißfalls das Recht eines Fürſten ſey. Holland hat viele Urſachen, warum es dasjenige thun müſſen, was bey andern nicht ſo billig ſeyn würde, und wovon ich ietzo inſonderheit nicht reden kann. Am allerwenigſten ſollen **viertens** diejenigen Auswärtigen, welche öffentlich lehren, und als einen nöthigen Glaubens-Punct vertheidigen, man müſſe Wiedriggeſinnte nicht dulden, das Recht eines Neben-Gottesdienſtes mit der ſchon längſt genehm gehaltenen Religion genieſſen. Denn dieſes ließe nicht anders, als ſprächen ſie: Wir begehren von dem Regenten dieſes Landes, und bey ſeinen Einwohnern ein Recht, welches wir in gleichen Umſtänden jenen nicht eingeſtehen würden. Solches läuft offenbahr wieder alle natürliche Gleichheit, die doch den Menſchen insgeſamt in zeitlichen Dingen und Glaubens-Sachen vergönnet werden muß. Iſt es ſchon **fünftens** an dem, daß auch andere Länder, deren Einwohner eben nicht ausdrücklich lehren, **daß man die Wiedriggeſinnten vertreiben ſolle**, den fremden Religions-Verwandten keinen Zutritt verſtatten; ſo geſchiehet doch ſolches nur zufälliger Weiſe, um allerhand neben einſchlagender Unbequemlichkeiten willen, nicht aber an und vor ſich ſelbſt wegen ihres Glaubens. Folg-

lich ist allezeit Hofnung, daß sich diese Schärfe ändern, oder wenigstens die Religion nicht entgegen stehen werde, welches aber bey jenen, die niemand ihrer Lehre wegen dulden wollen, nicht zu erwarten stehet. Wie man nun **sechstens** demjenigen keine Treue schuldig ist, sich auch nicht mit ihm einlassen soll, der öffentlich lehret, **er sey nicht verbunden, einen Vertrag zu halten:** also ist es auch vernünftig, keinen von solchen Leuten **mit dem Recht eines Neben-Gottesdienstes** zu begnadigen, der in gleichen Umständen uns nicht ein gleiches thut. Doch freylich, wenn man solchen einmahl dergleichen Recht zugestanden hat; so soll man sich nicht entbrechen, Treue und Glauben zu halten. **Es ist nicht unerlaubt, auch gegen Treulose gütig zu seyn.**

Was ein Regent an und in der Kirche nicht zu dulden habe?

Eintheilung dieser Lehre.

§. CI. Es kann so wohl nach dem Gesetz der Natur, als auch vermöge gewisser öffentlichen Verträge und Friedens-Schlüsse, geschehen, daß der Staat nicht alle Lehren in der Kirche zu dulden verbunden ist. Das Gesetz der Natur weiset an, daß alle solche grobe Irrthümer, welche die gemeinste Vernunft eines jeden Menschen, wenn er sich nur ein wenig wohl besinnen, oder im geringsten zurechte weisen lassen will, leicht ablegen und vermeiden kann, von dem Fürsten nicht geduldet werden sollen. Dahin gehören **erstlich** grobe und irrige Meynungen wieder die natürliche Gottes-Gelahrsamkeit als, **Ohngötterey, öffentlicher Bilder-Dienst, Verleugnung der göttlichen Vorsicht** ꝛc. ꝛc. Man kann **zweytens** solche Lehren dahin zehlen, die wieder die obrigkeitliche Gewalt anstossen, dergleichen ehemahls einige Wiedertäufer aufgebracht haben. Man kann **drittens** hieher rechnen solche Sätze, oder derselben Verfechter, welche sich schlechterdings nach ihrem Glauben verbunden achten, **ihre Meynung auszubreiten**, es mag gleich einer andern im Lande gleichfalls eingeführten Religion dadurch Abbruch gesche-

Quæ Propositio ita generaliter intellecta falsa est, ut ex sequentibus patebit. Sed ita restricta vera est, ut ostendemus.

Ut autem ostendamus, quomodo ex Observationibus Numerus Casuum determinari possit, quibus certum Eventum futurum, vel non futurum, intra præfinitum Observationum Numerum, certo quodam Gradu Certitudinis, sive certo quodam Probabilitatis Gradu, contingere possit, vel non possit, primum hoc Lemma præmittendum est.

Lemma.

Si Numerus Casuum, quibus Eventum aliquod futurum, vel non futurum, intra præfinitum Observationum Numerum contingere possit, vel non possit, ex Observationibus determinari debeat, Observationes ita instituendæ sunt, ut Numerus Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, contingere possit, vel non possit, ad Numerum Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, contingere non possit, vel possit, Rationem habeat, quæ Rationi Numeri Casuum Numero Casuum determinando, ad Numerum Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, contingere non possit, vel possit, quam proxime æqualis sit.

Ut, si Numerus Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, intra præfinitum Observationum Numerum contingere possit, vel non possit, ex Observationibus determinari debeat, Observationes ita instituendæ sunt, ut Numerus Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, contingere possit, vel non possit, ad Numerum Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, contingere non possit, vel possit, Rationem habeat, quæ Rationi Numeri Casuum Numero Casuum determinando, ad Numerum Casuum, quibus Eventum futurum, vel non futurum, contingere non possit, vel possit, quam proxime æqualis sit.

vorliegende Bewegnisse finden, **warum er der Obrigkeit unterthan, und ein guter Bürger seyn soll**; aus welchem Grunde freylich alle Einwürfe, die man dißfalls zum Vorwand der Ohngötterey gemacht, geflossen sind. (*) Allein, dieses macht die Sache nicht aus; weil sich ein Ohngötter **zuförderst** nicht alle Bewegnisse des bürgerlichen Gehorsams rühren läßt, wodurch andere Unterthanen doch mächtig in Schrancken gehalten werden, nehmlich die Furcht vor einem strafenden GOtt. Weil **ferner** ein Ohngötter auch nicht, vermöge seiner Sätze, **alle Pflichten ausüben wird**, die einem Bürger zukommen, **der im Fall der Noth auch vor das Vaterland sterben soll.** Da im Gegentheil ein Ohngötter den Grund seines bürgerlichen Gehorsams nur in dem **Antheil zu finden vermeynet, den er an der öffentlichen Wohlfarth seines Landes in diesem Leben nimmt.** Denn ein anderes Leben, und eine Belohnung in demselben, so er vor das gemeine Beste sterben werde, glaubet er nicht. Weil wir **endlich** einen Ohngötter nicht ausser seinen Personal-Umständen ansehen, sondern ihn annehmen müssen, **wie er ist**, nehmlich als einen Menschen, **der gar wenig Bewegungs-Gründe der Ehrlichkeit übrig lässet.** Die Wenigsten sehen entweder noch einen Zusammenhang zwischen einem einigermassen tugendsamen Wandel, und zwischen den Ursachen dazu, die sich etwa noch zeigen möchten, wenn man GOtt verleugnet: oder, wenn es schon einige sehen, so folgen sie doch nur so lange, als sie ihren Privat-Nutzen mit der gemeinen Wohlfahrt verbunden wissen, welches alles dem Staat sehr schädlich seyn kann. **Drittens, GOtt verhält sich gegen die höchste Obrigkeit, wie sich die höchste Obrigkeit gegen eine nachgesetzte Unter-Obrigkeit verhält.** Wie es nun die Unter-Obrigkeit nicht dulden soll, wenn in ihrer Gerichtsbarkeit einige entstünden, die da leugneten, **daß es eine höchste Obrigkeit gebe, oder daß sie sich nicht der Regierung annehme,**

oder

(*) Vid. Bayle Tom. II. Penſees diverſes p. 556. ſeqq.

oder die da mit den Bildern des oberſten Landes Herrn, ich weiß nicht was vor ein Spiel treiben wolten: alſo kann dieſes auch die höchſte Obrigkeit nicht verſtatten, wenn man ſich auf gleiche Weiſe an GOtt vergreiffet, das iſt, **wenn man ein Gottesverleugner, Verneiner der ewigen Vorſicht, oder ein Bilder-Diener wird.** Die Obrigkeit iſt an GOttes Statt. Da GOtt nicht ſichtbar die Welt regieren will; ſo verhält ſich die **Obrigkeit,** bis eine andere Welt eröfnet wird, **wie eine Unter-Obrigkeit,** die inzwiſchen in Abweſenheit des Selbſthalters Vollmacht zu regieren bekommen hat. Was nun in den ſchon berührten Fällen eine Unter-Obrigkeit thun würde, ſolches kömmt auch der höchſten Obrigkeit zu. Nehmlich es iſt dieſes alles von einer Gewalt der höchſten Obrigkeit über ſolche Dinge zu verſtehen, **die in der Menſchen Willkühr beruhen, auf ihre Kräfte ankommen, folglich ihnen auch zugerechnet werden können.**

§. CIII. So wenig man Leute in und an der Kirche dulden ſoll, die mit ſolchen groben wieder die natürliche GOttes-Gelahrſamkeit ſtreitenden Irrlehren behaftet ſind; ſo wenig gehet es auch an, daß man diejenigen mit gleichgültigen Augen ertrage, **die keine richtigen Sätze von der Obrigkeit hegen, oder gar ſolche, die andere vom Gehorſam gegen dieſelbe abziehen.** Dieſes gründlich zu erweiſen iſt gantz leicht und möglich. **Erſtlich iſt keine Obrigkeit, ohne von GOtt.** Röm. 13, 4. Wer nun eine Lehre heget, die wieder etwas, das göttlich iſt, anſtöſſet; wie kann der GOtt gefallen, oder von Menſchen geduldet werden? Und weil die göttliche Verordnung der Obrigkeit gantz klar vor aller Menſchen Vernunft, wo ſie ſich nur nicht ſelbſt verblendet, am Tage lieget: ſo ſtehet auch keine Ausflucht offen, daß man ſich auf das Gewiſſen, mit Behauptung des Gegentheils, beziehen könnte. Wie denn **zweytens** an dem ſogenannten Bauren-Kriege, und an denen Landesverderblichen wiedertäuferiſchen Bewegungen zur Genüge erſchienen iſt, was vor bittere Früchte dergleichen

Ob man eine Kirche, die aufrühriſche Lehren vorträgt, oder ſonſt keine geſunden Sätze von der Obrigkeit hat, dulden ſolle?

gleichen Lehren hervorzubringen pflegen. So ist es auch **drittens** an dem, daß selbst keine Kirche aufrecht bestehen kann, wenn die hohe Obrigkeit des Gehorsams der Unterthanen nicht gesichert ist. Paulus befiehlt der Kirche, vor die Obrigkeit zu beten, **daß man ein stilles und geruhiges Leben führen möge, in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit.** 1. Tim. 2, 2. Die Kirche kann wohl durch Verfolgung geläuterter werde; aber die Noth muß nicht ewig dauren, wiedrigen falls alles zu Grunde gehet. Wie es dort Matth. 24, 22. heißt: **wenn die Tage nicht verkürzt würden; so würde kein Mensch seelig.** Ohne Obrigkeit aber wäre kein Mensch, folglich auch kein Glied der Kirchen, wieder die Gefahr frey gestellt. Die Unruhe **würde ewig, und bis zum Untergange der Kirche dauren.** Daher **viertens** alle aufrührische Unternehmungen, Anschläge, Schriften und Bewegungen, der Kirche unerträglich und mit Schärfe zu vertreiben sind.

Ob man im Staat diejenige dulden müsse, die ihre Religion, wieder die eingeführte, mit List, oder Gewalt, auszubreiten suchen?

§. CIV. Es trägt sich oft zu, daß diejenigen, welche an sich selbst wohl ihre Gewissens-Freyheit im Staat üben könten, gleichwohl ihre dem öffentlichen Glaubens-Bekenntniß entgegen stehende Lehren durch allerhand Wege unter mehrere Leute zu bringen trachten, als nur unter ihre Kinder, oder unter die, so ohne dem gleichgesinnet sind. **Soll man diese ungehindert machen lassen, was sie wollen?** Ich antworte, **nein!** es mag das öffentlich angenommene Glaubens-Bekenntniß **wahr, oder falsch seyn;** so ist die Pflicht des Regenten, sich den Bestreitern der öffentlichen Lehr-Form entgegen zu stellen. Hier kömmt es nicht sowohl **auf die Glaubens-Wahrheit selbst,** die GOTT an jenem großen Tage schon bestimmen, und unter den darüber streitenden Kirchen schlichten wird, **als vielmehr auf die dißfalls wohl hergebrachte Gerechtsamkeit,** einer Lehre, sie sey so oder anders, ungestört beyzupflichten, lediglich an. **Erstlich** ist dieses darum also beschaffen. Denn, vermeynet ein Bestreiter der öffentlichen Lehre eines Landes im Gewissen berechtiget zu seyn, seine Gegen-

gen-Meynung **unter mehreren, als ſeinen Kindern und Gleichgeſinnten, fortzupflantzen**; ſo finden ſich auch die Anhänger der öffentlichen Lehre aus eben dieſem Grunde, vermöge ihres Gewiſſens, befugt, ihrem Bekenntniß keinen Abbruch thun zu laſſen. Was jene vor Grund vor ſich anführen, den können auch dieſe zu ihrer Verantwortung anziehen, und dieſes um ſo viel mehr; weil man hier ſetzet, die Anhänger der öffentlichen Lehre machten einen größeren Haufen aus. Die Neigung des größern Theils der Unterthanen wird vor den Willen der gantzen Geſellſchaft gehalten: ſo weit erſtlich niemand im Gewiſſen bedränget, und die Abſicht des Staats nicht gekräncket wird, wie in dieſem Fall beydes vermieden wird. Wenn nun ein Theil ſo viel Recht hat zu widerſtreben, als der andere zu haben glaubet, um anzugreiffen; **ſo heben dieſe angeblichen Rechte einander auf.** Mithin iſt es eben ſo viel, als ob der Beſtreiter der öffentlichen Religion gar keine Befugniß habe, ſolches zu thun. Es kann **zweytens** der, ſo die öffentliche Religion anficht, nicht einwenden: **ich lehre die Wahrheit; der Wahrheit ſoll alles Recht weichen.** Denn, eben aus dieſem Thon reden auch die Anhänger der öffentlich ſchon vor genehm gehaltenen Lehre. Sie wollen auch überzeugt ſeyn, die Wahrheit zu lehren. **Wer ſoll inzwiſchen Richter ſeyn?** Niemand kann es ſeyn, als Chriſtus an jenem großen Tage. Inzwiſchen müſſen die Partheyen mit einander im Frieden leben. Es irret mich **drittens** der Einwurf nicht, daß auf ſolche Weiſe auch niemahls die Evangeliſche Religion hätte aufkommen können; weil ihre erſten Lehrer die damahls öffentlich überall geltende alte Religion angeklaget. Denn damahls waren Hohe und Niedere, Edle und Unedle, über die Laſten der Mißbräuche, die ſich an die Religion angehängt, mißvergnügt, man ſchrie überall nach einer Verbeſſerung, und war geneigt, dieſelbe anzunehmen, wie davon die Geſchichte gnugſam zeugen. Dieſes aber ſetze

ich nicht in dem Fall, den ich jetzo erörtere. Zu dem, welches das meiste ist, so hatte man damahls noch keinen öffentlichen Vertrag unter ganzen Völckerschaften gemacht, daß man den Bilder-Dienst und andere Unarten dulden wolle. Nun aber sind dergleichen Gräntzen einmahl gesetzet. So lange aber solche vergleichsmäßige Hindernisse nicht im Wege liegen; **so hat ein Regent das Recht, den Bilder-Dienst, und was sonst wieder die natürliche Gottesgelahrsamkeit anstößet, abzuthun**, wie wir solches oben erwiesen haben.

Hierzu kömmt **viertens** folgende Ursache. Wenn sich die Menschen einer obrigkeitlichen Gewalt unterwerfen; so willigen sie so weit ein, als es die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft verstatten mag, und auch erfordert. Nun erfordern die Absichten des Staats nicht, **daß der größeste Haufe** der Unterthanen **von einigen wenigern**, die sich in Glaubens-Sachen mehrerer Einsicht rühmen, sich soll Eintrag thun, die Anhänger verleiten und abführen lassen. Darum ist auch nicht abzusehen, wie man behaupten wolle, daß man ein Recht habe, die erlangte Gewissens-Freyheit so weit auszudehnen.

Mit was vor einem Unterscheid den Wiedriggesinnten eine Ausbreitung ihrer Lehre zu vergönnen?

§. CV. Dieses alles ist so zu verstehen, wenn die öffentliche Lehre **mit List oder mit Gewalt bestritten**, und also merklich zu erkennen gegeben wird, **daß es um die Ausbreitung der Gegenlehre, zum Nachtheil der andern, zu thun sey.** Man kann freylich denen Wiedriggesinnten, wenn es nur wenige sind, nicht verwehren, **ihre Kinder zu ihren Glaubens-Meynungen anzuführen**; aber sie müssen keine Schulen aufrichten, und die Kinder von der öffentlichen Lehre an sich ziehen. Wenn ferner nicht nur einzelne, **sondern viele Wiedriggesinnte auf einen Fuß mit einander in Glaubens-Sachen gesetzet sind**; so kann man es ihnen wieder nicht versagen, daß sie **sich unter einander nach ihrer Weise zu erbauen** suchen. Sie können die ihrigen mit Worten, und ausgegebenen Schriften, unterweisen; **aber**

aber ſie ſollen nicht anzüglich, oder ſtachelhaft, vielweniger mit allerhand Bemühungen, andere an ſich zu locken, vergeſellſchaftet ſeyn. Es muß alle Verleumdung bey Hofe, alle Liſt, denen andern öffentliche Aemter aus den Händen zu ſpielen, und ſich allein Meiſter zu machen, unterlaſſen werden. **Was du nicht wilt, daß dir die Leute thun ſollen, das thue ihnen auch nicht.**

So fällt auch der Einwurf eines berühmten Rechts-Gelehrten hinweg, der da vorgiebt: es ſey nicht in des Menſchen Gewalt, daß er unterlaſſen könnte, die erkannte Wahrheit andern beyzubringen. Er könne wohl eine Zeitlang ſchweigen, aber nicht lange, beſonders wenn er überführet ſey, es liege dem menſchlichen Geſchlecht an der Verkündigung einer Wahrheit ſehr viel, ja alles. Allein dieſer Pfeil trift das Ziel nicht. Iſt es einem Beſtreiter der öffentlichen Lehre im Staat unmöglich, zu ſchweigen; muß er ſeine Weisheit mit Ströhmen unter die Anhänger des jenſeitigen Bekenntnißes ausflieſſen laſſen: ſo iſt dieſen lezten eben ſo, und mit gleichem Recht, zu muthe. Sie können nicht ſtille ſitzen, **ſie müſſen** dieſem Wiederſprecher **das Maul ſtopfen, ſeine Bemühungen fruchtlos machen,** und ſeine **Anſchläge zernichten.** Eben das Triebwerck, welches der Wiederſprecher vorſchützt, belebet auch den Eyfer derer, welche die öffentliche Lehre verfechten. Mithin iſt diß in der That nichts geſagt.

§. CVI. Wir kommen nunmehro auf einen Punct, deſſen ſchon oben einige Meldung geſchehen iſt. Wir wiſſen, daß es gewiſſe Religions-Verwandte giebt, deren Lehre mit ſich bringt, wenn ſie anders Meiſter werden, **keine Widriggeſinnten neben ſich zu dulden, und auch ihnen keinen Glauben zu halten.** Wer ſich zu einer ſolchen Lehre erſt in einem Lande zu bekennen anfängt, der kann nicht fordern, daß man ihn dulde. **Erſtlich** fordert er, was er in gleichen Umſtänden andern abzuſchlagen öffentlich geſinnet

Ob der Staat die Eyferer, deren öffentliche Lehre niemand dulden will, dulden müſſe?

Lehre verbiete, und die andere zulaſſe. Denn ob man gleich einwenden möchte, **dergleichen Friedens-Schlüſſe giengen wider die göttliche Sache, ſie hätten nur den Vortheil der kriegenden Mächte zum Grunde, und man ſey alſo nicht daran gebunden:** ſo würde doch dieſes alles wenig austragen. Denn, auf die Wahrheit können wir uns **nach unſerm** Gewiſſen allein **bey GOtt** beziehen, der weiß, wenn wir Recht haben; aber bey **den Widriggeſinnten gehet ſolches nicht an.** Wenn wir uns ſchon bey dieſen auf die göttliche Wahrheit berufen; ſo thut es keine Würckung. Sie wollen die **Wahrheit ſowohl auf ihrer Seite haben, als wir.** Dahero auch kriegende Partheyen mehr auf **die Erforderniſſe des Friedens, als auf die Wahrheit ſelbſt,** ſehen können. **Zweytens** erwehlet man ja billig unter zweyen Uebeln das geringſte. Nun iſt es allezeit erträglicher, auch eine gröblich irrende Kirche zu dulden, als ſelbige durch einen immerwährenden Krieg gegen ſie, mit der bürgerlichen Geſellſchaft aufreiben, und verzehren.

Wie aber, wenn eine abgöttiſche Lehre in der Kirche ſoll geduldet werden? **Soll ein Regent in einem Friedens-Schluſſe verſprechen, die Sünde zu zulaſſen? denn Abgötterey iſt Sünde.** Ich antworte: ein anders iſt, die Sünde zulaſſen, ein anders, dieſelbe thun. Wir müſſen das Böſe oft zulaſſen, damit das Uebel nicht ärger werde: und in dieſem Fall ſind wir entſchuldigt. Solches geht nun auch bey den öffentlichen Verträgen und Friedens-Schlüſſen an.

Wenn ſich aber einige ſo weit vergehen, und ſich nicht ſchämen zu ſagen: **dergleichen Friedens-Schlüße, wo man Ketzer zu dulden verſpräche, wären ungültig,** die dencken nicht daran, daß, gleichwie ſie andere vor Ketzer halten, ſie hinwiederum von tauſend andern gleichfals als ſolche geachtet werden. Sie beſinnen ſich nicht, **daß alſo andere ihnen nicht mehr ſchuldig ſind,**

als sie selbst andern angedeyhen zu lassen sich verpflichtet achten.

Anwendung.

§. CVIII.

Erbauliche Betrachtung.

Dieses ist also die wichtige Lehre von der Obrigkeit. Wir stehen dabey noch ein klein wenig stille, um sie mit einer heylsamen Ueberlegung an das Hertz zu drucken. Die Liebe GOttes gegen die gefallenen Menschen übertrifft alles, **was wir bitten und verstehen.** GOtt will den Menschen **äusserlich** durch die Obrigkeit in Friede und Sicherheit stellen. Er will ihm aber auch durch das Predigt-Amt, von welchem wir sogleich in der folgenden Betrachtung zu reden haben, ein **ruhiges Gewissen** in seiner Seele durch Christum geben. Der allergrösseste Werckmeister der Natur will alle vernünftige Geschöpfe in der Ordnung regieren. Sie sollen nicht leben wie das Vieh; sie sollen nicht dahin gehen, **wie die Schaafe**, so keinen Hirten haben. **Wie sehr wird GOtt verherrlichet**, wenn auch die himmlischen Einwohner nicht ohne Obrigkeit sind! wenn immer vernünftige Geschöpfe **von kleinen Gaben** sich gerne mit Lust und Freuden in ihren willkührlichen Handlungen **nach der Einsicht der höhern, und nach dem schärferen Verstande derjenigen richten,** die den klügsten Winck zur Erreichung der gemeinen Glückseeligkeit geben können? **Wie unendlich wird der Nahme des Höchsten gepriesen und verkläret**, wenn ein jeder freywillig in den **Rang der Herrschenden oder Gehorchenden eintritt**, den ihm das Maaß der Gaben des gütigen Schöpfers in der Natur selbst angewiesen hat? Seelig ist der Zustand, darinne die grösseste Erleuchtung eines jeden erschaffenen Geistes eben dadurch das Recht erlangt, bey den andern zum gemeinen Nutzen alles anzuordnen,

ordnen, worinne kein Neid oder Mißgunſt **der Untern gegen die Obern** ſich äußert; worinne vielmehr **die Untern** im Gehorſam lauter Seegen verſpühren, **die Obern** aber mit ihren Befehlen die Ehre der befolgten göttlichen Abſicht im gantzen Zuſammenhange erlangen. Hier iſt Gehorſam **keine Laſt, ſondern eine Luſt.** Hier iſt der Gehorſam das gewiſſeſte Mittel der größeſten Glückſeeligkeit, nicht aber ein Werckzeug der eiteln Pracht, und des vergänglichen Stoltzes. Ein ſolches Regiment ſtehet nur allein der allervollkommenſten Geſellſchaft an: eine ſolche Herrſchaft iſt eine Quelle aller erſinnlichen und bleibenden Vortheile. In jenem Leben haben wir dergleichen zu erwarten. Begreifen wir es gleich **nicht, als nur ſehr düſter und dunckel,** unter der niederbeugenden Laſt dieſes mühſeligen Lebens; ſchließen wir gleich irrig, daß, gleichwie der den Obrigkeiten geleiſtete Gehorſam uns ſauer ankomme, alſo auch wir in jenem Leben von dieſem Verdruß nicht würden befreyet ſeyn: warlich, ſo mag dieſes der Wahrheit ſelbſt keinen Eintrag thun. Es ſchadet ihr nichts, daß wir, was an dieſer göttlichen **Ordnung zufällig iſt,** da ſie unſere böſe Unart beſchwehret, **mit dem was gut, was vortreflich,** aber auch bey **ihr weſentlich iſt,** mit einander unbedachtſam vermengen.

Was uns in dieſem Leben den Gehorſam gegen die Obrigkeit verdrießlich macht, iſt nicht die Beſchaffenheit dieſer göttlichen Ordnung, ſondern die Unart des menſchlichen Geſchlechts, die ſich bey Regenten und Unterthanen befindet. Weil die Obrigkeiten hier auf Erden dasjenige, was der **gantzen Geſellſchaft am nützlichſten iſt, bald nicht einſehen, bald aber nicht verlangen,** ob ſie es gleich wohl erkennten: ſo begehen ſie freylich im Befehlen und Verordnen manche Fehltritte, das iſt wahr. Aber, da auch Unterthanen die heylſamſten Geſetze weder verſtehen, noch vor eine Wohlthat ſchätzen, auch öfters nicht dencken, daß die beſchwehrlichſten derſelben gleichwohl von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit erzwungen

zwungen worden; so murren sie denn, beissen in den Stein, womit sie vermeynen geworfen zu seyn, werden unruhig, und sehen alle obrigkeitliche Gewalt **an sich selbst, als ein Uebel, oder eine sehr widrige Sache an.** Allein, dieses Uebel ist **eine Zufälligkeit dieses Lebens, und keine Eigenschaft der Oberherrschaft,** so fern sie ausser solchen Neben-Umständen an sich selbst betrachtet wird. Daß einige ihre willkührlichen Handlungen nach andern richten, die bessere Einsicht haben, um durch solche Handlungen den gemeinen Nutzen zu bestimmen, das ist, daß einige **gehorchen, die andern aber herrschen,** ist höchst vernünftig bey allen Gesellschaften im Himmel und auf Erden. Daß aber von ungefähr sowohl Herrschende als Gehorchende Sünder sind, welche sowohl in **öffentlichen** auf die gantze Gesellschaft sich beziehenden, **als in besondern Angelegenheiten, ein Schein-Gut vor ein wahres ergreifen,** und sich selbst also unglücklicher machen können, das ist eine Sache, die man **nicht der obrigkeitlichen Gewalt, sondern der dem menschlichen Geschlecht von ungefähr anklebenden Erb-Sünde** zu schreiben soll.

Ist es aber billig, daß man so bittere Klagen führe, wenn man die Früchte der Erb-Sünde an denen, mit welchen man in Gesellschaft lebet, zuweilen kosten muß? Oft klaget man über ein Feuer, wozu man doch selbst viel Holtz getragen hat. **Was kann GOtt davor, daß durch das krumartige Hertz der Menschen die besten göttlichen Ordnungen bisweilen in Mißklang gesetzet werden?** Wir sollen mit unserm eignen Hertzen und allen Folgerungen seiner Fehler doch lernen, vorlieb nehmen. Nichts wäre seeligers, nichts erquicklichers, nichts heylsamers, als der obrigkeitliche Stand, wenn Adam im Paradieß seine erste Unschuld behauptet hätte. Da es aber nicht geschehen; so tragen wir nun die Würckungen unsers in Adam geschehenen Abfalls, auch in Absicht auf die bürgerliche Gesellschaft.

Es darf uns nicht ſchrecklich, oder gar unerträglich vorkommen, wenn wir von den Obrigkeiten Kriege verhänget ſehen, wodurch gantze Ströhme des menſchlichen Bluts ausgeſchüttet werden. Wir ſollen nicht ſeufftzen über die Götter des Landes, (denn die Obrigkeiten heißen Götter, Pſ. 82, 16. Joh. 10, 34.) wenn das Land durch ſo ſchädliche Unruhen in Armuth, in Brand, in Verheerung und Zerſtöhrung geräth. Denn wir verſtehen niemahls aus dem Grunde, warum ein Regent in die betrübte Nothwendigkeit, dergleichen Sturm zuzulaſſen, verſetzet worden. Es können tauſend Beweg-Urſachen ſeyn, die uns, die wir klagen, ein gleiches zu verhängen würden bewogen haben, wenn uns die ewige Vorſehung auf eben denſelben Platz geſtellet hätte. **Worinnen wir einen andern richten, verdammen wir uns ſelbſt.** Röm. 2, 1. Würden wir nicht auch unſere Rechts-Händel und Anſprüche mit dem Degen in der Fauſt verfechten, wenn wir ſo wenig andere Mittel, als die Obrigkeit hat, finden könnten? Erſchöpft nicht mancher ſein gantzes Vermögen, nur daß er ſeine Sache bey Gerichte durchtreibe, die doch ſo viel nicht austrägt? Würde er nicht, wenn er an der Stelle der hohen Obrigkeit wäre, lieber den Umſturtz des Landes dulden, als ſeine Sache gewonnen geben? warum ſind wir ſo partheyiſch, und dencken nicht an uns ſelbſt?

Geſetzt aber, wir wären frey von aller Obrigkeit, meynen wir wohl, daß wir ohne Krieg bleiben würden? Ja wohl! Statt eines etwa noch in vielen Dingen leidlichen, und ohngefähr über zehen Jahre ſich ereignenden Krieges, würden wir tägliche ja ſtündliche Plackereyen zu befürchten haben, wobey wir allemahl beſorgen müſten, Leib und Leben zu verliehren. Keine Macht würde vor Räubern ſicher ſeyn, und kein Werck des Tages von raſenden Menſchen ungekränckt bleiben; kein Reichthum würde vor täglicher Plünderung ſicher geſtellt, **und keine Frucht des Feldes, die ſüſſeſte Hoffnung der ſauren Mühe des Ackermanns, würde ohne die ungerechteſten Schnitter ſeyn.** Was hätten wir ſo-

denn gewonnen? **Läſſet man nicht unter zweyen Uebeln das geringſte zu?** Iſt es nicht leidlicher, auch unter einer im Kriege verwickleten Obrigkeit, wo nicht ſtets, doch meiſtens geruhig zu leben, als ohne dieſelbe in ſteter Furcht des Todes, und des Verluſts aller Güter ſchweben? Vernünftige Geſchöpfe wiſſen hier den Ausſchlag leicht zu treffen. Und wenn wir uns von ihrem Urtheil nicht entfernen; ſo erwehlen wir das beſte Theil.

Kommen uns ſo viele tauſend **Frohn- Boten- Jagd- und andere Dienſte beſchwehrlich vor;** kommt uns die Entrichtung ſo vieler **Steuern, Abgaben, Zinſen, Schooß und Zölle ſauer an;** ſo überlegen wir nicht, daß diß alles **eine Frucht entweder** des durch den Fall **von GOtt abgewandten menſchlichen Hertzens,** welches ſich in uns ſowohl als in den Obrigkeiten befindet; oder der um des Abfalls willen **verfluchten Erde iſt. Die verfluchte Erde erfordert jetzo mehr, als ſonſt harte Arbeit: den Schweiß des Angeſichts,** groſſe Dürftigkeit erwecket ſie, **die man von der hohen Obrigkeit zuerſt abwenden muß,** welches nicht ohne viele Frohn- oder Herren-Dienſte geſchehen kann. **Und das böſe Hertz aller Menſchen verurſachet,** daß man in dieſen Dingen **nicht immer das Mittel trift,** wodurch denn allerhand **Ausſchweifung** begangen, und die Sache übertrieben wird. **Wer nun an dieſem groſſen Feuer der Drangſaalen des menſchlichen Geſchlechts unſchuldig iſt, der werfe den erſten Stein auf den andern.** Joh. 8, 7. Allein, ich bin gewiß, daß wo dieſes geſchehen ſolte, wohl tauſendfacher Vorwurf gegen die Obrigkeit unterbleiben würde.

Was wollen wir denn alſo machen? Das einzige iſt uns vorbehalten, daß wir demjenigen unendlich dancken, der durch Einſetzung der Obrigkeit es alſo gelencket hat, daß die Folgerungen des unartigen menſchlichen Geſchlechts den Menſchen wo nicht angenehm und

nützlich

nützlich, doch wenigſtens ſehr erträglich werden. Können wir denn fordern, daß die Ausbrüche unſerer böſen Neigungen uns nicht verdrießlich fallen? Können wir begehren, daß ein von uns angezündetes Feuer das Haus nicht verbrenne? Wir erwegen nicht, was wir urtheilen oder wünſchen, wenn wir ſolches Sinnes ſind.

Unſere Haupt-Pflicht iſt, vor alle Obrigkeiten zu bitten. Paulus leget ſie uns vor Augen: So ermahne ich nun, daß man für allen Dingen thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung, für Könige und alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und ſtilles Leben führen mögen in aller Gottſeeligkeit und Ehrbarkeit. 1. Tim. 2, 1. 2. Gehet es bisweilen in einem Lande nicht nach Wunſch; ſo deucke man hinwiederum, daß die Unterthanen etwa auch dieſem hier vorgeſtellten Willen GOttes mit ihrem Thun nicht gleich begegnen. Sie beten entweder **gar nicht vor die Obrigkeit, oder nur mit dem Munde, oder kaltſinnig, oder nicht beſtändig, oder mitten in herrſchenden Sünden.** Iſt es Wunder, daß ihnen GOtt nicht giebt, was ſie ſelbſt von ihm nicht bitten, nehmlich eine **Obrigkeit, die nur allein das gemeine Beſte ſuche? Alle gute und vollkommene Gaben kommen von oben herab.** Jacob. 1, 17. Kommen ſie von oben; ſo müſſen wir den HErrn des Himmels darum bitten. Er ſorget zwar ſelbſt und aus eigener Bewegung für uns; die Kaltſinnigkeit aber, oder der Mangel des Gebets, machet uns ſeiner göttlichen Gaben unfähig. **Wer wolte demjenigen gern Wohlthaten angedeyhen laſſen, der ſie nicht begehrt, oder die ſchon empfangenen nicht ſchätzet, oder die zwar hochgeſchätzten ſchändlich mißbrauchet?**

GOtt, der HErr Himmels und der Erden, welcher nicht ein GOtt der Unordnung iſt, ſeegne alle Stände der Chriſtenheit, die Regenten mit **Klugheit und großmüthiger Geſinnung gegen die Untern;** die Unterthanen aber **mit Gehorſam und**

Liebe, allenfals aber auch mit Geduld, in der Verhältniß gegen die Obern! Trägt einer dißfalls des andern Last; so werden wir das Gesetz Christi erfüllen. Gal. 6, 2. Es ist allezeit sicherer für das Gewissen, in Sachen, die nicht offenbahr GOtt beleidigen, gehorchen, als befehlen. Denn die Verantwortung bey GOtt fällt mit ihrer grossen Last nicht auf den, der folget, sondern auf den, der da gebeut; es gehe wie es gehe. Es ist allezeit vortheilhafter und rathsamer, seinen Willen brechen, und selbigen andern unterwerfen, als denselben mit Macht, ja mit gewafneter Macht, gültig, fürchterlich, und durchdringend machen. Denn je lenckbarer unser Wille in dieser Zeit zur Befolgung unverbotener Dinge ist, desto beugsamer ist derselbe, um desto mehrere Formen der Herrlichkeit und der Belohnung, wenn jene grosse Welt auftreten wird, in sich drucken zu lassen. Das ist eine Wahrheit, die wir am Ende der Tage erfahren sollen.

Die

Die Drey und Siebenzigſte Betrachtung von dem Predigt-Amt.

Innhalt.

Die Einſetzung des Predigt-Amts wird aus der Natur der Sache bewieſen, §. I. desgleichen aus der Schrift. §. II. Sodenn werden die Einwürfe beantwortet §. III. IV. und verſchiedene Meynungen, das Recht die Kirchen-Diener zu berufen betreffend, angeführet. §. V. Dieſes Recht, die Diener der Kirche zu berufen, kömmt nicht den Kirchen-Dienern als ein Gebot zu, §. VI. auch nicht der Kirche ſelbſt Gebots-weiſe. §. VII. Die Rechte, Kirchen-Diener zu berufen, ſind auch keine Folgerungen der Majeſtäts-Rechte der Obrigkeit. §. VIII. Das Wahl-Recht der Prediger gehört der Kirche, es kann aber andern überlaſſen werden. §. IX. Die Einwürfe werden gehoben. §. X. Hierauf wird von den Kennzeichen eines göttlichen Berufs gehandelt, und gezeigt, wie man überhaupt einen göttlichen Beruf unterſuchen ſoll? §. XI. Was der göttliche Wille überhaupt ſey, und wie man denſelben an eintzelnen Perſonen prüfen müſſe? §. XII. Was die beſondern Kennzeichen eines göttlichen Berufs auf Seiten der Berufenen ſind, wenn man ſie noch nicht mit andern vergleicht? §. XIII. Hierauf wird die Frage unterſucht: ob ein unwiedergebohrner Kirchen-Diener gar nichts fruchtbarliches ſchaffen könne? §. XIV. Was die Kennzeichen des göttlichen Berufs auf Seiten der Berufenen ſind, wenn ſie mit andern in Vergleichung geſtellet werden? §. XV. was die Kennzeichen des göttlichen Berufs auf Seiten derer ſind, die da berufen? §. XVI. und wie ſich dieſe Kennzeichen in beſondern Fällen äußern? §. XVII. Was die Würckung eines göttlichen Berufs ſey? §. XVIII. Hier wird von dem Beruf Lutheri ins beſon-

besondere gehandelt. §. XIX. Lutherus hatte einen ordentlichen Beruf; denn er war ein Christ. §. XX. Er war ferner ein öffentlicher Lehrer. §. XXI. Bey seinem Beruf fanden sich auch aufferordentliche Zeichen des göttlichen Wohlgefallens. §. XXII. Die dagegen gemachten Einwürfe werden gehoben. §. XXIII. Von der Priester-Ehe. Es wird gezeigt, daß sich die Kirchen-Diener verheyrathen dürfen, §. XXIV. und die Einwürfe gehoben. §. XXV. Von den Schlüsseln des Himmelreichs. Hier wird gezeigt, was sie sind? §. XXVI. Diese Binde- und Löse-Schlüssel sind dem Heylande untergeordnet. §. XXVII. Es wird ferner gewiesen, was die Würckung dieser beyden Schlüssel sey? §. XXVIII. und was sie nicht sey? §. XXIX. Endlich wird diese Betrachtung mit einer erbaulichen Anwendung geendigt. §. XXX.

§. I.

Die Einsetzung des Predigt-Amts wird aus der Natur der Sachen erwiesen.

Wenn wir sonst keine Gründe vor die Einsetzung des Predigt-Amts anführen könnten, so würde doch die nähere Betrachtung dieses Amts an sich selbst uns leicht erweislich machen, daß es GOtt nicht mißfalle. Derjenige Stand, **darinne man das Volck öffentlich, nach einer beliebten Lehr-Form der Kirchen unterrichtet, und eine gesellschaftliche Andacht gründet, heißt das Predigt-Amt.** Die Andacht bestehet in einem hertzlichen Gottesdienst. Man dienet GOtt durch eine gründliche Erkenntniß, und hertzliche Liebe. Es ist allezeit GOttes Wille, daß in diesem Stück von einem vernünftigen Geschöpf so viel gethan werden soll, als nur immer möglich ist: nehmlich, es soll die fruchtbarste Art, GOtt zu erkennen und zu lieben, erwehlet werden. Es ist aber weit erbaulicher, wenn man sich in der Erkenntniß GOttes und seiner Liebe **gesellschaftlich mit andern übet,** als wenn es ein jeder **nur vor sich allein so hin thut;** weil eine **vereinigte Kraft nachdrücklicher ist,** als eine **getheilte,** und weil man bey einem gesellschaftlichen Gottesdienst einander besser unterrichten, erwecken, leiten, stärcken und befestigen kann.

Also

Alſo iſt es denn GOttes Wille, daß, wo es thunlich iſt, **die Menſchen ſich einer geſellſchaftlichen Andacht befleißigen ſollen.** Es kann aber dieſer Zweck nicht füglich erreichet werden, es ſey denn, daß einer, oder etliche Männer, die jedes Orts anzuſtellende gemeinſchaftliche Andacht beſorgen, und die Fähigkeit beſitzen, es zu thun. **Dasjenige Amt, welchem anvertrauet iſt, den geſellſchaftlichen Gottesdienſt mit öffentlichem Lehren zur Erkenntniß, und mit Ermahnen zur Liebe gegen GOtt, zu verrichten, heißt das Predigt-Amt.** Alſo iſt das Predigt-Amt eine dem Willen GOttes gemäße Verrichtung.

Vielleicht dencket man, könnte ja aus der Gemeinde bald dieſer, bald jener, nach dem es die Umſtände erforderten, zur Verrichtung des geſellſchaftlichen Gottesdienſtes gezogen werden. Allein, das gehet nicht an. Es haben nicht alle die Fähigkeit, dieſer Sache vorzuſtehen, und die anderen zur gründlichen Erkenntniß zu bringen, auch zur hertzlichen Liebe gegen GOtt zu erwecken. Und wenn ſchon viele dieſe Fähigkeit beſäßen; ſo müßte man doch eine Ordnung halten, mithin nicht einen jeden zulaſſen, damit eine **Einförmigkeit** im Vortrage erhalten werde. **Diejenigen Schulen ſind nicht die beſten, worinne die Lehrer täglich abwechſeln. Ein gleiches gilt auch von der Kirche.** Wenn aber einige eine unmittelbahre Erleuchtung haben, und ſolche erweislich machen können, wird man ihnen das Predigt-Amt nicht ſtreitig machen.

§. II. Doch wir wollen uns hiermit nicht aufhalten. Die wichtigſten Gründe, warum das Predigt-Amt von Chriſto eingeſetzet worden, finden wir in der heiligen Schrift. **Erſtlich** ſagt der große Mittler Matth. 28, 19. **Gehet hin und lehret alle Völcker.** So heißt es 1 Cor. 12, 28. GOtt hat geſetzt in der Gemeinde aufs erſte die Apoſtel, aufs zweyte die Propheten, aufs dritte die Lehrer, hierauf die Wunderthäter, darnach die Gaben geſund zu machen, Helfer, Regierer, u. ſ. w. Es ſtehet zweytens

Beweis der Einſetzung des Predigt-Amts aus der Schrift.

Epheſ.

Ephes. 4, 11. Er hat etliche zu Aposteln gesezt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zu dem Werck des Amts. Aus diesen Worten erscheinet nun, daß solches Amt nicht nur zu Christi und der Apostel Zeiten nöthig gewesen, sondern daß es auch noch heut zu Tage dauren soll. Es sollen ja **allezeit Heilige zum Werck des Amts zugerichtet werden:** demnach müssen auch Werckzeuge seyn, diesen Zweck zu erreichen. Die Werckzeuge sind Lehrer und Prediger. Christus verheißt **bey den seinigen zu bleiben, bis an das Ende der Welt.** Matth. 28, 20. Wie wird aber Christus Leute bekommen, die die Seinigen sind, wenn nicht öffentliche Anstalten gemacht werden, die Menschen zur Erkenntniß und Liebe gegen GOtt anzufrischen? Man muß allezeit auch die Nachkommenschaft zum Guten anführen, so wie die Menschen zu Christi Zeiten durch auserwehlte Männer dem Herrn zugeführet worden. Eben die Nothwendigkeit, welche damahls dergleichen Aemter erfordert, verlangt solche auch noch heutzutage.

Einwürfe werden beantwortet.

§. III. Dasjenige, womit man das Predigt-Amt vor unnöthig ausschreyen will, ist lediglich nichts, als eine üble Auslegung der Sprüche heiliger Schrift. Man wendet **erstlich** ein: Ein jeder dürfe den andern lehren, warnen, ermahnen. Die christliche Liebe, ja auch das geistliche Priesterthum, welches allen Christen zukomme, erfordere solches. Dieser Schluß läßt nicht anders, als wenn jemand urtheilte: ein jeder Haus-Vater darf seine Kinder im Lesen und Schreiben unterrichten: derohalben werden öffentliche Schulen überflüßig seyn. Weit gefehlt! ein jeder Christ darf freylich seinen Nächsten lehren, strafen, warnen, nehmlich **ins besondere vor sich;** aber nicht **öffentlich,** wozu eine öffentliche Einwilligung der kirchlichen Gesellschaft, folglich ein besonderer Beruf, gehört. **GOtt ist ein GOtt der Ordnung.** 1 Cor. 14, 33. Das geistliche Priesterthum aller Christen, als einzeln betrachtet, ist

iſt dem öffentlichen Lehr-Amt untergeordnet, nicht aber entgegen geſtellet. Es dienet daſſelbe **vor die Kinder, vor das Geſinde, vor Bekannte, vor Verwandte, vor gute Freunde; nicht aber vor die Gemeinde im Zuſammenhange,** wenn ſie geſellſchaftliche Uebungen vornimmt, als wozu eine **beſondere Vollmacht gehöret.** Man hält uns den Spruch 1 Cor. 14, 29. 30. vor: **ihr könnt alle weiſſagen, aber einer nach dem andern, auf daß ſie alle lernen, und alle ermahnet werden.** Allein, der Heyden-Lehrer redet hier offenbahrlich von Leuten, die unmittelbahre Erleuchtung haben, welches ſich auf unſere Zeiten nicht mehr reimet, vielweniger einen Erweis wieder das Predigt-Amt gewähret. Und wie? darf man nicht ſagen, **daß ein Weib auch eine geiſtliche Prieſterinn ſey?** Ich glaube wohl. Und doch iſt ihr das öffentliche Lehren verbothen, 1 Tim. 2, 12. Paulus ſagt: **einem Weibe geſtatte ich nicht, daß ſie lehre,** woraus denn zu erſehen iſt, daß ſich von dem geiſtlichen Prieſterthum auf die Vollmacht, öffentlich zu lehren, nicht ſchließen laſſe.

§. IV. Man beziehet ſich auch vergebens auf den Spruch Ebr. 8, 11. **Und es ſoll nicht lehren jemand ſeinen Nächſten, noch jemand ſeinen Bruder, und ſagen: Erkenne den HErrn. Denn ſie ſollen mich alle kennen, von dem Kleinſten biß zum Größeſten.** Was will dieſes anders ſagen, als folgendes: **kein Bruder,** das iſt kein **Jude wird allein ſeinen Bruder,** nehmlich **nur bloß Juden, lehren;** ſondern es werden auch Heyden von Heyden unterrichtet werden, und alſo alle Völckerſchaften den HErrn zu erkennen Recht und Gelegenheit haben? Geſetzt aber, daß dieſe Worte nach der äußerſten Schärfe des äußerlichen Lauts anzuſehen, und demnach ſo auszulegen wären, **daß man im neuen Teſtament keines Lehrens mehr würde vonnöthen haben,** würde dieſer Verſtand nicht offenbahr gegen alle Erfahrung, ja auch gegen

Mehrere Einwürfe werden aufgelöſet.

die Gewohnheit derjenigen streiten, die wir hier wiederlegen, als welche freylich auch gewohnt sind, **einander in ihren Gemeinden zu lehren?** Wenn sie aber einwenden: **wir lehren einander nicht, der Geist thuts unmittelbahr durch uns:** was ist das anders, als daß sie nur die Worte der Sachen verändern, und ihre selbst erdichteten Einfälle vor Triebe des heiligen Geistes ausgeben? Man suchet auch einen Grund der irrigen Meynung gegen das Predigt-Amt in dem, was 1 Cor. 16, 15. stehet: **daß sich des Stephani Haus-Gesinde selbst verordnet zum Dienst der Heiligen, und daß man folglich eines öffentlichen Predigt-Amts, und eines besondern Berufs dazu nicht nöthig habe.** Allein, hier ist nur von dem **Allmosen**-nicht aber vom **öffentlichen Lehr-Amt** die Rede. Wenn aber auch das letzte wäre; so hätten diese Leute nicht sowohl sich selbst berufen; **denn niemand nimmt ihm selbst die Ehre, außer dem, der berufen ist,** Hebr. 5, 4, als vielmehr sich nur selbst zu diesem Beruf angetragen, welches unserer Lehre keinen Eintrag thut. Es ist wahr, **GOtt ist an keine Ordnung gebunden:** doch bindet **er uns an die Ordnung.** Ja, wenn er scheinet, ohne Ordnung zu handeln; so richtet er sich nach einer höhern Ordnung, deren Regeln uns nicht allemahl bekannt zu werden pflegen.

Verschiedene Meynungen, das Recht betreffend, die Kirchen-Diener zu berufen.

§. V. So ist denn das Predigt-Amt von GOtt eingesetzt. **Wer hat denn aber das Recht, die öffentlichen Lehrer zu bestellen?** Denn GOtt ernennet sie nicht selbst durch eine Stimme vom Himmel herab. Die Meynungen der Gelehrten sind hier verschieden. Etliche schreiben dieses Recht den Kirchen-Dienern zu, **als ein Gebot.** Etliche schreiben es dem Regenten zu, **als ein Gebot.** Wieder etliche eignen solches Recht den Fürsten zu, **als eine Folgerung der Majestäts-Befugnisse,** und andere legen es der Kirche bey, als eine Folgerung ihrer gesellschaftlichen Vortheile. Wir wollen diese Meynungen kürtzlich untersuchen, und unsere Endscheidung sogleich hinzufügen.

§. VI. Es

§. VI. Es haben die ſämtlichen Kirchen-Diener keinen Grund zu glauben, **daß das Recht, ihre Amts-Brüder zu wehlen, denſelben von dem Höchſten, als ein Gebot aufgebunden ſey.** Nein! denn diejenigen, welche dieſer Meynung ſind, die laſſen das Jus Patronatus, oder das Recht **Kirchen-Diener zu ernennen, den milden Stiftern zu.** Wenn nun ein Gebot vorhanden wäre, daß der Vorſteher jeder Kirchen die Lehrer ſetzen ſollte; ſo würde das Recht der milden Stifter wider das Gebot GOttes anſtoſſen, welches ungereimt iſt. Man möchte zwar **zweytens** einwenden: **Obgleich die Biſchöffe und andere erhabene Männer in der Kirche denen milden Stiftern hier etwas eingeräumt; ſo behielten ſie doch das Recht der Beſtätigung, Einweyhung** u. d. g. worauf ebenfals gar vieles ankomme: ſo antworte ich, daß ſolches gar nicht erheblich ſey. Es kömmt alles auf die Wahl eines Kirchen-Dieners an. Iſt ein tüchtiger Mann einmahl erwehlet; ſo kann ihn die Beſtätigung nicht unfähig machen. Hat man aber einen Fehltritt in der Wahl begangen, die man ja denen Stiftern läßt; ſo wird der Fehler weder durch die Einſeegnung, noch durch die Beſtätigung, verbeſſert. Die Einwendungen, welche man hier macht, ſind kraftloß und ohne Gewicht. **Aaron wurde zwar von Moſe allein erwehlet,** aber was war es vor ein Ruf? ein auſſerordentlicher, und von GOtt unmittelbahr beſtimmter Beruf. Nun darf man von dem, was auſſerordentlich geſchiehet, auf das, was nach einer bekannten Ordnung geſchehen kann, keinen Schluß machen. **Wo GOtt einen Menſchen, wie den Aaron, nicht nahmentlich wehlet,** da müſſen ſich alle diejenigen, denen daran liegt, was ſie für einen Lehrer bekommen ſollen, um die Wahl deſſelben bekümmern. Man wendet ein, daß Chriſtus geſagt: **wie mich der Vater geſandt hat, alſo ſende ich euch;** allein auch die Apoſtel ſind gantz anders berufen worden, als man heutzutage die öffentlichen Lehrer wehlen kann. Man ſagt weiter: **daß es ungereimt ſey, wenn der Hirt von**

Dieſes Recht kömmt den Kirchen-Dienern nicht zu, als ein Gebot.

den Schaafen erwehlet werden sollte. Allein Regenten sind auch Hirten, und ihre Unterthanen sind Schaafe; wer läugnet aber, daß jener von diesen erwehlet werden könne? Zu dem, wenn dieses gälte, so sollte man auch aus den Layen keine Priester machen, weil noch vielweniger aus einem Schaaf ein Hirte worden ist, oder jemahls werden kann. Solche Gleichnisse taugen nicht zum Schliessen. Man ist ferner der Meynung, **es äußerten sich so viele Ungeschicklichkeiten, wenn die Gemeinde ihre Lehrer wehlen sollte**; man kann aber auch allen Ungebührlichkeiten durch gute Ordnungen gar wohl vorbeugen. Es ist ein geringes, daß man etliche auftreten lasse, und hernach durch die meisten Stimmen der klügsten und erfahrensten Zuhörer bestimme, welcher unter ihnen der Gemeinde am geschicktesten und tauglichsten sey?

Dieses Recht gehört auch der Kirche nicht Gebotsweise.

§. VII. Auf der andern Seite läßt sich auch nicht mit gnugsamen Grunde lehren, **daß das Recht der Ersetzung der Kirchen-Diener an die gantze Gemeinde als ein Gesetz GOttes gebunden sey.** Wäre dem so, so hätten die Gemeinden niemahls dergleichen Befugnisse den Fürsten überlassen können, wie doch an vielen Orten geschehen ist. **Denn, was mir GOtt als ein Gesetz auferleget, das kann und soll ich keinem andern zu thun überlassen.**

Diejenigen Zweifel sind sehr schwach, die man uns dißfalls entgegen stellet. Man sagt: **die Kirche habe sich ihre Apostel erwehlet**, Apostel. Gesch. 1, 15. Es ist wahr; allein das geschahe durch ein von GOtt gelencktes Looß. Ein außerordentlicher Fall macht kein Gesetz. Man sagt weiter: weil die Kirche nothwendig Prediger haben müsse, so solle sie diese auch nothwendig selbst erwehlen. Dieses läßt nicht anders, als wenn jemand sagte: weil ein Sohn nothwendig Kleider haben muß, so soll er sie auch nothwendig kaufen, nicht aber der Vater. Ja wendet man ein, es ist doch so, daß sich jede Gesellschaft ihre gemeinschaftlichen Bedienten selbst erwehlen soll. Es ist solches nicht gantz schlechterdings nöthig. Die

Häupter

Häupter der Zünfte werden oft von der Obrigkeit erwehlet: und die Kirche kann ihre Lehrer durch die Obrigkeit erwehlen laſſen, wenn man 1) tüchtige, und 2) dem Gewiſſen der Gemeinde gleichſtimmige Lehrer ernennet. **Endlich** ſagt man: **derjenige müſſe nothwendig Prediger berufen, der den Geiſt der Prüfung haben könne. Nun könne man dieſes eher von der Kirche, als von der Obrigkeit erwarten.** Ich antworte: der unfehlbahre Prüfungs-Geiſt iſt heut zu Tage nicht mehr zu ſuchen. Ueber dieſes ſo kann ein jedes frommes Hertz an ſich ſelbſt fühlen, mit was vor einer Kraft das Wort GOttes durch die Lehrer vorgetragen werde.

§. VIII. Es giebt einige Rechts-Lehrer, welche die Macht, Kirchen-Diener zu berufen, vor eine Folgerung der Majeſtäts-Rechte anſehen; es iſt aber dieſe Meynung ungegründet. Denn **erſtlich** erfordert die Abſicht des Staats ein ſolches Recht nicht nothwendig. Die Abſicht des Staats iſt öffentliche Sicherheit, und mehrere Bequemlichkeit, welche auf die Beförderung der Kaufmannſchaft, der Handwercker, auch guter Künſte und Wiſſenſchaften, ankömmt. Dieſer Zweck erfordert nicht, daß ein Fürſt die Lehrer der Kirche beſtellen, ſondern nur die höchſte Aufſicht tragen ſoll, damit keine ſolchen erwählet werden, die dem Staat zu wieder laufende Dinge vortragen, oder ſonſt eine unruhige Aufführung von ſich verſpühren laſſen. Wenn **zweytens** GOtt befohlen oder gewollt hätte, **daß die Regenten des Staats die ledigen Stellen der Kirchen-Diener wieder erſetzen ſollten**; ſo hätte er entweder ſchon dem Kayſer Tiberius, unter dem Chriſtus gecreutziget worden, oder dem Nero, dieſes Recht anvertrauen, oder, wenn er ja ſolches nicht hätte thun wollen, doch wenigſtens den Schriften der Apoſtel ausdrücklich haben einverleiben laſſen müſſen: **daß ſo bald eine chriſtliche Obrigkeit käme, die Kirchen-Diener dieſes Recht abtreten ſollten**, welches alles doch nicht geſchehen iſt. Hieraus erhellet zur Genüge, daß dieſes Recht, ſeinem erſten Urſprunge nach, der Obrigkeit nicht zuſtehe. Der gewöhnliche Einwurf iſt dahero leicht

Die Rechte, Kirchen-Diener zu berufen, ſind keine Folgerungen der Majeſtäts-Rechte der Obrigkeit.

zu heben. Man sagt: **Dem Fürsten stehe die Majestät, oder die höchste Gewalt im Staat zu.** Allein, das letztere Wort schränket den Begriff von der Majestät so ein, daß das **Recht die Prediger zu berufen**, seinem ersten Ursprunge nach, ausgeschlossen wird. Der Fürst hat die höchste Gewalt im **Staat**, das ist, so weit es die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft erfordert. Nun erfordert diese Absicht nicht, daß der Staat einer **Kirche ihre Lehrer gebe.** Der Fürst hat Gewalt **an der Wahl** eines solchen Predigers, oder Kirchen-Dieners: **er hat aber das Recht der Wahl selbst noch bey weitem nicht.** Ein Fürst hat **das Recht, bey Gelegenheit meiner eigenthümlichen Güter Gesetze zu geben;** er hat **aber das Eigenthums-Recht über meine Güter selbst nicht, es sey denn, daß ich etwas verschuldet habe.** So verhält es sich mit dem Wahl-Recht der Kirchen-Diener. Doch dieses spricht dem Regenten niemand ab: **daß er die höchste Aufsicht tragen soll, damit nehmlich keine aufwieglerischen, feindseeligen, und dem Staat wiedrigen Menschen zu diesem Amt gezogen werden mögen.**

Das Wahl-Recht der Prediger gehört der Kirche; es kann aber andern überlassen werden.

§. IX. Unsere Meynung bey dieser Frage, läuft dahinaus: **Das Recht, das öffentliche Lehr-Amt zu bestellen**, stehet zwar der gantzen Kirche zu; sie kann es aber, wenn es nöthig ist, überlassen, an wem sie will, doch so, **daß ihr keine untüchtige und Irrlehrende Menschen aufgedrungen werden.** Denn es liegt der Kirche viel daran, daß sie keine Lehrer bekomme, die wieder ihr öffentliches Bekenntniß, und gegen das Gewissen der Kirchen-Glieder, von GOtt handeln und reden. Die Gründe, worauf wir uns bey dieser Meynung beziehen, sind faßlich und begreiflich. **Erstlich** hat eine jede Gesellschaft im Staat, z. E. Kaufleute, Handwercks-Zünfte, gelehrte Versammlungen ꝛc. die Macht, Personen zu erwehlen, die sie zur Ausführung ihrer Geschäfte nöthig hat. Folglich hat auch die Kirche eine solche Macht, nur das dadurch der

Absicht

sowohl Lehrer als Zuhörer eine unmittelbahre Erleuchtung gehabt, nehmlich, da beyderley Gattungen von Personen bey Berufung der Lehrer das ihrige beytrugen. Dahero es **fünftens** auch der Göttlichkeit des Berufs nicht schadet, wenn gleich eine gantze Gemeinde das ihrige mit beyzutragen pfleget. Die Bischöffe der Gemeinde zu Ephesus waren nicht alle durch die Apostel, oder andere Männer Gottes bestellet; gleichwohl heißt es: **der Heilige Geist habe sie gesetzt zu Bischöffen und Lehrern.** Apostelges. 20. v. 28.

Die Einwürfe werden bey Seite geschaft.

§. X. Ja sagt mann, soll das Recht, die Kirchendiener zu berufen, der gantzen Gemeinde ursprünglich eigen seyn: warum üben denn solches jetzo an vielen evangelischen Orten die Obrigkeiten aus? Ich antworte, darum; weil, wie bereits oben gemeldet worden, ein solches Recht um allerley Ursachen willen an andere überlassen werden kann. Da die Gemeinden sich nicht allemahl ihres Rechts bedienet, wie sie wohl gesollt; so haben sich bey grossen Staats- und Krieges-Abwechselungen die Obrigkeiten desselben angemaaßt, und solches hernachmahls behalten. Viele Dinge könten vom Anfange wohl unterbleiben, wenn sie aber gleichwohl geschehen; so erwachsen sie zu einem Recht, welches vorher nicht würde Statt gefunden haben. Auf diese Art entstand gantz unstreitig das Jus Patronatus, oder **das Berufungs-Recht der milden Stifter.** Unsere Bekenntniß-Bücher (*) geben zu, daß ein solches Recht der gantzen Kirche zustehe. Allein, die mancherley Schicksaale der Kirche haben die Sache in solche Wege eingeleitet, wie sie jetzo sind, und dabey muß es nunmehro sein Bewenden haben. Es ist wohl wahr, man könnte gewisse Verfügungen machen, daß eine solche Wahl der Kirchendiener, so von der gantzen Gemeinde unternommen worden, ohne sonderbahren Mißbrauch bliebe. Die Kirchendiener eines Orts oder Landes könten etliche vor diese oder jene Gemeinde tüchtig scheinende

(*) Vid. Libr. Symb. de potestate & jurisdictione eccles. p. 443. seqq. Allein man kann ja auch den andern ein Recht abtreten.

nende Perſonen auserſehen und prüfen; die Obrigkeit könnte ſie durch ihre Gewalt heiſſen auftreten, und die Proben ihre Geſchicklichkeit öffentlich ablegen laſſen, und das Volck könnte durch die mehreren Stimmen einen davon wehlen, der ihnen am tüchtigſten ſchiene; endlich könnte von der hohen Obrigkeit die Beſtätigung erfolgen. Auf dieſe Art würde allen Gattungen von Perſonen in der Kirche eine Genüge gethan. Allein, weil dieſes Geſchäfte einmahl auf einen andern Fuß zu einem Recht geworden iſt; ſo kann jetzo nichts mehr geändert werden. (*) Wenn wir nur immer tüchtige und über die Lehr-Form der Kirche haltende Männer bey dieſen Aemtern haben; ſo wollen wir zu frieden ſeyn, obgleich die Obrigkeiten, oder andere, das Recht ſelbige zu beſtellen, erworben haben.

Von den Kennzeichen eines göttlichen Berufs.

§. XI. Ich glaube freylich, **daß es noch einen göttlichen Beruf bey vielen Kirchen-Dienern gebe**; aber bey den mehreſten läßt ſich derſelbe eben nicht ſo klar erweiſen. (**) Vor allen Dingen muß man mercken, was hier durch einen **göttlichen Beruf** zu erkennen gegeben werde? Derjenige Beruf, der mit ſolchen Umſtänden verknüpft iſt, welche zu vermercken geben, daß GOttes wohlgefälliger Wille dieſen einzelnen Menſchen zum Dienſt der Kirche vor andern müſſe auserſehen haben, der wird ein göttlicher Beruf genennet. Ein gründliches Urtheil hierinne zu fällen iſt zugleich **ſchwer** und **leicht**. Es iſt **ſchwer**, weil GOtt nicht mehr vom Himmel herab einen unmittelbahren Winck giebt, daß er dieſe oder jene eintzelne Perſon zu ſolcher Abſicht auserkohren habe; und weil freylich die guten und böſen Eigenſchaften der Menſchen nicht allemahl gleich anfangs bey einem Beruf offenbahr ſind, ſondern

Wie man überhaupt einen göttlichen Beruf unterſuchen ſoll?

(*) Beſiehe Artic. Schmalcald. p. III. Cap. 10. p. 421.

(**) Beſiehe des berühmten Hrn. Engau Jus eccleſ. L. I. §. 397. p. 284.

erst nachmahls kund, oder bekannt werden, wie solches Paulus in einem gleichem Fall ausdrücklich zeiget 1 Tim. 5, 24. 25. Es ist aber auch **leicht**, wenn man die allgemeinen und gantz ausgemachten Kennzeichen des göttlichen Willens wohl erweget, und bey dem Beruf einer eintzelnen Person alle besondere Umstände so überleget, daß man endlich diejenige Person erwehlet, deren Umstände den allgemeinen Merckmahlen des göttlichen Wohlgefallens am nächsten kommen: wobey freylich alle menschliche Neben-Absichten bey Seite gesetzt werden müssen. Von dieser Sache werden wir nunmehro genauer handeln. Um nun dieses zu bewerckstelligen; so ist nöthig, daß wir sowohl die allgemeinen Wahrheiten, welche hier einschlagen, kurtz berühren, als auch so denn zeigen, wie dieselben auf eintzelne Personen angewendet werden müssen.

Was der göttliche Wille überhaupt sey, und wie man denselben an eintzelnen Personen prüfen müße?

§. XII. Da der Begriff von einem göttlichen Beruf voraussetzet, daß man wissen soll, **was denn der göttliche Wille sey**; so erfordert die Beschaffenheit der Sachen anzuzeigen, **wohin denn der Wille GOttes, in Absicht auf das Predigt-Amt ziele?** Es ist GOttes zuverläßiger Wille, **daß er die Menschen in Christo** 1) **seelig**, und 2) **dazu vorbereitet**, das ist, **heilig haben will.** Diese zwo hochbeträchtlichen Puncte sind es, wohin alle Verfügungen GOttes in dem alten und neuen Buude, mit ihren unendlichen Anstalten abgezielet haben. Die Schrift lehret solches selbst mit ausdrücklichen Worten. Was die Seeligkeit in Christo anbelangt; so sagt der große GOtt-Mensch Joh. 6, 40. *Das ist der Wille des, der mich gesandt hat, daß wer den Sohn siehet, und glaubet an ihn, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tage.* Hier lesen wir es klärlich, was der **Wille GOttes** nach dem **ersten Punct** sey. Von dem **zweyten Puncte**, nehmlich von der Vorbereitung zur Seeligkeit, der Heiligung, spricht der unvergleichliche Heyden-Lehrer 1 Thess. 4, 3. **das ist der Wille GOttes, eure Heiligung** ꝛc. Man kann hier

hier wiederum kein deutlicheres Zeugniß von **dem Willen GOttes** verlangen. Um nun dieſen gedoppelten Willen GOttes auszuführen, ſo iſt von GOtt das Predigt-Amt verordnet. **Erſtlich** ſollen die Menſchen durch dieſes Amt ſowohl gründlich, als hertzlich, von dem Willen GOttes in Chriſto JEſu, allen und jeden die Seeligkeit zu ſchencken, überzeugt werden. **Denn das Evangelium iſt eine Kraft GOttes ſeelig zu machen alle, die daran glauben.** Röm. 1, 16. Und ſolches Evangelium iſt eben dasjenige, womit das Predigt-Amt umgehen ſoll. **Zweytens**, ſollen vermittelſt des Predigt-Amts die Menſchen auf die Seeligkeit in dieſem Leben noch wohl zubereitet werden, durch **wahre Heiligung, ohne welche niemand den HErrn ſehen kann**, Hebr. 12, 14. Das iſt denn wiederum die Abſicht des Predigt-Amts, die uns Paulus Röm. 15, 16. gelehret hat: **daß die Heyden**, folglich alle Menſchen (den von den Juden iſt kein Zweifel) **ein Opfer werden, GOtt angenehm, geheiliget durch den heiligen Geiſt.** Das iſt die allgemeine und zuverläßige Wahrheit von dem Willen GOttes. Wenn man aber von dieſen oder jenen **einzelnen Perſonen** wiſſen will, **ob ſie GOtt in dem Predigt-Amt an dieſem, oder jenem Ort haben wolle?** ſo muß man dieſe allgemeine Wahrheit mit den **beſondern Umſtänden** der Menſchen zuſammen halten, und eine genaue Prüfung anſtellen, wer am tüchtigſten ſey, die Menſchen kräftigſt und lebendig von der Seeligkeit in Chriſto JEſu zu überzeugen, und ihr Hertz von allem unheiligen Weltweſen nach und nach zu entwöhnen. In dieſer Abſicht, wenn die Frage von der Anwendung der allgemeinen Wahrheiten auf einzelne Fälle und Umſtände iſt, ſo heißet es Röm. 12, 2. **Prüfet, was da ſey der gute, wohlgefällige, und vollkommene GOttes Wille.** Sind nun die **innern und äußern Umſtände** eines Menſchen, der berufen werden ſoll, ſo beſchaffen, daß er **vor andern geſchickt zu ſeyn ſcheinet**, den göttlichen Willen, weswegen das Predigt-Amt eingeſetzet iſt, auszuführen, folglich ſowohl

die Menschen von der Verheißung des ewigen Lebens in Christo zu vergewissern, als auch einen andern und auf das ewige sich gefaßt haltenden Sinn einzupflanzen; wenn, sage ich, sich die Umstände so befinden, alsdenn kann man von einem göttlichen Beruf alle Hofnung schöpfen. Aeußert sich aber bey einem **wenig Geschicklichkeit dazu**, oder nicht **so viel, als bey andern**, die man doch auch haben könnte, **oder gar nichts**: so ist der Beruf nur dem **zulassenden Willen GOttes** gemäß, und er kann im eigentlichen Verstande nicht göttlich genennet werden.

So wohl die Absicht, als auch die Ausführung, oder die Vollziehung des Wercks, muß **theils** bey den Berufenen, **theils** bey den Berufern, dahin gehen, daß Leute mögen bestellet werden, die da tüchtig sind, andere Menschen **seelig** aber auch **heilig** zu machen. Geschiehet dieses; so muß der göttliche Seegen erfolgen, als welcher in solchen Fällen, die dem Willen GOttes gemäß ausschlagen, nicht aussen bleiben kann.

Besondere Kennzeichen eines göttlichen Berufs auf Seiten der Berufenen, wenn man sie noch nicht mit andern vergleicht.

§. XIII. Jetzo ist es nun leicht, aus diesen allgemeinen Kennzeichen die besondern Merckmahle eines göttlichen Berufs auszuwickeln. **Erstlich** nehmen wir das Augenmerck auf den **Berufenen, ohne noch zu betrachten, ob er mit andern in Vergleichung, oder mit in die Wahl gezogen werde oder nicht**? Derjenige ist nach dem Willen GOttes berufen, der den Zweck des Predigt-Amts, den wir schon angezeigt, am nächsten kommen kann. Der Zweck ist, daß die Zuhörer nach der von der Lehr-Form der Kirche beliebten Weise **seelig** und **heilig** werden. Es kann aber keiner die Menschen von der Seeligkeit in Christo JEsu, nach der Lehr-Form, überzeugen, wenn er nicht 1) eine gründliche Erkenntniß der Lehr-Form besitzet. **Mag auch ein Blinder dem andern den Weg weisen? werden sie nicht beyde in die Grube fallen**? Luc. 6, 39. Wenn er 2) nicht eine gute Gabe des faßlichen Vortrags hat, denn es sind nicht alle **Gelehrte auch lehrhaft**. Dahero Paulus von einem Kirchendiener 1. Tim. 3. v. 2. erfordert, daß er **lehrhaft seyn solle**. Wenn er 3) nicht getreu ist, und sich

es

es leicht zu ſauer werden läßt, **alle den Rath GOttes von der Menſchen Seeligkeit vorzuſtellen** Apoſtelg. 20. v. 27. Wofern aber ein Berufener dieſe Erforderniſſe hat; ſo beſitzet er auf der einen Seite etwas beträchtliches, woraus man einen göttlichen Beruf beurtheilen kann.

Es iſt aber auch zum Zweck des Amts, nehmlich um die Kirchen-Glieder zu heiligen, eine redliche Arbeit ſehr beförderlich, welche man mit der gründlichen Erkenntniß vergeſellſchaften muß. **Denn an einem Haushalter wird weiter nichts erfordert, als daß er treu erfunden werde.** 1. Cor. 4. v. 1. Dieſes hat unausſprechlich viel zu ſagen. **Denn der iſt recht treu, und redlich, der ſeinem Herrn ſo dienet, daß er deſſen Eigenthum, als ſeine Sache anſiehet, und ſorgfältigſt in acht nimmt.** Hingegen iſt derjenige nicht in allen Fällen treu, ſondern **ein Miedling**, der keine andere Beweg-Urſache ſeinem Herrn zu dienen hat, als **den Lohn, und die Beſoldung.** Es wird aber einer, der da berufen werden ſoll, dieſen Fehler nicht begehen, ſondern die Kennzeichen ſeines göttlichen Rufs bey ſich fühlen, wenn er folgender geſtalt geſinnet iſt, nehmlich, wenn 1) die Seeligkeit auch ſein Eigenthum iſt, **denn GOtt hat niemand geſetzt zum Zorn, ſondern die Seeligkeit zu beſitzen**, 1. Theſſ. 5. v. 9.; wenn er 2) überzeugt wird, daß ein treuer Kirchendienſt **mit ſeiner eignen Seeligkeit zuſammenhange**, und er die Herrlichkeiten jenes Lebens nicht erreichen werde, wofern er nicht andern nach allen Kräften dazu gleichfalls behülflich iſt. Denn es bleibet feſtgeſtellt: **wer einer Seele vom Tode hilft, der wird bedecken die Menge ſeiner Sünden**, Jacob. 5. v. 20. **Ein treuer Diener wird ſich ſeelig machen, und die, ſo ihn hören.** 2. Tim. 4. v. 16. So bald nun dieſes geſchiehet, ſo wird der treue Diener 3) die Seelenſorge nicht als eine **fremde, ſondern als ſeine eigne Sache** behandeln, und ſich von gantzem Hertzen derſelben ergeben. Wie nun Chriſtus die Schaafe zum Eigenthum durch ſein Leiden und

Sterben erworben hat: **denn darum ist er gestorben, und wieder von den Todten auferstanden, auf daß er über Todte und Lebendige ein Herr sey** Röm. 14. v. 9. also wird auch der treue Diener im Fall der Noth gesinnet seyn. **Er wird das Leben lassen für seine Brüder.** 1 Joh. 3. v. 6. Daß es aber 4) in diesem Stück auch schon zu den Zeiten der Apostel gemangelt habe, solches geben die Worte Pauli zu verstehen, Philipp. 2, 21. **Sie suchen alle das ihrige, und nicht das Christi JEsu ist.** Wie wenig es aber 5) fruchte, bemercket der grosse Ertz-Hirte JEsus, der da spricht: **ein Miedling, dessen die Schaafe nicht eigen sind, siehet den Wolf kommen, und fleucht, denn er ist ein Miedling,** das ist ein Mann, **der seinem Heylande nur um die zeitliche Nahrung dienet; der das Heylgeschäfte der Kirchen-Glieder nicht als sein Eigenthum besorget; der es nicht betrachtet als eine mit seiner eignen Seeligkeit so genau zusammenhangende Sache.** Wo sich nun das Gegentheil befindet, da hat der Berufene die richtigsten Merckmahle eines Göttlichen Berufs.

Ob denn ein Unwiedergebohrner Kirchen-Diener gar nichts fruchtbahrliches schaffen könne?

§. XIV. Weil derjenige, der das Heylgeschäfte der anvertrauten Kirchen-Glieder als sein Eigenthum behandelt, Christum darinne liebet und ehret, folglich ein Wiedergebohrner ist, und demnach dergleichen Leute am tüchtigsten zum Predigtamt sind, wofern andere Eigenschaften nicht ausgeschlossen werden: so fragt sichs, **ob denn ein Unwiedergebohrner gar nichts dem Zweck des Amts beförderliches ausrichten könne?** Es würde vor unschuldige Zuhörer allzuhart seyn, wenn man GOtt, dem HErrn der Kirche, eine solche Strenge zutrauen wolte. Ein Lohnknecht ist der Haushaltung seines Herrns zwar auch nicht unnützlich, wiewohl der Mangel rechtschaffner Treue und Liebe des Hausherrlichen Vortheils niemahls grosse Würckung verspricht; doch es ist immer besser, **daß auch Christus geprediget werde, nur zufälliger weise, als gar nicht,** wie Paulus sagt Phil. 1. v. 15. Ehemahls

gebot

gebot der groſſe HErr des Hauſes der Kirche Hebr. 3. v. 6. **daß man ſich hüten ſolte vor dem Sauerteige der Phäriſäer**, Marc. 16. v. 6. vor den Mängeln der reinen Lehre, und Liebe gegen den Herrn: doch fügte er hinzu Matth. 23. v 2. **man ſolle thun, was ſie ſagten, ſofern ſie auf dem Stuhl Moſis ſäſſen.** Theilen gleich Unwiedergebohrne **das Wort nicht recht**, 2. Tim. 2. v. 15. ſo hängt doch das Gedeyen des Worts von GOtt ſelbſt ab, nicht von dem, **der in der Treue und Redlichkeit pflantzet und begieſſet**, 1. Cor. 3, 6. **Die überſchwengliche Kraft iſt GOttes, und nicht des Menſchen.** 2. Cor. 4. v. 7. **Der Menſchen Unglaube hebt GOttes Glauben nicht auf.** Röm. 3. v. 3.

Alles dieſes wird noch begreiflicher, wenn man folgendes bedenckt. Man muß **erſtlich** einen unwiedergebohrnen Menſchen nicht anſehen als eine Inſul, die durch ein Laſter-Meer von aller wiedergebährenden Gnade gantz abgetrennet ſey. Nein mit nichten. Die Gnade rühret immer auch ſein Hertz. Oft ſchwebt er in dem Mittelſtande zwiſchen Licht und Finſterniß; oft hat er ſtarcke Züge; oft fällt er wieder zurück. Jetzo faſſet er auch einen guten Vorſatz, morgen erſtirbt der Vorſatz wieder. Und unter dieſer Demmerung kann GOtt an den Zuhörern dennoch viel gutes arbeiten. So ſind auch **zweytens** nicht alle Unwiedergebohrne grobe ärgerliche Sünder, die mit ihrem Leben und deſſen Beyſpiel alle Frucht der Lehre darnieder ſchügen. Wenig Zuhörer haben den Geiſt der Prüfung, daß ſie einen ſolchen Zuſtand ſich zum Anſtoß dienen lieſſen. Zu geſchweigen daß **drittens** Unwiedergebohrne bisweilen noch gantz feurige Gaben beſitzen, die viel erwecklicheſ nach ſich ziehen, ja die oft gar von einer Gemeinde dieſerhalb vor ſehr fromm geachtet werden, **da ſie es doch nicht ſind.** Auch bey dieſen Umſtänden kann ein Unwiedergebohrner viel heylſames ſtiften. **Viertens** iſt auch dieſes richtig, daß, weil hier **von den zufälligen Hinderniſſen der Früchte des Worts die Rede iſt**, welche von einem Unwiedergebohrnen der Kraft deſſelben in den Weg geleget werden, es auch bey den Wiederge-

dergebohrnen an ſolchen Mängeln nicht gäntzlich fehlt. **Sie haben auch noch ihre Fehler**, welche man an ihnen leichter ſiehet, als an andern, die ſich keines ſo gantz frommen Lebens zu rühmen haben. Dieſes macht oft, wie bey David, 1 Sam. 12, 14. **die Feinde des HErrn mehr läſternd**, als durch Unwiedergebohrne veranlaſſet wird. Dahero man in dieſem Stück die Sache nicht zu hoch treiben ſoll.

Kennzeichen des göttlichen Berufs auf Seiten der Berufenen, wenn ſie mit andern in Vergleichung geſtellet werden.

§. XV. Noch ſchwehrer iſt die Frage: **wenn ſich viele Perſonen von mancherley Gaben bey der Wahl finden, bey welchen Perſonen und Gaben man die Kennzeichen des vorzüglichen göttlichen Willens ausfündig machen könne?** Dasjenige, was allem menſchlichen Anſehen nach, **den gemeinſchaftlichen nützlichen Zweck, nehmlich die Seeligkeit, und Heiligung der Zuhörer**, am füglichſten erreichet, das hat ohne allen Zweifel die Merckmahle des göttlichen Wohlgefallens an ſich. Es können gewiſſe Perſonen, und ſodenn 2) verſchiedene Gaben, vorhanden ſeyn. In beyden Fällen ſchläget dieſe allgemeine Regel an. Sind etwa zwey, drey, oder mehrere vorhanden, die einerley Amte vorſtehen möchten; ſo erwehlet man denjenigen, deſſen Erkenntniß am gründlichſten, der Vortrag am faßlichſten, die Aufführung und gutgeſtellter Sinn der zuverläßigſte und erweislichſte iſt. Zu dem Ende man es auch an einer genaueren Prüfung ſolcher Menſchen nicht ermangeln laſſen ſolle. Die Worte Pauli ſind klar: **die Diener laſſe man zuvor verſuchen, hernach laſſe man ſie dienen, wenn ſie unſträflich ſind.** 1. Tim. 3, 10. Gehet die Sache auf dieſem Wege fort, ſo hat man die Beweisthümer eines göttlichen Berufs in der Hand. **Auf gleichen Fuß** muß die Erforſchung der Gaben geſetzet werden. **Lehrer auf hohen Schulen müſſen mehr Gelehrſamkeit, die aber doch ohne den Verdacht eines ruchloſen Lebens ſeyn muß**, beſitzen. Bey einem Kirchen-Diener hingegen wird nicht ſo wohl eine **weitläuftige oder ſehr tiefe**, als vielmehr **nur eine gründ-**

liche

liche Erkenntniß der kirchlichen Lehr-Form, die aber mit Eyfer, Geiſt, und erwecklichem Vortrage verbunden ſeyn muß, erfordert. Wer dem gemeinen Manne prediget, der hat weiter nichts nöthig, als eine einfältige, leichte, aber hertzensrührende Rede; wer aber bey Hofe aufzutreten pfleget, der muß neben der äuſſerlichen perſönlichen Wohlanſtändigkeit, auch von einer Sache bündig, ſchlußförmig, und wohlzuſammenhangend, ſprechen können. Wer ſich in einer Stadt hören läßt, wo mehr Lebhaftigkeit, als auf dem Lande herſcht, der bedarf gleichfalls eines andern Vortrags, als anderswo. Ein ſolcher muß zierlicher als auf dem Lande, doch nicht erzwungen, und alzugekünſtelt reden; er muß deutlich, doch nicht zu gemein und zu pöbelhaft, ſeyn. Es bleibt bey dem Ausſpruch Pauli. 1. Cor. 12, 4. es ſind mancherley Gaben, aber es iſt ein Geiſt, welches nicht nur allein von den auſſerordentlichen, ſondern auch von den natürlichen, aber geheiligten Gaben, zu verſtehen iſt. Sie kommen alle von oben. Jac. 1, 17. Dieſe Gaben müſſen Mittel werden, die göttlichen Abſichten zu erreichen. Je füglicher nun die Wahl, in Anſehung dieſer Gaben iſt, die Abſicht GOttes in dieſem oder jenem beſondern Fall zu erreichen, deſto gewiſſer iſt man auch von der Genehmhaltung GOttes, und daß unſer Ausſchlag ihm nicht mißfallen habe.

§. XVI. Es geſchiehet gar oft, daß ein Würdiger zum Predigt-Amt berufen wird, aber auf unwürdige Weiſe. Etliche haben einen göttlichen Beruf in dem Ausgange der Wahl, weil ſie tüchtig ſind; aber der Anfang und Fortgang der Wahl geſchahe nicht vor, aus, und in GOtt. Es muß ſich nicht nur auf Seiten der Berufenen alles gute Geſchick, ſondern auch auf Seiten der Berufer Klugheit und chriſtlicher Vorſatz befinden. Man kann freylich dieſe Geſchäfte nicht auf der Goldwage abwägen. Es giebt tauſend und aber tauſend Umſtände, da man

Kennzeichen des göttlichen Berufs auf Seiten derer, die da berufen.

von den Regeln, wovon wir jezo handeln, abzuweichen gezwungen wird. Eine vollkommene Vorschrift dieses Wercks ist in der Studier-Stube leichter abgefaßt, als selbige in der Raths-Stube ausgeführt und vollzogen werden kann, wo sich so viel hundert Fügungen verschiedener Umstände äußern. Doch müssen die Hinderniße, welche der Befolgung einer guten Vorschrift bey dem Beruf der Kirchen-Diener im Wege stehen, nicht von den Berufern, weder in der vergangenen noch gegenwärtigen Zeit, **selbst veranlasset, und willkührlich verhängt worden seyn.** Alles kömmt darauf an: Hätten die Menschen **eine Wissenschaft, die Gaben der Seele zu schätzen und auszurechnen**, wie man in der **Meß-Kunst die Felder auf einen Schuh auszumessen weiß**; so würde man in dem Berufs-Geschäfte die genaueste Sorgfalt fordern können. Da aber solches bey der Schwachheit dieses Lebens nicht angehet, **und ein Mensch nur siehet, was vor Augen ist, GOtt aber das Hertz anschauet**, 1 Sam. 16, 7: so müssen viele Fehl-Tritte in der Wahl der Kirchen-Diener geschehen, die GOTT nach seinem unerforschlichen Rath zuzulassen pfleget. Man thut inzwischen, was man kann. **Aufmerckſamkeit** auf alle Umstände des Berufenen, und **Treue** ohne alle Neben-Absicht sind es, was man leisten kann. Den Ausgang muß man GOtt anheim stellen.

Wie sich diese Kennzeichen in besondern Fällen äussern.

§. XVII. Diese beyden Kennzeichen, **Aufmerckſamkeit und Treue**, stellen den Berufenden sicher, und vergewissern ihn des göttlichen Willens. Weil aber alle besondere Fälle in drey Gattungen eingetheilet werden können; so muß sich ihr Betragen auch nach diesem Regelmaaß achten. Diejenigen, welche sollen berufen werden, sind entweder **ungleich tüchtig, oder gleich tüchtig, oder alle gleich untüchtig.** Sind sie ungleich tüchtig, so hat man die Merckmahle des göttlichen Willens, wenn man nach der Verschiedenheit der Gaben diejenigen vorziehet, die zum Zweck des Predigt-Amts am verträglichsten scheinen, und davon haben

wir

wir bereits oben geredet. Wenn aber die, welche man berufen kann, **gleich tüchtig** ſcheinen, was iſt da zu thun? Auf welcher Seite ſoll man den göttlichen Willen finden? Wo ſich vor menſchlichen Augen eine gleiche Tüchtigkeit findet, und alſo das gemeine Beſte der Kirche ſowohl bey der Wahl dieſes als jenes Menſchen berathen zu ſeyn ſich anläßt; ſo kann ein jeder **Umſtand, der nicht weſentlich, ſondern nur zufällig iſt, den Ausſchlag geben. Der Einheimiſche kann dem Ausländer** vorgezogen werden, deſſen Fähigkeit nicht weiter reicht, als jenes Gaben. **Der Anverwandte mag dem, der den Berufer nichts angehet, vorgeſetzet werden**; weil weder bey dem Beruf des erſten, noch des andern, der zuhoffenden Erbauung Nachtheil zugezogen wird. **Wer die Seinigen nicht verſorget**, im Fall es dem gemeinen Beſten unſchädlich iſt, **der hat den Glauben verleugnet**, und iſt **ärger als ein Heyde.** 1 Tim. 5, 8. **Ein Bürger dieſes Orts** mag das **Amt vor einem Bürger eines andern Orts erhalten**; weil ſich unter beyden zum Hauptzweck kein Unterſcheid zeiget.

Es gehöret auch zur Verſicherung des göttlichen Willens bey denen, die da berufen, daß ſie bey **gleich Untüchtigen** noch einen Unterſcheid zu treffen ſuchen. Unter gleich Untüchtigen erwehlet man den, der am wenigſten Untüchtigkeit zu haben ſcheinet. In einem gewiſſen Reichs-Lande geſchahe es zur Zeit des dreyßig jährigen Krieges, daß man kaum ſolcher Perſonen zum Lehr-Amt habhaft werden konnte, die die Kinderlehre verſtanden, und die im Stande waren, der Gemeinde eine gedruckte Predigt deutlich vorzuleſen. Man mußte ſich nun freylich darein ſchicken. **Menſchen ſollen nur Treue und Fleiß äußern; den Erfolg aber dem Schickſaal des Höchſten überlaſſen.**

Abſonderlich müſſen die Geſetze der Kirche bey dem Berufs-Geſchäft vor Augen geſtellet werden. Je näher man bey allen guten Ordnungen bleibt, deſto gefälliger iſt es GOtt. **GOTT iſt nicht ein GOtt der Unordnung.** 1 Cor. 14, 33. Die Beobach-

tung einer solchen Vorschrift setzet die Berufenden aus dem Verdacht der Partheylichkeit heraus; sie schneidet allen Grund der übeln Nachrede ab; gewähret die tüchtigsten Ursachen der Rechtfertigung unseres Thuns vor Menschen, die nach den menschlichen Gesetzen sich und andere zu beurtheilen haben, und beweiset den Gehorsam gegen die gantze kirchliche Gesellschaft.

Was die Würckung eines ungöttlichen Berufs sey? er ist gültig.

§. XVIII. An diesem Probierstein läßt sich ein göttlicher Beruf erkennen. Wenn aber gleichwohl hierinne gefehlet worden; oder wenn der Beruf nicht göttlich ist, was würcket er? Soll er ungültig seyn: wie wirds den Gemeinden ergehen? Soll er aber kräftig seyn: so nutzet er so viel, als ein göttlicher. Warum macht man denn also soviel Aufhebens von dem göttlichen, und seinem Vorzuge vor demjenigen, den GOtt sich nicht gefallen läßt? Man muß bey Beantwortung dieser Zweifel eine vernünftige Mittel-Strasse wehlen. **Ein ungöttlicher Beruf ist auch gültig, aber nicht so hoch geseegnet.** Er ist **gültig**, denn wer wolte dem grossen HErrn der Kirche eine solche Härtigkeit zu trauen, daß er alle Amts-Verrichtungen eines ungöttlich berufenen Dieners unfruchtbahr machen, und es damit vielen unschuldigen Zuhörern entgelten lassen wolte? Wer mag sich wohl vorstellen, **daß der Allerweiseste unter zweyen Uebeln das grösseste zulasse**; da ja das kleinere Uebel einer ungöttlich geschehenen Wahl, mit einem noch beschwehrlichern, nehmlich der völligen Amts-Unfruchtbarkeit, verdoppelt, und weder das Wort mit Kraft, noch die Gnaden-Mittel mit einiger Würckung, behandelt würden? Wer wolte glauben, daß ein ungöttlich Berufener sich nicht auch bekehren, und diese Scharte auswetzen könte? Kann nicht ein tüchtiger Lehrer von seiner guten Art, die er an sich hatte, als er berufen worden, abfallen, und ein zur Zeit der Wahl untüchtig gewesener sich bessern und brauchbarer werden? Sagt nicht der HErr zu dem Bischof zu Ephesus: **Gedencke, wovon du gefallen bist, thue Busse, und thue die ersten Wercke.**

Wercke. Offenbahr. 2, 5. Bey ſolchen Umſtänden kann man denn nicht ſagen, das alle **Amts-Geſchäfte** eines ungöttlich Berufenen **fruchtlos**, oder, welches eben ſoviel iſt, daß ein **ſolcher Beruf ungültig ſey.**

Doch dieſe Gültigkeit ſchützet nur das Gewiſſen der Zuhörer, nicht aber desjenigen, der ungöttlich berufen worden, ſo lange er bleibet, wie er iſt. Die Zuhörer können verſichert ſeyn, daß der Zufall eines dem Willen GOttes nicht gemäſſen Berufs, ihnen, wenn ſie treu erfunden werden, nicht ſchaden ſolle. Der Fehler ſelbſt aber wird doch denen auf den Reſt geſchlagen, die mit GOtt ſo übel gerechnet. GOtt, **der gerechte HErr, gibt einem jeden das ſeine.** So gewiß er diejenigen, ſo da ſündigen, ſtrafet; ſo zuverläßig iſt es auch, daß er den Unſchuldigen nichts unverdientes anſchreiben werde.

§. XIX. Ob nun gleich ein ungöttlicher Beruf **gültig**, das iſt, in dem Vortrage des Worts nicht gar ohne Erbauung, noch in Austheilung der Gnaden-Mittel ohne Würckung iſt; ſo bringt er doch **nicht ſoviel Seegen**, als er auf den Fall nach ſich gezogen haben würde, wenn er nach dem wohlgefälligen Willen GOttes ausgefallen wäre. **Ja, ſagſt du, alſo müſſen es doch die Zuhörer entgelten, wenn ſich ein Menſch auf eine ungöttliche Weiſe in das Predigt-Amt eindringet.** Ich antworte: daß GOtt eine ſolche **Fügung der Umſtände** in ſeiner unbegreiflich groſſen Herrſchaft über die Kirche erwehlet, vermöge deren die Wahl eines übelberufenen Dieners da zutreffen muß, wo ohnedem die Zuhörer ſchläfrig, oder gegen das Wort GOttes undanckbar, oder untreu erfunden werden. Indem ſich gemeiniglich der Zuhörer böſes Betragen entweder ärgerliche Lehrer aufbürdet, oder ſonſt GOtt veranlaſſet, daß es geſchehe. Paulus ſpricht: denn es wird eine Zeit ſeyn, da ſie die heylſame Lehre nicht leiden werden; ſondern nach ihren eignen Lüſten werden ſie ihnen ſelbſt Lehrer aufladen, nachdem ihnen die Ohren jucken. 2 Tim. 4, 3. Thun es die Zuhörer

Doch iſt ein ungöttlicher Beruf nicht ſo geſeegnet.

rer nicht selbst, daß sie nach ihrem Geschmack Lehrer annehmen wollen, oder können; so thut es doch jemand anders, nach dem gerechten Verhängniß eines GOttes, der **einem jeden giebt nach seinen Wercken.** Was unschuldig in der Gemeinde ist, (**doch wer ist vor GOtt gantz und gar rein?** Hiob 15, 14. 15.) das wird GOtt so bewahren, daß es nicht Schaden an seiner Seelen nehme.

Von dem Beruf Lutheri.

Lutherus hatte einen ordentlichen Beruf. Er war ein Christ.

§. XX. Der Haupt-Verfasser unsers Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses war, nebst andern, der seelige Mann D. **Lutherus.** Ob nun dieser einen Beruf gehabt, ein neues Glaubens-Bekenntniß zu errichten, und noch viele andere Dinge, die damit verknüpft sind, zu thun, dawider eyfern einige mit großem Lermen. Es wird also nicht unbillig seyn, wenn wir diese Frage hier untersuchen, und die Erörterung mit ihren Gründen unterstützen. Dieser theure Mann ist **erstlich** anzusehen, als ein jeder **anderer Christ.** Es kann aber keinem Christen verwehret werden, Bücher wieder die öffentliche Lehre zu schreiben, wenn er sich anders allenfalls von der Kirchen-Gesellschaft ausschliessen lassen kann, wie Lutherus auch erduldet; und wenn anders die Obrigkeit einen solchen im Staat noch erduldet, wie diesem wiederfahren ist. Wir haben oben bewiesen, daß die Anhänger einer öffentlichen Lehre weiter keine Gewalt, als diese haben, **denjenigen von ihrer kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, der sich wieder ihre Lehre setzet.** Im übrigen aber muß man den Wiedersprecher machen lassen: weil es einem solchen allemahl um die Wahrheit zu thun zu seyn scheinet, wenn er auch den Irrthum verficht. Hätte die Kirche, sie sey welche sie auch wolle, ein Recht, die wieder ihre öffentliche Lehre verfaßten Bücher auch denen auswärtigen, die nicht zu ihrem Schoos gehören, zu verbieten, und die Schriftsteller auszurotten; so würde bey einer irrenden Kirche die Wahrheit niemahls empor

empor kommen können. Selbſt Chriſtus und die Apoſtel hätten alſo von Rechtswegen durch die Juden in ihrem guten Vorhaben ſollen und können gehindert werden, welches doch ungereimt iſt. **Zweytens** ſo kann man keinem Chriſten, der zumahl ein geiſtlicher Prieſter iſt, die Macht benehmen, die Fehler derjenigen Lehre zu entdecken, deren eine gantze Gemeinde ſchon längſt überdrüßig iſt, worüber viele hundert ſowohl Hohe als Niedere geklagt, und gantze Länder Beſſerung geſucht, aber nicht erhalten haben. Das war nun gerade der Fall, worinne ſich **Lutherus** befand, als er unter andern auch dieſes Bekenntniß abgefaßt hat. Die Hiſtorie bezeuget es genugſam. (*) Da nun aber die Lehr-Form einer Kirche nicht eben das Eigenthum der Kirchen-Diener, vielweniger eine Frucht von der Verordnung des oberſten Lehrers iſt, ſondern vielmehr vor alle Chriſten gehöret, an deren Gewiſſen die Lehre ſich entweder von ſelbſt rechtfertigen, oder verwerfen laſſen muß: ſo erſcheinet gantz deutlich, daß in dem Falle, wovon wir reden, einem jeden Chriſten die Befugniß zukomme, um eine verbeſſerte Lehr-Form bemühet zu ſeyn.

§. XXI. **Ein Chriſt iſt freylich noch kein öffentlicher Lehrer**, er thut vor die Wahrheit, was er kann: doch ſoll er nicht in der öffentlichen Gemeinde auftreten. Wäre nun **Lutherus** nicht auch ein **öffentlicher Lehrer** geweſen; ſo würde man es ihm verdencken müſſen, daß er gantze Gemeinden unterrichtet hätte. **Lutherus** hatte, wie bekannt, **zuförderſt** die hohe und Schulmäßige Ehren-Stufe beſtiegen, daß er der Gottes-Gelahrſamkeit Doctor hieß; er war ferner auch der heiligen Schrift öffentlicher Lehrer, oder Profeſſor auf dem berühmten Sitz der Wiſſenſchaften zu **Wittenberg**. Dieſe Titel und Aemter hatte derſelbe von derjenigen Kirche empfangen, die ihm nunmehro den Beruf zu ſeinem Lehr-Amt gerne abſprechen wollte. Wer ſiehet nun nicht, wie wenig zuſammenhangend das Verfahren dieſer Kirche dißfalls ſey?

Lutherus hatte einen ordentlichen Beruf, denn er war ein öffentlicher Lehrer.

Man

(*) Beſiehe des Hochberühmten Hrn. Cypriani Hiſtoriam Reform. cap. I. p. 1, ſeq.

Man wendet dagegen folgendes ein: Lutherus sey zwar ein von der jetzo widrigen Kirche bestellter öffentlicher Lehrer, aber nicht dazu ausersehen gewesen, daß er die alte Religion anfechten, und vor irrig und widerlehrig ausschreyen solte. Wer habe ihn dazu gedrungen, daß er wider die Kirche, die seine Mutter war, handelte? wer habe ihn berufen, die Kirche anzutasten, von der er die christliche Religion empfangen? Allein, dieser ganze Einwurf ist vergebens. **Lutherus** hat entweder die Wahrheit vor sich gehabt, wenn er die alte Kirche bestritten, oder nicht. Hat er die Wahrheit nicht auf seiner Seite gehabt: so muß man es jenseits beweisen, und alsdenn erst über den Ungrund des Berufs Lutheri klagen. Denn alles, was man bisher zum Beweise angeführt hat, das ist von unserer Gemeinde, und deren Lehrern, auf verschiedene Art wiederlegt, und entkräftet worden. Hat aber Lutherus die Wahrheit vor sich gehabt; so ist sein ächter Beruf schon sattsam festgestellet. **Seeligmachende Wahrheiten zu lehren ist ein jeder bevollmächtiget, den GOtt mit Gaben dazu ausgerüstet hat.** Man kann den Beruf **Lutheri** nicht bestreiten, es sey denn, daß man voraussetze, **Lutherus habe lauter Seelengefährliche Irrthümer ausgestreuet.** Das ist aber gerade der Hauptpunckt, den man erst erweisen, und nicht als schon erwiesen, zum Grunde des Streits gegen uns zum voraus unterlegen, und darauf bauen soll.

Bey dem Beruf Lutheri waren außerordentliche Zeichen des göttlichen Wohlgefallens.

§. XXII. Lutherus hatte nicht nur den ordentlichen Beruf seiner Kirche, **als Lehrer der heiligen Schrift, vor sich, nebst der Wahrheit, die er aus dieser Quelle allein**, ohne Vermischung mit Menschen-Geboten, **schöpfte**, welche Dinge gewiß ein unbeweglicher Grund des **göttlichen Berufs sind**; sondern die ewige Vorsehung hatte auch das Amt dieses Mannes mit sonderbahren Zeichen ihres Wohlgefallens vergesellschaftet. **Erstlich** kann man doch nicht in Abrede seyn, daß Lutherus ein Mann von hohen Gaben war. **Sein feuriger Geist**, da er sich nicht gescheuet, vor dem Kayser, und vor grossen Fürsten, seine Lehre zu bekennen,

seine

seine **unermüdete Arbeit**, vermöge deren er über funfzig grosse Wercke geschrieben, damit ein anderer kaum in einem Jahrhundert fertig worden wäre; der **muthige Angriff** solcher Irrthümer, die durch die mächtigsten Bischöffe mit Waffen und Reichthümern unterstützet werden konnten; **seine bis in den Tod daurende Beständigkeit**, da er doch keinen besondern zeitlichen Vortheil errungen: diese Eigenschaften, sage ich, zeigen was gantz außerordentliches an. So giebt auch **zweytens** der Wachsthum der Lehre Lutheri einen sattsamen Beweis der Proben einer ausserordentlichen göttlichen Vorsicht an die Hand. Gantz Europa wurde von der Kraft dieser Lehre in kurtzer Zeit angefüllet, und durchdrungen. Hätten nicht Schwerdt, Rad, Galgen und Feuer dem Fortgange derselben einen Stillstand verursacht, und die zu vermutheten Liebhaber der Lehre dieses Mannes abgeschreckt; so würden ietzo wenige Länder seyn, wo sie nicht herrschete. **Die Religion Mahomets ist zwar auch in kurtzer Zeit durch gantz Asien ausgebreitet worden**; allein auf was vor Art? Geschahe es nicht durch Waffen, durch Spieße, Pfeile, und andere Mord-Werckzeuge? **Bey der Lehre Lutheri hingegen ist es umgekehrt.** Man mußte sich kriegerischer Mittel bedienen, um ihren Lauf zu hemmen, nicht, um sie fortzupflantzen. Was war, oder was enthielt aber die Lehre Lutheri, **als daß er allein auf die Schrift** mit Ausschließung anderer menschlichen Zusätze drang? Eine Lehre von dieser Gattung, wenn sie so schnell um sich greift, und in das Aufnehmen kömmt, was zeiget sie anders an, als daß GOtt besonders mit ihr gewesen? So ist auch **drittens** die wunderbahre Fügung der so weislich auf einander folgenden Umstände bey den Amts-Früchten dieses Mannes ein starcker Grund, eine außerordentliche göttliche Hand zu erkennen und zu verehren, und zwar zuförderst auf dieses Mannes Seiten selbst. Wäre etwas schuldhaftes an ihm gewesen: **warum hat man ihn nicht aus dem Wege geschaft?**

oder, so man sich ja scheuen müssen, wie kömmt es, **daß man ihn nicht mit einem fetten Bischofthum abgespeiset und gestillet hat?** Gantze Länder und Herrschaften, sammt einem unsäglichen Reichthum, dieneten allein den Priestern der jenseitigen Kirche: warum haben sie von ihrem Vortheil keinen Gebrauch gemacht? Warum haben sie ein **elendes Mönchlein**, wie er in ihren Augen schien, **so viel plaudern**, und sich damit schaden **lassen**? Hätten sie nicht, wenn anders die Lehre dieses Mannes so giftig und Seelen verführend ist, **alle ihre Kräfte anspannen sollen, um ihm zu widerstehen**, da auf des, ihrem Vorgeben nach, Irrenden Seite **lauter Unvermögen**, auf der Vertheidiger Parthey aber **Land, Leute, Geld, Macht, Waffen, und Krieges-Heere waren**? Betrachten wir ferner die Feinde Lutheri; so machten die Fehler dieser Menschen der Lehre dieses Mannes überall Platz. Die Feinde wollten einen Wiederruf erzwingen; **Lutherus aber will überzeugt seyn.** Warum haben es seine Feinde nicht gethan? **Ist etwa Lutheri Eigensinn Ursache, daß es nicht geschehen können**? Warum haben wir denn die kräftige Schutz-Schrift des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses in Händen, die alle Einwendung, wie der Wind die Spreue, zerstreuet? Das ist kein Eigensinn, wenn man die Meynung nicht ändern will, weil man nicht überzeugt werden kann. Lutherus wollte den Ausschlag einer unpartheyischen Kirchen-Versammlung hören. Seine Feinde hingegen ruften und hörten **lauter Männer der ein- und jenseitigen Lehre auf und an.** Konnte dieser Fehler wohl Eingang finden? keines weges. Sehen wir nun den gemeinen Mann an; so fielen alle unter der vorigen Last seufftzende Gemüther der Lehre Lutheri bey. **Haben sie einen zeitlichen Vortheil davon gezogen**? Mußten sie nicht hernach, wie zuvor, aller Obrigkeit, auch den übrigen Pflichten und Obliegenheiten, gefällig und gehorsam seyn? **Hat nicht Lutherus den entstandenen Bauren-Krieg zum höchsten gemißbilliget?** Haben wir nicht eben so gehorsame Unterthanen, als die jenseitige Kirche heut zu Tage? Sind die

unsrigen

unſerigen nicht eben ſowohl, oder beſſer, von göttlichen Dingen unterrichtet, als jene? Ich glaube wohl.

§. XXIII. Wenn ich alle Einwendungen, ohne ihrem Nachdruck zu ſchaden, kurtz faſſen ſoll: ſo kömmt alles auf drey Puncte an. Man ſagt nehmlich: Lutherus habe 1) der untrüglichen Kirche wiederſtrebet; er habe 2) ſich ſeiner ordentlichen Kirchen-Obrigkeit, den Biſchöffen, entzogen; er habe 3) auch über dieſes kein Wunder zum Beweiſe einer unternommenen ſo großen Sache gethan. Gelten dieſe Einwendungen ohne alle fernere Einſchränckung, warlich, ſo iſt es nicht nur um die Rechtmäßigkeit des Berufs Lutheri, ſondern auch um den göttlichen Urſprung des Vorläufer-Amts Johannis des Täufers, gäntzlich geſchehen. Erſtlich glaubte Johannes der Täufer, wie wir auch thun, **daß die Untrüglichkeit der Kirche nur in den Schriften Moſis, und der Propheten, nicht in dem Schrein des Hertzens ihrer vornehmſten Glieder, beſtehe.** Darum ſagte er zu den Phariſäern und Sadducäern Matth. 3. v. 7. ihr Ottergezüchte, wer hat euch denn geweiſet, daß ihr dem künftigen Zorn entrinnen werdet? Er tadelte an dieſen Haupt-Gliedern einer nach ihrem Wort GOttes untrüglichen Kirche, daß ſie grundſtürtzende Irrthümer gehegt, und geglaubt, es ſey zur Seeligkeit genug, wenn man nur Abraham zum leiblichen Vater habe, v. 9. Stößt dieſes nun allen göttlichen Beruf um, wenn man den Gliedern einer untrüglichen Kirche von ſolchem Auszug ſo grobe Fehler vorwirft, warlich, ſo muß auch Johannes ohne göttlichen Beruf geweſen ſeyn. Johannes hat ſich auch **zweytens** ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit, dem Vier-Fürſten, wiederſetzt, dem er frey unter das Angeſicht ſagte, **es iſt nicht recht, daß du deines Bruders Weib haſt.** Luc. 3, 19. Hat es etwa hier wieder dem Johanni an einem göttlichen Beruf gemangelt? Wer die Wahrheit vor ſich hat, dem kann es an dieſem

Die Einwürfe werden gehoben.

Stück nicht fehlen. **Johannes that auch drittens kein Wunder**, wie solches ausdrücklich gelesen wird Joh. 10, 41. Will man nun jemanden um des willen den Beruf von GOtt absprechen, **weil er keine Zeichen thut**; so muß ein solches Verfahren auch wieder Johannem gelten. Wenn eine Lehre schon vorhin durch Wunder sattsam bestätiget ist, und jemand dieselbe nur von dem Schatten vieler Mißbräuche wieder an das volle Licht stellet; so ist kein Wunder-Werck vonnöthen. In diesem Fall gilt, was der Erlöser Matth. 16, 1. spricht: **diese arge Art suchet ein Zeichen.** Man wird disfalls auf die Schrift verwiesen. **Höret man Mosen und die Propheten nicht; so wird man auch nicht glauben, wenn jemand von den Todten auferstünde**, das ist, wenn auch das größeste Zeichen geschähe. Luc. 16, 27.

Von der Priester-Ehe.

Daß die Kirchen-Diener ehelichen dürfen.

§. XXIV. Wider die Priester-Ehe wird von einer gewissen Kirche gar viel gestritten. Wer uns folgende Gründe, ohne Verdrehung der Schrift auflöset; dem wollen wir gewonnen geben. **Erstlich** sagt Paulus 1 Tim. 3, 2. **Ein Bischof soll seyn eines Weibes Mann.** Die Heyden durften sich sowohl, als die Juden von ihren Weibern scheiden, und dazu wurde keine erhebliche, vor GOtt und dem Gewissen statthafte Ursache, erfordert. Wenn nun ein ohne sonderliche Ursache abgeschiedener Mann sich zu dem Glauben an Christum bekannte; so konnte er bisweilen von solchen Anhängern unserer Religion, die an das auf solcher Ehescheidung haftende Aergerniß eben nicht sonderlich gedachten, zu einem Kirchen-Dienst erwehlet werden. Weil nun solches nicht wohl ließ, so befiehlet Paulus: **Ein Priester, oder Bischof, soll seyn eines Weibes Mann**, das ist, man soll niemanden zum Kirchen-Dienst ziehen, der sich ohne eine beträchtliche Ursache von seinem Weibe in dem Heydenthum getrennet, und hernachmahls eine andere geheyrathet. Wäre es nun unrecht, daß sich ein Kirchen-Diener verhey-

verheyrathete, ſo würde Paulus nicht geſagt haben: **ein Biſchof ſoll ſeyn eines Weibes Mann.** Er hätte vielmehr ſagen müſſen: Ein Biſchof ſoll niemahls ein Weib zur Ehe gehabt haben; welches aber nicht geſchehen iſt. So ſtehet **zweytens** von einem Biſchof v. 4. **daß er gehorſame Kinder haben ſoll,** welche Rede wider aus dem Munde Pauli nicht würde gefloſſen ſeyn, wenn die Lehre der Gegner ſo gegründet wäre, als unſtatthaft ſie iſt. Von einem Diener lieſet man **drittens** eben dieſes: **er ſoll ſeyn eines Weibes Mann,** wobey die vorige Anmerckung zu widerholen iſt. Was ſoll ich **vierdtens** von den Exempeln der Apoſtel ſagen? Paulus ſpricht 1 Cor. 9, 5. **Haben wir nicht Macht, eine Schweſter zum Weibe mit herumzuführen?** Wir kehren uns hier an die falſche Auslegung nicht, **daß die Apoſtel zwar Schweſtern, nicht aber Ehe-Weiber, mit ſich herum geführet.** Denn, wenn dem ſo wäre, was würde es nöthig geweſen ſeyn, zu ſagen, **man habe die Schweſter, als ein Weib, mitgeführt?** Eine jede Schweſter iſt ja ein Weib. Wenn dieſes der Sinn der vorliegenden Worte wäre; ſo würde das Wort **Weib** überflüßig geweſen ſeyn. Paulus handelt ferner von der ihm gebührenden chriſtlichen Freyheit. Darinne beſtehet aber die Freyheit nicht, daß man nur eine Glaubens-Genoßinn zur Erbauung des weiblichen Geſchlechts auf dieſe Weiſe mit ſich nehme. In gewiſſen Umſtänden **iſt dieſes eine Pflicht, und nicht nur eine chriſtliche Freyheit.** Oft ſchickt es ſich nicht, daß Männer mit Weibern von mancherley Gewiſſens-Fällen reden, was doch Weiber hören und ſprechen dürfen. Dieſes wäre allein der Fall, worinne Paulus eine Schweſter auf ſeinen Reiſen hätte bey ſich haben müſſen. Dieſer Fall iſt aber mehr eine Schuldigkeit, als eine chriſtliche Freyheit. Da nun Paulus ſein Augenmerck auf ſeine chriſtliche Freyheit gekehret; ſo kann hier der Verſtand nicht ſeyn, daß ein ſolches Weib **nur eine Schweſter, oder fromme Glaubens-Genoßinn, nicht aber eine Ehe-Frau, geweſen ſey.** So iſt auch endlich

nicht abzusehen, warum sich Paulus in einen so grossen Verdacht bey den Heyden und Ungläubigen gesetzt haben solte, wenn er ein Weib, die nicht seine Ehe-Frau gewesen wäre, zur Gefährthinn angenommen hätte. Man weiß, wie argwöhnisch die Heyden, und wie vorsichtig die Boten des HErrn sich überall erwiesen haben. Pauls sagt 2 Cor. 8, 21. deutlich: **Wir sehen darauf, daß es ehrlich zugehe, nicht allein vor GOtt, sondern auch vor den Menschen.** Er ist sehr sorgfältig, zu verhüten, **daß ihm niemand übel nachreden möge, solcher reichen Steuer halber** v. 20. wenn er dieselbe ohne einen Zeugen nach Jerusalem bringen solte. Wenn nun der Apostel einen solchen Verdacht vermieden; so ist leicht zu ermessen, daß er ihn auch in dem vorhabenden Fall werde geflohen haben. **Drittens**, so ist das Verbot der Ehe keine Frucht von einem guten Saamen. **Die in Gleißnerey Lügen-Redner sind, und Brandmahle in ihrem Gewissen haben, verbieten ehelich zu werden.** 1 Tim. 4, 3. Es mag nun hier die Rede seyn, von wem es nur wolle; so erscheinet doch aus diesem Spruch, **daß das eheloſe Leben nicht jedem Menschen könne abgedrungen werden, wenn die Natur dazu nicht geneigt ist**, und daß der Schein einer besondern Heiligkeit vielmehr Gleisnerey sey, als daß er dieses Verbot rechtfertige. So spricht auch **vierdtens** Paulus 1 Cor. 7, v. 2. 9. **Es ist besser freyen, denn Brunst leiden.** Soll von allen denen Priestern, die gezwungen werden, eheloos zu leben, nur ein kleiner Hauffe, oder kein einiger seyn, der nicht wieder diese Regel in seinem ledigen Stande anstosse? Wem will man doch dieses weiß machen? Die Priester des alten Testaments hatten Weiber, ja **fünftens** die grossen Propheten selbst, Jesaias und Jeremias, sind in den ehelichen Stand getreten. Und wie kann man **sechstens** sagen, daß die Ehe ein Sacrament sey, das ist, ein Gnaden-Mittel, wenn sie nicht auch den Priestern zukömmt? Wie mag man lehren, daß die Ehe nur vor Layen, oder vor Leute, die keine Priester sind, gehöre; da doch ein Sacraments

crament allen und jeden, denen es gewidmet, entweder in der Jugend, oder bey anwachſendem Alter, zum Gebrauch befohlen, die Ehe aber den Layen nur gegönnet, und gegneriſcher Seits verſtattet, nicht aber geboten iſt? Wie will man dieſe wiedrigen Dinge zuſammen reimen?

§. XXV. Man wendet ein: **Paulus wünſche, 1. Cor. 7. v. 5. es möchten alle Leute ſeyn, wie er. Es ſey dem Menſchen gut, daß er kein Weib berühre.** v. 1. beſiehe auch den 26. 27. 32. 38. Vers. Allein, Paulus beuget der übeln Auslegung ſeiner Worte ſelbſt vor. Er giebt v. 26. zu erkennen: **daß es gut ſey, um der gegenwärtigen Noth willen, alſo zu ſeyn,** nehmlich ledig zu bleiben. Wenn alſo Verfolgung wegen der Religion, wenn Trübſaal, wenn Flucht, und Lebens-Gefahr vorhanden iſt, da hat es freylich **ein Unverheyratheter beſſer, als einer, der verehliget iſt.** So war es eben zu Pauli Zeiten. Soll aber dieſer beſondere Nothfall eine allgemeine Regel des eheloſen Lebens gründen, auch wenn ſich ſolche Umſtände nicht ereignen? Ich glaube nicht. Ja Paulus antwortet auch darauf, und giebt die zuverläßigſte Auslegung ſeiner Worte. Er ſpricht: ein jeder hat ſeine Gabe, der eine ſonſt, der andere ſo. 1. Cor. 7, 7. Wer alſo die Gabe der Enthaltung vom ehelichen Stande nicht hat, der thut wohl, wenn er freyet. Ja es kann die Rede Pauli: **es iſt dem Menſchen gut, daß er kein Weib berühre,** nicht anders, als nur von gar beſondern Fällen verſtanden werden. Sollten nach dieſer Mißdeutung der Schrift **alle Menſchen,** oder **doch die meiſten ledig bleiben;** wie würde das menſchliche Geſchlecht erhalten werden? Es thut nichts zur Sache, wenn man einwendet: Ein jeder könne die Gabe der Enthaltung gewinnen, wenn er ſich mit Faſten, Beten, und ſtrengen Leibes-Uebungen angreiffen wolle, dahero Chriſtus Matth. 19, 12. ſage: Es ſind etliche verſchnitten, die ſich ſelbſt verſchnitten haben um des Himmelreichs willen, wer es faſſen mag der faſſe es, womit der Erlöſer zu verſtehen gebe,

Die Einwürfe werden gehoben.

es komme darauf an, ob jemand den Versuch thun, und sich um der Seeligkeit Willen in den Stand völliger Enthaltung setzen wolle, oder nicht? Allein dieser Einwurf ist vergebens. **Sich selbst verschneiden**, heißt in dieser Rede Christi nicht, **ein Gelübde der Keuschheit thun**, und ledig bleiben, wie man gegnerischer Seits die Worte ansiehet; sondern es bedeutet eine **geheiligte Selbstverleugnung, vermöge deren man sich von einem Weibe nicht ohne die wichtigste Ursache scheidet; ob man gleich bey der fortgesetzten Ehe viel ausstehen und dulden muß.** Daß dem so sey, beweiset der Zusammenhang der Worte. Als unser grosser Glaubens-Stifter die Lehre von der Ehescheidung nach der Einsetzung GOttes, und der gesunden Vernunft, in engere Schrancken gesetzet, als bey den Juden üblich war; so liessen sich die Jünger darüber v. 10. vernehmen: **Stehet die Sache eines Mannes mit seinem Weibe also, so ist es nicht gut, ehelich werden.** Darauf versetzte der Heyland eben diese Worte, welche man uns jetzo entgegen stellen will: **Das Wort fasset nicht jedermann** v. 11. **Etliche haben sich um des Himmelreichs willen selbst verschnitten.** v. 12. Was können nun die Worte, **sich selbst verschneiden**, vor einen andern Verstand haben, als diesen: daß man sich auch mit einem bösen Ehegatten wohl vertragen, an dessen Verstossung nicht sogleich dencken, sondern in Geduld und Stille den Ausgang erwarten müsse, damit man mit grosser Aenderung, und denen daher entstehenden gefährlichen Folgerungen, an der Seele keinen Schaden nehme? Solte aber ja, welches doch gar nicht wahrscheinlich ist, das Wort, **selbst verschneiden**, das Gelübde einer ewigen Keuschheit bedeuten; so können nicht alle mit Fasten und Beten dieselbe erzwingen. Darum spricht der Heyland deutlich: **das Wort fasset nicht jedermann, sondern dem es gegeben ist.** Matth. 19. v. 11. Es kann nicht ein jeder durch sein Selbstwürcken, die Selbst-Beschneidung erwerben, es muß von oben gegeben seyn. Käme es hier auf

unser

unser Thun hauptsächlich an; so hätte Christus keine Ursache zu sagen: **das Wort fasset nicht jedermann.**

Eben so ist es, wenn man sich auf Jesai. 56, 4. 5. beruft, da es heißt: **So spricht der HErr zu den Verschnittenen u. s. w. ich will ihnen einen bessern Nahmen geben.** Denn hier ist nicht von den Unverheyratheten, sondern vielmehr von einer **rechtschaffenen Verleugnung aller weltlichen Lüste** die Rede, welche nichts anders, als eine geistliche Beschneidung ist. Wie es denn die nachstehenden Worte klar zu erkennen geben, da von solchen die Rede ist, **die das Wort GOttes, und den Sabbath halten.** Eben so unerweislich ist das Vorgeben, **daß die Apostel ihre Weiber bey dem Antritt ihres Amts verlassen hätten.** Denn daß solches entweder bis an das Lebens Ende, oder auch ausser den Versuchungs-Stunden geschehen, werden die Gegner niemahls zuverläßig darthun können. Doch genug von diesem allem.

Von den Schlüsseln des Himmelreichs.

§. XXVI. Die sogenannte Gewalt der Schlüssel wurde nicht nur Petro, Matth. 16. v. 19. sondern auch der gantzen apostolischen Versammlung ertheilet, obschon des Nahmens der Schlüssel nicht gedacht wird. Matth. 18. v. 18. Joh. 20. v. 23. Und gleichwie eben dieselbe Absicht Christi, warum Er seinen Jüngern die Schlüssel anvertrauet hat, noch auf den heutigen Tag erreichet werden muß; also läßt sich auch schliessen, das die Schlüssel des Himmelreichs dem Predigt-Amt noch jetzo zukommen. Nun müssen wir diese Sache genauer erwegen. Was bedeutet in der heiligen Schrift das Wort **Schlüssel**? Es zeiget eine **Erkenntniß göttlicher Dinge an.** Lucas giebt uns diese Erklährung. Er sagt Cap. 11. v. 52. **wehe euch Schriftgelehrten, denn ihr den Schlüssel des Erkenntnisses habt. Ihr kommet nicht hinein, und wehret denen, so hinein wollen.** Der Schlüssel dienet dazu, daß er etwas auf-

Was die Schlüssel des Himmelreichs sind?

oder auch wieder zuthue, und den Eingang zu einem Ort versperre. Hier ist von einem Schlüssel des Himmelreichs, und demnach von einem solchen Mittel die Rede, wodurch der **Zugang in den Himmel** auf- oder zugeschlossen wird. Das Himmelreich, dessen Schlüssel den Mundboten Christi anvertrauet worden, ist die ewige Herrlichkeit jenes Lebens, und alles, was uns in dieser Zeit dahin vorbereitet. Warum solte das **nicht ein Himmel auf Erden** seyn, was die Hoffnung einer unaussprechlichen Seeligkeit schon jetzo gründet? Also ist das Himmelreich nichts anders, als ein Genuß der göttlichen Gnade schon hier in diesem Leben, und die darauf gebaute Antwartschaft grosser Dinge, die uns nach dem Tode verheissen sind. Der **Schlüssel** zu diesen Dingen ist die **Erkenntniß.** Eine falsche und irrige Erkenntniß schliesset den Himmel zu. Der Erlöser bezeuget es: **wehe euch Schriftgelehrten, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuschliesset vor den Menschen.** Matth. 23. v. 13. Eine wahre und kräftige Erkenntniß aber schliesset den Himmel auf. Das ist das ewige Leben, daß sie dich, Vater, der du allein wahrer GOtt bist, und den du gesandt hast, JEsum Christum, erkennen. Joh. 17. v. 3.

Worauf beziehet sich aber diese Erkenntniß? Sie stellet dem Gemüth **die Mittel der Seeligkeit, und die Fallstricke der Verdammniß mit Nachdruck vor.** Der Glaube macht uns seelig. Davon stehet die Urkunde, Apost. Gesch. 16. v. 31. **Glaube an den HErrn JEsum, so wirst du, und dein Haus seelig.** Hingegen verdammet der Unglaube, nach dem schrecklichen Urtheil, Marci 16. v. 16. **Wer nicht glaubt, der wird verdammt.**

Demnach ergiebt sich hieraus folgendes: Die vom Geist in des Predigers Hertz gesenckte Gabe, den Glauben in den Seelen der Zuhörer mit Nachdruck zu erwecken, heißt der Löse-Schlüssel: und die Geschicklichkeit, einen Menschen von seinem Unglauben kräftig zu überzeugen, ist der Binde-Schlüssel. Mit einem Wort:

die

die göttliche Fähigkeit, das Geſetz und Evangelium recht zu gebrauchen, iſt der Binde- und Löſe-Schlüſſel. Was vor eine groſſe Gabe iſt es denn um dieſe Schlüſſel? Wie gar weit iſt ſie von einer ſtrengen Herrſchaft entfernt, welche den Leuten allerhand zeitliche Strafen aufzulegen vermögend iſt?

Freylich iſt der Binde- und Löſe-Schlüſſel kräftig, und es beſtehet ſeine Würckung nicht **nur in der bloſſen Ankündigung des Heyls, oder Verderbens**; ſondern in einer **durchdringenden Ueberführung vom Leben oder vom Tode**, wodurch der Glaube entweder entzündet, oder der Unglaube zu ſeiner künftigen Unentſchuldbarkeit beſchämet werde. **Hierzu gehöret eine Erkenntniß, hierzu wird eine lebendige Erkenntniß** des Lehrers, ja hierzu wird **eine mit Geiſt, Feuer, Eyfer, und der Kraft GOttes verbundene Erkenntniß** erfordert. **Das iſt der Binde- und Löſe-Schlüſſel.** Und das iſt das erſtere, was wir kürtzlich von dieſer Sache nach der Schrift haben ſagen wollen.

§. XXVII. Ein anders iſt, wenn wir dieſe Schlüſſel in den Händen des Predigt-Amts, dem ſie zu treuer Verwaltung anvertrauet worden, anſchauen, ein anders aber, wenn wir ſie in der Hand des groſſen Gott-Menſchen betrachten, der da iſt der Heilige, und Wahrhaftige, der da hat den Schlüſſel Davids, der aufthut, und niemand zuſchleußt, der zuſchleußt und niemand aufthut. Offenb. Joh. 3. v. 7. Dieſer iſt eigentlich der HErr, der eigenmächtig die Seeligkeit oder Verdammniß zuſprechen, folglich den Menſchen von der höchſten Glückſeeligkeit aus- oder wieder einſchlieſſen kann. Von dieſem gilt, was Jacob. 4. v. 12. ſtehet: **Es iſt ein einiger Geſetzgeber, der kann ſeelig machen und verdammen.** Hingegen die Schlüſſel der **untergeordneten Diener** dieſes groſſen HErrn **überzeugen nur kräftiglich von dem,** was dieſer groſſe Meiſter thut, damit die Menſchen dadurch zum Gehorſam gebracht, und den heylſamen Gebrauch dieſer Schlüſſel zuzulaſſen ermuntert werden. Die Diener, und nachgeſetzten Schlüſſelträ-

Dieſe Binde- und Löſe-Schlüſſel ſind dem Heylande untergeordnet.

ger des Hertzogs der Seeligkeit **können nichts wieder die Wahrheit, sondern nur vor die Wahrheit.** 2.Cor. 13. v. 8. Sie überzeugen **von dem, was würcklich da, nicht aber von dem, was nur eingebildeter Weise gegenwärtig ist.** Wollen sie jemanden vor verdammt erklähren, dem doch sein Gewissen im heiligen Geist das Zeugniß der Seeligkeit giebt; so ist ihr Thun unfruchtbar, und die Schlüssel des Himmelreichs sind gemißbraucht. **Denn sie sollen nichts wieder die Wahrheit können.** Uberführen sie aber einen jeden von dem, **was er ist:** so äussert sich in allewege der Nachdruck und das Vermögen ihres Amts. Wie ist es nun ein so grosses Ding um einen treuen und klugen Haushalter, welchen sein Herr setzet über sein Gesinde, daß er ihnen zu rechter Zeie ihr Gebühr gebe. Seelig ist der Knecht, welchen sein Herr findet also thun, wenn er kommt! Luc. 12. v. 42. 43.

Würckung dieser beyden Schlüssel.

§. XXVIII. Was nutzen aber diese beyden Schlüssel? der erste löset, der andere bindet. Nach der Hebräischen Mund-Art heißet **binden** so viel, als **verbieten; lösen** aber giebt eine **Erlaubniß** zu erkennen. Eine deutliche Erkenntniß des Predigers, als Schlüsselträgers, wenn sie mächtiglich von dem Verbot dessen überzeuget, was an der Seeligkeit hinderlich seyn mag, das ist die Würckung des Binde-Schlüssels. Von dem stehet Joh. 20, 23. Was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn. Wenn ihr nach der Wahrheit, und mit göttlichem Nachdruck, den Menschen überführet, was ihn an der Seeligkeit hindert; so soll es eben so viel seyn, als wäre der Ausspruch GOttes **von oben zu ihm, und zu seinen Ohren unmittelbahr gekommen.** Es sind aber zwey Dinge, die GOTT verboten hat, wenn man seelig werden will, und die uns an diesem großen Vorsatz verhindern. **Erstlich** ist es **schädlicher Irrthum, zweytens ein ungebrochenes** und vom irrdischen noch unentwöhntes **Hertz.** **Was die groben Irrthümer anbetrift,** so schreibt Paulus: **Ihr habt Christum verlohren, die ihr durch das**

Geſetz gerecht werden wollet, und ſeyd aus der Gnade gefallen. Gal 5,4. Ein ungebeugtes Hertz hindert gleichfalls an der Seeligkeit. **Denn iſt der Bauch eines Menſchen Gott, ſuchet er ſeine Ehre in allerhand bey der Welt** hochgeſchätzter bey GOtt aber und in den Augen der Vernunft verwerflicher **Schande; iſt er irrdiſch geſinnet:** warlich, **ſo iſt das Ende kein anders, als die Verdammniß.** Phil. 3,19. Hiervon muß nun der treue Diener, der den Binde-Schlüſſel recht gebrauchen will, den Menſchen mächtiglich überzeugen.

Die Würckung des Löſe-Schlüſſels hingegen iſt eine deutliche Erkenntniß des Predigers, als Schlüſſelträgers, ſeine Zuhörer gäntzlich von allem zu vergewiſſern, wie GOtt ihnen alle Mittel der Seeligkeit, ohnerachtet ihres großen Verderbens, angeſchaft, und geſchencket. Was ſind auf Seiten GOttes die Mittel der Seeligkeit? **Vergebung der Sünde** in Chriſto JEſu. **Denn von dieſem JEſu von Nazareth zeugen alle Propheten, daß in ſeinem Nahmen Vergebung der Sünden empfangen ſollen, alle, die an ihn glauben.** Ap. Geſch. 10,43. Hernach iſt die Kraft des heiligen Geiſtes auch ein Weg zur Seeligkeit; **denn, wer Chriſti Geiſt nicht hat, der iſt nicht ſein.** Röm. 8,9. Kann nun ein Diener Chriſti ſich hierinne mit Nachdruck den Hertzen der Zuhörer offenbahren; ſo hat er den beſten Gebrauch von dem Löſe-Schlüſſel gemacht.

§. XXIX. Man muß nicht glauben, als ob eigentlich in dieſen Worten von einem **ſolchem Kirchen-Bann** die Rede ſey, wodurch der Menſch **von aller Anhörung des Worts** ausgeſchloſſen werden dürfte, ob er gleich bey ſeinem böſen Betragen fernerhin gerne ein Glied der Kirche ſeyn möchte. Denn wir haben **erſtlich** oben gemeldet, worinnen der **große Bann,** wenn ja heut zu Tage noch einer anzubringen wäre, beſtehen müßte. Es iſt aber auch **zweytens** nicht abzuſehen, wie der Gebrauch **der Schlüſſel** eine Ober-Gerichtsbarkeit, die der Kirche zukäme, enthalten ſollte?

Was die Würckung dieſer Schlüſſel nicht ſey?

Art. 21 of the Statute of the International Court of Justice

1. The Court shall elect its President and Vice-President for three years; they may be re-elected.

2. The Court shall appoint its Registrar and may provide for the appointment of such other officers as may be necessary.

3. The seat of the Court shall be established at The Hague. This, however, shall not prevent the Court from sitting and exercising its functions elsewhere whenever the Court considers it desirable.

4. The President and the Registrar shall reside at the seat of the Court.

Statute of the International Court of Justice

JEſu: ja, man ſoll mit Paulo arbeiten und ringen nach der Würckung deſſen, der in allen kräftiglich würcken will, Col. 1, 28. 29. Kurtz, das Predigt-Amt iſt dasjenige Amt, welches die Verſöhnung ankündiget. 2 Cor. 5, 18. Die Erfahrung lehret es, daß, ſo viel Menſchen es auf dem Erdboden giebt, ſo viele auch fleiſchlich geſinnet ſind. Fleiſchlich geſinnet ſeyn aber iſt eine Feindſchaft wieder GOtt, ſintemahl es dem Geſetz GOttes nicht unterthan iſt, denn es vermag es auch nicht. Röm. 8, 7. Die fleiſchliche Geſinnung übet alſo gegen GOtt eine Feindſchaft aus. Sie verurſacht folglich, daß wir der Gutthaten GOttes, derer wir doch zu unſerem wahren Wohl nicht einen Augenblick entbehren können, unfähig werden. Dahero leiden wir denn den größeſten Verluſt, den Verluſt der wahren und ewigen Glückſeeligkeit, ſo lange wir in der Feindſchaft gegen GOtt, das iſt, in dem irrdiſchen Sinn, beharren. Die Sache muß alſo zuletzt ſehr übel ablaufen. Denn, wir können doch gleichwohl den HErrn nicht trotzen, wir ſind nicht ſtärcker, als er. 1 Cor. 10, 22. Bey ſo elenden Umſtänden würden alle Sterbliche ſammt und ſonders, die doch unſterbliche Seelen haben, von aller Güte GOttes nach dem Tode in Ewigkeit abgeſondert ſeyn. Denn ſie brächten keinen Sinn, der der Liebe GOttes fähig wäre, mit ſich in die Ewigkeit hinaus: und alsdenn wäre auch kein Grund mehr vorhanden, um einen ſolchen Sinn zu beſſern, weil dem Menſchen geſetzt iſt, einmahl zu ſterben, hernach das Gerichte. Hebr. 9, 27. Demnach würden ſie der herrlichſten Liebes-Proben von GOTT ohne Ende ermangeln müſſen. Was vor ein Unglück iſt das nicht! GOtt hat nun ſeiner Seits dieſem Uebel beſtmöglichſt vorgebeuget. Sein eingebohrner Sohn wurde die Verſöhnung für unſere Sünden, nicht allein für unſere, ſondern auch für der ganzen Welt Sünde. 1 Joh. 2, 2. Das Predigt-Amt aber ſoll dieſe Verſöhnung den Menſchen auftragen, und an das Hertz legen. Wir ſind Botſchafter an Chriſtus

Statt

Statt, wir vermahnen an Christus Statt, lasset euch versöhnen mit GOtt. 2. Cor. 5, 20. Und das ist die allervortreflichste auch erbaulichste Beschreibung des Predigt-Amts. So viel wir Prediger sehen, so viel Boten erblicken wir, die von Christo abgeordnet sind, **um den Zuhörern eine Aussöhnung mit GOtt anzubieten, und die weiter nichts fordern sollen, als daß die Menschen die Quelle der Feindschaft gegen GOtt, das ist, die fleischliche Gesinnung, ablegen,** und ihr Hertz zu höhern Wohlthaten, die ihnen GOtt bestimmet, schon jetzo in der Zeit angewöhnen mögen. Was kann lieblicher als eine solche Botschaft seyn? **Wie lieblich sind doch die Füsse derer, die den Frieden verkündigen, die das Gute verkündigen?** Esai. 52, 7. Röm. 10, 15. Wollte man nur diesem einzigen, aber Haupt-Begriff von dem Predigt-Amt, mit reifer Ueberlegung näher gehen, es würde sogleich ein Strahl von diesem Glantz GOttes aus Zion von dem Haupte herab in das Hertze schießen. Die Botschaft, die mir zu wissen thut, **daß ich, als ein gebohrner und hernach auch willkührlicher Sünder, in GOttes Freundschaft eintreten soll:** diese, diese ist eben das Predigt-Amt. Warlich eine angenehme Zeitung, eine Post und Nachricht von der alleräußersten Wichtigkeit! Wenn diese Botschaft **viele hohe Pflichten von uns forderte;** so wäre es zwar unsere Schuldigkeit, nach der Verbindung eines Geschöpfs mit seinem Schöpffer zu gehorchen; allein, diese Botschaft lässet an uns nichts als fröliche Nachrichten ohne alle weitere Ansprache gelangen, als welche die Beschaffenheit der guten Zeitung selbst mit sich führet, daß, weil uns GOtt mit sich selbst versöhnen will, wir in der Feindschaft gegen ihm, das ist, im fleischlichen Sinn, nicht fortschreiten sollen. Wenn die Botschaft GOttes an uns **verschiedene Steuren und grosse Abgaben beträfe,** die wir zu entrichten hätten; so müsten wir uns auch darein ergeben. Wir sind GOtt dem HErrn ohnedem alles schuldig. **Wir selbst sind GOttes** 1. Cor. 3, 23. Allein diese Botschaft will uns nichts abnehmen. Sie will uns unaus-

sprechliche

ſprechliche Wohlthaten geben und ſchencken, wir ſollen mit GOtt verſöhnet werden. **GOtt führet ſeiner Seits ein bereitwilliges Hertz in CHriſto JEſu,** uns von neuem ewige Güter zufliſſen zu laſſen: **nur mit dieſer einzigen Bedingung,** daß wir uns nicht muthwilliger weiſe ſolcher Wohlthaten durch eine Geſinnung, die ſich abwärts nach dem irrdiſchen und ſündlichen, nicht aber nach dem ewigen, und heiligen neiget, unfähig machen. Kann auch wohl etwas billigers, gerechters, und großmüthigers erſonnen werden?

Dieſe Bothſchaft iſt an **Chriſtus Statt.** Sie gilt eben ſo viel, als wäre der Fürſt des Lebens in unſern Kirchen ſelbſt zugegen, als wenn er uns anredete, und ſich vernehmen lieſſe: **o ihr Sterblichen! verſöhnet euch mit GOtt, deſſen Hertz ich mit Vergieſſung meines Bluts gewonnen habe, daß er ſich mit euch verſöhnen will.** Reden die Boten des HErrn heutzutage **nach der Schrift, nach dieſem Haupt-Muſter,** warlich, ſo iſt es alsdenn eben ſoviel, als wenn der Meiſter mit der gelehrten Zunge ſelbſt predigte. **Denn jene ſind an dieſes Statt.** Verachten wir das Wort der Verſöhnung; ſo **verachten wir den Rath GOttes zu unſerer Seeligkeit.** Luc. 7, 30. Wer hat aber den Schaden davon, als wir ſelbſt? Bleiben wir bey dem Antrage eines ſo wichtigen Friedens mit GOtt gleichgültig; ſo bleibet GOtt dennoch die Ehre des allerliebreichſten Hertzens. Wir aber verlieren davon die alleredelſte, und uns insgeſamt nöthigſte Frucht. **GOtt redet mit uns durch das Predigt-Amt.** Eine treue Seele ſagt, und thut, was 1. Sam. 3, 9. ſtehet: **Rede, HErr! denn dein Knecht höret.**

Was iſt es denn, was wir, kurtz zuſagen, von dem Predigt-Amt zu hören haben? **Eine Vermahnung. Sie vermahnen an Chriſtus Statt.** Evangeliſche Prediger ſind erſtlich keine Obrigkeiten, keine Befehlshaber. Sie ſollen nichts gebieten, ſie

sollen den Menschen keine Lasten auflegen, keinen Strick vieler Verbindungen an den Halß werfen, **sondern nur vermahnen.** So bald es auf Zwang und Drang ankömmt, so hat sich die Person des evangelischen Botens in einen mosaischen Gesetztreiber verwandelt. Das ist nicht der Geist Christi. **Das ist der knechtische Geist,** den wir in dem Neuen Testament **nicht empfangen haben.** Röm. 8, 15. Evangelische Prediger sollen nur **ermahnen,** und also **zweytens** nicht eben hauptsächlich die Pflicht der Wiedergebohrnen, wenn es gleich auf das gründlichste geschähe, vorstellig machen. **Man prediget meistens den Todten, nicht den Lebendigen; nicht denen die wiedergebohren sind.** Jene haben noch kein Verlangen, die Pflicht der Wiedergebohrnen auszuüben, sie halten es vor ungereimt, und unmöglich. Man muß ihnen erst von Seiten des Predigt-Amts **ein Verlangen dazu machen,** und das geschieht nach der vorliegenden Vorschrift: **man muß ermahnen. Man muß den Frieden GOttes, der höher ist, als aller Menschen Vernunft,** Phil. 4, 7. erwecklich, durchdringend, angenehm, ohne Poltern und Schmähen, liebreichst an das Hertz der Zuhörer legen. Das kalte und unlustige Hertz muß **durch Ermahnen** erwärmet, nicht durch eine **lange Predigt von den Pflichten nur verdrießlich, und unwillfährig gelassen werden.** Die Menschen werden nicht durch Einschärfung der Pflicht, sondern durch den Antrag der Wohlthaten gewonnen. Sind sie einmahl gewonnen, haben sie den Frieden GOttes bereits in das Hertz gefaßt, alsdenn ist den Willigen gut predigen, **was ihre Pflicht und Schuldigkeit sey?** Sie hören es mit Lust, und folgen ihm mit Freuden. **Evangelische** Prediger sollen **ermahnen,** und demnach eben nicht hauptsächlich Jahr aus, Jahr ein, über die Unarten der Welt-Menschen bittere Klagen führen. Wer weiß nicht, **daß die Welt verkehrt, und von GOtt gantz abgelencket ist?** Darinne bestehet nicht der Schade Josephs, daß wir viel tausend Unarten der Welt-Menschen beklagen,

beklagen, welches ohnedem eine leichte Sache iſt; ſondern darinne müſſen wir **drittens** arbeiten, daß das Predigt-Amt, ſo viel an ihm iſt, ſuche, die Unart der Zuhörer aus dem Hertzen zu rotten. Daran iſt GOtt, daran iſt den Gliedern der Gemeinde am meiſten gelegen. Solches geſchiehet nun durch das Mittel, ſo Paulus vorſchlägt: **wir ermahnen**, ſagt er, **an Chriſtus ſtatt.** Eine freundliche Ermahnung iſt weit kräftiger, als die ernſtlichſte Klage über eine böſe Welt, die mit allerhand heiligen Stichel-Reden vermenget iſt. Iſt ein Menſch **vierdtens** eines ungebrochenen Sinnes; höret er die liebreichſten Ermahnungen nicht an; glitſchet alles an ihm ab, wie an einer ſtählernen Mauer: ſo iſt gleichwohl das **viele Schnauben, Pochen, oder Klagen**, gantz unnöthig. Er iſt vielmehr Bedaurens werth. Man ſoll ſich nicht über ihn erzürnen, ſondern betrüben. Es iſt die Abſicht des Predigt-Amts nicht, **daß man ihm die künftige Hölle heiß, ſondern nur, daß man ihm ſeinen jetzigen gefährlichen Zuſtand begreiflich mache.** Eine liebreiche Vorſtellung und Ermahnung iſt dazu am bequemſten. Man darf einen ſolchen nicht verfluchen: der Fluch drückt ihn ſchon zum voraus. **Der Zorn GOttes bleibet über ihm.** Joh. 3, 36. Es iſt nichts unglückſeeligers, als ein Menſch, der den Antrag des Friedens mit GOtt ausſchlägt. Denn, da er ſchon zum voraus in einer Feindſchaft wieder GOTT ſtehet, was kann auf ihn fallen, **als ein erſchrecklich Warten des Gerichts, und des Feuer-Eyfers, der die Wiederwärtigen verzehren wird?** Hebr. 10, 27. Hier muß eine ſanfte, gelinde, beſcheidene, doch dabey ernſtliche Erinnerung mehr würcken, als wenn man alles Geſetz nach ſeinen Flüchen Haarklein vor Augen leget. **Die Liebe muß der Beſtrafung des härteſten Hertzens nicht nur zum Grunde liegen; ſondern in allem Bezeugen, Worten, Gebehrden, Geſichte, und Bewegung ſich kenntbar machen.** Das heißt: **wir ermahnen euch an Chriſtus ſtatt.**

Befiehlet aber der groſse Gott-Mensch, uns zu ermahnen, warum sollen wir nicht gehorsam seyn? **Wir wollen die durch das Predigt-Amt angebotene Gnade nicht vergeblich empfahen. Er spricht: Ich habe dich in der angenehmen Zeit erhört, ich habe dir am Tage des Heyls geholfen.** 2 Cor. 6, 1. 2. Entlaufen wir dieser unendlichen Liebe, die uns Versöhnung anträgt, aus der Schule; so läßt sie uns unsere eigene Irrwege gehen, die ein gefährliches Ende nehmen. Gehen wir durch den Tod aus der Welt, und haben das Wort, welches die Versöhnung predigte, nicht angenommen; so haben wir uns **ja selbst gehäuft den Zorn auf den Tag des Zorns, und der Offenbahrung des gerechten Gerichts GOttes.** Röm. 2, 5. Wollen wir denn lieber aller Wohlthaten GOttes unfähig, als tüchtig seyn? Würden wir nicht einen Fehler begehen, der in Ewigkeit nicht mehr zu verbessern wäre? So müssen wir denn das Amt, welches die Versöhnung prediget, **aus einem solchen Gesichts-Punct anschauen, darinne es GOTT über und angesehen haben will.** Wir müssen erwegen, GOtt wolle dadurch mit uns Frieden, **nicht zu seinem Vortheil**, denn dessen bedarf er nicht; **sondern zu unserer ewigen Glückseeligkeit**, stiften.

Aber freylich! was soll ich sagen, ja, was sagte ich gern, da man doch behutsam zu Wercke gehen muß. **Wer ist zu diesem Amt tüchtig?** 2. Cor. 2, 16. Wie oft wird der schöne Glantz GOttes aus Zion mit den blitzenden Flammen aus Sinai, ja mit dem fremden Feuer eines fleischlichen Eyfers vermischet, und die Absicht des Amts der Versöhnung am allerwenigsten erreicht. Dieses giebt den Feinden des HErrn Anlaß zu lästern. Man nimmt die Fehler der Personen, und schreibt sie dem Amt selbst zu. **Allein das thut die Welt.** Gerade hin, immer nach der Haupt-Absicht gegangen. GOtt rufet uns durch das Predigt-Amt zu: **lasset euch versöh-**

verſöhnen mit GOtt. 2. Cor. 5, 20. Gnade, die nicht gröſſer erdacht werden könnte! Der beleidigte Theil ſuchet durch eine ordentliche Botſchaft den Beleidiger auf, und läßt ihm Frieden anbieten: Er ſoll nur einmahl ablaſſen, GOtt zu beleidigen; ſo werde von ſeiner Seit Leben und Wohlfarth erfolgen. Hier iſt nichts übrig, als daß wir entweder ärger, als die Raſenden werden, die ſich ſelbſt mit ihrer Entleibung ſchaden, oder daß wir Chriſten zu ſeyn anfangen, die das Gegengift der Sünde, welches von dem Predigt-Amt angeboten wird, **nehmlich die Vergebung der Miſſethaten, und die Kraft des** Heiligen Geiſtes, annehmen, und damit den Frieden ſtiften. Dazu ſind wir auch erlöſet, daß **wir in** rechtſchaffener Gerechtigkeit **und Heiligkeit, ihm ohne Furcht dienen mögen unſer Lebenlang.** Luc. 1, 74. 75. Dahin zielet das Predigt-Amt, welches uns die Wahrheit von einer ewigen Verſöhnung vorhalten ſoll. **Der Heilige Vater aber heiliget uns in dieſer Wahrheit, denn ſein Wort iſt die Wahrheit.** Joh. 17, 17. Dahin zielet alles: was GOtt um unſertwillen gethan hat. Denn wir gehen ja nicht **den Weg des Lebens,** oder nach dem Himmel zu, wenn wir nicht **den Weg des Friedens** betreten. Röm. 3, 17. um uns mit GOtt verſöhnen zu laſſen. **Wer nun Ohren hat, der höret, was der Geiſt der Gemeinde ſagt!**

Neu und Ordentlich
Liederbuch
Im Jahr 1561

Perſonen. Die natürlichen Hinderniſſe der Ehe, wie auch die ſittlichen, die aber nur zufällig ſind, werden angeführt. §. XVI. Von denen bey der Ehe verbotenen Verwandtſchafts-Stufen. Hier werden zuförderſt die hier vorkommenden Wörter erklärt. §. XVII. und gezeigt, wie die Grade nach verſchiedenen Rechten zu zehlen ſind. §. XVIII. Aus der Vernunft wird bewieſen, daß alle Grade in der Haupt-Linie auf oder ab verboten ſind. §. XIX. Ferner, daß dergleichen Ehen unzuläßig ſind. §. XX. Ingleichen daß in der Haupt-Linie alle Grade der Verwandtſchaft in das unendliche verboten ſind. §. XXI. und die Einwürfe werden gehoben. §. XXII. Es wird ferner aus der Vernunft dargethan, daß man der Eltern Geſchwiſter nicht heyrathen ſoll. §. XXIII. In wie weit es der Vernunft gemäß ſey, daß Geſchwiſter einander heyrathen. §. XXIV. Sodenn wird weiter angezeigt, warum Geſchwiſter einander nicht heyrathen ſollen. §. XXV. Von den verbotenen Graden der Schwägerſchaft des erſten Grades, wenn ein Kind ſeine Stief-Eltern ehelichen, oder Schwäger und Schwieger ſich mit dem Sohn- oder Tochtermann verheyrathen wollen. §. XXVI. Die Schwägerſchaft des zweyten Grades ungleicher Linie iſt auch in denen Ehen unzuläßig. §. XXVII. Von den Schwägerſchaften des zweyten Grades gleicher Linie nach dem Päpſtlichen Recht zu zehlen. §. XXVIII. Es wird ein erlaubter Fall zu heyrathen angeführt, da es ſcheint, als ob die Pflichten ſehr mit einander vermengt wären. §. XXIX. Desgleichen ein anderer, der da ſcheinet unzuläßig zu ſeyn, und es doch nicht iſt, §. XXX. Was die Blutſchande ſey? §. XXXI. Die verbotenen Fälle des 18. Capitels im 3ten Buch Moſ. werden in der Ordnung vorgetragen. §. XXXII. Es wird unterſucht, ob dieſe göttlichen Geſetze das gantze menſchliche Geſchlecht verbinden? §. XXXIII. und die Gegengründe beantwortet? §. XXXIV. Ob die unausgedruckten Grade im 3ten Buch Moſ. 18, um der Aehnlichkeit willen auch verboten ſind? §. XXXV. In welchem Verſtande die Aehnlichkeit der ungenannten Stufen gelte oder nicht? §. XXXVI. Die Einwürfe werden gehoben, §. XXXVII. ob einige Ehen des verbotenen Grades, wenn ſelbige würcklich vollzogen worden, wieder aufzuheben ſind? §. XXXVIII. Von der Vielweiberey. Die Vielweiberey wird aus Gründen der Vernunft §. XXXIX. XL. desgleichen aus der Schrift wiederlegt, §. XLI. XLII. XLIII. und die Einwürfe bey Seite geſchaft. §. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. Warum GOtt bey der Vielweiberey der Väter Geduld getragen? §. XLVIII. nebſt der Wiederlegung der Einwendungen. §. XLIX. L. Von der Eheſcheidung. Zuförderſt werden die Gründe wieder dieſelbe aus der Vernunft angeführt, §. LI. LII. LIII. und unterſucht, wenn die Eheſcheidung bey

einem

einem gantzen Volck statt finden könne? §. LIV. Der vierdte Grund wieder die Ehescheidung, den die Römischen Gesetzgeber vor Augen gehabt, wird angeführt, §. LV. desgleichen die Ehescheidung nach der gesunden Vernunft. §. LVI. Sodenn wird die Ehescheidung auch aus Gründen der Schrift wiederlegt. §. LVII. LVIII. In welchem Verstande Christus die Ehescheidung erlaube? §. LIX. Die Ehescheidung vom Tische und Bette wird beurtheilet. §. LX. Und der Spruch 1 Cor. 7, 11. 15. wieder die falsche Auslegung gerettet. §. LXI. LXII. Von der Kebs-Weiberey. Was ein Kebsweib sey, und zwar erstlich bey den Hebräern? §. LXIII. Ob ein Kebsweib nach den Sitten der Hebräer eine naturrechtliche Verbindung ausgemacht? §. LXIV. Von den Kebsweibern nach dem Verstande der Römer, welcher auch nicht gebilliget wird, §. LXV. von dem Begriff der Kebsweiber nach der Lehre des päpstlichen Rechts. §. LXVI. Es wird noch ein anderer Verstand von dem Worte Kebsweib angeführt. §. LXVII. Von der Ehe nach der Morgen-Gabe: was sie sey, und wie selbige entstanden? §. LXVIII. Desgleichen was von einer solchen Ehe zu halten sey? §. LXIX. Von der heimlichen Gewissens-Ehe, und was sie sey? §. LXX. Hierauf wird gehandelt von der sogenannten jungfräulichen Ehe. §. LXXI. Von der Schein-Ehe §. LXXII. Von der zweyten Ehe, wenn die ersten Ehegatten gestorben, und ob sie erlaubt sey? §. LXXIII. Das Recht der zweyten Ehe wird aus der heiligen Schrift erwiesen. §. LXXIV. Warum einige Gesetze die zweyte Ehe nicht sonderlich günstig angesehen? §. LXXV. Erbauliche Anwendung. §. LXXVI.

§. I.

Mancherley Begriffe von der Ehe.

Wenn wir ietzo von der Ehe handeln sollen; so müssen wir hauptsächlich die mancherley Begriffe, die man von derselben fassen kann, anführen. Man kann von keiner Sache statthaft reden, wenn man nicht den Grund-Begriff derselben als einen See-Compas vor Augen hat. Wenn wir alle von GOtt geoffenbahrte oder auch menschliche Ordnungen bey Seite setzen, hingegen die Ehe allein aus dem Gesichts-Punct der gesunden Vernunft beurtheilen; so ist die Ehe nicht anders, als eine Verbindung eines Mannes und Weibes, so mit dieser Absicht geschlossen worden, daß sie zusammen

Kinder

Kinder erzeugen, ſelbige aber auch hernach auferziehen, und dem gemeinen Beſten brauchbar machen wollen. So weit reichet die Vernunft, wenn ſie auf ihrer erſten Stuffe ſtehen bleibt, dahin ein jeder ohne beſondere Gaben und Einſicht hindringen kann. Es iſt wohl wahr, die Vernunft, ſo fern ſie die zweyte Stuffe beſteiget, kann weiter kommen, und wohl begreifen, daß die Ehe unzertrennlich und unauflöslich ſey; **weil man nicht nur in der erſten Stuffe der Vernunft auf die Erhaltung der Gerechtſamkeiten in der äuſerlichen Geſellſchaft, ſondern auch in dem zweyten Grad auf die Rechtſchaffenheit des Hertzens, und die Bezähmung der innern Begierden, zu ſehen hat.** Allein, wir haben doch dieſen letzten Gedancken von **der Unauflöslichkeit der Ehe** nicht in den Grund-Begriff einſchalten, noch denſelben weiter beſtimmen können; weil man mehr **die gemeinern, als die beſondern Vernunfts-Wahrheiten,** vor Augen haben muß.

Nach dem Sinn der evangeliſchen Kirche iſt die Ehe 1) eine von GOtt unmittelbahr geſtiftete, und 2) unauflösliche Verbindung, 3) eines Mannes und Weibes, die 4) dahin angeſehen iſt, daß man Kinder erzeuge und auferziehe, zu dieſem Ende aber einander 5) mit beyderſeitiger Hülfe zu ſtatten komme. (*) Daß man verſchiedene Wahrheiten hieraus hervor bringen, und in richtiger Ordnung vor Augen legen könne, ſolches zeigen die Worte faſt ohne unſere weitere Errinnerung an.

Betrachtet man ferner denjenigen Begriff von der Ehe, welchen ſich die Römiſche Kirche vorbildet; ſo iſt die Ehe wieder nichts anders, als ein den Layen eigenthümliches Sacrament, vermöge deſſen Mann und Weib, nach dem Vorbilde der geiſtlichen

(*) Beſiehe die Locos Theol. Hafenrefferi p. 748.

Verordnungen und Gesetze, welche das englische Recht betreffen, eine Sammlung zu veranstalten.

Es fällt gar nicht schwer, in diesen Worten die neue und höhere Idee des Rechts zu erkennen, welche sich in England zu entwickeln begann. Es ist dasselbe Recht, das auch Deutschland und Frankreich, Italien und Spanien beherrscht. Aber dieses Recht steht nicht mehr auf dem Standpunkte der Gewohnheit, sondern es ist ein Recht, das auf Gesetzen beruht, und diese Gesetze sind nicht mehr Ausdruck des Volksgeistes, sondern sie sind Ausdruck der Macht des Königs.

Die Idee. Es ist klar, daß mit dieser Tragödie, wie auch die Verurtheilung und Hinrichtung des Königs ausfallen mochte, die Idee des Königthums nicht mehr zu retten war. Sie war durch die Revolution selbst vernichtet. Aber auch die Idee der Republik war es nicht. Denn diese hatte sich nur in Gegensatz gestellt, ohne sich zu einer positiven Idee zu erheben. Sie war nur Negation.

Die Idee, welche jetzt zur Herrschaft gelangte, war die Idee der Monarchie. Es ist die Idee, welche sich in der Geschichte der Neuzeit überall durchgesetzt hat. Sie ist nicht mehr die Idee des Königthums, wie es sich im Mittelalter entwickelt hatte, sondern sie ist die Idee der Macht, welche sich auf die Gesetze gründet. Sie ist die Idee, welche sich auf die Gesetze gründet. Sie ist die Idee, welche sich auf die Gesetze gründet. Sie ist die Idee, welche sich auf die Gesetze gründet.

Die Idee

ſchließen, daß die Ehe eine Ordnung GOttes ſey, und folglich von GOtt wenigſtens **mittelbahr, vermittelſt deſſen, daß GOtt die Menſchen erſchaffen**, eingeſetzet worden.

§. III. Der **zweyte Begriff**, welchen die evangeliſche Kirche von der Ehe faſſet, iſt in der heiligen Schrift treflich gegründet. Es ſind darinne fünf beſondere Gedancken, in welche er eingetheilt werden kann, vorgeſtellet. **Erſtlich**, daß die **Ehe von GOtt unmittelbahr geſtiftet ſey.** Nichts kömmt wohl mehr mit der Schrift überein, als der Gedancke. Der unvergleichliche Werckmeiſter dieſer Welt erklärt ſich 1 Buch Moſe 1, 27. alſo: **GOTT** ſchuf den Menſchen, ein Männlein und Fräulein, und **GOTT** ſeegnete ſie und ſprach zu ihnen: Seyd fruchtbar, und mehret euch, füllet die Erde, und machet ſie euch unterthan. Wir ſehen hier, daß es GOttes Wille iſt, ein Männlein und Fräulein zu ſchaffen, ſie auch zur Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts, und Bewohnung der Erde geſeegnet zu ſehen. Solches kann nicht geſchehen, **es ſey denn, daß ſich ein Mann und Weib in dieſer Abſicht zuſammen thun**: und das heißt eine Ehe. Die Ehe iſt alſo dem unmittelbahren Ausſpruch GOttes gemäß. Der **zweyte Gedancke** in dem Begriff von der Ehe, nach der Lehre der diſſeitigen Gemeinde, iſt die **Unzertrennlichkeit** dieſes Standes. Dieſe läßt ſich gar leicht erweislich machen. Unſere Vorſtellung hiervon iſt folgende: die allererſte Ehe unter den Menſchen, die GOtt ſelbſt unmittelbar geſtiftet, iſt ein Muſter und eine Regel aller Ehen, die von der Nachkommenſchaft des erſten Menſchen mögen geſchloſſen werden. Dieſen Satz erweiſet der Sohn GOttes ſelbſt. Wenn er den Unfug der Juden bey der Unternehmung ſo vieler Eheſcheidungen aufdecken will; ſo ſagt er Matth. 19, 6. **was GOtt zuſammen gefüget hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden.** Gleichwie die erſte Ehe von GOtt ſelbſt zuſammen gefüget und geſtiftet worden iſt, alſo ſoll ſie auch niemand auflöſen, als GOtt ſelbſt. Und gleichwie alle andere Ehen

Der Begriff der Ehe nach dem Sinn der evangeliſchen Kirche, wird erwieſen, und aus der Schrift alſo die Einſetzung der Ehen dargethan.

ein Nachbild dieſes großen von GOtt unmittelbahr errichteten Muſters ſind: alſo ſollen ſie gleichfalls, ohne von GOtt ſelbſt genehm gehaltene Urſachen, niemahls getrennet werden.

Der **dritte Gedancke** in dem Begriff von der Ehe nach dem Sinn der evangeliſchen Gemeinde iſt, **daß ſich nur ein Mann, mit einem Weibe vertrauen ſoll.** Auch dieſes iſt auf die ſchon berührten Grund-Wahrheiten gebauet. Denn **die erſte von GOtt ſelbſt unmittelbahr verordnete Ehe iſt eine Regel aller andern, die hernachmahls geſchloſſen werden mögen.** Die unmittelbahre Handlung GOttes muß eine Richtſchnur deſſen werden, was Menſchen in gleichen Fällen zu thun haben. Nun aber ſchuf GOtt **weiter nicht, als ein Männlein, auch weiter nicht, als ein Fräulein.** Dieſe zwey ſollten denn ein Mittel der göttlichen Abſicht werden, **daß ſie ſich befruchten und vermehren möchten.** Alſo muß man auch heut zu Tage **nicht mehr, und nicht weniger thun. Man muß nicht weniger thun,** denn das hat ohnedem ſeine geweiſten Wege, und es bringet ſolches die Beſchaffenheit der Natur mit ſich: ein Menſch allein kann keinen andern zeugen. Aber, wir ſollen auch **nicht ein mehreres thun. Ein Männlein** darf ſich nicht zwey, **oder mehr Fräulein,** beylegen. War es nach der Abſicht GOttes **an einem Männlein, und an einem Fräulein, genung, da noch gar keine Menſchen in der Welt geweſen;** konnte die göttliche Abſicht der Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts dennoch erreichet werden, **wo es doch ſchiene, daß wenn viele Fräulein mit einem Männlein verbunden wären, das göttliche Augenmerck** in Vermehrung der Menſchen **deſto geſchwinder erreicht** werden würde; warlich, ſo wird es auch der göttlichen Willens-Meynung heut zu Tage gemäß ſeyn, daß auch jetzo nur **ein Mann,** und **ein Weib,** dieſer Abſicht des Höchſten nachkommen und folgen, und es iſt um ſo viel weniger weiter nöthig,

da

da das menſchliche Geſchlecht bereits zu einer erſtaunlichen Menge angewachſen iſt.

Der **vierdte Gedancke** in dem oft berührten Begriff unſerer Kirche von der Ehe iſt, daß die **Ehe zur Erzeugung und guten Auferziehung der Kinder angeſehen ſey.** Dieſer Gedancke iſt ſchon vorhin vernünftig, und kann alſo von der Schrift nicht verworfen werden. Erſtlich ſagt GOtt: **Seyd fruchtbar und mehret euch.** 1 B. Moſ. 1, 28. Was heißt das anders, als Kinder zeugen? Darnach ſpricht Paulus Epheſ. 6, 4. Ihr Väter! **ziehet die Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum HErrn.** Da wir denn mit eben ſo viel Worten leſen, was dem ſchon gemeldten Begriff einverleibet worden iſt.

Endlich war der **fünfte Gedancke**, daß Ehe-Gatten einander mit **gemeinſchaftlicher Hülfe zu ſtatten** kommen ſollen. Hier iſt weiter nichts nöthig, als daß ich mich auf die Sonnenklaren Worte 1 B. Moſ. 2, 18. beziehe; **es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſey, ich will ihm eine Gehülfinn machen, die um ihn ſey.** Demnach ſoll das Weib des Mannes Gehülfinn werden. Es ſoll aber auch der Mann nach ſeinen Umſtänden dem Weibe ein gleiches vergelten. Denn, **es muß ein Mann Vater und Mutter verlaſſen, und an ſeinem Weibe hangen,** 1 B. Moſ. 2, 24.

§. IV. So zuverläßig nun dieſer Begriff in ſeinem gantzen Umfange iſt, ſo unrichtig iſt der Begriff derjenigen Kirche, welche die Ehe **vor ein Sacrament,** und zwar welches **nur den Layen eigenthümlich ſey,** auszugeben und zu halten pfleget. Der Grund-Fehler, **daß man den Begriff eines Sacraments in dem Gedancken von der Ehe angenommen,** iſt von dem Verfaſſer der lateiniſchen Ueberſetzung begangen worden, die man jetzo in der jenſeitigen Kirche mit dem höchſten Anſehen beleget: da nehmlich die Worte Pauli Epheſ. 5, 32. **das Geheimniß iſt groß, ich ſage aber von Chriſto und der Gemeinde,** im lateiniſchen alſo ausgedruckt worden ſind: **das Sacrament iſt groß.**

Was von dem Begriff der Ehe zu halten, da dieſelbe ein Layen-Sacrament ſeyn ſoll?

Allein, ein Sacrament kann zwar ein Geheimniß in sich enthalten; aber nicht jedes Geheimniß ist sofort ein Sacrament. **Christus verlobet sich mit unsern Seelen** nicht nur **sittlicher Weise**, nach der Freundschaft; sondern auch **würckender Weise**, nach der besondersten Gegenwart, **und zwar in Ewigkeit**, Hoseä 2, 19. das ist ein Geheimniß. Dieses wird von einer christlichen Ehe gleichsam abgeschildert und nachgemahlet. Folget es aber, **weil die Ehe ein Fürbild eines großen Geheimnißes ist, derohalben ist sie ein Sacrament?** Nein, das heißt nicht bündig und im Zusammenhange urtheilen. Es ist also kein zureichender Grund vorhanden, welcher uns vermögen soll, in den Begriff von **der Ehe** den Gedancken **von einem Sacrament** einzuschalten: und dieses um so viel weniger; **weil ein Sacrament ein sichtbares Mittel einer unsichtbaren seeligmachenden Gnade GOttes ist.** Wie kann aber die Ehe eine unsichtbare seeligmachende Gnade mit sich führen? Sie hat eine solche Gnade weder an und vor sich selbst, noch auch durch eine göttliche Verheißung, wodurch die Ehe mit einem solchen himmlischen Seegen wäre verbunden worden. **Nicht** sage ich, **an und vor sich selbst**: denn die Ehe an und vor sich selbst muß aus ihrer Absicht geschätzet werden. Was eine jede göttliche Anstalt vermögen, oder ausrichten könne, das lehret der von GOtt dabey geäuserte Endzweck. Nun ist GOttes Augenmerck bey der Ehe nur dieses, daß das menschliche Geschlecht fortgepflantzt, und also gebildet und geartet werde, daß es der seeligmachenden Gnade nicht widerstrebe. Hingegen ist nicht abzusehen, warum die Ehe eine solche heylsame Würckung gewähren könne, deswegen sie an und vor sich selbst keine seeligmachende Gnade einschließt. Eben so wenig kann man **eine göttliche Verheißung erweislich machen, welche den Ehestand mit einer solchen Gnaden-Würckung verknüpft hätte.** Es heißt zwar 1 Tim. 2, 15. **das Weib wird seelig durch Kinder zeugen**; allein, es stehet gleich dabey: **so sie bleibet im Glau-**

Glauben, und in der Heiligung, und in der Zucht. Wenn nun dasjenige ein Sacrament ſeyn ſoll, durch deſſen Gebrauch wir zwar ſeelig werden, doch daß **wir Glauben, Liebe, Heiligung und Zucht beweiſen**; ſo werden alle Dinge in der Welt Sacramente werden. Nichts iſt auf dem gantzen Erd-Boden, welches **mir nicht zum beſten dienen**, Röm. 8, 28. folglich zu meiner Seeligkeit beförderlich ſeyn könnte, **wenn ich im Glauben, in der Liebe, in der Heiligung, und in der Zucht verharre.** Es iſt aber ungereimt, daß alle zeitliche Sachen Sacramente ſeyn ſollen. Dahero iſt auch die Auslegung der Worte 1 Tim. 2, 15. bodenlos, woraus dieſe Ungereimtheit folget. **Ein Sacrament iſt dasjenige**, was in mein Hertz einen geiſtlichen Seegen, ſo zum Himmelreich dienſam iſt, leget: **nicht aber das**, was ich erſt durch den rechten Gebrauch den Gnaden-Mitteln und Sacramenten unterwerfen, und ſie dadurch ſeegnen ſoll. Das Sacrament muß mich heiligen: ich darf es nicht erſt durch den rechten Gebrauch heilig machen. **Dasjenige iſt ein Sacrament**, womit GOtt, **ohne mein Zuthun**, einen himmliſchen Seegen verknüpfet, nur daß ich mich in die Ordnung des rechten Gebrauchs ſchicke; **nicht aber iſt dasjenige ein Sacrament**, womit nichts verbunden iſt, außer daß ich, durch den ſchon vorhin von GOtt auf andern Wegen empfangenen Seegen, die Sache heiligen kann und ſoll. Hätte GOtt mit der Ehe eine ſeeligmachende Gnade verbunden; ſo würde ſich ſolche auch bey den Heyden antreffen laſſen, welches ſich nicht behaupten läßt.

§. V. Die Grund-Wahrheit, daß die Ehe von GOtt eingeſetzt ſey, iſt ein Unterbau von den allerheylſamſten Lehren. Denn **erſtlich** iſt die Ehe an und vor ſich ſelbſt kein GOtt mißfälliger oder unerlaubter Stand. Wäre ſolches zu vermuthen, ſo könnte Paulus Hebr. 13, 4. nicht ſagen: **Die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden, und das Ehe-Bett unbefleckt.** Ein ſündlicher Stand iſt nicht ehrlich, ſo kann man denſelben auch nicht erſt befle-

Folgerungen der Lehre, daß die Ehe von GOtt eingeſetzt ſey.

cken

cken, denn er ist schon vorhin unrein. Dahero **zweytens** sich von selbsten ergiebt, daß die Ehe nicht unheiliger sey, als der ledige Stand. Paulus sagt zwar 1. Cor. 7, 32. Wer ledig ist, sorget, was den HErrn angehet, wie er dem HErrn gefalle; wer aber freyet, sorget was die Welt angeht. Allein er **redet von dem**, was **sich zufälliger Weise** bey dem Ehe-Stande **zutragen kann**, nicht aber **davon**, daß die Natur und Beschaffenheit der Ehe **durch, und aus sich selbst, zu dem Dienst GOttes unbequemer wäre, als wenn man sich nicht verheyrathet.** Niemand wird den Lehr-Stand vor unheilig ausgeben, und verachten, der da weiß, was GOttes Wille ist. Gleichwohl können Lehrer zur Zeit der Verfolgung mehr Versuchung haben, als alle andere gemeine Christen. Wollen wir es nicht glauben, so giebt uns davon Jacobus Ep. c. 3. v. 1. den gewissesten Bescheid. Er sagt: **Unterwinde sich nicht jedermann, Lehrer zu seyn; wisset, daß wir nur desto mehr Urtheil empfangen werden.** Das ist eben soviel, als hätte er gesagt: Ein Lehrer muß sich zur Zeit der Noth mehr Fall-Stricke **zum weichwerden** 1 Thessal. 3, 3. legen lassen: damit vermehret er nur seine künftige Verantwortung. Paulus wolte mit dem Spruch **wer freyet, sorget was die Welt angehet**, eben nicht mehr zu erkennen geben: Nehmlich, wenn sich Verfolgung, oder andere Trübsaal um des Glaubens willen erhebet, wie es denn zu des Apostels Zeiten mehr als zuviel eingetroffen, da will man doch **auch Weib und Kind nicht im Stich lassen.** Man thut ein übriges; man giebt etwa nach; man will nicht so gar halsstarrig behandelt seyn: alsdenn wird die Sache Christi mit Furcht, oder gar mit Gleichgültigkeit, getrieben. Das heißt: **sorgen was die Welt angehet.** So wenig aber der Lehr-Stand deßwegen verwerflicher ist, als andere Lebens-Arten, **weil man bey dem Sturm der Verfolgung darinnen nachgeben**, und sich sein Urtheil vergrössern **kann**: so wenig ist die Ehe verächtlicher, als der ledige Stand; weil etwa in der Versuchungs-

suchungs-Stunde ein Mensch die Angelegenheiten seines Weibes und seiner Kinder dem Dienst Christi nachsetzen kann.

Es folget **drittens** aus der Grund-Wahrheit, daß die Ehe von GOtt eingesetzt ist: wie es übel gethan sey, wenn man sie so schlechthin allen Menschen von einem Stande, die doch nicht von gleichen Gaben der Enthaltung sind, und zwar darum verbietet, als wäre sie geringer, als ein unverheyrathetes Leben. Ja man kann **vierdtens** aus der göttlichen Einsetzung der Ehe abnehmen, daß Menschen, die da freyen, dem Willen GOttes durch eine gute Kinder-Zucht den angenehmsten Dienst erweisen können. Wissen Ehe-Leute nichts vom christlichen Glauben, wohlan so erkennen sie doch soviel, daß es ihre Pflicht sey, durch eine geschickte Auferziehung der Kinder aus selbigen brauchbare Glieder der menschlichen und besonders auch der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Dienen denn diejenigen, auch nach dem Urtheil der Vernunft, nicht dem Schöpfer aller Dinge, welche ihre Kinder zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, zu einem dem Staat mit der Zeit nützlichen Geschäft, zur Lebhaftigkeit im Umgange, zum Wohlstande, zur Willfährigkeit gegen jedermann, stets aufmuntern, und angewöhnen? Sind aber Eheleute von dem christlichen Glauben unterrichtet; warum solten sie nicht GOtt dienen, wenn sie von Jugend auf den ihrigen die heilige Schrift bekannt machen; 2 Tim. 3, 15. wenn sie dieselben auferziehen in den Worten des Glaubens, und der guten Lehre, bey welcher sie selbst immer gewesen sind. 1 Tim. 4, 6. und wenn sie der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vernünftige Menschen, sondern auch der Kirche wohlgeartete Christen darstellen. Daher **fünftens**, um diesen Zweck zu berühren, christliche Ehe-Leute sich GOtt selbst heiligen müssen, **in einem verborgenen Schmuck des Hertzens unverrückt mit sanftem und stillen Geist.** 1 Petr. 3, 4. Immassen sie **sechstens** ein Bild der hohen und göttlichen Vermählung

lung sind, womit das Lamm GOttes sich an seine Kirche vertrauet. Dieses sind die wichtigen Puncte, deren Beobachtung christlichen Ehe-Leuten sehr am Hertzen liegen soll.

Von den Ehe-Verlöbnissen.

Was ein Ehe-Verlöbniß und wie vielerley es sey?

§. VI. Ein **Ehe-Verlöbniß** ist nichts anders, als eine Versprechung der Ehe, welche weder die Gerechtsamkeiten anderer, noch die innere Rechtschaffenheit des Hertzens und der guten Absicht verletzet. In diesem Begriffe lieget alles, was man von der Sache mit Grunde sagen kann. Wie das **Ehe-Verlöbniß** von der **Ehe** selbst unterschieden sey, ist aus diesem schon zu erachten. Das **Verlöbniß** ist die **Versprechung**, wie wir sie beschrieben haben; die **Ehe** aber derselben **Vollziehung**. Eine gewisse Kirche macht verschiedene Eintheilungen der Verlöbnisse, sie sind aber nicht alle gegründet. Nehmlich, man könne sich entweder verlöben **auf das künftige**, das ist **unter gewisser Bedingung**, und ohngefähr mit diesen Worten: **ich will dich dereinst zum Ehe-Gatten haben:** oder auch **auf das gegenwärtige, ohne allen Vorbehalt**, ohngefähr mit dieser Erklärung: **ich nehme dich zum Ehe-Gatten an.** Von dieser Eintheilung wollen wir unten reden. Wiederum geschehen etliche Ehe-Verlöbnisse öffentlich, mit Einwilligung der Eltern, und Zuziehung ehrlicher Zeugen; andere aber geschehen heimlich, entweder gar ohne Vorwissen der Eltern, und derer, die an ihrer Statt sind, oder doch ohne Zeugen, ohne Gepränge, und äusserliche Umstände.

Man machet noch mehrere Arten der Verlöbnisse. Etliche werden bestätiget mit einem Braut-Geschenck, andere mit einem theuren Eyde, desgleichen durch eine Handschrifft mit Blut geschrieben, auch öfters mit einer Vergleichsmäßigen Strafe, daß der Theil, den es zuerst gereuen möchte, eine gewisse Geld- oder andere Strafe erlegen und erstatten soll. Die Art der Bestätigung durch

einen

einen Eyd ſcheinet zu weit zu gehen, und ſetzet ein allzu groſſes Mißtrauen in die beyderſeitige Treue derer, die alſo verfahren, zum voraus, welches hernach bey Vollziehung der Ehe ſelbſt viel böſes nach ſich ziehen kann. Durch eine mit Blut geſchriebene Handſchrifft den Ehe-Verſpruch befeſtigen, iſt eine **Thorheit**; denn warum ſoll es nicht auch Dinte thun? Es iſt aber auch **Sünde**: weil man zu erkennen geben will, daß ein Theil vor dem andern ſein Blut vergieſſen wolle, welches eine übertriebene, und dem Zweck der Ehe nicht gemäſſe Liebe zu vermercken giebt. **Ein unbeſtätigtes** Verlöbniß iſt dasjenige, welchem alle dieſe Zeichen und Gebräuche mangeln. Man pfleget ſie auch nur Sponſalia ſimplicia oder ein Verlöbniß ohne ſolche Umſtände, zu nennen.

§. VII. Ein Ehe-Verlöbniß iſt eine Ehe-Verſprechung. §. VI. Eine Verſprechung iſt die Bewilligung einer Sache, um ſelbige zu thun oder zu laſſen. Bey dem Ehe-Verlöbniß iſt auch eine Bewilligung beyderley Geſchlechts, **einander künftig zu ehlichen. Wo demnach keine Genehmhaltung Statt findet, da iſt auch kein Verlöbniß.** Jene aber ermangelt, wenn ſie entweder gar **niemahls ertheilet worden**, oder wenn ſie **wider die Geſetze** geſchehen iſt. Sie gehet ferner ab, wenn die Bewilligung bey einem ſich zu äuſſern ſchiene, **der im Irrthum, durch Betrug, oder im Rauſch** dazu veranlaſſet worden. Es muß aber eine **Furcht ſeyn, die auch einem geſetzten Mann etwas abſchrecken könte.** Hingegen kann die Bewilligung mit Worten, mit Wercken, mit Schriften, durch einen Bevollmächtigten, oder auf andere Art gegeben werden. Bloſſe **Ehren-Worte** machen noch keine völlige Bewilligung, folglich keine Ehe-Verſprechung aus. Auch wenn ein **Mündiger** ſich mit einer **Unmündigen** vertrauen wolte, ſo würde wohl auf einer, aber nicht auf der andern Seite eine völlige oder hinlängliche Bewilligung ſeyn. Der erſte Theil, deſſen Jahre vollzählig ſind, wäre verbunden; der andere aber eher nicht, als bis er zur Reifung ſeines Verſtandes käme. Alles flieſſet von ſelbſt **aus der nothwendigen Einwilligung bey der**

Auf wie viel Art und Weiſe die Einwilligung gegeben werden könne?

Ehe-Versprechung. Daher bey den Ehe-Verlöbnissen ein Verspruch und Gegen-Verspruch erfordert wird, welches ohnedem die Sache selbst mit sich bringt.

Ob, und wie weit der Eltern Bewilligung erfordert werde?

§. VIII. Da wir aber §. VI. gemeldet, daß das Verlöbniß eine Versprechung der künftigen Ehe sey, **wodurch die Gerechtsamkeiten anderer nicht gekränckt werden müssen;** so folget daraus, daß die Eltern, oder die an der Eltern Statt sind, in das Verlöbniß der ihrigen einzuwilligen haben. Warum das? Die Eltern, oder welche an deren Statt stehen, haben eine wohlgegründete Befugniß, bey der Verlobung ihrer Kinder auch etwas zu sprechen. **Erstlich** wird das Recht der Eltern, sich in die Ehe-Versprechungen ihrer Kinder mengen zu dürfen, durch die Auferziehung gegründet. Die Eltern sind mit dieser Last beladen, **damit sie der Kirche, und dem Staat, nützliche Glieder darstellen sollen.** Hätten die Kinder beym Ausgange der Auferziehung eine Gewalt, **sich ohne der Eltern Vorbewußt einzulassen, wo** und **wie** es ihnen nur gut dünckte; so würde das gantze Werck der Auferziehung am Ende verdorben werden können. Inmassen der Ausgang ein Werck krönen soll. Fehlet es an diesem; so ist es fast um alles geschehen. Da aber solches wider die Rechte der Auferziehung läuft; so müssen die Eltern eine Gewalt haben, **ihr Ja- oder Nein-Wort** zur Verlöbniß der Kinder mit Nachdruck zu geben. So ist es **zweytens** ausser allem Zweifel gestellet, daß die Kinder den Eltern alle Danckbarkeit und Ehrfurcht schuldig sind. Es ist keine grössere Freundschaft und Liebes-Bezeugung zu ersinnen, als diejenige, welche Eltern gegen ihre Kinder erweisen. Ein ehrliches Gemüth nimmt nichts wichtiges ohne Vorwissen seiner treuesten und vertrautesten Freunde vor. Nun sind **Geburt, Verehligung, und der Tod**, die allererheblichsten Veränderungen, die einem Menschen in dieser Zeit wiederfahren können. Warum wolten sich denn also die Kinder ohne Vorbewußt der Eltern verheyrathen? Es ist **drittens** eine ausgemachte Sache, daß die Ehe-Gatten der Kinder in die Verwandschafft der Eltern treten, und also, **sittlicher Weise,**

Weiſe, **mit einander eins zu werden** anfangen. Lieget denn nun nicht denen Eltern ein groſſes daran, **was vor Glieder mit dem ſittlichen Leibe ihrer Verwandſchaft vereiniget werden ſollen?** Ich glaube wohl. Man kann alſo bey dieſem Geſchäfft die Bewilligung der Eltern nicht entrathen.

§. IX. Es ſtimmet mit dieſer Lehre auch das Wort GOttes gäntzlich überein. Abraham ſorgete vor die Verheyrathung ſeines Sohnes Iſaacs. Er beſchwohr ſeinen Haus-Voigt, Eleaſar, 1. B. Moſ. 25, 3. und ſagte: **Lege deine Hand unter meine Hüfte, und ſchwehre mir bey dem HErrn, bey dem GOtt Himmels und der Erden, daß du meinem Sohn kein Weib nehmeſt von den Töchtern der Cananiter, unter welchen ich wohne; daß du vielmehr zieheſt in mein Vaterland, und zu meiner Freundſchaft, und nehmeſt meinem Sohn Iſaac ein Weib.** Hätten damahls weder die Väter, noch die Vormünder, bey Verheyrathung der Kinder und Pflegbefohlnen nicht viel zu ſprechen gehabt, warlich, es würde weder Abraham dieſen Antrag an den Eleaſar haben thun, noch dieſer letztere ſo angeredet werden können. Ja, daß auch die Mütter nach dem Willen GOttes ihre Aufſicht über die Verehligung der Kinder getragen, erſcheinet an dem Beyſpiel der Agar, von welcher ſtehet 1. B. Moſ. 21, 21. **Seine Mutter gab ihm**, dem Iſmael, **ein Weib aus Egypten-Land.** GOtt der HErr gab 2. B. Moſ. 22, 17. ein Geſetz. Daß ein Vater die Macht haben ſolle, die geſchwächte Tochter dem Schwängerer zur Ehe zu verſagen. **Weigert ſich der Vater**, heißt es, **ſie ihm zu geben; ſo ſoll er Geld darwägen, ſoviel einer Jungfrau zur Morgengabe gebühret.** Hat nun ein **Vater das Recht** gehabt, eine geſchwächte Tochter dem Freyer zu verweigern, da es doch ſchiene, daß ſie auſſer dieſer Gelegenheit nicht wohl mehr würde unterzubringen geweſen ſeyn; wie vielmehr wird er die Macht gehabt haben, ſeine Tochter, die noch unberührt, und eine reine Jungfrau war, den Werbern entweder zu überlaſſen, oder abzuſchlagen: da man ja allemahl in ſolchen Fällen Hoffnung haben

Es wird auch aus der Schrift erwieſen, daß Eltern einzuwilligen haben.

kann, wo man einen Werber abweiset, **etwa ein besseres Glück zu erwarten.** Und dieses ist auch gerade, was der Zweck der Auferziehung erfordert. Daß solches alles auch bey den ersten Christen im neuen Testament gegolten, lehret Paulus 1.Cor. 7. v. 37. Er stellet es in des Vaters Gewalt, die Tochter entweder zur Ehe auszugeben, oder ledig zu behalten. Solten bey dem ledigen Stande übele Folgen zu befürchten seyn, so spricht er: so jemand sich lässet düncken, es wolle sich nicht schicken mit seiner Jungfrau, weil sie eben wohl mannbar ist; so thue er, was er will, er lasse sie freyen. v. 36. Wenn aber dergleichen nicht zu besorgen war, schlug Paulus vor: v. 37. so jemand sich fest fürnimmt, weil er ungezwungen ist, und seinen freyen Willen hat, seine Jungfrau also bleiben zu lassen, der thut wohl. Also ist demnach an dieser Wahrheit nicht mehr zu zweiflen.

Was zu thun sey, wenn die Eltern ihre Bewilligung ohne Noth verweigern, oder die Kinder nach derselben nichts fragen?

§. X. Hier können sich nun freylich zwey beschwehrliche Ausschweiffungen zutragen, daß entweder **die Eltern ihr Recht zu hoch spannen**, oder aber die Kinder sich **nach der Eltern Befugnisse nicht achten wollen.** Die Eltern haben entweder gerechte Ursachen, ihre Bewilligung zu verweigern, oder nicht? In jenem Fall muß ihre Verweigerung gültig seyn; in diesem Fall aber, mögen sich endlich die Kinder an die Obrigkeit halten, als die eine Richterin über alles ist, worinne ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft beeinträchtiget werden mag. Wollen die Eltern bey ihren Kindern eine Ehe-Versprechung erzwingen, und dringen endlich den Kindern das **Ja-Wort** ab: so fragt sichs, ob sie sich dazu einer **Zwang-Furcht**, oder einer **Ehrfurcht**, die sie den Kindern eingejagt, bedienet haben? **Haben sich die Kinder aus Ehrfurcht den Willen ihrer Eltern gefallen lassen**; so ist die Ehe-Versprechung deßwegen nicht ungültig oder unkräftig. Denn die Ehrfurcht ist eine Bewegung etwas zu thun, wodurch die Ueberlegung und der freye Wille gar nicht benommen wird. Folglich hat das Kind **frey eingewilliget**, und es muß dieses Geschäfte rechts

bestän-

beſtändig ſeyn. **Haben aber die Kinder aus einer Zwang-Furcht, bey Schlägen, bey Strafen, bey Setzung des Degens auf der Bruſt,** und andern grauſamen Bedrohungen, ſich das **Ja-Wort** abſchrecken laſſen; ſo iſt die Ehe-Verſprechung null und nichtig. In ſolchen Fällen iſt ein Menſch nicht im Stande, ſich recht zu bedencken, oder in etwas einzuwilligen, wie es doch ſeyn ſoll. Folglich kann auch hierdurch kein Ehe-Verlöbniß gegründet werden.

Es geſchiehet noch viel öfters, daß von den Kindern das Recht der Eltern übertreten wird. Sie gehen ihre eigne Wege, ſie errichten öfters Winckel-Ehen, die Eltern ſollen nichts darum wiſſen, nach der Hand aber der Kinder Willen dennoch auszuführen die Ehre haben. Hier können viele Umſtände mit unterlauffen, welche entweder das heimliche Verlöbniß erträglich, oder aber gar ungültig machen. Eine Verlobung kann **erträglich und leidlich** werden, wenn endlich die Folgerungen derſelben nicht gar zu ſchädlich, oder ſchimpflich zu vermuthen ſtehen, und es alſo rathſamer ſcheinet, daß man von der Eltern Seite die Vollziehung einer ſolchen Ehe-Verſprechung zulaſſe, um ein kleines Uebel nicht gröſſer zu machen. Hingegen können ſich auch Fälle ereignen, wo ſolche Verlöbniſſe vor nichtig zu erklären ſind. **Es kann ein Betrug, es kann ein groſſer Irrthum mit eingelaufen, oder eingeſchlichen ſeyn.** Es können ſolche Nachwehen zu befürchten ſtehen, **die das Kind,** welches ſich ohne der Eltern Wiſſen vertrauet, **durch die Ehe ſelbſt weit unglücklicher machten,** und was dergleichen mehr iſt

§. XI. Wenn es ſich ereignet, daß ein Menſch mehr als ein Ehe-Verlöbniß geſchloſſen hat, was iſt da zu thun? welche Verſprechung muß der andern vorgezogen werden? **Erſtlich** gehet ein öffentliches Verlöbniß einem heimlichen vor. Denn, was mit mehrerer Ueberlegung, was nach denen Geſetzen, was mit Vorwiſſen, und Beyrath vieler Zeugen geſchiehet, wie ſolte das nicht ſicherer und zuverläßi-

Welcherley Ehe-Verlöbniſſe dem andern vorzuziehen?

verläßiger seyn, als das andere, welches solche Vorzüge nicht hat Nun verhält es sich so mit den öffentlichen Ehe-Versprechungen. Man folget den Gesetzen, welche der Eltern Genehmhaltung befehlen. Man fordert Zeugen dazu, die ihren Vorschlag dazu gethan und geäussert haben. Es wird alles **besser erwogen, als bey einem heimlichen Verlöbniß**, das mehr erschlichen, als bewilliget zu seyn scheinet. Es ist demnach gantz richtig, daß jene den Vorzug habe.

Trüge es sich zu, daß jemand **zwey Ehe-Versprechungen von einerley Gattung gethan**, beyde entweder öffentlich, oder beyde heimlich, einen so bündig als den andern; so ist es der Vernunft gemäß, daß der erstere den Rang vor dem zweyten haben müsse. Es ist leicht abzusehen, was man vor einen Grund von dieser Erörterung geben könne? Wer sich einmahl durch seine Verheissung da oder dort anheischig gemacht, der hat dem andern ein Recht übertragen, welches dieser fordern kann. Was einem andern schon übertragen ist, kann einem dritten nicht auch wieder übergeben werden; sonst würde niemahls Treue und Glauben bey den Verträgen sicher gestellet seyn. Nun verhält es sich ja mit der ersten Ehe-Versprechung, wenn ein Mensch zweye eingegangen, also. Er hat keine Befugniß mehr, sich an einen andern künftigen Ehe-Gatten zu vertrauen. So muß denn die erste Ehe-Versprechung gültig seyn.

Solte sich aber dieses zutragen, daß mit der letzten **Ehe-Versprechung** der Beyschlaff verbunden wäre; so muß man einen Unterscheid machen, ob der Beyschlaff eine Folge des vollzogenen Versprechens gewesen, oder nur sonst, ohne Vollziehung der Ehe, aus Antrieb einiger Lust geschehen. Im letzten Fall kann das erste Ehe-Verlöbniß nicht unkräftig seyn; in dem ersten Fall aber hebet sich das erste auf. Unter zweyen Uebeln erwehlet man das geringste. Nun ist es ein geringeres Uebel, daß dieser Mensch ein kleineres Recht verliehre, als daß jener eines wichtigen verlustig werde. **Die Person, welcher zuerst die Ehe zugesagt worden, verliehret ihr Recht**, wenn der letzte Verspruch, worauf die Ehe-Vollziehung gefolget,

gefolget, gehandhabet wird. Das iſt wahr; **allein die andere Perſon**, mit der die Ehe bereits vollzogen worden, und die doch keine Schuld trägt, **müßte ſich eines erheblichern Rechts**, nehmlich einer würcklich vollendeten Ehe, **entſetzen laſſen**, welches ein gröſſeres Uebel ſeyn würde. Demnach iſt es vernünftig, das kleinere zuzulaſſen. Daß es aber ſehr ſtrafbar ſey, wenn man zum Nachtheil des erſten Ehe-Verlöbniſſes das letztere zur würcklichen Vollziehung bringet, ſolches iſt außer allen Zweifel geſetzt. Dieſes iſt jedesmahl eine feſtgeſtellte Wahrheit: wo bey Ehe-Verſprechungen großer Betrug mit unterläuft, da ſind dieſelben von keiner Verbindung. **Giebt ſich ein Landſtreicher vor einen großen Herrn, oder vor einen von Adel aus, und verleitet ehrliche Leute**, wer wollte hier zum Beſten des Boßhaftigen ein Urtheil ſprechen? Das iſt auch die Urſache, warum man in den Kirchen die Ehe-Verlöbniſſe **abzukündigen befohlen hat.** Man will nehmlich dadurch den Betrügereyen, und böſen Schlichen allen Zugang verſperren, welches gewißlich eine löbliche Verordnung iſt. Und ſo kann man auch von dem übrigen leicht das Urtheil fällen.

§. XII. Eine gewiſſe Kirche macht unter den Verlöbniſſen, wie bereits gemeldet worden, einen ſolchen Unterſcheid: **daß man theils die Ehe ſogleich verſprechen; theils aber ſelbige aufs künftige zuſagen könne.** Dieſe Eintheilung hat gantz und gar keinen Grund. Ich nehme nur allein den Fall aus, **wenn etwa die Ehe-Verſprechung, und die Vollziehung derſelben, ſogleich in einem Tage nach einander erfolgen.** Wenn ich dieſes ausnehme; ſo kann man ja mit dem richtigſten Grunde melden: **daß ein iedes Verlöbniß nichts anders ſey, als eine Zuſage, iemanden in Zukunft zu ehlichen.** Folglich kann die oben erwehnte Eintheilung gar nicht genehm gehalten werden. Wie man nun auf dieſen Unterſcheid der Verlöb-

Ob der Unterſcheid zwiſchen der Ehe-Verſprechung auf das künftige, und zwiſchen der, ſo auf die gegenwärtige Zeit gehet, gegründet ſey?

niſſe viele Lehren gebauet hat; alſo verdienen ſolche auch gar wenig Gehör. Man giebt vor, daß ein auf die jetzige Zeit errichtetes Verlöbniß viele Vorzüge vor jenem, das ſich erſt auf das künftige beziehe, habe. Zum Exempel: wer die Ehe auf die gegenwärtige Zeit verſprochen, ſich aber vorher mit jemand anders auf das künftige eingelaſſen habe, der ſey ſchuldig, jene Verſprechung ins Werck zu ſetzen, nicht aber dieſe. Wer die Ehe vorjetzo zugeſagt, der würde angeſehen, als ſtünde er ſchon würcklich in der Ehe, er müßte alſo ſeine Braut behalten. Bey jenem Verlöbniß habe der Bräutigam ſchon ein Recht an ſeine Braut, als eine würckliche Gemahlinn; bey dieſem Verlöbniß aber im geringſten nicht. Und dergleichen Folgerungen dieſes Unterſcheids giebt es noch mehrere, welche alle zu erzehlen unnöthig ſind. Es finden ſich auch bey der Evangeliſchen Kirche noch verſchiedene ſolche Ueberbleibſel, wie einige berühmte Männer zur Genüge gezeiget. (*)

Von der prieſterlichen Einſeegnung.

Grund dieſer Handlung aber von weitem in der Vernunft.

§. XIII. Es iſt zwar die prieſterliche Einſeegnung, wie ſie heut zu Tage in den meiſten Kirchen vorgenommen wird, mit allen ihren Umſtänden weder in der Vernunft, noch in der heiligen Schrift angewieſen; doch hat die Kirche die richtigſten allgemeinen Gründe gehabt, warum ſie eine ſo beſondere Anſtalt bey der Vollziehung der Ehen vorgekehret hat. **Die prieſterliche Einſeegnung iſt nehmlich nichts anders, als diejenige Handlung, wenn zwey neue Ehegatten von dem Kirchen-Diener mit Vorleſung des göttlichen Worts, und Anwünſchung alles Seegens, auch mit einiger Handauflegung, in ihrem Bande beſtätiget, dem Gebet der Kirchen-Glieder empfohlen und folglich dieſe Perſonen auf das feyerlichſte in ihren**

(*) Beſiehe des groſſen Rechts-Gelehrten Juſt. Henn. Böhmers diſſ. de his ſponſ. p. 34. c. 11. §. 12. Des gelehrten Hrn. Kahlii Jus Canon. L. II. T. XV. p. 369.

ihren neuen Stand eingeleitet werden. Dieſe Handlung nun, ob ſie gleich ausdrücklich, ſo wie ſie hier beſchrieben und gehalten wird, von dem Geſetz der Natur nicht befohlen iſt; ſo wird ihre Beſtimmung dennoch aus allgemeinen und ſehr vernünftigen Wahrheiten hergeleitet. Die **gantze Formular-Rechts-Gelahrſamkeit beruhet auf drey Haupt-Grund-Sätzen, ſo in der Welt Weisheit vorgetragen werden.** **Der erſte Grund-Satz iſt:** wenn dem Staat und der Kirche an der Wahrheit, daß eine Sache würcklich geſchehen ſey, (in veritate facti) ein großes lieget; ſo muß man allerhand Gebräuche und Ceremonien vorſchreiben, woraus über lang oder kurtz erkannt werde, **daß dieſes oder jenes ſo vorgegangen ſey, und nicht nur vorgeſchützet werde.** **Der andere Grund-Satz iſt:** wenn eine Handlung der Staats- oder Kirchen-Glieder von einiger Wichtigkeit iſt; ſo können die Obrigkeiten und Kirchen-Vorſteher allerhand Ceremonien und Gebräuche einführen, auch Zeit und Tage beſtimmen, damit die Menſchen inzwiſchen Zeit zur Ueberlegung haben, **und nicht ſo übereilt** zu einer erheblichen Sache ſchreiten. **Der dritte Grund-Satz iſt:** wenn eine Verrichtung der Staats- oder Kirchen-Glieder beträchtlich, und von vielen Folgerungen iſt; ſo kann man allerhand Ceremonien vorſchreiben, damit ſich die Menſchen der Abſicht einer ſolchen Sache wohl erinnern, und die gantze Handlung auch **nicht ſo trocken, nackend und unanſehnlich, äußerlich in die Sinnen falle.**

§. XIV. Dieſe drey Sätze ſind der Grund der prieſterlichen Einſeegnung. **Erſtlich** dienet dieſe löbliche Gewohnheit dazu, **daß dadurch die würcklich geſchehene Ehe-Vollziehung deſto erweislicher werde.** Was vor ſo vielen Zeugen; was in einem öffentlichen GOttes-Hauſe; was mit vielen Umſtänden geſchichet, was man ſogleich auch in die öffentlichen Bücher einträgt: das kann eine geſchehene Sache, veritatem facti, kräftigſt verſichern. **Da nun die prieſterliche Einſeegnung von ſolcher Art iſt:** ſo die-

Auf dieſen Sätzen beruhet nicht nur die prieſterliche Einſeegnung, ſondern auch alle Formular-Rechts-Gelehrſamkeit.

Gemeinde, und wenn sie sich auch in Vielen nicht bewähren, die Gemeinde ist doch geheiligt, weil der Glaube sich darin findet, daß Gott sie heiligt.

§. XV. Iſt gleich ferner die prieſterliche Einſeegnung in der heiligen Schrift nicht mit ausdrücklichen Worten geboten, und nach allen Umſtänden ſo befohlen; ſo giebt uns doch das Wort GOttes allgemeine Regeln an die Hand, aus welchen zu vermercken ſtehet, daß man auch in äußerlichen Verrichtungen die **Zierde und den Wohlſtand beobachten ſolle.** Paulus ſpricht: 1 Cor. 14, 40. **laſſet alles ehrlich und ordentlich zugehen.** Ευχημονως και κατα ταξιν. Daß alles vor vernünftigen und chriſtlichen Augen einen guten Anblick, eine zierliche Geſtalt, Wohlanſtändigkeit, Ordnung oder Harmonie gewähre, und mit **der Bewandtniß der Haupt-Abſichten**, die man ſich mit dem Hertzen vorgeſetzt, auch **das äußerliche**, was man ſehen und hören kann, **übereintreffe.** Es iſt wohl wahr, wo keine rechtſchaffene Gottgefällige Geſinnung der Hertzen iſt, da hilft alles äußerliche Gepränge, **wenn es auch noch ſo zierlich und geſchickt wäre**, im geringſten nicht. Wenn aber die innere Hertzens-Stellung in den wahren Ruhe-Punct der reinen und göttlichen Abſicht eingegangen: ſo muß **gewiß das äußerliche, ſo zu dem innern ſchlägt, ungemeinen Nutzen haben.** Das iſt die Urſache, warum die Kirchen-Geſetze keine Ehe-Verwilligung vor vollſtändig oder vor gültig erklären, es ſey denn die prieſterliche Hand, nach der vorgeſchriebenen Ordnung, gebührender maaßen dazu gezogen worden. Dieſes Prieſter-Band machet eine **würckliche** und gegenwärtige **Ehe aus**; da im Gegentheil das Verlöbniß **nur auf das künftige** gehet.

Dieſe Handlung der prieſterlichen Einſeegnung hat auch einen mittelbahren Grund in der Heil. Schrift.

Von denen zur Heyrath tauglichen Perſonen.

§. XVI. Es iſt weder allen Menſchen befohlen, noch auch erlaubt, in den Eheſtand zu treten. **Es iſt nicht befohlen**; denn ſonſt würde Paulus den ledigen Stand zur Zeit der Verfolgung nicht angerühmt haben, da er 1 Cor. 7, 1. ſagt: **es iſt dem Menſchen gut, daß er kein Weib berühre. Es iſt auch nicht allen erlaubt**; denn es können ſich ſowohl **natürliche**, als **ſittliche**

Natürliche Hinderniſſe der Ehe, wie auch ſittliche, die aber nur zufällig ſind.

Kaiserthum, Kaiserwürde, Kaiserstand, Kaiserthron, Kaiserhof, Kaiserpalast, Kaiserschloß, Kaiserstadt, Kaiserland, Kaiserreich, Kaiserkrone, Kaiserscepter, Kaiserschwert, Kaiserkleid, Kaiserpurpur, Kaiserwappen, Kaiserfahne, Kaiserstandarte, Kaiserbanner, Kaiserpanier, Kaiserwahl, Kaiserkrönung, Kaiserthronbesteigung, Kaiserthronentsetzung, Kaiserthronentsagung, Kaiserthronfolge, Kaiserthronerbe, Kaiserthronerbfolge, Kaiserthronerbrecht, Kaiserthronerbfolgeordnung, Kaiserthronerbfolgegesetz, Kaiserthronerbfolgestreit, Kaiserthronerbfolgekrieg, Kaiserthronerbfolgefrieden, Kaiserthronerbfolgevertrag, Kaiserthronerbfolgeurkunde, Kaiserthronerbfolgeinstrument, Kaiserthronerbfolgeakte, Kaiserthronerbfolgeakten, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlung, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände-Band, Kaiserthronerbfolgeakten-Sammlungen-Bände

gatten zuvor Heyden geweſen, hernachmahls aber erſt einer davon unſern allerheiligſten Glauben angenommen hat. Der chriſtliche Theil hat hier nichts gefährliches gewagt, ſondern ſich vielmehr aus dem Heydenthum vor ſeine Perſon heraus gekämpfet. So kann er denn den Seegen GOttes hoffen, **daß etwa auch der andere Theil gewonnen werde.** Aber, wer ohne einen ungläubigen Ehegatten ſeyn kann, und ſich erſt einen beylegen will, **der begehet ein gewagtes Stück**, da es hart anſtehet, ob die Worte Pauli 1. Cor. 7, 16. hier anſchlagen möchten. Ich wäre auch der Meynung, **daß die Heyrath eines Ehebrechers mit dem von ihrem rechtmäßigen Mann geſchiedenen Weibe**, gleichfalls wo nicht **unzuläßig** in allen Vorkommenheiten ſey; doch wenigſtens viel **unanſtändiges habe.** Dieſes ſoll die Kirche nicht dulden; es ſey denn, daß Uebel ärger würde. Und ein gleiches muß auch von gleichen Fällen geſagt werden.

Von denen bey der Ehe verbotenen Verwandtſchafts-Stuffen.

§. XVII. Diejenigen Leute, die durch die Geburt miteinander beſonders verbunden ſind, heiſſet man **Bluts-Verwandte.** Die nächſten **Bluts-Verwandte** ſind ohne die Dazwiſchenkunft anderer mit einander verknüpft, als Eltern, Kinder, Brüder oder Schweſtern. Wofern aber einige miteinander durch gewiſſe mitten innenſtehende Perſonen, als Brüder- oder Schweſtern-Kinder verbunden ſind; ſo ſind ſolches **weitläuftigere Bluts-Verwandte.** Wenn ſich jemand mit meinen Bluts-Verwandten verehelichet; ſo iſt er mein Schwager, oder Schwägerin. Es iſt alſo **die Schwägerſchaft** eine Verbindung, die ſich auf die Ehe eines Menſchen mit den Bluts-Verwandten gründet. Diejenige Perſon, von welcher andere erzeuget worden, heiſſet ein **Stamm. Ein gemeinſamer Stamm** iſt eine ſolche Perſon, von der alle Verwandte erzeuget worden, davon jetzo die Frage iſt. Die Verhältniß eines

Erklärung einiger Wörter, die hier gebraucht zu werden pflegen.

Men-

Menschen, der einen erzeuget hat, gegen den, der da erzeuget worden ist, nennet man einen **Grad der Verwandtschaft.** Ist die Verhältniß unmittelbahr; so ist **der Grad der nächste:** wo nicht; so stehet der Grad weiter ab. Dahero ist **ein Grad** der Abstand einer Person vom gemeinschaftlichen Stamme. Eine zusammengekettete Reyhe von vielen Graden **nennt man eine Verwandtschafts-Linie.** Im Fall sich die Personen gegen einander verhalten als, **Eltern, Kinder, Groß-Eltern, Enckel, Ur-Groß-Eltern, Urenckel, u. s. w.** so führt diese Linie den Nahmen **der Haupt-Linie.** Wenn aber die verwandten Personen nur einen gemeinen Stamm haben, so nennet man es **die Seiten-Linie.** Da aber auch in der Seiten-Linie, (linea collaterali,) einige von dem Stamm entfernter, andere näher sind: so heist die Verhältniß zwischen nähern und entferntern **die ungleiche Seiten-Linie.** Die **gleiche Seiten Linie ist,** wenn zwey Personen gleich weit von dem gemeinschaftlichen Stamm abstehen.

Wie die Grade nach verschiedenen Rechten zu zehlen sind?

§. XVIII. Die Ehen mit allen diesen Graden der Bluts-Verwandtschaft machen eben solche **Grade der Schwägerschaft aus.** Wie werden aber die Grade gezehlet? Ein **Grad** ist die Verhältniß des Zeugenden gegen den Erzeugten. **So viel nun Menschen erzeuget werden, so viel muß es Grade geben.** Und diesem vernünftigen Gedancken folget **die Kayserliche Rechts-Lehre überall,** sowohl wenn man in der **Haupt-** als auch in der **Seiten-Linie,** sie sey **gleich** oder **ungleich,** die Grade zu zehlen hat. Dahero ist ein Kind mit seinem Vater im **ersten,** zwey Geschwister im **zweyten Grad** gleicher Linie; der Eltern Geschwister und die Kinder im **dritten Grad** ungleicher Linie; zweyer Brüder, oder zweyer Schwester-Kinder im **vierdten Grad,** u. s. w. mit einander vergesipschaftet. Allein das **päbstliche Recht** hat diese Art, **die Grade auszurechnen,** nur in der **Haupt-Linie, nicht aber in der noch ungleichen Seiten-Linie** beybehalten. Gregorius Magnus soll der erste gewesen seyn, der dazu Anlaß gegeben. Ich laße es dahin gestellt seyn: inzwischen ist die Sache dahin gekommen,

kommen, daß man in der **gleichen und ungleichen Seiten-Linie**, nach der päbstlichen Rechts-Lehre anders zehlet, als in der Haupt-Linie, und als sonst das Römisch-Kayserliche Recht überall zu zehlen pfleget. Nehmlich neben der obigen Regel, die allgemein seyn sollte, **da so viel Grade gezehlet werden, als Menschen erzeuget sind**, muß man noch zwey andere Regeln behalten. **Erstlich.** In der gleichen Seiten-Linie heißt es so: **um wie viel Grade etliche von dem gemeinen Stamm abstehen, so viel Grade sind sie von sich selbst untereinander entfernt.** Die zweyte Regel in der ungleichen Seiten-Linie lautet so: **um wie viel Grade ein entfernterer Verwandter vor einem andern von dem gemeinen Stamm abstehet; um so viel Grade sind sie selbst von einander entfernt.** Vielleicht giebt es noch triftige Ursachen, warum die Art, die Grade zu zehlen, verändert worden; aber davon zu reden will ich mich mit Fleiß enthalten.

§. XIX. Nun müssen wir untersuchen, welche Grade denn eigentlich verboten, und eine Hinderniß der Ehen sind? Wir müssen **erstlich** aus der Vernunft erweisen, daß in der Haupt-Linie **auf und ab**, die Ehen zwischen Eltern und Kindern durchaus verboten sind. Z. E. Ticia hat Cajum vermittelst **einer ehelichen Vertraulichkeit** mit seinem Vater Sempronio gebohren. Diese Vertraulichkeit bewilligte dem betrauten Theil dasjenige, was man sonst, **außer dem Nothfall, und ohne die frecheste Unverschämtheit**, keinem Menschen in der gantzen Welt, thun, ja, wenn man es thäte, sich nichts als Schmach und aller Menschen Verachtung zuziehen würde. Diese Art der Vertraulichkeit, so die allerhöchste ist, da man nur **einem Menschen dasjenige verwilliget**, worüber man sonst, **solches einem andern zu gestatten, unaussprechlich erröthen würde**, so lange man nehmlich vernünftig handelt: diese Vertraulichkeit, sage ich, pflegen, heißet in der Schrift, **die Scham entblößen.**

Daß alle Grade in der Haupt-Linie auf oder ab, verboten, wird aus der Vernunft erwiesen.

3 B. Mos. 18. Nun hat Cajus, der Titiæ Sohn, in dieser Vertraulichkeit mit dem Sempronio die **Quelle seines Lebens gefunden. Das Leben ist die vornehmste Grund-Gutthat GOttes.** Ohne das Leben würde mir keine Wohlthat des Höchsten zu Statten kommen. Da nun also Cajus durch die Vertraulichkeit der Titiæ und des Sempronii das Leben erhalten hat; **so träget er gegen dieselben billig eine Liebe der Hochachtung.** Eine Liebe der Hochachtung und Erkenntlichkeit des empfangenen Guten hält den Liebhaber **in einer gewissen Entfernung von dem Geliebten,** daß er sich nicht gewöhne, etwas zu thun, was dieser von Natur gestifteten Hochachtung zu wieder laufen möchte. Es würde aber derselben in allewege entgegen stehen, wenn derjenige, so seinen Eltern die Liebe der Hochachtung wegen des empfangenen Lebens, und der guten Auferziehung, schuldig ist, **eben die Vertraulichkeit mit seiner Mutter stiften wollte, die sein Vater mit ihr gepflogen hat.** Die **Vertraulichkeits-Liebe** machet zwey Geliebte **einander gleich.** Solches geschiehet unter Eheleuten, sofern sie eine gemeinschaftliche Quelle der Kinder sind. Aber die **Gunst- und Danck-Liebe,** deren jene Gutes giebt, diese Gutes nimmt, folglich eine von der andern abhangt; weil **geben seeliger ist, denn nehmen** Apostelgesch. 20, 35. stiftet zwischen den Geliebten **eine Ungleichheit.** Und dieses ist der Fall, worinne sich Eltern und Kinder befinden. Wenn demnach Cajus seine Mutter, die Titiam, heyrathen wollte, so **würde er die Quelle seines Lebens, woher er stammet, und welcher er alle Hochachtung schuldig ist, beschämen, derselben zu nahe treten,** und da ihn die Natur in Absicht auf dieselbe **ungleich gemacht,** durch seine Willkühr **gleich werden wollen.** Da aber unsere Willkühr der Natur niemahls wiederstreben soll, und dieses das Grund-Gesetz der Natur ist; so ergiebt sich von selbsten, daß Cajus seine Mutter nicht ehlichen solle. Wie denn **zweytens,** wenn er es gleichwohl thäte, er durch dasjenige **seine Pflicht gegen die Mutter,** nehmlich Hochachtung und Ehrfurcht, **abschütteln**

würde

würde, welche Pflicht ihm doch auferleget iſt. Eine ehliche Vertraulichkeit ſeines Vaters mit der Mutter hat ihm dieſe Obliegenheit aufgebürdet, warum will er denn jetzo mit ſeiner Mutter eben dieſe Vertraulichkeit pflegen, und ſich ihr nun an die Seite ſtellen, da ihn doch die Pflicht der kindlichen Hochachtung gegen **die Eltern herunter,** und in einen **Platz geſetzt,** der ihn zum Gehorſam, und nicht zu ſolcher Vertraulichkeit, anweiſet? Und das ſind freylich ſtarcke Gründe wieder dergleichen Ehen von dieſer Linie, und von ihren Graden.

§. XX. Eben dieſe Wahrheit läſſet ſich **ferner** alſo begreiflich machen. **Wem ich von Natur untergeordnet bin, dem ſoll ſich meine eigne Willkühr nicht an die Seite ſetzen.** Die Richtigkeit dieſes Satzes erſcheinet aus dem §. XIX. Nun ſind Kinder von Natur **zu einer Danck- und Hochachtungs-Liebe gegen die Eltern** aufgelegt, und ihnen dadurch in dieſer Verhältniß untergeordnet. Sie haben ja von jenen das Leben und gute Auferziehung empfangen, welches das gröſſeſte iſt, was man von Menſchen erlangen kann. Es iſt alſo den Kindern nicht erlaubt, dieſe Verbindung aufzuheben, **und eine Ungleichheit ſtiftende Hochachtungs-Liebe mit einer ehlichen Vertraulichkeits-Liebe,** die zwey Ehegatten **gleich,** ja gar **zu einen Fleiſch machet,** zu vertauſchen. Wer einmahl ein Kind des andern iſt, der ſoll **vierdtens** niemahls etwas thun, was die Schuldigkeit eines Kindes austilgen mag. Wenn aber ein Kind eines ſeiner Eltern ehelichen will; ſo wird dadurch die Leiſtung der kindlichen Schuldigkeiten aufgehoben. Denn, da das Kind ſich als **ein erzeugter** gegen ſeine Eltern aufführen ſoll; ſo will es nun ein **miterzeugender** werden; welches jener Verhältniß ſchnurſtracks entgegen läuft. Es kann alſo GOttes Wille nicht ſeyn, daß ſolche Ehen genehm gehalten werden ſollten. Mithin werden dergleichen Ehen nicht ohne Sünde und Schande errichtet, und deßwegen **blutſchänderiſch** im höchſten Grad genennet.

Es wird ferner aus der Vernunft erwieſen, daß ſolche Ehen unzuläſſig ſind.

Daß in der Haupt-Linie alle Grade der Verwandtschaft in das unendliche verbothen sind.

§. XXI. Was von Eltern und Kindern fest gestellet worden, das kann man auch mit Recht von **Groß-Eltern, und Enckeln, von Ur-Groß-Eltern und Ur-Enckeln,** und so immer weiter, aussprechen. Darf ich meine Mutter nicht ehelichen, weil ich ihr nach der Hochachtungs-Liebe untergeordnet bin; so bin ich noch vielweniger befugt, meine Großmutter zu heyrathen, als welcher selbst diejenige untergeordnet ist, nehmlich meine Mutter, der ich auch schon Hochachtung zu bezeugen gehalten bin. Je weiter man hinaufsteigen will, je mehr Stärcke gewinnen die schon oben angeführten Gründe. **Nicht nur den Groß-sondern auch denen Ur-Groß-Eltern muß ein Abstämmling eine Hochachtungs-Liebe erzeigen, welche die Ehe zwischen jenen, und diesem hindert.** Denn da der Abstämmling denen Zwischen-Eltern eine Pflicht schuldig ist, welche der Ehe im Wege stehet; so ist derselbe, aus eben diesem Grunde, denen entfernteren Groß- und Ur-Eltern mit gleichem Bande zugethan. Denn es ist eine Ursache in der gantzen Haupt-Linie, auf und ab, welche die Heyrath zwischen Personen beyderley Geschlechts aufhebet. Hierzu kömmt **zweytens,** daß wenn ein Groß- oder Ur-Groß-Vater eine Enckelinn, oder Ur-Enckelinn zur Ehe nehmen wollte, er wegen hohen Alters nicht einmahl im Stande seyn würde, den Zweck der Verheyrathung, das ist, die Fortpflantzung des Geschlechts, zu erreichen. Sollte es ihm aber nur um die gemeinschaftliche Pflege bey dieser Ehe zu thun seyn, wie David in seinem Alter **die Abisag von Sunem sich beylegen ließ:** 1 B. Kön. 1, v. 2. 3. 4: so würde es ja ohnedem nicht nöthig seyn, eine Enckelinn, oder Ur-Enckelinn, zu diesen Dienst zu gebrauchen; weil die Schamhaftigkeit, und andere Umstände, gantz ein anders erfordern.

Einwürfe werden gehoben.

§. XXII. Die hierwieder gemachten Einwürfe können uns nicht beunruhigen. Man wendet ein: Die Pflichten der Kinder gegen die Eltern würden nicht verworren noch verschlungen, wenn sie gleich einander heyrathen und also die Ungleichheit dadurch aufheben wolten. Denn es geschähe ja oft, daß ein Vater seinem Sohn, der etwa ein

obrigkeit-

obrigkeitliches Amt erlangt, gehorſamen, auch ein Mann ſeiner Ehegattin, z. E. wenn dieſe eine Königinn würde, wie in Engelland mit der regierenden Königinn, in Abſicht auf ihren Gemahl, den Printzen George von Dännemarck, geſchehen, folgen müſſe. Man ſiehet in dieſem Zweifel leicht, daß ſehr verſchiedene Arten der **Hochachtung und des Gehorſams miteinander vermenget werden.** Ein anders iſt **der Gehorſam**, welchen man **den Vorgeſetzten; ein anders die Ehre**, die man den Eltern ſchuldig iſt. Beyde flieſſen aus verſchiedenen Quellen, oder welches eben ſo viel iſt, dieſe Pflichten rühren von unterſchiedenen Abſichten her, und zielen auch auf verſchiedene Gegenſtände. Den Gehorſam, welchen ich den Obrigkeiten ſchuldig bin, kann ich auch in der Perſon meines Sohns abſtatten; denn es zielet alles auf das gemeine Beſte des Staats, daß ich deſſen Geſetzen gemäß, und als ein guter Bürger lebe. Dieſes Gehorſams unerachtet kann mein Sohn, der etwa eine obrigkeitliche Perſon wäre, gegen mir hinwiederum alle Folgſamkeit, aber von anderer Art, bezeugen, daß er mich als die Quelle ſeines Lebens hochſchätze und ehre. Auf dieſen Fuß iſt es gar **nichts ungereimtes, daß ich auf einer Seite höher ſey, als mein Sohn, und daß auf der andern Seite mein Sohn höher als ich ſey.** Allein, wenn ſich jemand an ſeine Eltern verheyrathen will; ſo verlanget er aus **eben dem Grunde** ihnen an die Seite zu kommen, um weßwillen die Natur ihn untergeordnet hat. Dieſes hebet einander ſchnurſtracks auf. Der Sohn will in eben die Vertraulichkeit mit ſeiner Mutter kommen, um welcher willen ihn die Natur bisher alle Hochachtung gegen dieſelbe zuhegen angewieſen hat. Solches gehet durchaus nicht an.

Man wendet weiter ein: daß wenn ein Vater ſeine leibliche Tochterlichte, keine Ungleichheit wieder die Natur durch dieſe Willkühr eingeführt würde, weil ein Weib ohnedem die Herrſchaft des Mannes erkennen ſolle. Allein auch dieſer Einwurf iſt unſtatthaft. **Das Weib iſt dem Manne nur in Abſicht auf die Kinder-Erzie-**

hung, **auch auf die Hausgeschäfte unterthan.** Denn weil bey den unendlich mannigfaltigen möglichen Mitteln zu diesen beyden Absichten es oft nicht fehlen kann, daß die Meynungen zweyer Ehegatten unterschiedlich ausfallen; so hat GOtt die Ordnung in der Vernunft und Schrift angewiesen, daß der edlere Theil, das männliche Geschlecht, den Ausschlag zu geben befugt seyn soll. Da erhalten die nöthigen Geschäfte ihren Ausgang, und man bleibet nicht in Ungewißheit, wem unter beyden zu folgen sey. **Hingegen in Absicht auf die Erzeugung der Kinder ist Mann und Weib gleich.** Die Vertraulichkeit, welche sie zu diesem Zweck pflegen, **machet zwey zu einem Fleisch.** Wolte nun die Tochter den Vater heyrathen: so würde sie auch in dieser Verhältniß ihm gleich seyn wollen, worinnen sie die Natur gleichwohl ungleich gemacht hat, welches abermahl gantz wiedersinnig ist.

Daß man der Eltern Geschwister nicht heyrathen solle, wird aus der Vernunft erwiesen.

§. XXIII. **Von gleichgültigen Dingen kann man einerley Aussprüche mit Wahrheit thun.** Z. E. Es wären zwey Brüder in der Königlichen Regierung, der eine hätte so viel Ansehen als der andere; so würde, in Ansehung dieser Gleichgültigkeit, alle Ehre dem andern auch zukommen, die man dem ersten schuldig wäre. Nun kann man aber nicht in Abrede seyn, daß Geschwister, **in Ansehung der Geburt,** einander gleichgültig seyn. Sie verehren alle einen Ursprung ihres Lebens. So hoch das eine die Natur gesetzet hat, so erhaben ist auch das andere. Bey solcher Bewandtniß sind meiner Eltern Geschwister, **der Geburt nach,** meinen Eltern gleich. Da nun dergleichen Verwandte meinem Vater oder Mutter, **um der Geburt willen,** an der Seite stehen, denen ich um eben dieser Ursache willen untergeordnet bin; so erscheinet deutlich, **daß meiner Eltern Geschwister mir an Eltern Statt sind.** Das heisset man respectum parentelæ. Ehre ich nun meine Eltern; so muß ich auch meiner Eltern Geschwister gleiche Pflicht erzeigen. Da aber meine Obliegenheit gegen die Eltern ist, daß ich mich um **keine ehliche Vertraulichkeits-Liebe bey ihnen bewerben soll,** als welche der **Hochachtungs-Liebe,** die sie von

mir

mir fordern können, ſchnurſtracks entgegen ſtehet, wie ſchon oben erwieſen worden; ſo wird dadurch gantz begreiflich gemacht, daß es eben ſowohl wieder die von der Natur angewieſene Pflicht laufe, **der Eltern Geſchwiſter zu heyrathen**, als wenn man ſich Vater und Mutter ſelbſt zur Ehe auswehlen wolte.

Es iſt alſo gar nicht in richtigem Zuſammenhange geſchrieben, was der ſonſt hochgelehrte Grotius L. II. cap. 5. §. 14. lehret, daß unter Ehen von einerley Grade, eine verbothen, die andere erlaubt ſeyn könne. Z. E. Es iſt unterſagt, daß einer ſeines Vaters Schweſter nicht heyrathen ſoll. 3. B. Moſ. 18. v. 11. 12. Hingegen ſtehet Grotius in den Gedancken, daß man doch ehemahls die Erlaubniß gehabt, auch ſelbige, wo die bürgerlichen Geſetze nichts beſtimmen, annoch hätte, des Bruders Tochter zu heyrathen. Er will ſolches mit vielen Exempeln erweislich machen. **Allein die Beyſpiele ſind kein Grund der Geſetze: ſondern die Geſetze ſollen der Grund des Thuns und Laſſens, das iſt, der Beyſpiele ſeyn.**

Es will aber Grotius den Grund des Unterſcheids, **warum man nicht des Vaters Schweſter, wohl aber des Bruders Tochter heyrathen dürfe**, darinnen gefunden haben; weil nehmlich einem jungen Menſchen immer mehr Zutritt in ſeines Groß-Vaters Hauſe geſtattet werde, woſelbſt ſeines Vaters Schweſter befindlich iſt, als daß er Gelegenheit hätte, in ſeines Bruders Hauſe deſſen junge Tochter zu beſuchen. Weil alſo in jenem Fall mehr Anlaß zu allerhand übereilter Ungebühr zu finden ſey, als in dieſem letzten; ſo habe GOtt verboten, des Vaters Schweſter zu heyrathen, da es im Gegentheil vergönnet bliebe, ſich an des Bruders Tochter zumachen, und ſich dieſelbe beyzulegen.

Man wird mir nicht verdencken, wenn ich gantz anderer Meynung bin. **GOtt und die Natur machen zwiſchen der Ehe mit des Vaters Schweſter, und zwiſchen der Vermählung mit des Bruders Tochter, keinen Unterſcheid.** Einerley Grund des Verbots ſchlägt bey beyden an. Der Haupt-

Grund

Grund, warum alle Ehen, deren im 3 Buch Mos. 18. gedacht wird, vor unzuläßig erkläret werden, ist dieser; weil die nächste Bluts- oder Heyraths-Verwandtschafft entgegen steht. So stehet im 6ten Vers: **Niemand soll sich zu der nächsten Bluts-Verwandtinn thun.** Die Grund-Sprache druckt es so aus: **man soll sich nicht zu seines Fleisches Fleisch nahen.** Meines Fleisches Fleisch sind erstlich meine Eltern. Diese sind die nächste Quelle meines Lebens. Es kann demnach nicht fehlen, ich muß von ihrem Fleisch und Blut, sie aber folglich meines Fleisches Fleisch seyn. Ein gleiches kann man von allen Geschwistern, die vollbürtig sind, sagen. Weil sie von **einer Quelle** des Lebens stammen, so sind sie unter einander ihres Fleisches Fleisch. Wer zweifelt daran, daß zwey Aepffel eines Baums von einerley Materie sind, und einerley Natur haben?

Von meiner Eltern und Geschwister Ehe-Gatten ist es gantz ausser allem Zweifel gestellet. Sie sind mit meinen Eltern und Geschwistern ein Fleisch. Die Schrift redet selbst also: **sie werden zwey ein Fleisch seyn.** Wer nun weiter hinaus mit diesen drey Gattungen von Personen verbunden ist, der ist mir eben deßwegen nicht mehr so nahe, als diese drey; und kann demnach auch **vor meines Fleisches Fleisch nicht mehr gehalten werden.**

Nun laßt uns denn überlegen: **ob es vergönnet sey, des Bruders Tochter zu heyrathen, wie Grotius meynet?** Mit nichten. Ich bin **ihres Fleisches**, das ist, Vaters **Fleisch**, oder dessen Bruder. Sie hat mich folglich als einen Vater zu ehren, als einen solchen, der in einem von der Natur befestigten Rang mit demjenigen stehet, den sie Zeitlebens ehren, als die Quelle ihres Lebens betrachten, und also mit einer ehlichen Vertraulichkeit mir nicht zu nahe treten soll.

Es ist ein Blendwerck, wenn man sagt; Die Vaters-Ehre, die einem Mann seines Bruders Tochter schuldig sey, werde nicht verschlungen, wenn man sie heyrathe. Denn als ein Ehe-Weib müsse sie ohnedem ihrem Mann gewärtig und gehorsam seyn.

Erstlich

Erstlich soll ja des Bruders Tochter ihren so nahen Vetter, als einen Vater, ehren. Des Vaters Bruder, und Vater selbst, sind in Ansehung der Ehre eines Kindes, **gleichgültige Dinge.** Darf nun eine Tochter ihren Vater nicht heyrathen, welches Grotius zugestehet; weil durch die ehliche Vertraulichkeit die dem Vater schuldige Ehrerbietung verschlungen würde: so ist es auch unzuläßig, daß mich des Bruders Tochter heyrathe. Denn ich bin mit ihrem Vater, in dieser Absicht, von einem Range. **Von gleichgültigen Dingen muß man auch einerley Urtheil fällen.** Nebst dem ist die Ehrfurcht, welche ein Kind seinen Eltern, oder denen schuldig ist, welche den Eltern gleich sind, weit unterschieden von dem Gehorsam, den ein Weib ihrem Manne zu leisten verpflichtet ist. In Ansehung dieses Gehorsams ist das Weib ihrem Mann ungleich. Denn dieser Gehorsam äussert sich in dem Geschäft der Kinder-Zucht und Haushaltung, worinne der Wille des Mannes, wenn es zum Streit kömmt, vorgehet. Aber in Absicht auf die eheliche Vertraulichkeit **ist das Weib dem Manne gleich.** Sie hat so viel Recht an ihrem Manne zum Zweck der Kinder-Zeugung, als der Mann in diesem Absehen an das Weib besitzet.

Wenn nun eines Bruders Tochter ihres Vaters Bruder ehelichen will: **so will sie ihm durch ihre eigene Wahl gleich werden, in dem nehmlichen Stück, worinne die Natur sie demselben ungleich gemacht hat.** Nehmlich, sie ist von Natur zur Ehre gegen ihren Vater, und dessen Geschwister, darum bestimmt; weil sie diese **Personen als zeugende**, oder als solchen gleichgeltend, anzusehen hat. Wenn sie nun diese heyrathen will; so will sie nicht mehr diese Personen, **als eine Untergeordnete, die von ihnen gezeuget ist, betrachten**, sondern sie will **mitzeugend werden.** Sie will in die engeste Vertraulichkeit mit der Quelle ihres Lebens kommen, von welcher sie doch die Hochachtungs-

Asien. Mauritius, Bourbon, Madagascar, Ceylon, Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Timor, Philippinen, Neuholland, Neuguinea, Neuseeland, Neucaledonien, Neuhebriden, Tonga, Sandwich, Marianen, Carolinen, Pelew, Moluccen, Banda, Molukken, Sulu, Bali, Lombok, Sumbawa, Flores, Sandelholz, Solor, Timor, Rotti, Savu, Timorlaut, Aru, Tenimber, Keffing, Kei, Banda, Ceram, Amboina, Buru, Celebes, Gilolo, Batjan, Obi, Halmahera, Morotai, Ternate, Tidore, Mindanao, Sulu, Palawan, Borneo, Java, Sumatra, Nias, Engano, Mentawi, Andamanen, Nikobaren, Ceylon, Malediven, Laccadiven, Madagascar, Bourbon, Mauritius, Rodriguez, Neuholland, Neuguinea, Neuseeland, Neucaledonien, Neuhebriden, Tonga, Sandwich, Marianen, Carolinen, Pelew, Moluccen, Banda, Molukken, Sulu, Bali, Lombok, Sumbawa, Flores, Sandelholz, Solor, Timor, Rotti, Savu, Timorlaut, Aru, Tenimber, Keffing, Kei, Banda, Ceram, Amboina, Buru, Celebes, Gilolo, Batjan, Obi, Halmahera, Morotai, Ternate, Tidore, Mindanao, Sulu, Palawan, Borneo, Java, Sumatra, Nias, Engano, Mentawi, Andamanen, Nikobaren, Ceylon, Malediven, Laccadiven, Madagascar, Bourbon, Mauritius, Rodriguez

und Schweſter auf den **Trümmern eines durch Sturm zerbrochenen Schiffes in eine unbebaute Inſul verſchlagen** und aller Hoffnung beraubet würden, jemahls von ſelbiger erlöſet zu werden; da würden freylich dieſe zwey Geſchwiſter einander heyrathen dürfen. Ja es mag auch **eine Ausnahme von dem noch ſtrengeren Geſetze des Ehe-Verbots zwiſchen Eltern und Kindern zugelaſſen ſeyn.** Wenn zwey Ehe-Gatten mit einem Sohn und Tochter dergleichen ietzt angeführtes Unglück erführen; die Mutter aber, und der Sohn ſtürben vor Schrecken bald darauf, ſo daß Vater und Tochter nur allein übrig blieben, und beſorgen müßten, mit der Zeit gantz aller menſchlichen Geſellſchaft durch den Tod eines von ihnen beyden beraubt zu werden: ſo dürfte vielleicht, um Kinder zu zeugen, die Ehe des Vaters mit der Tochter zugelaſſen ſeyn. Allein, alle dieſe Sachen und beſondere Begebenheiten ſtoſſen das Geſetz nicht um. Es bleibt das Sprichwort wahr: **die Ausnahme ſchwächet die Regel nicht, ſondern beſtätiget ſie.** So lange das menſchliche Geſchlecht fortgepflantzet werden kann, **ohne ſolche beſondere Fälle zuzulaſſen; ſo erfordert das Natur-Geſetz,** allen dieſen Pflichten nicht den geringſten Eintrag zu thun, mithin auch Geſchwiſtern auſſer dieſem Nothfall die Ehe nicht zu verſtatten.

§. XXV. Dieſes iſt nun die Ausführung des **erſten** Grundes, **warum ſich Brüder und Schweſter mit einander nicht ehelich einlaſſen ſollen?** Der **zweyte** Grund beruhet auf der Pflicht, in allen Vorfällen die **Rechtſchaffenheit des Hertzens,** oder, welches eben ſoviel in der Vernunft beſagt, **die Mäſſigung ſeiner Begierden,** zu äuſſern. Man pfleget es in der Weltweisheit das honeſtum zu nennen. Wolten zwey Geſchwiſter einander ehelichen; **ſo würden ſie die Heftigkeit ihrer Leidenſchaften genugſam verrathen. Das würde keine von dem Geſetz der Natur angewieſene Rechtſchaffenheit des Hertzens ſeyn.** Denn, wolten ſich ein Bruder und Schweſter

Weitere Anzeige, warum Geſchwiſter einander nicht heyrathen ſollen?

mit einander verehligen, ohne überlegt zu haben, daß es noch andere taugliche Männer oder Weiber zur Ehe in der Welt gäbe, und sie träten also zusammen, nur darum, weil sie einander von Jugend auf bekanter als andere, gewesen; so gäbe ja dieses eine sehr grosse Uebereilung zu vermercken, daß man **liederlicher Weise** versäumete, sein Glück soweit zu besorgen, als es die **Umstände** litten. Immassen es nicht fehlen kann, daß sich nicht eine anderwärtige Heyrath vor diesen oder jenen Theil würde haben finden können. Oder aber haben zwey Geschwister vermeyntlich schon vorher überdacht, daß ihre Ehe unter allen andern möglichen Vorschlägen die rathsamste sey; so will ich nicht allein **von der Partheylichkeit sagen**, die sie hierinne begehen, die bey zweyen so nahen Anverwandten allemahl vermuthet werden kann; sondern nur dieses anfügen, welchergestalt sich solche Geschwister einen **wohlgegründeten Verdacht zuziehen**, daß ihr so steifer Vorsatz schon von Jugend auf durch eine unzuläßige Vertraulichkeit die ersten Wurtzeln gewonnen habe. Dieses läuft abermahl wider die vernünftigen Regeln, wornach sich ein wohlgefaßtes Gemüth achtet, und es verletzet die Rechtschaffenheit des Hertzens, dazu wir doch angewiesen sind.

Hierzu kömt **drittens** der **natürliche Wohlstand.** Dieser ist nichts anders, als daß ich in zuläßigen oder zweifelhaften Dingen thun oder unterlassen soll, was alle Menschen entweder überhaupt, oder die, welche meines Standes sind, beobachten oder fliehen: mit einem Wort, daß ich in diesem Stück mit meiner Bezeugung kein Auffsehen und Aergerniß mache. Die meisten Menschen des Erdbodens haben die Ehen der Geschwister vermieden. Ein gewisser Rechts-Lehrer heißt deßwegen dieses ein **Ehe-Verbot des Völcker-Rechts.** (*) Wenn nun alle Menschen davor gehalten, daß die Ehen der Brüder und Schwestern unzuläßig sind, **sie mögen hernach in dieser Meynung Grund gehabt haben, oder nicht:** so erfordert der natürliche Wohlstand, daß sich ieder

(*) Ersiehe Thomasii Fundamenta Jur. N. L. III. c. 3. p. 258.

ieder darnach achte, und ausser dem höchsten Nothfall niemand seine Schwester heyrathe.

§. XXVI. Nach der gesunden Vernunft kann man nicht erweislich machen, daß mehrere Grade der **Bluts-Verwandtschaft** unrecht wären. So wollen wir uns denn zu den untersagten Graden der **Schwägerschaft** kehren. Wenn sich mein Vater, nach dem Tode meiner leiblichen Mutter, eine andere Ehe-Gattinn beylegte, und er endlich auch dieses zeitliche Leben beschlösse, **dürfte ich wohl diese meine Stief-Mutter ehelichen?** Nein mit nichten! Was meiner leiblichen Mutter gerade in demjenigen Punct ganz gleich gemacht worden, worinne ich dieselbe hoch schätzen, und mich von aller ehelichen Vertraulichkeit mit ihr enthalten mußte; das muß ich eben so, wie meine natürliche Mutter, hoch achten, und mich auch aller Hoffnung der Ehe mit derselben begeben. Wer dasjenige wohl überleget, was ich hier sage, kann mir diesen Satz nicht in Abrede seyn. Nun ist meines leiblichen Vaters zweyte Ehe-Gattin meiner vorher gegangenen leiblichen Mutter in eben der ehelichen Vertraulichkeit gleichgestellet worden, die mein Vater mit meiner leiblichen Mutter gepflogen, und um derentwillen ich meine leibliche Mutter nicht heyrathen solte. So erhellet denn klärlich, **daß ich mich auch von der Ehe der zweyten Frau meines Vaters entziehen soll.** Was mir die Vernunft, in Absicht auf meine Stief-Mutter, auferlegt; das schärfet dieselbige meiner Schwester in Ansehung des Stief-Vaters ein. Denn auf beyden Seiten ist einerley Grund. Gleichwie meine Schwester ihren leiblichen Vater ohne Blut-Schande nicht zum Mann haben konnte, §. XX. seq. also ist es auch unerlaubt, daß sie denjenigen eheliche, der dem leiblichen Vater in demjenigen nachgefolget, warum man denselben nicht heyrathen durfte. Das ist, **sie, meine Schwester, soll ihren Stief-Vater nicht nehmen.**

Von den verbotenen Graden der Schwägerschaft erstern Grades, wenn ein Kind seine Stief-Eltern ehlichen: oder Schwäher und Schwieger mit der Sohns Tochter, oder dem Tochter-Mann sich verehligen wolten.

Ein gleiches lässet sich von der Schnur, und dem Tochter-Mann

sagen. **Keines von zwey Ehegatten kann vor sich allein Kinder zeugen.** Beyde, zusammen genommen, sind erst eine **gemeinschaftliche Quelle** der zuhoffenden und erzielten Kinder. Demnach sind **zwey Ehe-Gatten**, auf dieser Seite betrachtet, wie **eine Person.** Die Schrift nennet sie dahero **ein Fleisch.** Das Weibes-Bild, womit sich mein Sohn verehliget, ist mit demselben **eine Person.** Demnach habe ich sie, **wie eine Tochter**, anzusehen. Ist es nun keinem Mann in der Welt vergönnet, seine Tochter zu heyrathen; so ist es auch, um eben dieser Ursache willen, unzuläßig, die Schnur zu ehlichen. Denn sie **ist eins** mit meinem Kinde. Ein gleiches muß man von der Schwieger in Absicht auf den Tochter-Mann sagen. Der Tochter-Mann ist von der Schwieger wie **ein Sohn anzusehen**; weil er mit ihrer leiblichen Tochter **ein Fleisch geworden ist.** Ist es nun eine Blut-Schande, wenn ein Weib ihren leiblichen Sohn heyrathet: so muß es wenigstens nicht verstattet seyn, daß eine Schwieger ihren Tochter-Mann zur Ehe erwehle.

Die Schwägerschaft zweyten Grades ungleicher Linie ist auch in den Ehen unzuläßig.

§. XXVII. Wenn unserer Eltern leibliche Geschwister, als **des Vaters Bruder oder Schwestern**, wie auch der **Mutter Bruder oder Schwestern**, nach ihrem tödtlichen Hintritt Ehe-Gatten hinterlassen: **ist es da vergönnet, daß wir, als Kinder der Geschwister von diesen Verstorbenen, ihre Wittwer, oder Wittwen zur Ehe nehmen?** Es ist nicht erlaubt, der Eltern leibliche Geschwister zu heyrathen, und wir haben solches §. XXIII. erwiesen. Nun sind die Ehe-Gatten der Geschwister von unsern Eltern mit denselben als **eine Person** zu betrachten. So wenig wir uns nun der Eltern Geschwister zur Ehe ausleſen dürfen: eben so wenig sollen wir eine solche Absicht auf ihre hinterlassene Ehe-Gatten haben. **Die Einförmigkeit**, daß man gleichgültige Dinge auf gleichen Fuß setze, und behandele, **ist die Seele in allen Ordnungen.** Je mehr der Mensch Gleichförmigkeit seines Thuns und Lassens mit den gewiß festgestellten Regeln

des

des Geſetzes der Natur, in allen Fällen, antreffen kann; deſto mehr und genauer wird er verpflichtet, ſich nach allem dieſen zu achten. Das Geſetz der Natur iſt gantz vollkommen, und beſtimmet alle einzelne Fälle **bis in das unendliche hinein**; weil nichts nach allen Umſtänden dem andern durchgängig ähnlich, ſondern **immer eins von dem andern entweder in den weſentlichen, oder doch zufälligen Angehörden** unterſchieden, und alſo im Stande iſt, **den Ausſchlag zu einer Wahl zu geben.** Allein unſere Erkenntniß iſt ſehr eingeſchränckt, daß wir die vollkommene Beſtimmung, wornach alle, auch die **beſonderſten, ja gar alle und jede einzelne Fälle, entweder gut oder böſe**, an ſich ſelbſt aber niemahls gleichgültig ſind, nicht ausrechnen können. **Je mehr wir in der Erkenntniß wachſen**, deſtomehr lernen wir, was die Einförmigkeit **der unbekannten Fälle, mit denen bekannter maſſen befohlnen oder verbotenen, zuläßig mache, oder nicht vergönne.** Solches geſchiehet auch in Sachen, die die Ehe betreffen. Je vernünftiger ein Volck war, je genauer hat es alle Geſetze der Ehe, die in der Natur gegründet ſind, nach der Einförmigkeit ausgerechnet. **Die Einförmigkeit** erfordert, daß der Mann meiner Mutter Schweſter mir eben ſo viel ſey, als dieſe meine Baaſe ſelbſt. Wie nun meine Schweſter ihres Vaters Bruder nicht heyrathen ſoll, alſo ſoll ſie auch nicht den Mann von der Schweſter ihres Vaters ehligen. Denn beyde Fälle lauffen in einem Range dahin, und nach dieſen Regeln muß man alle andere Fälle ſchätzen.

§. XXVIII. Nun kömmt die dritte Frage von den Schwägerſchaften vor: **ob man der Ehegatten Geſchwiſter; oder auch der Geſchwiſter Ehegatten heyrathen dürffe?** die Urſache, warum Geſchwiſter ſelbſt einander nicht zur Ehe nehmen ſollen, iſt dieſe, weil, wie §. XXIV. XXV. gemeldet, die Vernunft auch die zufälligen Folgerungen des Böſen zu verhüten befiehlet, wenn nicht höhere Urſachen entgegen ſtehen. So es nun vergönnet wäre, daß Brüder und Schweſtern, die in einem Hauſe auferzogen werden,

Von den Schwägerſchaften des zweyten Grades gleicher Linie, nach dem päbſtlichen Recht zu zehlen.

werden, einander heyratheten; so würde von Jugend auf viel Böses zu gewarten seyn. Allein, diese Ursache fällt freylich hinweg, wenn von **der Geschwister Ehegatten, oder von der Ehegatten Geschwister**, die Rede ist. Diese werden mit jenen niemahls, oder doch selten, in einem Hause auferzogen, wie doch nach der Regel, zwischen Brüdern und Schwestern geschiehet. Da ist also die Heyrath mit der Ehegatten Geschwister, oder der Geschwister Ehegatten, nicht durch so klare Ursachen verboten. Es gehet aber mit **den Gründen der natürlichen Gesetze**, wie mit den Schattirungen, oder nach der Entfernung vorgezeichneten Bildungen in der Mahlerkunst. Sie verlieren sich **nach und nach, und nicht auf einmahl. Je weiter wir von einer Aehnlichkeit auf die andere fortschliessen, jemehr verliehren sich die Gründe des ersten Haupt-Musters, doch nicht auf einmahl.** Sind die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern aus vernünftigen Gründen verboten; so mögen, nach der **Aehnlichkeit**, obschon nicht nach der **Würcklichkeit dieser Gründe**, auch die Verehligungen mit der Ehegatten Geschwister, oder der Geschwister Ehegatten, **in einem niedrigern Grad**, unzuläßig seyn. Warum das? denn die Ehegatten meiner Geschwister **sind ein Fleisch mit denselben**; und die Geschwister meiner Ehegatten sind gleichfals mit mir verbrüdert, oder verschwestert, weil ich mit ihren Geschwistern **ein Fleisch bin.** Hier ist also eine Aehnlichkeit, ob sich schon die Würcklichkeit der Gründe verlohren hat.

Daherv ist nun leicht abzusehen, was von der **Oettingischen Streit-Frage** zu halten sey: **Ob ein Fürst die Erlaubniß habe, seines Weibes Schwester zu heyrathen?** Nach der Vernunft zu urtheilen, wird solches keine grosse Schwürigkeit haben, ohnerachtet man sie wiederrathen soll. **Ob aber der Fürst solches einem jeden Unterthanen gestatten solle**, das ist eine andere Frage. Eine kleine Abweichung von **der Aehnlichkeit** der

Gründe

Gründe des natürlichen Geſetzes (ich ſage nicht Abweichung von der Würcklichkeit) kann bey einem oder dem andern gar leicht erduldet werden. Aber, wenn das Groß des Volcks ſolches nachthun will; ſo hat es mehrere Folgen, deren Zulaſſung dem Staat nicht allemahl zuträglich iſt. Und diß ſey genug von den Schwägerſchaften.

§. XXIX. Es giebt Fälle der Verwandtſchaft, welche wieder alle obige Geſetze, die wir feſt geſtellet haben, anzuſtoſſen ſcheinen, und die doch in der That nichts unzuläßiges enthalten. z. E.

Ein erlaubter Fall zu heyrathen, da es ſcheinet, als ob die Pflichten ſehr mit einander vermenget wären.

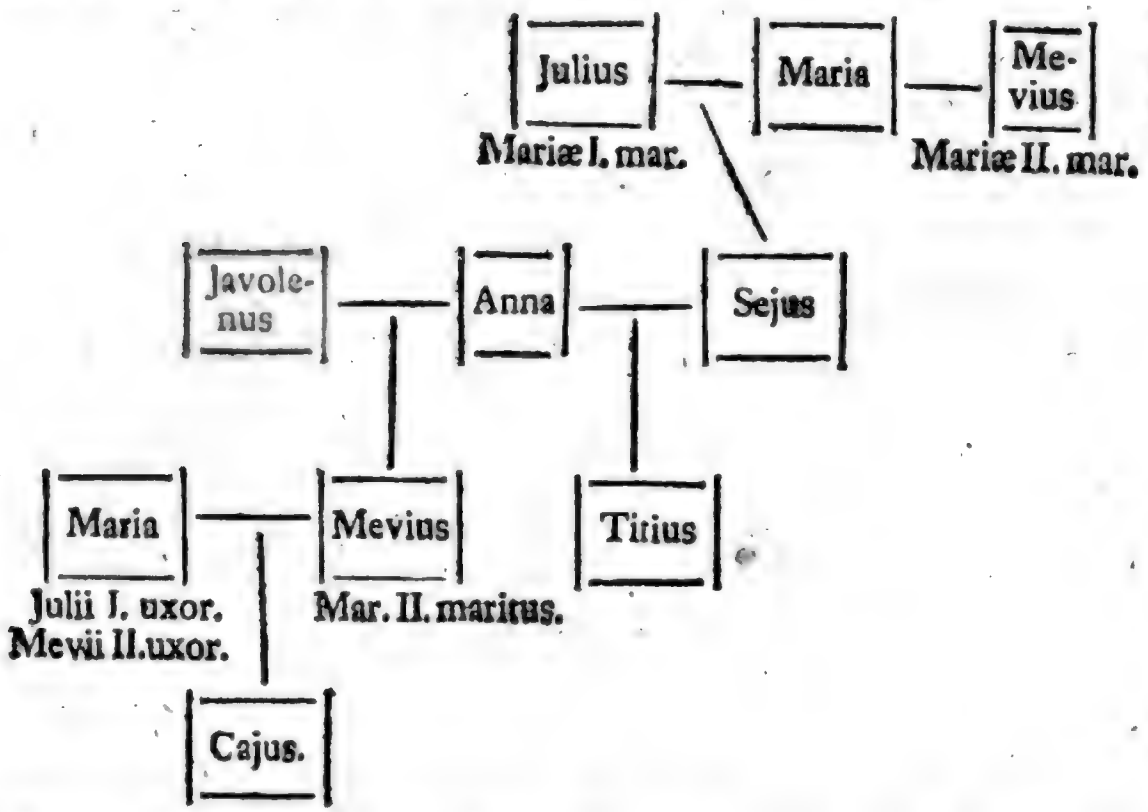

Titius iſt hier des Caji leiblichen Vaters Bruder, und doch zugleich des Caji leiblichen Bruders Sohn. Hinwiederum: Cajus iſt des Titii leiblichen Vaters Bruder, und des Titii leiblichen Bruders Sohn.

Sohn. So ist auch Mevius des Seji Stief-Vater, und zugleich Stief-Sohn. Maria ist der Annæ Schwieger-Mutter und Schnur zugleich. (*)

Hier findet sich nur dem **Schatten** nach, eine allzunahe Verwandtschaft, **nicht in der That** selbst. Ticius ist freylich des Caji leiblichen Vaters Bruder; aber nur **mutterhalb.** Er ist ferner des Caji leiblichen Bruders Sohn, auf der andern Seite, **nehmlich vom Vater her.** Mevius ist des Seji Stief-Vater; denn er hat die Meviam, des Seji Mutter, zur Ehe. Er führet auch den Nahmen, daß er des Seji Stief-Sohn sey; denn er ist von der Anna gebohren, die den Sejum geheyrathet.

Es ist rathsamer, daß diese Verwirrung unterbleibe; doch, wenn es nicht zu ändern stehet, wie denn in dem menschlichen Leben nicht alle Geschäfte auf der Gold-Waage abgewogen werden können: **so ist endlich nichts daran gelegen;** weil sich hier mehr dem Schein, als der That nach, eine allzunahe Verwandtschaft findet.

Ein anderer Fall, der da scheinet unzuläßig, zu seyn, und es doch nicht ist.

§. XXX. Es giebt noch eine Ehe-Fügung, die das Ansehen einer Unzuläßigkeit hat, und doch in der That nicht unerlaubt ist. Z. E.

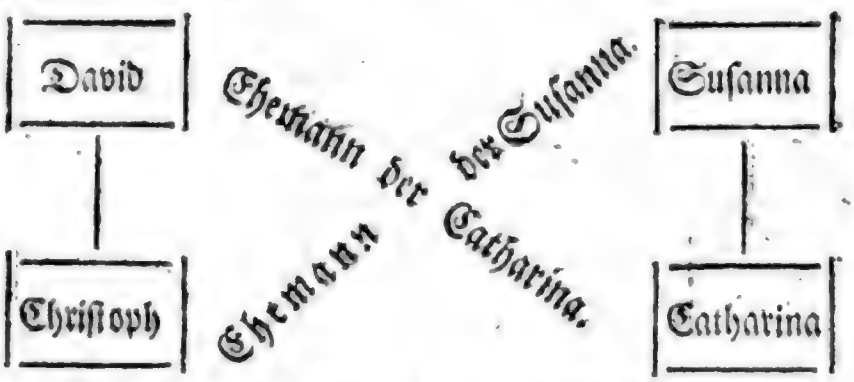

Hier wird des Christophs Stief-Tochter, die Catharina, zugleich des Christophs Schwieger: und des Davids Schwieger, die Susanna, wird

(*) Vid. Lauterbach. Coll. p. II. de ritu nupt. p. 393.

wird zugleich ſeine Söhnerin oder Schwieger-Tochter. Der Suſanna Schwieger-Vater, nehmlich David, wird ihr Tochter-Mann. Hingegen der Catharina Stief-Sohn, Chriſtoph, bekömmt die Stelle ihres Stief-Vaters.

Allein dieſe Arten von nahen Verhältniſſen gründen ſich nur auf Schwägerſchaften vom zweyten Range, ſecundi generis. Eine Schwägerſchaft vom **erſten Range** wird nur durch eine **einzige Heyrath** geſtiftet zwiſchen einem, den man ehlichet, und ſeinem Bluts-Verwandten. Aber die Schwägerſchaft vom **zweyten Range** errichtet man erſt durch eine zweyfach dazwiſchen gekommene Heyrath. Z. E. meine Schnur iſt mir verſchwägert im erſten Range. Stürbe mein Sohn, und ſie verehligte ſich anderwärts; ſo iſt das die zweyte Heyrath, und die daher erfolgte Schwägerſchaft **vom zweyten Range**. Nun verhält es ſich in dem vorhabenden Falle gerade alſo. Zwiſchen denen **vier Perſonen**, die ſo nahe in einander mit Schwägerſchaft ſcheinen verworren zu ſeyn, wurden zwey Heyrathen getroffen. Es hat demnach unter allen ihren Verbindungen keine nähern Platz, als eine Schwägerſchaft vom zweyten Range. Dieſe machet nur dem Nahmen nach eine nahe Verwandtſchaft aus, ſie iſt es aber in der That ſelbſt nicht.

§. XXXI. Wir haben bisher von denen verbotenen Graden ſowohl der **Bluts-Verwandtſchaft**, als auch der **Schwägerſchaft**, geredet. Nun können wir erſt hinzufügen, was eine **Blut-Schande** ſey. Nehmlich, ſie iſt nichts anders, als der Beyſchlaf mit einer Bluts-Verwandtin, oder verſchwägerten Perſon, welche zu heyrathen, oben angezeigter maaſſen, verboten iſt. Es giebt aber eine gedoppelte Blut-Schande, **eine vorſetzliche, und unvorſetzliche.** Jene ereignet ſich, wenn zwey Perſonen wiſſen, daß ſie einander in verbotenen Graden verwandt ſind, und ſich doch auf eine unkeuſche Weiſe zuſammen thun. Dieſe aber, die **unvorſetzliche** trägt ſich zu, wenn es ein Theil, oder beyde, nicht wiſſen. **So ſchlief Loth bey ſeinen Töchtern, und wuſte es nicht.** So kann es geſchehen, daß einer, der viele Jahr von ſeiner Heymath

Was Blut-Schande ſey?

weggewesen, in der Fremde eine ihm unbekannte Bluts-Freundin im verbotenen Grade ehlichet. Das wäre eine **unvorsetzliche Blut-Schande.** Man kann leicht ermessen, daß eine unvorsetzliche Sünde, besonders wenn man den Irrthum nicht hat vermeiden können, mehr ein Fehltritt im Heyrathen, als eine Sünde sey. Doch hat die Kirche dieserhalb alle mögliche Anstalten durch Einhohlung der Geburts-Scheine, und anderer Urkunden, als deren Gebrauch löblich und billig ist, vorgekehret.

Die verbotenen Fälle des achtzehenden Capitels im dritten Buch Mos. werden in der Ordnung vorgetragen.

§. XXXII. Wir haben bishero ausgeführet, was die **Vernunft** von den verbothenen Ehe-Graden feststelle: jetzo müssen wir auch **die heilige Schrift zu Rathe ziehen.** Die Hauptstelle ist das achtzehende Capitel des 3. B. Mosis. Wir wollen alle daselbst untersagte Ehen in der Ordnung nach den Graden und Linien anführen, und zwar **erstlich**, welche Ehen GOtt mißfällig sind, die sowohl die Bluts-Verwandt- als auch Schwägerschaft, in der auf und absteigenden Haupt-Linie betreffen. Zuförderst befiehlet GOtt überhaupt, nicht allzunahe in **das Geblüt** zu heyrathen. v. 6. **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Verwandtin thun, ihre Schaam zu entblössen, denn ich bin der HErr.** Hierauf werden die Ehen in der Haupt-Linie der Bluts-Verwandtschafft zwischen Eltern und Kindern verworfen. V. 7. stehet: **du solt deines Vaters und deiner Mutter Schaam nicht blössen. Es ist deine Mutter.** u. s. w. Ja, daß dieses Verbot in der Haupt-Linie weiter hinaus auf Kindes-Kinder gelte, bezeuget der 10. Vers, da es heißt: **Du solt deines Sohnes, oder deiner Tochter Tochter Schaam nicht entblössen.** Was die **Schwägerschaft im ersten Grad** der Haupt-Linie betrifft; so ist es zuförderst wider den göttlichen Willen, daß einer seine Stief-Mutter heyrathe. Es bezeuget solches der 8. Vers. **Du solt deines Vaters Weibes Schaam nicht entblössen, denn es ist deines Vaters Schaam.** Ferner erkläret GOtt v. 15. vor schändlich, daß man seine Schnur ehliche. **Du solt, heißt es, deiner**

deiner Schnur Schaam nicht blöſſen, denn es iſt deines Sohnes Weib. Aus eben dieſem Grunde der verbotenen Schwägerſchaft ſoll ſich niemand an Mutter und Tochter zugleich verehligen, v. 17. Du ſolt deines Weibes ſamt ihrer Tochter Schaam nicht blöſſen, noch ihres Sohnes Tochter, oder Tochter Tochter nehmen, denn es iſt ihre nächſte Bluts-Freundin, und es iſt ein Laſter. Hier werden des Weibes Abſtämmlinge in gerader Linie dem Ehemann zur künftigen Ehe nicht erlaubt.

Die Bluts-Verwandtſchaft in der ungleichen Seiten-Linie wird, nach GOttes Urtheil, in folgenden Fällen vor unrecht erkläret: Man ſoll des Vaters Schweſter nicht ehlichen v. 12. **Du ſolt deines Vaters Schweſter Schaam nicht entblöſſen, denn es iſt deines Vaters nächſte Bluts-Verwandtin.** Eben ſo wenig iſt die Ehe mit der Mutter Schweſter vergönnet. v. 13. **Du ſolt deiner Mutter Schweſter Schaam nicht blöſſen, denn es iſt deiner Mutter nächſte Bluts-Freundin.** Hieher zehlet GOtt einen andern gleichen Grad. v. 14. **Du ſolt deines Vaters Bruders Schaam nicht blöſſen, daß du ſein Weib nehmeſt, denn ſie iſt deine Maaſe.**

Wiewohl dieſer Fall zur verbotenen **Schwägerſchaft des andern Grades ungleicher Linie**, nach dem päbſtlichen Recht zu zehlen, gerechnet werden mag, welches wir wohl eingeſtehen.

Die Bluts-Verwandtſchaft des andern Grades gleicher Linie verwirft der HErr in folgenden Fällen: Man ſoll die vollbürtigen Geſchwiſter nicht heyrathen. v. 11. **Du ſolt der Tochter deines Vaters Weibes, die deinem Vater gebohren und deine Schweſter iſt, Schaam nicht entblöſſen.** Auch iſt es GOtt mißfällig, wenn halbbürtige Geſchwiſter einander heyrathen würden. v. 11. Du ſolt deiner Schweſter Schaam, die deines Vaters oder deiner Mutter Tochter iſt, daheim, oder drauſſen gebohren, nicht entblöſſen.

Die Schwägerschaft des andern Grades gleicher Linie, nach dem päbstlichen Recht zu zehlen, ist GOtt zuwider in folgenden Fällen. z. E. v. 16. Du solt deines Bruders Weibes Schaam nicht entblössen, denn es ist deines Bruders Schaam. Wieder v. 18. Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen, ihre Schaam zu entblössen, ihr zu wieder, weil sie noch lebet.

Ob diese göttlichen Gesetze das gantze menschliche Geschlecht verbinden? nebst den Gegengründen.

§. XXXIII. Dieses sind beynahe alle Fälle, die GOtt ausdrücklich verboten hat. Nun fragt man zuförderst: **ob diese Gesetze alle Menschen, zu allen Zeiten, an allen Orten, verpflichten, oder ob selbige etwa nur um besonderer Umstände willen, vor das Volck Israel, oder die Völcker des alten Bundes gehören?** Diejenigen, welche der Meynung sind, daß solche Gesetze den Gehorsam aller Menschen, an allen Orten, zu allen und jeden Zeiten nicht erfordern, beziehen sich auf folgende Beweis-Gründe. Sie wenden **erstlich** ein: Die heiligsten Männer hätten wieder diese Gesetze gehandelt. Abraham habe seine halbbürtige Schwester geheyrathet. 1. B. Mos. 20. v. 12. Hier sage Abraham von seiner Sara: **sie ist wahrhaftig meine Schwester, denn sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter, und ist mein Weib worden.** So habe **zweytens** Jacob zwey leibliche Schwestern zur Ehe genommen, die Lea, und Rahel. 1. B. Mos. 29. v. 23. 29. Ja, welches **drittens** noch mehr sey; so wären Moses und Aaron, als Söhne des Amrams, aus einer Blut-Schande erzeuget. So stehe 2. B. Mos. 6. v. 20. **und Amram nahm seine Muhme,** seines Vaters Schwester, **zum Weibe, Jochabad, die gebahr ihm Mosen und Aaron.** Dahero **vierdtens,** wenn die Inwohner des Landes Canaan um der Blutschande willen, so sie gegen diese Gesetze begangen, gestrafet worden, 3. B. Mos. 18. v. 24. so sey solches nur von etlichen daselbst erwehnten, nicht von allen angeführten Geboten zu verstehen. Dieses sind beynahe die Gründe, warum

warum man diese Gebote, deren im 3. Buch Mos. Cap. 18. gedacht wird, nicht vor allgemein ansehen will.

§. XXXIV. Allein diese Gründe langen nicht hin, uns zu überzeugen, daß die im 3. B. Mos. cap. 18. aufgezeichneten Gesetze **nicht alle Menschen, an allen Orten, und zu jeden Zeiten, angehen solten.** Erstlich ist die Erkenntniß des Gesetzes der Natur, um des Strohms der bösen Gewohnheiten, und um anderer Ursachen willen, **nicht zu einer Zeit so groß**, und deutlich, **als zur andern Zeit.** GOtt könnte an dem Abraham, und an den übrigen Vätern, **um besonderer** und bey andern nicht anschlagenden **Ursachen willen**, etwas dulden, welches bey andern Menschen wieder das Gesetz der Natur laufen würde. **Eine Ausnahme von der Regel, die sich auf besondere Vorkommenheiten steifet, hebet die Regel selbst nicht gantz und gar auf**, wo dergleichen ausserordentliche Vorfälle sich nicht bey allen andern ereignen. So gieng es mit den Vätern. **Sie achteten sich aus guter Meynung verbunden, keine Gemahlinn zu nehmen, aus den Völckern, die nicht an GOtt glaubten, sondern nur von ihren Bluts-Verwandten**, deren sehr wenige waren, **da sie sich oft genöthiget sahen, allzunahe in das Geblüt zu ehlichen.** So befahl Abraham, seinem Sohn Isaac ein Weib aus der Bluts-Verwandtschaft zu hohlen, weil er denselben nicht an die heydnischen Töchter der umliegenden Völckerschaft verheyrathen wolte. 1. B. Mos. 24. v. 3. Abraham wurde aus einem abgöttischen Lande heraus berufen. Er nahm so gleich sein Weib Sara, und seines Bruders Söhne mit. 1. Buch Mos. 12. v. 5. Es ist wohl nicht zu zweifeln, **daß wenn noch andere seines gläubigen Sinnes mit ihm gewesen wären, sie in seiner Gesellschaft aus dem abgöttischen Lande gegangen seyn würden, eben so wie Loth**, und die seinigen. Das mag auch wohl die Ursache gewesen seyn, **warum er schon vorher seine Halb-Schwester, die Sara, zum Weibe genommen. Er wolte sich**

Die Gegen-Gründe werden beantwortet.

sich eine gleichgesinnte ehelich beygelegt sehen, und das duldete GOtt.

Was den Jacob anbetrift, der zwey Schwestern geheyrathet; so gelten alle obige Antworten auch hier zum voraus. Es kömmt aber auch noch dieses hinzu, daß Jacob wohl niemahls zwey Schwestern geheyrathet haben würde, wenn ihn nicht Laban, sein Schwäher betrogen, und ihm die älteste vor der jüngsten, um die er gedienet, beygeleget hätte. Es geschahe also nicht der Absicht dieses grossen Vaters, sondern einem ungefähren Zufalle nach, auf Seiten des Jacobs, daß er neben der ersten noch die andere Schwester ehlichte.

Wenn sich Amram seine Muhme zur Ehe erkieset; so bekennt unser theurer Herr **Reinbeck** Theil I. Betracht. II. §. 27. daß eben dieses ein Beweis der ächtesten Wahrheit der Schriften Mosis sey, daß dieser Verfasser so unpartheyisch gewesen, und seines eignen Vaters Schande nicht verborgen habe. Es ist also diese That mehr Erzehlungs- als Genehmhaltungs Weise, angeführet worden. GOtt hat sie **nicht gebilliget**, sondern, wie auch andere Sünden, aus gerechten Ursachen **nur geduldet.** Vielleicht dürfte das Weib Amrams seines Vaters **Stief-Schwester** gewesen seyn, da sich gar alle Schwürigkeit von selbst aufhübe. Doch dem sey, wie ihm wolle. Bin ich nicht im Stande, solches zu erweisen; so ist man gegnerischer Seits auch nicht vermögend, das Wiederspiel darzuthun.

Es wird endlich ohne zureichenden Grund angenommen, daß die Völcker, die GOtt um der begangenen Blutschande Willen wider die im 3. B. Mos. c. 18. v. 24 benannten Gesetze, gestrafet hat, nur um eines oder des andern Haupt-Gebots Willen von GOtt heimgesuchet worden sind. Denn wir haben oben erwiesen, daß alle diese Gesetze in der Vernunft gegründet sind, folglich allen Menschen zum Gehorsam vorgeleget seyn müssen.

Dahero dieses **unser dreyfacher Erweis ist**, daß diese Gesetze alle Menschen verpflichten: weil sie **erstlich** selbst aus dem Gesetz der Natur erweislich gemacht werden können, und weil **zweytens**

tens die Heyden um deßwillen geſtraft worden, daß ſie dawider gehandelt. Wäre drittens der Grund dieſer göttlichen Rache nur die Uebertretung einiger Haupt-Gebote von denſelben; ſo würde GOtt nicht ohne Einſchränckung ſeiner Worte geredet haben, um alles Mißverſtändniß zu vermeiden, welches aber nicht geſchehen iſt.

§. XXXV. Hier kömmt nun noch eine ſehr wichtige Frage vor: Wie ſichs nehmlich mit denen von GOtt im 3. B. Moſ. v. 18. ungenannten Stuffen der Verwandtſchafft verhalte, die doch mit denen, ſo ausdrücklich gemeldet werden, in einer Aehnlichkeit ſtehen? Es komt diß darauf an, wenn GOtt z. E. im 3. B. Moſ. 18, 12. 13. befohlen, daß man weder des Vaters Schweſter, noch der Mutter Schweſter zur Ehe nehmen ſolle: ob es eben ſowohl verboten ſey, daß eine Tochter des Vaters oder der Mutter Bruder heyrathe? Dieſe Grade hat GOtt nicht genennet; ſie ſtehen aber mit denen ausgedruckten in einer völligen Gleichheit. Denn, wie ſich ein Sohn gegen ſeines Vaters oder Mutter Schweſter verhält; ſo verhält ſich eine Tochter gegen ihres Vaters oder Mutter Bruder. Jene Ehen hat GOtt unterſagt: war es nun ſeine Abſicht, auch dieſe letzte zu misbilligen?

Ob die ungenannten Grade 3. B. Moſ. 18. um der Aehnlichkeit willen auch verboten ſind?

Es mangelt nicht an Gelehrten, die die Aehnlichkeit der ungenannten Stuffen, als einen Grund des Verbots derſelben Stuffen, ſchlechterdings verwerfen. Sie glauben, was GOtt nicht ausdrücklich verworfen, das ſey erlaubt. Ihr Beweis läuft da hinaus: es würden erſtlich oft etliche Ehen von einerley Graden verboten. Gälte nun die Aehnlichkeit; ſo hätte GOtt nicht nöthig gehabt, zwey Beyſpiele von einer Stuffe anzuführen. Eins wäre genug geweſen; denn das andere hätte man aus der Aehnlichkeit ſchlieſſen können. Weil aber dieſe nicht gälte; ſo führete GOtt die Exempel von der Ehe an, die er allein mißbilligte, und ſonſt keine andern verworfen haben wolte. Doch dieſer Einwurf iſt leicht entkräftet.

kräftet. Wir wissen, daß ein weiser Gesetzgeber bey **einerley Ursachen** sein Gebot **auf einerley Weise** gültig gemacht sehen will. Wenn nun die Aehnlichkeit der ungemeldten Stuffen **eben den Grund der Schändlichkeit in sich hat**, welcher dem grossen GOtt Anlaß gegeben, einige auszudrucken; so ist nicht zu zweifeln, daß man mehr auf die Absicht, als auf die Worte, zu sehen habe. Und diß trift in diesem Capitel zu, wie wir gleich unten in dem Erweise selbst zu erkennen geben werden. **Zweytens** wendet man ein: **Wenn GOtt von einigen Gesetzen, zum Exempel v. 16. da es heißt, man solle des Bruders Weib nicht ehlichen, selbst eine Ausnahme mache, in einem Fall, der doch diesem gantz ähnlich sey**, z. E. 5. Buch Mos. 25. v. 5. **allwo befohlen worden, daß einer seines verstorbenen Bruders Weib nehmen, und demselben Saamen erwecken solle**; so folge, **daß GOtt die ähnlichen Stuffen, die er unangezeigt gelassen, nicht verboten habe.** Doch, es schreinet, man müsse diesen Fehlschluß gantz umkehren. **Eine Ausnahme bestärcket die Regel.** Hat GOtt einen Fall von den Gesetzen ausgenommen; so müssen ja alle übrige unausgenommene Fälle unzuläßig seyn. Es kömmt ja mit dem Gesetz nicht auf die Worte, sondern auf den Grund der Gesetze an. Wo einerley Grund anschlägt, da ist einerley Gesetz, es mögen die Wort solches ausdrucken oder nicht.

In welchem Verstande die Aehnlichkeit der ungenannten Stuffen gelte, oder nicht? Nebst der Auflösung eines Einwurfs.

§. XXXVI. Ich bin der Meynung, daß wenn die Aehnlichkeit der **ungemeldten Stuffen** eben den Grund des göttlichen Mißfallens in sich hat, der sich bey den **genannten Stuffen** findet, es mit der **Aehnlichkeit dergleichen Verbots richtig sey**; wo sich aber dieses nicht äussert, man anderes Sinnes seyn müsse. Bey welchem Fall einerley Ursache des Verbots eben sowohl obwaltet, ob ihn das Gesetz gleich nicht ausdruckt, als bey dem andern, den das Gesetz beschrieben: derselbige Fall ist ja auch als untersagt anzusehen. Nun verhält es sich mit vielen im 3. B. Mos. 18. unausge-

ausgedruckten Fällen alſo. z. E v. 12. ſtehet: **du ſolt deines Vaters Schweſter Schaam nicht entblöſſen.** V. 13. lieſet man: **du ſolt deiner Mutter Schweſter Schaam nicht entblöſſen.** Die Urſache von dieſem zweyfachen Gebot iſt, weil ein **Sohn ſeines Vaters oder Mutter Schweſter als eine Mutter zu betrachten hat,** welches wir auch oben erwieſen haben. Es iſt aber eine Blut-Schande, eine Heyrath mit der Mutter zu ſtiften. Allein, eben dieſe Urſache findet auch bey zwey gantz ähnlichen Graden ſtatt, die in dieſem Geſetz nicht angezeigt ſind. Nehmlich, **es ſoll eine Tochter eben ſo wenig ihres Vaters, oder ihrer Mutter Bruder zur Ehe haben.** Die Tochter hat dieſe beyde Verwandten **als Väter anzuſehen.** Wenn ein Vater ſeine Tochter ehlichen wolte; ſo wird niemand an der begangenen Blut-Schande zweifeln.

Der Einwurf thut der Wahrheit keinen Eintrag, wenn man ſagen wolte: Im Fall eine Tochter an ihres Vaters oder Mutter Bruder verheyrathet würde, ſo werde die Eltern Pflicht, reſpectus parentelæ, nicht verletzet; denn das Weib bliebe ja ohnedem einem Mann immer unterthan. Wenn aber in dem von GOtt ausdrücklich verbotenen Fall ein Sohn ſeines Vaters, oder Mutter Schweſter nehmen wolte, ſo litte die erwehnte Pflicht noth; denn ein Sohn, der ſeines Vaters und Mutter Schweſter als Mutter zu ehren verbunden ſey, würde derſelben Herr werden, welches ungereimt ſey.

Dieſer Einwurf iſt nichtig. Denn der Sohn verhält ſich gegen des Vaters oder Mutter Schweſter eben, wie ſich die Tochter gegen des Vaters oder der Mutter Bruder verhält. Hat jener ſeine Baaſe als Mutter zu verehren; ſo muß auch dieſe ihre Vetter als Väter betrachten. Es iſt nur ein bloſſer Schein, wenn man einwendet: **eine Tochter, die ihres Vaters, oder Mutter Bruder ehlichte, bliebe ja untergeordnet, denn ſie ſey nur das Weib.** Ein Weib iſt dem Manne nur unterthan, in Anſehung der Kinder-Erziehung und der Haus-Geſchäfte. **In Abſicht auf die Kinder-Zeugung, und die ehliche Vertraulichkeit, iſt das**

Weib dem Manne gleich. Da nun eine Tochter darum ihres Vaters und Mutter Bruder ehren soll, weil sie ihren Eltern zur Seite stehen, aus deren ehlichen Vertraulichkeit sie den Grund ihres Lebens erhalten hat; so kann eine Tochter diese Vettern nicht heyrathen, als denen sie **willkührlich in eben dem Stück gleich werden wolte**, in welchem sie doch die **Natur diesen Personen selbst untergeordnet hat.**

Ich füge hinzu: wenn der Einwurf gälte, so wäre es auch erlaubt, **daß ein Vater seine leibliche Tochter ehlichte.** Warum? denn die Tochter wird des Vaters Weib. Das Weib muß allezeit dem Mann Ehre geben, und unterthan seyn. Wie nun dieses die Gegner selbst nicht zulassen; so siehet man deutlich, daß ihre Einwürfe unstatthaft sind.

Der zweyte Grund, warum die ähnlichen unangezeigten Stuffen der Verwandtschafft, wobey einerley Ursache des Verbots Statt findet, auch unzuläßig sind, ist dieser: weil niemand in Abrede seyn kann, daß auch die unausgedruckten Grade in der auf- und absteigenden Haupt-Linie eben sowohl verboten sind, als diejenigen, die GOtt im 3. B. Mos. 18. würcklich angezogen hat. Es ist der Ur-Groß-Eltern nicht gedacht: wer zweifelt aber, daß ihre Ehen mit den Ur-Enckeln verboten sind? Denn es kömt hier eben die Ursache vor, die sich bey den angezogenen Stuffen findet. Und dieses muß man von allen sagen.

Ein anderer Zweifel gegen das obige wird gehoben.

§. XXXVII. Wir haben auch nichts von dem Einwurf zu befürchten, daß oft bey den ähnlichen gemeldten Verwandtschafts-Stuffen einerley Ursache des Verbots nicht anschlage, obgleich GOtt beyde ausdrücklich untersagt. z. E. Geschwister sollen einander nicht heyrathen. 3. B. Mos. 18, 9. 11. Die Ursache wird von den Auslegern angeführet; **weil sie in einem Hause auferzogen werden.** Es wird aber auch ein gleicher Grad der Schwägerschaft vor unzuläßig erkläret, wenn jemand seines Weibes Schwester zur Ehe nehmen wolte. 3. B. Mos. 18, 18. bey welchem diese Ursache nicht vorkömmt.

Denn

Denn des Weibes Schweſter wird ſelten mit ihrem Schwager in einem Hauſe erzogen. Hieraus ſcheinet zu folgen, daß auch die ähnlichen Verwandtſchafts-Stuffen, obgleich einerley Urſachen nicht anſchlagen, gleichwohl verboten ſeyn können.

Allein unſere Meynung iſt dieſe: So oft einerley Urſache des Verbots bey einem ähnlichen im 3. B. Moſ. 18. nicht ausgedruckten Grad vorkömmt; ſo iſt derſelbe auch unzuläßig. Schläget aber einerley Urſache nicht an; doch, daß andere Gründe eines Verbotes ſich finden laſſen: ſo iſt wieder nicht zu zweifeln, daß ein ſolcher Grad in Abſicht auf die Ehe GOtt mißfällig ſey. Es iſt wahr, des Weibes Schweſter wird mit ihrem Schwager nicht in einem Hauſe erzogen, da fällt die Urſache des Verbots hinweg, warum Geſchwiſter einander nicht ehlichen ſollen. Allein, es tritt eine andere Urſache des Verbots in jener Stelle ein. Es iſt bekannt, daß bey den Juden die Eheſcheidungen geduldet worden. Da konnte es leicht und öfters geſchehen, daß des Weibes Schweſter ihren Schwager an ſich zu locken ſuchte, daß er ſich entweder gar von ſeinem Weibe trennete, und ihre Schweſter ehlichte; oder, doch ſelbige ſeiner Ehegattinn zuwieder, als das zweyte Weib, annahm. Da dieſes nun allerhand verdrießliche Folgerungen nach ſich zog: ſo iſt es kein Wunder, daß es GOtt als ſchändlich erkläret hat.

Ob einige Ehen verbotenen Grades, wenn ſie würcklich vollzogen worden, wieder aufzuheben ſind?

§. XXXVIII. Es findet ſich ein Unterſcheid zwiſchen einer **gantz ungültigen** und zwiſchen einer **unrechtmäßigen Ehe.** Die gantz ungültige muß wieder aufgehoben werden; die unrechtmäßige aber wird geduldet. Gantz **ungültig** mögen wohl **erſtlich** alle Ehen ſeyn, welche zwiſchen Bluts-Verwandten in der Haupt-Linie auf und ab, nach allen Graden, auch in der **ungleichen Seiten-Linie** des andern Grades, nach dem päbſtlichen Recht zu zehlen; desgleichen diejenigen, ſo zwiſchen verſchwägerten Perſonen im erſten Grad, zwiſchen Kindern und Stief-Eltern, zwiſchen Schwieger-Eltern, Tochter-Mann und Schnur, errichtet werden. Denn in allen dieſen Fällen wird **die Pflicht entweder gegen die El-**

tern selbst, oder gegen diejenigen, so mit ihnen in einem Range stehen, folglich ihnen gleichgelten, gäntzlich, und zwar gerade zu, auf das ärgerlichste verletzet. Zweytens ist es auch gantz natürlich, daß diejenigen Ehen vor null und nichtig zu erklären sind, welche zwar unter diese bereits erzehlten Grade nicht gehören, doch aber, um der Befremdung des Volcks willen, groſſes Aufsehen, und Aergerniß erwecken würden, wenn man sie dulden sollte. Daher kommt es, daß zu gewissen Zeiten einige an sich selbst ungültige Ehen doch geduldet werden, die man zur andern Zeit aufhebet. Mosis Vater hatte seines leiblichen Vaters Schwester zur Ehe. Es wurde geduldet. Heut zu Tag gienge es schlechterdings nicht an. So auch, wenn einer heut zu Tage zwo Schwestern auf einmahl nehmen wollte, wie Jacob gethan, was vor einen Anstoß würde er nicht aller vernünftigen Welt geben? Doch wurde solches im Alten Testament geduldet. So könnte man auch ein Nachsehen haben, und dulden, wenn einer seines verstorbenen Weibes Schwester heimlich geehliget hätte.

Wenn ferner einige Ehen im zweyten Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie, zwischen einer Tochter, und ihres Vaters oder Mutter Schwester-Mann, gestiftet werden sollten; so wäre freylich dieses sehr sträflich: doch weiß ich Exempel, daß, wenn dergleichen Leute lange bey einander, ohne daß es bekannt worden, ehelich gewohnet, Kinder gezeuget, und selbige nicht wohl mehr zu trennen waren, man sie von Obrigkeits wegen, doch unter angesetzter groſſer Strafe, da die Sache kundbar worden, geduldet. Ob solches auch geschehen würde, wenn ein Sohn seines Vaters, oder Mutter Bruders hinterlassenes Weib, ehlichen wollte, lasse ich dahin gestellt seyn. Wenigstens ist in diesem Fall ein doppelter Anstand, der sich dort nicht befindet.

Von

Von der Glaubenslehre.

§. XXXIX. Unter dem Worte Glaube verstehet man die Gewißheit, welche man von einer Sache hat, ohne sie selbst gesehen zu haben. Man kann also entweder durch Vernunft, oder durch Erfahrung, oder durch Zeugnisse, oder durch Offenbarung, oder durch Ueberlieferung, oder durch Gewohnheit, oder durch Einbildung, oder durch Leidenschaft, oder durch Vorurtheil, oder durch Autorität, oder durch Gewissen, oder durch Hoffnung, oder durch Furcht, oder durch Liebe, oder durch Haß, oder durch Neid, oder durch Eifersucht, oder durch Rache, oder durch Zorn, oder durch Unwissenheit, oder durch Irrthum, oder durch Lügen, oder durch Betrug, oder durch Verführung, oder durch Verblendung, oder durch Verstockung, oder durch Bosheit, oder durch Teufel, oder durch Gott, oder durch Menschen, oder durch Engel, oder durch Heilige, oder durch Sünder, oder durch Gerechte, oder durch Lebendige, oder durch Todte, oder durch Gute, oder durch Böse, oder durch Gläubige, oder durch Ungläubige, oder durch Christen, oder durch Heiden, oder durch Juden, oder durch Türken, oder durch Ketzer, oder durch Rechtgläubige, oder durch Katholiken, oder durch Protestanten, oder durch Lutheraner, oder durch Reformirte, oder durch Socinianer, oder durch Arminianer, oder durch Quäker, oder durch Wiedertäufer, oder durch Mennoniten, oder durch Anabaptisten, oder durch Pietisten, oder durch Herrnhuter, oder durch Separatisten, oder durch Independenten, oder durch Presbyterianer, oder durch Episcopalen, oder durch Methodisten, oder durch Enthusiasten, oder durch Fanatiker, oder durch Schwärmer, oder durch Quietisten, oder durch Mystiker, oder durch Naturalisten, oder durch Deisten, oder durch Atheisten, oder durch Spinozisten, oder durch Freydenker, oder durch Religionsspötter, oder durch Religionsverächter, oder durch Religionsfeinde, oder durch Religionsverfolger, oder durch Religionsmärtyrer, oder durch Religionsbekenner, oder durch Religionsverläugner, oder durch Religionsabtrünnige, oder durch Religionsverbesserer, oder durch Religionsneuerer, oder durch Religionsstifter, oder durch Religionsgründer, oder durch Religionsvertheidiger, oder durch Religionsbestreiter, oder durch Religionsgelehrte, oder durch Religionsunwissende, oder durch Religionsbücher, oder durch Religionsschriften, oder durch Religionsgespräche, oder durch Religionsstreitigkeiten, oder durch Religionsunterricht, oder durch Religionsübung, oder durch Religionsgebräuche, oder durch Religionsgesetze, oder durch Religionsverordnungen, oder durch Religionsgebote, oder durch Religionsverbote, oder durch Religionsstrafen, oder durch Religionsbelohnungen, oder durch Religionsgeheimnisse, oder durch Religionsmysterien, oder durch Religionsdogmata, oder durch Religionsmeynungen, oder durch Religionsbegriffe, oder durch Religionsideen, oder durch Religionsvorstellungen, oder durch Religionsempfindungen, oder durch Religionsgefühle, oder durch Religionsneigungen, oder durch Religionsabneigungen, oder durch Religionsleidenschaften, oder durch Religionsvorurtheile, oder durch Religionsautoritäten, oder durch Religionsgewissen, oder durch Religionshoffnungen, oder durch Religionsfurchten, oder durch Religionsliebe, oder durch Religionshaß, oder durch Religionsneid, oder durch Religionseifersucht, oder durch Religionsrache, oder durch Religionszorn, oder durch Religionsunwissenheit, oder durch Religionsirrthum, oder durch Religionslügen, oder durch Religionsbetrug, oder durch Religionsverführung, oder durch Religionsverblendung, oder durch Religionsverstockung, oder durch Religionsbosheit, oder durch Religionsteufel, oder durch Religionsgott, oder durch Religionsmenschen, oder durch Religionsengel, oder durch Religionsheilige, oder durch Religionssünder, oder durch Religionsgerechte, oder durch Religionslebendige, oder durch Religionstodte, oder durch Religionsgute, oder durch Religionsböse, oder durch Religionsgläubige, oder durch Religionsungläubige, oder durch Religionschristen, oder durch Religionsheiden, oder durch Religionsjuden, oder durch Religionstürken, oder durch Religionsketzer, oder durch Religionsrechtgläubige, oder durch Religionskatholiken, oder durch Religionsprotestanten, oder durch Religionslutheraner, oder durch Religionsreformirte, oder durch Religionssocinianer, oder durch Religionsarminianer, oder durch Religionsquäker, oder durch Religionswiedertäufer, oder durch Religionsmennoniten, oder durch Religionsanabaptisten, oder durch Religionspietisten, oder durch Religionsherrnhuter, oder durch Religionsseparatisten, oder durch Religionsindependenten, oder durch Religionspresbyterianer, oder durch Religionsepiscopalen, oder durch Religionsmethodisten, oder durch Religionsenthusiasten, oder durch Religionsfanatiker, oder durch Religionsschwärmer, oder durch Religionsquietisten, oder durch Religionsmystiker, oder durch Religionsnaturalisten, oder durch Religionsdeisten, oder durch Religionsatheisten, oder durch Religionsspinozisten, oder durch Religionsfre

oder letzten Range der Trieb-Federn der Ehe vergesellschaftet: wäre eine solche Bewegniß nicht, gewiß, die wenigsten würden ehlichen, und dem Zweck GOttes hierinnen nachkommen. GOtt hat also der Vernunft den Ehestand als ein Mittel der Erhaltung des menschlichen Geschlechts, nicht als ein Werckzeug der Wollust, angewiesen; zu welcher letztern Absicht allein die Vielweiberey angesehen zu seyn scheinet. So ist auch zweytens die Vielweiberey gewißlich den Umständen der meisten Menschen gar nicht verträglich, daß demnach die Vernunft leicht eine Regel daraus fassen kann, was meistentheils bey den Menschen unzuläßig sey: und die wenigen Exempel, denen etwa die Vielweiberey nicht nachtheilig wäre, weder einen Nothfall, noch auch am allerwenigsten eine richtige Regel, ausmachen können. Ich sage: die Vielweiberey schickt sich zu den Umständen der wenigsten Menschen. Denn die Gesundheit der wenigsten Männer läst zu, vielen Weibern die schuldige Freundschaft zu leisten, 1 Cor. 7, 3. Das zeitliche Vermögen der wenigsten Männer reichet hin, so viele Weiber zu ernähren, da man ja mehr Kosten, als bey einer einzigen, vonnöthen hat. Das Vermögen der wenigsten Männer würde zulänglich seyn, dreyßig, vierzig, und mehr Kinder, die leicht von vielen Weibern gebohren werden dürften, nach Erforderung des Zustandes, aufzuziehen. Die Klugheit der wenigsten Männer würde sich versprechen können, solche Weiber zu erwehlen, die aus Eyfersucht sich nicht miteinander veruneinigten. Nun muß man ja auch nach dem Natur-Gesetz das Böse verhüten, so aus unserm Thun zufälliger Weise folget, wenn das Thun nicht unsere Pflicht ist, und leicht vermieden werden kann. Die Umstände der wenigsten Männer würden zulassen, daß sie eben so geschickt zu andern Obligenheiten blieben. Denn sie würden bey mehreren Haus-Geschäften, die aus der Vielweiberey entstünden, dem gemeinen Besten wenigere Dienste leisten.

Der

Der Einwurf, ſo man **von den Türcken oder andern Völckern** hernimmt, wo die Vielweiberey eingeführet iſt, hat hier gar keinen Nachdruck. **Wer weiß nicht aus den Reiſe-Beſchreibungen**, was ſich in den Behältniſſen, wo ſie ihre Weiber eingeſperret halten, vor Greuel und Zänckereyen entſpinnen? **Ein Vernünftiger vermeidet dieſes.** Sind gleich die Ehen mit einem einzigen Weibe auch manchen Sünden unterworfen; ſo muß man doch ſo viel verhindern, als man vernünftiger Weiſe thun kann. **Wer weiß nicht**, daß die meiſten Städte in dem Morgen-Lande ſolche Einwohner haben, unter denen ſich **nur etliche reiche Kaufleute befinden**, die ſich viel Weiber beylegen, die andern aber insgeſamt Sclaven, Knechte, und Mägde ſind? **Wer weiß nicht**, daß der Strohm der Gewohnheiten gantze Völcker oft in Sachen einwickelt, die gantz richtig wieder die Vernunft anſtoſſen? Wolte man von ſolchen Exempeln den Grund eines erlaubten Wercks hernehmen: warlich, das würde weit gefehlet ſeyn.

Mehrere Gründe wieder die Vielweiberey werden aus der Vernunft angeführet.

§. XL. Es iſt **drittens** offenbahr, **daß die Natur nicht mehr Weibs-Perſonen hervorbringt, als Mannsbilder ſind.** Wenn uns nun die Natur anwieſe, oder erlaubte, viel Weiber auf einmahl zu heyrathen, und auf jeden Mann, der im Stande wäre, ſich zu verehelichen, nur zwey Weiber gerechnet würden; ſo müſten wenigſtens **noch einmahl ſo viel** mannbahre Weibs-Perſonen gebohren werden, als Männer das Tages Licht erblicken. Es ſtreitet dieſes aber wieder alle Erfahrung. Man ſieht bey dem Anfange eines jeden Jahres, wo man die Gebohrnen aufzuzeichnen pfleget, daß die Zahl der gebohrnen Weiblein bald gröſſer bald kleiner, aber um ein geringes ſey, als die Zahl der Knäblein. So kann uns alſo der Wille GOttes durch die Natur im geringſten nicht zur Vielweiberey anführen. Was **vierdtens die unvernünftigen Thiere durch einen Trieb der Natur, zur Erhaltung ihres Geſchlechts, ohne Ueberlegung ausrichten, das ſollen die Menſchen auch willkührlich und mit gutem**

Bedacht thun. Das ist der Satz, den die Römischen Rechtsgelehrten in der Erklärung des Natur-Gesetzes zum Grunde legen, wenn sie sagen: **das Natur-Gesetz sey dasjenige, welches die Natur auch den unvernünftigen Thieren eingepflanzet hat.** Inmassen an denen Geschöpffen, welche den Trieb der Natur, und die Absicht der Natur, **nicht mit einer willkührlichen Bosheit verkehren können**, am besten zu vermercken stehet, was GOttes Absicht **in Fortpflantzung der Geschlechter sey.** Nun aber lehret die Erfahrung an den unvernünftigen Thieren folgendes: wenn das Weibgen allein im Stande ist, die Jungen zu erziehen, so läuft es mit allerley Männlein zusammen; wenn es aber allein seine Jungen nicht aufziehen kann; so hält es sich mit einem einzigen Männlein zusammen. Kann sich die Frucht, so bald sie das Licht erblicket, selbst helfen; so thut sich Männlein und Weibgen ohne Unterscheid zusammen. Wo nicht; so bleibet nur ein Paar beyeinander. Zum Beyspiel dienen uns im ersten Fall die Hünde, im andern Fall die Turteltauben, Störche und dergleichen. (*) Es ist an diesem Triebe der Natur offenbahr zu ersehen, daß es denen von GOtt in die Natur gelegten Regeln zuwieder laufe, **wenn das männliche unter den lebendigen Geschöpfen**, sie mögen nun vernünftig oder unvernünftig seyn, **sich mit mehreren Weiblein, als einem, vermischt: im Fall dadurch der Auferziehung der Jungen ein Schade zugefüget wird.** Nun ist leicht zu ermessen, daß bey der Vielweiberey mehr Kinder erzeuget werden können, als ein einziger Mensch wohl zu erziehen vermögend ist. Dahero kann die Vielweiberey dem Gesetz der Natur nicht gemäß seyn. Wolte man gleich sagen: **daß doch diejenigen, deren Ehe unfruchtbahr ist, und die sich mit der Kinder-Zucht nicht beschäftigen, mehr Weiber heyrathen dürfen:** so antworte ich, daß man nicht allemahl von der Unfruchtbarkeit der Ehe gewiß

seyn

(*) Besiehe des berühmten Hrn. Wolffii kleine Schriften Tom. III. p. 523.

ſeyn könne; daß ferner die **Gewißheit hiervon erſt alsdenn erhalten werde**, wenn man in einem ſolchen Alter iſt, wo man keine Hofnung mehr vor ſich ſiehet, **die Kinder von dem zweyten neben der erſten Frau geheyratheten Weibe** auferziehen zu können. Hierzu kömmt **fünftens**, daß das menſchliche Geſchlecht bey denen, wo die Vielweiberey eingeführet iſt, nicht beſſer vermehret wird, als bey uns, die wir uns nach dem Geſetz der Natur achten. **Es läßt GOtt nicht mehr Weiber gebohren werden bey jenen, als bey den unſrigen.** Es müßte aber geſchehen, **daß mehrere Weiber gebohren würden**, wenn eine gröſſere Vermehrung **bey der Vielweiberey zu erwarten ſtünde.** Deßwegen nimmt das menſchliche Geſchlecht nicht eher zu, **wenn viele Weiber von einem Mann geſchwängert werden, als wenn iedes Weib von einem beſondern Manne beſaamet wird. Es müßten alſo mehrere Weiber ſeyn**, welches aber wieder die Erfahrung läuft. Wenn das Männlein unter den Hirſchen und andern dergleichen Thieren ſich zu mehreren Weibgen hält; ſo geſchiehet es darum, **weil nicht alle Thiere zur Zeugung ihrer Jungen**, ſondern auch zum Todſchieſſen, und zur Speiſe der Menſchen, erſchaffen ſind. 1 Buch Moſ. 9, 3. welches von den Menſchen gantz und gar nicht geſagt, noch alſo an denſelben befolget werden darf. Demnach iſt leicht zu ermeſſen, was von der Vielweiberey zu halten ſey.

§. XLI. Was wir bishero aus der Vernunft erwieſen, das müſſen wir auch aus der heiligen Schrift darthun und beſtätigen. Ich berufe mich **erſtlich** auf die gleich anfangs geſchehene Stiftung der Ehe. 1. B. Moſ. 1. v. 27. **Die erſte Ehe iſt nach der göttlichen Abſicht ein Muſter aller andern.** Dieſen Grund-Satz können wir leicht in der heiligen Schrift finden. Als der Heyland die ungerechte Ehe-Scheidung der Juden verwarf; ſo geſchahe es aus folgender Urſache, weil ein ſolches Verfahren ſich nicht mit der **erſten Einſetzung der Ehe** reimete. Deßwegen heißt es Matth. 19. v. 8. **von Anbeginn war es nicht alſo.** Wer eine

Gründe wider die Vielweiberey aus der Schrift genommen.

Handlung tadelt, weil sie von dem **ersten Fuß** abgekommen ist, darauf sie anfangs gesetzet worden, der nimmt den **ersten Fuß** als ein Muster aller andern Handlungen an. Nun tadelt der Heyland die Juden, daß sie sich mit der Ehe-Scheidung nicht nach dem **Regelmaaß der ersten Ehe** gerichtet. Was kann man anders daraus schließen, als unsern Grund-Satz? **die erste Ehe ist ein Muster aller andern.** Hat nun GOtt etwa bey **der ersten Ehe-Stiftung ein Männlein, und viele Weiblein** erschaffen? Hat er viele Weiblein mit einem Manne zusammen gefüget? Nein mit nichten! Wenn die Vertheidiger der Vielweiberey Recht hätten, so müßte er also zu Wercke gegangen seyn. Allein er that es nicht. **Er schuf nur ein Männlein, und ein Fräulein.** 1. B. Mos. 1. v. 27. Hätte er nicht mehrere Weiblein, als nur eins, schaffen können und sollen? **denn die Vielweiberey soll ja darum hauptsächlich so löblich seyn, weil sie zu baldiger Vermehrung des menschlichen Geschlechts diensam ist,** wie die Gegner meynen. Wäre es nicht am nöthigsten gewesen, **gleich anfangs ein Männlein und viele Weiblein zu schaffen, da noch gar keine Menschen lebten,** und alle erst gezeuget werden sollten. Hätte nicht eine schnellere Vermehrung durch **viele zugleich erschaffene** und dem ersten Manne **zugefügte Weiblein** erhalten werden können? Doch GOtt that es, zum Unglück der gegnerischen Meynung, im geringsten nicht. Was lernen wir anders daraus: als daß es GOTTes Wille nicht sey, daß ein Mann viele Weiber zugleich haben solle?

Also fällt der gegnerische Einwurf gäntzlich hinweg, **daß die Verbindung zweyer Menschen von beyderley Geschlecht die Verehligung eines Mannes mit vielen Weibern nicht ausschließe. Die heutigen Ehen müssen beschaffen seyn, wie die erste Ehe von Anbeginn war.** Das sagt Christus, Matth. 19. v. 8. von Anbeginn aber wurde nur ein Weiblein erschaffen, und mehrere ausgeschlossen. Also hat GOtt damahls die Verehlichung eines Mannes, mit vielen Weibern zugleich, ausgeschlossen. GOTT weiß am besten, welche Mittel mit der Absicht

des

des zu vermehrenden menſchlichen Geſchlechts zuſammen hangen. Dienete die Vielweiberey zu dieſem Zweck: ſo wären viele Weiber nirgends nöthiger, und niemahls dienſamer geweſen, als gleich anfangs im Paradiß, wo erſt Menſchen gezeuget werden ſolten. Es hat aber GOtt dieſes Mittel nicht gebraucht. Er hat damahls nur ein **Männlein, nur ein Fräulein** erſchaffen. Alſo muß dis Mittel zum Zweck des Eheſtandes nicht dienſam ſeyn. Folglich iſt auch ein ſolches Mittel, nehmlich die Vielweiberey, unzuläßig.

§. XLII. Von gleicher Stärcke iſt auch folgender Erweis wieder die Vielweiberey. Der Heyland ſpricht Matth. 19, 4. **zwey werden ein Fleiſch ſeyn.** Er zehlet **zwey**, aber nicht mehrere Perſonen, die ein Fleiſch werden ſollen. Wenn man hier einwendet, **daß ein jedes von vielen Weibern mit einem Mann eben ſo wohl ein Fleiſch werde, als wenn ein Mann, und nur ein Weib ſich zuſammen thäten**: ſo iſt ſolches recht frevelhaft erſonnen. Jedes von zwey Paar Ehegatten machet freylich ein Fleiſch aus. **Sie ſind an der Zahl viere, von welchen vier Perſonen** keine mit dem andern Paar, durch ein gemeinſchaftliches Glied verbunden wird. Aber wenn ein Mann, nach der Gegner Meynung, **drey Weiber auf einmahl** ehlichte; ſo werden alle Perſonen durch einen **gemeinſchaftlichen Mann** miteinander verbunden. Man kann alſo nicht ſagen, **daß zwey, und wieder andere zwey**, und ſo fort, **ein Fleiſch ausmachen**; ſondern **viere machen ein Fleiſch aus**, wenn **eins darunter dreymahl genommen wird.** Nun laſſe ich einen jeden vernünftigen Menſchen, der nur nach einer unſtudirten Vernunft weiß, was eine unerzwungene Auslegung ſey, urtheilen, ob diejenigen, welche die Worte Chriſti, **zwey werden ein Fleiſch ſeyn**, alſo verſtehen, nicht in dem allerheiligſten und wahrhaftigſten Munde Chriſti eine gantz **läppiſche Auslegung**, mit dieſer ihrer Deutung ſuchen. Wenn ein Mann nur zwey Weiber an ſich vermählen darf; ſo wird er **als der dritte in ſeiner Verbindung ſeyn.** Man kann hier nicht ſagen, **daß zwey ein Fleiſch ſeyn**, wie es Chriſtus haben will, ſondern **daß drey ein Fleiſch werden**; weil

Zweyter Grund aus der heiligen Schrift wieder die Vielweiberey.

man **eins zweymahl genommen**, das ist, den Mann, so denn auch die **beyden Weiber**, weil sie **mit einem dritten**, das ist **dem Manne eins machen**: so werden sie unter sich sehr nahe vereiniget, und sind die allernächsten Schwägerinnen. Man kann sie also nicht so zehlen, **als wie zwey und wieder andere zwey, die eins werden**; sondern als drey, die in einem dritten sich als **eins** dargestellt sehen. Wer will aber glauben, daß Christus, als er dieses geredet, dergleichen Künsteley im Sinne gehabt habe?

Und ob man gleich einwendet, **wenn ein Mann nicht zwey Weiber ehelichen dürfte, weil zwey nicht mehr ein Fleisch wären; so dürfte er auch nach dem Tode seiner ersten Frau nicht die zweyte nehmen, sonst würden nicht mehr zwey ein Fleisch seyn**: so ist doch dieses eitel. Eine todte Frau wird auf Erden, und zum Zweck der Kinder-Zeugung, nicht mehr gerechnet, sie kann auch nicht mehr gerechnet werden. Da ist also der Mann mit der zweyten Frau anzusehen, als wäre die erste nie gewesen. So bleiben denn bey der andern Ehe **zwey in einem Fleisch**. Dieses kann man nicht sagen, wo ein Mann **zwey lebendige Weiber** auf einmahl an seiner Seite hat. Wie es selbst nach der Gegner Meynung nicht folget: **das Weib darf bey ihres Mannes Leben sich nicht an zwey Männer verbinden, darum darf sie den zweyten nicht heyrathen, wenn der erste stirbt**; also ist es eben so unbündig geschlossen, wenn man jenseits sagt: **wer bey lebzeiten seines Weibes sich nicht noch andere beylegen darf, der darf es auch nicht thun, wenn sein Weib mit Tode abgangen ist.**

Dritter Grund aus der Schrift wieder die Vielweiberey.

§. XLIII. Es wird die von uns verfochtene Wahrheit **drittens** durch das Zeugniß Pauli 1. Corinth. 7, 2. unterstützt, da es heißt: **um der Hurerey Willen habe ein jeder sein eigen Weib: und eine jede habe ihren eignen Mann.** Die Absicht der Ehe ist das Kinderzeugen, wobey aber die Hurerey vermieden werden soll.

Was

Was iſt Hurerey? **Aller Beyſchlaf mit Perſonen, die nicht des Beywohnenden Ehgatten ſind, und der nur um der Luſt willen gepflogen wird.** So bald ſich jemand zu einer Fremden thut; ſo unternimt er ſolches **blos um der Luſt willen. Wäre es ihm um die Kinder-Zeugung zu thun: ſo hielte er ſich an ſein Weib, oder nähme doch ein Weib.** Wieder die Hurerey ſchlägt nun Paulus das Mittel vor: **ein Mann ſoll ſein eigen Weib, und ein Weib ihren eignen Mann haben.** Nehmlich, **ſo weit** es die Abſicht der Ehe, das iſt die Kinder-Zeugung, und Vermeidung der Hurerey erfordert: **in eben ſo weit** ſoll der Mann **ſein eigen Weib, und das Weib ihren eignen Mann** haben. Nun erfordert die Abſicht der Ehe, oder das Kinderzeugen nicht, daß ein Mann **viel Weiber** habe. Er kann den Zweck mit **einer einzigen** erreichen. Ja, **wenn er viel Weiber nehmen wolte**; ſo würde doch kein anderes Augenmerck ſeyn, **als die Büſſung mehrerer Luſt**, und das liefe **auf Hurerey hinaus**, die durch den Eheſtand vermieden werden ſoll. Demnach ergiebt ſich klärlich, daß **ein eigen Weib haben**, ſo viel bedeute, als **ein einziges haben.** Ja, gleich wie ferner das Weib **einen eignen Mann**, das iſt, **nur einen einzigen** ehelichen ſoll, und der Greuel, daß ein Weib viel Männer angenommen hätte, ſo gar unter den Heyden nicht erhöret worden iſt: alſo bedeutet auch der Ausdruck, **der Mann ſoll ſein eigen Weib haben**, gleichfalls ſo viel, als er ſoll ſich ein einziges Weib beylegen.

§. XLIV. So fällt denn der allzugekünſtelte Einwurf gäntzlich hinweg, welchen der Gegner hier gedrechſelt hat, und der uns damit die Kraft des Beweiſes aus den Händen winden wollen, wie wohl er ſich ſelbſt nachmahls zu wiederlegen gezwungen worden iſt. (*) Man hält uns entgegen: Es ſtehe in der Epiſtel an die Römer, Cap. 14, 4. ein Knecht falle und bleibe ſeinem eignen Herrn. Nun könne

Einwurf wird bey Seite gethan.

(*) Beſihe Daphnæi Arcuarii, oder Laurentii Bögers, ſogenannte gewiſſenhafte Betrachtung von der Ehe ꝛc. p. 197. wo dieſer Einwurf angezogen wird. Vid. Act. Lipſ. Suppl. T. IV. Sect. XI. p. 464. ubi ex Caroli Ancillonii commentariis, de vitis

ne niemand leugnen, daß gleichwohl ein Herr viele Knechte haben dürfe. Also, ob es wohl heisse: das Weib soll haben ihren eignen Mann; so könne doch ein Mann viel Weiber nehmen. Ein jeder Knecht habe einen eigenen Herrn, ob gleich viele nur einen einzigen verehreten: also könne ein jedes Weib einen eigenen Mann haben, wenn schon viele nur einen einzigen zur Ehe bekommen. Allein, hier werden die ungleichesten Dinge mit einander vermenget. Ein Herr kann viele Knechte haben, von welchen ein jeder sagen kann: ich habe meinen eigenen Herrn. Die Ursache ist diese: Der Zweck der hausherrlichen Gesellschaft ist oft eine weitläuftige **Besorgung der Haus-Angelegenheiten, dazu vieles Gesinde erfordert wird.** Aber in der Ehe ist es gantz anders. Der Zweck des Ehestandes ist die **Kinder-Zeugung.** Dazu sind allemahl zwey Menschen beyderley Geschlechts, wenn sie nur sonsten tüchtig sind, gantz hinreichend. **Wie weit** also ein Weib **einen eignen Mann,** und **ein Knecht einen eigenen Herrn,** nöthig habe, das muß **aus der gesellschaftlichen Absicht,** worinne beyde Partheyen stehen, bestimmet werden. **In dem Ehestande** ist des Weibes eigener Mann auch ein **einziger,** und des Mannes **eigenes Weib ein einziges:** weiter hat er zum Zweck nichts nöthig. **In der Hausherrlichen Gesellschaft kann** ein Herr bald **mehrere, bald wenigere Knechte nöthig haben.**

Vierdter Grund gegen die Vielweiberey aus der Schrift genommen.

§. XLV. Das vierdte Zeugniß wieder die Vielweiberey nehmen wir aus 1 Tim. 3, 7. da Paulus befiehlt: **ein Bischof soll seyn eines Weibes Mann.** Es soll sich also keine Person von diesem

vitis & scriptis virorum recentioris ævi nostri in litteraria republ. celebrium, hæc citat. De Laurentio Bögero constare potest, qui in aula Caroli Ludovici Palatini Electoris olim versatus est, quod cum Princeps Degenfeldium incepisset deperire, pro justitia Polygamiæ, Sereniſſimis Auspiciis mandatisque, librum scripserit, sub Daphnæi Arcuarii nomine latitans. At enimvero singulare est, quod Ancillonius noster subjungit: neque notum in vulgus, nempe *Carolum*, novum Electorem, qui Patri Anno 1680. successit, adegisse Bögerum, ut quidquid ad polygamiam excusandam consarcinaverat, commentatione nova confutaret, idemque illud scriptum, post Caroli mortem, singulari casu ad Bögerum rediisse, atque hærere nunc in viduæ ipsius manibus.

dieſem Stande unterfangen, Vielweiberey zu treiben. Nun iſt ein Biſchof ein Fürbild der Heerde. 1. Petr. 5, 3. ſo müſſen denn auch die übrigen Chriſten ſich nicht mit der Vielweiberey beflecken. Der Einwurf, welchen man uns hier entgegen ſtellt, iſt zwar ſcheinbar, aber doch nicht gegründet. Man ſagt: es habe ſich bey den erſten Chriſten oft zugetragen, daß einige zu unſerm Glauben übergegangen, die ſich noch in dem Heydenthum, oder bey den Juden, von ihrem vorigen Weibe unrechtmäßiger Weiſe geſchieden, und eine andere genommen. Da habe nun Paulus verboten, daß man ſolche Leute zu einem biſchöflichen Amt befördern ſolle, wenn ſie auch ſonſt tüchtig geweſen wären. Das iſt alles wahr, und wir können es nicht leugnen. Paulus ſiehet mehr auf unrechtmäßig geſchiedene, als bloßweg auf die, welche jetzo zwey Weiber zugleich geehlichet hatten. Aber, **aus welchem Grunde** das Verbot Pauli herrühret, **einen Biſchof zu erwehlen**, der zwey Weiber habe, **eine vor jetzo, die andere, ſo ſchon vorher unrechtmäßig von ihm geſchieden worden**, (denn der Grund des Verbots iſt, **weil ſolches einem künftigen Biſchof einen groſſen Vorwurf zuzöge**, daß er ehemahls die Ehe mehr **nach der Luſt, als nach der vernünftigen Haupt-Abſicht**, nehmlich dem Kinderzeugen, geführet) **aus eben demſelbigen Grunde** iſt auch die Vielweiberey an ſich, wenn man zwey Frauen zugleich hält, von Paulo verworfen. Niemand kann ſich rechtfertigen, der zwey Weiber auf einmahl ehelichet; **daß er mehr den Haupt-Zweck der Ehe, als nur ſeine bloſſe Luſt, damit vergnügen wollen.** Die wenigen Fälle, die ſo viel beſonders gehabt, und etwa die Vielweiberey bey einigen entſchuldiget, machen keine allgemeine Regel aus: **und man muß den Grund der Ausnahme allemahl aufs beſte erweislich machen.**

Gegen-Gründe werden beleuchtet, und die Ursachen angeführet, warum GOtt die Vielweiberey an den Vätern des Alten Testaments geduldet.

§. XLVI. Hier weiß man nun jenseits einen gantzen Haufen von Gegen-Gründen anzuführen. Man **beziehet sich auf die Vielweiberey der Väter, die im alten Testament gelebet, und doch GOtt sehr angenehm waren. Diese Exempel weiß man sehr hoch zu treiben.** Ich will hierauf zuförderst **überhaupt** antworten. Es kann zu einer gewissen Zeit etwas nach dem Natur-Gesetz, **in besondern Umständen**, zuläßig seyn, was sonst nach der **allgemeinen Vorkommenheit** durchgängig verboten ist. Nehmlich **vors erste** können wir zuverläßig sagen, daß Abraham und die andern Väter, die sich viel Weiber zugelegt, **solches nicht aus Lust, sondern aus einer guten Absicht,** gethan haben. Ich sage, **nicht aus Lust.** Man lese, was die Sara 1. B. Mos. 18. v. 12. sagte: **wie sie es sowohl ihrer eigenen, als des Mannes Keuschheit, bey nahe vor nachtheilig gehalten,** wenn sie, um einen Sohn zu bekommen, in ihrem hohen Alter die eheliche Pflicht leisten solte. Die Schwachheit ihres Glaubens stellete sich die Geburt eines Sohns unmöglich vor. Dahero meynete sie, der Beyschlaf würde nur eine blosse Lust, und demnach sündlich seyn. **Nun ist die Vielweiberey vornehmlich auf die Wollust, nicht aber hauptsächlich auf den Zweck des Ehe-Standes, angesehen.** Wenn demnach diejenigen, welche die Vielweiberey entweder treiben, oder vertheidigen, **das Zeugniß GOttes, daß es nicht auf Geilheit ziele,** also vor sich haben werden, wie es Abraham gewonnen, der von GOtt deßwegen nicht als unkeusch gehalten worden: alsdenn wollen wir sagen, **daß ihnen dasjenige vergönnet sey, was dem Abraham noch zugestanden ist.** Da aber unter Millionen Menschen **nicht einem** weder die Genehmhaltung GOttes, wie dem Abraham, noch das Zeugniß des eigenen Gewissens; am **allerwenigsten ein richtiger Beweis** vor den Menschen zu statten kommen wird, **daß sie die Vielweiberey nicht aus dem Betrieb der Unkeuschheit vornehmen;** so erscheinet von selbst, was

vor

vor ein groſſer Unterſcheid zwiſchen den heutigen Zeiten, und den Zeiten Abrahams ſey.

§. XLVII. **Zweytens**, ſo hat GOtt der Vielweiberey der Väter darum nachgeſehen: nach dem Geſtändniß aller Gottesgelehrten war in dem alten Bunde weniger Erkenntniß, als in dem Neuen Teſtament. Jene Gläubige ſind gegen uns als Kinder, als Minderjährige, anzuſehen. Das bezeuget ein Mann, der uns nicht betrügen kann. Paulus ſpricht: **daß ſie damahls Kinder unter den Vormündern und Pflegern geweſen, bis auf die beſtimmte Zeit vom Vater.** Gal. 4. v. 1. 2. Kann man wohl von einem Kinde ſo viel Einſicht in alle die weitläuftigen Pflichten des Natur-Geſetzes erfordern, als man von einem erwachſenen Menſchen, der mehrere Erfahrung und eine mehr geübte Vernunft hat, begehren darf? Ich glaube nicht. Ueberſiehet man nicht einem Kinde manches, weshalb man doch einen Jüngling oft hart züchtiget? Iſt man bey jenem etwa darum ſo gelinde, weil die Sache nicht unrecht war? Nein! ſonſt würde man den Erwachſenen nicht um eben der Urſache willen ſtrafen dürfen. Was iſt alſo die Urſache des groſſen Unterſcheids? Jene, die gantz kleinen, können ihr Unrecht noch nicht ſo einſehen, welches doch die andern bey zunehmenden Jahren gar wohl zu thun vermögend ſind. Wie viel hat inzwiſchen die Welt, ſeit daß Abraham gelebet hat, bis auf Chriſtum, und von da bis auf uns, in Wiſſenſchaften, Geſchicklichkeit, Erfahrung, Klugheit und andern Tugenden, zugenommen? Je mehr wir aber in der Erkenntniß des Natur-Geſetzes und der Offenbahrung zunehmen; deſto weiter breitet ſich auch unſere Schuldigkeit aus. Es iſt alſo ein offenbahrer Fehlſchluß, wenn man, um die Vielweiberey zu beweiſen, ſich auf die Beyſpiele der Väter beziehen will.

Mehrere Urſachen, von eben dieſer Nachſicht GOttes.

§. XLVIII. Abraham und ſeine Nachkommen wurden aus dem Heydenthum berufen, und lebten hernachmahls mitten in dem Heydenthum. Wer wolte zweifeln, daß ihnen nicht noch viele Dinge am Hertzen geklebet, die nicht ſo leicht und auf einmahl mit

Dritter Grund, warum GOtt bey der Väter Vielweiberey Geduld getragen?

Ein Mann, der sich in seinem Amte treulich beweiset, der ist gegen seine Herrschaft, gegen seine Unterthanen, gegen seine Mitbedienten, gegen sich selbst, und gegen alle Welt, auch in allen Stücken, wie es sich gebühret, beständig. Er ist nicht wie ein Rohr, das vom Winde hin und her bewegt wird, Matth. 11, 7. sondern wie ein Felsen, der unbeweglich stehet, Ps. 125, 1. Er ist beständig in seinem Amte, und in seinem Gemüthe, und beständig in allen seinen Handlungen. Seine Neigung gehet weder auf Gunst, noch auf Ungunst, sondern auf Gerechtigkeit, Ps. 15, 2. Er ist nicht wie ein Schilf, das sich nach dem Winde beuget, sondern wie ein Baum, der unbeweglich stehet, so hat Jesus Sirach Recht, und redet wohl, Cap. 27, 12. Er ist nicht wie ein Mensch, der heute dieses, und morgen jenes will, sondern er ist sich selbst gleich, und bleibet sich selbst gleich, Hiob 23, 13. Er ist nicht wie ein Mensch, der sich selbst verläugnet, und seine Meinung nach der Meinung anderer richtet, sondern er bleibet bey seiner Meinung, wenn er sie nach Gottes Wort und nach seinem Gewissen gefasset hat, und lässet sich durch keine Furcht noch Gefahr davon abwendig machen. Dem andern Gehilfen, dem Gehilfen Gottes, muss es auch also gehen, wenn er sich in seinem Amte treulich beweiset. Er muss nicht wie ein Rohr, das vom Winde hin und her bewegt wird, sondern wie ein Felsen, der unbeweglich stehet, seyn. Er muss nicht wie ein Schilf, das sich nach dem Winde beuget, sondern wie ein Baum, der unbeweglich stehet, seyn. Er muss nicht wie ein Mensch, der heute dieses, und morgen jenes will, sondern er muss sich selbst gleich, und bleiben sich selbst gleich seyn. Er muss nicht wie ein Mensch, der sich selbst verläugnet, und seine Meinung nach der Meinung anderer richtet, sondern er muss bey seiner Meinung bleiben, wenn er sie nach Gottes Wort und nach seinem Gewissen gefasset hat, und muss sich durch keine Furcht noch Gefahr davon abwendig machen lassen.

Text. Ich habe dich gesetzet zum Hüter über dein Volk Israel, daß du ihre Wege erkennen und ihre Schäden heilen sollst, Ezech. 21, 17. Ich habe dich gesetzet zum Hüter über dein Volk Israel, daß du ihre Wege erkennen und ihre Schäden heilen sollst. Dieses schreibet der Prophet Ezechiel an einem Orte, wo er sich selbst als einen Hüter des Hauses Israel beschreibet, und wo er sich selbst ermuntert, daß er seine Pflicht in Acht nehmen, und sich nicht durch Furcht oder Gefahr davon abwendig machen lassen soll. Ich habe dich gesetzet zum Hüter über dein Volk Israel, daß du ihre Wege erkennen und ihre Schäden heilen sollst. Dieses ist auch ein Text, der einen Gehilfen Gottes, einen Diener des Worts, einen Prediger, einen Seelsorger, einen Hüter des Hauses Israel, einen Hüter des Volks Israel, einen Hüter des Volks Gottes, einen Hüter der Kirche Gottes, einen Hüter der Gemeine Gottes, einen Hüter der Heerde Gottes, einen Hüter der Schafe Gottes, einen Hüter der Christen, einen Hüter der Seelen, einen Hüter der Unsterblichen, einen Hüter der Kinder Gottes, einen Hüter der Erben des ewigen Lebens, einen Hüter der Miterben Christi, einen Hüter der Bürger des himmlischen Jerusalems, einen Hüter der Mitbürger der Heiligen, einen Hüter der Hausgenossen Gottes, einen Hüter der Glieder Christi, einen Hüter der Tempel des heiligen Geistes, einen Hüter der Braut Christi, einen Hüter der Gemahlin des Lammes, einen Hüter der Gemeine der Erstgeborenen, einen Hüter der Gemeine, die mit Christi Blute erkauft ist, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut erworben hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut erlöset hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut geheiligt hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut gereinigt hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut gewaschen hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut gerechtfertiget hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut versöhnet hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut lebendig gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinem Eigenthume gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinem Volke gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinem Reiche gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Priestern gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Königen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Kindern gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Erben gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Miterben Christi gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Bürgern des himmlischen Jerusalems gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Mitbürgern der Heiligen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Hausgenossen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Gliedern Christi gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Tempeln des heiligen Geistes gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seiner Braut gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seiner Gemahlin gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seiner Gemeine der Erstgeborenen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die mit Christi Blute erkauft ist, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut erworben hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut erlöset hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut geheiligt hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut gereinigt hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut gewaschen hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut gerechtfertiget hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut versöhnet hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut lebendig gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinem Eigenthume gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinem Volke gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinem Reiche gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Priestern gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Königen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Kindern gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Erben gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Miterben Christi gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Bürgern des himmlischen Jerusalems gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Mitbürgern der Heiligen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Hausgenossen gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Gliedern Christi gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seinen Tempeln des heiligen Geistes gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seiner Braut gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seiner Gemahlin gemacht hat, einen Hüter der Gemeine, die Gott durch sein eigen Blut zu seiner Gemeine der Erstgeborenen gemacht hat,

Daß GOtt vieles, so doch wieder das Natur-Gesetz anstösset, dulde, ja durch seine unmittelbahren Diener deßwegen Verfügung thun lasse, solches ist an der **ungerechten Ehe-Scheidung** der Juden zu ersehen, welcher GOtt nachsahe, auch Mosen bevollmächtigte, selbige zu gestatten: **nur um des Hertzens Härtigkeit willen,** Matth. 19. v. 8. damit nicht **übel ärger** würde. Denn, ein so rohes Volck, welches erst aus dem Heydenthum heraus gerissen worden, **konnte nicht auf einmahl zu aller nöthigen Schuldigkeit angewöhnet werden.** Zu geschweigen, daß, was die Weiber Davids und Salomons anbetrift, einige der Meynung sind, daß es nicht sowohl **ihre Ehegatten, als vielmehr Hof-Frauenzimmer gewesen.** Und David konnte ja von Rechtswegen die Weiber Sauls nicht heyrathen; denn es waren seine Stief-Schwiegerinnen. Er hatte die Michal, die Tochter Sauls, zur Ehe gehabt. Diese Personen aber waren Michals Stief-Mütter. Nun sind solche Ehen nach der Aehnlichkeit des Verbots 3. B. Mos. 18. v. 8. unzuläßig.

Wenn es gleich heißt, daß GOtt dem David so viel Weiber **in den Schooß gegeben, was liegt daran? Es kann dadurch überhaupt mehr eine Gewalt über dieselben, als das Recht sie zu ehlichen,** verstanden werden.

§. L. Man wendet ferner ein: **daß die Vielweiberey dem Seegen von der verheissenen Vermehrung des menschlichen Geschlechts** verträglich sey. Denn GOtt sage: seyd fruchtbar und mehret euch. Auch hätte GOtt das Recht, einem verstorbenen Bruder mit seiner hinterlassenen Wittbe Saamen zu erwecken, nicht einführen können, wenn er nicht die Zuläßigkeit der Vielweiberey vorausgesetzt. Denn der überlebende Bruder, der seine Schwägerin heyrathen muste, um dem verstorbenen Kinder zu zeugen, sey schon verehlichet gewesen. Wie denn auch, wenn das Weib an einem Aussatz, oder an einer dergleichen unleidlichen Kranckheit darnieder liege, dem Manne nicht zu zumuthen sey, daß er ohne eine andere Ehegattinn bleiben solle. Alle diese Gegen-Gründe

Die übrigen Gegen-Gründe werden beleuchtet.

sind von schlechter Erheblichkeit. Durch die Vielweiberey wird das menschliche Geschlecht nicht bessert vermehrt, als durch die Heyrath mit einer einzigen. Die Länder, wo die Vielweiberey verbannet ist, sind eben so wohl bevölckert, als die, wo sie im Schwange gehet. Es müßten auch mehrere Weibs- als Manns-Bilder gebohren werden, wenn eine solche eingebildete Vermehrung möglich seyn solte. Denn da die Zahl des einen und des andern Geschlechts niemahls sehr ungleich ist; so können nicht mehr Menschen hervorkommen: **wenn einige wenige Männer viel Weiber nehmen**, und andere Männer von der Heyrath ausschliessen, wie in der Türckey einem grossen Theil, nehmlich den Sclaven und Verschnittenen wiederfähret: **oder wenn ein jeder Mann**, der tüchtig ist, **sich ein einziges Weib beyleget.** In dem letztern Fall sowohl, als in dem ersten, **werden die mannbahren Weiber eben so gut befruchtet, und zeugen, was ihrer Natur möglich ist.** Soches aber läuft auf eins hinaus. Zu dem, soll man ja das menschliche Geschlecht vermehren; **so muß es doch ohne unordentliche Begierden geschehen.** Man darf einer Pflicht nicht also eine Genüge thun, **daß man eine andere darüber verletze:** wenn es nicht ein unvermeidlicher Nothfall erfordert, der sich doch hier nicht findet.

Was aber das Recht, dem verstorbenen Bruder-Saamen zu erwecken, anbetrift: so ist **erstlich** zu wissen, daß der überlebende Bruder, dem diese Obliegenheit zukam, nicht allemahl verheyrathet gewesen. Das Beyspiel Onans 1. B. Mos. 38, 8. 9. lehret davon das Gegentheil. Und ob es zwar **zweytens oft mag geschehen seyn, daß der zurückgebliebene Bruder sich schon verehlichet hatte, folglich zwey Weiber bekommen**; so ist doch dieses nur eine Ausnahme von der Regel, die uns verbindet, nur eine einzige Ehegattinn auf einmahl zunehmen. Eine Ausnahme aber stösset die Regel nicht um, sondern bekräftiget sie. Vielweniger soll die Ausnahme der Regel zu haupten wachsen, und gar als ein Grund einer allgemeinen Erlaubniß wider das Verbot, behandelt werden.

Sofern

Sofern aber ein oder der anderer Ehegatte mit einer böſen und unheylbaren Kranckheit heimgeſucht wird.; ſo giebt dieſes noch keinen Grund zur Vielweiberey. Der Tod oder die Wiedergeneſung kann bald, ja ſehr bald alles ändern. **Hier iſt Geduld der Ehe-Leute nöthig.** Offenb. 13, 10.

Von der Ehe-Scheidung.

§. LI. Man ſtreitet über dieſe Lehre faſt eben ſo ſehr, wie über der obigen. Wir wollen das nöthigſte davon beybringen, und es mit unſern eignen Anmerckungen begleiten. **Die eigenmächtige, und um geringer Urſachen willen geſchehene Ehe-Scheidung iſt eine Verletzung des Natur-Geſetzes.** Der erſte Grund dieſes Satzes iſt folgender: **Die Ehe muß ſo lange dauren, bis man von der Erhaltung ihres Zwecks zuverläßig überzeugt ſeyn kann.** Die Abſicht der Ehe iſt die Erzeugung und Auferziehung der Kinder. Nun iſt es an dem, daß man durch das gantze Leben hindurch nicht wohl vermögend iſt, die Kinder, beſonders die jüngern, vor dem Tode völlig zu erziehen, oder wenn man ſie ſchon erzogen hat, daß man doch allezeit noch Hoffnung haben könne, von neuem andere zu erzeugen. Wie denn Exempel vorhanden ſind, daß Frauen in ihrer Fruchtbarkeit über zwanzig Jahre ſtille geſtanden, hernachmahls aber unvermuthet wider ein Kind gebohren haben. Derowegen iſt vor dem Tode nicht leicht eine gewiſſe Hoffnung, daß man in dieſem Stück alle Pflicht gethan hätte, oder einer neuen Pflicht entübriget ſeyn würde. Folglich kann keine Ehe willkührlich, eigenmächtig und ohne ſonderbahre Urſachen, vor dem Tode getrennet werden. Ja, ſagſt du, wenn ſich aber zwey Ehe-Leute mit einander einverſtehen, ſich von der ſchuldigen Freundſchafft, 1. Cor. 7, 2. gäntzlich zu enthalten: ſo können ſie gewiß ſeyn, daß ſie keine Kinder zeugen, noch wegen der Auferziehung Sorge haben werden. In dieſem Fall werden ſie ſich wohl ſcheiden dürfen. Weit gefehlt! Wäre dieſes wohl vernünftig gehandelt, wenn man

Erſter Grund wieder die Ehe-Scheidung aus der Vernunft.

dasjeni-

dasjenige heute niederreissen wolte, was man gestern gebauet hat, nur um einer Aenderung willen? **Wenn ich dasjenige, so ich zerbrochen, wieder baue, so mache ich mich selbst zu einem Uebertreter.** Gal. 2, 18. Da nun bey dem Anfange der Ehe beyde Gatten einander versprechen, den Zweck der Kinder-Zeugung und Auferziehung so lange vor Augen zu haben, als es nöthig seyn wird; (es ist aber, wie schon erwiesen worden, bis an den Tod nöthig) wie werden sie es mit der gesunden Vernunft, und dem Natur-Gesetz reimen, wenn sie von diesem Vorsatz wieder abtreten, und sich zusammen einverstehen wolten, durch eine gänzliche Enthaltung den vorgesteckten Zweck nicht zu suchen, und sich also zu trennen?

Zweyter Grund aus der gesunden Vernunft wieder die Ehe-Scheidung.

§. LII. Ehegatten sind ohne Widerspruch eine gemeinschaftliche Quelle der zu erzeugenden Kinder. Hierzu ist das Mittel **die ehliche Vertraulichkeit.** Zu dieser dürfen sie nicht **mit einem blinden Triebe,** wie die unvernünftigen Thiere, schreiten; sondern mit der **wohlgefaßten Ueberlegung,** daß eines des andern Werckzeug zu einem solchen beträchtlichen Zweck sey, woran dem gantzen menschlichen Geschlecht am allermeisten gelegen ist, nehmlich **zur Fortpflantzung der Menschen, die GOttes Ehre, und anderer Nutzen befördern sollen.** Ein Werckzeug zum alleredelsten und ausbündigsten Zweck, der mir von der Natur vorgesteckt ist, muß von mir **über alles andere geliebet, hochgeachtet, und geehret werden.** Dahero **Ehe-Leute einander lieben müssen.** **Gesetzt** nun: **Ehe-Leute hätten niemahls Kinder erzeuget;** gesetzt sie sähen auch keine Hoffnung, dieses Augenmerck zu erreichen, wiewohl man dieses fast niemahls gewiß sagen kann, solten sie sich wohl von einander trennen dürfen? O nein! Erreichen sie gleich den **Erfolg** ihrer **Absicht nicht;** so sollen sie doch **das Band, das Liebes-Band,** nicht aufheben, welches sie um dieser **Absicht willen** gestiftet haben. Man soll keine Freundschaft ohne die höchste Noth aufheben, und, wenn es ja die Noth erfordert, solche mehr **nach und nach auflösen,** als

auf

auf **einmahl abſchneiden**, welches letztere in der Ehe-Scheidung geſchehen würde. Es zeiget ein Gemüth voller böſen Begierden an, wenn man die Pflichten **der Freundſchaft feil trägt, und veräuſſert, als wie man die Kauf-Waaren verhandelt.** Das Geſetz der Natur lehret uns auch in denen Neigungen des Gemüths eine gute Ordnung. Achten ſich gleich die wenigſten Menſchen um der natürlichen Verderbniß willen darnach, was liegt daran? **Wir ſehen oft weiter hinaus, als unſere Füſſe gehen können.** Haben wir uns nun ſelbſt an den Gliedern gelähmet; ſo wird doch unſere **Obliegenheit** deßhalben **nicht entkräftet.** So verhält es ſich mit dem Natur-Geſetz, in Abſicht auf die Ehe-Scheidung. Sehen gleich nicht alle Menſchen ein, daß ſie die Ehe-Scheidung mehr aus einem böſen Triebe, als aus guter Abſicht, vornehmen, was hat es zu ſagen? Genug, daß ſie es einſehen könnten.

§. LIII. Wenn zwey Ehegatten ſchon erzogene Kinder haben, und ſie wolten ſich ſcheiden, um durch eine anderweitige Ehe dieſen Zweck weiter zu erreichen; ſo iſt doch noch kein zureichender Grund vor eine Trennung da. **Entweder** ſuchen ſie **mit andern** mehrere Kinder zu erzeugen, **oder mit andern** eine geſchicktere gemeinſchaftliche Hülfe und Plage. **Jenes** kann und ſoll ihre Abſicht nicht ſeyn. Denn, weil ſie ſchon Kinder erzeuget haben; ſo **iſt es nicht unmöglich, noch mehrere**, ohne eine Trennung, **zu erhalten.** Man muß auch die ſchon erzogenen Kinder ſo gut verſorgen, als man nur immer kann, und nicht an andere dencken, **da wir denen bereits Gebohrnen mehr Gutes thun können.** Suchet man aber mit der Trennung **nur** eine beſſere **gemeinſchaftliche Hülfe**; ſo kann man ſein Vorhaben nicht rechtfertigen. **Man will das gewiſſe fahren laſſen, um nach dem ungewiſſen zu ſchnappen.** Die ſchon geſtiftete Freundſchaft, ſo auch bewähret worden, bricht man ab, um eine neue, die man noch nicht verſucht, zu errichten. Solches alles iſt der Vernunft

Dritter Grund aus der Vernunft wieder die Ehe-Scheidung.

nicht gemäß. Es ist wahr, man muß sichs gefallen lassen, wenn GOtt einen Ehegatten durch den Tod entzieher. Man ist etwa so denn in die betrübte Nothwendigkeit gesetzt, eine neue eheliche Liebe auf gerathe wohl einzugehen. Allein, was GOtt thut, müssen wir ertragen, und es folget nicht: weil das Verhängniß einen Ehegatten trift, und man dadurch mit einer neuen Verbindung einen Versuch thun muß, daß man dahero solches zu unternehmen befugt sey, wenn gleich der Ehegatte noch lebte.

Wenn die Ehe-Scheidung bey einem gantzen Volck Statt finden könne?

§. LIV. Man muß allezeit dasjenige, was **äusserlich zulässig**, und dasjenige, was **innerlich** wohl und löblich gethan ist, jus externum & internum, sorgfältig unterscheiden. Es können sich Zeiten ereignen, da GOtt selbst bey der Ehe-Scheidung eine Nachsicht äussert. **Er duldet die Sache, er billiget sie aber nicht.** Ein anders ist, eine That ohne Strafe dahin gehen lassen: ein anders, dieselbe genehm halten. **Jenes** heißt dulden; **dieses aber**, sich die Sache gefallen lassen. Wenn GOtt der Gewohnheit der Juden bey der Ehe-Scheidung durch die Finger gesehen; so war es eine Zulassung, welche mehr **die äussern Umstände**, als **die innere Rechtschaffenheit des zugelassenen Gebrauchs**, erfordert hat. **Unter zweyen Uebeln erwehlet man das geringste.** Hätte GOtt die Ehe-Scheidung schlechterdings geahndet; so würden die Juden die Bande des Gehorsams gegen GOtt gar zerrissen, und in nöthigen Dingen gäntzlich aus dem Gleise getreten seyn, welches GOtt, da er dieses Volck zum Stamm-Hause des Meßiä erwehlet, nicht vor bequem befunden hat, zuzulassen. **Die Härtigkeit des Hertzens war es**, die GOtt vermochte, diese an sich unrechtmäßige Gewohnheit zugestatten, nehmlich einen Scheide-Brief um allerhand Ursachen willen zu geben. Matth. 19. v. 8. **Die Zeiten sind nicht einerley, und die Gesetze der Natur finden auch nicht überall einerley Zugang. Der Weiseste muß auf das gantze sehen,** wenn schon hier und da, ohne sein

Zuthun,

Zuthun, noch einige Lücken übrig bleiben. Das trug ſich bey GOtt in Abſicht auf die Ehe-Scheidung der Juden zu.

§. LV. Es iſt noch ein triftiger Grund übrig, den ehemahls die Römiſchen Geſetzgeber vor Augen gehabt, wenn ſie einem Manne ſchlechterdings nicht geſtatteten, **ſich von ſeinem Weibe zu ſcheiden.** Sie waren der Meynung, daß wofern die Trennung der Ehe erlaubt würde, die Weiber nicht im Gehorſam, in der Beſcheidenheit und Folgſamkeit, zu erhalten wären. (*) Nehmen wir den **allgemeinen Begriff** hieraus, der in dem Betrieb ſtecket, warum die Ehe-Scheidung von den Römern verboten worden; ſo muß er alſo gefaſſet werden. Wenn eine jede Urſache hinlänglich wäre, die Ehe zu ſcheiden; ſo würden unendlich verdrießliche Folgerungen daraus entſtehen, ja jede Kleinigkeit aufgemuzt, und zur Bewegung einer ſolchen Trennung angeführet werden. Da aber die Vernunft alle ſolche Unordnungen abzuſchneiden befiehlet; ſo iſt es kein Wunder, daß ſie die Ehe-Scheidung vor unzuläßig erkläret. Wenigſtens erhellet aus dieſem Exempel, daß die klügern

Der vierdte Grund wieder die Ehe-Scheidung, den die Römiſchen Geſetzgeber vor Augen gehabt haben.

(*) Dionyſ. Halicarnaſſ. L. II. p. m. 94. 95. edit. Schlüſſelburg. *Omnes*, ait, *neque marito contra uxorem ſtupratam, aut temere domo profugam actionem conceſſit. - - - Unica tantum ad hæc omnia, ut res ipſa oſtendit, conſtitutione redegit uxores ad decentem modeſtiam. Ea fuit talis: mulierem nuptam quæ juxta ſacras leges conveniſſet cum viro, participem eſſe omnium bonorum & ſacrorum. Nominabant autem priſci Romani ſacras nuptias FARRACIA: à communione farris, quod nos Græci Zeam dicimus. Et quemadmodum noſtri homines antiquiſſimam bordeaceam frugem rati, bordes victimas initiant: ita Romani, quamvis boſtiam igne adolendam reſpergunt farre: quippe qui frugum hoc genus antiquiſſimum exiſtimant & honoratiſſimum.* Primus poſtea Carvilius divortium fecit. Vid. cit. Dionyſ. L. II. p. 96. Hinc Gellius L. IV. cap. 3. p. m. 156. *pellicem*, inquit, *eam habitam.* Formulam divortii poſtmodum frequentatam Cic. orat. Philipp. II. T. II. p. 846. edit. Godofred. allegat. *Mimam illam ſuam ſuas res ſibi habere juſſit.* Formula ergo hæc erat: *Tuas, mulier, res tibi habere poſtmodum jubeo.* Certe ſic paucis verbis latum infertur diſpendium, ſed ſæpe ab inſtitutis majorum abeunt poſteri.

Heyden den Vorzug einer unzertrennlichen Ehe vor einer solchen, die alle Tage gebrochen werden kann, gar leicht erkannt und eingesehen haben. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist doch dieses gewiß: alle wichtige Aenderung, wenn sie ohne eine wichtige Ursache geschiehet, ist der Vernunft entgegen. Nun ist es gewiß was sehr beträchtliches, die Ehe stiften, und wieder verändern. Wer kann denn zweifeln, daß man nicht sehr dringende Bewegnisse zur Ehe-Scheidung haben solle?

Ursachen der Ehe-Scheidung nach der gesunden Vernunft.

§. LVI. Die dringenden Ursachen der Ehe-Scheidung sind, nach dem allgemeinen Begriff, alle Vorkommenheiten, die dem Zweck der Ehe schnurstracks entgegen stehen, und denselben verhindern. Hieher gehört **erstlich, der Ehebruch und die Hurerey** eines von beyden Ehe-Gatten. Die Vernunft lehret, daß wenn zweye sich mit einander über einem gewissen Recht einverstanden, und ein Theil wird untreu, verletzet die Zusage, das ist, er zernichtet den Zweck des Geschäfts; so ist der andere Theil auch nicht mehr verbunden, dasjenige zu leisten, wozu er sich vorher anheischig gemacht hat. **Nun ist die Ehe das stärckste Band, der allerfesteste Vertrag.** Bricht nun ein Theil die Treue der Ehe, wer will dem andern zumuthen, daß es noch weiter an einen Bundbrüchigen gefesselt seyn solle? **Zweytens** so stösset der Ehebruch gerade wieder die Absicht der Ehe an, und nimmt alle Hofnung, dieselbe zu erreichen, hinweg. Zwey Personen beyderley Geschlechts versprechen einander, zur gemeinschaftlichen Kinder-Zeugung **ewige Treue zu leisten**, wie wir von der Unzertrennlichkeit der Ehe erwiesen haben. Hierauf gründet sich auch alle gemeinschaftliche Liebe und Vertrauen. Wenn nun eins davon die Treue verletzet, und wieder die Absicht der Ehe, mit einem andern eben die Vertraulichkeit pfleget, die es dem rechtmäßigen Gatten ganz allein schuldig ist, wie kann der unschuldige Theil sein Vertrauen fortsetzen? und wie solte der sündigende Theil würdig seyn, daß man die Freundschaft mit ihm fortsetzte, wenn nicht besondere Ursachen hier eine Ausnahme machen? Derohalben erhellet zur Genüge, daß der Ehebruch das enge Band zer-

reisse

reiſſe, es ſey denn, daß der beleidigte Theil aus eigener Bewegung die Ehe fortzuführen beliebte. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit einer ſolchen Unfruchtbarkeit, die da **erſtlich** genugſam bewieſen, und **zweytens** von unpartheyiſchen Perſonen (inmaſſen Eheleute in ihrer eigenen Sache nicht Richter ſeyn können) davor erkannt worden, auch **drittens** nicht nur auf gewiſſe Zeit, ſondern auf immer zu befürchten iſt. Sind dieſe Umſtände bey einander: ſo mag wohl eine Ehe-Scheidung nach der Vernunft nicht unrecht ſeyn. Jedoch, wir wollen auch die Gründe der Schrift wieder die Ehe-Scheidung, ſo aus nichtigen, und wohl gar liederlichen Urſachen vorgenommen worden, in einige Betrachtung ziehen.

§. LVII. Der Haupt-Spruch, wodurch eine jede aus unzureichenden Gründen unternommene Ehe-Scheidung verworfen wird, iſt aus dem Munde Chriſti ſelbſt gefloſſen, Matth. 19. v. 9. alwo dieſe gantze Lehre mit mehrerem abgehandelt wird. **Wer ſich**, heißt es, **von ſeinem Weibe ſcheidet, es ſey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe.** Bey den Juden war ein ſehr ſchlimmer Gebrauch eingeriſſen. Es konnte ſich ein Mann von ſeinem Weibe ſcheiden, ohne deswegen das Urtheil oder die Bewilligung der Obrigkeit vorher zu erwarten. Man gab dem Weibe einen Scheide-Brief: **da war das Band ſofort aufgelöſet.** Nun ſpielten die **Ehegatten öfters mancherley Streiche** unter dem Mantel, um von einander los zu kommen, und **etwa anderwärts ihr Glück zu machen.** Was die gelehrten Schriftſteller, und die Kenner der jüdiſchen Alterthümer, hier von dem Streit zwiſchen den beyden Lehrern, dem Hillel, und Schammai, **anführen, wäre hier etwas zu weitläuftig einzuſchalten.** Alles dieſes, nebſt andern geringen Urſachen der Ehe-Scheidung, mißbilliget der HErr an den Juden, und läſſet keine andere Urſache eine ſolche Trennung zu verurſachen übrig, als den **Ehebruch und die Hurerey.** Es kann aber der Ehebruch kein zureichender Grund der Ehetrennung, **als nur darum ſeyn; weil derſelbe**, wie ich bereits oben gezeiget, **den Zweck des**

Gründe der Schrift wieder die Ehe-Scheidung, und zwar der erſte.

Ehestands völlig umstürtzet. Dahero wir denn leicht eine **allgemeine Regel** herleiten können, die sich auf alle Fälle schickt, in welchen man die Ehen rechtmäßig trennen kann. Nehmlich, **was die Absicht des Ehe-Standes umstösset, das mag allein eine Bewegniß der Ehe-Scheidung seyn**, sonst aber im geringsten nichts. Nun sind es unterschiedene Dinge, die diese wiedrige Würckung thun, z. E. **Sodomie**, wenn man mit unvernünftigen Thieren zu schaffen hat; **muthwillige Entmannung**, dadurch man untüchtig wird; **beständige Versagung der ehlichen Pflicht**; eine muthwillige und **lange daurende Verlassung** des Ehegatten, welche Ursachen aber alle von der Obrigkeit untersucht und beurtheilet werden müssen. Dis sind rechtmäßige Wege, die zur Ehe-Scheidung führen.

Zweyter Grund aus der Schrift wieder die Ehescheidung.

§. LVIII. Was **im grossen** an der geheimnißvollen Vermählung Christi mit seiner Kirche vortreflich ist, das müssen Ehe-Leute **im kleinen** nachmachen. Dieser Satz ist aus Ephes. 5, 25. erweislich, da es heißt: **ihr Männer liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine.** Was ferner **im grossen** zwischen Christo und seinen theuren Jüngern, oder der Kirche zu allen Zeiten, an allerley Orten vorgehet, **daß sie Glieder seines Leibes sind, von seinem Fleisch und von seinen Gebeinen.** Ephes. 5, 30. das muß sich auch **im kleinen** an christlichen Ehe-Leuten äussern. **Ein Fleisch wird ohne Noth nicht wider getrennet.** Dahero der Heyland sich **mit den seinigen verlobet in Ewigkeit.** Hos. 2, 19. Ist nun die Vereinigung Christi mit seinen Anhängern unauflöslich, so stehet auch christlichen Ehe-Leuten zu, sich im Creutz mit einander zu gedulden, daß keines das andere vor dem Tode verlasse. Je näher wir dem Hauptmuster Christi und seiner Gläubigen treten, je gesegneter ist die Ehe. Und dieser **Grund der unzertrennlichen Ehe fliesset allein aus der Schrift.** Die Vernunft kann ihn vor sich selbst nicht erreichen. So gehet es in tausend andern Pflichten. **Es kann zwar die Vernunft einen überall bündigen Zusammenhang** der Pflich-

Pflichten aller Menſchen erweislich machen, allein ohne **neue Bewegungs-Gründe aus dem Blut des Lammes, welches der Welt Sünde getragen**, und womit ein edler Seegen und Trieb des Geiſtes verbunden iſt, iſt ein ſolcher **gantzer, obgleich ſchöner Zuſammenhang** aller menſchlichen Obliegenheiten, **nur gleichſam ein Todten-Gerippe**, dazu erſt Geiſt, Leben und Kraft kommen muß, wenn es hier auf Erden brauchbar werden ſoll.

In welchem Verſtande Chriſtus die Eheſcheidung erlaube?

§. LIX. Man **ſcheidet** die Ehe-Leute in einer gewiſſen Kirche nur **vom Tiſch und Bette**, wenn gleich Ehebruch oder Hurerey vorgegangen iſt. Man iſt der Meynung, **daß das Band der Ehe ſelbſt** allezeit bis in den Tod fortdaure. Der Begriff von einem Saerament in der Ehe mag wohl zu dieſem Gedancken, und dem daraus gezogenen Schluß vieles beygetragen haben. Den Vorwand giebt der übel verſtandene Spruch Matth. 19. 9. wer eine Abgeſcheidete freyet, der bricht die Ehe. Es könte, wendet man ein, die Heyrath mit einer abgeſchiedenen kein Ehebruch von Chriſto genennet werden, wofern die Ehe zweyer geſchiedenen Gatten nicht noch fortdaurete. Daurete aber die Ehe zweyer Getrennten noch immer fort, ſo könten ſie weiter nicht, als nur vom Tiſch und Bette geſchieden worden ſeyn. Doch dieſe Erklärung iſt ein wenig zu voreilig. Chriſtus ſpricht: **Wer eine Abgeſcheidete nimmt, der bricht die Ehe.** Was verſtehet er vor eine Abgeſchiedene? Eine ſolche, **die auf jüdiſche Weiſe**, das iſt, **um liederlicher Urſachen willen**, von ihrem Manne weggejagt, und mit einem Briefe verwieſen worden. Bey einer ſolchen Scheidung dauerte freylich das Ehe-Band noch. Daß nun hier eine ſolche ungegründete und boshafte Trennung der Ehe-Leute zu vermercken gegeben werde, erhellet **erſtlich** daraus, weil Chriſtus wieder dasjenige den Ausſpruch that, was damahls bey den Juden heilloſer Weiſe eingeſchlichen war. Nun aber wuſten die Juden von der **Scheidung vom Tiſch und Bette, als welche ſich auf rechtmäßige Urſachen ſteifet**, im geringſten nichts. Ihre getrennten Weiber kamen oft

nach

nach der Hand an fremde Männer, welches keine Scheidung vom Tisch, oder Bette ist. Wie denn **zweytens**, wenn entweder zwey Ehe-Leute mit einander zerfielen, oder ein dritter allerhand Saamen der Uneinigkeit einstreuete, um eine fremdes Weib, durch die bey ihrem Manne angesponnene Scheidung, zu erhalten, viele Ehen aufgelöset worden, deren Band vor GOtt noch dauerte, und nicht hätte zerrissen werden sollen. Von diesem Fall sagt Christus: **Wer eine Abgescheidete nimmt, der bricht die Ehe.**

Die Scheidung vom Tisch und Bette wird weiter beurtheilt.

§. LX. Man sucht diese Art der Ehe-Scheidung noch ferner also zuvertheidigen: Es müsse gleichwohl in den Worten: **Wer eine Abgeschaidete nimmt, der bricht die Ehe**, Christus eine Ehe-Trennung, die um der Hurerey willen geschehen sey, verstanden haben. Denn da so gar eine unschuldiger Weise ausgestossene Ehe-Frau nicht wieder heyrathen dürfe, nach dem Zeugniß Pauli, 1.Cor.7,11. **so sie sich scheidet, daß sie ohne Mann bleibe**: wie vielweniger solle sich eine um Ehebruchs willen fortgewiesene wieder verheyrathen dürfen? Sonst würde die Unschuldige übler daran seyn, als die Schuldige. Allein auch dieser Einwurf ist vergebens. Denn 1. Cor. 7. v. 11. ist von einem Weibe die Rede, die **um geringer Ursachen willen** von dem Manne geschieden worden, da man Hoffnung zur Wiedervereinigung haben können. Daher stehet gleich dabey: **daß sie sich mit dem Manne versöhne.** Wenn aber eine Frau ihrer seits unschuldig, und aus rechtmäßigen Ursachen, z. E. um der Hurerey ihres Mannes willen, getrennt worden; so ist ihr vergönnet, anderwerts zu heyrathen. Es meldet Paulus 1.Cor.7,15. ausdrücklich: so aber der Ungläubige sich scheidet; so laß ihn sich scheiden, es ist der Bruder, oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. Im Frieden hat uns GOtt berufen Man kann also nicht einwenden, daß es eine Schuldige besser haben würde, als die Unschuldige.

Der Spruch 1. Cor. 7, 11. wird wieder die Mißdeu-

§. LXI. Wie bereits angeführet worden, so stehet 1. Cor. 7. v. 11. **das geschiedene Weib soll ohne Mann bleiben.** Wir beweisen, daß hier eine **um liederlicher Ursachen Willen Abgeschiedete** zu erkennen gegeben werde; weil erstlich gleich nachgehends

gehends zu **einer Verſöhnung mit dem Manne** Hoffnung gemacht wird, und weil, wenn ein Heyde ſich von einer Chriſtin getrennet, und ſich eine andere vertrauet, nach dem Urtheil des Apoſtels **die Gläubige nicht mehr gebunden war**, vermöge des Zeugniſſes 1. Cor. 7, 15. folglich alles nur darauf ankömmt: ob etwas vorgegangen, **welches zur Wiederausſöhnung alle Hoffnung abgeſchnitten oder nicht?** Geringe Urſachen benehmen nicht alle Hoffnung: ſondern nur die, ſo den Zweck der Ehe umſtoſſen, und auſſer Stand ſetzen, daß derſelbe **ſittlicher oder natürlicher Weiſe** von dieſen werde erreichet werden können. tung gerettet, wie auch 1. Cor. 7, 17.

Man wendet hier vieles ein, und gehet mit den beyden Zeugniſſen 1 Cor. 7, 11. 15. wunderbahrlich zu Wercke. **Erſtlich**, ſagt man, werde 1. Cor. 7, 15. von zweyen Ehegatten gehandelt, deren der eine ein Heyde, der andere ein Chriſt ſey. Von dieſen werde gemeldet, die Gläubige ſolle nicht gehalten ſeyn, im Fall ſich der Ungläubige ſcheide. Das könne man aber nicht auf zwey chriſtliche Ehe-Leute deuten, deren Band immer, wenn ſie gleich getrennet wären, beſtändig daure. Allein, wenn es heutzutage ſich öfters zuträgt, daß ein Mann das Weib boshafter Weiſe viele Jahre verläßt, und ſolchergeſtalt die Ehe hemmet, iſt ſodenn ein ſolcher nicht ſo arg, als ein Heyde? Wer die ſeinigen, ſonderlich ſeine Hausgenoſſen nicht verſorget, der hat den Glauben verleugnet, und iſt ärger als ein Heyde. 1. Tim. 5, 8. Einer, der ſeine Ehe-Gattin heilloſer Weiſe viele Jahre verläßt, verſorget er wohl dieſelbe? Genieſſet ſie von ihm eine Gutthat? Nein mitnichten. Man kann ihn alſo auch nicht anders, als wie einen Heyden behandeln. Folglich iſt das verlaſſene Weib ſo wenig gebunden, unverheyrathet zu bleiben, als die Chriſtin, deren 1. Cor. 7, 15. von Paulo gedacht wird. Doch man will noch nicht gewonnen geben, und wendet ferner ein: **Chriſtus ſage, wer eine Abgeſcheidete, nehmlich aus unrechtmäßigen Urſachen, nehme, der breche die Ehe. Wenn nun ein**

Mann das Weib boßhaftig verlasse, so geschehe es ja auf eine unbefugte Weise. Mithin dürfe das verlassene Weib nicht heyrathen, wo sie nicht eine Ehebrecherin werden wolle. Man vermenget hier die unrechtmäßige Trennung der Ehe-Leute mit der übelgegründeten Scheidung derselben. Wenn ein Heyde sich von einem christlichen Ehe-Gatten absonderte, und eine andere heyrathete; so war es eine unrechtmäßige Trennung: doch war es auf Seiten des unschuldigen Theils, des christlichen Weibes, wohlgegründet, daß sie sich anderwärts verheyrathen konnte. Was auf einer Seite unrecht war, das war auf der andern recht. Demnach hat auch dieser Einwurf keine Kraft, die uns wiederstehen könte.

Gleichwohl bringt man noch eine übele Auslegung an. Man sagt: Der Ausdruck Pauli, ein Weib ist nicht gefangen, 1. Cor. 7, 15. heisse nicht soviel, daß das verlassene Weib wieder heyrathen dürfe, sondern gebe nur zu erkennen, daß sie dem Manne nicht nachlaufen dürfe, um den Beyschlaf ängstiglich zu suchen. Dieses ist eine sehr erzwungene Auslegung. Gebunden seyn, heißt nach der Mund-Art Pauli in dem Haupt-Stück dieses Briefes, dem Ehe-Bande noch unterworfen seyn, wie aus dem 27. und 39. Vers deutlich erscheinet. Folglich müssen, Kraft des Gegensatzes, die Worte, nicht gebunden, nicht gefangen seyn, eine Freyheit von dem Ehe-Bande an den Tag legen.

Christus will überhaupt sagen: wer eine Abgeschiedete nimt, bricht die Ehe: nehmlich, so sie aus liederlichen Ursachen getrennet worden, die der Wiederaussöhnung nicht entgegen stehen. So lange noch Hoffnung zur Vereinigung da ist, so kann man auch noch dencken: daß die Absicht dieser gegenwärtigen Ehen wohl wieder erreichet werden könne. Nun ist allemahl Hoffnung da, wenn die Ursachen einer getrennten Ehe nur geringe, und dem Zweck der Ehe nicht schnurstracks entgegen gestellet sind. Wo sich aber dieses letztere bey dem Ehebruch,

bruch, und andern gleichgeltenden Urſachen zuträgt, **da iſt die Ehe aufgelöſet**, und der unſchuldige Theil kann ſich anderswo verheyrathen. Bey dem ſchuldigen Theil kann die Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände handeln.

Der dritte Grund der angeblichen Ehe-Scheidung von Tiſch und Bette wird unterſucht.

§. LXII. Man beruft ſich endlich auf die Worte Chriſti Matth. 19, 6. **was GOtt zuſammen gefüget hat, ſoll der Menſch nicht ſcheiden.** Man iſt der Meynung: obgleich in der Ehe von einem Theil Ehebruch getrieben worden, ſo ſtehe es doch den Menſchen nicht zu, ein Band aufzulöſen, welches GOtt ſelbſt zuſammen gefüget habe. Demnach daure das Band fort: die verehlichten Perſonen enthielten ſich nur von einander, in ſo weit, als allen Verdrießlichkeiten vorgebeuget werden könne; und das mache eben eine Abſonderung vom Tiſch und Bette. Ich antworte **erſtlich.** Wenn zwey Ehe-Gatten um Ehebruchs Willen geſchieden werden; ſo wird ihr Band durch Chriſtum, und GOtt ſelbſt getrennet, als der die Hurerey vor eine hinlängliche Urſache der Scheidung gelten läſſet. Es iſt GOttes Wille, daß kein Ehe-Band länger währen ſoll, **als es die Abſicht des Eheſtandes erfordert.** GOtt handelte ſonſt **ohne Grund,** und gleichſam **vor die lange Weile.** Wo aber einmahl ein Theil der Ehe-Leute untreu geworden: da iſt der Zweck der Ehe nicht mehr zu erhalten, wie ich erwieſen habe §. LVI. Folglich verlanget GOtt nicht, daß ſolches Band, welches keinen Zweck mehr vor ſich hat, länger fortdauren ſoll. Solten **zweytens** die Worte: **was GOtt zuſammen gefüget hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden,** den Zuſatz nicht leiden: **wenn das Ehe-Band von Menſchen muthwillig zerriſſen wird, ohne Hoffnung den Zweck der Ehe künftig zu erhalten, ſo will es GOtt auch getrennet laſſen;** im Fall, ſage ich, dieſer Zuſatz nicht gelten ſolte, ſo würde folgen: daß wenn ein muthwilliger Mörder einen Ehe-Gatten tödtete, und alſo ein böſer Menſch ſich unterfienge **aufzulöſen, was doch GOtt ſelbſt zuſammen gefüget hat,** der verwittwete Theil zu keiner

neuen Heyrath mehr schreiten dürfte. Solches aber ist ungereimt; daher auch die Auslegung nichts tauget, woraus solches folget.

Eine Ausnahme bestätiget **drittens** die Regel. Da nun Christus von andern liederlichen Ursachen der Ehe-Scheidung, **die Hurerey, und andere gleichgeltende Vorkommenheiten,** ausgenommen hat; so ist es offenbahr, daß das Ehe-Band in diesem Fall nicht dauren könne, und daß folglich um der Hurerey und andern dergleichen Lastern willen, eine gantze Scheidung des Ehe-Bandes auch Statt haben möge.

Von der Kebsweiberey.

(de Concubinatu.)

Verschiedene Gedancken: was ein Kebsweib sey? Erstlich bey den Hebräern.

§. LXIII. Eine Ehefrau vom **ersten Range**, uxor primaria, wird diejenige genennet, die man sich nicht nur mit gewöhnlichem Kirchen-Gepränge antrauen lässet; sondern die auch in alle Gerechtsamkeiten eintritt; welche sonst einer Ehefrau nur immer wiederfahren können. Eine Ehefrau vom **zweyten Range**, uxor secundaria, ist diejenige, welche man sich ohne den äusserlichen Kirchen-Wohlstand beyleget, und die auch nicht alle Vortheile erhält, die sonst einer Ehegattin gewähret werden. Diese letztere Vorstellung ist der allgemeine Begriff von einem Kebsweibe. Verschiedene Völcker haben auch verschiedene Gewohnheiten und Begriffe in Absicht auf die Kebsweiber gehabt. Bey den Hebräern war ein Kebsweib eine Ehegattin vom zweyten Range, die man 1) zu der Ehegattin des ersten Ranges noch beyrathen, und 2) auch leicht wieder von sich lassen, und sich von ihr scheiden konnte **Erstlich** war es eine Ehegattin vom zweyten Range. So heißet die **Ketura**, 1 Buch Mos. 25, 6. **Darnach** trat sie nicht in alle Rechte der Frau vom ersten Range ein. Abraham gab der Ketura, **und ihren Kindern, nur Geschencke, und ließ sie von dem Sohn der Frauen des ersten Ranges**, der Sara, **ziehen.**

1 Buch

1 Buch Moſ. 25, 6. **Zweytens** nahm Abraham die Hagar eine Magd zum Weibe, zu der noch lebenden Sara. 1 B. Moſ. 16, 3. Daß aber **drittens** ſich die Hebräer auch von dem Kebsweibe ſcheiden konnten, obſchon ſolches von den Vätern vielleicht nicht in Gebrauch geſetzet worden iſt, das erſcheinet an ihrer Nachkommenſchaft, die ſich auch ſo gar von den Weibern **des erſten Ranges**, nach Belieben, getrennet haben.

§. LXIV. Dieſer Begriff von einem Kebsweibe kommt nicht gar zu wohl mit dem Natur-Geſetz überein. GOtt hat dieſe Gewohnheit bey den Hebräern zwar geduldet, **um ihres Hertzens Härtigkeit willen**, Matth. 19, 8. es ſtreitet aber ſolche Verbindung theils **mit der Gerechtigkeit**, theils **mit der Rechtſchaffenheit des Hertzens.** Sie ſtreitet mit **der Gerechtigkeit**; denn dadurch werden die Befugniſſe der vom Kebsweibe erzeugten Kinder verletzet. Kann man das Kebsweib ausſtoſſen; ſo gehen auch ihre Kinder mit. Man giebt denſelben etwas weniges mit auf den Weg. Das heißet aber nicht die Auferziehung ſeiner Kinder nach allen Kräften beſorget. **Will ich Kinder zeugen, ſo muß ich auch den Vorſatz haben, ſie dem gemeinen Nutzen ſo brauchbar und tüchtig zu machen, als es nur in meinem Vermögen ſtehet.** Wiedrigenfalls ſehe ich ja nur **auf meine Luſt**, und nicht **auf den Haupt-Zweck der Ehe.** Folglich können die Kinder von mir fordern, daß ich an ihnen alles thue, was mein **innerer** und **äuſſerer Zuſtand** leiſten kann. Wer ein Kebsweib nach dieſem Hebräiſchen Verſtande nimmt, der thut an ihren Kindern nicht, was ſie fordern können. Er verletzet alſo ihre Anſprüche und ſündigt. Warum? **er theilet ſein Hertz und Vermögen unter viele Weiber**, oder, wenn er ja nicht viele Weiber hat, ſo erfüllet er doch an den Kindern des Kebsweibes nicht, was er kann. Er thut nur alles **um ſeiner Luſt willen.** So achtet er ſich denn nicht nach der Gerechtigkeit. Aber auch **die Rechtſchaffenheit des Hertzens** wird gekräncket. Die angemaaßte Entlaſſung der

Ob ein Kebsweib nach den Sitten der Hebräer eine naturrechtliche Verbindung ausgemacht?

Kebsweiber leget ein zuverläßiges Zeugniß von den zaumloſen Begierden, die bald da, bald dort, ihre Brunſt kühlen wollen, ab. Solches läuft wieder alle Vernunft, und es kann mehr, um ein gröſſeres Uebel zu verhüten, **geduldet, als genehm gehalten werden.** GOtt, und die Natur haben mit der Kinderzeugung ein angenehmes Gefühl verbunden. Hätte GOtt dis nicht gethan, ſo würden die Menſchen zum Kinderzeugen träger und verdroſſener ſeyn; weil mit dem Erfolge derſelben, nehmlich mit der Kinder-Zucht, ſo große Laſten verknüpft ſind. **Was GOtt zuſammen gefüget hat, ſollen wir nicht trennen.** Derjenige trennet aber beydes, welcher das angenehme Gefühl im Beyſchlaf **hauptſächlich ſuchet,** und die Kinderzeugung, nebſt derſelben Auferziehung, **als ein Nebenwerck,** behandelt. Er handelt alſo nicht dem göttlichen Willen gemäß. Solches iſt das Unterfangen deſſen, der ſich Kebsweiber beyleget.

Zudem, da die Juden neben den Frauen des erſten Ranges ſich auch Kebsweiber beylegten; **die Vielweiberey aber auch weder dem Geſetz der Natur, noch dem Worte GOttes gemäß iſt,** wie wir oben erwieſen haben: ſo erſcheinet zum Ueberfluß, was von dieſer Art der Verbindung zu urtheilen ſey.

Von den Kebsweibern nach dem Verſtande der Römer, welcher auch nicht gebilliget wird.

§. LXV. Wenn die Römer nicht wider ihre eigenen Geſetze handelten, ſo war bey ihnen ein Kebsweib eine Gemahlinn vom zweyten Range, die man 1) nicht neben einer Frau vom erſten Range nehmen, ſondern 2) ſich nur allein beylegen durfte, ohne mehrere zuſammen von dieſer Gattung zu berühren. Doch konnte man 3) ſich wieder von ihr ſcheiden. (*) Auch dieſe Gewohnheit der

(*) Dieſe drey Begriffe wollen wir nach der Römer Sätzen beweiſen. 1) Bezeuget das Römiſche Recht: Leg. 144. ff. de Verb. Signif. Maſſurius ſcribit, *pellicem apud antiquos eam habitam*, QUÆ CUM UXOR NON ESSET, *cum aliquo tamen vivebat: quam nunc vero nomine amicam, paulo honeſtiore, Concubinam appellant. Granius Flaccus in Jure*

der Römer kommt mit dem Geſetz der Natur nicht überein. Sie iſt zwar darinne beſſer, als bey den Hebräern, weil dieſe viele Beyſchläferinnen, oder Kebsweiber nehmen, die Römer hingegen ſich nur eine eintzige beylegen durften; da es aber erlaubt war, ſich zu ſcheiden: ſo kann man aus den obigen Gründen ſehen, was von dieſer Art der Verbindung zu halten ſey. Alle liederliche Scheidung, die nicht aus einer ſolchen Bewegung geſchiehet, und dadurch der Zweck des Eheſtandes umgeſtürtzet wird, iſt nach der geſunden Vernunft verwerflich und unzuläßig.

§. LXVI. Nach dem Verſtande des päbſtlichen Rechts war ein Kebsweib, wie oben gemeldet, wiederum eine Frau 1) vom zweyten Range von ungleichem Stande gegen den Mann zu rechnen, die weder 2) feyerlich ausgeſteuert noch durch prieſterliche Hand vertrauet wurde, doch ſo, daß man 3) ſie niemahls entlaſſen durfte. Wenn demnach die Geſetze die Kebsweiberey nicht als eine Ehe angeſehen: ſo handeln ſie von einer ſolchen, da man ſich noch ſcheiden konnte, dergleichen bey den Römern im Schwange

Von dem Begriff der Kebsweiber nach der Lehre des päbſtlichen Rechts.

Jure Papiriano ſcribit: pellicem nunc vulgo vocari, quæ cum eo, CUI UXOR SIT, *corpus miſceat. Quosdam eam, quæ* UXORIS LOCO SINE NUPTIIS OMISIT. Der erſtere Begriff iſt dem Geſetze gemäßer geweſen. 2) Daß aber die Römer meiſtens nur ein Kebsweib halten durften, erſiehet man aus folgenden Stellen. Die Gemahlinn des Kayſers Ælii Veri klagte, daß ihr Herr ſeine Beyſchläferinnen hätte. Er gab ihr zur Antwort: *Patere me alias exercere cupiditates: uxor enim dignitatis nomen eſt, non voluptatis.* Ælius Spart. cap. 5. p. m. 119. Alexander Severus erlaubte den Stadthaltern in den Landſchaften, wenn ſie keine Frau hatten, nur jedem ein eintziges Kebsweib. Ælius Lampr. in Alexandr. Sev. cap. 42. p. m. 567. *& ſi uxores non habebant, ſingulas Concubinas.* 3) Daß die Römer die Kebsweiber wieder entlaſſen konnten, erſiehet man aus l. 1. ff. de concubinis: *quæ in concubinatu eſt, ab invito patrono poterit diſcedere, & alteri ſe aut in matrimonium aut in concubinatum dare. &c. Ego probo in concubinam &c.*

ge gieng. (*) Dahero man leicht von der Sittlichkeit dieſer Handlung nach dem Natur-Geſetz urtheilen kann. Es gieng einer wahren Ehe **nach der Vernunft** nichts ab, **als die äußerlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, die Gleichheit des Standes unter ſolchen Eheleuten, und die gewöhnliche Ausſteuer**, welche Dinge aber, ob ſie gleich mangelten, keine innere Schändlichkeit ſolcher Gattung der Ehe zubringen konnten.

Vierter Verſtand von dem Wort: Kebsweib.

§. LXVII. Einige nehmen das Wort **Kebsweib** in derjenigen Bedeutung, welche die Griechen durch das Wort παλλακη, die Lateiner durch pellex ausdrucken. Beyde Wörter geben eine **liebreitzende Delila** zu erkennen, die man ſich mehr um der Geilheit willen, als aus einer ehrlichen Abſicht, beyleget. Dieſer Begriff war ehemahls damit verknüpfet. **Als ſich Alexander der Große in einem Briefe an ſeine Mutter einen Sohn Jovis nannte, ſo antwortete dieſe: Mein Sohn! trage mich nicht bey der Göttin** Jvno **an, als wäre ich ihres Ehe-**

(*) Vid. Böhmeri jus Canon. L. III. Tit. 2. §. 171. Tom. II. ubi ita ſcribit: *Liquet ex hactenus dictis, concubinatum I. matrimonio legitimo fuiſſe oppoſitum: II. Concubinatum cum inæqualis conditionis femina fuiſſe contractum: III. in eo potiſſimum à legali conjugio diſtinctum: quod ſolennis dotatio, aliaque nuptiarum ſolennia deeſſent: IV. Concubinatum vagum, temporalem, & ſolubilem, multo magis vero pellicatum, merito reprobatum fuiſſe.* p. 172. pergit: *Non deerant, qui ut conſuetudinem concubinariam ad leges matrimonii quodammodo effigiarent: concubinam non dimittebant, ſed perpetuum cum ea colebant conſortium. Talem fuiſſe concubinam exiſtimo, cujus meminit auctor vitæ MERLINI &c. &c.* Pontifex decret. Greg. L. III. Tit. 2. de cohabitatione Clericorum cap. 3. ait: *clericos in ſacris ordinibus conſtitutos, qui publice tenent concubinas, ad eas abjurandas nolumus à tua fraternitate compelli: ne in eandem fornicationem redeuntes perjurii reatum incurrant. Verum ipſos per ſuſpenſionis poenam debes arctius cogere. &c.* Huic concubinatui ſi benedictionis ſacerdotalis ritus acceſſit: matrimonium ad morganaticam natum eſt.

Ehebherrn, des Jovis, Rebsweib, παλλακη, geweſen. (*) Man begreift hier leicht, daß ſie dieſes Wort vor ein reitzendes Weibes-Bild genommen, welches einen Ehemann von ſeiner rechten Gemahlinn verführet. Doch hat der berühmteſte Redner Griechenlandes (**) dergleichen Leute **von den Rebsweibern unterſchieden, und Freundinnen** genennet. Allein, ſie ſind in den Worten und deren Bedeutung nicht allemahl beſtändig geweſen, wie auch bey uns geſchiehet. **Daß ein ſolcher Verſtand von einem Rebsweibe dasjenige vorſtelle, was unzuläßig und ſchändlich iſt,** bedarf keines weitern Erweiſes. Die Beſchreibung der Sache redet von ſich ſelbſt. Wir dürfen dasjenige, was nur zur Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts von GOTT gegeben iſt, nicht zu einem ſo niederträchtigen Zweck, nehmlich allein zur Wolluſt, anwenden. **Handeln wir vernünftig; ſo müſſen wir alles in derjenigen Abſicht thun, warum es von der Natur unter GOtt hervorgebracht worden iſt.**

Von der Ehe nach der Morgengabe.
de Conjugio ad Morganaticam.

§. LXVIII. Man hat unter den teutſchen Käyſern geſucht, die Rebsweiberey je länger je mehr auf den Fuß einer rechtsbeſtän- Was die Ehe nach der Morgengabe ſey, und wie ſie entſtanden?

(*) Vid. Aulum Gellium L. XIII. cap. 4. *Amabo*, inquit, *mi fili, quiescas, neque deferas me, neque criminere adverſus Junonem. Malum illa mihi prorſus magnum dabit, cum tu me litteris tuis pellicem illi eſſe confiteris.* Nam pellicibus erat Juno infeſta. Unde ex lege Numæ Junonis aram tangere non audebant. Ratio eſt regis prudentia: qui nullum agnovit concubitus nomen niſi legitimi, cui Juno præerat.

(**) DEMOSTHENES in orat. adverſus Neæram p. m. 534. Edit. Hier. Wolf. 1607. τας μεν γαρ εταιρας ηδονης ενεκ' εχομεν: τας δε παλλακας της καθ' ημεραν θεραπειας. Τας δε γυναικας τω παιδο ποιεισθαι γνησιως. *Amicas enim, pellices, cauſſa voluptatis alimus: Concubinas propter quotidiana miniſteria, & curationem Corporis: uxores propter ingenuos liberos ſuſcipiendos.* Sed corporis curandi officium uxori quoque competit ob mutuum utriusque conjugis adjutorium.

ſtändigen Ehe zu ſetzen; daher ich ſchon oben gemeldet, daß man die Kebsweiber **Zeit Lebens behalten habe.** Da nun zu einer Ehe, die nach den Kayſerlichen und Kirchen-Rechten geſtattet ſeyn ſollte, weiter nichts mangelte, als das **angebliche Sacrament, oder die prieſterliche Einweyhung**; ſo nahmen einige auch zu ihrer Verbindung mit den ſogenannten Kebsweibern **dieſe kirchliche Einſeegnung an. Da wurde aus einer Kebsweiberey**, nach dem Sinn des päbſtlichen Rechts, oder **aus einer bloß geduldeten, auch eine gantz gültige Ehe**; die aber, weil die Perſonen der Kebsweiber gemeiniglich den Männern am Stande ungleich waren, zum Unterſcheid ſolcher Ehen, wo Mann und Weib **von gleicher Würde ſind**, den Nahmen einer **Ehe nach der Morgengabe**, Conjugium ad morganaticam davon trug. (*) Es pflegen aber die Rechts-Lehrer dieſe Art der Ehe alſo zu erklären: Daß ſie eine Verbindung ſey zwiſchen einem Manne von hohen, und einer Frau von niedern Stande, ſo mit dieſer Bedingung geſtiftet worden, daß man zwar alle kirchliche Feyerlichkeiten dabey gebraucht, daß aber weder die Frau, noch ihre erzeugten Kinder die Würde, noch alle Güter des Mannes, die ihnen ſonſt zukämen, erhalten, ſondern mit einiger Abfertigung zu frieden ſeyn müſten. Es waren, alſo wenn ich nicht irre, dreyerley Arten der Ehe. Die Kebsweiberey wurde nur eine Zeitlang **geduldet**, und endlich abgethan.

(*) Germanicum vocabulum (Morgengabe) ab Italis, & medii ævi ſcriptoribus, *morganaticum* dicebatur. Morgengabe, h. e. *donum matutinum: quia novus maritus nuptæ, poſt primam noctem, illud offerebat tanquam pretium virginitatis: ut apud Græcos* διαπαρθενια. Vid. WACHTERI Gloſſarium germanicum p. 1092. ſub voce (Morgengabe) Vid. GUNDLING. in jur. nat. & gent. cap. 27. §. 4. p. 380. Edit. II. & in Diſſert. de emt. uxor dot. & Morgengabe. c. 3. it. perilluſtr. HEINR. de COCCEJI. Diſſert. junctim Edit. Lemgov. 1722. Vol. I. Num. 93. p. 1543 Dicitur de conjugio inæquali cum Princeps vel Nobilis filios, aut prolem habens, inferiorem ducit ea conditione, ut nec ipſa dignitatis titulum uſurpet, nec filii ex illis nuptiis ſuscitati cum prioribus hereditatem ſortiantur.

than. Die Ehe nach der Morgengabe **war gültig**, das iſt etwas mehr, als **nur geduldet**. Und endlich die ordentliche Ehe, die allein **rechtsbeſtändig**, nach allen Geſetzen des Staats, und der Kirche war. (*)

§. LXIX. Was von einer ſolchen Ehe nach der innern Verhältniß gegen GOtt zu halten ſey, iſt leicht aus ihrer Erklährung abzunehmen. Es finden ſich manche Hinderniſſe, um welcher willen Perſonen von hohem Stande Gemahlinnen ihres Ranges nicht ehelichen können. Gleichwohl kann man ihnen nicht zumuthen, daß ſie gar auſſer der Ehe bleiben, und ſich in allerhand Verſuchungen ſetzen ſollen. Es wird weder die innere Rechtſchaffenheit des Hertzens, noch die Gerechtigkeit verletzet, wenn ein Mann eine Frau, die ihm an Würde ungleich iſt, heyrathet. **Es wird nicht die Rechtſchaffenheit des Hertzens verletzet.** Denn, er verlanget nicht mehr, als eine eintzige Gemahlinn, da man alſo vermuthen kann, daß es ihm nicht um die Lnſt, ſondern um die Zeugung der Kinder zu thun ſey. Er will ſich auch nicht vor dem Tode von ihr ſcheiden, wodurch abermahls aller Verdacht unächter wider das Natur-Geſetz laufender Abſichten hinweg fällt. Vielweniger ſtreitet ſolche Ehe wider die Gerechtigkeit. Denn die Frau wird nach ihrem Stande, ja in etwas über ihren Stand behandelt, da ſie einen höhern Ehe-Herrn bekömmt, als ſie ſich vorhin hätte verſprechen können. Und ob man gleich einwenden wollte, **daß wir ja oben §. LXIV. ſelbſt eingeſtanden: ein Mann ſey ſchuldig, vor ſeine Frau und Kinder ſo viel zu ſorgen, als überhaupt in ſeinem Vermögen ſtehe, welches aber in dieſer ungleichen Ehe gar nicht geſchähe, und folglich dieſelbe dem Geſetz der Natur nicht gemäß ſeyn könne**; ſo muß man doch wiſſen, daß wir oben in dem angezogenen Orte §. LXIV. **wider die Rebsweiberey der Hebräer** gehandelt haben, die **viele Weiber** nahmen, **und ſich** dazu noch von ihnen, **nach Belieben**,

Was von ſolcher Ehe zu halten ſey?

(*) Siehe des berühmten Hrn. Kahlii Jus Canon. L. II. Tit. XVI. §. 213. p. 386. T. I.

wie es ihnen nur einfallen mochte, **trenneten.** Solche hätten nun ein mehreres zur Versorgung ihrer Weiber, sowohl **natürlicher als auch sittlicher Weise,** thun können. Aber in diesem Fall kann ein Mann von höherem Stande, der gleichwohl nur **eine Frau** nach der Morgengabe hat, und selbige **zwar bis in den Tod behält, sittlicher Weise** nicht mehr leisten. Er kann die Kinder freylich seinem jetzigen Stande nicht gleich machen, da ja solches nunmehro von ihm nicht allein, sondern von den höchsten Obrigkeiten abhänget: aber eben darum haben sie auch eine **so gar vornehme Besorgung, und reichliche Erbschaft,** nicht vonnöthen. Noch vielweniger kann man ihm zumuthen, daß er außer der Ehe bleiben soll, **damit die Kinder dieser Ehe nicht geringer werden, als er ist.** Weil es anderwärtigen Anstand hat, Gemahlinnen von seinem Stande zu bekommen: so kann man ihm dieses Mittel nicht versagen, damit seinen gegenwärtigen Umständen gerathen werde. Folglich mag eine solche Ehe, die man eine Ehe **nach der Morgengabe** nennet, in diesen und dergleichen Umständen, wie ich gemeldet, **nicht verwerflich seyn.** Daß aber solche bey gemeinen Leuten nicht angehen, verstehet sich von selbst.

Von der heimlichen Gewissens-Ehe.

Was die heimliche Gewissens-Ehe sey?

§. LXX. Mit dieser bereits beschriebenen Art der Ehe ist eine andere nahe verwandt. Wenn zwey Personen von ungleichem Stande um allerhand Ursachen Willen nicht gerne wissen lassen möchten, daß sie verehlichet sind; so lassen sie sich heimlich durch einen hierzu in der Stille erbethenen Kirchen-Diener mit einander vertrauen: **daß sie beyde allein bis in den Tod** bey einander wohnen wollen, doch so, daß weder die Kinder der Würde des Vaters gleich werden, noch auch alle seine Güter erben sollen. Es ist diese Ehe von derjenigen nicht sehr unterschieden, die **nach der Morgengabe** geschiehet. Bey dieser erfolget die Trauung durch

durch des Priesters Hand **öffentlich**; bey jener aber nur **heimlich**. Sonsten scheinen sie sehr nahe mit einander überein zu kommen. Man kann demnach leicht ein Urtheil fällen, **was davon zu halten sey**? Wenn man genugsame Gründe hat, die Ehe zu verbergen, wie in einigen Fällen bey Leuten von hohem Range wohl geschehen kann; so ist nicht abzusehen, warum eine solche Ehe gantz verwerflich seyn sollte. Denn sie ist **erstlich** unzertrennlich: **zweytens** bestehet sie nur in der Verbindung **eines** Mannes und **eines einzigen** Weibes. Dahero keine andere Absicht zu vermuthen stehet, als welche GOtt und die Natur in solche Verbindung geleget hat, wodurch denn dergleichen Verehlichung in gewissen Umständen eben nicht zu verdammen ist. Uebrigens ist bey dieser Ehe zu mercken, daß obwohl einige **des Priesters Hand heimlich dazu ziehen**, wie sich ein gewisser mächtiger König mit einer adelichen Weibes-Person durch den Priester heimlich einseegnen lassen; doch gleichwohl andere diese kirchliche Feyerlichkeit zu dieser Ehe eben nicht erfordern, welches uns zu dem gegenwärtigen Vorhaben gleich gelten kann (*).

§. LXXI. Man hat noch mehrere Arten der Ehe, davon eine die jungfräuliche genennet wird. Sie ist eine Gesellschaft eines Mannes und eines Weibes, die einander mit gutem Wissen, Bedacht, und Willen nichts, als 1) eine beyderseitige Liebe und Hülfe zusagen, und sich der ehlichen Vertraulichkeit begeben; doch 2) gleichwohl einander erb- und testamentfähig erklähren: auch 3) der Mann dem Weibe Schutz, das Weib dem Manne Gehorsam und Ehrfurcht verspricht. Hier ist eine grosse Vorsichtigkeit nöthig, daß man nicht den Rath des großen Heyden-Lehrers Pauli aus den Augen setze, welcher 1 Cor. 7, 5. spricht: entziehe sich nicht eines dem andern, es sey denn aus beyder Verwilligung, **eine Zeitlang**, daß

Von der sogenannten jungfräulichen Ehe.

(*) Besiehe des berühmten Hrn. Engau Jus Canon. L. II. Tit. VIII. p. 381. §. 167. Societas conjugalis inter impares clam, & sine ullis solemnitatibus in perpetuum inita, dicitur matrimonium conscientiæ. Sola conjugum fide sustinetur, nec gaudet legitimarum nuptiarum ritibus.

ihr zum Faſten und Beten Muſe habt, und kommet wieder zuſammen, auf daß euch der Satan nicht verſuche um eurer Unkeuſchheit willen. Man muß der Gabe, ſich zu enthalten, auf Lebens lang gewiß ſeyn, wofern man dergleichen Verbindung ſtiften will. Doch, eigentlich zu reden, **iſt eine ſolche Vereinigung eines Mannes und eines Weibes, keine Ehe**, ſondern ſie hat nur **den bloßen Nahmen derſelben.** Die Ehe, im ächten Verſtande genommen, iſt nichts anders, als eine Geſellſchaft eines Mannes, und eines Weibes, ſo mit der Abſicht errichtet worden, **daß man Kinder zeugen wolle.** Siehet man aber auf nichts, als Liebe und Hülfleiſtung, auch Mittheilung mancherley Gerechtſamkeiten; ſo iſt es eben nicht nöthig, daß ſich gerade ein Mann und ein Weib zuſammen thun. Auch zwey Weiber, oder zwey Männer, können eine gleiche Geſellſchaft, mit eben dieſem Abſehen, untereinander pflegen, und alle dieſe Beſtimmungen eben ſowohl ausführen und bewürcken, als wenn ſich zwey Perſonen beyderley Geſchlechts bey einander befänden.

Einige meynen, daß der Käyſer Heinricus II. mit ſeiner Gemahlin Cunigunda in einer ſolchen jungfräulichen Ehe gelebet habe; (*) indem er auf dem Todt-Bette zu den umſtehenden Biſchöffen geſagt haben ſoll: **nehmet meine Gemahlinn, als eine Jungfrau, wie ihr mir ſie gegeben habt, an.** Allein, die Sache iſt noch ſehr ungewiß. Es ſcheinet, der Verſtand der Worte des Kayſer ſey dieſer geweſen, **daß ſeine Gemahlin, dem Erfolg ſelbſt nach,** weil ſie unfruchtbahr war, und ihren Eheſtand ohne Kinder zugebracht, **nicht**

(*) Beſiehe DITMARI Libr. XI. p. 383. Da er den Kayſer auf dem Synodo Francofourt: alſo redend einführt: ob recompenſationem futuram, Chriſtum heredem elegi, quia *in ſobole acquirenda nulla ſpes remanet mihi*: Er ſetze Chriſtum zum Erben ein, weil er keine Hofnung zu Kindern habe. Hätte der Kayſer nicht in der Hofnung Kinder zu zeugen ſeine Ehe angetreten: würde er nicht ſo haben reden können. In Prolegomenis Leibnitii T. II. p. 19. n. 1013. Imperator ſe Eccleſiæ Hildesheimenſi privilegium concedere ait, pro conjugis, prolisque regiæ incolumitate. Er gab der Kirche die Freyheit, für die Wohlfahrt ſeiner Gemahlinn, und zu hoffenden Kinder.

nicht aber der würcklichen Enthaltung von dem Manne nach, eine Jungfrau geweſen ſey.

§. LXXII. Es giebt eine Art der Ehe, welche man die Schein-Ehe zu nennen pfleget. **Nehmlich, wenn einer oder beyde Gatten in aller Ehrlichkeit, ohne Liſt oder Betrug, ſich mit einander vertrauen laſſen, und es iſt doch eine verborgene Hinderniß da, daß die Ehe nicht beſtehen kan.** So lange ein dergleichen unvermeidlicher Irrthum dauret: ſo hat eine ſolche Verbindung alle Gerechtſamkeiten einer Ehe, der ſonſt nichts im Wege lieget. **Die Kinder werden vor ehelich erzeugte angeſehen, und alle übrige Verfügungen während dieſer Zeit vor gültig erkannt.** Die Urſache iſt leicht zu ermeſſen. So wenig es in Abſicht auf unſer natürliches Verderben wahr iſt, ſo zuverläßig iſt es doch in den äuſſerlichen das gemeine Leben angehenden Geſchäften: **Wer nicht wiſſen kann, daß er in einer Sache ſündiget, der ſündiget auch darinne würcklich nicht.** Da nun diejenigen, ſo in einer Schein-Ehe leben, alle, oder doch eines Theils nicht gewahr werden, daß ihre Geſellſchafft ſo groſſe heimliche Hinderniſſe und gegen die Geſetze anſtoſſende Verhältniſſe hat; ſo werden ſie auch nicht als Sünder behandelt. Soll man jemanden etwas zurechnen können: ſo muß es mit deſſen Wiſſen und Willen geſchehen ſeyn. Von einer vermeyntlichen Ehe.

Es giebt aber verſchiedene Fälle, worinne ſich eine **Schein-Ehe** ereignen kann. (*) **Erſtlich** wenn eine Perſon einen Fremden für ihren widerkommenden Ehe-Gatten, wenn jener mit dieſem eine gantz gleiche Geſtalt hat, aufnimmt; wenn **zweytens** ein ſchon verheyratheter Mann oder Weib mit einer ledigen Perſon ſich verehlichet und ihr verſchweiget, daß ſie ſchon verehlichet ſind. So kann es **drittens** geſchehen, daß durch einen entweder unrechten, oder

(*) Beſiehe des berühmten Hertii Diſſert. Vol. I. Tom. I. p. 245. Edit. 1737. de matrimonio putativo.

oder doch irrigen Ehe-Gerichts-Spruch, eine Ehe getrennet wird, welche ungelöset bleiben solte. Auch wenn **vierdtens** ein Ehegatte in der Meynung, der andere Theil sey abgestorben, sich anderwärts verheyrathet. Es kann **fünftens** geschehen, daß Personen einander ehlichen, die unwissend allzu nahe verwandt sind, und was dergleichen Fälle mehr seyn können. Die Umstände einer jeden Vorkommenheit, welche der Richter genauer einsehen kann, müssen alles besser erläutern, und den Grund zu einem wohlgefaßtem Urtheil geben.

Von der zweyten Ehe, wenn die ersten Ehegatten gestorben, ob sie erlaubt sey?

§. LXXIII. Daß nach dem Tode eines von beyden Ehe-Gatten der Ueberlebende befugt sey, zu einer anderweitigen Verehlichung zu schreiten, solches erhellet sowohl **aus der Vernunft, als auch aus der heiligen Schrift.** Aus der Vernunft. Denn wo man diese zu Rathe ziehet: so ergeben sich ein und andere Gründe, womit man erweisen kann, daß die zweyte Ehe nicht unzuläßig sey. **Erstlich** wird durch den **Tod eines von zweyen Verbundenen das Band aufgelöset. Die Natur scheidet** bey dieser Vorkommenheit **selbst dasjenige, was sie dem Menschen aufzulösen verbietet,** wenn nicht grosse Ursachen vorwalten, wodurch wieder die Natur, nicht aber nach der Menschen Willkühr, eine Scheidung vergönnet werden muß. Weil nun der Tod eines theils die bisher ehelich zusammen gefügte Trennung verursachet; so wird alles in den Staud gesetzt, worinne der Ueberlebende war, als er sich noch gar nicht verehlichet hatte. Wie er nun in diesem Stande das Recht sich zu verehlichen gehabt; so hat er solches wieder, wenn der andere Ehgatte gestorben ist. So ist auch **zweytens** gar keine Hinderniß vorhanden, zur zweyten Ehe zu schreiten, wenn die **erste Ehe gar unfruchtbahr gewesen.** Man darf sich nicht befürchten, einige Befugnisse der Kinder erster Ehe zu verletzen; sondern man hat vielmehr Hoffnung, den Zweck der Ehe zu erreichen, **dessen man in der ersten Ehe nicht habhaft werden können. Und wenn man gleich drittens von der ersten Ehe Kinder bekommen hat;** so hindert doch dieses

nicht

nicht, zu einer zweyten Verehlichung zu ſchreiten. Man muß nur **vor die Kinder der erſten Ehe wohl ſorgen, und ihnen das ihrige geben.** Es gehöret ihnen zuförderſt dasjenige, was ihr verſtorbener Vater und Mutter in die Ehe gebracht: und von dem überlebenden Vater, oder Mutter, das gebührende, welches nach dem Verhältniß des Vermögens zu ſchätzen, daran der neue Ehgatte und deſſen etwa zu erzielende Kinder Theil nehmen müſſen. Es thut **vierdtens** dieſer Wahrheit keinen Eintrag, daß man einwenden möchte: durch eine zweyte Ehe werde die Auferziehung und Verſorgung der Kinder von dem erſten Ehegatten beſchwehrlicher gemacht; da man doch, wenn man einmahl Kinder erhalten, zu ihrer Berathung alles mögliche zu bewürcken ſchuldig ſey. Denn die Eltern thun, und ſollen vor die Kinder ausrichten, **was möglich iſt; jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände.** Wie kann aber ein Kind ſeinem überlebenden Vater oder Mutter zu muthen, daß ſie ſeinetwegen ehelos bleiben ſollen? Gleichwie es das Kind erſter Ehe hätte müſſen geſchehen laſſen, wenn von ſeinem jetzo verſtorbenen Vater oder Muster eben ſo viel Geſchwiſter in der erſten Ehe erzeuget worden wären, als jetzo in der zweyten, oder folgenden, erzielet werden: alſo hat es auch keine Befugniß zu fordern, daß ſein überlebender Vater oder Mutter die zweyte Ehe vermeiden ſollen.

§. LXXIV. Daß aber auch die heilige Schrift die zweyte Ehe nicht mißbillige, ſolches wird gar leicht zu bekräftigen ſeyn. 1. Cor. 7, 39. ſtehet: **Ein Weib iſt nicht gebunden an das Geſetz, als ſo lange ihr Mann lebet: ſo aber ihr Mann entſchläft, iſt ſie frey, ſich zu verheyrathen, allein, daß es im HErrn geſchehe.** Auch finden wir Röm. 7, 2. folgende Worte: ein Weib, die unter dem Manne iſt, iſt durchs Geſetz an den Mann verbunden, ſo lange er lebet. So aber der Mann ſtirbt, iſt ſie frey vom Geſetz, daß ſie nicht eine Ehebrecherin iſt, wo ſie bey einem andern Manne iſt. Man findet auch viele Exempel gottſeeliger Männer,

Das Recht der zweyten Ehe wird aus der heiligen Schrift erwieſen.

die nach dem Tode ihrer erſten Frauen ſich anderweitig eingelaſſen haben. So machte es Abraham 1 Buch Moſ. 25, 1. Und die Phariſäer ziehen ein Exempel an, **daß ein Weib an ſieben Brüder ſey vertrauet worden.** Es würde Chriſtus in der darauf gegebenen Antwort ohne Zweifel die Unzuläßigkeit ſolcher wiederholten Ehe um ſo viel eher getadelt haben, weil er dem Einwurf ſeiner Gegner dadurch ſehr gut hätte begegnen können, wenn eine dergleichen Verbindung etwas unrechtmäßiges auf ſich hätte; er that es aber keinesweges. Matth. 22, 25. 26.

Warum einige Geſetze die zweyte Ehe nicht ſonderlich günſtig angeſehen.

§. LXXV. Ich weiß wohl, daß **erſtlich** die Rechts-Lehre der Römer die zweyte Ehe nicht ſehr günſtig anzuſehen ſcheinet; (*) allein, meines wenigen Bedünckens nach, hat aller Ernſt, den ſie äußert, nur dieſe Abſicht, **damit die Kinder erſter Ehe nicht verkürtzt werden,** und das iſt ſehr vernünftig. Bey unſern alten Teutſchen iſt dieſe Sache ſehr übertrieben worden. Die zweyte Ehe eines hinterlaſſenen Weibes war ſehr verhaßt. Hingegen wurde es vor einen Ruhm gehalten, wenn ſich das Weib, dem verſtorbenen Mann zu Ehren, erhenckte, oder in den Scheiterhaufen hinein ſprang, (**) worauf des Mannes Leichnam verbrandt wurde. Allein, für dieſe Ehre darf man ſich heut zu Tage billig bedancken. Doch findet man noch hier und da einige Uberbleibſel von dieſem Haß gegen die zweyte Ehe, der ſich des Hertzens der alten Teutſchen bemächtiget hatte. An einigen Orten, z. E. in Schwäbiſch Halle, muß man dem Berg-Richter ein Geſchenck ertheilen, wenn man zur zweyten Verehlichung ſchreiten will. Das **Kirchen-Recht** hat meiſtens, um des Ausſpruchs der erſten Lehrer willen, die **zweyte Ehe verhaßt gemacht.** Die Väter der erſten Kirche nennten **dieſelbe eine zuläßige Hurerey,** (***) worinnen ſie eben nicht ſo

(*) In dem bekannten Geſetz: Libr. V. Tit. 9. Leg. 6. Cod. über welches neulich unter dem Vorſitz des berühmten Staats-Lehrers, Hrn. D. Helfrichs zu Tübingen, eine gelehrte Diſſert. gehalten worden.

(**) Vid. Cluver. antiquam German. L. II. p. 396. ſeqq.

(***) Vid. Concil. Tolet. c. 9. C. 31. q. 1.

so gar überlegt gehandelt haben. Sie wolten in diesem Stück eine besondere Keuschheit anrathen. **Aber, was haben wir nöthig, an dem menschlichen Geschlecht dasjenige zu tadeln, welches noch erträglich ist, und dagegen Ketzermacherey Uneinigkeit in der Lehre, unnöthigen Eyfer u. d. g. vor keine Sünde zu halten.** Unser gutes Hertz soll nicht ohne einen aufgeweckten Kopf, noch der Kopf ohne Hertz seyn. Ist es jetzo was gemeines, **daß ein aufgeblasenes Wissen**, eine gute Einsicht ohne christliche Absicht, herrschet: 1 Cor. 8, 1. so war es eben sowohl bey vielen Vätern der Kirche beschwehrlich, **daß sich ein Eyfer um GOtt, aber mit Unverstand**, eine gute Absicht ohne sonderbahre Einsicht, Röm. 10, 2. äußerte. Beyderseitiger Mangel stiftet Unheyl und Schaden. So viel von der Ehe. Die Wiederhohlung der **ehelichen Feyerlichkeiten**, so nach funfzig Jahren oft zu geschehen pflegen, ist nicht sowohl eine Ehe, **als ein Lobvolles Denckmahl der schon längst gestifteten Ehe**, von welcher nicht zu reden ist.

Anwendung.

§. LXXVI.

Erbauliche Betrachtung.

So haben wir denn von dem ordentlichen Mittel der Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts gehandelt, welches weder **rechter Seits** ausschweifen, **oder zu einem Zwang und Nothstall** durch allzuviele und unbedachtsame Gesetze, noch **lincker Seits** zu einer Schule der Unkeuschheit gemacht werden soll. Wie sehr muß uns hier die Mittelstraße anempfohlen seyn. Folgen wir dem Winck, welchen GOtt in die Natur gelegt hat; so werden wir weder **auf dieser Seite** die Ehe **verachten**, noch **auf jener mißbrauchen. Wir werden sie nicht verachten**; denn, verfallen wir in diese Abwege: so beschämen wir unsere eignen Eltern, welches nicht eben eine der löblichsten Thaten ist. **Man kann die beste Anstalt GOttes heiligen, aber auch entweyhen.**

Ist die Ehe gleich, neben der ersten Haupt-Absicht GOttes, die sie befördert, **der betrübte Weg, worauf die Erb-Sünde zu uns durchdringet**, was kann der Stand davor, den GOtt noch im Paradieß eingesetzt hat, daß **unser erster Stamm-Herr** sich so sehr wider GOtt in diesem Stande **vergriffen**? Ist es denn vergönnet, etwas zu verachten, weil es von einigen übel angelegt wird? **Soll etwa mit dem Ehestande die Keuschheit nicht bestehen**? Warum giebt Paulus einen Rath, der gewiß das Lob der Keuschheit davon tragen wird, wenn man ihn nur in diesem Stande befolget? **Die Ehe soll ehrlich gehalten werden.** Hebr. 13, 4. Was heißt **ehrlich**? τιμιος, was aller Hochachtung werth ist. Was ist bey den Christen hochzuschätzen, **als dasjenige, welches einer Pflicht so nachlebet, daß es darinne nicht eine andere verletze**? Man kann also in dem Ehestande leben, ohne die Pflicht der Keuschheit zu kräncken. Eben so wenig soll man den Ehestand mißbrauchen. Liederliche Scheidung, Vielweiberey, Untreue der Ehegatten, Hurerey, Unreinigkeit u. d. g. was sind sie anders, als **Funcken** der Hölle, die da den ganzen Wandel anzünden, als wenn er von der Hölle entzündet wäre. Jacob. 3, 6. Ein jeder wisse sein Gefäß zu behalten in Heiligung und Ehren, nicht in der Lust-Seuche, wie die Heyden, die von GOtt nichts wissen. 1. Thess. 4, 4. Unsere Leiber **sind Tempel des heiligen Geistes.** Es reimt sich nicht, **daß sie in, oder ausser der Ehe**, von unreinen Begierden angebrannt werden. Gehet unser unsterblicher Geist mit herrschenden unkeuschen Neigungen in die Ewigkeit: so ist er gantz **verwöhnet**, und untüchtig worden, die Güter jener Herrlichkeit zu lieben. Was wird ihm wohl begegnen? **Ein schrecklich Warten des Gerichts, und des Feuereyfers, der die Widerwärtigen verzehren wird.** Hebr. 10, 27. Wie oft gehet eine mit dergleichen Sünden angebrannte Seele durch den Tod hinüber in die andere Welt einer ewigen Belohnung? Was geschicht so denn? das Donner-Wort wird vollzogen, Offenbahr. Joh. 22, 15. **Draussen sind die Hurer.** Ja schöner Tausch! ja wohl gewechßlet! **vor eine**

eine elende zeitliche Ergötzung der Sünde ſich die Ausſchlieſſung von unendlichen Herlichkeiten zuſprechen laſſen. Ebr. 11, 25. Es iſt betrübt, daß viele Menſchen ihre Seele auch um eine ſo geringe Luſt dem Satan feil zu tragen gewohnet ſind. Eine jede erſte unreine Luſt, die man vorſetzlich erfüllet, was iſt ſie anders, als eine leidige Einwilligung in die Knechtſchafft, **worinne der Satan die Menſchen gefangen hält nach ſeinem Willen?** 2. Tim. 2. v. 26. Es wird dadurch aller Hoffnung der Seeligkeit, wofern man nicht vermittelſt der Reue und Vorſicht in das künftige zurück tritt, das Meſſer an die Kehle geſetzt. Wollen wir dieſe Wahrheit bewieſen ſehen? Paulus iſt der Mann, der es thut. **Laſſet euch nicht verführen**, ſagt er, **weder die Hurer, noch die Ehebrecher, werden das Reich GOttes ererben.** 1. Cor. 6. v. 9. Eine Gemüths-Verfaſſung, **die fleiſchlich, und eine Feindſchaft gegen GOtt iſt**; Röm. 8, 7. eine Hertzens-Stellung, **die nur der Welt Freundſchaft** zum Augenmerck hat, **welche GOttes Feindſchaft iſt.** Jacob. 4, 4. ein Sinn, dem an allem ewigen, geiſtlichen, und was dort unſichtbahr iſt, eckelt: wie ſolte der, dafern er einmahl den letzten Schritt von der Zeit in die Ewigkeit thut, Barmhertzigkeit finden, vor einem GOtt, der aller Welt gerechter Richter iſt. **Mit was vor innerer Beſchaffenheit die Seelen in jene Wohnungen der Ewigkeit gehen, darinne bleiben ſie auch unaufhörlich**; weil drauſſen in jener Welt kein zureichender Grund der Bekehrung, kein Gnaden-Wort, welches die Hertzen lencket, mehr zu erwarten ſtehet. **Jetzt iſt die angenehme Zeit, heute iſt der Tag des Heyls.** 2. Cor. 6. v. 2. Jetzt iſt die Saat-Zeit, dort die Erndte. **Säet man** in oder auſſer der Ehe **auf das Fleiſch; ſo wird man von dem Fleiſch das Verderben erndten.** Gal. 6, 8. Sind unſere Seelen in dieſem Leben aus dem ächten Geſichts-Punckt gegen GOtt zu rechnen, heraus, und durch ſolche Sünden mißgeſtellet; ſind ſie wegen der Brandtmahle im Gewiſſen ungeſtallt worden, wer wird ihnen nach dem Tode plötzlich, und auf einmahl **einhelfen,**

und die gemachten Fehler von so grosser Folgerung verbessern? Wer in der Gewohnheit, seinen lüsternen Einfällen zu gehorchen, **erwarmet**, der darf nicht dencken, daß nach dem Tode seine Seele **auf einmahl** werde können umgewandt werden. Sie bleibet sodenn, wie sie ist. **Sie ist aber von GOtt entfernt**, da kan man ihre **übrigen Schicksaale leicht vermuthen.** Unsere Bedürfnisse und Erfordernisse können **weder hier, noch dort**, vergnüget werden, als wenn wir so geartet werden, wie GOtt, **das höchste Gut, die wesentliche Liebe** ist. Sind wir nicht so gesinnet, so trennen wir uns ja von dem höchsten Gut durch dieses Betragen. Was ist aber die Trennung von dem höchsten Gut anders, **als der grausamste Fluch?** Nun vermeiden wir den Fluch, im Fall, **wie er ist, also auch wir in dieser Welt sind.** 1. Joh. 4. v. 17. Werden wir aber **der göttlichen Natur theilhaftig**; 2. Petr. 1, 4. so wird alles unordentliche Wesen in und ausser der Ehe unserm Hertzen ein Abscheu seyn. **Denn seelig heissen die, die reines Hertzens sind, sie werden GOtt schauen.** Matth. 5. v. 8. Wir dürfen den unerforschlichen Rath GOttes nicht nach der Elle unserer Gedancken messen: wir dürfen nicht glauben, daß ein Geist, der oft, ja so unvermuthet, mit so vielen wüsten Begierden in die Ewigkeit gehet, ohne alle Vorbereitung zu den grossen Dingen jener Welt, die uns bevorstehen, tüchtig sey. Nein! Hat man hier keine auf die Ewigkeit sich beziehende Gemüths-Verfassung erworben; so ist es viel zu spät, **wenn die Thüre verschlossen**, Matth. 25, 10. **der Gerichts-Stab zerbrochen ist**, Ebr. 9, 27. **wenn die Bücher aufgethan sind, und das Urtheil nach denselben schon vollstreckt worden**, Offenbahr. Joh. 20, 12. **wenn die grosse Scheidung der Bösen und Guten bereits unternommen worden ist**, Matth. 25, 32. **und hinfort eine grosse Kluft zwischen diesen und jenen befestiget bleibet, daß weder die einen, noch die andern hin und her kommen mögen.** Matth. 16, 26. Luc. 16, 26. Wenn, sage ich, das alles sich schon zugetragen hat; so ist keine Zeit mehr übrig, sich zu

ändern

ändern. Die letzte Belohnung iſt ohne Aufhalten angedrungen, und man kann nicht mehr verwechſeln, was zu weit gekommen iſt. Es ſind elende Umſtände, **worein diejenigen gerathen, die mit einer von allen böſen Begierden brennenden Seele** entweder **keine Ewigkeit** nach dem Tode, **keinen GOtt, keine Belohnung**, vorzufinden glauben, oder, wenn ſie ſolches glauben, in dieſem Zuſtande dort wohl anzulanden vermeynen. Es wird und muß auf dieſem Wege fehlen, der Tod iſt ja gewiß. Was nach dem Tode auf uns wartet, das können wir eben ſo wenig mit **unſerm Unglauben hindern**, als mit unſerer **Leichtgläubigkeit würcklich machen.** Der Erfolg ſelbſt muß es mit ſich bringen. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß jemand ſich vor Unkeuſchheit **in oder auſſer der Ehe hüten werde**, der keine künftige Belohnung glaubt. Die Hoffnung, eine beſſere Welt zu erleben, würcket in uns, **daß wir uns reinigen, wie er rein iſt.** 1. Joh. 3. v. 3. **Weil wir nun ſolche Verheiſſung haben; ſo laſſet uns von aller Befleckung des Fleiſches und des Geiſtes reinigen, und fortfahren in der Heiligung mit der Furcht GOttes.** 2. Cor. 7, 1. **Wer demnach weiſe iſt, der verſtehet, was ihm zuletzt begegnen wird.** 5. Buch Moſ. 32, 29.

Die

Die Fünf und Siebenzigste Betrachtung von der Kirche.

Innhalt.

Die Eintheilung dieser Lehre wird gezeigt, §. I. und der Grund-Begriff angeführt, was die Kirche sey? §. II. Dieser Grund-Begriff wird ferner bestätigt, §. III. und die Ursachen gewiesen, warum man nicht mehrere Gedancken in diesen Haupt-Begriff eingeschoben. §. IV. Desgleichen warum in dem Begriffe von der Kirche keines untrüglichen Richters gedacht worden. §. V. Es werden zwey unächte Begriffe von der Kirche angezeigt, deren einer zur Rechten, der andere zur Lincken zu weit austritt. §. VI. **Was man durch die unsichtbare Kirche verstehe? Es giebt eine sichtbare Kirche in gesundem Verstande,** §. VII. und solches wird erweislich gemacht. §. VIII. die Einwürfe werden gehoben. §. IX. X. **Von einem untrüglichen und unsichtbaren Ober-Haupte der Kirche.** Aus dem Begriffe der Untrüglichkeit wird dargethan, daß sie im gegnerischen Verstande keinen Platz habe. §. XI. Desgleichen, daß in keinerley Verstande die Untrüglichkeit eines sichtbaren Ober-Hauptes zugelassen werden könne. §. XII. XIII. Es ist auch noch nicht ausgemacht, welches die Schrancken der Untrüglichkeit in einem Kirchen-Ober-Haupte sind. §. XIV. Man muß zuvor bestimmen, wie die Untrüglichkeit eines Ober-Haupts verwaltet werden müsse, ehe man sie annehmen könne; denn es ist sonst unbekannt, an wen man sich zu halten habe. §. XV. Wenn das geschriebene Wort nicht hinlänglich ist; so wird auch ein untrüglicher Ausleger desselben nichts ausrichten. §. XVI. Die gegnerischen Gründe, warum uns von Christo ein untrüglicher Richter vorgesetzt sey, werden beleuchtet. §. XVII. Der Fels, Matth. 16, 18. kann die Person Petri nicht seyn; weil sie Feh-

ler

ler gehabt, §. XVIII. auch darum nicht; denn Petrus war den übrigen Apoſteln gleich, §. XIX. ferner; weil der Erfolg nichts dergleichen mit ſich gebracht. §. XX. Demnach wird durch den Felſen die bekannte Lehre von Chriſto, und Chriſtus ſelbſt, verſtanden. §. XXI. Wenn aber ja die Perſon Petri der Fels wäre: ſo hätte es noch Anſtand, ob ſolches auch von ſeinen Nachfolgern gälte. §. XXII. Es iſt nicht gantz erweislich, daß Petrus iemahls zu Rom geweſen ſey. §. XXIII. Das Zeugniß Joh. 21. 15. wird unterſucht. §. XXIV. **Ob die Kirche in beträchtliche Lehr-Irrthümer fallen könne?** Hier wird ins beſondere unterſucht: in welchem Verſtande die Kirche, und zwar erſtlich die Univerſal-Kirche nicht in Seelen gefährliche Irrthümer fallen möge. §. XXV. desgleichen in welchem Verſtande die allgemeine Kirche nach dem innerlichen nicht gantz abfallen könne. §. XXVI. und auf was vor Weiſe im Gegentheil die Kirche GOttes in Seelen ſchädliche Irrthümer verſincken könne. §. XXVII. Dieſes wird bewieſen, §. XXVIII. und die Einwürfe werden abgefertigt. §. XXIX. XXX. Was die Kennzeichen der Kirche nach dem unſichtbaren Zuſtande, §. XXXI. desgleichen nach dem äuſſern Zuſtande ſind? §. XXXII. Hierauf werden angeführt die Kennzeichen einer wahren aber nicht reinen, vielweniger wachſamen Kirche, nach dem äuſſerlichen Zuſtande. §. XXXIII. Ferner die Kennzeichen einer wahren und reinen Kirche nach dem äuſſern Zuſtande. §. XXXIV. Weiter die Kennzeichen des ſichtbaren Zuſtandes der Kirche, wenn er wahr, rein, und blühend iſt. §. XXXV. Desgleichen die unächten Zeichen der Kirche. §. XXXVI. **Von dem rechter Seits ausſchweifenden Begriff der Kirche.** Es wird aus der Erfahrung und der heil. Schrift bewieſen, daß die Kirche nicht aus lauter Heiligen beſtehen könne. §. XXXVII. Desgleichen aus der Sache ſelbſt. §. XXXVIII. Die Einwürfe werden gehoben. §. XXXIX. XL. XLI. XLII. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. **Ob man ſich von einer Gemeinde, darinne viele Gottloſe ſind, trennen dürfe?** Es iſt nicht erlaubt, um einiger oder vieler böſen Glieder willen ſich von einer Kirche zu trennen, die die Warheit Chriſti rein lehret, und warum? §. XLVII. In wie fern man ſich trennen dürfe. §. XLVIII. Diejenigen, ſo ſich trennen, ſind von zweyerley Gattung. §. XLIX. Die Einwürfe werden gehoben. §. L. LI. LII. **Von einigen Mißbräuchen, die ehemahls in die Kirche eingeſchlichen ſind:** als 1) **von dem Empfang des heiligen Abendmahls unter beyderley Geſtalt.** Es wird bewieſen, daß die Kirche das heilige Abendmahl in zwey Geſtalten empfangen ſolle. §. LIII. LIV. und die Einwürfe werden gehoben. §. LV. **Von der Prieſter-Ehe**, davon iſt bereits oben gehandelt worden. **Von dem Meß-Opfer.** Die

Gegen-Beweise vor das Meß-Opfer werden untersucht. §. LVI. LVII. Ob die Messe auch den Todten nutze? und von dem Fege-Feuer. §. LVIII. Von der Beichte und vom Unterschied der Speisen. Wovon in diesem Stück die Frage sey? §. LIX. Von den Closter-Gelübden. Es wird gezeigt, was von den Gelübden überhaupt §. LX. und von den Closter-Gelübden ins besondere zu halten sey? §. LXI. Erbauliche Anwendung. §. LXII.

§. I.

Antritt zu dieser Lehre und ihre Eintheilung.

WIr haben bishero von der **Obrigkeit**, sodenn vom **Predigt-Amte**, endlich auch vom **Ehe Stande**, das ist, wie man sonst zu reden pfleget, vom **Wehr-Lehr- und Nehr Stande** gehandelt, welches drey Verfassungen sind, worein eine christliche Gesellschaft pfleget eingetheilt zu werden. Nun müssen wir auch eine **christliche Gemeinde überhaupt** ansehen, und dieselbe in dieser Verhältniß um so eher erwegen; weil man daher Anlaß nimmt, uns viele Schwürigkeiten und manche Zweifel vorzulegen, die wir gantz ungezwungen, und in einer richtigen Ordnung **auflösen, und unsere Lehre bestätigen wollen.** Wir wollen alles kürtzlich in **drey Puncten** werckstellig machen. **Erstlich** werden wir einen **ächten Begriff** von der Kirche gewähren; sodenn **zweytens** die Irthümer, da man **lincker Hand** ausschweifet, und endlich **drittens** die unrichtige Meynung derer, so **rechter Hand** zu weit austreten, ausführlich wiederlegen.

Rechter Grund-Begriff von dem, was die Kirche sey?

§. II. Vor allen Dingen muß man sich einen rechten Begriff von der Kirche machen. Es haben die Christen nicht einerley Gedancken von der Kirche, und daher kömmt auch der viele Streit unter denselben über diese Sache. Wir wollen, um allem Streit vorzubeugen, nichts in den Begriff von der Kirche einschalten, als was erweislich ist. **Die Kirche ist eine Versammlung solcher Menschen, die nach einer gewissen Lehr-Form, welche sie in GOttes Wort gegründet zu seyn vermeynen, Christum**

ſtum geſellſchaftlich ehren, und ſowohl ihre Kinder, als ſich ſelbſt ſamt und ſonders, zur Seeligkeit entweder anfangs, oder im Fortgange zubereiten laſſen wollen. Ich will von allen Worten, warum ich nicht mehr, nicht weniger ſage, Rechenſchaft geben. Die Kirche iſt eine Verſammlung der Menſchen. Viele Menſchen, nicht einer allein, machen eine Kirche aus. Wo zwey oder drey verſammlet ſind in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen. Matth. 18. v. 20. Von der Gemeinde ſtehet 1 Cor. 14. v. 23. daß ſie müſſe zuſammen kommen können. Solches kann von einem einzigen Menſchen nicht geſagt werden. Die Gemeinde iſt eine Verſammlung ſolcher Leute, die nach einer gewiſſen Lehr-Form ſich zuſammen halten. Wir haben erſtlich oben erwieſen, daß keine Gemeinde ohne Lehr-Form ſeyn könne §. LIV. Betracht. LXVI. Abraham hat ſich nach dem mündlichen Winck der göttlichen Offenbahrung; die Hebräer haben ſich nach den Schriften Moſis; die erſten Chriſten nach eben dieſen, und zugleich nach den Schriften der Apoſtel, als nach einer Lehr-Form, gerichtet. Paulus ſagt: 2. Tim. 11. v. 13. Halt an dem Fürbilde der heilſamen Worte, die du von mir gehöret haſt, vom Glauben und von der Liebe, die in Chriſto JEſu iſt. Was iſt dieſes Fürbild anders, als eine Lehr-Form, nach welcher die Gemeinde unterrichtet werden ſoll?

Ich habe die Worte hinzugefügt: nach der Lehr-Form, die man meynet in GOttes Wort gegründet zu ſeyn. Es giebt, wie die Erfahrung lehret, viele von einander getrennte Kirchen in der Welt. Sie berufen ſich alle auf den Grund der Schrift. Da ſie nun einander ſehr widerſprechen, und unter Ja und Nein nur eins von beyden wahr ſeyn kann; ſo ergiebt ſich, daß nicht aller Kirchen Lehre würcklich in GOttes Wort gegründet ſey. Dahero ich nur geſchrieben habe, ſie vermeynen ihre Lehre gegründet zu ſeyn.

In der Kirche verlanget man ferner, Chriſtum geſellſchaft-

lich zu ehren, das ist das Haupt-Wesen. Wie das gesellschaftliche Wesen in irrdischen Dingen unentbehrlich ist; so ist es auch unentbehrlich, wenn man sich um die Mittel der Seeligkeit bemühet. **Erstlich**, gleichwie die Wissenschaften nicht wachsen können, es sey denn, daß einer dem andern gesellig und gefällig werde, und denselben unterrichte: also würden auch die Menschen zur wahren Religion, sie sey in welcher Kirche sie wolle, nicht wohl ohne ein gesellschaftliches Leben erzogen werden. Lebeten gleich **zweytens** die Haus-Väter ohne eine kirchliche Gesellschaft, ein jeder vor sich, und wiese gleich ein jeder seine Kinder zu GOtt, nach seiner besten Einsicht an; so würde doch das bey der Menge der Menschen nicht viel austragen. Wie oft sterben die Eltern frühzeitig; da wäre es um alle Religion der Kinder geschehen. Wie oft wissen die Väter selbst nichts von GOtt? da würden wieder die Kinder Noth leiden müssen. Es ist **drittens** gewiß, daß eine gemeinschaftliche Andacht erwecklicher, durchdringender, und erbaulicher unternommen wird. Hat man schon im voraus alles gewußt, was man in der öffentlichen Predigt, das ist, in der gesellschaftlichen Andacht, gehöret: was liegt daran? Man würde sich doch in selbiger Stunde nicht auf alles besonnen haben. Es würde uns das wenigste sogleich beygefallen seyn. Folglich muß es was edles um den gesellschaftlichen Dienst Christi seyn.

Ich habe ferner in die Erklärung der Kirche dieses gesetzt: **daß die Glieder sich selbst sowohl, als ihre jungen Kinder, zur Seeligkeit zubereiten lassen wollen.** Denn, denen Alten stehet zu, vor ihre Kinder, auch in Absicht auf die Religion, zu sorgen. **Die Pflicht der Auferziehung erfordert dieses.** Die Ausführung einer solchen Pflicht nun wird am besten in der kirchlichen Gesellschaft erreichet.

Obiger Grund-Begriff von der Kirche wird ferner bestätiget.

§. III. Wenn ich endlich auch von der Kirche gesagt, daß die dahin gehörigen Menschen **samt und sonders seelig werden wollen**; so lieget darinne meines wenigen Erachtens ein grosses Gewicht der Wahrheit. Die Kirche ist also eine Gesellschaft, darinne

alle

alle und jede, auch einzeln genommen, den Zweck der Geſellſchaft, das iſt, die Seeligkeit, durch gewiſſe aus dem Wort GOttes genommene Mittel, darüber ſie ſich einverſtehen, erlangen wollen. In der bürgerlichen Geſellſchaft verhält es ſich nicht alſo. Die Abſicht dieſer letzten iſt äuſſerliche Ruhe und Sicherheit in dieſem Leben, auch mehrere Bequemlichkeit in Kaufmannſchaft, Feldbau, Künſten, Wiſſenſchaften, Aufnahme der Handwercker, und dergleichen. Da geſchiehet es gar oft, daß ſich viele verpflichten, vor die Geſellſchaft zu ſterben, dadurch ſie denn alles Zwecks dieſer Geſellſchaft, vor ihre Perſon, beraubet werden. In dieſer Geſellſchaft kann nicht ein jeder auf das ſeinige mit ſehen. Viele müſſen groſsmüthig alles verleugnen, damit das gemeine Beſte befördert werde. Und endlich lieget auch nicht viel daran. Was ſie vor ihre Perſon verlieren, wenn ſie den Tod vor ihr Vaterland ausſtehen, das iſt nur ein zeitlicher Schade, und zwar nur bey einigen. Im gantzen kömmts bey andern wieder ein. Aber in der kirchlichen Geſellſchaft will ein jeder ſeelig werden; kein einziger verlanget ſich ſelbſt verdammt zu ſehen, damit andern ewiges Heyl wiederfahre. Es kann auch nicht anders ſeyn. Denn an dem ewigen Gute iſt allzuviel gelegen, als daß man es, um anderer willen, in die Schantze ſchlagen dürfte. Hieraus folget daß einem ieden ſehr viel darauf ankomme, zu welcher Kirche er trete, und was ihm die Kirche vor Mittel der Seeligkeit vorhalte, dazu er ſich etwa verſtehen will. In der bürgerlichen Geſellſchaft hat es abermahls eine andere Bewandtniß. Ein Glied derſelben muß es der Obrigkeit überlaſſen, ob ſie die Mittel zum oben beruhrten Zweck erreiche, oder nicht; es ſey denn, daß ſich die Land-Stände etwa gewiſſe Rechte, den Zweck zu befördern, ausbedingen. Fehlet gleich die Obrigkeit, ſo iſt der Schade entweder an ſich klein, wenigſtens nur zeitlich, Seel und

Seeligkeit ist deshalb nicht gantz verlohren, welches alles bey der kirchlichen Gesellschaft anders ausfällt.

Wer die Mittel vielen Gliedern, ja allen, vorschreiben kann, die man gemeinschaftlich zum Zweck der Gesellschaft anlegen soll, der herrscht eigentlich in der Gesellschaft. In welcher Gesellschaft man aber die wesentlichen Mittel zur Haupt-Absicht denen Gliedern nicht aufdringen kann, als in so weit sie sich selbst darüber vergleichen; **ja in welcher Gesellschaft die Glieder von GOtt verbunden sind, aufzuschauen, was vor Mittel man ihnen zur Haupt-Absicht vorleget, in derselben hat keine eigentliche Herrschaft Staat und Platz.** Nun ist die kirchliche Gesellschaft von solcher Art. Man kann die Mittel der Seeligkeit, worinne der Zweck der Kirche bestehet, niemanden aufzwingen: auch sollen die Glieder wohl acht haben, was vor Mittel sie ergreifen; denn sie sollen **ihres**, (nicht eines fremden) **Glaubens leben.** Habac. 2, 4. Bey solchen Umständen kann **in der Kirche kein Regiment im eigentlichen Verstande zugelassen seyn.**

Endlich komt in der Erklärung von der Kirche auch dieses vor, **daß die Glieder anfangs- oder Fortgangs weise zur Seeligkeit zubereitet seyn wollen.** Bey den Kindern und den erst Neubekehrten geschiehet **der Anfang:** und bey den schon zu GOtt gelenckten **der Fortgang.** Die Kirche ist nur eine Vorbereitung zur Seeligkeit. Man darf sich also dieselbe nicht als eine **Sammlung von vollkommnen Frommen vorstellen.** So lange wir auf der Erden sind, lassen wir uns nur vorbereiten. Da giebt es stündlich, ja augenblicklich, **etwas zu thun.** Wer da meynet, er sey schon am Ende aller Verfassung zur Ewigkeit, der verstehet nicht, **was eine streitende Kirche sey.** Denn von dieser reden wir jetzo. Nun glaube ich, daß alle Worte in dem von der Kirche gewähr-

gewährten Grund-Begriff **erweislich, gültig, und ſtatthaft ſeyn werden**, ſo daß wir nun darauf bauen können.

§. IV. Bishero haben wir gezeiget, daß in unſerm Haupt-Begriff, ohne Verluſt der Wahrheit, nicht **weniger**, als geſchehen iſt, gemeldet werden dürfe. Nun müſſen wir zu erkennen geben, warum auch nicht ein **mehreres** daſelbſt nöthig ſey? Vielleicht hätten wir etwas mehr ſollen einflieſſen laſſen. Vielleicht iſt in der Kirche **ein ſichtbahres Ober-Haupt**, und ein eigentliches Regiment nöthig, da die Zuhörer gehorchen müſſen, und da den Lehrern die Herrſchaft zukömmt? Aber, **keins von beyden.** Vielleicht muß ein ſichtbahrer untrüglicher Richter ſeyn, der die Glaubens-Irrungen unter den Chriſten, ohne Gefahr zu fehlen, ſchlichte? Auch dieſes nicht. Es iſt zuförderſt das erſte unſtatthaft und grundloos. Es iſt nicht abzuſehen, wie dieſes mit den wahren Mitteln der Seeligkeit zuſammenhange, daß ein ſichtbahres Ober-Haupt ſey. Wer war wohl zu den Zeiten Abrahams, wer war zur Zeit Joſephs in Egypten das ſichtbahre Ober-Haupt? Gleichwohl haben dieſe Männer die Mittel der Seeligkeit gefunden. Daß uns ein ſolches Ober-Haupt auch jetzo in der heiligen Schrift nicht vorgeſtellet worden, auſſer Chriſto, der doch unſichtbahr iſt, ſolches erſcheinet aus der Rede Pauli: **nicht daß wir Herren ſeyn über euren Glauben.** 2. Cor. 1, 24. Wenn diejenigen nicht ſichtbahre Ober-Häupter geweſen ſind, die doch den Geiſt GOttes unmittelbahr gehabt haben, 1. Cor. 7, 40. wie vielweniger können es die ſeyn, ſo ſich in ſolchen Umſtänden nicht befinden? Daß aber auch in der Kirche kein Regiment, im eigentlichen Verſtande, erfordert werde, lehret Chriſtus: Luc. 22, 25. 26. **Die weltlichen Könige herrſchen, die Gewaltigen heißt man gnädige Herren, ihr aber nicht alſo.** Wäre dis nur der Verſtand der gegenwärtigen Worte, **daß die Kirchen-Lehrer nicht auf eine weltliche Art, doch aber in Sachen die Seeligkeit betreffend, herrſchen ſolten**; ſo würde ihnen **erſtlich** mehr, als eine weltliche Herrſchaft zukommen,

Warum wir nicht mehrere Gedancken in dieſen Haupt-Begriff eingeſchoben?

weil

weil an dem Ewigen mehr, als an dem Zeitlichen gelegen ist; folglich hätten die Worte Christi keinen Grund. Auch würde **zweytens** in dem folgenden der HErr sich nicht haben vernehmen lassen v. 26. **der grösseste soll seyn wie der kleinste**; denn das geistliche Ober-Haupt wäre **weit, weit über die geringen Layen hinausgesetzt.** Zu dem leidet die **Natur der kirchlichen Gesellschaft**, wie ich oben erwiesen habe, kein Regiment, oder blosses Befehlen.

Warum in dem Begriff von der Kirche keines untrüglichen Richters gedacht worden?

§. V. Eben so wenig habe ich Ursache gehabt, in der Erklährung einer Kirche eines untrüglichen Richters zu gedencken. Hat etwa Christus eine Reyhe von Lehrern, die in der Ordnung bis auf den jüngsten Tag hinter einander folgen, und die Kirche mit Wahrheiten untrüglich erleuchten sollen, bestimmet? Wer diesen Gedancken, als einen Grund-Begriff in die Erklährung der Kirche hineinnimmt, der leget **den streitigen Punct zum Haupt-Beweis gleich vorne an**, welche Art zu fechten in dem Reiche der Gelehrten eine verbotene Sache ist. Vielleicht weiset uns die heilige Schrift auf einen unfehlbahren Richter in Glaubens-Händeln? Allein **die Zeugnisse**, welche man zu diesem Ende anführet, **sind streitig, und werden zweifelhaft gemacht. Wer giebt uns eine untrügliche Erklährung?** Soll es derjenige Richter thun, der **erst** durch solche Sprüche **erhärten will, daß er untrüglich sey:** so wird er die Untrüglichkeit, in der Auslegung dieser Stellen, als gewiß voraus setzen, **die er doch erst erweisen soll.** Das ist **ein Verstoß** nach der Vernunft-Lehre, welcher keinem Menschen in der Welt erlaubt ist. Soll ein anderer untrüglicher Richter in das Mittel treten, der die streitige Auslegung der Zeugnisse der Schrift, die einen unfehlbahren Glaubens-Richter anzeigen sollen, fest stelle, bestimme, und uns gewiß versichere, **die Meynung der Schrift gebe uns einen von Irrthum freyen Glaubens-Richter**, was wird endlich daraus werden? Wo ist derselbige Mann, der uns untrüglich lehren kann, daß die

Bedeu-

Bedeutung des Spruchs Matth. 16, 16. **du biſt Petrus**, u. ſ. w. dahin gehe, daß wir eine Reyhe auf einander folgender Glaubens-Richter annehmen ſollen?

Wenn in dem Beglaubigungs-Briefe eines Geſandten ſich **in eben dem Stück** eine Zweydeutigkeit äuſert, wodurch er doch erweiſen ſoll, **daß er ein Geſandter ſey**: ſo iſt der Geſandte nicht befugt, die Worte ſelbſt auszulegen. **Er iſt partheyiſch. Sein Meiſter**, oder ein anderer von dem Meiſter dazu beſonders Abgeordneter, **muß es thun.** Das iſt gerade der Fall, worinn ſich der angebliche Glaubens-Richter befindet, wenn er, ſeine Unfehlbarkeit zu erweiſen, ſich auf die heilige Schrift beruft.

Ja, wendet man ein: Wenn in dem offenen Briefe eines Unter-Königs, den ein groſſer Herr an ſeine Unterthanen abfertigte, die Worte jemand ſtreitig machen, und das Anſehen des Unter-Königs kräncken wollte; würde es nicht eben ſo ſchlimm, als der Hochverrath ſeyn? So verfahren die, welche den von Chriſto geſetzten ſichtbahren untrüglichen Glaubens-Richter nicht erkennen. Ich antworte: man ſetzet hier abermahls den **ſtreitigen Punct** voraus, den man erſt beweiſen ſollte, **daß ſich der angeblich untrügliche Richter verhalte, wie ein Unter-König gegen ſeinen Herrn.** Davon iſt eben die Frage. Das muß man erſt beſtätigen, und nicht **als einen Grundſatz, zum Beweis voraus unterlegen.** Man muß erſt erweiſen, daß die Kirche einen **ſichtbahren Unter-König nöthig habe, der an Chriſti ſtatt herrſche**, wie die groſſen Land-Vögte in den entfernten Herrſchaften an ſtatt ihrer höchſten Obrigkeiten zu thun pflegen. Demnach kann man dasjenige nicht mit in den Begriff von der Kirche einſchalten, was noch ſo ſehr zweifelhaft, unausgemacht, und unrichtig iſt.

§. VI. Es ſind zwey Ausweichungen **lincks**, und **rechts**, in die man gerathen müſſen, da man ſich einmahl von unſerm obigen Grund- Anzeige zweyer unächten Begriffe von der Kirche.

deren einer rechts, der andere lincks zu weit austritt.

Begriff entfernet hat. **Weil man auf der lincken Seite**, daß ich ſo rede, einen ſichtbahren untrüglichen Richter annimmt; ſo meynet man: die Kirche müſſe **erſtlich** immer ein **kenntbarer Haufe Menſchen** ſeyn, deren öffentliche Lehr-Form zu einer Zeit, wie zur andern durch allerhand ſichtbahre Anſtalten in **die Sinnen falle, gehöret und geleſen werden möge, niemahls aber zerſtreuet**, noch deren Lehre verdunckelt werden könne, daß ſie nur allein nach dem **innern Zuſtande** GOtt bekannt bleiben ſollte. **Zweytens** folgert man aus der Annehmung eines untrüglichen Richters, daß die öffentliche Lehre mit keinen Fehlern mißgeſtaltet werden könne: und man machet **drittens** allerhand Kennzeichen der Kirche ausfündig, die ſich auf dieſe Grund-Lehren ſchicken müſſen. **Auf der rechten Seite** glauben andere, die Kirche ſey eine Verſammlung von lauter Frommen, und alle Glieder, die nicht würcklich GOtt fürchteten, wären nicht dahin zu rechnen. Daher ſchließet man, daß es billig ſey, **ſich von allen Kirchen zu trennen**, worinne noch Unbekehrte geduldet würden. Dieſe und dergleichen übertriebene Lehren müſſen jetzo von uns genauer unterſucht werden.

Was man durch die unſichtbahre Kirche verſtehe?

Daß es eine unſichtbahre Kirche in geſundem Verſtande gebe.

§. VII. Die erſte Ausſchweifung, die man heut zu Tage lincker Hand bey dem Begriff von der Kirche in einer großen Gemeinde zuläßt, iſt dieſe, daß man die Kirche nur **nach dem ſichtbahren, nicht nach dem unſichtbahren** betrachtet haben will. Ein jeder Menſch kann nach einem zweyfachen Zuſtande angeſehen werden, nach **dem äußern und dem innern**. Paulus zielet dahin 2 Cor. 4, 16. **ob unſer äußerer Menſch verweſet, nimmt doch der innere von Tage zu Tage zu.** Der **äußere Menſch** iſt derjenige Zuſtand eines Sterblichen, der in unſere Sinne fällt; ſein Geſicht, ſein Leib, ſein Gang, ſein äußerliches Thun und Laſſen, ſeine Bemühung, und was dergleichen iſt. **Der innere Menſch**

Menſch iſt der Zuſtand ſeines Hertzens; ſeine Erkenntniß, ſeine Sinnes-Art, ſeine Gemüths-Kräfte, die Fertigkeiten ſeiner Seele, die er ſich da oder dort erworben hat, und ſo immer fort. **Der äußere Menſch iſt ſichtbahr, der innere unſichtbahr**: ausgenommen, daß man oft aus etlichen **äußerlichen Bezeugungen auf das innere**, wiewohl ſehr dunckel, ſchließen kann. Denn von **offenbahren Wercken des Fleiſches**, die freylich die innere Gemüths-Stellung gewiß verrathen, Gal. 5, 19. läſſet ſich nicht reden; weil dieſer Fall ſich nur bey den ruchloſeſten ereignet.

Nun iſt die Kirche eine Geſellſchaft vieler Menſchen, die ſich über gewiſſe Mittel zur Seeligkeit einverſtehen, von welchen ſie glauben, Grund der Schrift vor ſich zu haben. Dieſe Mittel müſſen in Gebrauch geſetzet werden, **nicht nur nach dem äußern Menſchen**, mit ſichtbahren Wercken, darum das Hertz nichts wüßte; **ſonſt wäre die Kirche eine Geſellſchaft von lauter Heuchlern**: **ſondern** dieſe Mittel müſſen auch **das Hertz ſelbſt rühren**, dahin angewandt, und zu dem Zweck gekehret werden, **welches nach dem innern Menſchen geſchiehet.** Folglich muß ſich die Kirche in einem **zweyfachen Zuſtande** befinden. **Der erſte** iſt ſichtbahr, äußerlich, und offenbahr: **der andere** unſichtbahr, innerlich, und GOtt dem HErrn allein bekannt. Dieſer Zuſtand wird ſonſt von denen unſrigen die **unſichtbahre Kirche** genennt. Man zeiget aber durch dieſen Ausdruck gerade dasjenige an, was ich bereits erörtert habe, **nehmlich einen Zuſtand der Kirche, welcher nicht in die Augen des Leibes fällt.**

§. VIII. Einen ſolchen unſichtbahren Zuſtand der Kirche können wir mit unumſtößlichen Gründen feſt ſtellen, und behaupten. Die Kirche iſt unſichtbahr, **erſtlich** nach den **Gliedern in ihrer Allgemeinheit genommen.** Wer iſt wohl, der ſich rühmen kann, daß er alle wahre Chriſten, die in der Stunde, als ich dieſes ſchreibe, oder als er dieſes lieſet, leben, geſehen habe? Die Glieder ſind

Dieſer Begriff von der unſichtbahren Kirche wird erweislich gemacht.

zerstreuet, viele sind schon in den Himmel eingegangen: **daher Christus unter ein Haupt**, nehmlich unter sich selbst **verfasset, was im Himmel und auf Erden ist.** Ephes. 1, 10. Andere sind auf Erden hier und da auseinander gesetzt, wie Petrus 1 Ep. 1, 1. lehret. Man wird und kann sie weder alle unter das Gesicht, noch in eine eintzige Gesellschaft bringen, die einerley Lehr-Form mit einander hätten. So ist auch **zweytens** die Sammlung aller wahren Christen unsichtbahr, nach dem Hertzens-Glauben, womit sie an dem jetzo unsichtbahren Haupte der Kirche, Christo, hangen. **Ihr Leben ist verborgen mit GOtt.** Coloss. 3, 3. **Unsichtbahr** ist **des Glaubens Grund**, Christus, nach dem Zeugniß Pauli 1 Cor. 3, 11. Denn es ist eben dieses der rechten Kinder GOttes gröβester Ruhm, **den lieb haben, welchen man doch nicht siehet.** 1 Petr. 1, 8. **Unsichtbahr ist des Glaubens Urheber**, der heilige Geist. **Dieser ist ein Geist des Glaubens.** 2 Cor. 4, 13. aber dabey unsern Augen nicht kenntbahr. Er ist ein Wind, oder Geist GOttes, der da bläset, wo er will, man höret sein Sausen wohl, man weiß aber nicht von wannen er kömmt, oder wohin er fähret. Joh. 3, 8. **Unsichtbahr** ist des Glaubens Ende, der Seelen Seeligkeit, 1 Petr. 1, 9. Wer lebet wohl auf Erden, der da die groβen Dinge schauen könnte, welche dem Glauben vorbehalten sind. Kindlein! es ist noch nicht erschienen, was wir seyn werden; wir wissen aber, wenn es erscheinen wird, daß wir werden GOtt gleich seyn, und ihn sehen, wie er ist. 1 Joh. 3, 2. **Unsichtbahr ist die wahre innere Heiligkeit der Christen. Die Gläubigen sind die bekannten** nach dem äuβern, **und doch unbekannt** nach dem innern. 2 Cor. 6, 9. **Ein Mensch siehet was vor Augen ist**, was fromm scheinet, und in das Gesicht fällt: **GOtt siehet das Hertz an.** 1 Sam. 16, 7. **Unsichtbahr** ist **die Allgemeinheit der Kirche.** Allgemeine Wahrheiten kann man nicht mit **Augen sehen**, sondern nur **mit der Vernunft verstehen.**

hen. Daher bekennen wir in der apoſtoliſchen Lehre: **Ich glaube eine heilige chriſtliche Kirche**; nicht aber, **ich ſehe ſie mit Augen.** Daher gehöret GOttes Kraft dazu, das innere, ſo bey den Gläubigen iſt, zu ſehen. Der Geiſt der Wahrheit iſt in ihnen, welchen die Welt nicht kann empfahen, denn ſie ſiehet ihn nicht, und kennet ihn nicht. Joh. 14, 17. Mit einem Wort, das Reich GOttes iſt inwendig in uns: man kann nicht allemahl ſagen, ſiehe! hier iſt es, oder da iſt es. Luc. 17, 21.

§. IX. So iſt es denn unläugbahr wahr, **daß die Kirche einen inwendigen Zuſtand beſitze**, welcher noch dazu der edelſte iſt, hingegen mit den Augen des Leibes **nicht geſehen werden kann.** Unterſcheidet man nun die zwey Zuſtände einer und eben derſelben Kirche Chriſti, wie man ſoll; ſo werden die gegen eine unſichtbahre Kirche gemachten Einwürfe gar leicht verſchwinden. **Ja, wendet man ein: die Kirchen-Glieder ſind ja ſichtbahr.** Freylich ſind ſie ſichtbahr, nach dem äußern Zuſtande; aber wer will unter uns ein Hertzens-Kündiger ſeyn, und ihr inneres einſehen? Ja, auch nach dem äußern Zuſtande ſind ſie nicht allemahl kenntbahr. Brechen groſſe Stürme der Trübſaale, Wetter der Verfolgungen, Nebel vieler Verläſterungen ein; gewiß, die Kirchen-Glieder ſind alsdenn auch nach dem äußern Zuſtande nicht mehr kenntbahr. Erſcheinet ſolches nicht an dem Exempel Eliä, der 1 B. König. 19, 18. Röm. 11, 3. ſpricht: HErr! ſie haben deine Propheten getödtet, und deine Altäre ausgegraben, ich bin allein überblieben, und ſie ſtehen mir nach dem Leben. Aber, was ſagt ihm die göttliche Antwort: ich habe mir laſſen überbleiben ſieben tauſend Seelen, die nicht haben ihre Knie gebeuget vor dem Baal. So waren denn auch nach dem äußern Zuſtande dem Elia viele tauſend Gläubige unbekannt. **Ja**, ſagt man weiter, wofern die Kirche unſichtbahr wäre, wie könnte man ſich zur Kirche halten; wie könnte ſie ihre Glieder ſammlen? Muß nicht der Berg des HErrn, (die Kirche,) zu dem alle Völcker kommen ſollen, ſichtbahr, erha-

Einwürfe werden abgefertiget.

ben, und vor andern mercklich seyn? Allein, unbekannte Gesellschaften können dennoch wachsen: es kömmt nicht auf vieles Geschrey, sondern auf gute Wolle an. Die Versammlung der Mund-Boten JEsu zu des HErrn Zeiten bestand aus **ungelehrten Layen**, Ap. Gesch. 4, 13. gleichwohl hat der allerheiligste Glaube, den sie geprediget, und welchen wir angenommen haben, sich in alle Welt ausgebreitet. Die Lehre einer wahren und reinen Kirche muß eben nicht gerade öffentlich, im Ansehen, belobt, und von großem Anhange seyn. Wenn die Lehre nur Wahrheit ist, die zur Seeligkeit führet; so ist sie ein Senfkorn, das kleineste unter allen Saamen. Wenn es aber erwächset; so ist es das größeste, und wird ein Baum, daß die Vögel unter dem Himmel kommen, und wohnen unter seinen Zweigen. Matth. 13, 32. Niemahls würde eine Wissenschaft Wachsthum und Ruhm bekommen haben, wenn sie nicht aus dem unbekanntesten Ursprunge sich nach und nach in ein Licht gesetzt hätte. So geht es mit der Kirche. Ist sie gleich manchmahl unsichtbahr, wird sie gedruckt, der Palmbaum dringet nur desto kräftiger empor. **Wenn er schwach ist, so ist er starck.** 2 Cor. 11, 10.

Die übrigen Einwürfe werden entkräftet.

§. X. Gleichwohl meynet man, daß dieses gar viel sage, wenn nach der Lehre Christi die Kirche einer Stadt auf dem Berge ähnlich sey, Matth. 5. v. 14. die höher sey, als andere, Jesai: 4. v. 2. da man also die Kirche in das Gesicht fassen müsse. Allein, **erstlich** werden durch einen solchen Berg die Apostel in dem Zustande angedeutet, darein sie nach Christi Himmelfahrt gesetzt worden. **Ihre Schnur gieng aus in alle Lande, und ihre Rede bis an der Welt Ende.** Röm. 10, 18. denn es war ihnen befohlen, das Evangelium öffentlich zu verkündigen. **Was ich euch sage in der Finsterniß, das redet im Licht: und was ihr höret in das Ohr, das prediget auf den Dächern.** Matth. 10, 27. Hierzu kommt **zweytens**, daß ja auch die erhabenste Stadt mit Nebel, Wolcken, oder wohl gar mit einer Nacht befallen, das ist, eine von einer grossen Versammlung hochgeachtete öffentliche Lehre nach und

nach

nach entweder **von außen**, durch Verfolgung, oder **von innen**, durch Irrthümer gekränckt, verächtlich gemacht, und geſchwächt werden kann. **Zwar** wird die Welt, worinnen die Kirche iſt, **ein Acker genennet**, Matth. 13, 38. **und ein Acker iſt ſichtbar: allein der Acker iſt die Welt.** Matth. 13, 38. Aus der Welt wird die Kirche erſt erſammlet, geſäet und gepflantzet. Die **Kraft** des Wachsthums der Kirche aber iſt unſichtbahr. **Wenn Paulus pflantzet, und Apollo** begießet, wer kann da mit den Augen des Leibes **das Gedeyen**, ſo GOtt giebt, ſehen? 1 Cor. 3, 6. Auch iſt die Kirche in keinem andern Verſtande der Sonne gleich, als weil die Chriſten ein Licht in dem HErrn ſind. Epheſ. 5, 8. Der GOtt aber dieſer Welt verblendet der Ungläubigen Augen, daß ſie nicht ſehen das helle Licht des Evangelii. 2 Cor. 4. 4. Aller Glantz der Kirche wird oft durch den Fürſten der Finſterniß verdunckelt. Nicht, daß er an ſich ſelbſt erlöſchte, und aufhörte zu ſeyn, was er iſt: ſondern weil der Satan hindert, daß man den Glantz nicht ſehen kann.

Von einem untrüglichen und ſichtbahren Ober-Haupte der Kirche.

§. XI. Giebt es ein ſichtbahres und untrügliches Oberhaupt; ſo muß man vor allen Dingen anmercken, **in welchen Stücken ſich denn dieſer Mangel zu fehlen, oder dieſe Untrüglichkeit, äußere.** Entweder kann das untrügliche Oberhaupt die unfehlbahre göttliche Schrift, und die darinne von den Mitteln der Seeligkeit geoffenbahrten Lehren, verändern, oder doch mehren und mindern. Verändern kann es ſie nicht. Wer ein anderes Evangelium prediget, als Paulus geprediget hat, ſolte es auch ein Engel vom Himmel ſeyn, der iſt verflucht. Gal. 1, 8. 9. Eben ſo wenig kann das Oberhaupt die Lehren der Schrift vermehren, oder verringern. So jemand zu den Worten der Weiſſagung etwas zuſetzet; ſo wird GOtt

Es wird aus dem Begriff der Untrüglichkeit dargethan, daß ſie in gegneriſchem Verſtande keinen Platz haben könne.

GOtt zusetzen die Plagen, die in diesem Buch stehen. Und so jemand davon thut u. s. w. so wird GOtt abthun seinen Theil vom Buch des Lebens. Offenbahr. Joh. 22, 18. 19. Dieser Fluch thut nicht nur diejenigen in den Bann, welche von dieser Offenbahrung Johannis etwas zu ändern sich erfrechen; sondern auch alle, die sich solches überhaupt mit der gantzen heiligen Schrift unterfangen. **Erstlich** sind diese Worte aus Mose genommen, 5 B. Mos. 4, 2. **ihr solt nichts davon thun, das ich euch gebiete, und nichts dazu thun.** **Zweytens** wäre es nicht nöthig gewesen, einen ieden Zusatz, oder Verstümmelung an der Offenbahrung Johannis so scharf zu verbieten, weil an einer solchen biß ietzo noch in vielen Stücken dunckeln Weißagung nicht leicht jemanden die Lust ankommen mag, etwas davon wegzunehmen, oder hinzuzufügen. Dahingegen von den übrigen Büchern der Schrift, welche den Glauben, **der nicht jedermanns Ding ist**, 2 Thess. 3, 2. auch die Liebe, **die bey den meisten Menschen erkaltet**, Matth. 24, 12. allezeit anpreisen, (denn Glaube und Liebe **sind das Fürbild der Lehre** 2 Tim. 1, 13.) leichter zu befürchten stehet, daß man sie verdrehe, übel auslege, ändere, und schmählere. Also muß wohl der Fluch auf alle Aenderung der übrigen Bücher der Schrift geleget seyn.

Vielleicht bestehet die Untrüglichkeit eines Oberhaupts darinne, daß es nur das Wort GOttes, ohne Gefahr zu fehlen, **erklähren möge.** Wenn sich aber ein Mensch, so hoch auch sein Ansehen sonsten ist, hierzu rechtfertigen will, **daß er die Schrift ohne zu fehlen auslegen könne**; so kann er diesen Vorzug nicht aus der Schrift selbst erweisen, Er würde sonst zum voraus als schon gewiß annehmen, **was er erst erweisen sollte.** Er soll aus GOttes Wor darthun, **daß er untrüglich sey.** Führet er in dem Beweise einen Spruch an, und leget zum Grunde, der besagte Spruch handle von seiner Unfehlbarkeit, und zwar gantz zuverläßig, als mit göttlicher Gewißheit; **so setzet er ja zum voraus, was erst bestätiget werden soll.** Ist er aber in der Auslegung eines solchen Spruchs von den Fehlern nicht göttlich frey gestellt;

so

ſo kann man allezeit einwenden, **daß ſeine Untrüglichkeit nicht zuverläßig behauptet worden.** Will man einwenden: **die Apoſtel wären auch in Erklährung der Schrift untrüglich geweſen, und hätten einen ſolchen Umſchweif nicht nöthig gehabt;** ſo antworte ich: **Erſtlich** zogen die Zuhörer dieſer GOttes-Männer dieſe Untrüglichkeit nicht in Zweifel. **Zweytens** drungen ſie den Glauben an ſelbige niemand auf. Apoſtelgeſ. 13,46. **Drittens** konnten ſie ihre Macht mit Wundern beſtätigen.

Zudem, wenn man einem angeblich untrüglichen Oberhaupt zeigen kann, daß in ſeine Lehren Irrthümer eingeſchlichen, **als Bilder-Dienſt, Verſtümmelung der Sacramente, Vertrauen auf Sachen, die mit dem allerhöchſten Verdienſt Chriſti in keine Vergleichung kommen,** welche Irrlehren doch von der Schrift offenbahr verworfen werden: ſo fällt die vorgeſchützte Untrüglichkeit in Erklährung der Schrift von ſelbſt hinweg. Bey ſolcher Bewandtniß kann denn auch dieſe Art der Untrüglichkeit nicht eingeräumet werden.

§. XII. Das Oberhaupt der Kirche iſt entweder auf dieſe Weiſe untrüglich, **daß keines von ſeinen Kirchen-Gliedern jemahls durch einen ſeelenſchädlichen Irrthum verlohren gegangen iſt;** oder es iſt nur zu dieſer Abſicht untrüglich, **daß die öffentliche Verfaſſung und Lehr-Form der Kirche niemahls mit verdammlichen Irrthümern beflecket worden;** oder es iſt nur in dieſer Meynung bey der Kirche Untrüglichkeit zu ſuchen, **weil ihr das geſchriebene Wort GOttes jederzeit unverfälſcht, und von der Erden unvertilgt, zur Glaubens- und Lebens-Regel geblieben iſt,** und gedienet hat. Das **erſte** wird niemand annehmen oder behaupten wollen. Denn es ſtreitet wider alle Erfahrung, daß von einer Kirche niemahls irgend ein Glied verlohren gegangen wäre. Daß aber auch das **zweyte** ohne Grund ſey, und daß eine öffentliche Lehr-Form **von der beſten Kirche,** die durch unmittelbahr erleuchtete Männer

Es wird ferner vorgetragen, daß die Untrüglichkeit eines ſichtbahren Ober-Hauptes in keinem Stück zugelaſſen werden könne.

ner Gottes unterrichtet wird, gleichwohl mit grossen Irrthümern verdunckelt werden möge, solches giebt **das Beyspiel der Jüdischen Kirche** zu erkennen. Wurde sie nicht von theuren Männern GOttes regieret? Hatte sie nicht viele unmittelbahre Gnade von GOtt? Ist sie nicht fast allen heutigen Kirchen darinne vorgegangen? Gleichwohl konnte und muste sie der HErr solcher Irrthümer beschuldigen, die in der That **Seelengefährlich waren.** Wie legte sie die zehen Gebote so übel aus? Haß, Neid, und andere dergleichen schlimme Gemüths-Gesinnungen, hielt sie nicht vor Sünde. Matth. 5. v. 21. 22. Es kam ihr nur allein die **äusserliche That des Ehebruchs** sündlich vor. Matth. 5. v. 27. 28. Sie verstund nicht, daß das Schwören **um liederlicher Sachen willen** unzuläßig sey. Matth. 5, 33. 34. und was dergleichen mehr war. Bey solcher Bewandniß ist das Oberhaupt der Kirche nicht in diesem Verstande untrüglich, daß **es die öffentliche Lehre vor Irrthum erhalten könnte.** Die jüdische Kirche hatte ja an dem Hohen-Priester ein Oberhaupt. Es trug sich auch zu, daß er **zuweilen**, und noch zu Christi Zeiten, **weissagete**, Joh. 11. v. 50. 51. **dem ohngeachtet war die öffentliche Kirchen-Lehre so verdorben, wie wir bereits erzehlet haben.** Da nun **die zwey ersteren Fälle**, worinne eine Kirche untrüglich seyn müste, sich nicht zu ereignen pflegen; so kömmt es auf den **dritten an.** Es giebt keine andere Untrüglichkeit der Kirche, als daß sie das untrügliche geschriebene Wort GOttes wie eine Beylage behalte, und es immer zur neuen Prüfung ihres Lebens und Glaubens dienen lasse. Ist sie so denn gleich selbst **nicht persönlich von Fehlern frey**: so ist es doch die Richtschnur, nach der sie sich achtet, und der sie so nahe, als möglich ist, zu kommen sucht.

Weiterer Erweis, daß eine Untrüglichkeit eines Kirchen-Oberhaupts sehr unrichtig sey.

§. XIII. Solte es ja, welches doch noch lange nicht erwiesen ist, ein untrügliches, sichtbahres Kirchen-Haupt geben, so müßte man dreyerley Dinge pünctlich und höchstzuverläßig wissen: 1) wie weit **die Schrancken einer solchen Untrüglichkeit gehen**, und über welche

welche Dinge sie sich erstrecken; denn in das unendliche hinein kann sie doch nicht lauffen, **sie würde sonst der Wahrhaftigkeit GOttes gleich kommen müssen.** 2) Wird zu bestimmen nöthig seyn, wie diese Untrüglichkeit verwaltet werden solle: ob sie in **einem Manne ihren Sitz habe**, der ohne Zuthun anderer aus dem Schrein seines Hertzens der Kirche die Glaubens-Entscheidungen und Lebens-Regeln geben könne, **oder ob mehrere dazu gehören? Ob eine gantze Raths-Versammlung der Glieder, die göttlich erleuchtet worden, dazu erfordert werde? Ob von beyden streitenden Partheyen Leute zu einer Erörterung gezogen werden sollen: oder nur von der angeblich untrüglichen?** 3) wäre auszumachen: ob denn ein untrüglicher Personal-Richter **mehr Gutes würcken würde, als das geschriebene unfehlbare Wort GOttes?** Alle diese Dinge haben noch nicht ihre völlige Richtigkeit, und also kann man auch noch keine grosse Rechnung auf die vorgebliche Untrüglichkeit eines Kirchen-Oberhaupts machen.

§. XIV. Ein untrügliches Kirchen-Oberhaupt, es sey nun wo es wolle, ist doch nicht GOtt. Seine Gabe hanget von dem höchsten Wesen ab. Eine jede Gabe, die von GOtt kömmt, hat ihre Schrancken, nach Erforderung der besondern göttlichen Absichten. Nun fragt sichs: **wenn denn ja ein untrügliches Oberhaupt in der Kirche seyn soll, wie weit sich die Untrüglichkeit erstrecke?** Ist das Oberhaupt in allen Puncten, die zwischen seinem Anhange, und andern wiedrigen Gemeinden, streitig sind, gantz von Fehlern frey: so muß man diese sehr weit ausgedehnten Gräntzen der Untrüglichkeit erweislich machen. Man muß bestätigen, daß z. E. gerade **in dem Bilder-Dienst**, welchen die Kirche des angeblich-untrüglichen Oberhaupts **treibet, und der bey ihr zugelassen ist, kein Fehler obwalte; daß sich die Macht des Oberhaupts auch auf diesen Fall insbesondere erstrecke.** Es ist nicht genug, wenn man **nur mit subtilen Schul-Ausflüchten den Bilder-Dienst entschuldigen kann:**

Es ist noch nicht ausgemacht, welches die Schrancken der Untrüglichkeit in einem Kirchen-Oberhaupte sind.

denn man entschuldiget auch Fehler, daß man sie dulden möge; wer aber Fehler wissentlich duldet, die da, ohne übel ärger zu machen, gehoben werden könnten, der ist nicht untrüglich, sondern man muß kräftigst zeigen und erhärten können, daß der Bilder-Dienst in denen Umständen, wie er jetzo von der jenseitigen Kirche getrieben wird, ein von der Untrüglichkeit des Oberhaupts abhangendes göttliches Gebot sey. Wer wird aber wohl die Sache so weit treiben können? Wer wird wohl fest stellen, daß die Untrüglichkeit eines Kirchenhaupts befugt gewesen sey, den Bilder-Dienst gerade unter den gemeinen Mann so einzuführen, wie er jetzo im Schwange ist? Es ist unmöglich, daß man an dem Kirchen-Haupte eine Freyheit von allen Fehlern erweislich mache, die da befugt sey, die Anbetung der Bilder gut zu heißen, wie sie jetzo von dem Pöbel beobachtet wird. Und so sind noch viele Dinge in der jenseitigen Kirche, die einen untrüglichen Richter in Glaubens-Sachen ehret, von denen nicht zu erweisen stehet, daß die Unfehlbarkeit irgend eines Menschen sie habe erlauben oder befehlen können, welches doch von dem Oberhaupt geschehen. Wenn wir alle JEsum unsern HErrn, als den untrüglichen GOtt-Menschen, anbeten, wer kann unter uns nun glauben, daß irgend einem Menschen eine solche Unfehlbahrkeit gegeben worden, die Christi Verordnung stümmeln, und verändern dürfte, und zwar mit dem Zusatz: ob es wohl Christus so gemacht; so wolle man doch jetzo was anders veranstaltet haben, wie sich solches mit der Wegnehmung des Kelchs in dem heiligen Abendmahl zugetragen hat. Eine solche Untrüglichkeit überschreitet entweder ihre Schrancken; oder man muß sie erst in diesen erweiterten Schrancken erweislich machen, welches gewißlich unterbleiben wird.

Man muß zuvor bestimmen, wie die Untrüglichkeit eines Oberhaupts

§. XV. Ich will setzen, daß in einem Reiche eine richterliche Gewalt angeblicher Weise errichtet worden wäre, nach der sich die Unterthanen in streitigen Sachen richten, und ihre Händel schlichten lassen sollen: wird man nicht gewisse Kennzeichen zu wis-

sen

ſen nöthig haben, ehe man ſich unterwerfen kann, ob die Ausſprüche dieſer Gewalt in dieſem oder jenem Fall als ein Urtheil gelten oder nicht? Ich glaube wohl. Iſt doch auch bey den Rechts-Lehrern **nicht ein jeder Amts-Spruch ein Urtheil.** **Ein Amts-Spruch** wird von einem eintzeln Mann, oder Verſammlung, auf geſchehenen kurtzen Bericht überhaupt weg, weil es geringe Dinge betrift, gegeben. **Ein förmliches Urtheil** aber ſetzet eine **gantze rechtliche Unterſuchung des Verlaufs der Sachen,** der verhandelten **Schriften und Gegen-Schriften der Partheyen,** u. d. g. voraus. Da kann man erſt des Ausſchlags gewiſſer ſeyn. Nun fragt ſichs: wenn eine ſtreitige Glaubens-Lehre entſchieden werden ſoll, kömmt es nur auf einen kurtzen Amts-Spruch an, da der heilige Geiſt dem Oberhaupte auf einmahl in den Schrein ſeines Hertzens den Ausſchlag einbläſet, **daß dieſes oder jenes wahr ſey:** Oder wird ein völliges Urtheil, mit Zuziehung einiger Räthe, mit Rechtsbeſtändiger Unterſuchung aller Gründe in den ſtreitigen Puncten auf beyden Seiten, mit Anhörung beyder Partheyen, oder ihrer Sachwalter, erfordert? Hier iſt man jenſeits ſelbſt nicht einig. Man hat noch keine deutlichen Begriffe gewähret, daraus man zuverläßig lernen könnte, **wenn das Oberhaupt einen ſtreitigen Punct erörtere?** Einige glaubten, **man könne von dem übel berichteten Oberhaupte auf eben daſſelbe, ſofern man es beſſer berichten könne, ſich berufen:** andere glauben, **das Oberhaupt müſſe Beyſitzer bey Abfaſſung eines Urtheils haben.** Wenigſtens hat noch niemahls in der jenſeitigen Kirche ſelbſt eine Parthey, wider die vielleicht das Urtheil ausgefallen, davor gehalten, **daß dieſes eine Erörterung in denen Umſtänden ſey, die zu einem untrüglichen Glaubens-Ausſchlag erfordert werden.** Die Streitigkeit der Franciscaner und Dominicaner kann ſolches zur Genüge lehren. (*) Die-

müſſe verwaltet werden, ehe man ſie annehmen kann. Sonſt iſt es unbekannt, an wen man ſich zu halten habe.

(*) Es hat zwar Clemens XI. 1708. verordnet, daß man das Feſt der unbefleckten Empfängniß Mariä feyern ſollte, Vid. Memoires de Trevoux 3709. p. 515.

Dieſes iſt eine von den beträchtlichſten Anmerckungen: **kein Richter ſoll einer Parthey, deren Sachen er zu entſcheiden hat, zugethan ſeyn.** Dahero auch ein Richter, wenn er heimlich gegen eine Parthey eine vorzügliche Neigung heget, ſolche doch aus Liſt verbirget. Nun können in Glaubens-Sachen faſt keine Streitigkeiten entſtehen, daß nicht der Richter ſchon zum voraus einer Seite vor der andern ergeben ſeyn ſolte. Wie will und kann man alſo hier auf Erden einen unpartheyiſchen Richter in Glaubens-Sachen antreffen? Sagſt du; **darum regieret GOtt unmittelbahr das Hertz eines ſolchen Menſchen;** ſo antworte ich: das iſt leicht vorausgeſetzt, aber ſchwehr, oder niemahls zu erweiſen. Selbſt die Boten des Herrn wurden zwar zuverläßig unmittelbahr **von GOtt getrieben, wie, und was ſie reden ſolten.** Matth. 10. v. 19. 20. allein, ſie wolten deßwegen keine **Perſonal-Richter** über unſern Glauben ſeyn. Sie ſagten 2. Cor. 1, 24. **nicht, daß wir Herren ſeyn über euren Glauben. Wir ſind Gehülfen eurer Freude.** Was iſt ein Herr über unſern Glauben anders, als ein **untrüglicher Perſonal-Richter.** Ein Richter hat zubefehlen, **wie ein Herr,** was ich Gewiſſens halber glauben ſoll. Solche Leute wollten die Apoſtel nicht ſeyn. **Ferner das Urtheil eines höchſten Ober-Richters muß gelten, wenn er gleich wieder die Gerechtigkeit ſpricht.** Es iſt beſſer, in zeitlichen Dingen Schaden leiden, als ſich wieder die Obrigkeiten empören. Die Apoſtel hingegen, ob ſie wohl unmittelbahr von GOtt unterrichtet waren, **konnten nichts wieder die Wahrheit, ſondern nur vor die Wahrheit** 2. Cor. 13, 8. Wie viel weniger wird heut zu Tage ein Menſch ſolches zu verhängen im Stande ſeyn? Dahero es auch heut zu Tage keinen untrüglichen Perſonal-Richter giebt.

Die Einwendung gilt nicht: **GOtt werde den Perſonal-Richter ſchon durch ſeinen Geiſt unmittelbahr lencken, daß er**

Vita Clementis XI. p. II. p. 205. Allein Innocentius II. & III. Honorius III. Clemens V. Innocentius V. Mariam ut nos natam exiſtimarunt. Gregorius XV. Alexander VII. decidere litem diffiſi ſunt. &c.

er nichts wieder die Wahrheit thun könne. Denn das muß man erſt erweiſen, und wieder die diſſeitige Lehre nicht gleich anfangs zum Grunde legen. Man handelt ſonſt offenbahrlich wieder alle Vernunft-Lehre. Wir wollen die Sprüche, die man zu einem ſolchen angeblichen Erweis anführet, gleich unten beleuchten.

§. XVI. So wenig man die Schrancken des untrüglichen Richter-Amts bisher beſtimmet; ſo wenig man feſtgeſtellt, wie ſolches verwaltet werden müſſe, wenn es ja ſtatt fände, eben ſo wenig läßt ſich zeigen, was vor Nutzen von einem ſichtbahren untrüglichen Oberhaupte auf die Kirche flieſſen könne, der nicht ſchon voraus aus dem Wort GOttes gezogen worden. Was der vorgeſchützte unfehlbahre Richter nutzen kann, das alles kann auch die heilige Schrift bewürcken. Alle Irrungen, wodurch die Menſchen ſich ſelbſt hindern, daß ſie dem Worte GOttes nicht folgen: eben dieſelben werden ſie auch ergreifen, ſich nicht an den untrüglichen Richter zu kehren. Dieſes iſt aus folgendem zu erweiſen. Erſtlich, gleichwie viele Menſchen darum dem Wort GOttes nicht gehorchen, weil ſie entweder daſſelbe gar vor ungereimt und unglaublich halten, oder übel auslegen: alſo werden gleichfalls dergleichen Leute entweder die Würcklichkeit eines ſichtbahr-untrüglichen Oberhaupts vor ein Hirngeſpinſt ausgeben, oder ſeine Sprüche verdrehen und verkehren, wie es denn alſo mit den Schriften der Väter in der erſten Kirche nach Chriſti Zeiten geſchiehet. Die morgenländiſche Gemeinde ſowohl, als die abendländiſche, ziehet dieſelbe, und zwar in wiedrigen Lehr-Puncten zu ihrem Vorſtande an. Zweytens, will man gleich entgegen halten, der ſichtbahr-untrügliche Richter könne doch die Streitigkeiten, welche über der Erklährung des göttlichen Worts entſtehen, ausmachen, und erörtern; ſo iſt doch dieſes, wenn man es im Grunde betrachtet, eben ſoviel als nichts. Denn der untrügliche Richter muß dieſen ſeinen Vorzug aus der Schrift darthun. Aus der Vernunft läßt ſich ja die Untrüglichkeit nicht beſtätigen. Wer nun die Schrift

Wenn das geſchriebene Wort GOttes nicht genug iſt; ſo wird auch ein untrüglicher Ausleger deſſelben nichts ausrichten.

Schrift mißdeutet, der wird auch alle Zeugnisse des göttlichen Worts anders auslegen, die der Richter vor den Beweis seiner Untrüglichkeit aufzuführen pfleget. Mithin ist wieder ein untrüglicher Personal-Richter soviel als nichts. **Drittens** lehret uns Christus Joh. 5. v. 47. deutlich, daß, wenn ein Mensch mit dem geschriebenen Wort GOttes übel zu Wercke gehe, er auch ihn, den Heyland selbst, offenbahr als den höchsten persönlichen Kirchen-Richter verwerfe. Apostelg. 10, 42. Also ergiebt sich denn folgende allgemeine Wahrheit, die hier brauchbar ist: **Wer das geschriebene Wort GOttes nicht achtet, der wird auch den allervornehmsten persönlichen Glaubens-Richter auf Erden geringe schätzen.** Christus spricht ja: so ihr, ihr Juden, den Schriften Mosis nicht glaubet, wie werdet ihr meinen Worten glauben? Joh. 5, 47. Die Juden legten Mosis Schriften übel aus. Sie fanden Christum nicht darinne, da doch in selbigen überal von Christo gezeuget wird. **Die Schrift Mosis war es ja, die von ihm gezeuget hat.** Joh. 5, 39. Da hätte nun, nach der Gegner Meynung, ein untrüglicher Glaubens-Richter **alle Berge eben machen sollen.** Es kam hierauf Christus, der Sohn GOttes, selbst. Wer zweifelt, daß er ein Richter des Glaubens, wer zweifelt, daß er untrüglich sey? Allein, es war vergebens. **Da die Juden den Schriften Mosis nicht glaubeten,** durch falsche Auslegung, denn sonsten schützten sie immer ihre Jüngerschaft in Ansehung Mosis vor (Joh. 9, 28. sagen sie, **wir sind Mosis Jünger:**) da, sage ich, sie Mosi nicht glaubeten, so nahmen sie auch den höchsten persönlichen **Glaubens-Richter nicht an.** Was solte denn also ein solcher heutzutage nutzen?

Ja, sagst du: doch hat Christus in der Welt unendlich viel genutzet; dahero kann auch sein heutiger Statthalter der Kirche Vortheil bringen.

Freylich ist dem so. JEsus hat unendliches Heyl gebracht; **aber nicht als ein auf Erden sichtbahrer Glaubens-Richter,** der in dieser Zeit die Ungläubigen in den Bann thun wolte; **sondern als ein Versöhner des gantzen menschlichen Geschlechts.**

In

In diesem letzten Stück hat er keinen Stellvertreter vonnöthen. **Denn er hat selbst die Kelter allein getreten, und es war niemand unter den Völckern mit ihm.** Jes. 63, 3. **Auch nicht nach ihm;** denn diejenigen, welche sich als **Mittler des menschlichen Geschlechts im Nahmen JEsu** heutzutage aufwerfen solten, **würden Diebe und Mörder seyn,** nach den Worten des HErrn. Joh. 10, 8. Was sich als einen Versöhner der Menschen bey GOtt ausgiebt, es habe nun gleich vor, oder nach JEsu, gelebt, das will ihm eingreifen, oder vorgreifen, **und ist ein Dieb und Mörder.** Hingegen hat Christus die erste Verhältniß, **nehmlich eines sichtbahren Glaubens-Richters auf Erden,** niemahls ausgeübet. Er, dieser grosse Gott-Mensch, hat alle solche Entscheidungen auf die künftigen Zeiten ausgesetzt. Er spricht: Joh. 12, 48. **wer mich verachtet, und nimmt mich nicht auf, der hat schon, der ihn richtet, das Wort, welches ich geredet habe, wird ihn richten am jüngsten Tage.** Da nun Christus das Amt eines sichtbahren Glaubens-Richters hier auf Erden nicht ausgeübet, sondern es bis an den jüngsten Tag verspahret hat; da **zweytens** das Amt eines Mittlers keinen Statthalter bedarf: so ist es gantz begreiflich, **was denn endlich von einem sichtbahren Oberhaupte der Kirche zu halten sey?**

§. XVII. Allein, wir müssen nun das Haupt-Schloß des gegnerischen Satzes, nehmlich das sehr berühmte Zeugniß Christi, Matth. 16, 18. erwegen, welches also lautet: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen. So meynet man nun aus diesem Grunde, daß **Petrus** der Apostel, und seine gantze **Nachfolgerschaft,** die ihm in dem Amte eines Bischofs gefolget, **eine unüberwindliche Grundfeste sey,** worauf die Gemeinde des HErrn gebauet worden. Wir wollen nicht zu wieder, oder hartgläubig seyn, wenn man von dieser Auslegung tüchtige Gründe anführen

Die gegnerischen Gründe, warum uns ein untrüglicher Richter von Christo vorgesetzt sey, werden beleuchtet.

führen kann. **Wo aber solches nicht geschiehet**, wer will uns verdencken, wenn wir die Untrüglichkeit eines angeblichen Glaubens-Richter-Amts verwerfen? Wolten wir ohne Gründe der Schrift einen Glaubens-Richter verehren, wie würden wir uns von den Türcken unterscheiden, die eben so unüberlegt ihrem Ober-Priester, dem Mufti, folgen?

Nun sage ich: entweder wird durch den Felß, dessen Christus gedencket, die Person Petri, mithin seine Amts-Nachfolgerschaft; oder aber das schöne Bekenntniß Petri, dessen v. 16. 17. Meldung geschiehet, oder aber Christus selbst, in höchster Person, verstanden. Mehrere Sachen, wohin diese Worte etwa zielen möchten, wird man nicht wohl ausfündig machen. Es kann aber die Person Petri, und ihre Amts-Nachfolgerschaft nicht zu erkennen gegeben worden seyn, wie wir jetzo gleich mit mehrerem ausführen werden. Folglich ist auch hier kein sichtbahrer Glaubens-Richter der Kirche vorgestellet worden.

Der Felß Matth. 16. v. 18. kann die Person Petri nicht seyn: weil sie Fehler gehabt.

§. XVIII. Durch den Felsen muß dasjenige angezeigt worden seyn, was **erstlich ein Grund der Kirche, oder der Versammlung derer ist, die die seeligmachende Wahrheit suchen und haben, und was auch zweytens beständig und ewig dauret.** Man wird mir hoffentlich diesen Satz nicht in Abrede seyn. Nun konnte die Person Petri kein solcher Grund seyn. Sie wird also auch nicht durch den Felsen verstanden. Warum konnte die Person Petri kein Grund der Kirche, oder der Wahrheit Innhaber und Besitzer seyn? **Wer ein Grund aller Wahrheits-Besitzer, nehmlich rechtschaffner Christen ist, dessen Person muß in Glaubens-Sachen ohne Fehler seyn.** Nun war Petrus nicht ohne Fehler. Wie kann man ihn denn vor einen Grund der Besitzer der Wahrheit halten? Petrus hat in Glaubens-Sachen geirret: er meynte, Christus könte ein Heyland seyn, ohne zu leiden und zu sterben. V. 22. spricht er: **HErr schone dein selbst, das wiederfahre dir ja nicht.** Er that solches

aus

aus Veranlassung der Rede, die Christus von seinem bevorstehenden Leiden und Sterben hielt. v. 21. Was antwortete der HErr? **Du Satan! du bist mir ärgerlich.** Eine Person, die Satan heißt, giebt einen unsichern Grund der Kirche ab. Nachmahls stand es mit Petro noch ärger. Er verleugnete Christum dreymahl, er verfluchte und verschwur sich, daß er diesen Menschen nicht kennete. Matth. 26. v. 69. Nun kann kein Verläugner ein Grund der Kirche, ein Felß derer seyn, die da Bekenner Christi geworden sind. Wolte man gleich einwenden: daß dieses alles vor dem Pfingst-Fest geschehen, ehe der heilige Geist über die Apostel ausgegossen worden, nach der Hand aber sey die Person Petri in Glaubens-Sachen untrüglich worden; so ist dieses weit gefehlt. Petrus fiel bey sehr wichtigen Glaubens-Puncten in grosse Heucheley. Er stellte sich, aus Menschen-Furcht vor den Juden, **als ob die Beschneidung nöthig wäre, da man doch Christum ganz verlieren kann,** wenn man solches vertheidiget, wie es ausdrücklich lautet, Gal. 5, 4. Wie denn Paulus von Petro sagt: Gal. 2, 12. 14. daher, als ich sahe, daß sie nicht richtig wandelten nach der Wahrheit des Evangelii, sprach ich zu Petro vor allen öffentlich: so du, der du ein Jude bist, heydnisch lebest, warum zwingest denn du, die Heyden jüdisch zu leben? War dieses Exempel nicht eine grosse Probe von den persönlichen Fehlern Petri in wichtigen Glaubens-Puncten?

Man muß sich hier an den Einwurf nicht kehren: daß wofern Petrus nach dem Pfingst-Fest persönliche Fehler in Glaubens Lehren gehegt haben solte, seine Schriften ja nicht untrüglich seyn würden, die wir doch als göttliche Wahrheit verehrten. Denn, wenn die Apostel zum Vorstande unserer Religion vor die Nachkommenschaft geschrieben: so haben solches **nicht sie**, sondern der heilige Geist **durch** sie gethan. Der grosse Hertzog der Seeligkeit sagt, Matth. 10. v. 20. **Ihr seyd es nicht, die da reden, sondern eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet.** Diese Untrüglichkeit war also nicht etwas persönliches an Petro, sondern es war

der Geist GOttes, und sein Trieb in der Person. Die Untrüglichkeit war GOttes und der Lehre. Will man **uns dieses eingestehen; will man vorwenden, daß man eben eine solche Untrüglichkeit in Petro jenseits verstehe:** so giebt man uns gewonnen. Denn so ist der Felß, worauf die Kirche ruhet, nicht die Person Petri, sondern der Geist GOttes und Christi in Petro, und seine Lehre; so läuft alles mit diesem Spruch auf unsere Erklährung hinaus. **Entweder ist Petri Geist der Felß, worauf die Kirche ruhet, oder nur seine Person, oder Geist und Person gemeinschaftlich.** Das erste giebt uns gewonnen; das zweyte ist unstatthaft. **Petri Person hatte,** erwiesener massen, **Fehler begangen,** sie konnte also nicht der Kirchen Felß, oder Grund seyn. Ist aber das dritte jenseits gefällig, **daß die Kirche auf Petri Person und Geist zugleich gebauet sey:** so wird das menschliche und göttliche mit einander als ein Grund der Kirche untergelegt, **das fehlerhafte der Person Petri ist mit dem untrüglichen Geist Christi, der in ihm war, zugleich der Felß, worauf die Kirche ruhet.** Also wird die Kirche auf solchen Fuß gesetzt, worauf das **Bild Nebucadnezars** beym Daniel cap. 2, 33. **auf Eisen und Thon** ruhend vorgestellet wurde. **Schwäche und Stärcke** werden zugleich die Kirche unterstützen, wie die Reiche dieser Welt, welches alles abentheuerlich lässet.

Der Felß Matth. 16. v. 18. kann die Person Petri nicht seyn: Denn Petrus war den übrigen Aposteln gleich.

§. XIX. Wenn alle Apostel dem Petro an Würdigkeit und an Gewalt gantz gleich gewesen, so müssen entweder die übrigen Boten des Heylandes **auch Felsen und Gründe des Glaubens** in ihrer Person auf den heutigen Tag seyn; folglich müssen jetzo noch **zwölf apostolische Oberhäupter** der Kirche vorstehen, oder der Apostel Petrus hat nichts zum voraus. Wie nun die übrigen Apostel keine Nachfolger haben, so werden auch Petro keine Stuhl- und Amts-Erben nachgefolget seyn. Daß die andern Apostel dem Petro an Glaubwürdigkeit gleichgekommen, erhellet aus verschiedenen Gründen. Erstlich spricht der HErr des Hauses, das ist, der

Kirche,

Quæ ſi ſunt, ſunt aut ſimplicia, aut ex ſimplicibus compoſita. Si ſimplicia, ſunt aut ſpiritus, aut corpora. Si ſpiritus, ſunt aut Deus, aut Angeli, aut Animæ. Si corpora, ſunt aut cœleſtia, aut terreſtria. Si cœleſtia, ſunt aut Stellæ, aut Cœlum. Si terreſtria, ſunt aut Elementa, aut Elementata. Si Elementata, ſunt aut Homo, aut Bruta, aut Plantæ, aut Metalla, aut Lapides. Si compoſita, ſunt aut Cœlum, aut Homo, aut Bruta, aut Plantæ, aut Metalla, aut Lapides. Si Cœlum, ſunt aut Stellæ, aut Cœlum. Si Homo, ſunt aut Mares, aut Fœminæ. Si Bruta, ſunt aut Mares, aut Fœminæ. Si Plantæ, ſunt aut Mares, aut Fœminæ. Si Metalla, ſunt aut Mares, aut Fœminæ. Si Lapides, ſunt aut Mares, aut Fœminæ.

Abbt, Thomas, Philosoph, Schriftsteller, * 25.11.1738 Ulm, † 04.11.1766 Bückeburg, ev. – Sohn des Ulmer Münsterorganisten Johann Jakob A. (1705–1766); Bruder des Juristen Johann Jakob A. (1734–1794); Vetter des Juristen Johann Jakob A. (1737–1772). – Besuch des Gymnasiums in Ulm; 1753 Studium der Theologie in Jena, 1754 in Halle, 1755 Magister; 1758 Rektor des Gymnasiums in Ulm; 1760 Professor der Philosophie in Frankfurt/Oder; 1761 Professor der Philosophie in Rinteln; 1765 Hofrat und Professor der Philosophie in Bückeburg. – Mitglied der Deutschen Gesellschaft in Jena, der Deutschen Gesellschaft in Halle, der Deutschen Gesellschaft in Göttingen, der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, der Deutschen Gesellschaft in Duisburg, der Deutschen Gesellschaft in Frankfurt/Oder, der Deutschen Gesellschaft in Rinteln, der Deutschen Gesellschaft in Bremen, der Deutschen Gesellschaft in Mannheim, der Deutschen Gesellschaft in Lemgo, der Deutschen Gesellschaft in Bückeburg, der Deutschen Gesellschaft in Stuttgart, der Deutschen Gesellschaft in Ulm, der Deutschen Gesellschaft in Augsburg, der Deutschen Gesellschaft in Nürnberg, der Deutschen Gesellschaft in Regensburg, der Deutschen Gesellschaft in Wien, der Deutschen Gesellschaft in Prag, der Deutschen Gesellschaft in Dresden, der Deutschen Gesellschaft in Berlin, der Deutschen Gesellschaft in Hamburg, der Deutschen Gesellschaft in Kopenhagen, der Deutschen Gesellschaft in Stockholm, der Deutschen Gesellschaft in Amsterdam, der Deutschen Gesellschaft in Utrecht, der Deutschen Gesellschaft in Leiden, der Deutschen Gesellschaft in Haag, der Deutschen Gesellschaft in Rotterdam, der Deutschen Gesellschaft in Antwerpen, der Deutschen Gesellschaft in Brüssel, der Deutschen Gesellschaft in Paris, der Deutschen Gesellschaft in London, der Deutschen Gesellschaft in Edinburgh, der Deutschen Gesellschaft in Dublin, der Deutschen Gesellschaft in Boston, der Deutschen Gesellschaft in New York, der Deutschen Gesellschaft in Philadelphia, der Deutschen Gesellschaft in Baltimore, der Deutschen Gesellschaft in Charleston, der Deutschen Gesellschaft in Savannah, der Deutschen Gesellschaft in Atlanta, der Deutschen Gesellschaft in Montgomery, der Deutschen Gesellschaft in Jackson, der Deutschen Gesellschaft in Baton Rouge, der Deutschen Gesellschaft in Austin, der Deutschen Gesellschaft in Santa Fe, der Deutschen Gesellschaft in Phoenix, der Deutschen Gesellschaft in Los Angeles, der Deutschen Gesellschaft in San Francisco, der Deutschen Gesellschaft in Portland, der Deutschen Gesellschaft in Seattle, der Deutschen Gesellschaft in Anchorage, der Deutschen Gesellschaft in Honolulu, der Deutschen Gesellschaft in Tokio, der Deutschen Gesellschaft in Peking, der Deutschen Gesellschaft in Shanghai, der Deutschen Gesellschaft in Hongkong, der Deutschen Gesellschaft in Singapur, der Deutschen Gesellschaft in Kuala Lumpur, der Deutschen Gesellschaft in Jakarta, der Deutschen Gesellschaft in Manila, der Deutschen Gesellschaft in Bangkok, der Deutschen Gesellschaft in Rangun, der Deutschen Gesellschaft in Kalkutta, der Deutschen Gesellschaft in Bombay, der Deutschen Gesellschaft in Madras, der Deutschen Gesellschaft in Colombo, der Deutschen Gesellschaft in Karachi, der Deutschen Gesellschaft in Islamabad, der Deutschen Gesellschaft in Kabul, der Deutschen Gesellschaft in Teheran, der Deutschen Gesellschaft in Bagdad, der Deutschen Gesellschaft in Damaskus, der Deutschen Gesellschaft in Beirut, der Deutschen Gesellschaft in Amman, der Deutschen Gesellschaft in Jerusalem, der Deutschen Gesellschaft in Kairo, der Deutschen Gesellschaft in Khartum, der Deutschen Gesellschaft in Addis Abeba, der Deutschen Gesellschaft in Nairobi, der Deutschen Gesellschaft in Kampala, der Deutschen Gesellschaft in Kigali, der Deutschen Gesellschaft in Bujumbura, der Deutschen Gesellschaft in Dar es Salaam, der Deutschen Gesellschaft in Lusaka, der Deutschen Gesellschaft in Harare, der Deutschen Gesellschaft in Gaborone, der Deutschen Gesellschaft in Windhuk, der Deutschen Gesellschaft in Pretoria, der Deutschen Gesellschaft in Johannesburg, der Deutschen Gesellschaft in Durban, der Deutschen Gesellschaft in Kapstadt, der Deutschen Gesellschaft in Port Elizabeth, der Deutschen Gesellschaft in East London, der Deutschen Gesellschaft in Bloemfontein, der Deutschen Gesellschaft in Maseru, der Deutschen Gesellschaft in Mbabane, der Deutschen Gesellschaft in Maputo, der Deutschen Gesellschaft in Antananarivo, der Deutschen Gesellschaft in Port Louis, der Deutschen Gesellschaft in Victoria, der Deutschen Gesellschaft in Moroni, der Deutschen Gesellschaft in Mamoudzou, der Deutschen Gesellschaft in Saint-Denis, der Deutschen Gesellschaft in Saint-Pierre, der Deutschen Gesellschaft in Mata-Utu, der Deutschen Gesellschaft in Papeete, der Deutschen Gesellschaft in Nouméa, der Deutschen Gesellschaft in Port Vila, der Deutschen Gesellschaft in Honiara, der Deutschen Gesellschaft in Suva, der Deutschen Gesellschaft in Nuku'alofa, der Deutschen Gesellschaft in Apia, der Deutschen Gesellschaft in Pago Pago, der Deutschen Gesellschaft in Tarawa, der Deutschen Gesellschaft in Majuro, der Deutschen Gesellschaft in Kwajalein, der Deutschen Gesellschaft in Saipan, der Deutschen Gesellschaft in Agana, der Deutschen Gesellschaft in Koror, der Deutschen Gesellschaft in Palikir, der Deutschen Gesellschaft in Yaren, der Deutschen Gesellschaft in Funafuti, der Deutschen Gesellschaft in Port Moresby, der Deutschen Gesellschaft in Jayapura, der Deutschen Gesellschaft in Dili, der Deutschen Gesellschaft in Bandar Seri Begawan, der Deutschen Gesellschaft in Phnom Penh, der Deutschen Gesellschaft in Vientiane, der Deutschen Gesellschaft in Hanoi, der Deutschen Gesellschaft in Ulan Bator, der Deutschen Gesellschaft in Pyongyang, der Deutschen Gesellschaft in Seoul, der Deutschen Gesellschaft in Taipeh, der Deutschen Gesellschaft in Thimphu, der Deutschen Gesellschaft in Kathmandu, der Deutschen Gesellschaft in Male, der Deutschen Gesellschaft in Victoria, der Deutschen Gesellschaft in Port Louis, der Deutschen Gesellschaft in Moroni, der Deutschen Gesellschaft in Mamoudzou, der Deutschen Gesellschaft in Saint-Denis, der Deutschen Gesellschaft in Saint-Pierre, der Deutschen Gesellschaft in Mata-Utu, der Deutschen Gesellschaft in Papeete, der Deutschen Gesellschaft in Nouméa, der Deutschen Gesellschaft in Port Vila, der Deutschen Gesellschaft in Honiara, der Deutschen Gesellschaft in Suva, der Deutschen Gesellschaft in Nuku'alofa, der Deutschen Gesellschaft in Apia, der Deutschen Gesellschaft in Pago Pago, der Deutschen Gesellschaft in Tarawa, der Deutschen Gesellschaft in Majuro, der Deutschen Gesellschaft in Kwajalein, der Deutschen Gesellschaft in Saipan, der Deutschen Gesellschaft in Agana, der Deutschen Gesellschaft in Koror, der Deutschen Gesellschaft in Palikir, der Deutschen Gesellschaft in Yaren, der Deutschen Gesellschaft in Funafuti, der Deutschen Gesellschaft in Port Moresby, der Deutschen Gesellschaft in Jayapura, der Deutschen Gesellschaft in Dili, der Deutschen Gesellschaft in Bandar Seri Begawan, der Deutschen Gesellschaft in Phnom Penh, der Deutschen Gesellschaft in Vientiane, der Deutschen Gesellschaft in Hanoi, der Deutschen Gesellschaft in Ulan Bator, der Deutschen Gesellschaft in Pyongyang, der Deutschen Gesellschaft in Seoul, der Deutschen Gesellschaft in Taipeh, der Deutschen Gesellschaft in Thimphu, der Deutschen Gesellschaft in Kathmandu, der Deutschen Gesellschaft in Male.

liegt mir nichts an, spricht der Heyden-Lehrer Gal. 2, 6. denn GOtt achtet das Ansehen der Person nicht. Mich aber haben die, so das Ansehen hatten, nichts anders gelehret. Es würde dieses eine schlechte Hochachtung gegen Petrum, von dem in diesem Zeugniß die Rede, als gegen einen Kirchen-Felsen ist, gewesen seyn, wenn Paulus hätte sagen dürfen: **allenfals liege ihm an seinem Ansehen nichts.** So läßt sichs heut zu Tage gegen das sichtbahre Kirchen-Haupt, welches Petri Stuhl-Folger seyn soll, nicht verfahren. Doch wird ja der Nachfolger nicht gröſſer seyn, als der erste Statthalter Christi. Wer ein sichtbahres von Christo eingesetztes Kirchen-Haupt ist, an dessen Ansehen muß einem jeden, in allem Fall sehr viel liegen. Paulus aber giebt hier zu erkennen; wenn ja Petrus dieser Meynung wäre, **daß man die Christen beschneiden solle, so liege ihm an Petri Ansehen nichts. Es sey ein Menschen Ansehen.** Wie reimet sich das auf die angebliche Würde Petri, **der da ein persönlicher Grund der Kirche gewesen seyn soll?**

Die Sache verhält sich so: Es möchte jemand hierbey gedencken, **wenn also das Ansehen Petri allenfalls von Paulo nicht wäre geschätzet worden, so würde solches auch noch heut zu Tage denen übrigen Schriften Pauli verkleinerlich seyn.** Ich antworte, nein! Wir wissen gewiß, daß wenn die Apostel geschrieben, **sie solches gethan und geredet haben, getrieben vom heiligen Geist.** So sagt Petrus selbst, 2 Ep. 1, 21. Wenn es aber durch das Verhängniß GOttes jemahls geschehen wäre, wiewohl es nicht geschehen ist, daß sie aus Menschen Furcht, oder um anderer Triebfedern Willen, etwas anders gelehret hätten, **als der Geist ihnen eingegeben**; so würde es nur Menschen Ansehen gewesen seyn, von welchem Paulus handelt.

Demnach wird Matth. 16. v. 18. durch den Felsen die bekan-

§. XXI. Da nun also durch **den Felsen** Matth. 16, 18. die Person Petri nicht kann zu erkennen gegeben seyn, was kann anders angezeigt werden, als das Bekenntniß Petri von Christo: **du bist Christus, der Sohn des lebendigen GOttes?** v. 16. oder,

welches alles auf eins hinaus läuft: **Chriſtus, der HErr aller Herrn ſelbſt**, der freylich ein Grund, ein ewiger Grund der Kirche iſt. Die Lehre von Chriſto, die Petrus Matth. 16, 16. bekannt hat, iſt erſtlich ein Felß: denn eine ewige Wahrheit, die da unumſtößlich iſt, und ſeelig machen kann, was ſollte ſie anders ſeyn, als eine Grundfeſte, auf die wir uns verlaſſen dürfen? Daher heißt es Matth. 7, 24. **wer dieſe meine Rede höret, und thut ſie, den vergleiche ich einem klugen Mann, der ſein Haus auf einem Felſen bauet.** So iſt es in der That. Die Rede Chriſti iſt eben diejenige, ſo aus Petri Munde gefloſſen Joh. 6, 68. **HErr! wo ſollen wir hin gehen, du haſt Worte des ewigen Lebens?** Worte, deren Befolgung eine Hofnung der Seeligkeit gründet. Solten ſie nicht ein Felß aller derer ſeyn, die ſich zum ewigen Leben, das iſt der Kirche, vorbereiten? Und ſo heißt es auch 2. Tim. 2, 19. **Der feſte Grund GOttes beſtehet, und hat dieſes Siegel: es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Nahmen Chriſti nennet.** Demnach iſt diejenige Lehre von Chriſto ein Felß, die uns in **Chriſto, dem Sohn des lebendigen GOttes**, Matth. 16, 16, **ſeelig**; aber auch in demſelben von der Ungerechtigkeit abwendig, das iſt, **heilig** macht. Und dabey ſollen wir unverrückt beſtehen.

Doch iſt Chriſtus ſelbſt, **ſeiner Perſon nach**, der Felß. Denn was iſt dieſe Lehre, als eine Beſchreibung ſeiner Perſon, und ſeines getragenen Amts? So weiſſaget Eſaias Cap. 28, 16. **Siehe! ich lege in Zion einen Grund-Stein, einen bewährten Stein, einen köſtlichen Eckſtein, der wohl gegründet iſt. Wer glaubet, der fleucht nicht.** So iſt es auch in die Erfüllung gegangen: **denn wir ſind erbauet auf den Grund der Apoſtel und Propheten, da Jeſus Chriſtus der Eckſtein iſt.** Epheſ. 2, 20. Petrus ſelbſt leget die Ehre, **ein Felß der Kirche zu ſeyn**, auf Jeſum von Nazareth, ſo weit fehlt es, daß er dieſelbe ſich zuſchreiben ſolte. 1. Epiſt. 2, 4. **Ihr** ſeyd, ſagt er,

gekommen zu dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen, bey GOtt aber auserwählt und köstlich ist ꝛc. Euch nun, die ihr glaubet, ist er köstlich. u. s. w.

Wenn ja die Person Petri der Felß Matth. 16, 18 wäre: so hätte es noch Anstand, ob solches auch von seiner Nachfolgerschaft gelte?

§. XXII. Wenn alle diese Wahrheiten, die wir bisher vorgetragen und bestärcket haben, auf einmahl aufgehoben, und zu Irrlehren gemacht werden könnten, welches doch unmöglich ist; wenn demnach auch Petrus ein Personal-Grund und Felß der gantzen Kirche gewesen wäre: so würde es doch noch in weitem Felde stehen, ob sich solche Würde auch auf die Amts-Nachfolger erstreckte? Erstlich sind die übrigen eilf Boten des HErrn auch theuere Werckzeuge gewesen, deren hohes Ansehen aber mit aller Kraft auf keine Amts-Erben gefallen ist. Wenn mann hier unter einem ordentlichen und auſſerordentlichen Apostel einen Unterscheid machen, und vorschützen will, Petrus sey ein ordentlicher gewesen, dessen Amt Nachfolger hätte haben müssen, und die übrigen Apostel wären nur unter auſſerordentlichen Gesandten Christi gestanden: wenn man, sage ich, solches einwendet; so haben wir schon oben §. XIX. den behörigen Bescheid darauf ertheilet. Wenn zweytens die angeblichen Nachfolger Petri ein persönlicher Grund der Kirche seyn wollen; so müssen sie haarklein alles lehren, nicht mehr, nicht weniger, als Petrus auch gelehret hat. Sie müssen nicht klüger zu seyn verlangen, als ihr erster Amts-Bruder, der bewiesen hat, daß er die Lehre von Christo unmittelbahr gehöret habe. Man muß von Seiten der angeblichen Amts-Nachfolger Petri erstlich keine Herrschaft suchen. Petrus hat es verboten, 1. Epist. 5, 3. nicht, als die über das Volck herrschen, sondern werdet Fürbilder der Heerde. Man muß zweytens die Unterthanen von dem Gehorsam der weltlichen Obrigkeit, unter welcherley Religions-Vorwand es auch wäre, nicht abziehen, Petrus dringet darauf, 1. Epist. 2, 13. seyd unterthan aller menschlichen Ordnung, um des HErrn willen, es sey dem Könige, als dem Obristen. Man muß drittens den wahren und ächten Felsen der Kirche, Christum,

durch

durch wahren Glauben aller ſeiner Zuverſicht unterbauen, und ſonſt nirgends her die Seeligkeit aufzuführen trachten, auch nicht durch die eigenen Verdienſte: denn er ſpricht, 1. Ep. 2, 7. Euch, die ihr glaubet, iſt der Eckſtein köſtlich, oder zum ewigen Leben dienſam. Ob nun dieſes alles, und noch vieles andere von denen Amts-Nachfolgern Petri geſchehe, ſolches kann ein jeder beurtheilen, der da weiß, was die heutige Erfahrung mit ſich bringet. Was ſoll ich weiter ſagen? dieſes iſt das dritte, woraus ich beweiſe, daß, wenn ja Petrus ein perſönlicher Felß der Kirche geweſen wäre, gleichwohl dieſe Würde auf die Amts-Nachfolger nicht erblich ſey: denn entweder folgen die Amts-Nachfolger dem Petro nach, als einem Prediger und Biſchoff, oder als einem Apoſtel. Als einem Prediger können ſie ihm nicht nachgefolget ſeyn; ſonſt wären in der Gegner Kirche alle gemeine Kirchen-Diener Felſen der Gemeinde, und untrüglich, welches man gewiß jenſeits nicht eingeſtehet. Eben ſo wenig können Petri Stuhl-Erben ihm folgen, ſo fern er Biſchoff geweſen: weil erſtlich alle Biſchöffe in der jenſeitigen Kirche dem höchſten Oberhaupte an Würde gleich, und folglich untrüglich ſeyn würden, und weil zweytens in den erſten Zeiten ein Biſchoff und Prediger nicht von einander unterſchieden waren, und dieſem zufolge wiederum auch gemeine Kirchen-Diener die Gewalt des höchſten Oberhaupts trügen. Bey ſolcher Bewandtniß werden die Nachfolger Petri ihm, als einem Apoſtel, folgen müſſen. Sie tragen alſo das Apoſtel-Amt. Es iſt aber unmöglich, daß heutzutage jemand lebe, der in der That ein Apoſtel heiſſen könne. Erſtlich muß ein Apoſtel den HErrn Chriſtum im Fleiſch geſehen haben. Dieſes ſtehet Apoſt. Geſch. 1, 21. 22. So muß einer unter dieſen Männern, die bey uns geweſen ſind, die ganze Zeit über, welche der HErr JEſus unter uns iſt aus- und eingegangen, von der Taufe Johannis an, bis auf den Tag, da er von uns genommen iſt, ein Zeuge ſeiner Auferſtehung werden. Wer alſo ein Apoſtel ſeyn will, der muß Chriſtum auf Erden, und von den

Todten auferweckt, gesehen haben, um ein gebührendes Zeugniß zu leisten. Nun kann dieses kein Mensch, der heutzutage lebet, von sich rühmen. Es ist also unmöglich, daß jemand in das Apostel-Amt Petri eintrete. So that **zweytens** Petrus, wie alle Apostel, Wunder, Apost. Gesch. Cap. 2. Kein Kirchen-Haupt lebet heutzutage, von dem man solches erwarten könnte. Es gingen **drittens** die Apostel, als Gesandten des HErrn, **in alle Welt**, davon sie auch den Nahmen haben. Ein Kirchen-Haupt hingegen bleibet, als eine Majestät, **an einem Ort in aller Herrlichkeit sitzen.** Wie sich dieses mit dem Amt Petri reime, lasse ich die Vertheidiger solcher Meynungen verantworten. Wolte man **vierdtens** wiederum mit der ungegründeten Einwendung angezogen kommen, **die Kirchen-Häupter folgeten Petro nur in dem ordentlichen Apostel-Amte nach, nicht in dem ausserordentlichen; jenes besage eine allgemeine Gewalt über die Kirche, welche von dem Oberhaupte ausgeübet werde**; so würde man abermahl den streitigen Punct als eine ausgemachte Sache zum Grunde legen, welches wieder alle Regeln der Vernunft-Lehre streitet. Ja, wer dieses einwendet, der nimmt das Wort (**Apostel-Amt**) in einem andern Verstande, als es von den unmittelbahren Dienern Christi ehemahls gebraucht worden. Ein Apostel übte keine oberherrschaftliche Gewalt aus. **Sie wolten keine Herrn über unsern Glauben seyn.** 2. Cor. 1, 24. **Alle ihre Gewalt war von derjenigen**, die man einem Kirchen-Oberhaupt heutzutage antichtet, **weit unterschieden.** Sie bestand **in einer durchdringenden Predigt**, der alle aufmerksame und uneingenommene Hertzen so gleich nachgaben. **Ihr Wort und ihre Predigt war nicht in vernünftigen Reden menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung des Geistes und der Kraft.** 1. Cor. 2, 4. darnach kam die Apostolische Gewalt auch **nicht an auf Herrschen**, sondern **auf kräftige Wunderthätigkeit**, um die Menschen zu bessern oder zur Erkenntniß der Warheit zu bringen. So stehet 2. Cor. 13, 10. **ich Paulus schreibe solches abwesend,**

daß

daß ich nicht Schärfe brauchen müſſe, nach der Macht, welche mir der Herr zu beſſern, und nicht zu verderben gegeben hat. Sie konnten nehmlich durch übernatürliche Würckungen die Wiederſpenſtigen ſtrafen, doch nicht wieder die Wahrheit, 2. Cor. 13, 8. daß ſie abfielen, ſondern vor die Wahrheit, daß ſie beym Glauben erhalten würden, wie mit dem Blutſchänder geſchehen, den Paulus dem Satan übergeben, zum Verderben des Fleiſches, daß der Geiſt ſeelig werde am Tage des HErrn JEſu. 1. Cor. 5, 5.

Dieſes war zuverläßig die Gewalt der Apoſtel, und auch Petri, die eigentlich heutzutage Niemand mit allen ſolchen Umſtänden geerbet hat. Daher es auch gantz unerweislich iſt, daß Petrus einen Amts-Folger in dieſen Zeiten habe.

§. XXIII. Ich will mich in die hiſtoriſche Streit-Frage nicht einlaſſen: ob Petrus jemahls zu Rom geweſen, oder nicht? Wäre er niemahls dahin gekommen, ſo hätte er auch nicht können der Statthalter Chriſti ſeyn, der zu Rom, als dem damahligen Hauptſitz der gantzen Welt, ſein oberſtes Kirchen-Regiment aufrichten ſolte. Man ſtreitet nicht wenig über dieſe Frage. Ich will nicht in Abrede ſeyn, daß der Gegentheil auch einige wahrſcheinliche Gründe, als wäre Petrus nach Rom gekommen, aus den Geſchichten anführen könne. Doch findet man diſſeits, wo man behauptet, er habe Rom niemahls geſehen, noch wahrſcheinlichere Gründe. Eine ſolche wichtige Sache aber ſolte gantz ausgemacht ſeyn, und nicht ſo vielen Zweifeln unterworfen bleiben. Es finden ſich nicht wenig Umſtände, welche die Ungewißheit, ob ſich Petrus jemahls zu Rom aufgehalten habe, vermehren. Erſtlich hat Paulus alle Chriſten von einem beſondern Auszuge, Röm. 16, 1. grüſſen laſſen, Petrum aber nicht. Solte er denn nicht auch den daſigen Biſchoff, ja gar das allgemeine Kirchenhaupt haben grüſſen laſſen, wenn ſelbiges da geweſen wäre? So ſind auch zweytens die drey Briefe Pauli an die Philipper, Cap. 4. 23. der an den Timotheum, 2. Ep. 4, 22. ꝛc. an Philemon v. 25.

Es iſt nicht gantz erweislich, daß Petrus jemahls zu Rom geweſen.

v. 25. **von Rom ausgestellet**, und abgefertiget **worden.** Solte sich nicht auch einmahl in allen diesen Schriften Gelegenheit gefunden haben, des Petri in Rom zu gedencken? Als **drittens** Paulus nach Rom zog, so gingen ihm alle Brüder entgegen, Apost. Gesch. 28, 14. 15: solte es denn wohl möglich gewesen seyn, daß nicht Petrus sich unter dieselben mit begeben hätte? Man wird ja hier keine Eyfersucht Petri wieder Paulum argwohnen, die jenen abgehalten, diesem einige Gefälligkeit zu erzeigen? Wäre **vierdtens** Petrus nach Rom gekommen; so würden einige Fustapfen des zu Rom gestifteten Seegens in den zwey Briefen Petri, die wir jetzo haben, zufinden seyn; man trift aber nicht das geringste davon an. Warum schreibt **fünftens** Paulus aus Rom, Philipp. 2, 20. 21. **Ich habe keinen, der so gar meines Sinnes ist, der so hertzlich für euch sorget. Sie suchen alle das ihrige, nicht das Christi Jesu ist?** Er will damit gar nicht zu erkennen geben, **daß alle andere unwiedergebohren, oder untreu in dem Kirchendienst wären;** nein! Er würde damit einen unerträglichen Stoltz geäusert haben. Paulus will nur **den Timotheum ausnehmend loben.** Solte aber Petrus, der damahls in Rom gewesen seyn soll, wie man gegnerischer Seits meynet, nicht so gesinnet gewesen seyn, wie Timotheus? Gewiß, dieses ist etwas zu frey gedacht. Also erscheinet fast, daß Petrus von Rom entfernt gewesen seyn müsse. Paulus sagt **sechstens** zu Rom 2. Tim. 4, 16. **in meiner ersten Verantwortung stand mir niemand bey, sondern sie verliessen mich alle, es sey ihnen nicht zugerechnet.** Wäre Petrus zu Rom gewesen; so müste man zugestehen, daß ihn die Menschen-Furcht verleitet, von Paulo die Hand abzuziehen. Ja was soll ich **siebendens** weiter sagen? Petro ist **das Evangelium an die Beschneidung vertrauet worden nicht an die Heyden.** Gal. 2, 7.

Ob nun wohl die Juden überall, also auch zu Rom, zerstreuet gelebt haben; so hatte doch Petrus keine sonderliche Ursache, sich von Amts wegen dahin zu begeben, da es eigentlich eine heydni-

sche

ſche Stadt war, die mit dem Judenthum nicht ſo zuſammen hing wie die morgenländiſchen Gegenden, wohin die zehen Stämme durch Salmanaſſar gefänglich geführet worden. 2. Buch der Kön. 17/23. Jerem. 25/9.

§. XXIV. Das zweyte Zeugniß, worauf man das Anſehen eines allgemeinen kirchlichen Oberhaupts gründet, ſtehet Joh. 21/15. da die Worte alſo lauten: Simon Johanna, haſt du mich lieber, denn mich dieſe haben? Er ſpricht zu ihm: ja HErr! du weiſt alle Dinge, du weiſt, daß ich dich lieb habe. Spricht Er zu ihm: weide meine Lämmer. Aus den Worten: **weide meine Lämmer**, läßt ſich fürwahr keine kirchliche Obergerichtsbarkeit erzwingen. Erſtlich ſagt Petrus ſelbſt, 1. Epiſt. 5/2. **weidet die Heerde Chriſti**. Wäre **weiden** ſo viel, als eine **Obergerichtsbarkeit ausüben**; ſo würden alle Kirchen-Diener dergleichen Gewalt beſitzen, welches man doch jenſeits nicht eingeſtehet. Auch **zweytens** die Vorſteher zu Epheſus ſolten **die Gemeinde des HErrn weiden, die Er mit ſeinem Blut erkauft hat.** Apoſt. Geſch. 20/28. wer will aber daher ſchlieſſen, daß alle ſolche Perſonen beordert, oder bevollmächtiget worden, Kirchen-Häupter zu werden? Es wird **drittens** zwar in dem Zeugniß Joh. 21. der **Schaafe und Lämmer** gedacht, da man jenſeits meynet, daß **die Schaafe** das Amt der Kirchen-Diener, **die Lämmer** aber gemeine Layen bedeuteten; allein ohne Grund. Die Gläubigen heiſſen **bald Lämmer**, z. E. Jeſai. 5/17. **es werden ſich die Lämmer weiden an jener Statt**, u. ſ. w. bald heiſſen ſie **Schaafe**, wie in der bekannten Stelle Luc. 15/4. **da von dem verlohrnen Schaafe** die Rede iſt. Selbſt Chriſtus wird bald ein Schaaf, Eſai. 53/8. bald ein Lamm genannt: Er that ſeinen Mund nicht auf, wie ein **Lamm**, das zur Schlachtbanck geführet wird, und wie ein **Schaaf**, das verſtummet vor ſeinem Scheerer.

Das Zeugniß Joh. 21, 15. wird unterſucht.

Ob die Kirche in beträchtliche Lehr-Irrthümer fallen könne?

In welchem Verstande die Kirche nicht in Seelengefährliche Irrthümer fallen möge? und zwar erstlich die Universal-Kirche.

§. XXV. Ob die Kirche seelenstürzenden Irrthümern unterwürfig, und also abfällig gemacht werden könne, daß man sagen möge: die Pforten der Höllen haben sie überwältiget, wieder die Verheissung Christi, Matth. 18, 18. dieses ist eine Frage, die überhaupt weg zwar verneinet, doch nicht gantz genau auseinander gewickelt, noch erörtert werden kann, es sey denn, daß man wohl unterscheide, was man unter dem Wort (**Kirche**) verstehe. Die Kirche wird entweder angesehen **nach ihrem unsichtbahren Zustande**, nach der inwendigen gottgefälligen Beschaffenheit des Hertzens ihrer Glieder: oder **nach dem sichtbahren Zustande**, in Ansehung **der öffentlichen Lehr-Form**, **oder der besondern Aufführung ihrer Glieder**, wie fern sie sich auch mit äuserlichen Wercken nach ihrer Religion achten oder nicht. Wenn das voraus gesetzt wird; so muß man ferner auf die Deutung dieses Worts Achtung geben. Denn es zeigt entweder den Haufen aller Menschen, **die zu allen Zeiten, an allen Orten, jemahls und irgendswo Christum auf einige Weise bekannt**, oder nur eine **besondere Sammlung** von Leuten an, die an **einem gewissen Ort**, oder **zu einer gewissen Zeit**, den Nahmen von der Lehre des Heylandes getragen haben. In jenem Verstande heißt es **die allgemeine**; in diesem die besondere, oder Particular-**Kirche**.

Nun kann man den richtigen Ausspruch thun: die allgemeine Kirche, und zwar nach ihrem unsichtbahren Zustande, kann niemahls zu allen Zeiten, und an allen Orten, nach allen ihren Gliedern, in Seelenstürzende Irrthümer gerathen seyn. Die Ursache ist aus dem **Satz des Wiederspruchs**, da zwey **ja** und **nein zugleich besagende Dinge zugleich nicht wahr seyn können**, leicht zu begreifen. Was ist die Kirche? **Eine Sammlung von Menschen, die Christus theils durch sein Wort zur Ewigkeit bereiten will, theils schon bereitet hat, und noch bereitet auf dieser Erden.**

Eine

Solte niemahls einer ſeelig geworden, ſondern die Arbeit des HErrn an allen fruchtlos geweſen ſeyn: **ſo wäre die Kirche nicht Kirche** zu nennen, welches ungereimt iſt, und die Schrift iſt auch gäntzlich dawider. Der groſſe GOtt ſagt Eſai 55, 11. **Alſo ſoll das Wort, ſo aus meinem Munde gehet, ſeyn. Es ſoll nicht wieder zu mir leer kommen; ſondern thun, was mir gefällt, und ſoll ihm gelingen, dazu ich es ſende.** Das iſt das Wort der Gnade, davon der Schöpfer zuvor im 3ten Vers geſprochen: **Ich will mit euch einen Bund machen, die gewiſſe Gnade Davids.** Durch dieſe Gnade wird die Kirche geſammlet. Und das Wort, welches dieſelbe verkündiget, ſoll niemahls leer und fruchtlos ſeyn. Alſo werden allemahl einige Menſchen dadurch bekehrt, gerechtfertiget, geheiliget, und ſeelig gemacht.

§. XXVI. Eben ſo wenig mag die allgemeine Kirche, wie ich ſie oben beſchrieben habe, in Seelen ſchädliche Lehren verfallen, und **zwar zu einer Zeit, an allen Orten, nach allen ihren Gliedern**, ſamt und ſonders. Denn es würde zur ſelben Zeit die allgemeine Kirche gäntzlich aufhören. In dieſer Meynung ſtand Elias. Denn ob er ſchon wußte, **daß vor ihm viel Gläubige in der Kirche geweſen**, und glaubte, **es würden auch nach ihm wieder dergleichen Leute erſcheinen**; ſo ſtand er doch in den Gedancken: **zu ſeiner Zeit hätte alles aufgehört**, was man die Kirche, nach dem inwendigen Zuſtande des Hertzens, nennen könnte. Daher brach er 1. B. Könige 19. v. 10. in die Worte aus: **HErr! ſie haben deine Propheten getödtet, und deine Altäre ausgegraben, und ich bin allein überblieben, und ſie ſtehen mir nach meinem Leben.** Welche Worte Paulus Röm. 11. v. 3. auf ſeine Zeiten deutet, und dadurch zu erkennen gibt, daß man zu keiner Zeit vermuthen ſolle, als ob alle wahre Fromme gar verſchwunden wären; weil immer noch einige Verborgene hier und da, nach GOttes Rath, erhalten werden.

In welchem Verſtande ferner die allgemeine Kirche nach dem inwendigen nicht gäntzlich abfallen könne?

Vielleicht, könte Jemanden der Gedancke beyfallen, **möchte an einem Ort, wo doch Chriſti Nahme geprediget wird, zu allen**

Zeiten ein gänzlicher Mangel an wahrhaftig Gläubigen erscheinen, weil etwa übelgesinnte, oder ungeschickte Lehrer daselbst arbeiteten. Nein mit nichten. Paulus freuet sich, daß das Evangelium von böse gemeynten Männern geprediget werde. Er sagt Phil. 1. v. 18. Was ist ihm aber nun? daß nur Christus geprediget werde auf allerley Weise, es geschehe zum Vorwand, oder in der Wahrheit: darum freue ich mich, und werde mich freuen. Wenn Paulus ein Vergnügen auch an einer solchen Predigt des Evangelii schöpffet, die eben nicht aus lauterem Hertzen vorgetragen wird; so muß eine gegründete Ursache zur Freude in dieser Sache verborgen liegen. Es kann aber keine andere Ursache seyn, als daß auch GOtt bey solchen mißlichen Absichten gleichwohl hier und da noch einige durch sein Wort gewinnet. Zum wenigsten ist dieses gewiß, daß, so schlecht es auch in dem geringsten Dorfe um das Predigt-Amt aussehen mag, **doch die Kinder, wenn sie in ihren unmündigen Jahren sterben, seelig werden**, und demnach in ihrem Leben als wahre Glieder der Kirche, nach dem inwendigen Zustande angesehen werden können.

Ja, ich sage noch mehr: nicht nur die allgemeine Kirche kann nach allen ihren Gliedern samt und sonders nicht gäntzlich abfallen, sondern auch **gewisse Zeit oder Ort-Kirchen** (ecclesiæ particulares) **sollen von den Pforten der Höllen unüberwältiget werden: iedoch unter gewisser Bedingung**, wenn sie nehmlich thun, was Paulus den seinen rathet Ebr. 3. v. 14. **Ihr seyd Christi theilhaftig worden, so ihr anders das angefangene Wesen bis ans Ende fest behaltet.** Geschichet aber dieses nicht, wie denn die Gemeinden meistens hierinne saumselig werden; so muß freylich ein grosses Verderben darauf folgen, und es kann manchmahl eine **gantze Zeit- oder Ort-Kirche ihres Leuchters, oder der Predigt des Evangelii, beraubet werden**, mithin in den äussersten Abfall gerathen, wie davon die traurigsten Fußstapffen erloschener Zeit- und Ort-Gemeinden noch in dem Morgenlande zu sehen sind.

§. XXVII.

§. XXVII. Wir haben bishero genauer erwogen, in welchem Verstande die Worte Christi zu nehmen sind: daß die Kirche von den Pforten der Höllen nicht überwältiget, und also vor Abfall bewahret werden solle. Nun müssen wir auch erörtern, auf was vor eine andere Art und Weise solches gleichwohl geschehen könne, ja auch würcklich sich zutrage. Der äussere Zustand der Gemeinde, oder, wie man zu reden pflegt, die sichtbare Kirche, wird auf zweyerley Weise angesehen: erstlich, nach ihrer öffentlichen Verfassung, das ist, nach der öffentlich beliebten Lehr-Form, oder auch Kirchen-Regiment. Zweytens mag sie auch betrachtet werden, nach der besondern Aufführung ihrer Glieder, so weit dieselbe in die Sinne fällt. Die öffentliche Verfassung der allgemeinen Kirche, geschweige denn der besondern Zeit- oder Ort-Kirchen, nehmlich die Lehr-Form, und das Kirchen-Regiment, kann gantz und gar verdorben, und mit Seelen schädlichen Irrthümern, auch Anstalten und Gebräuchen, verfälschet werden.

Auf welcherley Weise im Gegentheil die Kirche GOttes in Seelen-schädliche Irrthümer versincken könne?

Niemand dencke so denn, daß das Verderben der öffentlichen Kirchen-Verfassungen auch alle und jede Glieder sogleich in die Verdamniß stürtzen werde, und daß demnach die allgemeine Kirche auch nach dem inneren Zustande verlohren gehe. Nein mitnichten! Mitten in dem öffentlichen Verderben giebt es noch immer einige, die da heimlich seufzen, wie die Turtel-Taube, die disfals auf Besserung warten, und sich vor dem Verderben bestmöglichst bewahren. Die Zeiten Eliä, der Babylonischen Gefängniß, und des Herrn Meßiä, da er gecreuziget, und alle seine Lehre verworfen wurde, beweisen es genugsam. Siehet man zweytens die besondere Aufführung der Kirchen-Glieder an; so sind sie entweder von Hertzen gottesfürchtig, oder nicht. Wie die Gottesfurcht, oben bewiesener massen, niemahls aus allen Seelen zu allen Zeiten, und an allen Orten, ausgewurtzelt werden kann, so wird auch immer eine äusserliche gute Aufführung bey gewissenhaften Leuten, mitten in aller öffentlichen Kirchen-Verderbniß sich an den Tag legen.

Wiewohl man solche Bezeugung nicht achten, und die Vorsteher der Kirche es meistens nicht einmahl wissen, geschweige, sich darnach kehren werden. In Absicht auf solche **redlich gesinnte Seelen**, bleibt auch an der Kirche, **nach dem äusserlichen Zustande**, was rechtschaffenes. Mit einem Wort, es bleibt auch die sichtbahre Kirche noch unverfälscht. Allein, es ist **wohl sichtbahr, es wird aber nicht würcklich angesehen, noch geschätzet.**

Dieses wird bewiesen.

§. XXIIX. Daß nun **erstlich** die öffentliche Lehr-Form der allgemeinen Kirche verfälscht, und Seelen schädlich werden könne, solches erscheinet an dem Beyspiel der Juden zu Christi Zeiten. Machten sie nicht die gantze allgemeine Kirche aus, die damahls auf Erden war? Dennoch zeuget der Mund aller Wahrheit von ihnen Matth. 5. v. 20. **es sey denn eure Gerechtigkeit besser, denn der Pharisäer und Schriftgelehrten ist: so könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen.** Auf diese Leute kam fast der gantze öffentliche Lehr-Vortrag an. Und wie sie die Schrift erklährten, also nahm das Volck die Auslegung an. Daß **zweytens** die öffentliche Lehr-Form besonderer Zeit- und Ort-Kirchen in gefährliche Irrthümer versencket worden sey, erhellet an vielen Exempeln. In der Gemeinde zu Ephesus ging es schon zu Pauli Zeiten in diesem Stück wunderlich untereinander. Viele wolten der Schrift Meister seyn, und wusten nicht, was sie sagten, oder setzten. Sie hatten acht auf die Geschlechts-Register, die kein Ende haben, und brachten Fragen auf, mehr denn Besserung zu GOtt. 1. Tim. 1, 7. 4. Paulus sagte es zuvor Ap. Gesch. 20, 29. Ich weiß, daß nach meinem Abschiede kommen werden greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen. Johannes klagt auch darüber Offenbahr. 2, 5. Er ermahnet deßwegen den Engel der Kirche, oder den Bischoff zu **Ephesus: Gedencke, wovon du gefallen bist, und thue Busse, und thue die ersten Wercke.** Ist die Auferstehung der Todten nicht eine Grund-Lehre des Christenthums? Stehet und fält nicht die gantze christliche Religion mit derselben? Sagt nicht Paulus 1. Cor. 15.

v. 13. 14.

v. 13. 14. iſt die Auferſtehung der Todten nichts, ſo iſt auch Chriſtus nicht auferſtanden. Iſt aber Chriſtus nicht auferſtanden: ſo iſt unſere Predigt vergeblich ꝛc. Nun kam es zu **Epheſus** dahin, daß dieſe Haupt-Lehre geleugnet wurde. So lieſet man 2. Tim. 2. v. 18. Sie haben der **Wahrheit** verfehlet, und ſagen, die Auferſtehung der Todten ſey ſchon geſchehen, und haben etlicher Glauben verkehrt.

Wie es bey den Kirchen auch ſchlecht um die Kirchen-Zucht ſtehen könne, und es möglich ſey, daß alle gute Anſtalten verfallen, ſolches giebt das Exempel des Blutſchändees 1. Cor. 5. zu vermercken. **Sie waren aufgeblaſen, und trugen nicht leid, auf daß der das Werck gethan hatte, weggeſchaft würde** v. 2. Wie verdorben das Kirchen-Regiment werden möge, das läßt ſich aus dem Verhalten zu den Zeiten Pauli abnehmen. Es ſchlichen falſche Apoſtel ein, die handelten mit dem Haufen der Chriſten zu Corinthus erbärmlich. Man lieſet die Beſchreibung 1. Cor. 11, 20. Ihr vertraget, ſo euch jemand zu Knechten macht, ſo euch jemand ſchindet, ſo euch jemand trotzet, ſo euch jemand in das Angeſicht ſtreichet. u. ſ. w. Wäre Petrus als ein Kirchen-Haupt mit einer ſolchen Herrſchaft ausgerüſtet geweſen, **wie das heut zu Tag vorgeſchützte Kirchen-Haupt bey den ſeinigen würcklich iſt**; ſo hätte man ſolche böſe Männer, von denen Paulus hier redet, in den Bann thun, ſie aus der Gemeinde ſtoſſen, die Corinthier befreyen, und ein weit gelinderes Regiment einführen ſollen. Es wird aber davon überall nichts gemeldet. Alſo iſt nicht abzuſehen, daß Petrus etwa damahls noch nichts davon in Erfahrung gebracht, und die Sache nur nicht ſo gleich wieder habe ſchlichten können.

Ja, da das Kirchen-Regiment von Chriſto nicht eben nach allen beſondern Arten befohlen, ſondern der geſunden und erweckten Vernunft überlaſſen worden, daß eine jede Kirche nach Erforderung ihrer Umſtände klüglich ihre Angelegenheiten einrichten möge, wie ſie es dienſam finden werde; und da ich oben ſowohl §. XXVIII. in der Betrachtung **von der Himmelfarth**, als auch in dieſem Theil, wo

von der **Obrigkeit** gehandelt wird, genugsam gezeiget habe, was vor ein Kirchen-Regiment vernünftiger weise blühen solte, dergleichen aber bey sehr wenigen Gemeinden diß- und jenseits gebräuchlich ist: als läßt sich leicht ermessen, daß auch in diesem Stück die Gemeinden des HErrn leicht in Abwege fallen können. Es schadet aber gleichwohl eine solche Verirrung dem Heyl derjenigen niemahls, welche es getreu mit GOtt, und ernstlich mit dem Wohlergehen ihrer Seelen, meynen.

Einwürfe werden abgefertiget, erstlich aus 1 Tim. 3. v. 15.

§. XXIX. Der Haupt-Einwurf, womit man hier wieder auftritt, kömmt auf die Mißdeutung des Zeugnisses 1. Tim. 3, 15. an, da es heißt: **die Kirche sey ein Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit.** **Erstlich** ist es noch ungewiß, ob nicht diese Worte eine Beschreibung des grossen Geheimnisses sind, davon gleich in den folgenden Worten stehet: **GOtt ist geoffenbahret im Fleisch, gerechtfertiget im Geist**, u. s. w. v. 16. So heißt **zweytens** das Grund-Wort εδραιωμα (*) **ein Sessel, Stuhl oder ein Küssen**, worauf man jemanden etwas verehrte. Denn die Kirche, (wenn anders die Worte dahin ziehlen) trägt uns in ihrem Schoos, und gleichsam auf einem Gesäß, Gestell, oder Küssen, den grossen Gnaden-Brief des Evangelii von Christo entgegen, dadurch wir Leben und Seeligkeit erhalten. Daher ist die Kirche auch στυλος, eine Säule, nicht aber eine solche, die zum Grunde eines Gebäudes ruhet; sondern eine Säule, woran man die hohen obrigkeitlichen Befehle, und andere Dinge, die verkündiget werden sollen, **anschlägt**, daß jedermann hinlaufen, und das angeheftete lesen, auch sich bekannt machen kann.

So kann auch **drittens die Kirche**, so fern sie der Wahrheit dienet, und von derselben als unterschieden betrachtet wird, **keine Grundsäule der Wahrheit seyn. Die Wahrheit ist Christus.** Joh. 14, 6. Wie kann die Kirche dieser Wahrheit zum Untergestell dienen? **Die Wahrheit ist GOttes Wort.** Joh. 17, 17.

(*) Besiehe Suiceri Thesaur. Tom. II. p. 1045. seq.

17, 17. wie kann derjenige Hauſe, in ſeinen hohen oder niedern Gliedern, die alleſamt durch dieſes Wort ſeelig werden wollen, ein Grund dieſes Worts, dieſer Wahrheit ſeyn? Die Kirche iſt gebauet auf den Grund der Apoſtel und Propheten, da JEſus Chriſtus der Eckſtein iſt. Epheſ. 2, 20. Die Kirche iſt der Ueberbau auf die Wahrheit, das iſt, auf Chriſtum und auf ſein Wort. Nun kann der Ueberbau kein Grund ſeines eignen Untergeſtelles ſeyn. Chriſtus iſt der unterſte Kirchen-Grund. Einen andern Grund kann niemand legen, auſſer dem, der gelegt iſt, Chriſtus. 1. Cor. 3, 11. Man kann nun dieſes Gebäude nicht umkehren, und das unterſte zu oberſt bringen, ſondern der Grund muß bleiben, und das obere kann nicht unten ſeyn.

§. XXX. Man beruft ſich auch auf den ſchon oben in einer andern Abſicht angezogenen, aber von uns bereits beleuchteten Spruch Matth. 18. v. 17. da es heißt: man ſoll die Gemeinde hören, wenn ein Kirchen-Glied ungehorſam ſey, und wo dieſes nicht gehorſame, es vor einen Heyden und Zöllner halten. Gleich wie man nun aus dem obigen Zeugniß, da die Kirche ein Pfeiler und Grundfeſte der Wahrheit genennet wird, ſchlieſſen will, daß die wahre Kirche nicht fehlen könne, alſo iſt man dißfalls auch der Meynung, daß die Gemeinde, die Chriſtus zu hören befiehlet, in ihren Schlüſſen gantz untrüglich ſeyn müſſe. Wiedrigenfalls würde man angewieſen, eine ſolche Gemeinde zu hören, mit welcher man verlohren gehen könnte, wofern man dem Gebot Chriſti nachlebete, welches freylich ungereimt ſcheinet. Allein, was vor eine unzuſammenhangende Folgerung iſt dieſes? Höret die Gemeinde: darum wird 1) der Kirchen öffentliche Lehr-Form niemahls verfälſchet werden: darum wird 2) angezeigt die Particular Kirche in Rom: darum muß man 3) dieſelbe in Glaubens-Sachen hören, auch wenn ſie von der Schrift abgehet: darum iſt 4) dieſe Particular-Kirche zu jederzeit, und 5) in allen ihren Schlüſſen, nicht einen einzigen ausgenommen, von allen Fehlern frey. Ich ſage, daß ſich aus dieſem Zeugniß ſo viel Schluß-Sätze, als ich hier bezeichnet, gar nicht heraus nehmen laſſen.

Ein anderer Einwurf wird gehoben aus Matth. 18. v. 17.

Es

Es ist dißfalls **in dem Schluß-Satz weit, weit mehr enthalten, als in den Vorder-Sätzen.** Christus handelt 6) hier nicht von einer öffentlichen Gewalt einer angeblich kirchlichen Gerichtsbahrkeit; sondern 7) von der Beylegung und brüderlichen Erörterung solcher Streitigkeiten, in allerhand Geschäfften des gemeinen Lebens, die man, ohne die christliche Klugheit zu verletzen, nicht gleich vor die weltliche Obrigkeit bringen darf. Warum das? Denn er will, daß man durch ein solches Verfahren den Bruder gewinnen soll. **Höret er dich**, heißt es, **so hast du deinen Bruder gewonnen.** Die Klagen, die bey der Obrigkeit anhängig gemacht werden, gewinnen den Bruder nicht. Daher man 8) **die Kirche nicht anders hören darf**, oder soll: es sey denn, daß ihre Glaubens-Lehren vollkommen mit der Schrift übereinstimmen. Selbst die von dem Geist getriebenen GOttes-Männer wolten nicht, daß man ihnen folgen solte, wofern ihre Predigt sich nicht mit Mose und den Propheten reime. Sie sagen Apost. Gesch. 26. v. 22. **Wir zeugen beyde den kleinen und grossen, und reden nichts, ausser dem, was die Propheten gesagt haben, daß es geschehen solte, und Moses.** Daher liessen sie ihre Zuhörer das, was sie predigten, prüfen. **Die Berhoenser z. E. forscheten täglich in der Schrift, ob sichs also hielte?** Apost. Gesch. 17, 11. Diese grossen Männer gaben öffentlich zu verstehen, daß, **wer ein anderes Evangelium predige, als sie gethan, der sey verflucht.** Gal. 1, 8. 9. Da nun so viele Kirchen in der Welt sind, die sich mit dem Munde zu Christo bekennen; hingegen aber schnurstracks entgegen gesetzte Dinge lehren: so muß man ja den Zuhörern die Untersuchung überlassen, damit sie nicht verleitet, und blindlings zu zugehen veranlasset, oder gar gezwungen werden, und sie folglich obiger Fluch treffen möge. **Bey solcher Bewandtniß der Sachen man denn die Kirche nicht zu hören hat, wenn sie Dinge lehret, die der Schrift offenbahr zuwieder sind.**

Kennzeichen der Kirche, und zwar nach

§. XXXI. Wir haben von den obigen Sachen genugsam gehandelt, und nun müssen wir auch auf **die Kennzeichen der Kirche**

Kirche kommen. Die Kirche, wie ſchon oben angezeigt worden, kann **nach dem inwendigen und unſichtbahren**, ſodenn auch nach **ihrem äuſſern und ſichtbahren Zuſtande**, angeſehen werden. In beyderley Verhältniß hat ſie ihre Merckmahle, doch mit einem groſſen Unterſcheid. **Die Kennzeichen des unſichtbahren Zuſtandes der Kirche dienen nur einem eintzigen Kirchen-Gliede**, wenn ſie da ſind, **und können alſo von demſelben nur empfunden, nicht aber einem andern zur Ueberzeugung beygebracht werden.** Alle Empfindung in dem Natur- und Gnaden-Reiche gewähret nur die kräftigſte Ueberführung dem, der ſie hat, **nicht einem andern, der ſie noch nicht hat.** Von dergleichen Kennzeichen der Kirche nach dem innern Zuſtande, heißt es, Offenbahr. Joh. 2. v. 17. **ich will ihm geben ein gut Zeugniß,** (das innere Gnaden-Gefühl, als das beſte Merckmahl der Kirchen-Glieder) **und mit dem Zeugniß einen Nahmen geſchrieben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet.** dem unſichtbahren Zuſtande.

Welches ſind nun **die wahren Kennzeichen der Kirche**, ſofern man ſie **nach dem innern Zuſtande** erweget? **Erſtlich der wahre Hertzens-Glaube**, nehmlich die lebendige Ueberzeugung von der Vergebung der Sünden in dem Blut JEſu. Wer dieſen Glauben hat, der iſt theilhaftig des allerſeeligſten innern Zuſtandes der chriſtlichen Kirche. Wer den Sohn GOttes ſiehet, und glaubet an ihn, der hat das ewige Leben, und Chriſtus wird ihn auferwecken am jüngſten Tage Joh. 6. v. 40. Wer aber das ewige Leben ſchon in dieſer Zeit, als eine Beylage, hat, **der iſt unſtreitig ein Glied der Kirche.** Dieſes Merckmahl der Kirche **empfinden in ihrem Hertzen** diejenigen wohl, denen es angedeyet. Davon ſagt Paulus 2. Tim. 1. v. 12. **ich weiß, an welchen ich glaube, und bin gewiß, daß er mir meine Beylage bewahren kann, bis an jenen Tag.** Es iſt dieſes Merckmahl der innern Kirchen-Glieder nicht nur im Hertzen, daß man deſſen nicht bewußt

wäre, sonst würde es nicht einmahl ein Kennzeichen seyn; sondern man wird es wohl gewahr, **und man weiß, wie reichlich man von GOtt begnadiget sey.** 1. Cor. 2. v. 12.

Das zweyte Merckmahl der Kirche nach dem unsichtbahren Zustande ist der **wahre Hertzens Gehorsam**, daß man eine Freude habe, sich allen Geboten des HErren folgsam, willfährig, gewärtig, und unterthänig zu erzeigen, **so weit nur immer die Einsicht reichet**, daß man sich bey guten und bösen Tagen in den Willen GOttes ergebe. So spricht der HErr Joh. 8. v. 31. **so ihr bleiben werdet in meiner Rede; so seyd ihr meine rechten Jünger.** Ja auch von dem Gehorsam in wiedrigen Umständen lautet der Ausspruch Luc. 14. v. 27. **Wer nicht sein Creutz trägt, und mir nachfolgt, kann nicht mein Jünger seyn.** Die wahre Jüngerschaft Christi, oder die Kirche nach dem innern Zustande, lencket ihr Hertz nach dem Wort des Erlösers, und beuget ihre Neigungen unter das Joch Christi. Das ist ein wahres Merckmahl derer, die dem HErrn angehören.

Kennzeichen der Kirche nach dem äussern Zustande.

§. XXXII. **Den innern Hertzens Zustand eines Menschen in Absicht auf GOtt**, können andere Menschen, wenn es hoch kommt, **nur vermuthen**, niemahls aber **gäntzlich einsehen. GOtt allein ist der Hertzenskündiger.** Weil nun obige Kennzeichen bloß denen diensam sind, bey welchen sie sich befinden, andere aber daraus nichts lernen oder abnehmen können; so muß man die Kirche auch **nach ihrem äussern und sichtbahren Zustande** erwegen: da werden sich Kennzeichen der Kirche darstellen, aus welchen alle Menschen, wenn sie nur einen ernstlichen und lautern Vorsatz haben, schliessen können, **wo sich die wahre Kirche befinde?** Was ist die Kirche? Eine Gesellschaft solcher Menschen, die hier auf Erden, durch die Gnade ihres Erlösers, sich zur Ewigkeit bereiten wollen. Niemand ist, der mit Grunde diesen Begriff leugnete. Je näher nun eine solche Gesellschaft der Vorschrift dessen, durch welchen sie sich und die ihrigen seelig machen will, kommt: desto

gewisser

gewiſſer darf man ja glauben, daß es die wahre Kirche ſey. Dasienige, woraus man etwas gewiß weiß, heißt ein **Kennzeichen**. So iſt nun das Kennzeichen der Kirche nach dem äuſſern Zuſtande dieſes: daß eine Geſellſchaft von den Mitteln der Seligkeit ſo lehre, und damit ſo umgehe, gerade wie es der Erlöſer verordnet hat. Anders kann man von den Kennzeichen der Kirche nicht dencken. Es kann aber die Kirche **nach dem äuſſern und ſichtbahren Zuſtande dreyerley Stuffen beſteigen**, deren immer eine beſſer iſt, als die andere. Die Gemeinde Chriſti, **nach dem ſichtbahren**, ſtehet auf der **unterſten Stuffe**, wenn ihre öffentliche Lehr-Form **grobe Irrthümer beget**, und die Anſtalten ſchlecht, doch alle Dinge noch ſo bewandt ſind, daß noch einige in der That zur Seeligkeit bereitet werden können. Das heißt **eine wahre**, aber nicht **reine Kirche Chriſti**. Eine ſolche Kirche war bloß vor, und zu Chriſti Zeiten, bey den Juden. Es kann ferner die Kirche nach dem äuſſern Zuſtande auf **die zweyte Stuffe** hinreichen, daß ihre öffentliche Lehr-Form **von allen ſchädlichen Abirrungen geſäubert, nach der Vorſchrift Chriſti abgefaßt**, doch aber übrigens die Ausübung der Lehre ſchläfrig iſt, und nicht alle Anſtalt zur gröſſeſten Erbauung dienet. Eine ſolche Kirche heißt eine **wahre, zugleich aber auch reine**, doch nicht **wachſame Kirche**, die im Guten brünſtig und blühend wäre. Endlich kömmt es auf die **dritte Stuffe**, wenn neben der Reinigkeit der Lehre alle Anſtalten erwecklich ſind, und die Lehre **bey den meiſten Gliedern mit würcklicher guter Frucht des Geiſtes geſegnet iſt**. Dieſes heißt 1) eine **wahre**, 2) **reine**, 3) **wachſame Kirche**. Alle dieſe **drey Stuffen der Kirche**, nach dem äuſſeren Zuſtande, haben ihre Merckmahle, von denen wir jetzo kürtzlich reden, und den Leſer urtheilen laſſen wollen, ob wir es getroffen haben.

Dreyerley Stuffen der Kirche nach dem äuſſern Zuſtande.

§. XXXIII. Es giebt alſo erſtlich öfters eine **wahre**, aber weder **reine**, noch vielweniger **blühende und wachſame Kirche**.

Kennzeichen einer wahren aber nicht

reinen, viel weniger wachsamen Kirche, nach dem äusserlichen Zustande.

Allein, die Kennzeichen derselben sind leicht zu ermessen. Es kömmt auf folgende Merckmahle an. Diejenige Kirche, in welcher zwar 1) noch einige seelig werden, in welcher aber dennoch 2) so viele nicht würcklich zu GOtt kommen, als geschehen würde, wenn man alles nach GOttes Wort sowohl **in der öffentlichen Lehre**, als auch **in andern Anstalten**, einrichtete, und zwar in der 3) darum so ein heylsamer Zweck nicht mit aller möglichen Frucht erreichet wird; weil die öffentliche Lehre **mit groben Irrthümern vermenget ist**, dadurch mancher verführet wird: eine solche Kirche, sage ich, ist eine **wahre**, aber weder **reine noch wachsame Kirche.** Sie ist erstlich eine **wahre Kirche**; denn es werden ja einige darinne zu GOtt gebracht. Dasjenige also, warum eine Kirche den Nahmen trägt, und weßhalb sie ist, was sie seyn soll, nehmlich die Gelegenheit einige Menschen zur Seeligkeit zubereiten, das findet sich ja in einer solchen Gemeinde, wo nicht nach allem möglichen Umfange, doch nach einigen Fällen hier oder da. Das soll man ja eine **wahre Kirche** nennen. Weil aber die mit vermengten **an sich selbst schädlichen** Irrthümer dennoch an der sonst verhoffenden heylsamen Frucht vieles verhindern: so ist es eine **unreine Kirche.** Und da drittens bey groben Irrthümern auch **die ächteste Klugheit** der Gerechten in ihrem schönsten Glantz, darinne sie im Stande ist, nur immer so viel Seelen zu gewinnen, als sich in der Schwachheit dieses Lebens, bey der besten Verfassung, gewinnen lassen; da, sage ich, **solche Klugheit niemahls in so betrübten Umständen Platz findet**: so folget von selbst, daß eine **unreine Kirche, zugleich auch nicht wachsam, blühend und erweckt** sey, was das thätige Christenthum anbetrift.

Kennzeichen einer wahren und reinen Kirche nach dem äussern Zustande.

§. XXXIV. Die Kennzeichen einer **wahren** und zugleich **reinen** Kirche, sind folgende: Wenn die öffentliche Lehr-Form einer Gemeinde 1) nach Christi Wort durchgängig, und in den nöthigsten zur Seeligkeit erforderlichen Puncten abgefaßt, und also auch in dieser Gestalt den Kirchen-Gliedern samt und sonders vorgetragen, zur Erbauung an das Hertz gelegt wird: so zeiget sich das erste Merck-

mahl

mahl einer **wahren**, und zugleich **reinen Kirche**. Dieſes giebt uns Paulus deutlich zu verſtehen, wenn er ſagt, 2. Tim. 1. v. 13. Halt an dem Fürbilde der heylſamen Worte, die du von mir gehöret haſt, von dem Glauben, und von der Liebe, die da in Chriſto JEſu iſt. Eine Gemeinde alſo, die dieſe zwey Haupt-Puncte bey ihren Gliedern treibet, nehmlich **den wahren Hertzens-Glauben** an Chriſtum, wie wir ihn ſchon in der LXII. Betracht. erkläret haben, aber auch die **lautere Liebe** gegen alle Menſchen, das iſt, die da bedacht iſt, in ihrer Zuhörer Hertzen **Wahrheit und Heiligkeit**, und was davon abhanget, zu pflantzen, eine ſolche Gemeinde iſt eine **wahre** und **reine Gemeinde** des HErrn. Das **zweyte** Kennzeichen kömmt auf die nach GOttes Wort genau angeſtellte **Ausſpendung der Sacramente an.** Denn, die Sacramente ſind die ſichtbahren Mittel einer unſichtbahren ſeeligmachenden Gnade. Je pünctlicher wir bey der Verordnung des HErrn Meßiä bleiben, deſto zuverläßigere Kennzeichen der Wahrheit und Reinigkeit unſerer Kirche haben wir. Man kann ja weiter an der wahren Abhängigkeit einer Geſellſchaft von ihrem Haupt nichts verlangen, als daß ſie ſich aufs möglichſte nach den Geſetzen ihres Stifters richte. Wenn die Frage iſt: Ob dieſe Leute auch wahre Türcken, und Anhänger des Mahomets ſeyn, fragt man ſo denn nach dem Alter, nach dem Anſehen, nach der Menge der vornehmen türckiſchen Pfaffen? Siehet man ſich um nach allerhand Beyfall vieler Völcker, und was dergleichen mehr iſt? Nein mit nichten! Man ſagt ſchlechterdings: das ſind in der Wahrheit Geſellſchaften, die mahometaniſch geſinnet ſind. Denn ſie lehren und thun, oder wollen als Thäter desjenigen angeſehen ſeyn, was Mahomet den ſeinen zu glauben und zu thun in ſeinem Leben **anbefohlen hat.**

Alſo, wenn von der chriſtlichen Kirche die Rede iſt, ſo braucht man hier die Kennzeichen nicht: daß die Kirche alt ſey, daß ſie viele Anhänger habe, daß die Vorſteher derſelben einander in guter Ordnung gefolget, daß die Kirche mit einigen alten Kirchen-Lehrern übereinſtim-

me, ꝛc. alles kommt vielmehr nur darauf an: **Ob die Kirche in ihrer Lehre**, als welche der Saame der christlichen Tugenden von innen und aussen ist, **mit ihres Stifters Meynung übereinkomme, und wie weit sie übereintreffe, oder nicht? Eine jede Gesellschaft wird vor ächt gehalten, wenn sie bey den Maasregeln ihres ersten Anfängers genau bleibet.** Solches muß man auch von der Kirche sagen. Da nun Christus uns nichts eingebunden hat, **als daß wir sein Wort hören, glauben, befolgen, und die sichtbahren Gnaden-Mittel wohl verwalten sollen**; so ergiebt sich hieraus, daß die wahren Kenzeichen der Kirche diese seyn 1) eine nach GOttes Wort abgefaßte öffentliche Lehre, und 2) eine nach Christi Verordnung unternommene Verwaltung der Sacramente.

Kennzeichen des sichtbahren Zustandes der Kirche, wenn er 1) wahr, 2) rein, 3) blühend ist.

§. XXXV. Wenn eine Kirche neben der **Wahrheit** und **Reinigkeit** auch bey den meisten Gliedern fruchtbahr in guten Wercken werden **und blühen soll**; so ereignen sich folgende Kennzeichen derselben auf **dieser dritten Stuffe.** Nehmlich die Merckmahle äussern sich 1) an Sachen, 2) an Geschäften und Verrichtungen, 3) an den Personen der Arbeiter. **Erstlich** eine blühende Kirche hat, **was die Sachen anlanget**, gute Veranstaltungen. Es ist alles so angeordnet, daß die Erbauung der Seelen befördert, und doch dabey die in diesem zeitlichen Leben so nöthigen Arbeiten von mannigfaltiger Gattung nicht versäumet werden. Verhalten sich so viele und tausenderley Verrichtungen im gemeinen Wesen, wodurch wir des Leibes Nahrung erwerben, wie ein **Brodt**: so weiß eine kluge Kirchen-Verfassung **die öffentlichen und besondern Erbauungs-Stunden als ein Gewürtz zu gebrauchen**, wodurch die Arbeit schmackhaft gemacht, von GOtt geheiliget, und geseegnet wird. Das ist die **schwehre Aufgabe, die den klügesten Kirchen-Vorstehern** aufzurathen gegeben ist. Es müssen 1) die besondern Erweckungs-Zeiten den öffentlichen Predigten nicht in den Weg geleget werden. Es sollen 2) die würcklich geheiligten Glieder

Glieder dahin angewieſen werden, daß ſie ſich den übrigen, die noch bey dem göttlichen äuſſerlichen Gnaden-Beruf allein ſtehen geblieben ſind, keines Weges entgegen ſetzen, als eine Gattung erhabener Leute, die die andern nur verachten wollen. Auch iſt 3) rathſam, daß die würcklich Wiedergebohrnen lernen, ihre Frömmigkeit nicht in übertriebenen Neben-Meynungen zu ſuchen, ſondern in der Ausübung der gemeinſten Wahrheiten, welche von der Kirche bekennet werden. Was **zweytens** die Verrichtungen der Arbeiter am Wort anlanget; ſo ſollen ſie angewöhnet werden, das Wort recht unter die ſo mannigfaltigen Glieder der Kirche zu theilen. **Ein unſträflicher Arbeiter theilet recht das Wort der Wahrheit.** 2. Tim. 2, 15. Die Böſen gewinnet man mit Liebe, **und trägt ſie mit aller Sanftmuth.** 2. Tim. 2. v. 24. Die ſchon Gewonnenen erhält man durch **Mittheilung mehrerer geiſtlicher Gaben, ſie zu ſtärcken.** Röm. 1, 11. die ſchon weitgekommenen gebraucht man, andere dadurch aufzuwecken, und ihnen mit gutem Exempel vorzuleuchten. Die beſten Kirchen-Glieder müſſen ſcheinen als die Lichter der Welt, mitten unter dem ungeſchlachten und verkehrten Geſchlecht dieſer Zeit. Philip. 2, 15.

Was **drittens** die Perſonen der Arbeiter betrift; ſo hält ſie eine **blühende Kirche** dahin an, daß ſie **mehr evangeliſche als Geſetz-Prediger abgeben.** Der angenehme Sonnenſchein erweichet die Hertzen eher, als das ſtürmiſche Toben des heftigſten Windes. Mit Poltern, Schmähen, Drohen, Schelten und Fluchen, wird bey den Unartigen, die nicht gar eine öffentliche Widerſpenſtigkeit bezeigen, weniger, ja weit weniger ausgerichtet, als mit freundſchaftlichem Zuſpruch, Flehen, Bitten, und Ermahnen. **Man muß die Buſſe keinen abtrotzen, ſondern nur abgewinnen.** Es läſt ſolches auch die Natur der Seele nicht anders zu. Der ſchärfeſte Vortrag von tauſenderley treflich bewieſenen Pflichten der Wiedergeburth langet bey den Unbekehrten bey weitem nicht ſo ans Hertz, als die aufs beweglichſte angeprieſene Liebe GOttes in dem Blute JEſu gegen alle Menſchen. Das Klagen über das verdorbene

Chriſten-

Christenthum thut auch die Würckung, wenn es gleich täglich wiederholet wird, im geringsten nicht, als eine brüderliche Ueberzeugung des allgemeinen Verderbens, welches von Natur aller Menschen Hertzen verkehret. Es ist nichts leichters, **als von der Bosheit der Welt unter uns viel Redens machen.** Weit nützlicher, **aber auch schwehrer ist es**, daß Lehrer und Zuhörer bey aller Gelegenheit öffentlicher Reden sich der **inneren Welt**, woraus die äussere, als aus einem Brunnen, hervorgequollen, erinnern, und derselben zu steuren suchen.

Auch müssen in einer blühenden Kirche **die Lehrer einig seyn.** Wenn sie sich gegen einander verhalten, wie Paulus und Timotheus; so kann man grossen Seegen verhoffen. **Ich habe keinen, der so gar meines Sinnes ist, der so hertzlich vor euch sorget.** Phil. 2, 20. Es ist rathsam, daß bey dem jetzo überall so hoch angewachsenen Haufen derer, die Christum mit dem Munde bekennen, **mehrere untergeordnete Arbeiter bestellet werden**, die das, was sie von den Lehrern gelernet haben, auch andern weiter beybringen, und von deren besondern Zustande umständlichere Nachricht einziehen mögen. **Was du von mir gehöret hast**, sagt Paulus 2. Tim. 2, 2. **daß befiehl getreuen Leuten, die da tüchtig sind, auch andere zu lehren.** Ja, je weiter eine blühende Kirche im guten, und in der Erbauung der ihrigen kommt; desto mehr Vortheile wird sie durch geistliche Erfahrung, und daher stammende Klugheit der Gerechten, lernen, sich immer besser zu fassen, woran man sie gar leichtlich kennen, und von andern unterscheiden wird.

Unächte Kennzeichen der Kirche.

§. XXXVI. Man hat sich in einer gewissen Kirche allerley Kennzeichen einer wahren Gemeinde Christi selbst vorgespiegelt, als ob man daran lernen könne und müsse, **was eine Christo angehörige Versammlung sey?** Wir wollen etliche davon kürtzlich erwegen. **Erstlich** soll ein Merckmahl der Kirche **die Allgemeinheit** seyn, daher der Nahme catholisch kommt. Entweder soll die Kirche **allgemein seyn**, weil sich alle Menschen, oder doch die meisten, zu Christo bekannt haben; so ist solches wieder die Erfahrung.

Da

Da die Kirchen zu Conſtantini M. Zeiten am weiteſten ausgebreitet waren; ſo ſind doch der Menſchen in den übrigen Landen der Welt, die Chriſtum nicht angenommen haben, weit mehr geweſen. Auch iſt niemahls eine Lehre unter denen Bekennern Chriſti ſo allgemein geworden, daß ſie jedermann unter deren Gliedern geglaubet hätte. Paulus ſpricht: **es müſſen Rotten, Spaltungen, unter euch ſeyn, auf daß die, ſo da rechtſchaffen ſind, offenbahr werden.** 1. Cor. 11. v. 19. Oder verſtehet man durch die Allgemeinheit der Kirche, **die allen Völckern der Erden verkündigte Wahrheit des Evangelii**; ſo ſind wir diejenigen, welche ſolche Wahrheit vortragen. Wer es nicht glauben will, der ſoll das Gegentheil, aber beſſer als bisher geſchehen, mit guten Gründen beſtätigen.

Man zehlet ferner zu den Kennzeichen der Kirche das **Alterthum**, und die **Länge der Dauer**. Die Abgötterey in Chaldäa war älter, als Abrahams neu angefangene wahre Religion. Und die Griechiſche Kirche, ſo unter dem Joch der Türcken ſeufzet, wird **am Alter** der gegneriſchen nicht das geringſte nachgeben. So iſt auch ferner weder **die weite Ausbreitung, noch die ordentliche Amts-Folge der Biſchöffe**, ein Kennzeichen der wahren Kirche; ſonſt würde zu Chriſti Zeiten gar keine wahre Kirche unter ſeinen Anhängern geweſen ſeyn. Der Heyland ſpricht: **Fürchte dich nicht du kleine Heerde.** Luc. 12. v. 30. Sie war alſo gar nicht weit ausgebreitet. Im Gegentheil war zu Pauli Zeiten der Gottesdienſt, **den man der Göttinn Diana leiſtete, durch den gantzen Welt-Creyß ausgebreitet.** Apoſt. Geſch. 19. v. 27. Auch die heydniſche Religion erſtrecket ſich heut zu Tage auf dem Erdboden ſo weit, als die Chriſtliche, die doch in viele Gattungen getheilet wird. Zu dem ſo ſind die Biſchöffe von den gemeinen Kirchen-Dienern in der erſten Kirche nicht unterſchieden geweſen. (*) Es iſt bekannt,

(*) Beſiehe des berühmten Pertſchii Kirchen-Hiſtorie. Sec. I. p. 335. §. 32. Es haben die erſten Chriſten zwar ihre willkührlichen Schieds-Männer in ihren Streitigkeiten aus ihrem Mittel genommen; aber es doch nicht nothwendig gethan. Als hernach die Heyden

kannt, daß die Bischöffe der ersten Kirche die **Gemeinde weiden**, Apost. Gesch. 20. v. 28. das ist, **lehren** musten. Und obschon stehet: **man soll den Lehrern gehorchen.** Hebr. 13. v. 17. worunter man die Bischöffe gern verstünde, so thut es doch nichts zur Sache. Paulus schreibt an die Corinthier, **sie sollen dem Hause Stephana unterthan seyn.** Wer wolte sagen, daß in dieser Stelle 1. Cor. 16. v. 15. des Stephana Haus eine Gerichtsbarkeit über Corinthus bekommen?

Man hält ferner die **Uebereinstimmung einer Kirche mit der ersten christlichen Kirche** vor ein Kennzeichen einer wahren christlichen Gemeinde. Ja, wenn man gegnerischer Seits erweislich machen kann, daß man durchgängig nichts lehre, oder thue, welches mit der ersten apostolischen Gemeinde streite; so hat alles seine geweisten Wege. Weil aber gleich nach den apostolischen Zeiten die Gemeinde angefangen, in Verfall zu gerathen; **ja weil das Geheimniß der Boßheit sich schon zu Pauli Zeiten gereget,** nachmahls durch so viele Jahrhundert hin viele und grosse Mißbräuche eingeschlichen, 2. Thess. 2. v. 7. so kann dieses Kennzeichen nicht durchgängig, wie es jenseits gemeynet ist, vor ächt gehalten werden.

Man machet **viel Rühmens von der Einigkeit und Heiligkeit**, als ob in diesen zwey Eigenschaften gleichfals ein Merckmahl der Kirche bestünde. **Allein, die Heiligkeit ist eine Tochter der Wahrheit.** Christus spricht: **Heiliger Vater, heilige sie in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit.** Joh. 17. v. 17. Wenn also eine Kirche die Wahrheit ihrer Lehre nicht aus Christi Wort bestärcken kann; so rühmet sie sich der Heiligkeit vergebens. Wo offenbahre Anbethung der höltzernen, silbernen und güldenen Bilder statt hat, **wie kann da durchgängige Wahrheit**

Heyden dem Evangelio zufielen, und darauf die Christen von Juden und Heyden verfolget wurden; so wurde denen Christen gar keine Art des Gerichtes, darinnen ein Bischoff den Vorsitz hätte haben, und von andern Kirchen-Dienern unterschieden seyn können, zugestanden. Man hätte solche Gerichte der Christen zu einem Staats-Verbrechen gemacht; davon man aber keine Beschuldigung in den Geschichten findet.

heit ſeyn? Auch macht der Zuſammenhang, oder die Einigkeit einer Geſellſchaft mit ihrem Haupt, noch keine wahre Kirche aus. Auch die Gottloſen ſind mit ihrem Haupt, dem Teufel, genau verbunden. **Wer Sünde thut, der iſt vom Teufel.** 1. Joh. 3. v. 8. Solten ſie, **als ſolche**, die Gemeinde des HErrn vorſtellen? In der jenſeitigen Kirche ſind auch offenbahrlich viele Trennungen. Die Kirchen-Geſchichte lehren es genugſam. Solten ihre Glieder deswegen ſogleich in einem äuſſerlichen Zuſammenhange, mit ihrem oberſten Vorſteher, den Beweis einer wahren Kirche finden?

Man beruft ſich auch auf die **Wunder Kraft**, gerade als ob darinnen, wie auch in dem **Fortgange und Wachsthum des Bekenntniſſes einer Lehre** ein Grund läge, eine wahre Kirche zu beweiſen. Jannes und Jambres thaten auch **Wunder** wieder Moſen. 2. B. Moſ. 4. **GOtt ſchickt oft kräftige Irrthümer, daß man glaubet der Lügen.** 2. Theſſ. 2. v. 11. Kräftige Irrthümer ſind diejenigen, welche mit ungewöhnlichen Zeichen beſtätiget und kräftig gemacht werden. Soll man denn der Lügen von ſolcher Art glauben zuſtellen? Das ſchnelle Wachsthum einer Lehre, die auf einmahl viele Bekenner bekömmt, iſt auch eine ſchwache und morſche Stütze der Wahrheit von einer Kirche. Die Geſchichte melden, daß die **gantze Welt in kurtzer Zeit mit arianiſchen Irrlehren angefüllet worden:** wer wolte aber heut zu Tage der Arianer Kirche vor die wahre halten?

Unſere Kirche gründet ſich auf die Uebereinſtimmung mit Chriſti Wort. **Chriſti Wort iſt die Wahrheit.** Joh. 17. v. 17. Man ſoll alſo hinfort nicht fragen: wo unſere Kirche vor Luthero geweſen ſey? **Wo das Wort GOttes vor Luthero hier und da unter der Banck, und im dunckeln geſtecket, da war der Grund unſerer Kirche, die ſie lutheriſch nennen. Wo war die chriſtliche Kirche vor JEſu von Nazareth, vor ſeiner Geburt?** Wer mir hierauf antwortet, deſſen Beſcheid wird auch mir zu ſtatten kommen. **Wo iſt alle Morgen die Sonne vor ihrem Aufgange?** Sie iſt unter unſerem Geſichts-Creyſe verborgen. **Sollen wir den Tag vor ein falſches Licht achten, weil er erſt vor etlichen Stunden angefangen, und durch ei-**

ne Nacht unterbrochen worden? Die Kirche ist einer Sonne gleich, so fern sie in der Wahrheit Christi leuchtet. Kann die Wahrheit, kann das Sonnen-Licht nicht aus verschiedenen Ursachen auf eine Zeit weichen? Freylich, sie weichet, aber sie ist **nur unserem Gesicht, nicht in der That selbst, verschwunden. Will man auf Lutherum, als einen unheiligen Ketzer, schmähen?** Wir würden leicht die Bezüchtigungen auf die Häupter der jenseitiger Kirche zurück schieben können; wir enthalten uns aber dessen.

Ob das Bekenntnis der **Kirchen-Feinde**, ob der **schlimme Ausgang der Kirchen-Verfolger** auch ein Merckmahl der wahren Gemeinde Christi sey, **ist noch lange nicht erwiesen, und bleibt auch unerwiesen.** Nicht allen Kirchen-Verfolgern ist es in dieser Zeit schon übel ergangen. Das Aergerniß, dessen Malachias, cap. 3. v. 15. gedencket, da es heißt: Wir preisen die Verächter, denn die Gottlosen nehmen zu, sie versuchen GOtt, und gehet ihnen alles wohl hinaus, würde sonst nicht Platz gewonnen haben. Nun ist es offenbahr, daß sich viel Kirchen-Glieder an den guten zeitlichen Ausgang der allerschlimmsten Feinde GOttes sehr gestossen; **daß aber viele Feinde der gegnerischen Kirche seyn,** die derselbigen das Zeugniß der Wahrheit beylegen, ist ein vor die lange Weile, ohne allen tüchtigen Beweis, gethaner Ausspruch.

Und so haben wir alles ausgeführet, was zur Begründung unsers Begriffes von einer wahren Kirche Christi nöthig, und zur Wiederlegung der davon abgehenden Gedancken erforderlich schiene. Jetzo wird es Zeit seyn, auch auf das übrige den behörigen Bedacht zu nehmen.

Von dem zur rechten Hand ausschweifendem Begriff von der Kirche.

Erweis, daß die Kirche nicht aus lauter Heiligen

§. XXXVII. Gleichwie man **zu wenig** thut, im Fall man die Kirche immer nur nach dem **sichtbahren Zustande** betrachten, und alle ihre Beschaffenheit darinnen suchen will: also ist es auf der andern

andern Seite **zu viel** gethan, wofern man an der Kirche den **inneren Zuſtand**, welcher unſichtbahr iſt, allein ſchätzet, und alle die von den Kirchengliedern ausſchlieſſen will, welche noch nicht die unſichtbahren Gaben der Gemeinde des HErrn, nach aller ihrer Frucht, in das Hertz gefaſſet haben. Ich rede von denjenigen, die in der Kirche keine andere, als nur heilige Glieder, die ſchon würcklich zu Chriſto herumgeholet ſind, gelten laſſen.

beſtehen könne, und zwar aus der Erfahrung und der heiligen Schrift

Daß auch Böſe in der Kirche **ſeyn**, lehret **erſtlich** die Erfahrung. Welche Kirche in der gantzen Welt getrauet ſich zu ſagen, **daß ſie kein einziges unwiedergebohrnes Glied in ihrer Geſellſchaft habe**? Solten gleich alle Glieder ſelbſt in der Ehrlichkeit glauben, ſie wären in einer ſolcher guten Verfaſſung: könnte denn deßwegen nicht ein einiges betrogen ſeyn? Wer kann **zweytens** leugnen, daß in allen, auch **würcklich heiligen**, noch böſes wohnet? **So wir ſagen, wir haben keine Sünde, ſo verführen wir uns ſelbſt, und die Wahrheit iſt nicht in uns.** 1. Joh. 1, 10. So wenig wir nun geſichert ſeyn, daß nicht ein Baum, der zwar Früchte trägt, aber was ungeſundes in ſich hat, über Nacht ausarte, ſo wenig dürfen wir uns auch auf eine unabfällige allgemeine Heiligkeit bey allen Kirchen-Gliedern verlaſſen. Die Schrift vergleichet ja **drittens** die Kirche mit einem Netz, womit **gute und böſe Fiſche gefangen werden**. Matth. 13, 47. 48. So iſt es auch **vierdtens** unmöglich, die unter den Heiligen verborgenen, und hier oder auch da ſteckenden Unbekehrten auszumuſtern. Man muß beſorgen, **daß man oft einen Bekehrten vor unbekehrt, und einen Unbekehrten vor bekehrt anſehe, und behandele**, da denn ein Mißgriff viele betrübte Folgerungen haben würde. Der Heyland bezeuget es: *Er will nicht, daß man das Unkraut ausgete, auf daß man nicht zugleich den Weitzen ausraufe, ſo man das Unkraut ausgeten wolte.* Matth. 13, 28. 29. Dahero **fünftens** Paulus den Rath giebt, oder befiehlet, einen wiederſpenſtigen Menſchen zu ſtrafen, ob ihm GOtt Buſſe gebe, die Wahrheit zu erkennen. 2. Tim. 2,

25. Er meldet nichts davon, daß man einen solchen aus der Kirche stossen solle. Wie wir den **sechsten** nicht leugnen, daß man 1) offenbahre, 2) ärgerliche, 3) oft gewarnete Sünder 4) mehr von den **Gerechtsamkeiten der Kirchen-Glieder**, als von Anhörung des göttlichen Worts in der Kirche, ausschliessen und doch auch, **in der Hoffnung einer etwanigen Busse**, entfernet halten möge, und solle, wie solches an dem Beyspiel des Blutschänders, davon 1. Cor 5. gedacht wird, mit mehrerem erhellet.

Daß die Kirche nicht aus lauter heiligen bestehen könne, wird aus der Sache selbst erwiesen.

§. XXXVIII. Betrachtet man ferner, **was eine Kirche sey?** so wird man neue Gründe zur Erörterung der gegenwärtigen Frage entdecken können. Die Kirche ist eine **Werckstätte** des Heiligen Geistes, worinnen viele **Menschen** versammlet, die da alle zur Seeligkeit in dieser Zeit vorbereitet werden sollen, darunter schon etliche würcklich zubereitet sind, andere aber noch unter der **Mache** stehen, wieder andere endlich zwar noch gar nicht zugerichtet sind, gleichwohl aber einen beständigen Ansatz zu solchem Zweck an ihrem Hertzen, von denen in der Kirche vorhandenen Gnaden-Mitteln erfahren können. Bey dieser Bewandniß, die von einer solchen Versammlung, wie die Kirche ist, nicht anders gedacht werden kann, erhellet, daß in einer jeden **wahren Kirche** allezeit **dreyerley** Personen sich befinden. **Etliche** sind durch die Bekehrung auf die Ewigkeit würcklich bereitet, und heilig worden; nur **daß sie jetzo fortfahren in der Heiligung unter der Furcht GOttes.** 2. Cor. 7, 1. **Andere** befinden sich in einem Mittelzustande und sind würcklich in dem Uebergange von dem rohen Weltwesen zur wahren Vorbereitung auf die seelige Ewigkeit begriffen. Sie stehen unter der Arbeit, doch als noch **unausgerüstete Gefässe des Geistes. Wiederum andere**, und die übrigen alle, haben nur etwa einen guten Zug von dieser Arbeit an ihren Seelen empfunden, diesen aber weder zu einer halben, noch gantz ausgeführten Vorbereitung bringen können. Diese sind das noch unbearbeitete Werckzeug in der Werckstätte des Geistes

ſtes. Ein ſolcher iſt der Bildung **zu einem Gefäſſe der Ehren** zwar nahe, 2. Tim. 2, 20. **aber doch noch nicht gantz angefaſſet, und in die gehörige Form gebracht.** Deßwegen wirft man einen noch ungeformten Klumpen nicht aus der Werckſtädte gleich weg, weil er noch nicht geworden, zu was er gewidmet iſt. Allein auch darum muſtert man alle Unwiedergebohrne nicht aus der Kirche aus, weil ſie würcklich die Heiligkeit nicht erlangt, zu welcher ſie von GOtt durch die Gnaden-Mittel in der Kirche beſtimmet ſind.

Was iſt die Kirche Chriſti anders, **als eine Predigerinn von der wahren Weisheit des Lebens in Chriſto JEſu?** Salomo ſtellet dieſelbe in ſeinem Predigerbuch, an ſeinem Exempel, vor. Die Kirche iſt Kohælæt, das iſt, eine **Verſammlerinn.** Man ſammlet allda die Leute zur Vorbereitung auf die Ewigkeit. Wo man einige ſammlet, da ſind ſchon **etliche, die zu Hauſe gebracht worden, etliche ſind im Begriff zum Hauffen zu gehen, etliche ſind noch hier und da verlauffen.** Wäre ſchon alles beyeinander, wären alle ſchon zu Chriſto verſammlet; ſo hätte die Arbeit meiſtentheils ihr Ende: man dürfte nur das angefangene bewahren. Die Kirche würde auf dieſen Fall **keine Verſammlerin**, ſondern eine **Verſammlete** ſeyn. Nun iſt bekant, daß wir jetzo noch in der ſtreitenden Kirche, nicht in der triumphirenden leben. **In der ſtreitenden aber giebt es allezeit zu arbeiten, daß man das, was noch unerobert und ungewonnen iſt, erkämpfe und erſtreite.** Was iſt aber in der ſtreitenden Kirche unerobert, als das Hertz eines noch unbekehrten Gliedes der Kirche, deſſen ſich die Kirche durch die Gnade GOttes erſt bemächtigen ſoll, welches mithin noch nicht zu Chriſto verſammlet iſt.

Wollen wir aus der Kirche alles unbekehrte verbannen; was werden wir denn endlich zum Gegenſtande der uns anbefohlnen Erbauung an allen Gliedern übrig behalten? Vielleicht ſoll nur ein jeder Vater ſeine Kinder bekehren, um die übrigen aber ſich nicht bekümmern. Wie aber, wenn es 1) Vater- und Mut-

Mutterlose Waysen giebt, an denen keine gute Auferziehung hat angebracht werden können; wie wenn 2) viele tausend unter einer schlimmen Auferziehung erstocket, und also die Tauf-Gnade zur Bekehrung nicht in Gebrauch gesetzt? Soll die Kirche alle solche Leute von sich schaffen, ausstossen, und vor Auswürflinge der Gemeinde des HErrn erklähren, wer wird denn endlich Kirche seyn? Wie da, wenn 3) die vermeynten Frommen und heiligen Väter und Kinder einander selbst in den Bann thun? Wird nicht die Kirche endlich verschwinden? (*) Man soll einen sorgfältigen Unterscheid machen **unter der Kirche der Heiligen, und zwischen der Kirche der Berufenen.** Die Kirche begreift nicht lauter Heilige, sondern auch **Berufene** in sich. Die **Heiligen** sind der **würckliche Gewinn** einer Gemeinde; die **Berufenen** gründen die Hofnung, **ein mehreres zu erwuchern.** Das Wort GOttes in der Kirche **ist einem Sauerteige ähnlich, welchen ein Weib nimmt, und vermenget ihn unter drey Scheffel Mehls, bis daß es gantz durchsäuert wird.** Matth. 13,33. Die **berufenen Christen** sind **das Mehl**, die **heiligen** aber der **schon angesäuerte Theil des Mehls.** Es wird nicht alles auf einmahl durchmenget, es gehet langsam zu. Auch bleibet oft viel dahinten, so noch unberührt geblieben. Eine kluge Hausmutter arbeitet, was ihr möglich ist. **Sie wirft das Mehl nicht hinweg, weil es noch ungesäuert ist.** Sie behält es bey, in der immerwährenden Hofnung, diesen **Zweck über lang oder kurtz** zu erreichen. So macht es denn die Kirche, die niemahls ohne unbekehrte Menschen ist.

Einwürfe werden auf die Seite geschaft.

§. XXXIX. Man pfleget dieser Wahrheit vieles nicht ohne grossen Schein in den Weg zu legen. **Erstlich** sagt man, sey **ein hertzlicher Gehorsam, den man der Lehre Christi in der Kirche leisten soll, ein wesentliches Stück des Gottesdienstes. Ohne den Gehorsam diene man GOtt nicht; ob man gleich die Wahrheit angenom-**

men

(*) Besiehe des Georgii Hornii Histor. eccles. sec. XVII. p. m. §. XV. wo erzehlet wird, daß ein Frömmling, Johnson, Vater und Bruder in den Bann gethan.

men habe. So jemand ſage, er erkenne GOtt, und halte ſeine Gebote nicht, der ſey ein Lügner. 1. Joh. 2, 4. wer aber GOtt nicht diene, ſey kein Glied der Kirche. Alle Kirchen-Glieder müſten alſo von Grund ihrer Seelen ſich folgſam bezeugen. Es dienet aber hierauf zu einem gantz richtigen Beſcheid. Wer die Wahrheit der Kirche Chriſti annimmt, und bekennet, der hat ſchon einen Vorzug über einen Heyden, der auſſer der Kirche, **und fremde von den Teſtamenten der Verheiſſung iſt.** Epheſ. 2, 12, wenn gleich in einem ſolchen der ächte Hertzens-Gehorſam der Wahrheit nicht ſo bald nachfolget. Die Wahrheit faſſet wenigſtens ſein Hertz an, beſtrafet, überzeuget, rüget und dringet daſſelbe, und giebt ihm **den erſten Anſatz** zu einem rechtſchaffenen Hertzens-Gehorſam. Daher 2) ſolche Perſonen, welche die Wahrheit zwar glauben, aber noch nicht von Grund der Seelen befolgen, **in die Kirche der Berufenen** hinein gehören; ob ſie ſchon noch nicht **zur Gemeinde der Heiligen** zu zählen ſind. Und warum ſoll man 3) nur **auf das Gegenwärtige ſehen**, das iſt, **die Kirchen-Glieder nach dem ſchätzen, was ſie jetzo ſind; nicht aber nach dem abmeſſen, was ſie werden können**, wozu auf Seiten GOttes ſchon alle Veranſtaltung gemacht iſt? Man muß **das künftige**, wozu man Hoffnung haben mag, eben ſo wohl in die Einnahme der Rechnung, daß ich ſo rede, bringen, **weil ja die Abſicht der Kirche dahin zielen ſoll**; als man das **Gegenwärtige** zählet. Wer gegenwärtig noch nicht geheiliget iſt, der kann ja nächſtens zu dieſem Zweck gelangen.

§. XL. Es wird uns auch folgender Zweifel entgegen gehalten. **Wenn der HErr ſeine Jünger, das iſt, die wahre Kirche, beſchreibt; ſo ziehet er eine thätige Liebe, die ſie gegen einander, und gegen alle Menſchen tragen ſollen, hauptſächlich, als das vornehmſte Stück dieſer Geſellſchaft an.** Er ſpricht: **daran wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger ſeyd, ſo ihr Liebe untereinander habt** Zweyter Einwurf wird aufgelöſt.

habt. Joh. 13, 35. **Weil nun gottlose Kirchen-Glieder dieser Eigenschaft ermangeln; so sollen sie auch nicht der Jüngerschaft Christi, das ist, der wahren Kirche, zu gezählet werden.** So weit gehen die Einwendungen der Gegner. Man muß aber erstlich wissen, daß eben darum die Kirche eine so edle Gesellschaft, eine so geseegnete Versammlung von vielen Leuten ist, weil sie das Wort Christi allen prediget, dadurch die, welche GOtt und den Nächsten noch nicht lieben, erst zu einer ächten Liebe können aufgemuntert, entzündet, und angefeuert werden. **Die Liebe**, in dem Blut JEsu vorgehalten, **dringet den Menschen**, 2. Cor. 5, 14. sie läßt ihm keine Ruhe, wenn er nur aufmercksam ist, biß er jener freundschaftlichen Ermahnung Folge geleistet hat. 1. Joh. 4, 19. **Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns erst geliebet**: wie auch 1. Joh. 4, 11. **Ihr Lieben, hat uns GOtt also geliebet, so sollen wir uns auch untereinander lieben.** Weil man also in der Kirche die Kraft GOttes, das ist, das Evangelium von der Liebe GOttes in Christo JEsu prediget, Röm. 1, 16. wodurch die Menschen, die GOtt noch nicht, noch weniger ihren Nächsten lieben, zu dieser hohen Absicht nach und nach befördert werden können: **warum soll man die von der Kirche ausschliessen, die in diesem Stück sich noch nicht gefasset haben?**

Die Kirche muß, wie oben gemeldet, auch **auf das künftige** sehen. Wollen wir davon einen Beweis haben? Der Geist GOttes selbst wird uns darinne willfahren. Es heißt Apost. Gesch. 18. v. 9. 10. Der HErr sprach durch ein Gesicht in der Nacht zu Paulo: Fürchte dich nicht, sondern rede, und schweige nicht; denn ich bin mit dir . . . **ich habe ein groß Volck in dieser Stadt.** Was war das vor ein Volck? Es waren Leute, die erst solten bekehret werden. Der gantze Zusammenhang lehret es. Lernen wir denn nicht hieraus, daß in GOttes Augen **auch die noch Unbekehrten GOttes Volck seyn**, darum, weil man Hoffnung haben kann, sie zu gewinnen? Ja, sagst du, GOtt wuste gewiß, daß diese solten gebessert werden;

werden; in unſern Kirchen aber iſt wenig Hoffnung zur Buſſe ſo vieler Gottloſen. Wie kann man denn dieſe als GOttes Volck anſehen? Hierauf mag dir ein weiſer König die Antwort geben. Predigerb. 11. v. 6. Frühe ſäe deinen Saamen, und laß deine Hand des Abends nicht ab, denn du weiſt nicht, ob diß oder das gerathen wird. Ob es beydes geriethe, ſo wäre es deſto beſſer. Hat die Kirche noch **nicht alle gottloſe Glieder zur Gegenliebe in Chriſto JEſu gebracht**; ſo ſäe ſie ihren Saamen gleichwohl; **ſie treibe das Evangelium**, als die lauterſte Bewegung der **allerreineſten Liebe**; **ſie thue es frühe und ſpät**, wer weiß was gerathen mag. Geriethe alles, **wäre es deſto beſſer**. Je weniger wir übrigens den Erfolg von dieſer guten Arbeit der Kirche wiſſen; je mehr ſollen wir thun, als hätten wir von allen Gottloſen die gröſſeſte Hofnung. **Eben darum müſſen wir auch noch Unbekehrte vor GOttes Volck in der Hofnung anſehen, und behandeln, weil wir nicht erweiſen können, daß von ihnen keine Beſſerung zu erwarten ſtehe.** Man thut bey ſolchen Fällen, was das ſicherſte iſt.

Dritter Einwurf wird beleuchtet.

§. XLI. Man wendet gegneriſcher Seits ein: die Kirche entſtehe entweder, wofern die Wahrheit nur bloßweg gepredigt wird; oder es würde die Kirche aufgerichtet, im Fall die Menſchen der erkannten Wahrheit auch hertzliche Folge leiſteten. Das erſtere laſſe ſich nicht wohl ſagen; wiedrigenfalls müſte das Wort GOttes, welches man den Juden vortrage, eben darum in den Juden ſchon eine wahre Kirche Chriſti darſtellen, welches ungereimt ſey. Derohalben müſſe das andere zugeſtanden werden: nehmlich, nur allein dieſe Vorkommenheit mache die Kirche Chriſti aus, **ſo alle Glieder der Wahrheit gehorchten.** Allein, dieſer Einwurf vermenget Dinge, die da ſorgfältig auseinander geſetzet werden müſſen. Man hat nicht ſo gleich unter allen Menſchen eine Kirche, denen man zwar das Evangelium verkündiget, die aber ihren Unglauben ſteiffſinnig vor und nach der Hand zur Gnüge erklähren. Von dieſer Gattung ſind

meiſtentheils die Juden. Sie werden an etlichen Orten gezwungen, in die Kirchen der Chriſten zu gehen, um unſere theure Lehre zu hören; ſie **erkennen und bekennen** aber dieſelbe darum noch lange nicht. Hingegen ein Unbekehrter in der **Kirche iſt überzeugt von der Wahrheit**, ſein Hertz aber hat noch **überwiegende Neigungen und Leidenſchaften**, wodurch er von einem hertzlichen Gehorſam abgehalten wird. Kopf und Hertz ſind in einem unbekehrten Kirchengliede getheilt. **Der Kopf fällt der Wahrheit zu: das Hertz hangt noch an der Sünde.** Dieſe haben ſchon einen groſſen Vorſprung über Juden, Heyden, und Türcken, bey welchen noch keine Ueberführung des Gewiſſens ſtatt gefunden hat. Handelt ein unwiedergebohrnes Glied in der Kirche wieder die Wahrheit; **ſo ſchlägt daſſelbe ſein eigen Hertz**, wie den David, 2. Sam. 24, 10. da er in vorſetzliche Sünden fiel. Ein Jude aber, wenn er die Wahrheit läſtert, handelt **nach ſeinem**, wie wohl **grauſam irrenden Gewiſſen.** Dieſer iſt weiter als jene, von GOtt entfernt. So hat auch **zweytens** ein in der Kirche zu GOtt noch nicht gäntzlich gebrachtes Glied, **wenn es gleich in gefliſſentlichen Sünden lebet, viele Züge der vorlaufenden Gnade** in ſeinem Hertzen; nicht nur, daß ſein **natürliches Gewiſſen** es verklaget, davon Paulus Röm. 2, 15. redet, ſondern daß auch **die Gnade GOttes in Chriſto JEſu es anmahnet, warnet, züchtiget, unruhig macht**; wie es denn von dem Heiligen Geiſt ſtehet, Joh. 16, 8. **daß er die Welt ſtrafe**, nehmlich die Welt, welche eben nicht **auſſer** ſondern noch **unter der Gemeinde des HErrn iſt.** Alles dieſes iſt von Juden Heyden, und Türcken weit entfernt. Und wenn gleich ſonſt nichts wäre, ſo erſcheinet doch **drittens** ſoviel daraus, daß die unbekehrten Glieder, an denen der Geiſt alſo arbeitet, **eine Kirche der Berufenen** darſtellen, welches genugſam erweiſet, daß man auch ſolche Leute unter die Gemeinde des HErrn zu rechnen habe.

Vierter Einwurf wird abgefertigt.

§. XLII. Man läſſet es bey dieſen Zweifeln noch nicht bewenden, ſondern ſtellet uns auch folgendes entgegen: Eine jede Geſellſchaft müſſe

müsse den Nahmen von demjenigen tragen, was an ihr das beste und vornehmste sey. Bey der Kirche komme alles auf Heiligkeit an. Da nun der grösseste und vornehmste Haufe der Kirchen-Glieder unheilig sey; wie könne man das noch eine Kirche heissen, worinnen Laster und Boßheit die Oberherrschaft gewonnen hätten? Was man uns hier als Berge der Schwürigkeit vor Augen stellet, das ist nur ein Dunst und Nebel. Ein grosser Haufe unter den Unwiedergebohrnen selbst ist noch **beugsam lenckbahr, und beweglich.** Soll man in Benennung der Kirche nicht auch auf diese den gehörigen Bedacht nehmen? Wie, wenn ich **zweytens** sage, daß in der Kirche kein noch unbekehrtes Glied anzutreffen sey, in welchem nicht wenigstens etwas, zu einer Zeit oder öfters, von **der Bekehrungs-Gnade angesetzt** und angedrungen, ob schon nicht durchgebrochen sey? Man muß solche Menschen nicht **als gantz leer von aller Gnaden-Würckung** betrachten. Ein anders ist von dem Trieb des Geistes **angefasset**; ein anders aber **durchdrungen** werden. Da nun die seeligste Bearbeitung der Gnade eine Triebfeder zum Guten, **mehr oder weniger**, nach dem es die Umstände zulassen, **in das Hertz aller Kirchen-Glieder, auch der schlimmsten**, hinein zu legen pfleget; warum solte nicht von diesem allgemeinen Geschäfte eine solche Gesellschaft den **Nahmen der Kirche**, das ist, einer Versammlung, führen, worinne die Leute zur Seeligkeit in der Zeit **vorbereitet sind, oder erst zubereitet werden sollen?**

§. XLIII. Auch folgender Einwurf wird von den Gegnern hoch getrieben. Christus, der **allerheiligste**, Hebr. 7, 26. sey das Haupt der Kirche. Bestünde die Kirche, wie wir lehren, aus vielen noch Unheiligen; so würde an dem allerreinesten Haupte der unlauterste Leib angewachsen seyn, und also gantz übel und abentheuerlich stehen. Allein, ist es Christo unanständig, ein Haupt der Bösen zu seyn; wie kömmts denn, **daß Christus für uns gestorben ist, da wir noch seine Feinde waren?** Röm. 5, 8. Sind nicht die Feinde Christi lauter gottlose Leute? Ist Christus für diese gestorben; Fünfter Einwurf wird zernichtet.

ben; so muß er auch ihr Herr worden seyn. Dieses wird Röm. 14, v. 9. bewiesen, da es heißt: **er sey gestorben u. s. w. daß er über Todte und Lebendige ein HErr sey.** Wenn es Christo keine Schande gewesen, ein Herr aller bösen Welt-Menschen zu seyn, **um sie zu erlösen**, warum solte es seinem Ruhm nachtheilig seyn, wenn er **zu seiner Kirche, und zu seiner Gnaden-Gemeinschaft gottlose Menschen rufet?** Es muß die Herrschaft Christi über die Kirchen-Glieder noch **bey ihrem gottlosen Wesen**, aber mit dieser Absicht, **den Anfang nehmen**: weil sonst nie keine heiligen Menschen durch seinen Geist dargestellet, und gemacht werden könnten. So ist auch **zweytens** dieses gantz keine leere Ausflucht, wenn wir antworten, **das Christus ein Haupt der Bösen** und noch unbekehrten Kirchen-Glieder sey, **nicht in so weit sie annoch in diesen Umständen verfangen sind, sondern sofern sie die Gnade des Berufers ergriffen, und in eine Werckstädte gebracht**, darinne sie erst heilig werden können, ob sie gleich bisher sich noch nicht dahin bringen lassen.

Sechster Einwurf wird entkräftet.

§. XLIV. Es wird ferner mit vielen Worten auf die Bahn gebracht: **daß Christus die seinen aus der Welt heraus erwehlet**, wie es heisse Joh. 15. v. 19. **Da nun aber die gantze Welt im Argen liege**, 1. Joh. 5. v. 19. **so könnten die, welche davon ausgegangen, und nun Christi Eigenthum sind, nicht mehr gottlos bleiben.** Freylich hat Christus die seinen aus der Welt erwehlet. Aber die gefährlichste Welt ist nicht **ausser, sondern in**, und zwar auch in den heiligen Kirchen-Gliedern. Aus dieser Welt, **welche unser eignes Hertz ausmacht**, müssen wir uns täglich heraus kämpfen. Halten wir uns schon so heilig, als wären alle Unheilige, denen wir vorleuchten solten, unserer kirchlichen Gesellschaft nicht würdig; so hat die Welt schon in uns überhand genommen. Wüste man gründlich, **was Welt sey, und heisse**, so würde auch niemand **mit der Gabe, die ihn von der Welt zu befreyen angefangen hat, so groß thun**, noch sich

von

von allen andern abzuſondern bemühet ſeyn. Wozu auch dieſes kömmt, daß in der angeführten Stelle, Joh. 15, 19. durch die Welt **die damahligen Juden**, und alle, die heutzutage jenen gleichen, verſtanden werden. Wie waren aber die Juden damahls geartet? Sie nahmen **nicht einmahl die Lehre Chriſti als wahr an**; geſchweige, daß ihr Hertz dieſelbe ſolte befolget haben. Sie, **die Juden, waren alſo auf allen Seiten, mit Kopf und Hertze, annoch Welt. Was aber anfängt, der Lehre Chriſti als eine Wahrheit beyzupflichten**, ob es gleich noch keinen hertzlichen Gehorſam leiſtet, **das iſt nicht Welt; indem die Welt weder die Wahrheit Chriſti jemanden zu wiſſen thun, noch auch machen kann, daß man derſelben beypflichte.** In ſo weit alſo ein Menſch die Lehre Chriſti ernſtlich bekennet, ſo gehört er **nicht unter die Welt**, ſondern in die Kirche; obſchon ſein übriges Leben eine böſe Welt mit in die Kirche hinein nimmt.

Und es iſt leider! nichts ungewöhnliches, **daß in einem Menſchen der Saame GOttes und Welt zugleich ſey.** Die Erkentniß iſt oft gut; aber das Hertz iſt noch nicht daran gewöhnt. Man wird gewahr, daß man fehle; man mag ſich aber noch nicht Gewalt anthun, die Fehler abzulegen. Das iſt ein guter Anfang; ob er gleich nachmahls wieder ſtille ſtehet. Man hat gleichwohl die Grundſätze des Chriſtenthums eingenommen: ob es ſchon noch an den Folgerungen der Ausübung überall fehlet. So iſt ein unwiedergebohrnes Kirchen-Glied beſchaffen. Es ſoll nicht auf allen Seiten zur Welt, und was darein gehöret, gerechnet, ſondern es muß vielmehr unter die **Kirche der Berufenen** gezählet werden.

§. XLV. Noch weiter wird uns entgegen geſetzt: **Wer zur Thüre in den Schafſtall**, das iſt, die Kirche, **nicht eingehe, der ſey ein Dieb und Mörder.** Joh. 10, 10. **Die Thür ſey Chriſtus.** Joh. 10, 9. Wer nun Chriſtum nicht von Herzen ehre, der ſtehe nicht unter der Thür. Wolle er nun ein Kirchen-Glied ſeyn, ſo

Siebender Einwurf wird unterſucht.

so sey er anderwärts, als ein Dieb und Mörder eingestiegen. Ich antworte kurtz: der Tempel zu Jerusalem hatte drey Theile, **den Vorhof, das Heilige, und das Allerheiligste.** Dieser Tempel schildert unsere Kirche ab. **Da ist ein Vorhof, die Gemeinde der Berufenen,** welche der Lehre Christi beystimmen, und von der vorlaufenden Gnade angefasset werden. Hernach folget **das Heilige,** oder das innere von dem Tempel. Hier ist die **Gemeinde der Wiedergebohrnen.** Endlich kommt das Allerheiligste: da sind die seeligen **Himmels** Bürger zu finden. **Die Thüre an dem Vorhof ist Christi Wahrheit.** Wer sich zu dieser bekennet, der gehet durch die Thür des Vorhofs ein. **Die Thür des innern Tempels ist wieder Christus, aber in uns,** so fern er in der Seele durch seinen Geist und Gnade herrschet. Wer in Christi Geist geheiliget wird, der gehet in das Innere durch diese Thür ein. **Die Thür zum ewigen Leben** ist wieder Christus, sofern er einen Geist, welcher den sündlichen und sterblichen Leib abgelegt, in jene ewige Wohnungen des Friedens einführet. Man kann nun aus diesem von dem obigen Einwurf leicht urtheilen.

Achter Einwurf wird untersucht.

§. XLVI. Endlich wird auch folgendes jenseits noch angezogen: **Wo böse Sitten, und schlimme Neigungen herrscheten, da werde auch das Hertz nach und nach angewöhnet, so zu glauben, folglich werde die Lehre selbst verfälscht. Wo also keine wahre Heiligkeit die Kirchen-Glieder zierete, da werde auch die Lehre gekräncket, mithin könne keine wahre Kirche Statt finden. Erstlich** antworte ich: daß böse Neigungen und heftige Gemüths-Leidenschaften, die Erkentniß eines Menschen nur alsdenn schwächen; wenn er wieder besser Wissen und Gewissen handelt, und **in einer hohen Stuffe die bösen Triebe zum Ausbruch kommen läßt.** Hingegen da auch die schlimmste Natur nicht allezeit, wie Vesuvius, Feuer ausspeyet, sondern auch wieder ruhig, und mannigmahl ohne äusserlichen Sturm erscheinet; so kömmt der Mensch gemeiniglich wieder zu sich selbst, und läugnet nicht, was er etwa **im Strudel seiner Gemüths-Bewegungen und in der Wuth seiner Leidenschaften,** daß ich

ich ſo rede, ſchwerlich erkennen wollen. So muß man auch **zweytens** einen groſſen Unterſcheid zwiſchen **der öffentlichen Lehre,** welcher die Kirche beypflichtet, und **zwiſchen der eignen Meynung eines beſondern Gliedes,** die etwa entſtehen mag, gantz unzweifelhaft gelten laſſen. Sündigen ſchon viele tauſend Glieder wieder die öffentliche Kirchen-Lehre, ſolte deßwegen dieſe letztere verändert werden? **Weil einige unter uns ſich voll Wein ſaufen, daraus** ein unordentlich Leben folgt, Epheſ. 5. v. 18. wird deßhalben ſo fort der ſechste Haupt-Punct **unſeres Augſpurgiſchen Glaubens-Bekentniſſes, vermöge deſſen ein Chriſt gute Wercke thun, und Früchte des Geiſtes erweiſen ſoll,** aus dieſer Schrift ausgemertzet und ausgeſtrichen? Glaubet hinführo niemand mehr, daß man ſich vor Trunckenheit hüten ſoll? Hat das Bezeugen einiger Trunckenbolde in dieſer oder jener Gemeinde in das öffentliche Glaubens-Bekentniß einen Einfluß? Wer wolte wohl alſo dencken, und ſolche Schlüſſe machen? Da nun ſolche Mißbeweiſe offenbahrlich am Tage liegen; ſo iſt auch nicht zu befürchten, daß das unheilige Leben einiger Kirchen-Glieder die öffentliche Lehre ſelbſt verfälſchen werde.

Ob man ſich von einer Gemeinde, darinne viele Gottloſe ſind, trennen dürfe?

§. XLVII. Aus dem Grunde, **daß man gemeiniglich lauter Fromme in einer Gemeinde haben will,** pfleget die Trennung einiger Geiſter, die alles übertreiben, zu folgen. Wenn nun eine Kirche die Lehre Chriſti ohne allen Zuſatz verträgt; wenn ſie dieſelbe an die Hertzen ihrer Glieder leget; es blieben aber, wie es zu gehen pfleget, noch immer viele unbekehrt, **iſt es ſodenn vergönnet, ſich von der Kirche zu ſcheiden?** Nein mit nichten. Wir beſtärcken unſere Antwort mit folgenden Urſachen: **Erſtlich ſind die Frommen das Saltz der Erden. Wenn das Saltz**

Es iſt nicht erlaubt, um einiger oder vieler böſen Glieder willen ſich von einer Kirche zu trennen, die die Wahrheit Chriſti rein lehret. Warum?

dum wird, womit wird man saltzen? Nimmt man die Frommen aus der Kirche, und machet damit eine abgesonderte Gemeinde; so wird 1) alles gute Beyspiel weggeschaft, weil man die in einer getrennten Gesellschaft, ob sie gleich noch so gottselig sind, nicht vor so nachahmungswürdig achtet. Es wird 2) nicht möglich seyn, daß nicht unter die angeblich abgeschiedenen Frommen sich auch Heuchler einstellen, und mit den Guten eine besondere Kirche ausmachen wollen, dadurch denn der Zweck nicht erreichet wird. Ja 3) werden nicht alle Fromme in einer Gemeinde sich trennen, sondern immer noch einige zurück zu bleiben entschlossen seyn. Was soll denn alle diese Bemühung nutzen? Hierzu kömmt der **zweyte** Erweis: die Frommen in einer Gemeinde müssen den Befehl Christi offenbahr befolgen; **sey wacker, und stärcke das andere, was da sterben will.** Joh. 3, 2. Man kann aber dieser Willens-Meynung Christi nicht nachkommen, wofern man sich von denen sondert, die man stärcken soll. Wie denn auch der **dritte** Grund von gleichem Nachdruck ist. **Der Artzt flieht die Krancken nicht.** Christus ging mit den Zöllnern und Sündern um, Matth. 9. v. 12. Luc. 7. v. 33. Wäre es befohlen worden, **sich aus der Gesellschaft der noch Unbekehrten wegzubegeben**, so würde sich Christus nicht, mit Befremdung der Pharisäer, diesen Zöllnern zugesellet haben. Sie waren unwiedergebohren, und ihr Wandel war vielem Verdacht unterworfen. Man wird niemahls eine in allen Gliedern gantz from gemachte Kirche vorzeigen: wofern man in das **Groß des Volcks**, wie heut zu Tage geschiehet, hinein arbeiten muß.

Wie fern man sich trennen dürfe.

§. XLVIII. Im Fall jemand glaubet, diese oder jene Gemeinde, zu der er bishero gehöret, habe nicht nur viele ausgeartete Kirchen-Glieder, sondern auch ihre öffentliche Lehre selbst sey falsch, und man könne ihr also ohne Schaden der Seele nicht folgen; so ist einem solchen vergönnet, **von der Kirche auszugehen**, es mag nun hernach seine Meynung von der Kirchen-Lehre gegründet seyn, oder nicht. Denn, wenn schon **erstlich** seine Meynung hierinne

inne fehlet; so darf ein solcher doch auch nicht wieder das irrende Gewissen handeln, noch folglich in einer Kirche bleiben, deren Umstände er vor Seelen gefährlich hält. **Zweytens** muß einem jeden die Gewissens Freyheit gelassen werden. **Ein jeder sey nur seiner Meynung gewiß.** Röm. 14. v. 5. Die Ueberzeugung von göttlichen Dingen hanget weder von der Kirche, noch von der obrigkeitlichen Verordnung ab. So nun ein Mensch von dem Bekentniß seiner Gemeinde nicht überführet ist, so kann kein Sterblicher auf dem Erdboden, so hoch er auch wäre, ihm dißfalls etwas befehlen. Der jüngste Tag muß diese Sache erst entscheiden. Wie denn **drittens** überhaupt die Regel Röm. 14. v. 23. gilt: **Wer über etwas zweifelt, und thuts doch, der ist verdammt.** Wer an der Lehre einer Kirche zweifelt, und sich ein Gewissen macht, daß er ein Glied derselben bleiben soll, der sündiget, wofern er nicht ausgehet. Ueberhaupt ist **vierdtens** befohlen, **wir sollen von Babel**, von aller Verworrenheit dieser Welt, welche in Seelenstürtzenden Irrthümern und Boßheiten bestehet, **ausgehen**, 2. Cor. 6. v. 17. Ob wir nun gleich diese Regel etwa **übel, und auf eine Kirche anwenden, die lauter heylsame Lehren hat**, und da solches nicht offenbahr vor unsern Augen ist; so müssen wenigstens die Menschen uns deshalb nicht zu strafen verlangen, sondern alles dem höchsten Urtheil GOttes anheim stellen.

§. XLIX. Es giebt zweyerley Gattungen derer, welche sich heutzutage von unserer Kirche absondern. Einige stehen in dem Wahn, die **Lehre, und der Gebrauch der übrigen Gnaden-Mittel tauge nichts, weil meistens Gottlose jene predigten, diese aber austheileten.** Allein das Werckzeug, welches GOtt braucht, die Wahrheit des Evangelii in der Kirche vortragen zu lassen, und die Gnaden-Mittel auszuspenden, kann die Kraft dieser Gaben selbst nicht hindern. **Paulus freuete sich, wenn auch das Evangelium aus Vorwand**, das ist, von einem übelgesinnten Menschen **verkündiget wurde.** Phil. 1, 16. Es ist wahr, wenn der Prediger offenbahr gottlos ist, so stiftet er Aerger-

Es sind zwey Gattungen derer, die sich trennen.

niß, und schwächet die Würckungen des Worts, aber **nur zufälliger Weise.** Hat aber ein noch unbekehrter Kirchen-Diener schöne Natur- und Amts-Gaben, und hält sich, wie viele pflegen, vernünftig, ohne Vorwurf bedencklicher Fehler: so zeigt es oft die Erfahrung, daß ein solcher mit seinem Vortrage mehr gewinnet, und mehr Seelen erbauet, als ein wiedergebohrner Eyferer, der die Welt auf einmahl bekehren, überall durchfahren, und alles in heilige Gährung plötzlich bringen will, dadurch er denn um und um anstößt, und sich selbst viele Hindernisse ohne Noth machet. Zu dem ist es fast unmöglich, daß einer, der mit dem Wort GOttes aufmercksam umgehet, nicht von demselben soviele gute Züge, als sich bey würcklich Wiedergebohrnen äussern, lebendig erfahre; aber öfters **nur eine kleine** Zeit, oder, ohne daß alles Wurtzel in der Seelen fasse. So lange aber ein Prediger auf diese Art das Wort GOttes lehret, so lange stehet er selbst in der Zucht. **Mußte man doch die Schriftgelehrten selbst, nach Christi Befehl, hören, und ihnen folgen, sofern sie auf Mosis Stuhl saſſen,** das ist, seine Lehre vortrugen, **ob sie gleich böse Wercke thaten.** Matth. 23, 1. Wie vielmehr einem Lehrer, der noch nicht eben gantz bekehret ist? Und wo wird man Kirchen finden, von deren **Lehrern man samt und sonders** überzeuget seyn kan, daß sie gantz und gar umgesetzt, und durch die Gnade zum Durchbruch gekommen sind?

Zweyte Gattung.

Die andere Gattung derer, **die sich von unserer Kirche absondern,** thut es darum; weil sie vermeynen, **an dem ärgerlichen Leben derer, die zum Tische GOttes gehen, Antheil zu nehmen,** wofern sie dieses Sacrament mit genieſſen würden. Allein, man kann **an keiner Bosheit der andern Theil nehmen, wenn man nicht etwas thut, woraus eine gewisse Einwilligung an und vor sich selbst in die Sünde erhelle, welches wir leicht hätten unterlassen können, ohne eine Pflicht zu verletzen.** Wer wird aber behaupten können, daß der Genuß des heiligen Abendmahls mit einigen Gottlosen eine Einwilligung an und vor sich selbst in ihre Bosheit sey? Wenn ich mit einem

nem Heuchler in einer Stube bete, halte ich dadurch ſeine Heucheley vor genehm? Mache ich mich hiermit derſelben theilhaftig?

Ja, ſagſt du, das heilige Abendmahl iſt eine Gemeinſchaft der Gäſte, in dieſer Abſicht iſt es von Chriſto eingeſetzt. 1. Cor. 10, 17. Wenn ich nun mit vielen Gottloſen mich dieſes Tiſches bediene, ſolte ich nicht dadurch verſchwiegener Weiſe, das iſt, mit der That ſelbſt, in ihre Gemeinſchaft kommen, und an ihrer Bosheit Theil nehmen? Allein, dieſes iſt von keiner Erheblichkeit. Auch unbekehrte Gäſte, wenn ſie ſich zum Tiſch des HErrn nahen, haben mit uns Gemeinſchaft; **aber nicht als gottloſe, ſondern als von allem böſen Weſen hiermit heraus berufene Glieder der Kirche.** Die Gemeinſchaft ſowohl der würdigen als unwürdigen Gäſte beſtehet darinne, daß ſie alle mit einander **eines Leibes und eines Bluts** Theilhaber werden. Die **würdigen Gäſte** laſſen dieſe zwo himmliſchen Gaben mit Frucht in das Hertz; die **unwürdigen ſtoſſen** durch eine ſündliche **Gegenwürckung** die Anweſenheit dieſer Gaben, ohne Frucht bringen zu können, **hinter ſich.** Beyde Partheyen haben alſo den Leib und das Blut Chriſti an ihren Seelen in der Nähe. Sie ſtehen folglich in einer Gemeinſchaft als beyderſeits **kräftig Berufene**, doch bey den würdigen bringet die **Kraft ihre Frucht**; bey den unwürdigen ſchlägt ſie **fruchtlos** an das Hertz.

Nun frage ich: ob das eine Einwilligung in des andern Fehler ſey, wenn ich mit ihm von einem groſſen Herrn zum gemeinſchaftlichen Empfang einer Wohlthat berufen bin; der andere aber wirft ſie in meiner Gegenwart aus den Händen? Bin ich darum zum Empfang dieſer meiner Gabe hingegangen, dem Befehl zufolge, daß ich in die Verachtung der Gabe, die der andere geäuſert, einwilligte? Oder kann jemand mein Thun alſo auslegen? Wer vernünftig iſt, kann es nicht thun. Alſo iſt es offenbahr, daß wir an der Schuld der unwürdigen Gäſte bey dem heiligen Abendmahl keinen Antheil nehmen. Wir ſtehen zwar mit ihnen in der Gemeinſchaft, aber

nicht ihrer Boßheit, sondern des Leibes und Blutes Christi, welches sie mit uns genieſſen, und dadurch **mit uns zugleich kräftig berufen werden**, ob sie gleich der Kraft ein hartes Hertz in den Weg gelegt haben. Wir willigen nur in das ein, **was GOtt an ihnen bey diesem Mahl gutes thut, wozu sie auch mit ihrem äuserlichen Hingang an diesen Tisch sich als** gute Glieder darstellen wollen: **wir halten aber nicht den grossen Mangel vor genehm**, der bey dieser Handlung erscheinet. Dahin gehet weder die **Absicht des Wercks selbst**, noch das Würcken der Wiedergebohrnen. Nicht **die Absicht des Wercks**; denn das heilige Abendmahl ist nicht eingesetzt, daß wir, um der übeln Bezeugung anderer willen, den Fluch daselbst holen. Noch vielweniger **gehet die Meynung der wohlgesinnten dahin**, die dieses **Werck unternehmen.** Sie suchen **keine Gemeinschaft mit den Bösen; aber eine Gemeinschaft der himmlischen Gaben, wodurch Gute und Böse zu GOtt gebracht werden sollen.**

Einwurf aus 1. Cor. 5. v. 11. wird untersucht.

§. L. Die vornehmste Einwendung, worauf man gegnerischer Seits am meisten pochet, ist das mißgedeutete Zeugniß 1. Cor. 5, 11. wo Paulus spricht: so jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen, und ist ein Hurer, oder ein Geitziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder ein Trunckenbold, oder ein Räuber, mit dem solt ihr nicht essen. Ist nun, sagt man, von Paulo das gemeine Essen mit gottlosen Leuten verboten: wie vielmehr wird es unerlaubt seyn, mit so unartigen Leuten heilige Speisen zu empfangen? Allein, in diesem Einwurf lieget ein grosser Mißbeweis. Alle derjenige Umgang mit gottlosen Kirchen-Gliedern wird hier von Paulo untersagt, der den Schein einer besondern Vertraulichkeit mit denselben, und einer verschwiegenen Einwilligung in ihr böses Betragen, von sich blicken ließ. Nun aber kann man mit Wahrheit sagen, **daß nicht der Genuß der Sacramente** mit unbekehrten Leuten, sondern **das gemeine Essen mit liederlichem Volck einen solchen bösen Schein**

Schein den Heyden gegeben hat. So ergiebt ſich denn von ſelbſt, daß Paulus hier nicht befohlen, alle vermuthlich Unbekehrte von dem heiligen Abendmahl auszuſchlieſſen, oder ſie doch deßwegen zu äuſern. Was die offenbahren Sünder, die gantz ärgerlich ſind, anbetrift, davon iſt unter uns und den Gegnern ohnedem kein Streit, daß man ſie abhalten ſolle. Nun beweiſe ich, daß das gemeine Eſſen mit groben Sündern einen gröſſern Schein der Vertraulichkeit, und Einwilligung in ihre ſchlimme Aufführung veranlaſſe, als der Genuß des Sacraments. **Erſtlich** iſt es bekannt, daß die Chriſten, an welche Paulus ſchreibt, unter den Heyden gelebt. Dieſen ſolten nun jene kein Aergerniß geben. Es waren aber die Heyden gewohnt, **daß ihre Kirchen von gottloſen Leuten beſucht**, (*) und die gottesdienſtlichen Handlungen **von den ſchlimmſten in Geſellſchaft beſſerer** unternommen wurden. Hingegen glaubten ſie alle, (**) daß eine böſe Geſellſchaft auſſer der Kirche viel ſchaden könne. Wenn alſo die Chriſten zwar mit vermuthlich Unbekehrten das heilige Abendmahl genoſſen; **ſo konnten ſich die Heyden daran nicht ſtoſſen.** Ein gleiches ſahen ſie bey ſich ſelbſt. Wenn aber jemand unter den Chriſten **mit einem andern liederlichen Bekenner des Heylandes vertraulich umging, aß, oder traſick, ſo zog er ſich den Verdacht eines gleichen böſen Betragens zu.** Und dieſes iſt, was Paulus hier 1. Cor. 5, 11. verbietet. Es iſt hier weiter nichts befohlen, als daß ein offenbahr ärgerliches Kirchen-Glied, welches die Obrigkeit eben nicht gleich ſtraft, vom heili-

gen

(*) Perſius Satyr. II. v. 61. ſeq. ſagt:

ô curvæ in terris animæ & cœleſtium inanes!
Quid juvat hoc templis noſtros immittere mores?
Et bona diis ex hac ſcelerata ducere pulpa?

mille alia proferri teſtimonia poſſent.

(**) Quid de mala privata converſatione detrimenti exſpectandum ſit, permulti docent. Quinctilian. inſtit. orat. L. I. p. 14. 15. edit. Obrecht. Plutarchus de puerorum inſtitut. act: μη γευεσθαι μελανουρων non eſſe guſtandum, quæ nigram caudam habeant, abſtinendum à pravis conſortiis.

gen Abendmahl abgehalten werden soll, wie ich Betracht. LXXI. §. LIV. erwiesen, nicht aber, **daß sich eine Gemeine von allen nur scheinbar Gottlosen trennen solle.** **Zweytens**, in einem privat Umgange leget man einen Erweis der besondern Verbindung mit dem ab, in dessen Gesellschaft man ist. In der Gemeinschaft einer gottesdienstlichen Handlung aber ist die einzige Absicht, daß man mit gemeinschaftlicher Andacht sich besser an GOtt verknüpfe. Dieses letztere also kann keinen Anstoß, **aus und vor sich selbst**, erwecken, es sey denn, daß einige unberichtete **zufälliger Weise** sich befremden, worüber der, welcher den Gottesdienst pflegt, sich nicht irre machen lassen muß, weil er sich in einer erlaubten und befohlenen Verrichtung befindet. Wenn ich mit einem esse, so ist er entweder mein Hausgenosse, oder er hat mich geladen, oder ich zehre um mein Geld. In den ersteren zwey Fällen kann es sich, wo nicht stets, doch bisweilen zutragen, daß man aus solchem Essen eine Vertraulichkeit eines Tischgenossen mit dem andern mit Recht schliessen möge.

Ist nun der eine Theil schlimm; so ist es billig, einen solchen Umgang zu verhüten, so weit es thunlich seyn mag. Allein mit dem letzten Fall, und dem gottesdienstlichen Essen, kann sich kein Aergerniß verbinden. **Drittens**, bey dem gottesdienstlichen Genuß des heiligen Abendmahls können die Frommen nicht den geringsten Erweis einer Einwilligung in das Betragen der mitgenieſſenden Bösen ertheilen. **Das gute Bezeugen, womit die Wiedergebohrnen bey diesem Tische erscheinen, giebt vielmehr den Unbekehrten ein Beyspiel, was auch ihnen zuthun obliege.** Hieraus aber wird kein Mensch mit Grunde urtheilen, daß die Guten in die Gemeinschaft der Bösen treten. Wenn zwey Knechte, ein guter und böser, ein vertrauliches Verhör bey einem grossen Herrn gemeinschaftlich haben sollen, allenfalls auch mit demselben zur Tafel sitzen; wer darf sich in solchem Fall träumen lassen, daß eine und die andere Ungebührlichkeit, die etwa der böse begehet, dem guten würde zugemessen werden? Solte der Gute deswegen von dem Verhör bleiben, weil die Unart des Bösen ihm auf die Rechnung kommen möchte?

Nein

Nein mitnichten. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Genuß des heiligen Abendmahls, der von böſen und guten Menſchen geſchicht.

§. LI. Man ſtellet uns ferner die Worte Offenb. Joh. 18, 4. entgegen: **Gehet aus, mein Volck! daß ihr nicht theilhaftig werdet ihrer Plagen.** Babel iſt ein jeder Hauffe, der dem Volck GOttes **mit irriger Lehre, und blutgierigem Gemüth entgegen ſtehet.** So verhielt ſich das alte Babel in Abſicht auf die Juden. Wenn wir denen, welche ſich von uns trennen wollen, entweder Seelenſtürtzende Irrthümer aufdringen, oder ſie nur **allein darum verfolgen,** weil ſie GOtt fürchten; ſo ſollen ſie ſich billig von uns ſcheiden. Unſere Kirche wäre alsdenn Babel; ſie werden aber jenes nicht erweiſen. Es iſt **zweytens** nicht eine jede Kirche, worinne noch viel unheilige ſind, **Babel.** Wäre dieſes wahr, ſo müſten alle Juden, die aus der babyloniſchen Gefängniß gegangen, kein einziger ausgenommen, lauter ächter und frommer Saame Abrahams geweſen ſeyn. Da aber dieſes bodenlos iſt, und die heiligen Geſchichte von den damahligen Juden **ſo viel unartiges erzehlen;** ſo erhellet ſonnenklar, daß auch diejenigen ſelbſt, welche befehligt werden, aus Babel auszugehen, nicht alle wahrhaftig bekehrt geweſen ſind; ſo weit fehlt es, daß ein jeder Hauffe, worunter noch böſe ſind, hier durch Babel verſtanden werden könnte. Wie denn **drittens Babel** eine **Verwirrung** heißt. **Von einem verwirrten Haufen** ſollen wir ausgehen. Wie muß die Verwirrung beſchaffen ſeyn, die eine wahre Bewegniß des Ausgangs aus einer ſolchen Verſammlung gewähret? **Iſt dieſes** ſchon alſobald **ein hinreichender Grund zur Trennung** von einem Hauffen, **wenn ſich in der Privat-Aufführung** ſeiner Glieder mancherley **verworrenes** findet? Wenn z. E. **die Neigungen der Glieder verkehrt, die Erkentniß hingegen recht und ſchlecht iſt, aber nicht allemahl die Oberhand gewinnet?**

Einwendung aus der Offenb. Joh. 18. v. 4. wird beleuchtet.

Wäre dem so, warlich man **müste alle noch unbekehrte Menschen aus jeder Gemeinde sofort wegschaffen, ohne zu erwegen, ob sie sich etwa mit der Zeit bekehren würden oder nicht.** Und da ein jeder die wahre Heiligkeit **nach seiner Einsicht, nicht immer gerade nach GOttes Wort**, beurtheilet; so dürfte es sich leicht zutragen, daß ein **übertriebener Heiliger**, wenn er in der Kirche etwas zusprechen hätte, alle andere neben sich **vor unheilig**, und folglich vor **Babel** erklährete. So wäre es denn endlich um allen gesellschaftlichen Gottesdienst geschehen. Da nun dieses ungereimte Folgerungen hat, daß man **ein Babel**, dessen Offenb. 18. v. 4. gedacht wird, **nach der Privat-Bezeugung der Kirchen-Glieder** schätzen soll; so ergiebt sich offenbahrlich, daß man **Babel** vielmehr nach derjenigen Verwirrung beurtheilen müsse, **die sich in der öffentlich bekannten und genehm gehaltenen Lehre, auch an dem Kirchen-Regiment, äussert.** Wenn also eine öffentliche Lehre vieles von dem heydnischen Babel an sich hat, als 1) Bilderdienst; 2) einen Verfolgungs-Geist gegen die, welche GOtt nach seinem Wort ganz allein ehren wollen; 3) einen äusserlichen Gottesdienst, der mehr den mannigfaltigen Auftritten eines Schauplatzes, wo allerhand Personen gespielet werden, ähnlicher, als einer erwecklichen Handlung, und dergleichen mehr, wenn sich solches neben einem Kirchen-Regiment befindet, welches alle **anders gesinnte neben sich verdammet**, und wo es zukommen kann, **würcklich plaget und verfolget**; so ist **ein Babel da**, von welchem GOtt befohlen hat, auszugehen. In diesen Umständen ist jedermann befugt, dem Heyl seiner Seelen mit Entfernung von solchem Babel zu rathen.

Abermahliger Einwurf wird aufgelöset.

§. LII. Diejenigen, so sich von unserer dem Augspurgischen Glaubens-Bekentniß zugethanen Kirche trennen, nehmen zum Vorwand, daß wir, als Glieder dieser Kirche, ein gleiches in Ansehung derjenigen Gemeinde gethan, von der sich unsere ersten Lehrer abgesonders hätten. Wer sich mit unsern ersten Lehrern, welche die evan-

evangeliſche Wahrheit von der Finſterniß der Mißbräuche wieder an das Licht gebracht, in gleichen Umſtänden befindet, der darf ſich wohl trennen. Es wird aber unmöglich ſeyn, die Gleichheit der Umſtände zu erweiſen. **Wir haben uns nicht ſo wohl von ſelbſt getrennet, ſondern wir ſind vielmehr von andern ausgeſtoſſen worden.** Die Verbannung, welche am grünen Donnerſtage jährlich und feyerlich wieder uns geſchiehet, giebt davon die unläugbahrſte Probe. Wenn aber deſſen unerachtet einige ſind, die bishero Glieder unſerer Kirche geweſen, jetzo aber zu meynen beginnen, **unſere Gemeinde hege Seelenkürtzende Irrthümer:** ſo haben ſolche **ein Recht ſich zu ſondern vor den Menſchen**, die es weder wehren, noch ſich verunwilligen ſollen; aber deswegen haben **ſie keine Befugniß es vor GOtt zu thun**, der nach der Wahrheit richtet. Es kommen auch **dem irrenden Gewiſſen ſeine Gerechtſamkeiten** vor den Menſchen zu, wie wir oben in der Betrachtung **von der Obrigkeit** mit mehrerem gezeiget haben. Menſchen ſind und können nicht Richter ſeyn über die Glaubens-Irrthümer, deren Urſprung in dem Verborgenen des Hertzens ſo verworren, folglich keines Menſchen zuverläßiger Erkentniß unterworfen, mithin auch kein Gegenſtand menſchlicher Zurechnung iſt. Allein, das benimmt dem **groſſen Richter der Welt** an jenem Tage weder das Lob ſeiner Allwiſſenheit, noch die Befugniß ſeines Gerichts, als welches auch eine unnöthige Trennung gebührend belohnen wird, dem wir aber jetzo alles überlaſſen müſſen.

Von einigen Mißbräuchen, die in die Kirche ehemahls eingeſchlichen ſind.

I. Von dem Empfang des heiligen Abendmahls unter beyder Geſtalt.

§. LIII. Wir können bey dieſer, und allen folgenden Lehren, weit kürtzer ſeyn, da wir ſchon oben von der gegenwärtigen Sache, Beweis, daß die Kirche das heilige Abend-

mahl in zwey Gestalten empfangen solle.

z. E. in der LXXI. Betrachtung §. LXVI einen guten Grund dazu gelegt haben. Wir haben erstlich den Befehl des grossen Religions-Stifters vor uns, **daß alle trincken sollen.** Matth. 26, 27. bey welcher Handlung Christus **allein eigentlich den Priester, weil er das Sacrament ausgetheilet**, die Jünger aber das übrige Volck vorgestellet, folglich können die Jünger den Kelch **nicht als Priester** genossen haben. **Wer den Kelch als Priester trincket, der theilet das Brod andern aus, und giebt den Kelch niemanden, als sich selbst.** Es ist unstatthaft, wenn man einwendet, die Worte: **Trincket alle daraus, wären** nur Einsetzungs- nicht aber Gebots-Worte. Z. E. Die Einsetzung der Ehe, wenn es 1. B. Mos. 1, 28. heißt: **Seyd fruchtbahr und mehret euch**, betreffe nicht alle einzele Menschen, sondern nur die, welche aus andern Ursachen ohnedem heyrathen wollen, da sie in diesem Fall an eine gewisse Ordnung gebunden sind. Auf gleichen Fuß ziele die Rede: **trincket alle daraus**, nur auf die, welchen es ohnedem gewidmet werde. Allein, dieser Einwurf hält den Stich bey weitem nicht. Gleichwie man jenseits eingestehen muß, **daß alle Menschen heyrathen sollen, denen nehmlich wichtige Ursachen vorliegen, es zu thun**; also wird man auch bekennen müssen, daß alle in dem heiligen Abendmahl trincken sollen, die nur hinreichende Gründe, und zwar soviel haben, als die Priester selbst, denen zu trincken vergönnet ist. Nun trincket man, nach Christi Zeugniß, Luc. 22, 20. weil das Blut für den, **der da trincken soll, vergossen ist**, auch demselben zur Vergebung der Sünden **gereichet.** Matth. 26, 28. Es ist aber kein Christ, **er sey gleich ein Priester, oder aus dem übrigen Volck**, für den der grosse Mittler sein Blut nicht vergossen hätte, und welcher nicht die Vergebung der Sünden bedürfe. Daher soll auch ein jeder Christ von diesem Kelch trincken. Folglich hat der Befehl Christi: **trincket alle daraus**, die Kraft eines Gebots, **welches nicht nur zu einer gewissen Ordnung bey einer Anstalt verpflichtet, wenn**

wenn man ohne hin die Anſtalt unternehmen will: ſondern er iſt ein Geſetz, **welches alle Kirchen-Glieder, einzeln genommen, angehet.** Wo die Urſache eines Geſetzes alle Menſchen insbeſondere betrift, da ſchlägt auch die Verbindlichkeit des Geſetzes ſelbſt an. Der ſehr ungültige Einwurf, **daß das Volck, wenn es den Leib genieſſe, auch das Blut bekomme; weil kein lebendiger Leib ohne Blut ſey,** iſt von mir oben in der angezogenen Stelle abgefertiget worden, und wenn er gültig ſeyn ſolte, ſo müſten auch die Prieſter allein mit dem Leibe vorlieb nehmen, welches ja ungereimt iſt.

§. LIV. Damit aber niemand ferner die Ausflucht nehmen könne, **das Gebot, trincket alle daraus,** gehe nur die Prieſter an: ſo beziehet ſich unſer Glaubens-Bekenntniß auf **das Beyſpiel der Corinthier,** zu denen Paulus im erſten Brief, cap. 11, 16. ſagt: **Ihr könnet nicht zugleich trincken des Herren-Kelch und der Teuffel-Kelch.** Dieſe Worte zielen ja nicht auf die Kirchen-Lehrer zu Corinthus, ſondern hauptſächlich auf das gantze Volck, bey welchem die von Paulo geahndeten Fehler eingeſchlichen waren. Dieſe truncken alſo den Kelch ſowohl, als die Prieſter der Kirche, woraus denn zur Genüge erſcheinet, was in der Apoſtoliſchen Kirche dißfals üblich geweſen ſey. So macht es auf den heutigen Tag die Kirche im Morgen-Lande, die unter dem türckiſchen Joche ſeufzet. Man weiß ſolches aus den Briefen, die der Patriarch zu Conſtantinopel 1576. an die Tübingiſchen Gottes-Gelehrten abgelaſſen hat. Wenn ferner unſer Bekentniß hinzuſetzt: **es ſey nicht gantz ausgemacht, wer, oder zu welcher Zeit man die Gewohnheit, nur den Leib allein mitzutheilen, eingeführet habe:** ſo geſtehet ſie damit nicht ein, **daß ſolche Veränderung ſehr alt und gleich nach Chriſti Zeiten geſchehen,** ſondern, daß ſie eine Erfindung ſpäterer Zeiten ſey, die aber ſo nach und nach unvermerckt auf- und angenommen worden. Wenn auch jemand den Genuß des Kelchs vor eine Sache hielte, deren Veränderung in der Kirchen

Zweyter Beweis der obigen Wahrheit.

Gewalt gestanden wäre; so solte man doch denjenigen Gliedern, die sich nach dem Kelch sehnen, die Bitte nicht versagen, sondern sie ihnen willfährig angedeyhen lassen; weil man überhaupt mehr Christi Verordnung, als die Gewalt der Kirche, wenn es auf die Erbauung der Seelen ankömmt, gelten lassen soll.

Einwürfe werden gehoben.

§. LV. Die Einwendung, welche man hier macht, ist von keiner Erheblichkeit. **Erstlich** dringet man darauf, daß das heilige Abendmahl **hier und da nur ein Brodtbrechen genennet werde.** Apost. Gesch. 2. v. 43. 45. cap. 20. v. 7. 11. cap. 27. v. 35. Allein wer weiß nicht, daß die Benennung einer Sache oft nur von einem Theil derselben, synecdochice, wie man in Schulen redet, geschiehet? So wird 1. Cor. 11. v. 16. nur des Kelchs gedacht; wer zweifelt aber, daß das gantze heilige Abendmahl dadurch zu erkennen gegeben werde? So antwortet auch ferner die Schutz-Schrift unsers theuresten **Bekentnisses** auf den **zweyten** Gegen-Beweis, da man vorschützet: weil in den Geschichten oft **des Layen-Tisches** gedacht werde, es natürlicher Weise folge, daß das gemeine Volck an dem Tisch des HErrn nicht alles genossen, was den Priestern zukam: z. E. daß sie des Kelchs entbehren müssen. Allein der **Layen-Tisch** war nur **dem Ort, dem Range, nicht aber dem Kelch nach,** von dem heiligen Abendmahl der Priester unterschieden. Nehmlich, wenn ein Priester seines Amts entsetzet, oder auf eine Zeit von seinen Verrichtungen bis zum Austrag einer streitigen Beschuldigung, abzutreten genöthiget wurde; so durfte er nicht unter den Priestern, an einem besondern Ort das Abendmahl empfahen, sondern er wurde gehalten, mit dem übrigen Volck an den Tisch des HErrn zu gehen. Hieraus folget nun nicht, daß das Volck des Kelchs ermangelt habe. Es ist auch **drittens** dieses unstatthaft, **daß die Würde der Priester erfordere, den Kelch vor dem übrigen Volck zu geniessen.** Desgleichen die angebliche Bestätigung dieses Irrthums aus dem 1. B. König. 2. v. 26.

daß,

daß, gleichwie die Kinder Eli des Prieſters, da ſie ihres Amts entſetzet worden, einen Theil ihres Heiligthums verlohren: alſo auch diejenigen, welche heut zu Tage nicht Prieſter wären, an dem gantzen Heiligthum dieſes Sacraments nicht Mitgenoſſen ſeyn könten, und folglich des Kelchs beraubet werden müſten: dieſe Einwendung ſage ich, iſt gantz vergebens. **Ein anders** iſt, vom Amt abgeſetzt ſeyn, **ein anders**, den Kelch im heiligen Abendmahl heut zu Tage entbehren müſſen. Aus jenem kann man dieſes nicht beweiſen. Die Entſetzung der Kinder Eli vom Prieſter-Amt geſchahe zur Strafe; was hat aber das gemeine Volck gethan, daß man es um den Kelch in dem heiligen Abendmahl gebracht hat? Wenn man **vierdtens die Verweigerung des Kelchs damit entſchuldigen will, damit nichts vom Blut Chriſti verſchüttet werde**: ſo will ich nicht nur vorietzo ſagen, daß der Wein, welcher nicht würcklich genoſſen wird, keinesweges das Blut mit ſich führe, ſondern auch dieſes noch beyfügen, daß bey der jenſeitigen Lehre noch wohl eher zu befürchten ſey, **es möchten Schaben, Motten, Mäuſe, und dergleichen Ungeziefer an den in der Büchſe ſo lange verwahrten Leib Chriſti gerathen.** Will man hier die Vorſehung GOttes zu Hülfe nehmen, ſo kann man es ja auch bey dem Blute Chriſti thun, welches dem gemeinen Volck mitgetheilet wird. Was man **fünftens von ſolchen Leuten, die gar von Natur nicht im Stande ſind, Wein zu trincken, einwendet**, das entſchuldiget die denen Layen verſagte Reichung des Kelchs im geringſten nicht. **Auſſerordentliche Fälle machen keine Regel**, vielweniger heben ſie die Verordnung Chriſti in dem auf, was ordentlicher Weiſe zu geſchehen pfleget.

II. Von

II. Von der Priester-Ehe.

Besiehe oben die LXXIII. Betracht. §. XXIV.

III. Von dem Meß-Opfer.

Besiehe hievon Betracht. LXXI. §. LXIII.

Die Gegen-Beweise vor das Meß-Opfer werden kürtzlich untersucht.

§. LVI. Daß **kein eigentliches Opfer in dem Neuen Testament statt finde**, haben wir in der hier angezogene Stelle erwiesen. Es ist nichts übrig, als daß wir die Gegen-Gründe genauer einsehen. Man beruft sich **erstlich** auf Malach. 1, 11. **vom Aufgang bis zum Niedergang soll mein Nahme herrlich werden** ꝛc. **und soll ein rein Speiß-Opfer geopfert werden.** Freylich werden in dem neuen Bunde Opfer, aber in dem Geist, nicht nach dem Buchstaben, GOtt dargebracht. **Erstlich ein demüthiges Hertz. Die Opfer, die GOtt wohl gefallen, sind ein geängstet und zerschlagenes Hertz, das gefält GOtt wohl.** Ps. 51, 19. Ein lobvoller Mund ist das **zweyte Opfer. Lasset uns opfern allezeit, das Lob Opfer, nehmlich die Frucht der Lippen, wenn wir seinen Nahmen bekennen.** Hebr. 13, 15. Ein ergiebiges Allmosen, solte es nicht das beste **Speis-Opfer** seyn? daß ist das **dritte. Ich habe empfangen, was von euch kam**, sagt Paulus, Philipp. 4, 18. **ein süsser Geruch, ein angenehmes Opfer, GOtt gefällig.** Von diesen Opfern ist geweissaget. Es wird **zweytens** die Stelle 4. B. Mos. 28, 2. hieher gezogen, **da von den täglichen Opfern geredet wird.** Aber was vor ein tägliches Opfer ist besser, als der immerwährende Betrieb des Evangelii, dadurch viel tausend Seelen GOtt gewiedmet werden. Paulus lehret es, Röm. 15, 16. **ich opfere das Evangelium, auf daß die Heyden ein Opfer werden, GOtt angenehm, geheiligt durch den heiligen Geist.** Auch thut **drittens** die Stelle Ebr. 5, 1. hierzu nichts: **Ein Priester wird genommen aus den Menschen, und gesetzt für GOtt, daß er opfere Gaben und Opfer.** Wer siehet nicht, daß hier von Christo die Rede

sey,

ſey, von welchem Paulus mit dieſen Worten beweiſet, daß er das wahre Gegenbild der Prieſter ſey. Es iſt zwar **vierdtens** an dem, die Väter der erſten chriſtlichen Kirche bedienten ſich öfters des Worts, **Opfer**, aber in keinem andern als im ſchrift- und neu-teſtamentlichen Verſtande, den wir bereits angeführt haben. Wie denn **fünftens** das Wort, **Liturgie**, welches in den erſten Zeiten der Chriſtenheit gebraucht worden, nicht **ſowohl ein Opfer, als einen öffentlichen Dienſt**, der im Nahmen der Obrigkeit, oder einer gantzen Verſammlung, verrichtet wird, bedeutet. Das Wort **Meſſe** kömmt noch vielweniger von dem Hebräiſchen Misbach her. Weil die Catechiſmus-Lehrlinge der Verhandlung des heiligen Abendmahls nicht beywohnen durften; ſo ſchrie der Diaconus vor deſſen Ausſpendung: ite, miſſa eſt. (*) Da wurden ſie entlaſſen, wovon das Wort Meſſe entſtanden.

§. LVII. Man will die ſogenannte Meſſe aus einer Stelle der Briefe Ignatii erweiſen, worinne die Worte ſo lauten: (**) **Es iſt nicht erlaubt, ohne Gegenwart des Biſchofs Gaben darzubringen, noch ein Opfer zu verrichten, noch Meſſe zu halten.** Allein, dieſe Worte ſind in demjenigen Briefe zu finden, welcher von den meiſten Gelehrten vor untergeſchoben, und wenigſtens mit mancherley Zuſätzen vermehrt, gehalten wird. (***) Das Wort Meſſe lieſet man im Griechiſchen nicht, ſondern nur dieſes: δοχην επιτελειν, welches ſo viel heißt, **als eine Aufnahme** der Gäſte **bewircken**, oder Gaſterey halten. Das teutſche Wort **opfern, Oblaten**, kömmt zwar von dem lateiniſchen offerre her; es bedeutet aber nicht ſowohl ein geſchlachtet Thier, oder andere Gabe, die man GOTT darbringt, als vielmehr die Gaben, ſonderlich Brod und Wein, welche die Gläubigen dargebracht haben,

Fernere Gegen-Gründe werden unterſucht.

(*) Siehe des Hrn. D. Hofm. Comment. Synopt. in Aug. Confeſſ. p. 366.

(**) Vid. Ignat. epiſt. ad Smyrn. interpolat. §. 8. add. Baronn. ad ann. XXXIV. n. 53.

(***) Vid. Vedelius in notis ad cit. loc. Ignatii.

und davon man das Nachtmahl zubereitet. (****) Auch ſagten die Chriſten: GOTT brauche keine Opfer, aber Opfer ohne Blut, (*****) nehme Er an, das iſt, ihm gefalle ein vernünftiger GOttesdienſt.

Ob die Meſſe auch den Todten nutze?

§. LIIX. Es hat unſer Glaubens-Bekenntniß auch die Meynung verworfen, als ob die Meſſe, das iſt, das in den Leib Chriſti verwandelte, und auch außer allem Genuß nur der äußerlichen Geſtalt nach anweſend ſcheinende Brod, GOTT dem HErrn als ein Opfer gebracht werden könne, welches ex opere operato, das iſt, ohne Glauben deſſen, dem es dienen ſoll, nur um des Prieſters Verrichtung willen, vor Todte und Lebendige, Genugthuung für die Sünde, und Gnade erwerbe. Denn erſtlich ſoll das heilige Abendmahl zwar genoſſen und ausgeſpendet werden, aber nur zum Gedächtniß Chriſti, nicht für die Todten, ſondern für die Lebendigen. Ein geſtorbener iſt ſeinem Richter zur Gnade oder Ungnade heimgefallen. Es iſt dem Menſchen geſetzt einmahl zu ſterben, hernach das Gericht. Hebr. 9. v. 27. da kann man GOttes nicht mehr ſo gedencken, wie in dem heiligen Abendmahl geſchehen ſoll, da man das Denckmahl eines unſichtbahren Erlöſers erneuert, und im Gegentheil nach dem Tode den Heyland entweder ſiehet, wie er iſt, 1. Joh. 2. v. 2. oder aber Pein leiden muß, das ewige Verderben, von dem Angeſicht des HErrn, und von ſeiner herrlichen Macht. 2. Theſſ. 1. v. 9. Noch vielweniger kann zweytens der dem groſſen GOtt angeblich dargebrachte Leib Chriſti den Todten nutzen ohne Glauben, nur darum, weil der Prieſter ſein Amt gethan hat. Ohne Glauben iſt weder ein Todter, noch Lebendiger einer Gnade GOttes fähig. Es iſt unmöglich, ohne Glauben GOTT zu gefallen. Hebr. 11. v. 6. Wie ſoll der Leib Chriſti einem

(****) Vid. Fecht. de Superſtit. miſs. in honor. ſanctor. celebr. p. 102. ſeqq.
(*****) Athenagoras in legat. pro chriſt. cap. 12. de hoc incruento ſacrificio Paulus Rom. 12. v. 1. 2.

einem verſchloſſenen Hertzen nach dem Tode heylſam werden? **Der Glaube iſt eine von dem heiligen Geiſt ſelbſt gewürckte hertzliche Einwilligung in die ſeeligen Früchte des für uns geſtorbenen Leibes und vergoſſenen Blutes Chriſti.** Wo aber der Glaube mangelt, da williget man nicht ein, ſondern man ſtöſſet dieſe himmliſchen Gutthaten gefliſſentlich von ſich. Sollen etwa die Todten **noch durch den Heiligen Geiſt, Chriſtum in jenem Leben einen HErrn zu nennen, tüchtig werden?** 1. Cor. 12, 3. Hindert das Fegefeuer, oder die Hölle, das Geſchäft der dritten Perſon der Gottheit nicht an denen Seelen, welche in die Ewigkeit übergegangen? **Sind die Plagen des Fegefeuers eine Würckung von dem Geſetz, oder Evangelio?** Fließen ſie von dem Geſetz, warlich, ſo können ſie das Hertz der Verſtorbenen nicht beſſern, noch der Gnade GOttes fähig machen. Paulus ſpricht ja Gal. 3. v. 2. **ihr habt den Geiſt empfangen, nicht durch des Geſetzes Werck, ſondern durch die Predigt des Evangelii.** Kömmt aber die Aenderung der Hertzen vom Evangelio, **ſo müßte dieſes noch in dem Fegefeuer an das Hertz der Verſtorbenen geleget werden, wovon doch die Schrift nicht das geringſte zeuget.** Die Plagen jener Welt ſind **ein Ausfluß des Fluchs,** welcher vom Geſetz gedrohet worden. Gal. 3. v. 10.

Von dem Fegefeuer.

Ja, es iſt **drittens** das Fegefeuer gantz unerweislich. Wie ſollte denn denen Verſtorbenen die Meſſe zu gut kommen? Es heißt zwar 1. Cor. 3. v. 13. u. ſ. w. **welcherley eines jeden Werck ſey, wird das Feuer bewähren. Wird jemands Werck bleiben, daß er auf den Grund, Chriſtum, gebauet; ſo wird er Lohn empfahen. Wird aber jemandes Werck verbrennen; ſo wird er des Schaden leiden: Er ſelbſt aber wird ſeelig werden, ſo doch, als durchs Feuer.** Allein es iſt hier **vom jüngſten Tage** die Rede. Wir wiſſen, **daß Chriſtus an demſelben mit Feuer-Flammen kommen wird.** 2. Theſſal. 1. v. 8. Da wird erſt die rechte Haupt-Probe

aller unserer Wercke vorgehen. Es kann also kein anderes Feuer, folglich auch nicht das Fegefeuer, voran gehen, wodurch wir geläutert würden. Auch heißet es nicht, **daß dieses Feuer** 1. Cor. 3. v. 13. 14. **erst etwas reinigen, und dessen Schlacken absondern werde**, sondern es liegt vielmehr das Wort klar vor Augen, daß solches Feuer dasjenige Werck, welches schon vorher gethan worden, nur prüfen werde, welcherley es gewesen sey. Denn es heißt: **es werde das Werck entweder bleiben, oder verbrannt werden**, nachdem es beschaffen, gut, oder böse gewesen. Und wenn Paulus hinzu setzt: **wofern jemands Werck werde verworfen werden; so werde er doch zur Seeligkeit kommen**, was will er anders sagen, als daß ein Prediger des Evangelii, der aus guter Absicht, mit einem treuen Hertzen, etwa unnützliche Lehren, die mit dem Haupt-Grunde Christo nicht wohl zusammen hangen, vorgetragen, und die Zuhörer solche etwa geglaubet, am jüngsten Tage erfahren werde, daß alles dieses untaugliches Zeug gewesen, doch werde es GOTT ihm nicht zum ewigen Fluch anrechnen.

Wie solte doch ein Fegefeuer nach dem Tode zu gewarten seyn? Eine Seele, die den Leib ablegt, gehet entweder mit herrschenden Sünden hinüber in die Ewigkeit; oder ohne herrschende Lüste, **daß sie ihren Leib in diesem Leben betäubet und bezähmet hat**, wie Paulus den Christen vorschreibt, 1. Cor. 9. v. 27. Trägt sich das erste zu, nimmt die Seele überwiegende Neigungen zum bösen mit sich in die andere Welt hinaus; so ist an keine Reinigung mehr zu gedencken. **Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen.** Predig. B. cap. 11. v. 3. Denn, **weil die Seele kein irrdisches Futter durch den Leib, den sie im Grabe gelaßen hat, genießen, und die Begierde zu wahren Gütern damit weiter vergeblich abspeisen, übertäuben, und einschläfern kan; so bricht nun diese Begierde mit grosser Macht, wie eine abgelassene Triebfeder hervor, suchet**

ein

ein beſſeres Gut mit brennendem Verlangen, iſt aber dazu, wegen der überwiegenden Neigungen zum irrdiſchen, vollkommen untüchtig. Da muß ſie denn ewig hungern und unglücklich ſeyn. Schreitet aber ein Geiſt in die Ewigkeit, der ſeine **Lüſte** und **Begierden zu verläugnen gewohnt geweſen**, dem es leid war, daß der Leib des Todes ihn ſo oft gereitzet; ſo iſt er nunmehro, nach Ablegung des Leibes, auf einmahl von aller Verſuchung zum böſen frey. Er ſuchet und findet GOtt mit vollem Gewicht, **ohne, daß eine weitere Reinigung** vonnöthen wäre. Mithin iſt auch nicht abzuſehen, was denn das Meß-Opfer den Todten nutzen ſolle.

IV. Von der Beichte.

Von dieſer Lehre ſiehe Betracht. LXI. §. XXI.

V. Vom Unterſcheid der Speiſen.

§. LIX. Es war bey unſern erſten Bekennern nicht die Frage: ob die Kirche 1) um guter Ordnung willen, 2) zu mehrerer Bequemlichkeit im Beten und Faſten, einige Speiſen verbieten oder zulaſſen könne; denn das wird ja ſehr deutlich zugeſtanden. Auch leugnete man von ihrer Seiten 3) nicht, daß die wohlhergebrachten Ordnungen, Anſtalten, und Gebräuche der Kirche beyzubehalten wären, daß man auch 4) Faſten-Zeiten, und andere Buß-Uebungen anſtellen, und öffentlich treiben ſolle. Nur dieſes war ihnen mit Recht gantz unerträglich, daß man 5) daraus einen nothwendigen Gottesdienſt machen, und das Gewiſſen ſelbſt **geradezu** verbinden, auch manchmahl 6) ſolche Züchtigungen des Fleiſches vorſchreiben wolte, ja würcklich den Kirchen-Gliedern aufnöthigte, wodurch der Leib mehr zerfleiſchet, als das Hertz in wahrer Reue zerknirſchet worden. Es ſpricht zwar Paulus 1. Cor. 9, 27. **Ich betäube meinen**

Wovon in dieſem Stück die Frage ſey?

nen Leib, und bezähme ihn; allein wer wolte glauben, daß er deßwegen mit bloſſen Füſſen gewallfahrtet, ſich ſelbſt öffentlich gegeiſſelt, und noch dazu begehrt hätte, ſich dadurch bey GOtt ein groſſes Verdienſt zu machen (*)

VI. Von den Kloſter-Gelübden.

Was von den Gelübden überhaupt zu halten ſey?

§. LX. Unſer ſeeliger Herr Reinbeck hat in der ſehr gründlichen Beantwortung der Frage: wie weit man die Gelübde zu leiſten verbunden ſey, viel Gutes angebracht: davon wir die Grund-Sätze anzuführen vor rathſam achten. Gelübde ſind, ſpricht er, im eigentlichen Verſtande ſolche Verſprechungen, da man ſich, in willkührlichen Dingen, gegen GOtt wozu verbindlich macht. Denn was diejenigen Sachen anlangt, dazu das göttliche Geſetz die Menſchen ohne diß verbindet, dazu darf ſich der Menſch nicht erſt durch eine beſondere Gelübde verbinden; ſondern er iſt dazu ſchon, kraft des göttlichen Geſetzes verbunden.

Wenn demnach David, Pſ. 119, 106. ſagt: ich ſchwere, und will es halten, daß ich die Rechte deiner Gerechtigkeit halten will, ſo redet er daſelbſt nicht von einem eigentlichen Gelübde; denn er bekennet in dem 4ten Vers: du haſt geboten zu halten deine Befehle. Folglich erkannte er, daß es nicht in ſeiner Willkühr ſtünde, ob er die Gebote GOttes halten wolle, oder nicht?

Wenn

(*) Alles dieſes wird mit mehrerem vorgetragen. Apolog. p. 205. ſeq. Artic. Schmalcald. p. 337. Form. concord. Artic. X. &c.

Wenn aber die Schrift von den eigentlichen Gelübden redet; ſo ſiehet ſie immer auf ſolche Dinge, wovon GOtt eigentlich nichts geboten hatte; ſondern da es auf der Menſchen Willkühr ankam, ob ſie ſich gegen GOtt dazu verbindlich machen wolten, oder nicht. Z. E. es wird in der Apoſtelg. 21, 24. von vier Männern geredet, die ein beſonderes Gelübde auf ſich gehabt haben, ihre Häupter beſcheeren zu laſſen; wie die ſo genannten Nazarener ſo zu thun pflegen, um ſodenn eine gewiſſe Anzahl Opfer für ſich zu bringen. Dis war eine Sache, wozu die Juden von Gottes wegen, wie ſonſt zu denen von GOtt ſelbſt verordneten Opfern, durch kein Geſetz verbunden waren; ſondern es beruhete auf ihrer eigenen Willkühr.

Daraus mache ich nun folgende Schlüſſe: 1) Daß die Gelübde keinen göttlichen Urſprung haben; ſondern daß ſie nur menſchliche willkührliche Handlungen ſind: 2) daß, wenn die Gelübden eine göttliche Verbindlichkeit haben ſollen, ſie dieſelbe nicht anders haben können, als in ſofern ſie GOtt gleichſam acceptiret, und genehm hält. 3) wenn nun die Gelübde von einer ſolchen Art ſeyn ſolten, daß GOtt ſie nicht genehm halten könnte; ſo würde auch ihre Verbindlichkeit von Seiten GOttes gäntzlich hinfallen. Bis hieher der ſeelige Mann.

§. LXI. Betrachten wir nun inſonderheit die Kloſter-Gelübden; ſo werden wir nach dieſen allgemeinen Sätzen leicht ein Urtheil fällen können. Unſere theureſten Bekenner ſetzen an den Kloſter-Gelübden erſtlich aus, daß man vielen Leuten ſolche Gelübde, als Gewiſſensbande, zumuthe, wenn ſie noch von unreifem Alter ſind. Da nun ein Gelübde, vermöge obiger allgemeiner Anmerkungen, willkührlich ſeyn ſoll; ein unreifes Alter aber nichts gantz will-

Von den Kloſter-Gelübden insbeſondere.

willkührliches beschliessen könne, so sey von dem Ungrund dieser Gelübde leicht die Rechnung zu machen. Es fügen **zweytens** unsere Bekenner hinzu, daß ein berühmter Lehrer der jenseitigen Kirche davor gehalten, **daß solche Gelübde mit der von GOtt selbst eingesetzten Taufe in einem Range hinliefen, ja die Taufe überträffen**: da doch offenbahrlich willkührliche Menschen Verfügungen, dergleichen die Gelübde sind, denen von GOtt befohlenen Sacramenten nicht gleich kommen, vielweniger vorgezogen werden können. Und gleich wie **drittens** die Kloster-Gelübden **ein Verdienst bey GOtt machen sollen**: (*) also ist es unmöglich, daß sie GOtt gefallen können. **Wir werden ja aus Gnaden seelig.** Ephes. 2, 8. **Ists aber aus Gnaden, so ist es nicht aus Verdienst der Wercke, sonst würde Gnade nicht Gnade seyn.** Röm. 11, 6. GOtt kan keinen Verspruch von uns annehmen, damit wir uns verbindlich machen, solche Dinge zu thun, welche eine rechtliche Anforderung von uns an ihn gründen sollen. Er würde wieder sich selbst seyn: wenn er dergleichen Gelübde, zu seinem Nachtheil, als wodurch **er unser Schuldner werden könnte**, genehm halten wolte. Wie denn **vierdtens** einer, der die Gabe der völligen Enthaltung von der Ehe nicht hat, **nicht nur kein Gelübde der Keuschheit thun soll; sondern vielmehr den Befehl vor sich hat, zu heyrathen.** So stehet: 1. Cor. 7, 9. **so sich jemand nicht enthält, so laß ihn freyen; es ist besser freyen, denn Brunst leiden.** Nun kann man wohl von den meisten sagen, daß sie solche **Gabe weder von Natur haben, noch auch mit aller Mühe sich dieselbe gäntzlich erwerben.** Was hierinnen der Bann und Zwang einer scharfen Klosterzucht **nicht äusserlich** thut; wird wohl an den Hertzen der wenigsten **inwendig** bewürcket. **Sie müssen sich wohl, als eingesperrte Leute,** enthalten; wären sie aber frey, so würde das

(*) Besiehe die Schutzschrift p. m. 281. seq. und des Hrn. D. Hoffmanns Synops. in Aug. Confess. p. 380.

Die Bundesbahn 1.1.1952 27

Die Bundesbahn 1.1.1952 27

Die Bundesbahn im Jahr 1951

Von Dr.-Ing. E. h. Dr. rer. pol. h. c. Julius Dorpmüller, Präsident der Deutschen Bundesbahn

Ein Mann, der sich Mühe gab, Alles zu wissen, was in der Welt vorging, und der Alles, was er wußte, Andern mittheilte, war Benjamin Franklin. Er war der Sohn eines armen Seifensieders in Boston, und hatte nur zwei Jahre die Schule besucht. Als Knabe mußte er seinem Vater Lichter gießen und Seife machen helfen. Später kam er in die Druckerei seines Bruders, wo er das Setzen und Drucken lernte. Er war ein fleißiger Arbeiter, und sah sich bald nach einer Gelegenheit um, sich selbst zu etabliren. Er ging nach Philadelphia, wo er eine Druckerei anlegte, und bald eine Zeitung herausgab. Er war ein guter Schriftsteller, und seine Zeitung fand viele Leser. Er wurde reich, und konnte sich zurückziehen, um sich mit Wissenschaften zu beschäftigen. Er machte viele Versuche mit der Elektrizität, und erfand den Blitzableiter. Er wurde Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Philadelphia, und später Präsident derselben. Er wurde auch in die Akademien der Wissenschaften in London, Paris und Petersburg gewählt. Er war ein Freund der Armen, und gründete viele Anstalten zu ihrem Besten. Er war ein Gegner der Sklaverei, und ein Freund der Indianer. Er war ein Mann, der sich um sein Vaterland verdient machte, und der Alles that, was in seinen Kräften stand, um es glücklich zu machen.

es denn um die Kirche, die alle Glieder des menschlichen Geschlechts samt und sonders, **nicht ein einziges ausgenommen**, herbey, und zum Hirten rufen, versammlen, und anführen will! **Die Kirche ist** eine seelige Gemeinschafft solcher Leute, die hier auf Erden den Saamen der seeligen Unsterblichkeit, GOttes Wort, im Kopf und Hertzen haben, oder doch wenigstens leicht haben können. **Die Kirche** ist eine Gesellschafft der Personen, die in der Zeit diesen Saamen säen sollen, damit sie in der Ewigkeit reichlich einerndten mögen. **Die Kirche** ist eine Versammlung solcher Menschen, die eine Ewigkeit an die Zeit angeschlossen glauben, und welche also diese letzte als einen Weg zur ersten ansehen, und gebrauchen sollen. Wenn die Welt einem Sodoma ähnlichet, welches hiernächst mit Feuer heimgesucht werden soll; denn **die Erde, und die Wercke, so darinnen sind, werden verbrennen**: 2. Petr. 3. v. 10. gewiß, so ist die Kirche dem Hause Loths gleich, zu dem das Wort erschallete: **eile und errette deine Seele; mache dich auf, daß du nicht umkommest in der Missethat dieser Stadt; siehe nicht hinter dich, stehe nicht still in der gantzen Gegend, auf dem Berge errette dich.** 1 B. Mos. 19. v. 15. 17. Die **Kirche** ist ein **Auszug** aus dem menschlichen Geschlecht von solchen Leuten, die da vor andern wissen, oder doch wissen können, daß sie nicht wie das Vieh, nur in das gegenwärtige Leben hinein, das ist, nur in der Absicht, ein mühselig zeitliches Stücklein Brods zu erwerben, erschaffen sind. Doch mit allem dem ist die **Kirche** ein Hauffe von lauter Sündern; welche, wofern sie anders wissen, was ihre Pflicht erfordert, in diesem gantzen Leben, wieder die **Welt in sich selbst**, kämpfen können. Die Welt, und die Kirche, sind anders nicht unterschieden, **als zwey Hauffen**, deren **der** eine weiß, oder doch wissen kann, daß alle seine Glieder tödtlich kranck seyn, und folglich beständiger Artzney be-

dürfen: **der andere** aber tödtlich kranck ist, und solches nicht einmahl gewahr wird, mithin auch keiner Mittel dagegen sich bedienet. JEsus von Nazareth ist **der große Artzt**: 2. Buch Mos. 15. und die Kirche hat Glieder, welche samt und sonders gefährlich daran sind, durch die Cur Christi aber, **nehmlich seines Blutes und Geistes**, sich nach und nach wollen heilen lassen.

Außer der Kirche ist zwar kein Heyl, doch aber eine Handleitung zum Heyl. Außer der Kirche ist zwar keine Hoffnung zur Seeligkeit, **doch können** diejenigen, welche mit der Wohlthat einer vernünftigen Anweisung zu Christo getreulich zu Wercke gehen, wahre Glieder Christi mitten in einem Haufen werden, der die seeligmachenden Lehren noch nicht besitzet.

Ein jedes Glied der Kirche muß von den Mitteln, die zum Zweck der kirchlichen Gesellschafft führen, das ist, die zur **Seeligkeit** hinleiten, **vor sich selbst überzeugt, und durch niemand anders dazu befehlsweise verbunden werden.** Keins will und darf, um des andern willen, den Zweck dieser Gesellschafft, nehmlich **ein ewiges Leben**, zum Dienst der übrigen Glieder, aufopfern, und verleugnen. Das geschicht nur allein in solchen Gesellschaften, deren Absicht weiter nicht, als in die Gräntzen dieses Lebens sich erstrecket. **Aeusserliche Wohlfahrt und Ruhe ist das Augenmerck einer bürgerlichen Gesellschaft. Es begeben sich aber dieses Vortheils viele tausend, die vor das Vaterland sterben.** Um andere zeitlich glücklich zu machen, verleugnen sie durch den Tod alles, was irrdische Wohlfahrt heißt. **Das gehet in der kirchlichen Gesellschaft nicht an. Ein jeder soll und will seelig werden; keiner soll sich um anderer willen zum ewigen Fluch verbannen lassen.** Daher muß ein jedes Glied der kirchlichen Gesellschaft **selbst auf die Mittel**

des

des Zwecks dencken. Das ist, kein Kirchen-Glied darf sich in Sachen, die zur Seeligkeit gehören, befehlen lassen. Hingegen im bürgerlichen Wesen kömmt es nicht darauf an, ob alle einzelne Glieder den Zweck des Staats, oder die zeitliche Wohlfarth, erreichen. Sie müssen und können also die Verfügung über die Mittel zum Zweck dem Haupt der Gesellschaft überlassen. Das ist; es kan hier ein eigentlich so genanntes Regiment statt finden, welches in der Kirche unmöglich ist. Ist die Kirche keinem Regiment, sondern nur einer frey beliebten guten Anstalt unterworfen; wie sorgfältig sollen nicht alle Menschen seyn, ihre Seeligkeit zu schaffen mit Furcht und Zittern. Philipp. 2, 12. Würden die Kirchen-Glieder von einem sichtbahren Haupt beherrschet; so setzte dessen Vorschrift und Ausspruch jene ausser aller Sorge. Sie könten sich auf das Haupt verlassen, und ohne Unruhe seyn. Was dieses jenen zur Seeligkeit anbefähle, da müßten sie gehorsamen, und es läge die Verantwortung aller Fehler mit gantzem Gewicht auf dem Oberhaupt. Da aber kein solches Oberhaupt in der Kirche von Christo bestellet ist, da eines jeden Menschen Gewissen das Regiment über seinen Glauben unter Christo führen soll; so gilt es etwas mehrers, ein Kirchen-Glied zu seyn. Es muß allstets forschen in der Schrift, ob alles, was die Kirche vorträgt, sich so verhalte. Joh. 5, 39. Es muß sich immer prüfen, ob es im Glauben sey; es muß versuchen ob JEsus Christus in ihm sey. 2. Cor. 13, 5. Es muß sich vorsehen vor den falschen Propheten, die in Schafs-Kleidern ausgehen, und inwendig reissende Wölfe sind. Matth. 7, 15. In einem weltlichen Staat läßt man die hohe Obrigkeit den nöthigen Bedacht wieder die Feinde nehmen. Es ist allemahl sicherer gehorsamen, als

herrschen. Allein die öffentlichen Kirchen-Feinde sind allen Kirchen-Gliedern ins besondere, und eintzeln genommen, zur genauen Vorsichtigkeit vorgestellet. Welcher **sich auf eine Kirche, so von allen Fehlern frey wäre, verlassen wollte**, die mit ihrer öffentlichen Verfassung **allezeit, an allen Orten**, wieder die Wölfe und Verführer hinlänglich wachsam seyn, und ihn also vor seine Person aller Behutsamkeit überheben würde, der irret weit. Warum das? Der Zweck der Kirche **ist ein gesellschaftlicher Gebrauch der von Christo vorgeschriebenen Mittel der Seeligkeit.** So fern dieser **Gebrauch gesellschaftlich seyn soll**, muß freylich ein eintzelnes Glied die Besorgung der Kirche, und deren Aufsehern, überlassen. Allein **der Gebrauch solcher Mittel selbst**, wozu alle ersinnliche Sorgfalt gehöret, kann einem andern nicht überlassen werden. Seelig ist derjenige, welcher hier die Mittelstraße trifft, und sich weder ein Gewissenbeschwerendes Kirchen-Regiment blenden läßt, noch auf der andern Seite aller Ordnung in der Kirche sich entziehen will.

Wie ist aber dem nun? Die Kirchen-Glieder müssen Schafe seyn, das ist, gelinde, folgsam, ohne Trug, ohne Halsstarrigkeit, die aller gesellschaftlichen Ordnung, weil sie der Ausübung der erkannten Wahrheit diensam ist, sich vollkommen gern unterziehen; aber auch Schafe, **die Christi Stimme hören, und befolgen**, Joh. 10, 27. denen **der Heyland bekannt ist.** v. 14. demnach solche, die keine unvernünftige Thiere seyn, die alles annehmen, was die Schafe thun oder leiden, sonst würden sie von ihrem Unterhirten auch dürfen geschlachtet werden; sondern vielmehr Schafe nur in solchem Verstande, daß sie alle gute Beschaffenheiten der natürlichen Schafe in ihrer vernünftigen Person nachmachen und ausüben, um desto klüger, folgsa-

folgſamer, und brauchbahrer zu werden. Wenn die Unwiſſenheit, und die daher entſproſſene blinde Befolgung alles Prieſterlichen Vortrags, rechtſchaffene Schafe Chriſti machte; ſo würde die Kirche da am beſten blühen, wo am wenigſten Erkentniß, und der unüberlegteſte Gehorſam wäre. Allein die Schrift zeuget, **wir ſollen wachſen in der Erkentniß GOttes**, Coloſſ. 1, 12. Noch vielweniger ſollen wir **Kinder ſeyn, und uns wägen und wiegen laſſen von allerley Wind der Lehre.** Epheſ. 4, 14. Derohalben müſſen denn Schafe Chriſti nicht unwiſſend oder unerfahren ſeyn. **Die Kirche hat keine andere Untrüglichkeit vor ſich, als in der Beylage des göttlichen Worts.** So lange, ſo fern ſie dieſem nachgehet, wird ſie niemand verführen. Legt ſie ſich aber auf eigne Erfindungen; ſetzt ſie dieſe Beylage aus dem Sinn; ſchiebt ſie dieſelbe unter die Banck, und übergiebt ſolche Wohlthat der Vergeſſenheit: ſo kann auch nichts gutes heraus kommen. Sie, die Kirche, wird in große Fehler gerathen; das Wort GOttes aber wird doch ewiglich bleiben. Der beſte Rath iſt dieſer, welchen man der Kirche ſowohl überhaupt, als ihren Gliedern einzeln genommen, geben kann: **ich behalte dein Wort in meinem Hertzen, daß ich nicht wieder dich ſündige.** Pſal. 119, 11. Das iſt die Stimme des Ertzhirten, die ein jedes Schaf gerne zu hören und ſelbiger zufolgen, ſich angewöhnen muß. **Wer alſo Ohren hat zu hören, der höre, was der Geiſt im Wort der Gemeinde ſagt!**

A M E N.

Register.

Zweyfaches

Register

über den

V. VI. VII. und VIIIten Theil

der

Betrachtungen

über

die Augspurgische

Confession.

1746.

Register.

NB. Die erſte, oder römiſche Zahl, bedeutet den Tomum oder Theil. Die andere die Betrachtung, und die dritte den Paragraphum. Die vierdte und folgende, wenn ſie vorhanden, zeigen gleichfalls den Sum an.

Wenn hinter der Zahl des Fi ein n ſtehet, zeiget ſolches die bey dem So befindliche Anmerckung an.

Der Buchſtabe h, welcher hinter der römiſchen Zahl VI ſtehet, bedeutet die beſondere Betrachtung über die Himmelfahrt Chriſti, welche im Anfange des ſechſten Theils befindlich iſt.

Wenn nach VII 71. ſtehet Anh. bedeutet es den Anhang zur 71 Betrachtung im ſiebenden Theil.

I. Regiſter über die Schriftſtellen.

1 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
I.	27	VIII. 74. 41.	II.	7	V. 48. 18.
	31	V. 53. 5.		18	V. 45. 18.

Erſtes Regiſter.

1 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.	
II.	23	VIII. 72. 20
	24. 27. 28	VIII. 74. 3
III.	6	VII. 66. 36
	15	V. 51. 42
IV.	13	VI 59. 44
	14	VIII 72. 21. 37
V.	24	VI. h. 1
VI.	1	VIII. 72. 21
	4	ibid.
	5	VII. 69. 11
	8	VI. 63. 7
	12	V. 48. 11
VIII.	13	V. 48. 43
	21	VI 59. 48
		VI. 60. 36
		VII. 69. 11
IX.	5	VIII 72. 38
	6	VIII 72 38. 39
X.	8. ſeq.	VIII. 72. 22
XII.	3	VI. 62. 31
		VI. 64. 6
	7	VI. 63. 41
XV.	6	VI. 64. 6
XVI.	3	VIII. 74. 63
XVII.	1	VII. 67. 8. ſeq.
	7. 8.	VII. 67. 3
	10	VII. 67. 16
XVII.	10	VII. 71. 5. 6. 30
	10. 11	VII. 67. 3. ſeq.
	12	VI. 58. 16
		VII. 67. 13
	14	VII. 67. 13. 17
	22	VI. h. 12. n.
	23	V. 43. 43
XVIII.	12	VIII. 74. 46
	21	V. 49. 19
XIX.	26	V. 48. 18
XX.	12	VIII. 74. 33. 34
XXI.	21	VIII. 74. 9
XXII.	8	V. 56. 8
	12	VI. 64. 3
	18	V. 46. 14
XXIV.	50	VI. 58. 8
XXV.	1. 6	VIII. 74. 63
	3	VIII. 74. 9
XXIX.	23. 29	VIII. 74. 33
XXX.	3	V. 52. 9
XXXII.	26	VI. 62. 35
XXXIV.	14	VII. 67. 18
XXXIX.	9	VII. 69. 55
XLI.	44. 45	V. 47. 12
XLV.	47	V. 48. 18
XLIX.	3	VI. 58. 16

2 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.	
III.	2	V. 51. 13
IV.	10	VI. 60. 38
V.	2	VI. 62. 9
VI.	20	VIII. 74. 33. 34
IX.	6	VI. 59. 48
XII.	3	VII. 68. 18
	5	VII. 68. 4. 5
	6	VII. 68. 18. 20

2 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.	
XII.	11	VII. 68. 2. 3
		VII. 71. 5. 6. 30
	17	V. 48. 43
XVII.	5	VII. 69. 48
	6	VII. 66. 12
XVIII.	1 ſeq.	VIII. 74 32 ſq.
	9. 18	VIII. 74. 37
	24	VIII. 74. 33. 34
XX.	12	VIII. 72. 23
XXII.	17	VIII. 74. 9
XXIII.	18	VII. 68. 22
	21	V. 51. 9
XXV.	40	V. 48. 34 44
XXXII.	6 ſeq.	V. 47. 14
		V. 51. 41
	10	V. 47. 12
	13. 14	VI. h 7
	32	V. 47. 12
XXXIII.	14	V. 52. 10
	18	V. 52. 5
	19	VI. 58. 19
		VI. 63. 7
XXXIV.	7	VI. 63. 2

3 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.	
V.	6	V. 46. 6
XII.	2. 3	VII. 67. 19
XIX.	18	V. 52. 15
XXIII.	5. 6	VII. 68. 18
	8	VII. 68. 22
	14	V. 48. 43.

4 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.	
IX.	12	VII. 68. 19
XII.	3	V. 53. 14
	8	V. 52. 4. 8
XVI.	22	V. 49. 12
XXIII.	10	V. 59. 5.
	12	VI. 60. 38
XXIV.	13	ibid.

5 Buch Moſe.

Cap.	Verſ.	
IV.	8	VI. 63. 65
VII.	22	VIII. 72. 22
X.	16	VII. 67. 35
XVI.	5. 6	VII. 68. 19
XVIII.	18	V. 48. 4
XXV.	5	VIII. 74. 35
XXVI.	17. 18	VII. 69. 42
XXVIII.	56	V. 52. 8
XXXII.	2	VII. 69. 5
	34	VI. 58. 38

Buch Joſua.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
II.	18	VI. 62. 35		14	V. 47. 11
X.	12. 14	V. 47. 13	XVII.	5	VI. 63. 42.

Buch der Richter.

Cap.	Verſ.	
VI.	13	V. 48. 30.

1 Buch Samuelis.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
IV.	21. 22	VI. h. 6	XVI.	7	VI. 64. 4
V.	22	V. 48. 29	XVII.	36. 45	VII. 69. 55
VI.	6	VI. 58. 30	XX.	15	VI. 63. 24
VIII.	11-18	VIII. 72. 26			

2 Buch Samuelis.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
IX.	1	VI. 63. 24	XII.	8	VIII. 74. 49
XII.	3	V. 52. 8	XXIV.	7	V. 45. 13

1 Buch der Könige.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
VIII.	10 ſeq.	V. 48. 29	XVIII.	26. 28	VI. 61. 4
	11	VI. h. 6	XIX.	18	VIII. 75. 9
XI.	6. 9	V. 47. 4	XXI.	27. 28	VI. 61. 5
XVII.	1	V. 47. 13			

2 Buch der Könige.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
II.	11	VI. h. 1	V.	14	VII. 71. 14
III.	18. 19	VII. 66. 12	VI.	9	V. 47. 10
V.	12. 13	VII. 69. 48	XIII.	18. 19	VII. 69. 49

1 Buch der Chronica.

Cap.	Verſ.	
XXVIII.	3	VIII. 72. 43

2 Buch der Chronica.

Cap.	Verſ.	
XXX.	17	VII. 68. 19
XXXV.	9	VII. 68. 4. 5

Buch Eſther.

Cap.	Verſ.	
VI.	8. 9	VII. 70. 33

Buch Hiob.

Cap.	Verſ.	
II.	1	V. 51. 21
IX.	20	VI. 58. 33
–	〃	VI. 62, 34
XII.	11	VII. 69. 47
XIX.	25	VI. 62. 34

Die Pſalmen.

Pſalm.	Verſ.	
I.	4	VI. 58. 22
II.	6	V. 54. 1
–	7	V. 47. 8. 11
VIII.	5	V. 46. 14
–	〃	V. 50. 17
–	6	V. 50. 21
–	7	V. 47. 7
–	〃	V. 50. 36
–	7. 8	V. 51. 20
XIV.	2. 3	VI. 63. 3
XVI.	6	VI. 63. 42
XVIII.	6	V. 51. 6
XIX.	5	VI. 59. 16
–	13	VI. 62. 34
XXII.	1	V. 50. 30. ſeq.
–	〃	V. 53. 27
–	31	VII. 71. Anh. 8
XXIV.	1	VI. 63. 2
XXV.	7	VII. 71. 18
XXXIV.	21	V. 50. 48
XXXVI.	9	V. 54. 10
XL.	7	V. 50. 24
XLV.	8	V. 47. 4
XLVII.	6	V. 49. 18
–	〃	VI. h. 3. 7.
L.	1	VI. 60. 16
–	2	VI. 58. 12
LI.	6	VI. 59. 8
–	8	V. 51. 43
–	19	VI. 60. 31
LVIII.	5	VI. 59. 65
LXVIII.	18	VI. h 11
–	19	V. 51. 28
–	〃	VI. h. 3. 27
LXXI.	5. 6	VII. 70. 4
LXXVI.	5	V. 54. 5
LXXX.	11	VIII. 72. 22
LXXXI.	11	VII. 66. 36
–	15	VI. 58. 37
XCV.	7	VI. 59. 65

Die Pſalmen.

Pſalm.	Verſ.		Pſalm.	Verſ.	
XCVII.	- 7	- V. 47. 15	CXIX.	- 11	- V. 55. 12
CIII.	- 1. 2. 3	- VI. 63. 70	CXXXIX.	- 5. 6.	- VI. 58. 38
-	- 14	- VII. 71. 69	-	- 15	- V. 51. 26
CVI.	- 30. 31	- VI. 62. 8	-	- 16	- V. 47. 7
CX.	- 1	- V. 51. 47	-	- -	- V. 48. 55
-	- 2	- V. 52. 2	CXL.	- 14. 15	- VII. 71. 67
-	- 3	- V. 54. 9	CXLV.	- 9	- V. 56. 8
-	- 4	- VI. 63. 24	-	- 19	- V. 47. 11
CXV.	- 3	- VI. h. 12	CXLVII.	- 20	- VII. 70. 71
-	- -	- VI. 59. 22			

Sprüche Salomonis.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
I.	- 24	- VI. 58. 29	XXI.	- 1	- VI. 60. 10
-	- -	- VI. 59. 50	XXIII.	- 26	- VI. 65. 18
XV.	- 15	- VII. 69. 44	XXV.	- 21. 22	- V. 52. 15
XX.	- 9	- VI. 62. 34	XXX.	- 4	- V. 49. 17

Prediger Salomo.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
IX.	- 1	- VI. 62. 34	XII.	- 1	- VII. 71. 18
XI.	- 6	- VI. 59. 21			

Hohelied Salomonis.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
VI.	- 9	- VI. 60. 16	VIII.	- 7	- V. 47. 12
-	- -	- VI. 62. 35	-	- -	- VIII. 72. 72

Jeſaia.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
IV.	- 2	- VIII. 75. 10	XI.	- 1	- V. 46. 14
V.	- 1	- VI. 60. 53. ſeq.	-	- -	- V. 48. 11
-	- 20	- VI. 63. 35	-	- 2	- V. 48. 34
VI.	- 3	- V. 50. 5	XXVIII.	- 16	- VIII. 75. 21
VII.	- 14	- V. 51. 8	XXX.	- 33	- V. 49. 35

Eſaia.

Cap.	Verſ.	
XXX.	- 33	- VI. 63. 70 IX
XXXVIII.	- 15	- VI. 65. 19
XL.	- 6	- V. 47. 5
-	- -	- V. 48. 11
-	- 6. 7. 8	- VI. 59. 65
XLII.	- 3	- VI. 62. 31
-	- 8	- V. 47. 14
-	- -	- V. 51. 22
XLIII.	- 13	- VI. 60. 44
XLIV.	- 3	- VII. 69. 3
-	- 6	- V. 51. 4
XLV.	- 10	- V. 46. 26
-	- 15	- VI. 57. 1
-	- 23	- V. 48. 47
-	- -	- V. 50. 3. 16
-	- -	- V. 51. 20
L.	- 4	- VI. 58. 22
LI.	- 1. 2	- V. 45. 25
LII.	- 7	- VIII. 73. 30
LIII.	- 5. 6	- V. 53. 13 ſeq. 22. 23
-	- 10	- VII. 71 Anh. 8
LV.	- 10	- VI. 59. 43
-	- 11	- VI. 59. 55
LVI.	- 4. 5	- VIII. 73. 25
LVII.	- 15	- VI. 58. 18
LX.	- 5	- VI. 58. 12
LXIII.	- 6	- V. 50. 36
LXV.	- 2	- VI. 59. 55
-	- -	- VII. 70. 27
LXVI.	- 24	- V. 50. 50

Jeremia.

Cap.	Verſ.	
I.	- 5	- V. 47. 7
II.	- 19	- VI. 61. 8
IV.	- 4	- VII. 67. 29
V.	- 22	- V. 47. 9
VI.	- 26	- VI. 60. 56
X.	- 6. 7	- V. 47. 15
XIII.	- 23	- VI 60. 64
XVII.	- 5	- V. 47. 14
-	- 9. 10	- V. 47. 8
XXIII.	- 6	- VI. 63. 37
XXX.	- 21. 22	- V. 47. 8
XXXI.	- 18	- VI. 60. 11
XLIX.	- 16	- VI. 60. 12

Klagelieder Jeremiae.

Cap.	Verſ.	
III.	25	V. 54. 10

Heſekiel.

Cap.	Verſ.	
I.	- 26. 28	- VI. h. 11
XVI.	- 48	- VI. 63. 3
XVIII.	- 19	- V. 48. 11
XXXIII.	- 11	- VI. 59. 17 ſeq.

Abbey, Edwin Austin 1852–1911 ... 1
Abbott, Berenice 1898–1991 ... 1
Abbott, Lemuel Francis 1760–1803 ... 1
Abel, Clarke 1780–1826 ... 1
Abildgaard, Nicolai 1743–1809 ... 1
Abraham, Pierre 1881–1957 ... 1
Abstract Expressionism ... 1
Acconci, Vito 1940– ... 1
Ackermann, Rudolph 1764–1834 ... 1
Action Painting ... 1
Adam, Albrecht 1786–1862 ... 1
Adam, Henri-Georges 1904–1967 ... 1
Adam, Jean-Louis-Ernest 1806–1870 ... 1
Adam, Lambert-Sigisbert 1700–1759 ... 1
Adam, Nicolas-Sébastien 1705–1778 ... 1
Adam, Robert 1728–1792 ... 1
Adam, William 1751–1839 ... 1
Adams, Ansel 1902–1984 ... 1
Adams, Clinton 1918–1971 ... 1
Adams, Robert 1937– ... 1
Adamson, Robert 1821–1848 ... 1
Addams, Charles 1912–1988 ... 1
Adler, Jankel 1895–1949 ... 1
Adnet, Jacques 1900–1984 ... 1
Aelst, Pieter Coecke van 1502–1550 ... 1
Aertsen, Pieter 1508–1575 ... 1
Afro 1912–1976 ... 1
Agam, Yaacov 1928– ... 1
Agasse, Jacques-Laurent 1767–1849 ... 1
Agostino di Duccio 1418–1481 ... 1
Agricola, Christoph Ludwig 1667–1719 ... 1
Aguilar, Jerónimo de 1600–1627 ... 1
Aguilera, Jerónimo de 1600–1627 ... 1
Aguilera, Pedro de 1600–1627 ... 1
Aguilera, Pedro de 1600–1627 ... 1
Aguilera, Pedro

Maleachi.

Cap.	Verſ.	
I.	2. 3.	VI. 58. 15

Matthäus.

Cap.	Verſ.	
I.	16	V. 47. 1. n.
–	21	V. 45. 6
–	–	V. 46. 3
–	–	V. 47. 1. n.
–	–	V. 51. 16
–	–	VI. 59. 44
III.	7. 9.	VIII. 73. 23
–	11	VII. 69 6 22. 34
–	15	VII. 67. 26
–	16	V. 47. 1. n.
–	–	VII. 71. 29
–	17	V. 52. 9
IV.	1	V. 47. 1. n.
–	2	V. 49. 16
–	4	VII. 69. 6
–	10	V. 47. 14
V.	14	VIII. 75. 10
–	34	V. 52. 19
–	34 seq.	VIII. 72. 31
–	39	VIII. 72. 43
–	43	V. 52. 15
VI.	13	V. 47. 1. n.
–	21	VI. h. 20
–	25	VI. 59. 10
–	25	VIII. 72. 33
–	27	V. 47. 9
–	30	V. 47. 13
–	33	V. 54. 6
VII.	18	VI. 60. 63
VIII.	5	VIII. 72. 42
–	17	V. 53. 19
VIII.	20	V. 50. 21
–	27	V. 50. 7
–	29.	V. 21. 20
–	–	VI. 62. 5
IX.	2	VI. 62. 25
–	15	V. 51. 34
–	38	VIII. 73. 30
X.	8	V. 54. 9
–	28	V. 53. 23
–	40	V. 47. 1. n.
–	41	VII. 69. 36
XI.	11	V. 47. 1. n.
–	–	V. 47. 12
–	14	V. 55. 9
–	21	VI. 58. 29
–	–	VI 59. 56
–	21. 22	VI 60. 55 seq.
–	23	VI 60. 56
–	27	V 48. 38
–	–	V. 49. 13
–	–	V 52. 6
XII.	15	V 47. 1. n.
–	37	VI 64. 4
XIII.	14. 15	VII. 70. 15
–	18	VII. 71. 5. 6
–	21	V. 50. 51
–	–	VI 65. 19
–	27	VI 60. 64
–	43	V. 47. 11
–	–	VI 65. 11

1925	The Pleasure Garden	Patsy	Virginia Valli	Michael Balcon	
1926	The Mountain Eagle	Hester Dering	Nita Naldi	Michael Balcon	
1927	The Lodger: A Story of the London Fog	Daisy White	June	Michael Balcon	
1927	Downhill	Ivor Novello	Ivor Novello	Michael Balcon	
1927	Easy Virtue	Larita Filton	Isabel Jeans	Michael Balcon	
1927	The Ring	Mabel Lorraine	Lilian Hall-Davis	John Maxwell	
1928	The Farmer's Wife	Minnie Sweetland	Lilian Hall-Davis	John Maxwell	
1928	Champagne	Betty Balfour	Betty Balfour	John Maxwell	
1929	The Manxman	Kate Cregeen	Anny Ondra	John Maxwell	
1929	Blackmail	Alice White	Anny Ondra	John Maxwell	
1930	Juno and the Paycock	Juno Boyle	Sara Allgood	John Maxwell	
1930	Murder!	Diana Baring	Norah Baring	John Maxwell	
1931	The Skin Game	Jill Hornblower	Helen Haye	John Maxwell	
1931	Rich and Strange	Emily Brown	Joan Barry	John Maxwell	
1932	Number Seventeen	Nancy Brent	Leon M. Lion	John Maxwell	
1933	Waltzes from Vienna	Rita Sacher	Jessie Matthews	Tom Arnold	
1934	The Man Who Knew Too Much	Jill Lawrence	Edna Best	Michael Balcon	
1935	The 39 Steps	Pamela	Madeleine Carroll	Michael Balcon	
1936	Secret Agent	Elsa Carrington	Madeleine Carroll	Michael Balcon	
1936	Sabotage	Sylvia Verloc	Sylvia Sidney	Michael Balcon	
1937	Young and Innocent	Erica Burgoyne	Nova Pilbeam	Edward Black	
1938	The Lady Vanishes	Iris Henderson	Margaret Lockwood	Edward Black	
1939	Jamaica Inn	Mary Yellan	Maureen O'Hara	Erich Pommer	
1940	Rebecca	Mrs. de Winter	Joan Fontaine	David O. Selznick	
1940	Foreign Correspondent	Carol Fabyan	Laraine Day	Walter Wanger	
1941	Mr. & Mrs. Smith	Ann Smith	Carole Lombard	Harry E. Edington	
1941	Suspicion	Lina McLaidlaw Aysgarth	Joan Fontaine	Harry E. Edington	
1942	Saboteur	Patricia Martin	Priscilla Lane	Frank Lloyd	
1943	Shadow of a Doubt	Charlie Oakley	Teresa Wright	Jack H. Skirball	
1944	Lifeboat	Rescued woman	Tallulah Bankhead	Kenneth Macgowan	
1945	Spellbound	Dr. Constance Peterson	Ingrid Bergman	David O. Selznick	
1946	Notorious	Alicia Huberman	Ingrid Bergman	Alfred Hitchcock	
1947	The Paradine Case	Gay Keane	Ann Todd	David O. Selznick	
1948	Rope	Mrs. Wilson	Edith Evanson	Sidney Bernstein	
1949	Stage Fright	Eve Gill	Jane Wyman	Alfred Hitchcock	
1950	Under Capricorn	Lady Henrietta Flusky	Ingrid Bergman	Sidney Bernstein	
1951	Strangers on a Train	Miriam Haines	Kasey Rogers	Alfred Hitchcock	
1952	I Confess	Alma Keller	Anne Baxter	Alfred Hitchcock	
1953	Dial M for Murder	Margot Wendice	Grace Kelly	Alfred Hitchcock	
1954	Rear Window	Lisa Carol Freemont	Grace Kelly	Alfred Hitchcock	
1955	To Catch a Thief	Frances Stevens	Grace Kelly	Alfred Hitchcock	
1956	The Trouble with Harry	Miss Gravely	Mildred Natwick	Alfred Hitchcock	
1956	The Man Who Knew Too Much	Jo McKenna	Doris Day	Alfred Hitchcock	
1958	Vertigo	Madeleine Elster / Judy Barton	Kim Novak	Alfred Hitchcock	
1959	North by Northwest	Eve Kendall	Eva Marie Saint	Alfred Hitchcock	
1960	Psycho	Marion Crane	Janet Leigh	Alfred Hitchcock	
1963	The Birds	Melanie Daniels	Tippi Hedren	Alfred Hitchcock	
1964	Marnie	Marnie Edgar	Tippi Hedren	Alfred Hitchcock	
1966	Torn Curtain	Sarah Sherman	Julie Andrews	Alfred Hitchcock	
1969	Topaz	Juanita de Cordoba	Dany Robin	Alfred Hitchcock	
1972	Frenzy	Brenda Blaney	Barbara Leigh-Hunt	Alfred Hitchcock	
1976	Family Plot	Fran	Barbara Harris	Alfred Hitchcock	

Matthäus.

Cap.	Verſ.	
XXV.	◦ ◦	◦ VI. 63. 6
XXVI.	◦ 28	◦ V. 49. 8
–	– –	– VII. 71. 2 ſeq
–	– 38	– V. 46. 13
–	– 39	– V. 46. 13
–	– ◦	– V. 47. 1. n.
–	– ◦	– VI. 59. 47
–	– 52	– VIII. 72. 40
–	– 64	– V. 53. 28
–	– 69	– VIII. 75. 18
◦	– 74	– V. 51. 43
XXVII.	– 3. 4	– VI. 61. 7
–	– 5	– VI. 59. 44
–	– 46	– V. 47. 1. n.
–	– –	– V. 50. 30
XXVII.	– 52. 53	– VI. h. 11
–	– 59. 60	– V. 50. 46
–	– 63	– V. 51. 37
XXVIII.	– 4	– V. 51. 37
–	– 11 ſeq.	◦ ibid.
–	– 18	◦ V. 47. 1. n.
–	– –	– V. 47. 12. 14
–	– –	– V. 49. 10 ſeq.
–	– 19	◦ VI. 57. 42
–	– –	– VII. 69. 27 ſq.
–	– ◦	◦ VII. 70. 10
–	– ◦	◦ VIII. 73. 2
–	– ◦	◦ VI. h. 12. n.
–	– ◦	◦ VI. h. 30
–	– ◦	◦ VII. 71. 44

Marcus.

Cap.	Verſ.	
I.	– 1	– V. 47. 12
◦	– 5	– VII. 70. 10
IV.	– 11	– VII. 71. 8
◦	– 34	– ibid.
V.	– 34	– V. 47. 1. n.
VI.	– 2	– VI. 60. 33
IX.	– 49	– VI. 62. 35
X.	– 13	– VII. 70. 5
XIII.	– 32	– V. 47. 10. 15
XVI.	– 12	– V. 50. 7
◦	◦ 15	V. 47. 8
◦	◦ ◦	VII. 69. 29

Lucas.

Cap.	Verſ.	
I.	– 6	– V. 48. 13
–	– 32	– V. 46. 11
–	– 34.	– VI. 60. 32
–	– 35	– V. 46. 14
–	◦ ◦	V. 53. 21
◦	◦ 37	VI. 60. 32
I.	◦ 41. 44.	◦ VI. 62. 13
◦	77	◦ V. 45. 6
◦	◦	◦ V. 46. 4
II.	– 7	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦	◦ V. 47. 8
◦	13	◦ V. 51. 21

Table 1

Name	Age	Occupation	Salary
Adam	45	Accountant	37,000
Bob	27	Waiter	18,000
Charlie	30	Chef	42,000
David	35	Engineer	65,000
Eve	28	Artist	23,000
Frank	50	Lawyer	120,000
Grace	32	Doctor	90,000
Harry	40	Teacher	55,000
Isaac	22	Student	0
Jack	60	Retired	0

Table 2

Name	Age	Occupation	Salary
Adam	45	Accountant	37,000
Bob	27	Waiter	18,000
Charlie	30	Chef	42,000
David	35	Engineer	65,000
Eve	28	Artist	23,000
Frank	50	Lawyer	120,000
Grace	32	Doctor	90,000
Harry	40	Teacher	55,000
Isaac	22	Student	0
Jack	60	Retired	0

Table 3

Name	Age	Occupation	Salary
Adam	45	Accountant	37,000
Bob	27	Waiter	18,000
Charlie	30	Chef	42,000
David	35	Engineer	65,000
Eve	28	Artist	23,000
Frank	50	Lawyer	120,000
Grace	32	Doctor	90,000
Harry	40	Teacher	55,000
Isaac	22	Student	0
Jack	60	Retired	0

Table 4

Name	Age	Occupation	Salary
Adam	45	Accountant	37,000
Bob	27	Waiter	18,000
Charlie	30	Chef	42,000
David	35	Engineer	65,000
Eve	28	Artist	23,000
Frank	50	Lawyer	120,000
Grace	32	Doctor	90,000
Harry	40	Teacher	55,000
Isaac	22	Student	0
Jack	60	Retired	0

Table 5

Name	Age	Occupation	Salary
Adam	45	Accountant	37,000
Bob	27	Waiter	18,000
Charlie	30	Chef	42,000
David	35	Engineer	65,000
Eve	28	Artist	23,000
Frank	50	Lawyer	120,000
Grace	32	Doctor	90,000
Harry	40	Teacher	55,000
Isaac	22	Student	0
Jack	60	Retired	0

Table 6

Name	Age	Occupation	Salary
Adam	45	Accountant	37,000
Bob	27	Waiter	18,000
Charlie	30	Chef	42,000
David	35	Engineer	65,000
Eve	28	Artist	23,000
Frank	50	Lawyer	120,000
Grace	32	Doctor	90,000
Harry	40	Teacher	55,000
Isaac	22	Student	0
Jack	60	Retired	0

Johannes.

Cap.	Verſ.	
I.	◦ ◦	◦ V. 52. 1 ſeq.
–	◦ 27	◦ V. 47. 12
–	◦ 29	◦ VI. 59. 37 ſeq
–	◦ ◦	◦ VII. 68. 24
–	◦ ◦	◦ VII. 71. 30
–	◦ 49	◦ V. 50. 7
II.	◦ 9	◦ V. 48. 13. 18
–	◦ 25	◦ V. 47. 10
III.	◦ 3	◦ V. 46. 12
–	◦ ◦	◦ V. 47. 7
–	◦ 5	◦ VII. 69. 2 ſeq
–	◦ 6	◦ VII. 70. 8
–	◦ 8	◦ VI. 60. 13
–	◦ 13	◦ V. 49. 15 ſeq.
–	◦ ◦	◦ V. 50. 21
–	◦ ◦	◦ V. 51. 25
–	◦ ◦	◦ VI. h. 3
–	◦ 14	◦ V. 51. 5
–	◦ 16	◦ V. 47. 1. n.
–	◦ 19	◦ V. 54. 8
–	◦ 21	◦ VI. 57. 26
◦	◦ 31	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦ 34	◦ ibid.
◦	◦ 35	◦ V. 47. 11
◦	◦ 36	◦ VI. 59. 30. 38. 41
IV.	◦ 8. 16	◦ V. 45. 32
◦	◦ 22	◦ V. 46. 4
◦	◦ ◦	◦ VI. 58. 12
IV.	◦ 34	◦ V. 50. 51
V.	◦ 17. 19	◦ V. 47. 11
◦	◦ 17	◦ V. h. 22
◦	◦ 19. 30	◦ V. 47. 1. n.

Cap.	Verſ.	
V.	◦ 19	◦ V. 50. 17
◦	◦ 20	◦ V. 52. 9
◦	◦ ◦	◦ V. 53. 28. 32
◦	◦ 21	◦ V. 47. 11
◦	◦ 22	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦ 22. 23	◦ V. 47. 14
◦	◦ 23	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦ 25. 26	◦ V. 47. 9
◦	◦ 26	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦ ◦	◦ V. 49. 13
◦	◦ 27	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦ ◦	◦ V. 47. 10
◦	◦ ◦	◦ V. 49. 9
◦	◦ ◦	◦ V. 51. 45
◦	◦ 36	◦ V. 47. 1. n.
◦	◦ 40	◦ VI. 60. 52. n.
VI.	◦ 9	◦ VII. 71. 14
◦	◦ 12. 13	◦ ibid.
◦	◦ 29	◦ VI. 57. 43
◦	◦ 31 ſeq.	◦ V. 47. 7
◦	◦ 35	◦ V. 48. 29
◦	◦ 37	◦ VII. 71. 38
◦	◦ 38	◦ VI. h. 12. n.
◦	◦ 40	◦ VIII. 73. 12
◦	◦ 44	◦ VI. 59. 55
◦	◦ 46. 47	◦ VII. 71. 51
◦	◦ 51	◦ V. 47. 7
◦	◦ ◦	◦ V. 48. 10
◦	◦ ◦	◦ V. 49. 1. ſeq.
◦	◦ ◦	◦ VII. 71. 4. 7. 8
◦	◦ ◦	◦ VII. 71. 67
◦	◦ 52	◦ VI. 60. 33

Johannes.

Cap.	Verſ.	
"	" "	" VII. 71. 10
"	" 54	" VII. 71. 12. 59
"	" 56	" VII. 71. 68
"	" 63	" VII. 71. 44.
VII.	" 15	" VI. 60. 33
"	" 16. 17	" V. 47. 1. n.
"	" 17	" V. 51. 43
"	" 18	" V. 47. 1. n.
"	" 22	" VII. 67. 22
"	" 38. 39	" VII. 69. 6
"	" 39	" V. 47. 1. n.
"	" 46	" V. 50. 7
"	" 52	" VI. 60. 33
VIII.	" 14	" V. 7. 1. n.
"	" 16	" ibid.
"	" 23	" ibid.
"	" 34	" VI. 65. 15
"	" 39	" VI. 58. 6
"	" 50	" V. 47. 1. n.
"	" 56	" V. 52. 16
"	" "	" VII. 67. 5
"	" 58	" V. 47. 7
IX.	" 6	" VII. 66. 12
"	" 6. 7	" VII. 71. 14
"	" 19	" VI. 60. 33
"	" 41	" VI. 63. 35
X.	" 8	" V. 52. 10
"	" 11	" VI. 59. 44
"	" 18	" V. 47. 1. n.
"	" "	" V. 51. 44
"	" 30	" V. 47. 1. n.
"	" "	" V. 47. 4

Cap.	Verſ.	
X.	" 33	" V. 50. 13
"	" 34. 35	" VI. 60. 33
XI.	" 41	" V. 47. 1. n.
"	" 42	V. 53. 30. 32
"	" "	VI. 59. 47
"	" 52	VI. 59. 44. 45
XII.	" 11	V. 51. 41
"	" 13	VI. h. 30
"	" 24	V. 50. 49
"	" 24	VI. 65. 8
"	" 25	VI. 58. 14
"	" 28	V. 50. 7
"	" 31	V. 51. 28
"	" 41	V. 50. 5
"	" 42	V. 47. 1. n.
"	" 44	V. 47. 14
XIII.	" 8	VII. 69. 51
"	" 23	V. 52. 8
"	" 27	VII. 71. 14
"	" 30	VII. 71. 48
XIV.	" 6	V. 45. 8
"	" "	VI. 59. 9
"	" 7	V. 47. 1. n.
"	" "	V. 48. 54
"	" 9	V. 52. 2
"	" 10	V. 47. 11
"	" "	V. 48. 42
"	" "	V. 51. 23
"	" "	V. 52. 8
"	" 11	V. 47. 1. n.
"	" "	V. 51. 9
"	" 12	V. 47. 11

Johannes.

Cap.	Verſ.	
XIV.	17	VII. 69. 10
"	21	V. 52. 2
"	23	V. 48. 15
"	"	V. 48. 34
"	23	VI. 62. 10
"	"	VII. 71. Anh. 7
"	26	V. 47. 1. n.
"	28	ibid.
"	"	V. 51. 10
XV.	2	V. 46. 14
"	"	VI. 65. 8
"	13	V. 50. 28
"	22	VI. 60. 59
"	"	VI. 63. 10
"	26	V. 47. 1. n.
XVI.	1	V. 47. 1. n.
"	7	V. 45. 34
"	"	V. 47. 1. n.
"	"	V. 50. 44
"	"	VI. 63. 62
"	13. 14	V. 47. 10.
"	15	V. 47. 1. n.
"	"	V. 47. 15
"	16	V. 48. 10
"	23	V. 47. 11
"	"	V. 50. 44
"	27	VI. 57. 40
"	28	VI. h. 12. n.
"	38	VI. 64. 12

Cap.	Verſ.	
XVII.	2	V. 49. 12
"	4. 5	VI. h. 12. n.
"	5	V. 47. 1. n.
"	"	V. 50. 21
"	"	V. 51. 6
"	"	V. 54. 10
"	6	VI. 57. 29
"	9	V. 53. 31
"	"	VI. 59. 46
"	19	V. 53. 30
"	"	VI. 63. 38
"	21	V. 48. 39
"	"	VI. 59. 37
"	21. 23	VII. 71. Anh. 13
"	24	V. 52. 5
XVIII.	15. 16	V. 54. 9
"	36	V. 54. 6
"	37	V. 47. 4
"	"	VI. 60. 33
XIX.	10. 11	VI. 60. 63
"	22	VI. 58. 18
"	34	VII. 71. Anh. 9
XX.	17	V. 48. 42
"	"	VI. h. 2. 16
"	22. 23	VII. 66. 32
"	23	VIII. 73. 25. 28
"	46	V. 47. 1. n.
XXI.	15	VIII. 75. 24
"	17	V. 47. 10

Der Apoſtel Geſchichte.

Cap.	Verſ.	
I.	- 5	- VII. 69. 22
-	- 9	- VI. h. 11
-	- 11	- VII. 71. Anh. 3
-	- 13	- VI. h. 4
-	- 15	- VIII. 73. 7
-	- 11. 22	- VIII. 75. 22
-	- 23	- VIII. 73. 9
-	- 26	- VII. 71. 37
II.	- 3	- VII. 69. 6
-	- 17	- V. 48. 11
-	- 22	- V. 47. 1. n.
-	- 23	- VI. h. 20
-	- -	- VI. 60. 63
-	- 27	- V. 51. 42
-	- 29	- V. 47. 1. n.
-	- 33	- ibid.
-	- 35	- ibid.
-	- 36. 37	- VI. 59. 46
-	- 37. 38	- VII. 71. 53
-	- 38	- V. 45. 36
-	- -	- V. 50. 47
-	- -	- VII. 70. 32
-	- 41	- VII. 70. 28
III.	- 6	- VII. 69. 36
-	- 12	- V. 47. 11
-	- -	- V. 54. 5
-	- 26	- V. 47. 1. n.
IV.	- 10	- V. 47. 11
-	- -	- V. 50. 47
-	- -	- V. 51. 38
-	- 12	- V. 45. 8
-	- -	- V. 56. 8
V.	- 31	- V. 47. 1. n.
VI.	- 2	- VIII. 73. 9
-	- 6	- VII. 66. 33
VII.	- 35	- V. 46. 5
-	- 51	- VII. 71. 49
-	- 54	- VI. 59. 53
VIII.	- 13	- VII 69. 33
-	- 17	- VII. 66. 31
-	- 19. 20	- VI. 47. 15
-	- 37	- VI. 62. 19. n.
IX.	- 40	- V. 51. 38
X.	- 34	- V. 47. 1. n.
-	- 38	- V. 47. 13
-	- 40	- V. 51. 41
-	- 40. 41	- V. 51. 39
-	- 42	- V. 47. 1. n.
-	- 47. 48	- VII. 70. 6
XI.	- 2. 3	- VII. 69. 29
-	- 3	- VI. 58. 2
XII.	- 13. 14	- V. 51. 43
XIII.	- 2	- VIII. 73. 9
-	- 7	- VI. 60. 8. 23
-	- 25	- VII. 69. 39
-	- 38	- VI. 63. 14
-	- 45. 46	- VI. 60. 51
-	- 46	- VI. 58. 26
-	- -	- VII. 69. 10
XIV.	- 17	- VI. 58. 21
XV.	- 1	- VII. 67. 25
-	- 10	V. 47. 1. n.
-	- 11	V. 48. 14
-	- 18	VI. 57. 43

Der Apoſtel Geſchichte.

Cap.	Verſ.	
XV.	39	VI. 61. 10
XVI.	3	VII. 67. 27
"	15	VII. 0. 6
"	31	VII. 62. 4 ſeq.
XVII.	24	V. 47. 7
"	27	VI. 59. 9
"	28	V. 55. 8
"	31	V. 47. 14
XVIII.	8	VII. 70. 6
"	10	VII. 71. 53
"	17	V. 53 18
"	25. 26	VI. 70. 28
XIX.	1. 5. 6	VII. 69. 39
"	2. 5	VII. 70. 28
"	5	V. 50. 47
"	18	VI. 61. 23
XX.	25. 26	V. 51. 2
"	28	V. 47. 6
"	"	V. 50. 31
"	"	VI. h. 5
"	"	VI. 57. 27
"	"	VIII. 73. 9.
"	35	V. 54. 9
XXI.	13	VII. 67. 25
XXIII.	17	VIII. 72. 42
XXIV.	26	VI. 60. 34
XXVI.	8	V. 51. 36
XXVIII.	2	V. 53. 4

Brief an die Römer.

Cap.	Verſ.	
I.	3	V. 46. 11
"	"	V. 48. 13
"	3. 4	V. 47. 5
"	4	V. 48. 51
"	"	V. 51. 44
"	4. 5	V. 50. 7
"	7	V. 51. 15
"	16	V. 47. 1. n.
"	"	VI. 59. 57
"	18	VI. 58. 35
"	19	V. 48. 55
"	20	V. 52. 1
"	"	VI. h. 6
"	20	VI. 59. 7
"	25	V. 47. 5. 14
II.	1	VIII. 72. 108
"	5	V. 54. 8
"	6. 7. 9	V. 47. 14
"	15	VI. 59. 53
"	15. 16	VI. 59. 8
"	24	VIII. 72. 91
"	28	VII. 67. 24
"	28. 29	VII. 67. 3
III.	1. 2	VII. 67. 15
"	"	VII. 69. 33
"	8	V. 58. 24.
"	17	V. 65. 7
"	"	VI. 60. 21. 42
"	"	VIII. 73. 30
"	19	VI. 62. 6

Brief an die Römer.

Cap.	Verſ.	
III.	20	V. 48. 11. 26. n.
"	22	VI. 63. 4
"	23. 24	VI. 63. 3 ſeq
"	25	V. 48. 29
"	"	V. 51. 45
"	"	VI. 62. 9. 19
"	26	VI. 63. 13
"	27	VI. 63. 14
–	28	V. 63. 12 ſeq
–	–	VI. 64. 10
–	29	V. 52. 15
–	30	VI. 58. 10
IV.	2	VI. 63. 4
–	–	VI. 64. 3
–	4. 5	V. 63. 26 ſeq
–	6 ſeq.	V. 45. 6
–	11	VI. 58. 16
–	"	VII. 66. 9
–	11. 12	VII. 67. 12
–	12	VI. 63. 4
–	13	VI. 63. 41
–	"	VI. 64. 9
"	14	VII. 66. 20
"	18	VII. 67. 36
–	19	VI. 63. 33. 34
–	21	VI. 63. 33
–	25	V. 50. 41 ſeq.
–	"	V. 55. 6
V.	1 ſeq.	V. 63. 20
"	2. 3	VI. 62. 19. n
–	5	VI. 63. 16
–	10	V. 48. 69

Cap.	Verſ.	
V.	–	V. 51. 45
"	12	V. 53. 19
–	"	VI. 63. 3
"	12, 15. ſq.	V. 45. 11. 21 ſq.
–	14	V. 45. 27
–	"	VII. 71. Anh. 7
–	19	V. 47. 1. n.
–	20	V. 45. 34
VI. das ganze Cap.		VI. 65. 1 ſeq.
–	4	V. 50. 47
–	–	VII. 69. 50
–	6	V. 50. 47
–	10	V. 55. 6
–	–	VII. 71. Anh. 12
"	22. 23	V. 45. 7
VII.	2	VIII. 74. 75
"	14. 25	VI. 60. 14
"	19	VI. 60. 22
"	20	VI. 60. 15
"	23	VI. 65. 16
"	24	V. 45. 37
VIII.	1	VI. 61. 13
"	2	V. 45. 37
"	3	V. 46. 6. 12
"	"	V. 50. 25
"	"	V. 53. 24
"	"	VI. 63. 50
"	4	VI. 63. 19
"	7	V. 45. 9
"	"	VIII. 73. 30
"	"	V. 45. 37
"	"	V. 46. 6

Brief an die Römer.

Cap.	Verſ.	
VIII.		V. 55. 9
	7. 8	V. 55. 2.
	9	VI. h. 20
		VI. 60. 25
	10	V. 55. 6
	11 8	V. 48. 29
	13	V. 45. 34
	16	VI. 62. 28. 33
	18	V. 49. 35
	26	V. 55. 1
	26	VI. h. 29
	27	V. 47. 1. n.
	28	VI. 60. 63
	29	VI. 57. 41
	34	V. 53. 28
	38	VI. 62. 20
		VI. 62. 30
IX.	Das gantze Cap.	VI. 58
	4	VII. 67. 33
	5	V. 46. 11. 13
		V. 47. 5
X.	2	VIII. 47. 75
	6	V. 49. 17
	6. 7	V. 47. 12
	9	V. 51. 20
	12-19	VI. 59. 16
	13	V. 51. 22
	14	VI. 62. 12
	15	VIII. 73. 30
	17	VI. 59. 41
		VI. 59. 54
		VI. 60. 7
		VI. 62. 12
	18	V. 48. 53
XI.	6	VI. 58. 25
	7	VI. 58. 10
	16	VII. 70. 17
	17	VI. 57. 35
	18	VI. 58. 12
	20. 23	VI. 58. 11
	22	VI. 58. 35
	25	V. 48. 40
	28	VI. 59. 63
	32	VI. 59. 36
	33	V. 50. 51
		VI. 57. 22 seq.
		VI. 58. 38
	34	V. 57. 1
		VIII. 75. 9
	35	VI. 58. 17
	35. 36	V. 63. 27
XII.	3	V. 48. 41
	7	V. 53. 4
XIII.	1	VIII. 72. 27
	4	VIII. 72. 40. 42
	5	VIII. 72. 29. 30
	6	V. 54. 9
		VIII. 72. 25. 42
	9	VI. 63. 17
	14	VI. 60. 45
	16. 17	VIII. 72. 81
XIV.	4	VIII. 74. 44
	9	V. 50. 48
		VII. 71. 72

Brief an die Römer.

Cap.	Verſ.	
XIV.	11	V. 51. 8
	15	V. 59. 24. 32 ſeq
	17	V. 54. 6
XV.	8	VI. 59. 49
		VII. 67. 26
	16	VIII. 73. 12
	18	V. 47. 8
		V. 54. 5
	19	V. 47. 12

1 Brief an die Corinther.

Cap.	Verſ.	
I.	4	VI. 59. 57
	9	V. 47. 1. n.
	17	VII. 70. 6
	16. 17	VII. 69. 29
	23	VI. 60. 33
		VII. 71. 73
	25	V. 50. 29
	25	V. 50 51
	29	V. 48. 11
	30	V. 47. 1. n.
		VI. 36. 37. 61 ſq.
II.	2	VI. 65. 10
	4. 5	V. 62. 17
	7. 8	V. 50. 51
	8	V. 46. 13
		V. 47. 1. n.
		V. 49. 1
	10	V. 52. 6
	11	V. 47. 8. 10
		V. 48. 31
	14	VI. 60. 20 ſeq 39. ſeq.
	16	VI. 60. 24
III.	17	VII. 69. 55
III.	19	V. 47. 12
	21. 22	VI. 63. 41
	22	V. 54. 2
	22. 23	V. 48. 48
	32	V. 47. 1. n.
IV.	1	VIII 73. 13
	7	VI. 58. 37
		VI. 63. 2. 27
	9. 13	V. 51. 34
	11	ibid.
	15	V. 47. 8. 12
V.	7	V. 47. 1. n.
	9	VIII. 72. 81
	11	VII. 71. 54
VI.	1	VIII. 72. 84
	2	V. 47. 10
	2. 3	V. 54. 2
	7	VI. 57. 2
	9	VIII. 74. 76
	17	VI 57. 17
	19	VI. 50. 48
	20	VI. 65. 18
		VII. 71. 69. 72
VII.	2	VIII. 74. 43

1 Brief an die Corinther.

Cap.	Verſ.	
VII.	5	VIII. 74. 71
–	5. 7.	VIII. 73. 24
–	9	ibid.
–	11	VIII. 74. 60. 61
–	14	VII. 67. 17
–	15	VIII. 74. 61
–	18	VII. 67. 31
–	26	VIII. 73. 24
–	29. 30	V. 50. 50
–	32	VIII. 74. 5
–	36. 37	VIII. 74. 9
–	39	VIII. 74. 74
VIII.	1	VIII. 74. 75
–	6	V. 47. 1. 2
–	11	VI. 59. 24. 34
–	12	V. 55. 12
–	–	VII. 68. 20
IX.	5	VIII. 73. 24
–	16	VI. 60. 38
–	22	VII. 67. 27
–	26	V. 55. 3
X.	2	VI. 65. 3
–	–	VII. 70. 30
–	4	VII. 71. 5. 6.
–	5	VI. 59. 28
–	11	ibid.
–	12	VII. 71. 51
–	15. 16	VII. 71. 33
–	16	VII. 71. 17. 21. 26
–	–	VII. 71. 65
–	17	VII. 71. 33
–	19	VII. 71. 19
X.	20	V. 47. 15
–	–	VII. 71. 19 ſeq.
–	21	VII. 17. 15. 70
–	22	VIII. 73. 30
–	31	VII. 66. 28
XI.	3	V. 47. 1. n.
–	7	VI. 63. 4
–	20. 22	VII. 71. 47
–	23	ibid.
–	24	VII. 71. Anh. 14
–	25	VII. 71. 66
–	26	VII. 71. 67 ſeq.
–	27	VII. 71. 12. 50
–	–	VII. 71. Anh. 12
–	29	VII. 66. 28
–	–	VII. 71. 11. 12. 38. 54
–	29. 30	V. 53. 19 ſeq.
–	32	VII. 71. 12
XII.	3	VIII. 72. 93
–	8 ſeq.	V. 48. 34
–	11	V. 47. 10
–	12	V. 47. 1. n.
–	–	V. 54. 2
–	24	VI. 63. 4
–	28	VIII. 73. 2
XIII.	2	VI. 62. 16
–	9	V. 48. 38
–	12	V. 52. 2
–	–	VI. 59. 59
–	13	VI. 62. 6
XIV.	29. 30	VIII. 73. 3
–	33	VII. 69. 17

1 Brief an die Corinther.

Cap.	Verſ.	
–	– 37	– VI. 60. 24
–	– 40	– VII. 71. 47
–	– –	– VIII. 74. 15
XV.	– 10	– V. 47. 12
–	– –	– VI. 63. 58
–	– 17	– V. 51. 40
–	– 19	– VI. h. 31
–	– 20 ſeq.	– V. 45. 10
–	– 25	– V. 53. 28
–	– –	– VII. 71. Anh. 3
–	– 25. 26	– V. 51. 47
–	– 26	– V. 47. 11
–	– 27	– V. 49. 30
–	– –	– V. 54. 5
–	– 27. 28	– V. 47. 1. n.

Cap.	Verſ.	
XV.	– –	– V. 51. 10.
–	– 29	– VII. 70. 25
–	– 32	– V. 47. 14
–	– 40	– VI. h. 14
–	– 41	– V. 52. 5
–	– 44. 46	– VI. 60. 35
–	– 45	– VIII. 72. 20
–	– 47	– V. 46. 8. 12
–	– –	– V. 47. 7
–	– 50	– VI. 60. 45
–	– 51	– V. 53. 24
–	– 56	– V. 45. 34. 37
–	– 57	– V. 47. 1. n.
XVI.	– 15	– VIII. 73. 4

2 Brief an die Corinther.

Cap.	Verſ.	
I.	– 3	V. 47. 4
–	– 21. 22	VI. 66. 9. 31
–	– 24	VIII. 73. 29
II.	– 7. 11.	VI. 61. 12
–	– 10	VI. 63. 7
–	– 15	VII. 68. 15
III.	– 6. 9	V. 48. 53
–	– 8	V. 48. 71
–	– 9	ibid.
–	– 17	VI. 60. 18. 64
–	– 18	V. 48. 46
–	– –	V. 52. 4
–	– –	V. 55. 9
IV.	– 4	V. 47. 1. n.
–	– 5	VI. 58. 30

Cap.	Verſ.	
IV.	– 5	V. 51. 34
–	– 6	V. 48. 46
–	– 12	VII. 66. 36
–	– 13	VII. 70. 13
–	– 16	VIII. 75. 7
–	– 18	V. 54. 6
–	– –	VII. 69. 55
V.	– 1	VI. 59. 65
–	– –	VI. 62. 20
–	– 7	VI. 62. 2
–	– 14	V. 46. 6
–	– –	V. 48. 11
–	– –	V. 53. 23
–	– –	VI. 60. 17
–	– –	V. 55. 2

2 Brief an die Corinther.

Cap.	Verſ.	
V.	16	VII. 71. 44
"	17	V. 47. 8. 12
"	"	VI. 60. 52. n.
"	18	VIII. 73. 30
"	19	V. 45. 29
"	"	V. 47. 1. n.
"	"	V. 48. 71
"	"	VI. 61. 23
"	19. 20	V. 45. 9. 34
"	20	VIII. 73. 30
"	21	V. 51. 45
"	"	V. 53. 27
"	"	VI. 63. 37. 66
VI.	1	VI. 60. 49 ſeq.
"	1. 2	VI. 58. 38
"	16	V. 48. 15
"	"	VI. 62. 10
"	"	VII. 69. 55
VII.	1	VIII. 74. 76
"	3	V. 55. 7
"	10	VI. 61. 12 ſeq.
"	11	VI. 60. 12
VIII.	0	V. 50. 21
X.	5	VI. 62. 16
XI.	14	V. 46. 12
"	24 ſeq.	V. 51. 34
"	31	V. 47. 5
XII.	2	V. 52. 5
"	10	V. 50. 51
"	14	VIII. 72. 25
XIII.	3. 4	V. 55. 8
"	4	V. 48. 10
"	"	V. 51. 7
"	5	VI. 62. 33
"	8	VIII. 73. 27
"	10	VIII. 75. 22

Brief an die Galater.

Cap.	Verſ.	
I.	8. 9	VIII. 75. 11
"	16	V. 48. 52
II.	2	V. 53. 10
"	12 ſeq.	VIII. 75. 18
"	14	VI. 61. 10
"	20	V. 55. 2 ſeq
"	"	VI. 62. 20
III.	2	VI. 59. 54
"	"	VI. 63. 45
"	3	VII. 67. 25
"	10	VI. 60. 14
"	"	VI. 65. 21
"	11	VI. 63. 46
"	12	VI. 63. 47
"	13. 14	V. 45. 33
"	"	V. 48. 69
"	"	VI. 63. 39
"	"	VI. 59. 30
"	14	VI. 63. 41
"	15	VII. 71. 46
"	16	VI. 63. 41. 48
"	17	VI. 63. 48

Brief an die Galater.

Cap.	Verſ.	
III.	18	VI. 63. 40 ſeq.
"	19	VI. 63. 49. 50
"	20	V. 46. 6
"	"	VI. 63. 51
"	21	VI. 63. 14
"	"	VI. 63. 52
"	22	VI. 59. 36
"	26	VI. 64. 7
-	27	V. 45. 36
-	-	VII. 69. 16
IV.	1. 2	VIII. 74. 47
"	4	V. 48. 13. 14 40
"	"	V. 49. 1
IV.	26	V. 46. 12
V.	2	VII. 67. 24
-	4	VIII. 72. 89
"	6	V. 54. 9
"	"	VI. 62. 35
-	25	VI. 60. 7
"	"	VI. 65. 18
VI.	4	V. 50. 51
"	8	V. 55. 2
-	14	V. 50. 50
"	"	VI. 65. 4
"	15	V. 47. 8
-	15. 16	VII. 69. 16

Brief an die Epheſer.

Cap.	Verſ.	
I.	3	V. 47. 5
-	4	VI. 57. 25 ſeq.
-	6	V. 62. 19. n.
-	"	VI. 63. 35
-	9	VI. 57. 33
"	10	VIII. 75. 8
-	11	ibid.
-	13	V. 47. 4
-	"	VI. 62. 31
"	14	VI. 63. 45
"	17	V. 47. 1. n.
"	19. 20	V. 51. 46
-	"	VI. 60. 5
-	20. 21	V. 51. 18. 20
-	"	VI. h 28
"	"	VIII. 72. 8
I.	21	V. 46. 14
"	"	V. 47. 11
"	22. 23	V. 47. 1. n.
"	"	VI. h. 31
-	-	VI. 63. 66
II.	2	V. 50. 48
-	5	VI. 60. 3. 5
-	8. 9	VI. 63. 53 ſeq.
-	10	VI. 60. 5. 52. n.
"	16. 17	VI. 59. 10
"	18	V. 47. 8
III.	6	VI. h 20
-	9	V. 47. 1. n.
"	10	V. 48. 53
-	17	V. 55. 6
-	-	VII. 71. 44

Brief an die Epheſer.

Cap.	Verſ.	
III.	" "	VII. 71. Anh. 6
–	17. 18	V. 55. 4
IV.	1	V. 59. 65
"	5	VII. 69. 32
"	9	V. 51. 25 ſeq.
-	10	V. 49. 18
–	" "	VI. h. 2
–	10. 11	VI. h. 27
–	11	VIII. 73. 2
–	15	V. 47. 12
–	28	VI. h. 3
V.	2	V. 53. 30
"	14	VI. 58. 22
"	20	VI. h. 29
–	23	VII. 67. 17
"	24	VI. 58. 14
"	25	VI. 59. 44. 45
"	25. 30	VIII. 74. 58
–	26	VII. 69. 51
"	31	V. 48. 12
"	32	V. 48. 55
–	" "	VIII. 74. 4
VI.	14	VII. 68. 24

Brief an die Philipper.

Cap.	Verſ.	
I.	15	VIII. 73. 14
"	18	VI. 60. 36
"	" "	VIII. 75. 26
"	29	VI. 63. 5
II.	– 6 ſeq.	V. 47. 1. n.
"	6. 8	V. 50. 2 ſeq.
"	7	V. 46. 10
"	" "	V. 47. 1. n.
"	8	ibid.
"	9. 10	V. 47. 1. n. 14
"	9 ſeq.	V. 51. 2 ſeq.
"	10	V. 48. 47
II.	11	V. 51. 28
"	13	VI. 60. 52. n.
"	20. 21	VI. 61. 10
III.	9	VI. 63. 38
"	14	VII. 68. 24
"	21	V. 46. 14
"	" "	V. 47. 11
IV.	7	VI. 60. 16
"	" "	VI. 62. 35
–	" "	VIII. 73. 30
"	12	V. 51. 34
"	13	VI. 65. 4

Brief an die Coloſſer.

Cap.	Verſ.	
I.	3	V. 47. 1. n
"	10	ibid.
"	11	VI. 62. 15
I.	14	V. 46. 5
"	15	V. 47. 1. n. 8
"	" "	V. 52. 10

Brief an die Coloſſer.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
–	– 16	– V. 47. 1. n.	″	– 11	– VII. 67. 35
–	– 17	– VI. h. 25	–	– 13	– VI. 57. 27
–	– 18	– V. 47. 11	–	– 17	– V. 48. 44
–	– 20	– V. 48. 34	III.	″ 3	″ VI. 63. 67
II.	– 3	– V. 47. 10	–	– 3. 4	– V. 55. 12
″	– ″	– V. 48. 30	–	– –	– VII. 71. Anh. 13
″	– 9	– V. 48. 27 ſeq.	–	– 17	– VI. h. 29
–	– ″	– V. 48. 63	–	– 23	– V. 54. 8
″	– 10	– V. 54. 2			

1 Brief an die Theſſalonicher.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
II.	″ 13	VI. 59. 53	IV.	″ 4	VIII. 74. 76
IV.	″ 3	VIII. 73. 12	″	– 13	VI. 61. 18

2 Brief an die Theſſalonicher.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
I.	″ 8	VI. 57. 42	III.	″ 6. 14	VIII. 72. 81
II.	″ 13	″ VI. 57. 25	″	″ 10	VII. 69. 26

1 Brief an Timotheum.

Cap.	Verſ.		Cap.	Verſ.	
I.	– 13	VI. 58. 26	II.	– 13	– VII. 68. 6
″	″ 16	VI. 62. 18	″	″ 15	″ VII. 66. 34
″	″ 18	V. 47. 12	–	– –	– VIII. 74. 4
II.	″ 1. 2	VIII. 72. 108	III.	″ 2	″ VIII. 73. 13
″	″ 2	V. 54 7	″	″ 2. 4	″ VIII. 73. 24
″	″ 4	″ VI. 59. 21 ſeq	″	″ 7	″ VIII. 74. 45
″	″ 5	″ V. 48. 56 ſeq	″	″ 10	″ VIII. 73. 15
″	″ ″	″ V. 48. 11. 20 32	″	″ 15	″ VIII. 75. 29
″	″ ″	″ VI. h. 5	″	″ 16	″ V. 48. 8. 33. 49 ſeq.
–	″ ″	″ VII. 71. 21			
″	″ 5. 6	″ V. 45. 9	–	– –	– VI. 59. 37
″	″ 12. 13	″ VIII. 72. 20	–	– –	– VI. 64. 4

1 Brief

1 Brief an Timotheum.

Cap.	Verſ.	
III.	- 18	- V. 47. 1. n
IV.	- 3	- VIII. 73. 24
-	- 5	- VI. 71. 61
"	" 6	" VII. 66. 28 34
"	- 10	- V. 51. 34
IV.	- -	- VI. 59. 45
-	- 14	- VIII. 73. 9
V.	- 6	- V. 49. 4
-	- 22	- VI. 63. 2
-	- 24. 25	- VIII. 73. 11

2 Brief an Timotheum.

Cap.	Verſ.	
I.	- 6	- V. 45. 36
-	- -	- VII. 66. 10
-	- 9	- VI. 57. 34
-	- 10	- V. 51. 43
-	- 12	- V. 55. 3
-	- -	- VI. 62. 25. 32
-	- 13	- VI. 65. 25
-	- -	- VII. 75. 2
II.	- 5	- V. 51. 1
"	" 8	" V. 55. 7
-	- 11. 12	- V. 50. 51
-	- 13	- VI. 59. 54
-	- -	- VII. 69. 16
-	- 19	- VI 60. 55
-	- -	- VI. 65. 3
III.	- 17	- VI 59. 55

Brief an Titum.

Cap.	Verſ.	
I.	- 2	- VI. 57. 34
II.	- 13. 14	- V. 45. 6
III.	- 5	- V. 47. 1. n.
III.	" "	" VII. 69. 52
"	- 8	- VI. 62. 7

Brief an Philemon.

Verſ. 11. 17. VI. 57. 28.

1 Brief Petri.

Cap.	Verſ.	
I.	" 2	" V. 47. 1. n.
"	" "	" VII. 71. 71
"	" 3	" V. 51. 46
"	" "	" VI. h 31
"	" 4	" V. 54. 10
"	" 5	" V. 49. 1
I.	" 8	" V. 48. 10
"	- -	- V. 51. 40
"	- 11	- V. 53. 12
-	- 18	- V. 46. 5
"	- 20	- V. 48. 54
-	- 21	- V. 47. 14

1 Brief Petri

Cap.	Verſ.	
I.	23	VI. 59. 53
	24. 25	V. 59. 65
		VII. 69. 51
	25	VII. 69. 55
II.	7	VIII. 75. 22
	11	VI. 59. 65
		VI. 60. 64
	18	VIII. 72. 26
	21	V. 45. 8
		V. 50. 42
	22	V. 46. 13
II.	23	V. 50. 29
	24	V. 55. 6
III.	18	V. 47. 1. n.
		VII. 51. 29 ſq.
		VI. 65. 6
	21	VII. 69. 37 ſq.
	22	V. 51. 20
		VI. h 2. 16. 26
	22	VIII. 72. 8
IV.	10	VI. 63. 25
	14	V. 50, 51

2 Brief Petri.

Cap.	Verſ.	
I.	3	V. 55. 10
	4	V. 46. 14
	15	VIII. 75. 19
	19	VI. 62. 35
II.	1	VI. 59. 24 ſeq.
II.	5	VI. 59. 48
	8. 9	VII. 71. 78
III.	17	VI. 59. 35
	16	VII. 70. 35

1 Brief Johannis.

Cap.	Verſ.	
I.	1	V. 46. 10
	1. 2	V. 48. 7
	5	VI. 58. 29
	7	V. 48. 66.
II.	2	V. 53. 31
		VI. 59. 46
	4	VI. 60. 41
		VI. 62. 22
		VII. 71. 59
	20	VII. 66. 31
III.	1	V. 55. 12
		VI. 59. 41
III.	2	V. 52. 5
	3	VI 64. 8
	8	V. 47. 1. n.
		V 48. 54
		VI 60. 63
	9	VII. 69. 19
	16	VIII. 72. 42
	18	V 50. 45
	21	VII 69. 46
IV.	8	V 46. 6
		V. 50. 44
		V. 53. 2

1 Brief Johannis.

Cap.	Verſ.	
IV.	9	V. 48.48
–	17	VI. 57.18
–	21	V. 47.14
V.	4	VI. 60.19
		VI. 62. 35
V.	7	V. 48.8.20.24. 26. n.
–	11	V. 54.10
–	16	V. 53.32
	20	VII. 71.30

Brief an die Hebreer.

Cap.	Verſ.	
I.	1	V. 47. 1. n.
	2	V. 47.9
–	3	V. 47. 8
		V. 52. 10
–	4.5	V. 47. 11
–	6	V. 47. 5. 15
		V. 51. 6
		VI. h. 21
–	8	V. 47.4
		V. 53.29
–	8.9.10	V. 47. 13
–	8. 11	V. 47. 12
–	9	V. 51.2
–	13	VII. 71. Anh. 3
–	14	V. 54. 3
		VIII. 72.27
–	19	V. 53.32
II.	1	VI. 59.5
–	5	V. 46.14
–		V. 50. 5
	7	V. 50. 17.21
	8	V. 47.15
		V. 48.31
		V. 49.11
		V. 54. 2 seq.
	9	V. 46. 14
	11	V. 48. 12. 34
	14	V. 46. 11
		VI. 48. 8. 11
	17	V. 46. 6
		V. 47. 1. n.
		V. 49. 35
	29	V. 50. 32
III.	3	V. 47. 1. n.
	3. 5. 6	V. 48.4
	3. 6	V. 54. 5
	5	VI. h. 17
	5.6	V. 47. 1. n.
	13	VI. 58.30
		VI. 62. 27
IV.	7	VI. 62.28
	8.9	V. 46.3
	12	VII. 67.30
	12.13	V. 48.26. n.
	15	V. 46. 6. 12
V.	1	V. 46.13
		V. 53. 1.
		VI. h. 17.29
	5	V. 47. 1. n.
		VI. 60. 2

Brief

Brief an die Hebreer.

Cap.	Verſ.	
V.	9	VI 57. 14
		V. 63. 10
	10	V. 47. 1. n.
	14	VI. 60. 2. 18
VI.	4. 5	VI. h. 20
	5	VI. 64. 2
	7	VII. 71. 55
	7. 8	VII. 66. 36
	8	V. 47. 13
	13. 14	VII. 67. 20
	18	VI 60. 62
	19	VI. 62. 35
VII.	21	VI. 63. 24
	22	V. 51. 44
	26	V. 46. 13
		V. 50. 41 ſeq.
		V. 53. 1
	27	V. 50. 29
VIII.	4	VI. h 17. 29
		VII. 71. 44
	6	VII. 71. 31
	11	VIII 73. 4
IX.	4	V. 48. 29
	7	V. 49. 16
	9	V. 48. 44
	10	V. 50. 6
		VII. 69. 4
	12	V. 48. 66
		V. 49. 1. 16
	13. 14	VI. 63. 12
	14	V. 49. 8
		V. 50. 20

Cap.	Verſ.	
IX.		VI. 69. 45
	15	V. 48. 14
		V. 52. 5
		V. 53. 22
		VI. 59. 49
	22	V. 46. 4
	23	VII. 71. 31
	24	VI. h. 12. n. 17. 29
	27	VI. 62. 14
		VII. 70. 25
	28	VI. 65. 14
X.	2	VII. 69. 54
	10	VII. 69. 54
		VII. 71. 63
	14	ibid.
	10	V. 46. 7
	22	VI. 62. 19
–	–	VII. 69. 5. 52
XI.	1. 3	VI. 62. 19. n.
	6	VI. 57. 36. 39
		VI. 62. 2. 4. 16. 17
	–	VI. 63. 33
	8	VI. 64. 5
	14	VII. 68. 24
	16	VI. 58. 16
	25	V. 54. 10
	26	V. 52. 16
	40	VI. h 31
XII.	1	V. 50. 42
	–	VI. 63. 5

Brief an die Hebreer.

Cap.	Verſ.	
XII.	2	V. 53. 28
"	4	V. 51. 1
"	14	VI. 65. 27
"	"	VII. 69. 20
"	16	VI. 58. 16
"	16. 17	VI. 58. 20
"	18. 19	V. 51. 41
"	18. 21	V. 49. 35
"	21	VI. 63. 50
"	23	V. 47. 15
"	26	VI. h. 18
XIII.	4	VIII. 74. 5. 76
"	7	V. 55. 7
"	8	V. 48. 14. 25
"	9	VIII. 72. 72
"	10	V. 47 1. n.
"	12	V. 49. 1

Brief Jacobi.

Cap.	Verſ.	
I.	14	VI. 63. 18
"	17	VI. 58. 22. 36
"	"	VI. 60. 44
"	18	V. 52. 7
II.	19	VI. 59. 10
"	"	VI. 62. 5
"	20	VI. 62. 6
"	20. 26	VI. die ganze 64 Betrachtung.
III.	1	VIII. 74. 5
III.	11	V. 45. 30
IV.	8	VI. h. 7
"	"	VII. 71. 56
"	14	V. 55. 3
V.	7	V. 51. 40
"	11	V. 51. 21
"	14	VII. 66. 35
"	16	VI. 61. 23
"	17	V. 47. 13
"	"	V. 50. 44

Brief Judä.

Verſ. 9. V. 50. 48.

Die Offenbahrung Johannis.

Cap.	Verſ.	
I.	4	V. 51. 22
"	5	V. 51. 8
"	5. 6	V. 51. 12
"	6	V. 48. 30
"	8	VII. 68. 3
"	10	VI. h. 4
I.	13. 16	V. 51. 7
"	17. 18	V. 51. 4
"	18	V. 48. 35
"	"	V. 51. 43
"	20	VII. 71. 5. 6
II.	17	VIII. 75. 31

Die Offenbahrung Johannis.

Cap.	Verſ.	
II.	23	V. 47. 10
III.	7	VIII. 73. 27
"	11	V. 55. 12
"	14	V. 47. 8
"	21	V. 47. 1. n.
V.	5	VI. 58. 38
"	8. 9	V. 48. 55
"	8. 10	V. 51. 12
VII.	14	V. 50. 51
XII.	1	V. 47. 15
XIII.	8	V. 51. 31
"	"	V. 53. 16
XIII.	13	VII. 67. 5
XVIII.	20	V. 53. 2. 9
XIX.	10	V. 47. 15
"	13	V. 49. 35
"	13 ſeq.	V. 51. 1. 9
"	"	VI. h. 11
"	16	V. 51. 8
XXI.	3	V. 49. 35
"	27	VI. 60. 41
XXII.	1	V. 54. 10
"	11	VI. 58. 18
"	18. 19	VIII. 75. 11

II. Register
über die Materien.

A.

Abend, was dadurch für eine Zeit verſtanden wird, VII. 68. 18 zwiſchen zwey Abenden, was es für eine Zeit, ibid.

Abendmahl heiliges, wie es von dem Oſterlamm unterſchieden, VII 68. 18 warum man es nicht den Kindern reichet, VII 70. 19 iſt zur Erneuerung des Tauf-Bundes eingeſetzt, VII. 70. 35 darin wird der Leib Chriſti weder auf eine geiſtliche, noch fleiſchliche Weiſe genoſſen, VII. 71. 10 ſeq. wie darin der Leib Chriſti mit dem Munde des Leibes könne genoſſen werden, VII. 71. 14. 32 ob in den Einſetzungs-Worten deſſelben ein Tropus, oder Wort-Schmincke enthalten, VII 71. 15 ſeq. wie darin der Leib und das Blut Chriſti würcklich können gegenwärtig ſeyn, VII. 71 21 ob darin eine Verwandlung des Brods und Weins in den Leib und Blut Chriſti geſchehe, VII. 71. 22 ſq. was davon die Augſpurgiſche Confeßion lehret, VII. 71. 28 deſſen Einſetzungs-Worte wahre Erklärung, VII. 71. 29 ſeq. Darin ſtehet das Brod mit dem Leibe Chriſti, und der Wein mit dem Blute Chriſti in einer Gemeinſchaft von würcklicher Gegenwart VII. 71. 33 die Würcklichkeit der Gegenwart des Leibes Chriſti darinne wird erwieſen, VII 71. 37 ſq. iſt göttl. Urſprungs, VII. 71 46 wer ſolches auszuſpenden hat, VII. 71. 47 ob ein Prediger es ihm ſelbſt reichen könne,

Thomas Hobbes was born on April 5th, 1588 in Westport, England. He was the son of a clergyman who was known for his violent temper and who abandoned the family when Hobbes was fourteen years old. Hobbes was raised by his uncle, who was a glover. He attended Magdalen Hall, Oxford, where he studied logic and philosophy. After graduating, he became a tutor to the family of William Cavendish, Earl of Devonshire. He traveled with the family on the Continent, where he met many of the leading scientists and philosophers of the day, including Galileo and Descartes. He returned to England in 1637 and published his first major work, *The Elements of Law, Natural and Politic*, in 1640. This work was a defense of the royalist cause and argued that the sovereign's power was absolute and could not be limited by the people. Hobbes fled to France in 1640 for fear of being prosecuted for his views. He remained in France for eleven years, where he published his most famous work, *Leviathan*, in 1651. This work argued that the state of nature is a state of war of all against all, and that the only way to escape this state is to establish a sovereign power that can enforce peace. Hobbes returned to England in 1651 and died there in 1679.

Werck bewogen, VI. 58. 7 ernſtliche, woraus ſie zu urtheilen, VI. 59. 6
Abſolution, darin wird beydes die Vergebung der Sünden angeſagt, als auch kräftig beygelegt und zugeeignet, VI. 71. 22 **prieſterliche** iſt kein Sacrament, VII. 66. 32
Acker-Bau, ob er den Menſchen von GOtt befohlen, VIII. 72. 18
Ackers-Mann muß bey der Saat GOtt vertrauen lernen, V. 51. 40
Actus naturæ und perſonæ, V. 49. 34
Adam der erſte und allgemeine Stamm-Vater der Menſchen, V. 45. 10 wie uns deſſen Sünde zugerechnet wird, V. 45. 13 ſeq. deſſen Wille iſt aller Menſchen Wille geweſen, V. 45. 24 warum ihm GOtt alles Glück und Unglück ſeiner Nachkommen in die Hände gegeben, V. 45. 25 ſein Glaube, als er noch im Paradieſe war, VI. 62. 2. hat im Stande der Unſchuld mit ſeinen Natur-Gaben nichts verdienen können, VI. 63. 6. 29 wie ſich ſeine Würckungen noch in allen Menſchen äuſſern, VII. 71 Anh. 7 **der andere** iſt Chriſtus, V. 45. 10. V. 46. 8 **des erſten und zweyten** Vergleichung, V. 45. 28
Aehnlichkeit weſentliche hat Chriſtus mit andern Menſchen gehabt, V. 50. 25 **des Glaubens**, was ſie iſt, V. 53. 4 und **Gleichheit** wie unterſchieden, V. 50. 16
Aeuſſerliche Wercke, wie ſie Zeichen des innern Gottes-Dienſtes ſind, VII. 67. 34
Aeuſſerung Chriſti, nach welcher Natur ſie geſchehen, V. 50. 17 war keine Schein-Aeuſſerung, V. 50. 18 von der wahren Aeuſſerung giebt es drey Arten, V. 50. 19 ſeq.
Alle kan nicht allerley bedeuten, VI. 59. 21.
Allein, dieß Wort hat Lutherus Röm. 3, 28 mit Recht eingeſchaltet, VI. 63 23.
Allgegenwart, was ſie iſt, V. 49. 25 VII. 71. 37 wie ſie entſtehet, VII. 71. 36 kömmt der menſchlichen Natur Chriſti zu, V. 49. 28 **GOttes** iſt nicht in der Ausdehnung zu ſuchen, V. 49. 25 **Chriſti** ſtreitet nicht mit ſeiner Himmelfahrt, VI. h. 7 **eines Leibes**, was dabey für Schwierigkeiten, V. 49. 21 **des Leibes Chriſti**, iſt nicht in einer Ausbreitung zu ſuchen, VI. h. 9 deren Möglichkeit wird gezeigt, VII. 71. 36. VII. 71. 45 deren Würcklichkeit wird erwieſen, VII. 71. 37 ſeq. die wieder deren Möglichkeit gemachten Einwürfe werden gehoben, VII. 71. 40 ſeq. die wieder deren Würcklichkeit gemachte Zweifel werden gehoben, VII 71. 44
Allgegenwärtiges kan an einem eingeſchränckten Ort vor andern ſeyn, und denſelben verändern, VI. h. 6.
Allgemeinheit kan kein Kennzeichen der wahren Kirche ſeyn, VIII. 75. 36

Allmacht kömmt Chriſto zu, V. 47. 11 kömmt der menſchlichen Natur Chriſti zu, V. 49. 11 ſeq.
Allæoſis, eine Art Schrift-Sätze zu erklären, V. 49 5
Allwiſſenheit kömmt Chriſto zu, V. 47 10 auch der menſchlichen Natur Chriſti, V. 49 9 GOttes erſtrecket ſich auf alles mögliche, VI. 57. 18
Alterthum kan kein Zeichen der wahren Kirche ſeyn, VIII. 75. 36
Amt der Verſöhnung, V. 48. 71 Chriſti prophetiſches, V. 52. 1 ſeq hohenprieſterliches, V. 53. 1 ſeq hat ſich in zwey Haupt-Verrichtungen geäuſſert, V. 53. 3 königliches, V. 54. 1 ſeq. dreyfaches, wie durch ſeine Himmelfahrt verherrlichet worden, VI. h. 22 ſeq.
Anfechtung, ob ſie ein untrügliches Merckmahl der Gnade GOttes ſey, VI 59 43 iſt ein Werckzeug der geiſtlichen Beſchneidung, VII. 67. 30
Angedencken einer Sache was es iſt, VII. 71. 59 kräftiges oder lebendiges, VII 71. 18
Angefochtene, ob man ſie bey der Lehre von einer beſondern Gnade tröſten könne, VI. 59. 43 wie ſie in der Gewißheit des Glaubens zu ſtärcken, VI. 62. 29
Angeſicht GOttes iſt Chriſtus, V. 52. 10 dem können wir uns nicht entziehen, VII. 67. 8 davor wandeln was es heiſt, VII. 67. 8
Ankunft Chriſti letzte, VII. 71. 78
Apoſtel waren Layen und ungelehrte Leute, V. 51. 33 haben wegen des Zeugniſſes von JEſu viel ausſtehen müſſen, V. 51. 34 beſtätigten durch ihre Wunderwercke Chriſti Auferſtehung, V. 51 38 ob ſie Chriſti Befehl von der Taufe unrecht verſtanden, VII. 69. 29 konnten nicht Werckzeuge der geiſtlichen Taufe ſeyn, *V* II. 69. 30 warum ſie nur im Nahmen Chriſti getauft, *V* II. 69. 35 ob ſie bey Antritt ihres Amts ihre Weiber verlaſſen, *V* III. 73. 25 ihnen allen ſind die Schlüſſel des Himmelreichs ertheilet, *V* III. 73. 26 waren einander an Gewalt und Würdigkeit gleich, *V* III. 75. 19 müſſen Chriſtum im Fleiſch geſehen haben, *V* III. 75. 22
Arianer ihre Meynung von der Gottheit Chriſti wiederlegt, *V*. 47 9
Arnold, ſeine himmliſche Sophia, *V* II. 71 Anh 8.
Artemonius wiederlegt, *V*. 47. 5. *V*. 50. 4.
Artzney und Strafe wie unterſchieden, *V*. 50 45. *V*. 53 7
Atheiſt ob im Staat zu dulden, *V* III. 72. 102
Attritio, was dadurch verſtanden wird, *V* I 61. 19
Auferſtehung Chriſti von den Todten, *V*. 51. 32 ihre Gewißheit beſtätiget, *V* 51. 32. ſeq. wird durch der Feinde Bezeugen bekräftiget, *V*. 51. 37 auch durch

durch die Wunder der Apoſtel beſtätiget, V. 51. 38 wird wieder die Zweifler gerettet, V. 51. 41 mit Zeugniſſen heiliger Schrift beſtätiget, V. 51. 42 aus der geiſtlichen Erfahrung bewieſen, V. 51. 43 ſie vergewiſſert uns von der Wahrheit der chriſtlichen Religion, V. 51. 44 iſt durch ſeine eigene Kraft geſchehen, ibid Gerechtſamkeiten, ſo dadurch erhalten worden, V. 51. 45 bringt geiſtliche Lebens-Kraft, V. 51. 46 wie wir derſelben gleich werden, VI. 65. 9. 18.

Auferweckung der Todten iſt ein Werck göttlicher Allmacht, V. 47. 11 und kömmt Chriſto zu, ibid. iſt nicht unmöglich, V. 51. 36

Augen was ſie ſehen, glaubet das Hertz, VI. h. 4.

Ausdehnung was ſie iſt, VII. 71. 36 läßt keine verſchiedene Arten zu, ibid.

Auserwehlte, ob ſie ſich durch Wiederſetzlichkeit der Gnade GOTTes nicht können verluſtig machen, VI. 60. 62 wie ſie in keine muthwillige Sünde gerathen, VI. 60. 63

Auslegungs Wiſſenſchaft, ihre Gründe, V. 48. 2

Ausſprüche der Kirchen-Verſammlungen, was ſie vor eine Verbindungs-Kraft haben, VIII. 72. 69

B.

Babel was es iſt, VIII. 75. 51

Bad was es heiſt, VII. 69. 51

Bann, ſ. Kirchen Bann.

Barclajus (Robert) ein fanatiſcher Naturaliſt, V. 56. 7

Barmhertzigkeit allgemeine, was ſie iſt, VI. 59. 2

Baum des Lebens, und der Erkenntniß gutes und böſes, ob er ein Sacrament geweſen, VII. 66. 29

Bedingungen, unter welchen uns die Seligkeit angedeihet, ſind Gnaden- oder Natur-Bedingungen, VI. 57. 44.

Befehle giebt GOtt nicht ohne eine Geſchicklichkeit denſelben gehorſam zu werden, VI. 59. 55

Begierden, denen will man nicht Schrancken ſetzen, V. 50. 51 ſinnliche wie ſie befleckt ſind, V. 50. 37. 38

Begräbniß Chriſti, V. 50. 46 ſeq. bezeugt ſein wahrer Tod, V. 50. 46 lehret die Kraft der Taufe, V. 50. 47 dadurch iſt er ein HErr der Todten in den Gräbern geworden, V. 50. 48 heiliget unſere Gräber, V. 50. 49 lehret, daß wir uns der Welt-Händel begeben ſollen, V. 50. 50

Begriff von einer Sache muß die Grundſätze gewähren, woraus alles hergeleitet wird, VII. 66. 3 vollſtändiger muß nicht zu viel, noch zu wenig ausdrücken, VII. 66. 8

Begriffe, einen von den andern abſondern, was es heiſt, VI. 57. 14 allgemeine gehen allezeit auf das unendliche, V. 49. 27 wiederſprechende können

können in heil. Schrift zu glauben nicht befohlen seyn, VII. 71. 34
Beichte was davon zu halten, VI. 61. 22 der Papisten wird verworfen, ibid. kan nicht ein von GOtt eingesetztes Gnaden-Mittel seyn, ibid. ob man darin alle Sünden erzehlen soll, VI. 61. 23 ist kein Sacrament, VII. 66. 32
Bekehrte, wie sie sich der Gnade GOttes bedienen, VI. 60. 51 ihr seliger Zustand, VI. 60. 64
Bekehrung des Menschen wird auf zwey Seiten angesehen, VI. 60. 1 was sie ist, VI. 60. 2. 11 gewähret das geistliche Leben und den Glauben, VI. 60. 2 die Kraft dazu schlägt GOtt nicht schlechterdings ab, VI. 60. 3 Abwege bey der Lehre von der Bekehrung, VI. 60. 4 was für äusserliche Handlungen dabey in unserer Gewalt stehen, VI. 60. 7 wie die Seele darin unthätig ist, und doch ihre natürliche Würcksamkeit übet, V. 60. 10. 13 was darin das Gesetz würcket, VI. 60. 12 nimmt nicht von dem Willen, sondern von dem Verstand den Anfang, VI. 60. 12 wann es darin noch nicht zum Durchbruch kommen, VI. 60. 14 wie dabey der Mensch in der Knechtschaft handelt, VI. 60. 15 was dabey das Evangelium würcket, VI. 60. 16 wann darin das geistliche Leben anfängt, VI. 60. 18 wie man derselbigen widerstreben könne, VI. 60. 43 seq. warum man ihr widerstehen könne, VI. 60. 46 seq hat ihre Schrancken, VI. 60. 46 wann ihr der Mensch nicht widerstreben könnte, so könnte die Schuld des Unglaubens nicht auf ihm haften, VI. 60. 48 wie darin GOtt ein neues Hertz schaffet, VI. 60. 52 n. was daraus für Nutzen entstehet, VI. 60. 64 würcket die Liebe GOttes und des Nächsten, ibid. und Buße, wie von einander unterschieden, VI. 61. 1
Bekehrungs-Gnade, ob man sich ihr widersetzen könne, ohne daß der unbedungene Rathschluß GOttes dadurch aufgehoben wird, VI. 60. 57
Bekenntniß der Sünden, VI. 61. 22 des Glaubens rechtfertiget den Menschen nicht allein, VI. 64. 1. 12 Formuln wer sie errichten kan, VIII. 72. 54 seq. warum man darin subtile Fragen eingeschaltet, VIII. 72. 55 ob man jemand dazu zwingen könne, VIII. 72. 56 ob man in unserer Kirche jemanden dazu zwinge, VIII. 72. 57 ob man sie für göttlich halten müsse, VIII. 72. 59 ihre Haupt-Absicht ist die Einförmigkeit der Lehre, VIII. 72. 60 was für eine Ueberzeugung zu derselben Annehmung nöthig sey, VIII. 72. 60. 61 was ein Fürst bey Errichtung derselben zu thun hat, VIII. 72. 62
Beruf GOttes an die Menschen, s. Ruf göttlicher, was er überhaupt ist, VIII.

gefallen, VI. 59. 44 göttliche welche sind, VI. 61. 17 der göttlichen Gnaden-Wahl kommen von GOtt, und zielen wieder zu GOtt, VI. 57. 35

Bewegungs-Ursachen bloß willkührliche, und vernünftig willkührliche, VII. 57. 12 nach bloß willkührlichen handelt GOtt nicht, VI. 57. 12. 13

Beyfall gehöret zum Glauben, VI. 62. 17 darin kommen vier Dinge zusammen, ibid. hat verschiedene Stuffen, ibid.

Billigen, was es heist, VIII. 74. 54

Bischöffe waren in der ersten Kirche von den gemeinen Kirchen-Dienern nicht unterschieden, VIII. 75. 36

Blut Christi, die dadurch gefärbten Wercke, VI. 63. 22 hat im h. Abendmahl mit dem Wein eine Gemeinschaft von würcklicher Gegenwart, VII. 71. 33 und Wasser aus der Seiten Christi, wie es uns gegenwärtig ist, VII. 71. Anh. 9 seq.

Blutschande was sie ist, VIII. 74. 31

Bluts-Verwandschaft was sie ist, VIII. 74. 17

Böger (Laurentius) hat die Vielweiberey vertheidiget, VIII. 74. 44 n.

Böse, was es eigentl. heist und ist, VI. 57. 37 findet man auch in der Kirche, VIII. 75. 37. 38

Brentius hält Christi Himmelfahrt für eine blosse Verschwindung, VI. h. 5

Brod, wie es uns GOtt giebt, VII. 69. 6. im heil. Abendmahl, ob gesäuertes oder ungesäuertes zu nehmen, VII. 71. 60 ob man es bey der Austheilung brechen solle, VII. 71. 62 warum es Christus zu dessen Gebrauch erwehlet, VII. 71. 67 ist ein gesegnetes Brod, VII. 71. 68 wie man es essen soll, VII. 71. 69 und Wein im heil. Abendmahl, ob es füglicher sey, daß ein jeder selbst nehme, oder der Kirchen-Diener es einem jeden reiche, VII. 71. 62

Bündnisse verpflichten die Menschen einander zu dienen, VII. 67. 14. 15

Bund bedeutet ein Zeichen des Bundes, VII. 67. 3 was er ist, VII. 67. 4. 15 ob GOtt mit den Menschen machen könne, VII. 67. 4 welchen GOtt mit Abraham gemacht, VII. 67. 5 die Formul dieses Bundes, VII. 67. 6. 7 seq der Beschneidung zwischen welchen Personen er errichtet worden, VII. 67. 14. 15 dessen waren einige Kinder dem Rechte, aber nicht der Frucht und dem Genusse nach, VII. 67. 15 eines guten Gewissens mit GOtt, macht in der Taufe selig, VII. 69. 41 seq.

Buße was sie ist, VI. 61. 1 damit muß man sich nicht kützeln, VI. 61. 10 führet zu einer Veränderung des Sinnes, VI. 61. 14 die Lehre der Papisten davon wird untersucht, VI. 61. 19 seq ob darin eine Gnugthuung nöthig, VI. 61. 24 wie sie zu prüfen,

Sweet Potatoes.—Boil, peel, and slice; put a layer in a pudding-dish, with a little butter, pepper, and salt; then a layer of apples, and so on till the dish is full; add a little water, and bake.

ihn in der heil. Taufe anziehet, VII. 69. 33 warum er nicht in der Jugend getauft worden, VII. 70. 15 in seinem Nahmen haben die Apostel getauft, VII. 69. 35. VII. 70. 32 was er für Recht über uns Menschen hat, VII. 71. 72 seine Mystische Einwohnung in den Gläubigen, VII. 71. Anh. 5 seq. wie er auf uns fortgepflantzet wird, VII. 71. Anh. 8 seq. wie man ihn im heil. Abendmahl tödten könne, VII. 71. Anh. 12 seine letzte Ankunft, VII. 71. 78 **Mittler** wie er ist, V. 45. 9. V. 46. 6 ist ein einiger Mittler, V. 48. 59. 60 aber nicht bloß zurechnungs Weise, V. 48. 62 seq. ist ein einiger Mittler würcklicher Weise, V. 48. 64 seq. nicht nur in einer einigen Quelle seines Mittler-Amts, sondern auch in ihren Ausflüssen, V. 48. 67 wie er als Mittler sein Amt bey der Gesetzgebung verrichtet, VI. 63. 50 **Menschliche Natur** desselben wird erwiesen, V. 46. 3 seq. V. 46. 10 seq. seine himmlische Menschheit, VII. 71. Anh. 8 ob er eine himmlische Menschheit gehabt, V. 47. 7 hat seine menschliche Natur nicht vom Himmel herab gebracht, V. 46. 11 hat eine menschliche Seele gehabt, V. 46. 13 wie sie mit der Gottheit persönlich vereiniget ist, V. 48. 22 seq kan allgegenwärtig seyn, V. 49. 28 in welcher Absicht er als Mensch allmächtig, allwissend ꝛc. sey, V. 49. 34 nach derselben hat er eine wesentliche Aehnlichkeit mit andern Menschen gehabt, V. 50. 25 ist an Gebehrden andern Menschen gleich worden, V. 50. 26 hat sich bey dem Oster-Lamm sittlicher Weise befunden, VII. 68. 17 hat als Mensch durch die Vereinigung mit dem ewigen Wort alles empfangen, was ein Geschöpf ohne Wiederspruch der Gedancken empfangen kan, VII. 71. 35 ob Christus als Mensch zwar seyn kan, wo er will, doch nur successive, VII. 71. Anh. 3. **Gottheit** desselben ist eine richtige Lehre, V. 47. 2. wie sie zu erweisen, V. 47. 3 wird daraus erwiesen, daß er GOtt heisset, V. 47. 4 seq. wird auch erwiesen aus seinen göttlichen Eigenschaften, V. 47. 7 seq. welche er besessen, ist nicht nur eine dem Vater ähnliche, sondern an Grösse gleiche und ewige Gottheit, V. 47. 9 wohnet in der menschlichen Natur, V. 48. 29 seq. nicht wie ein Einwohner in seinem Hause, V. 48. 32 auch nicht so, wie GOtt in den Seelen der Gläubigen wohnet, V. 48. 34 warum er seine göttliche Majestät auf Erden nicht vollkommen blicken lassen, V. 49. 35 seiner göttlichen Majestät hat er sich auch im Stande der Erniedrigung gebraucht, V. 50. 21. 22 woraus seine grosse Majestät hervor leuchtet, V. 47. 15 wie er GOtt gleich gewesen, V. 50. 15 seq. wie er solche Gleichheit nicht für einen Raub gehalten, V. 50. 9 seq. **Göttliche Wercke** werden Christo

Jewish month
Jewish months
Jewish months
Jewish months

Sweet Studies

Sweet Studies

Sweet Studies

Death Rate

The number of deaths per 1,000 persons in a population during a year. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons.

Death Rate

The number of deaths per 1,000 persons in a population during a year. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons.

Death Rate

The number of deaths per 1,000 persons in a population during a year. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons.

Death Rate

The number of deaths per 1,000 persons in a population during a year. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons. The death rate is usually calculated by dividing the number of deaths in a year by the population at the middle of the year. The death rate is usually expressed as a rate per 1,000 persons.

Boyle, Daniel, Jr., Lieutenant, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned 1st Lieutenant, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Captain, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Major, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Lieutenant Colonel, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Colonel, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Brigadier General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Major General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Lieutenant General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Field Marshal, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Admiral, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Vice Admiral, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Rear Admiral, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Commodore, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Captain, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Major, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Lieutenant Colonel, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Colonel, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Brigadier General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Major General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Lieutenant General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned General, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Field Marshal, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Admiral, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Vice Admiral, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Rear Admiral, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812. Commissioned Commodore, Co. A, 1st Regiment Infantry, Pennsylvania Militia, 1812.

vielerley Art gegeben, VIII. 74. 7 dazu wird der Eltern Einwilligung erfordert, VIII. 74. 8. 9 was zu thun, wann dabey die Eltern ihre Bewilligung ohne Noth verweigern, oder die Kinder nichts darnach fragen, VIII. 74. 10 welcherley dem andern vorzuziehen, VIII. 74. 11 der Unterscheid zwischen der Ehe-Versprechung aufs zukünftige und gegenwärtige ist nicht gegründet, VIII. 74. 12

Ehre, ihre Quelle, V. 47. 14 welche uns Christus giebt, V. 54. 10 worin sie GOtt suchet und findet, VI. 57. 10. GOttes ist seine einige unendliche Haupt-Absicht, VI. 58. 7 des Vaters, wie durch die Ehre Christi befördert wird, V. 51. 23 göttliche gebühret Christo, V. 47. 14. V. 48. 47 gebühret auch dem Fleisch Christi, V. 51. 12. 15 seq die Christo als Mittler gebühret, ist auch göttlich, V. 51. 15 die dem Fleische Christi gebühret hatte schon in der Erniedrigung ihren Grund, V. 51. 17

Eigenes besitzet kein Geschöpfe, VI. 63. 2

Eigenschaften der göttlichen und menschlichen Natur in Christo sind gemeinsam, V. 49. 7 seq. göttliche, ob sie der menschlichen Natur Christi auf einerley Art mitgetheilet seyn, V. 49. 29 sind alle der menschlichen Natur Christi gemeinsam worden, V. 49. 30 wie sie mit seinen Entschliessungen und Würckungen zusammen hangen, VI. 57. 31

Einheit, was sie erfordert, V. 49. 31

Einigkeit wesentliche zwischen den drey Personen in der Gottheit, V. 48. 24 in der Lehre ist die Haupt-Absicht der Bekenntniß Formuln, VIII. 72. 60 einer Gesellschaft mit ihrem Haupt ist kein Kennzeichen einer wahren Kirche, VIII. 75. 36

Einsegnung priesterliche bey der Ehe, VIII. 74. 13 seq. hat auch Grund in der heil. Schrift, VIII. 74. 15

Einweihung bey den Sacramenten, VII. 66. 22

Einwilligung, dadurch ist Adams Sünde auf alle Menschen kommen, V. 45. 24 ist der Grund aller sittlichen Handlungen, VI. 63. 38

Einwohner der Planeten sollen alle dem Nahmen JEsu unterworfen seyn, V. 51. 20

Einwohnung Christi Mystische in den Gläubigen, VII. 71. Anh. 5 seq. VII. 71. Anh. 12

Elemente haben ein stetes Bestreben zu würcken, VII. 71. 36

Eltern zeugen oft Kinder, die ihres gleichen sind, V. 45. 20 sind schuldig ihre Kinder zum Glauben anzuführen, VI. 62. 11 ihre Einwilligung wird zum Ehe-Verlöbniß der Kinder erfordert, VIII. 74. 8. 9

Empfindungen deren Zeugniß kan man nicht in Zweifel ziehen, V. 46. 10 wie

Erinnerung Christi im heil. Abendmahl schliesset die Gegenwart seines Leibes nicht aus, VII. 71. 18
Erkenntniß wird zum Glauben erforfordert, VI. 62. 12 seq solches kan man auch den getauften Kindern beylegen, VI. 62. 13 seq. kan ohne Beyfall seyn, VI. 62. 17 lebendiges ist nur den Wiederbohrnen eigenthümlich, VI. 60. 37 findet sich nicht bey Unbekehrten, VI. 60. 41 buchstäbliches vom Geiste GOttes ist der Mensch fähig, VI. 60. 22
Erlöser ist Christus, V. 46. 5 warum er also genennet wird, V. 45. 7
Erlösung Christi, V. 45. 28 muß allgemein seyn, VI. 59. 45 ein anders ist das Recht dazu, und ein anders die Frucht derselben, VI. 59. 50 so durch Christum geschehen, VI. 63. 10 die Ungehorsamen haben auch ein Recht daran, ibid wie uns Christus dazu gemacht ist, VI. 63. 67
Ermahnung ist weit kräftiger, als alle ernstliche Klagen, VIII. 73. 30
Erniedrigung Christi, V. 50. 27 seq hat vier Stuffen, V. 50. 29 seq. im Leben, V. 50. 29 im Leiden, V. 50. 30 seq. im Tode, V. 50. 36 seq.
Erscheinungen Christi im Alten Testament, V. 50. 5
Erweckung heilsame, VI. 58. 21
Esau, wie ihm Jacob in der Wahl vorgezogen worden, VI. 58. 8 seq. wie er dem Jacob gedienet, VI. 58. 12 wie ihn GOtt gehasset, VI. 58. 14 seq ob GOtt darin ungerecht gehandelt, VI. 58. 17 an ihm hat sich nicht unvermeidliche Unbußfertigkeit geäussert, VI. 58. 20
Essen übernatürliches des Leibes Christi im heil. Abendmahl ist zweyerley, VII. 71. 65 geschieht auch mit dem Munde des Leibes, ibid
Evangelium ist das Geheimniß des göttlichen Willens, VI. 57. 33 ob es den meisten nur ein kraftloses Gebot sey, VI. 59. 53 ob und wie es allen Völckern geprediget werde, VI. 59. 48 was es bey der Bekehrung würcket, VI. 60. 16
Ewig seyn, was es heist, V. 49. 29
Ewigkeit was sie ist, V. 47. 9 ist eine Währung ohne alle Veränderung, VI. 57. 34 der Höllen-Strafen, ob sie gegründet, V. 53. 24
Eyd-Schwüre sind im Neuen Testament nicht alle verboten, V. 52. 19 welche zu aller Zeit Sünde gewesen, ibid welche erlaubt sind, VIII. 72. 31.

F.

Fähigkeit dreyfache der Geschöpfe, warum ihnen GOtt gutes ertheilet, VI. 58. 8 zu erkennen was des Geistes GOttes ist, ist zweyfach, VI. 60. 37 leidende, was sie ist, VI. 63. 29 ist entweder vollständig oder unvollständig, VI. 60. 38 vollständig

ständig leidende, was sie ist, ibid. thätige, was sie ist, VI. 63. 29
Fanaticismus und Naturalismus können nicht bey einander stehen, V. 56. 7
Farben, woher sie entstehen, VII. 66 36.
Fegfeuer ist unerweislich, VIII. 75. 58
Feinde zu hassen ist im Alten Testament nicht erlaubt gewesen, V. 52. 15
Feindschaft zwischen GOtt und Menschen, V. 45. 9 GOttes was sie sagen will, V. 46. 6 wieder GOtt, was sie verursacht, VIII. 73. 30
Fels, worauf die Kirche erbauet, ist nicht Petrus, VIII. 75. 18 seq. was dadurch angezeigt wird, VIII. 75. 18 ist das Bekenntniß Petri von Christo, VIII. 75. 21 auch Christus selbst, ibid.
Fend (Christian) seine Meynung von Christi Gottheit wiederlegt, V. 47. 9
Feuer-Taufe, VII. 69. 6
Finden was es heist, VI. 59. 9
Findel-Kinder, was mit ihnen in Ansehung der Taufe zu thun, VII. 70. 31
Firmung ist kein Sacrament, VII. 66 31.
Fleisch bedeutet die gantze menschliche Natur, V. 46. 13 V. 48. 11 V. 48 26 n. bedeutet auch die Menschheit Christi, V. 48. 9. 11 bedeutet nicht die Schwachheit der Creutzigung Christi, V. 48. 10 werden auch die Apostel genennet, V. 48. 52 wie darin GOtt offenbahret ist, V. 48 52 seq.
Christi, wie es allmächtig ist, V. 49. 4 wie es allgegenwärtig ist, V. 49. 28 bekömmt im ewigen Worte alle Vollkommenheiten, V. 49. 30 schliesset eine vernünftige Seele ein, V. 49. 31 ihm gebühret göttliche Ehre, V. 51. 12. 15 seq. und diese hatte schon in der Erniedrigung ihren Grund, V. 51. 17 warum ihm die göttliche Ehre zukömmt, V. 51. 23 ob darin ein Zunder der Versuchung zur Sünde gesteckt, V. 53. 21 ihm ist alles unter die Füsse gethan worden, V. 54. 4 hat eine doppelte Quelle der Eigenschaften und Gaben, VI. h. 5 ob es unendlicher Vollkommenheiten fähig, VII. 71. 40
Form der Sacramenten, VII. 66. 22
Formular-Rechtsgelehrsamkeit beruhet auf drey Haupt-Sätzen, VIII. 74. 13
Frage (Stipulatio) wie in der heiligen Taufe geschicht, VII. 69. 45
Freundschaft, wie sie fortgepflantzt wird, VII. 71. 75
Freyheit was sie ist, VI. 60. 49 ist eine Tochter der Vernunft, ibid. zu thun oder zu lassen ist mit der Vernunft wesentlich verknüpfet, VI. 59. 15 des Willens erlangt der Mensch durch den Glauben, VI. 60. 17 des Gewissens, s. Gewissens-Freyheit.

Friede, welcher höher iſt denn alle Vernunft, VI. 63. 70
Frömmigkeit geſetzliche und evangeliſche, VII. 67. 11
Fromm ſeyn was es heiſt, VII. 67. 11
Fülle einer Sache, was ſie bedeutet, V. 48. 40 der Gottheit die in Chriſto wohnet, V. 48. 38 ſeq.
Fürbitte Chriſti für uns, V. 53. 30 VI. h. 29 iſt allgemein, V. 53. 31 VI. 59. 47 wie ſie mit dem Sitzen zur Rechten GOttes zuſammen hängt, V. 53. 32 bleibt mannigmahl unerhört, VI. 59. 47 für die verdammliche Welt iſt niemahls ohne Frucht und Würckung, VI. 59. 47
Fürſt, was er bey Errichtung der Lehr-Formen zu thun hat, VIII. 72. 62 ſein Recht bey Kirchen-Verſammlungen, VIII. 72. 63 ſeq ſ. Obrigkeit.
Füſſe, was ſie bedeuten, VII. 68. 24

G.

Gäſte des heil. Abendmahls welche ſind, VII. 71. 67 was ihre Pflicht iſt, VII. 71. 72 ſeq
Gebeine der Heiligen in den Gräbern, warum der Teufel darnach trachtet, V. 50. 48
Gebet, was es iſt, VII. 66. 16 andächtiges, dabey ſind die Engel GOttes zugegen, V. 50. 38 der Heiligen wendet nur zeitliche Strafen ab, V. 50. 44 Chriſti im Todes-Kampf, V. 50. 38 des HErrn iſt im Alten Teſtament gegründet, V. 52. 17. 18 deſſen ſieben Bitten waren auch bey den Vätern üblich, V. 52. 18
Gebot der Liebe iſt ein weſentlicher Theil der zehen Gebote, VI. 63. 17 ſeq. können wir nicht vollkommen halten, VI. 63. 19 viertes, darin hat GOtt eine Ober-Gewalt eingeſetzt, VIII. 72. 23
Gebote zehen hat Chriſtus nicht mit neuem Zuſatz vermehret, V. 52. 15 ſeq.
Gedancken böſe ſind ſchon von den Heyden für ſündlich erkannt worden, V. 52. 14
Gedult im Leiden verdienet nicht die Herrlichkeit jener Welt, VI. 63. 5
Gefängniß ewiges, damit die Miſſethäter abzuſtrafen, gereichet dem Staat nicht zur Sicherheit, VIII. 72. 34
Gefäſſe des Zorns welche ſind, VI. 58. 36
Gegenfrage (reſtipulatio) wie in der heil. Taufe geſchieht, VII. 69. 46
Gegenwärtig ſeyn ſittlicher Weiſe, was es heiſt, VII. 68. 17
Gegenwart, was ſie iſt, V. 49. 23 ſeq VII. 71. 37 iſt mancherley, VII. 71. 36 wann ſie in Grentzen geſetzet wird, ibid zu derſelben Begriff gehöret nicht die Ausdehnung, VII. 71. 36 bey einem nichts findet nicht ſtatt, VII. 71. 41

Eines Cörpers, worin ſie beſtehet, V. 49. 26
Einer Perſon, woraus ſie zu erkennen, V. 48. 45 VI. h 5. 6
Chriſti natürliche und göttliche, VI. h 7 göttliche, worin ſie beſtehet, VI. h 9 leibliche wie von der Gegenwart ſeines Leibes unterſchieden, VII. 71. 18 im heil. Abendmahl, ob es eine perſönliche, oder nur in der Würckung beſtehende ſey, VII. 71 Anh. 1 ſeq. des Leibes Chriſti im heil. Abendmahl, VII. 71. 14 des perſönlichen Leibes und Blutes Chriſti, Zeugniſſe einiger Lehrer der erſten Kirchen davon, VII. 71 Anh. 14 unter den Gläubigen, VII. 71 Anh. 4 Myſtiſche, die nicht perſönlich iſt, VII. 71 Anh. 6 ſeq.
Geheimniß des göttlichen Willens iſt das Evangelium, VI. 57. 33 des Creutzes Chriſti, V. 50. 51 erfahren nicht alle Wiedergebohrne im gantzen Umfange, ibid.
Gehorſam gegen GOtt, worin er beſtehet, VI. 62. 7 muß willkührlich und nicht gezwungen ſeyn, V. 45. 37 gilt nicht, wenn der Sünder nicht zuvor mit GOtt verſöhnet iſt, VI. 62. 7 in dem äuſſerlichen iſt vor nichts zu achten, VII. 68. 24
Geiſt vernünftiger ſchildert die Unendlichkeit ſeines Schöpfers ab, V. 49. 27 in der heil Taufe bedeutet die dritte Perſon in der Gottheit, VII. 69. 8 heiliger kan uns ohne Chriſti Tod nicht geſchencket werden, V. 50 44 iſt mit dem Worte GOttes verbunden, VI. 59. 59 deſſen Zeugniß worin es beſtehet, VI. 62. 33 iſt dem Abraham in dem mit GOtt gemachten Bunde zugetheilet worden, VII. 67. 6 ob er die himmliſche Materie der heil. Taufe ſey, VII. 69. 7. 9
Geiſter von ihnen iſt uns noch vieles unbekannt, V. 51. 24 gefallene denen iſt der Glaube nöthig, VI. 62. 3
Geiſtlich was es iſt, VII. 66. 15
Gelehrteſte welcher iſt, V. 50. 51
Gelübde, was davon überhaupt zu halten, VIII. 75. 60 Kloſter-Gelübde, VIII. 75. 61
Gemeinde, was ſie iſt, VIII. 75. 2
Gemeinſchaft der Eigenſchaften beyder Naturen in Chriſto, V. 49. 1 ſeq. des Brods und Weins im heiligen Abendmahl mit dem Leib und Blut Chriſti iſt von würcklicher Gegenwart, VII. 71. 33
Gemüther, wie ſie zuſammen hangen, VII. 66. 22
Genuß des Leibes Chriſti im heiligen Abendmahl iſt weder geiſtlich noch fleiſchlich, VII. 71. 10 ſeq. wie er mit dem Munde des Leibes geſchehen könne, VII. 71. 14 geiſtlicher, was er iſt, VII. 71. 13
Gerechtfertigte, was GOtt an ihnen thut, VI. 63. 70

Gerechtigkeit was sie ist, VI. 63. 67 ist ein Recht zum Leben, VI. 63. 46 dazu ist uns Christus gemacht, VI. 63 67 wie der Mensch davon frey ist, VI. 65. 23 so nicht aus dem Gesetz kömmt, V. 53. 10 göttliche was sie ist, VI. 57. 10 Innerliche ursprüngliche hat allein GOtt, VI. 63 13 dergleichen sind die Menschen nicht fähig, ibid.

Fremde, deren Zurechnung findet statt, VI. 62. 8 wie uns durch den Glauben kan zugerechnet werden, VI. 63. 24. 25

Des Glaubens wird nicht durch den eingegossenen Gehorsam gegen das Gebot der Liebe empfangen, VI. 63. 19

Gesetzliche und evangelische, VI. 63. 26 gesetzliche darin kommen drey Stücke vor, VI. 63. 27 seq. dabey hat die Gnade nichts zu thun, VI. 63. 31 Evangelische, ihre Gründe, VI. 63. 32 seq. die uns zugerechnet wird, VI. 63. 39

Gerichte weltliche sprechen öfters ein falsches Urtheil, V. 54. 9

Geschehenes kan nicht natürlicher, doch sittlicher Weise verrichtet werden, V. 53. 6

Geschenck wird dem Verdienst entgegen gesetzt, VI. 63. 6.

Geschenckweise was es heist, VI. 63. 6

Geschöpfe was es ist, VII. 71. 24 keines kan gantz allein ohne alle Neben-Creaturen seyn, V. 47. 9 haben eingeschränckte Würckungen, V. 49. 25 werden durch ihr Wesen eingeschrenckt, VI. 58. 31 wie sie ihre Schrancken von GOtt empfangen, ibid erhalten ohne Gegenwürckung ihrer Mitgeschöpfe keine Schrancken, VI. 60. 45 besitzen nichts eigenes, VI. 63. 2

Geschwister, warum sie einander nicht heyrathen dürfen, VIII. 74. 24

Gesellschaft ohne dieselbige können die Menschen nicht leben, V. 45. 18

Gesetz, wie dessen unmögliche Pflichten dem Menschen möglich sind, VI. 59. 14 was es in der Bekehrung würcket, VI. 60. 12 verspricht etwas und will dagegen nehmen, VI. 63. 44 dadurch kan die Seligkeit nicht erlangt werden, VI. 63. 44. 46. 47 dessen Nutzen, VI. 63. 49. 50 durch die Hand des Mittlers gestellet, VI. 63. 50 kan nicht lebendig machen, VI. 63. 52 darunter seyn was es heist, VI. 65. 21 wie ein Christ nicht unter demselben ist, VI. 65. 22

Göttliches von den verbotenen Graden in der Ehe, ob es alle Menschen verbinde, VIII. 74. 33 seq.

Neues hat Christus nicht gegeben, V. 52. 11 seq.

Der Natur was es ist, V. 52. 12 dessen Grundsatz, ibid. hat durch Christum

Chriſtum nicht können vollſtändiger werden, V. 52. 13 erfordert auch die Beſſerung des Hertzens, V. 52. 20
Des Glaubens und der Wercke, VI. 63. 14
Geſetze der Kirchen, ſ. Kirchen-Geſetze.
Geſtalt was in der heil. Schrift heiſſet, V. 50. 7 göttliche Chriſti bedeutet nicht ſeine ſchöne Gemüths-Gaben, V. 50. 3 zielet nicht auf ſeine Verklärung auf dem Berge, V. 50. 4 bedeutet auch nicht die mancherley Erſcheinungen des göttlichen Worts im Alten Teſtament, V. 50. 5 war nicht das Weſen GOttes, V. 50. 6 was dadurch zu verſtehen, V. 50. 7. 8
Geſtorbener kan in dieſer Welt nicht mehr ſündigen, VI. 65. 12 mit Chriſto ſoll mit ihm leben, VI. 65. 13
Gewalt wovon ſie herrühret, VIII. 72. 24 väterliche, worin ſie mit der obrigkeitlichen überein kömmt, ibid. wie ſie von der obrigkeitlichen unterſchieden, VIII. 72. 25 rechtmäßige beſtehet, ob ſie gleich in einigen Stücken übel angewandt wird, VIII. 72. 30
Gewiſſen gutes was es iſt, VII. 69. 44 VIII. 72. 29 wird in der heil. Taufe wieder hergeſtellt, ibid wie es GOtt an der heil. Taufe ſchaft, VII. 69. 45 um deſſen Willen muß man der Obrigkeit gehorchen, VIII. 72. 29. 30 böſes was es iſt, VII. 69. 44
Gewiſſens-Freyheit, was ſie iſt, VIII. 72. 49
Gewiß ob ein Gläubiger ſeiner Seligkeit ſeyn könne, VI. 62. 24 ſeq.
Gewißheit was ſie iſt, VI. 62. 24 beſondere Arten derſelben, ibid.
Des Glaubens was ſie iſt, VI. 62. 25 hat etwas ähnliches mit der ſittlichen Gewißheit, VI. 62. 26 iſt von der Gewißheit in GOtt unterſchieden, VI. 62. 27 auch von der Gewißheit in menſchlichen Wiſſenſchaften, ibid. wie man ſie erhalten müſſe, VI. 62. 28 wie ſie bey den angefochtenen zu ſtärcken, VI. 62. 29 wird erwieſen, VI. 62. 30 ſeq. wird durch die Sacramente feſt geſetzt, VI. 62. 32 Einwürfe dagegen werden gehoben, VI. 62. 34
Gläubige welche ſind, VI. 63. 35 wie GOtt in ihnen wohnet, V. 48. 34 46 ſeq wie ſie mit Chriſto eins ſind, V. 48. 62 ſind nicht Chriſtus ſelbſt, V. 55. 5 ſehen dieſe Zeit als einen Lauf an, VII. 68. 24
Glaube was er iſt, VI. 63. 25 was dadurch verſtanden wird, VI. 62. 8 im allerweitläuftigſten Verſtande was er iſt, VI. 62. 1 was er würckt, V. 51. 40 deſſen Proben kan GOtt von uns fordern, ibid. deſſen Aehnlichkeit was ſie iſt, V. 53. 4 ob er das erſte in der göttlichen Entſchlieſſung von Ewigkeit geweſen, VI. 57. 15 wie in deſſen Anſehung GOtt die Menſchen erwählet,

Jewish Times

Jewish Times

Jewish Times

ibid. der rechtfertigende und natürliche, VI. 62. 19 n. Adams im Paradieſe, VI. 62. 2 der Engel und Seligen im Himmel, ibid. der Väter Alten Teſtaments, VI. 62 2. der Chriſten Neuen Teſtaments, ibid. Abrahams, VI. 63. 34. VII. 67. 36 wie er an ſeinen Wercken mit gewürcket, VI. 64. 7

Deſſen Gewißheit, ſ. Gewißheit des Glaubens.

Gleichgültigkeit in Religions-Sachen kan nicht gebilliget werden, VIII. 72. 100

Gleichheit und Aehnlichkeit, wie unterſchieden, V. 50. 16

Chriſti mit GOtt, was ſie bedeutet, V. 50. 15 ſeq. wie Chriſtus ſolche Gleichheit nicht für einen Raub gehalten, V. 50. 9 ſeq iſt nicht eine bloſſe Aehnlichkeit, V. 50. 16

Glieder alle machen mit der Perſon nur eins aus, VI. h. 3 des Leibes ſind künſtlich gemacht, und haben ihren beſondern Zweck, VI. 65. 17 wie man ſie mißbraucht, ibid man ſoll ſie begeben zu Waffen der Gerechtigkeit, VI. 65. 18

Gnade GOttes iſt weit gröſſer als die Sünde, V. 45. 31 ſeq. wird keinem unwiderſtreblich aufgedrungen, V. 45. 35 warum ſie nicht den böſen Sinn tilget, ehe er einwurtzeln kan, V. 45. 36. 37 hänget von keines Menſchen Forderung ab, VI. 58. 19 nimmt GOtt keinem Menſchen, als der ſich derſelben unfähig gemacht, VI. 58. 30 ob GOtt niemand wieder abnehme, VI. 59. 54 kan man entweder ausſchlieſſen oder zulaſſen, VI. 60. 49 was für eine man nicht vergeblich empfahen ſoll, VI. 60. 50 was es heiſſe, ſie nicht vergeblich brauchen, VI. 60. 51 wie ſich derſelben ein Unbekehrter bedienen muß, ibid wie ſich ihrer ein Bekehrter bedienet, ibid. wie ſie vergebens angewendet wird, VII. 60. 52 derſelben kan man ſich wiederſetzen, wird mit Sprüchen heil. Schrift bewieſen, VI. 60. 53 ſeq gehöret nicht für die Feinde GOttes, VI. 63. 6 ſie zu erreichen hat der Menſch nur eine leidende Fähigkeit, VI. 63. 30 ſoll man nicht mißbrauchen, VI. 65. 1 wer dazu kömmt, VI. 65. 19 darunter ſeyn was es heiſt, VI. 65. 20. 26 gehöret für einen Uebelthäter, VII. 66. 15 warum er ſie an äuſſerliche Mittel hange, VII. 69. 11. auſſerordentliche iſt GOtt dem Menſchen nicht ſchuldig, VI. 57. 23 unwiderſtrebliche, die Gründe, womit man ſie beweiſen will, werden wiederlegt, VI. 60. 52 n günſtige und würckende, VI. 63. 7 durch die würckende geſchicht nicht unſere Rechtfertigung, ſondern durch die günſtige, VI. 63. 7. 8 die würckende folgt erſt nach einer günſtigen, VI. 63. 53 in leibli-

leiblichen und geistlichen, VII. 66. 15
Gnaden-Ruf GOttes, s. Ruf.
Gnaden-Wahl unbedungene, dabey kan man mit der Würcksamkeit der heil. Taufe nicht zurechte kommen, VII. 69. 14 seq. s. Wahl.
Gnugthuung ob in der Busse nöthig, VI. 61, 24 für die Sünde, was sie heisset, V. 53. 5 Christi, deren Nothwendigkeit wird erwiesen, V. 53. 5 seq. hängt mit dem Tode Christi zusammen, V. 53. 10 deren Wahrheit erwiesen, V. 53. 13 seq bestehet darin, daß er an unserer statt gnug gethan, V. 53. 23 Christ. Democriti Lehre davon wiederlegt, V. 53. 24. ob sie in h. Schrift zu finden, ibid.
Götter-Ordnung der Heyden, V 47. 14
Göttliche Natur ist keine Person, V. 48. 20
Götzen warum GOtt dawieder eyfert, V. 47. 14 Bilder hielten die Heyden nicht für die Gottheit selbst, ibid.
GOtt, ob er zu Vermeidung des Unglücks der Menschen sie gar nicht hätte hervor bringen sollen, V. 45. 26 warum er dem Adam alles Glück und Unglück seiner Nachkommen in die Hände gegeben, V. 45. 25 ob er alle Menschen zugleich mit Adam erschaffen können, ibid seine Worte können nicht ohne Gedancken seyn, V. 47. 4 wird Christus genennet, V. 47. 4 seq. sein Wille wird durch Beweg-Ursachen gelencket, V. 47. 9 im Fleisch offenbahret, V. 48. 52 seq. offenbahret sich den Menschen, V. 48. 55 ob er ein Licht sey, so durch die gantze Welt ausgegossen, V. 49. 25 ist uns nicht unbekannt, V. 49. 35 seine Wahrheit hat ihre unverletzliche Gerechtsame, V. 50. 45 siehet man auf eine doppelte Weise, V. 52. 1 das geoffenbahrte Sehen GOttes ist viererley, V. 52. 2 wie ihn die Propheten und Apostel gesehen, V. 52. 4 wie ihn die Seligen im Himmel sehen, V. 52. 5 wie ihn der eingebohrne Sohn GOttes siehet, V. 52. 6 wie er ein Artzt und Regent ist, V. 53. 7 bey ihm findet sich kein Wechsel verschiedener Gemüths-Aenderungen, V. 53. 25 ob er seinen einigen Sohn zugleich lieben und hassen könne, V. 53. 27 sein Rathschluß über der Menschen Seligkeit und Verdammniß, VI. 57. 1 seq s. Rathschluß. worin er seine Ehre suchet und findet, VI. 57. 10 handelt niemahls nach bloß willkührlichen Bewegungs-Ursachen, VI. 57. 12. VI. 60. 47 seine freye Entschliessungen, ob sie können von etwas äusserlichen gelenckt werden, VI. 57. 16 seine Wahl zur Seligkeit ist weise, gerecht und heilig, und doch bedungen, VI. 57. 24 wie seine Eigenschaften mit den Entschliessungen und Würckungen zu-

sammen hangen, VI. 57. 31 hängt in seiner Wahl nicht unanständig wovon ab, VI. 57. 45 was sein Nahme ist, VI. 58. 24 verstocket niemand, VI. 58. 27 ihm sollen wir uns völlig überlassen, VI. 58. 38 was er ernstlich will geschiehet nicht allezeit, VI. 59. 22. 34 ob er nach förmlichen Schluß-Reden handelt, VI. 59. 42 giebt keine Befehle ohne eine Geschicklichkeit denselbigen gehorsam zu werden, VI. 59. 55 seine unendliche Großmuth, VI. 59. 65 wie seine Würckung und Wercke unterschieden, VI. 60. 44 wie er das Wollen und Vollbringen würcket, VI. 60. 52 n hegt keinen Glauben, VI. 62. 6 seine Verheissungen stehen fest, VI. 62. 31 er ist niemand mit Pflicht zugethan, VI. 63. 28 was für eine Pflicht ihn veranlasset im Stande des Verderbens Wohlthaten auszutheilen, VI. 63. 30 ihm sollen wir uns selbst begeben, VI. 65. 18 wolte Abrahams GOtt seyn, VII. 67. 6. 7 vor seinem Angesicht wandeln, was es heist, VII. 67. 8 ist in keinem Raum ausser der Welt vorhanden, VII. 71. 41 seine Vollkommenheiten können auf zweyerley Art betrachtet werden, VII. 71. 42 bequemet sich nach den Schwachheiten der Menschen, VII. 71. 69 wie er ein Feind der Menschen ist, V. 45. 9 seine Feindschaft was sie ist, V. 46. 6

Sein Zorn was er ist, und wie er versöhnet wird, V. 53. 2 setzet die Sünde voraus, VI. 58. 35

Seine Gerechtigkeit was sie ist, VI. 57. 10 er allein hat eine innerliche ursprüngliche Gerechtigkeit, VI. 63. 13 seine Straf-Gerechtigkeit was sie ist, V. 53. 26 sie ist von der Ausübung derselben unterschieden, ibid.

Seine Gnade ist weit grösser als die Sünde, V. 45. 31 seq. hänget von keines Menschen Forderung ab, VI. 58. 19 soll man nicht mißbrauchen, VI. 65. 1 s. Gnade.

Seine unendliche Güte ist die erste Verhältniß seines einzigen Rathschlusses, VI. 57. 9

Seine Liebe ist unaussprechlich, V. 45. 32. 33 wer derselben unwürdig ist, V. 46. 6 kan den unwürdigen nichts gutes thun, V. 50. 45 ist die wesentliche Liebe, V. 53. 2. 8 in ihm giebt es nicht zwey Arten der Liebe, V. 53. 25

Sein Verstand bestimmet seine Wahl, VI. 57. 12 übersiehet und durchschauet alle Dinge auf einmahl, VI. 57. 14

Seine Weisheit zeigt sich nicht nur überhaupt, sondern auch in allen einzeln Fällen, VI. 58. 9 legt ihm einen Entwurf vor, nach dem er uns behandelt, VI. 58. 33

Sein Wille in Absicht auf das Predigt-Amt, VIII. 73 12

Defoe was born in London, probably in 1660, the son of James Foe, a butcher, and Alice Foe (née Alice Ellington). He was educated at a dissenting academy run by Charles Morton at Newington Green, and after leaving school he worked briefly as a hosiery merchant before turning to journalism and political pamphleteering. He married Mary Tuffley in 1684 and they had eight children together.

In 1703 Defoe published a satirical pamphlet, *The Shortest Way with the Dissenters*, which was misunderstood by many readers and led to his arrest, conviction for seditious libel, and sentence to stand in the pillory. He was released after three days and began publishing the *Review*, a periodical he produced almost entirely himself for nine years.

His most famous work, *The Life and Strange Surprising Adventures of Robinson Crusoe*, appeared in 1719 and was followed by *Moll Flanders* (1722), *Journal of the Plague Year* (1722), and *Roxana* (1724). Defoe died in April 1731 in Ropemaker's Alley, Moorfields, and was buried in Bunhill Fields.

Boston Weekly Advertiser
Boston Weekly Advertiser
Boston Weekly Advertiser
Boston Weekly Advertiser

Boston Weekly Advertiser

Boston Weekly Advertiser

Boston Weekly Advertiser

Heiligkeit was sie ist, VII. 67. 17 ist eine Frucht der Freyheit von der Sünde, VI. 65. 27 kan durch Kinder-Zeugen nicht fortgepflantzt werden, VII. 70. 18 eine Tochter der Wahrheit, VIII. 75. 36
Heiligung was sie ist, VI. 63. 67 ihr Zusammenhang mit der Rechtfertigung, VI. 65. 1 seq.
Heinricus II. ob er mit seiner Gemahlin in einer jungfräulichen Ehe gelebt, VIII. 74. 71
HErr heist so viel als Jehova, V. 51. 22
Herrlichkeit ist so viel als Macht, VI. 65. 6
Herrschaft der Sünden, VI. 65. 15. 16 findet nicht statt über einen, der unter der Gnade ist, VI. 65. 20 findet statt über die, so unter dem Gesetze sind, VI. 65. 21 bürgerliche, warum bey den Vätern A. T. nicht nöthig gewesen, VIII. 72. 17
Hertz was zu dessen Erforschung erfordert wird, V. 47. 10 soll dem Grabe JEsu gleichen, V. 50. 50 dessen Vorhaut muß beschnitten werden, VII. 67. 29 dessen Beschneidung verlangt GOtt, VII. 67. 35 mit den Lenden verglichen, VII. 68. 24 dessen Besserung erfordert auch das Gesetz der Natur, V. 52. 20 wie sie mit der heilsamen Reue zusammen hängt, VI. 61. 11 verschlossenes, VII. 66. 25 offenes und wiedriges, ibid.
Böses der Menschen, wie darin etwas gutes kommen kan, VII. 69. 11
Hertzog unserer Seligkeit warum Christus heisset, V. 45. 8
Herunterlassung in göttlichen Dingen, wie sie erlaubt, VII. 67. 27 GOttes bey den Sacramenten, VII. 66. 20
Heucheley was sie ist, VI. 65. 21. VII. 71. 69
Heyden warum sie verlohren gehen, V. 45. 29 haben die bösen Gedancken für sündlich gehalten, V. 52. 14 ob sie selig werden, V. 56. 8 ihnen können die Sünden allein durch Christum vergeben werden, ibid. sind für GOtt unentschuldbar, VI. 59. 7. 8. werden nicht nur als Sünder, sondern als Ungläubige verdammt, VI. 59. 8 können GOtt finden, VI. 59. 9 wurden von den Juden geduldet, VIII. 72. 106 ihre Kinder werden selig, V. 45. 29. 30 haben ein Recht zur Erkenntniß des Heyls, VI. 59. 22 und Juden, worin sie einander gleich sind, VI. 58. 3
Heyland ist Christus, V. 46. 4 haben wir zum Segen oder Fluch, VI. 59. 65
Himmel was dadurch kan verstanden werden, VI. h. 12 darin gehen feyerliche Handlungen, und gewisse besondere Zeit-Wechsel vor, V. 51. 21 in welchen Christus gefahren, VI. h. 12 dahin fahren, wie von Christo gesagt wird, V. 49. 16 seq. wie Christus

ſtus als des Menſchen Sohn darinnen iſt, V. 49. 20 ſeq. gen Himmel fahren, was es gleichniß weiſe bedeute, V. 49. 17
Himmelfahrt Chriſti, V. 51. 47. VI. h. 1 ſeq. iſt geſchehen nach der menſchlichen Natur, VI. h. 2 daran nimmt die gantze Perſon Theil, VI. h. 3 iſt ſichtbarlich geſchehen, VI. h 4 ob ſich dieſelbe mit der Allgegenwart Chriſti reime, VI. h. 5 ſeq ſtreitet nicht mit ſeiner Allgegenwart, VI. h 7 iſt nicht eine Verſchwindung ſeines Fleiſches auf Erden, VI. h. 8 war glorwürdig, VI. h. 11 deren Möglichkeit aus der Vernunft bewieſen, VI. h. 13 deren Würcklichkeit wird erwieſen, VI. h. 15 wird von Zeugen beſtätiget, die ſie mit angeſehen haben, VI. h. 16 aus der Schrift Alten Teſtaments erwieſen, VI. h 17 auch aus dem Neuen Teſtament, VI. h. 18 deren Beweiß aus einer geiſtlichen Erfahrung, VI. h. 19. 20 derſelben Vortheile in Anſehung ſeiner Perſon, VI. h 21 in Anſehung ſeiner Aemter, VI. h. 22 ſeq beweiſet, daß er der wahre Meßias ſey, VI. h. 25 Vortheile derſelben in Anſehung ſeiner Kirche, VI. h. 26 hat die Einſetzung des Predigt-Amts nach ſich gezogen, VI. h. 27 deren Nutzen in Anſehung auf die Verfaſſung ſeiner Kirche hier auf Erden, VI. h 28 ſeine Fürbitte für uns iſt ein Nutzen davon, VI. h. 29 giebt uns Kraft zum gottſeligen Leben, VI. h. 30 beſtätigt uns die Hofnung auch dereinſt in den Himmel zu kommen, VI. h. 31 geiſtliche der Chriſten, VI. h. 20
Himmelreich, was es iſt, VIII. 73. 26
Hoadly ein Engelländer, ſeine Meynung vom heil. Abendmahl wiederlegt, VII. 71. 18 ſeq.
Hoherprieſter was er iſt, V. 53. 1
Höllenfahrt Chriſti, V. 51. 24 ſeq. die Lehre davon iſt etwas dunckel, V. 51. 24 war eine ſiegprangende Stellung Chriſti in der Höllen, V. 51. 28
Höllen-Strafen, ob ſie aufhören können, V. 53. 24
Holland, darin giebts vielerley Glaubens-Verwandten, VIII. 72. 100
Huldigungs-Eyd verbindet zum Gehorſam gegen die Obrigkeit, VIII. 72. 31
Hurerey, was ſie iſt, VIII. 74. 43

J.

Jacob, wie er dem Eſau in der Wahl vorgezogen worden, VI. 58. 8 ſeq. wie ihn GOtt vor Eſau geliebet, VI. 58. 13
Jägerey, warum ſie in den älteſten Zeiten höchſt nöthig war, VIII. 72. 22
Jahre, Kirchen- und Policey-Jahre, VII. 68. 18
Jehova heiſt ſo viel als Herr, V. 51. 22
Jeruſalem bedeutet niemahls die Häupter dieſer Stadt, VI. 60. 59

JEsus, warum Christus diesen Nahmen führet, V. 45. 6 ob diesem Nahmen auch äusserliche Ehre in Kniebeugung gebühre, V. 51. 11 dieser Nahme giebt vor allen Dingen Christi menschliche Natur zu erkennen, V. 51 16. s. Christus.

Infralapsarii, ihr Lehr-Gebäude von den göttlichen Rathschlüssen, VI. 57. 11 wird wiederlegt, VI. 57. 12 seq.

Isaac, dessen Opferung war eine Versuchung des Glaubens Abrahams, VI. 64. 6

Ist, soll so viel heissen, als bedeutet, VII. 71. 5 seq.

Judas der Verräther, wie GOtt dessen Seligkeit gewollt und auch nicht gewollt, VI. 59. 63 dessen Reue, VI. 61. 7 ob er der Einsetzung des h. Abendmahls beygewohnet, VII. 71. 48 warum ihn Christus nicht vom h. Abendmahl ausgeschlossen, VII. 71. 58

Juden, ihr falscher Begriff von dem Meßia, V. 45. 6 ihre Lehre vom Messia ist ungereimt, V. 56. 2 an sie war GOtt mit der Gnade des öffentlichen Gottes-Dienstes nicht gebunden, VI. 58. 2 seq. ihre Vorzüge, VI. 58. 6 und Heiden, worin sie einander gleich sind, VI. 58. 3

Jus patronatus, woher es entstanden, VIII. 72. 52 VIII. 73. 10

K.

Kalb güldenes hielten die Israeliten nicht für die Gottheit selbst, V. 47. 14.

Kebs-Weib, allgemeiner Begriff davon, VIII. 74. 63 nach den Sitten der Hebreer, kam mit dem Natur-Gesetze nicht überein, VIII. 74. 64 nach dem Verstande der Römer wird nicht gebilliget, VIII. 74. 65 Begriff davon nach dem Päbstlichen Recht, VIII. 74. 66 in dem Verstande als das Lateinische Wort pellex genommen, VIII. 74. 67

Kelch muß im heil. Abendmahl keinem einzigen entzogen werden, VII. 71. 66 wovon man im heil. Abendmahl trincket, VII. 71. 70 was dessen trincken würcket, VII. 71. 71

Kennzeichen der Kirche, s. Kirche.

Ketzer im Schrift-Verstande, VIII. 72. 89 im Kirchlichen Verstande, VIII. 72. 90

Kinder arten öfters den Eltern nach, V. 45. 20 wie sie nicht Erben des Segens ihrer Eltern werden, VI. 62. 11 ihnen kan man einige Erkenntniß des Glaubens beylegen, VI. 62. 13 seq. wie sich an ihnen die Würcksamkeit der Sacramente äussert, VII. 66. 14 wie ihnen allerhand Neigungen können eingepflantzt werden, ibid. bey ihnen würcken die Sacramente ex opere operato, VII. 66. 25 an ihnen

ist die Wiedergebuhrt nicht unmöglich, VII. 69. 12 ihnen kan schon im Mutter-Leibe die Gabe der Wiedergebuhrt angedeihen, VII. 69. 17 die dereinst verdammt werden, erlangen durch die Taufe die Wiedergebuhrt, VII. 69. 18 in ihr Hertz kan GOtt keinen Trieb zum Guten pflantzen, der grösser als die Neigung zum Bösen sey, VII. 69. 24 dazu nimmt uns GOtt auf zweyerley Art auf in der Taufe, VII. 69. 46 ob sie des Glaubens fähig sind, VII. 70. 11. 13. 14 ob sie von der Taufe auszuschliessen, weil sie keinen Gebrauch der Vernunft haben, VII. 70. 12 ob man sie ärgern könne, VII. 70. 14 sind auch der innern Taufe fähig, VII. 70. 16 warum man ihnen nicht das h. Abendmahl reichet, VII. 70. 19 können nicht die Taufe verrichten, VII. 70. 22 in Mutter-Leibe, oder halbgebohrne, oder unzeitig gebohrne, ob sie zu taufen, VII. 70. 26 ob man sie wieder der Eltern Willen mit Gewalt taufen könne, VIII. 72. 58 Getaufte, die vor ihrem reifen Alter sterben, werden selig, VII. 69. 20 die verlohren gehen, ob sie jemahls in den Bund GOttes getreten, VII. 69. 16 der Christen, wie sie als heilig angesehen werden, VII. 70. 17 der Heyden werden selig, V. 45. 29. 30

Kinder-Taufe ist schon beym Anfang der christlichen Religion üblich gewesen, VII. 70. 1 ist nichts ungereimtes, VII. 70. 2 seq. sie ist dem Befehl Christi nicht zuwieder, VII. 70. 4 dazu sind die Kinder vermöge Christi Ausspruchs nicht untüchtig, VII. 70 6 wird damit bestätiget, daß gantze Familien getauft worden, VII. 70 6. 7 auch damit, daß den Kindern die Taufe nöthig ist, VII. 70. 8. ob sie von GOtt befohlen, VII. 70. 9. ob die Kinder vor der Taufe erst zu unterrichten, VII. 70. 10 wird damit nicht umgestossen, daß Christus erst im dreyßigsten Jahr getauft worden, VII. 70. 15

Kinder-Zeugen geschieht bloß in Kraft der Menschlichen Natur, VII. 70. 17 dadurch kan die Heiligkeit nicht fortgepflantzt werden, VII. 70. 18

Kindschaft Abrahams, was sie geistlicher Weise bedeutet, VII. 67. 33

Kirche Christi was sie aus seiner Himmelfahrt für Vortheile hat, VI. h. 26 warum er sie mannigmahl ins Verderben gerathen läst, VI. h 28 GOttes ist nicht höher als die Engel, V. 54. 3 wahrer Begriff davon, VIII. 72. 45 VIII. 75. 2. 38 derselbe wird ferner bestätiget, VIII. 75. 3 ein untrügliches und sichtbares Oberhaupt derselben ist unerweislich, VIII. 72. 46. VIII. 75. 4 ob alle ihre Glieder heilig seyn müssen, VIII. 72. 46 VIII. 75. 37 seq. Einwürfe dagegen werden wiederlegt, VIII. 75. 39 seq. keine kan

ne kan der Untrüglichkeit versichert seyn, VIII. 72. 69. 70 ist keine Richterin über das Gewissen ihrer Glieder, VIII. 72. 71 hat das Recht über die hertzlenckenden Uebungen des äusserlichen Gottes-Diensts, VIII. 72. 76 hat eine dreyfache Verhältniß, VIII. 72. 78 ihre Verhältniß mit dem Staat, VIII. 72. 92 seq. was ein Regent darin nicht zu dulden hat, VIII. 72. 101 seq ihr Zweck ist die Seligkeit, VIII. 75. 3 zu derselben Begriff gehöret nicht ein untrüglicher Richter, VIII. 75. 5 zwey unächte Begriffe davon sind zu vermeiden, VIII. 75. 6 davon soll man sich nicht trennen, um einiger oder vieler bösen Glieder willen, VIII. 75. 47 wie fern man sich davon trennen dürfe, VIII. 75. 48 es sind zwey Gattungen derer, die sich davon trennen, VIII. 75. 49 die Gründe für solche Trennungen werden untersucht, VIII. 75. 50 seq. ausser ihr ist doch eine Handleitung zum Heil, VIII. 75. 62 und Welt wie unterschieden, VIII. 75. 62

Unsichtbare was man dadurch versteht, VIII. 75. 7. 25 der Begriff davon wird erweislich gemacht, VIII. 75. 8 Einwürfe dagegen werden abgefertiget, VIII. 75. 9. 10 deren untrügliches und sichtbares Oberhaupt findet nicht statt, VIII. 75. 11 seq. der Fels, worauf sie erbauet, kan nicht die Person Petri seyn, VIII. 75. 18 seq kan nach ihrem unsichtbaren und sichtbaren Zustand betrachtet werden, VIII. 75. 25

All gemeine kan nicht in Seelen gefährliche Irrthümer fallen, VIII. 75. 25. 26 auf welche Weise sie in schädliche Seelen-Irrthümer fallen könne, VIII. 75. 27. 28

Wahre, ob sie fehlen könne, VIII. 75. 29. 30

Kennzeichen derselben nach dem unsichtbaren Zustand, VIII. 75. 31 nach dem äussern Zustand, VIII. 75 32 dreyerley Stuffen derselben nach dem äussern Zustand, ibid. einer wahren, aber nicht reinen und wachsamen, VIII. 75. 33 einer wahren und reinen, VIII. 75. 34 was für Kennzeichen sie nicht braucht, ibid. nach dem sichtbaren Zustand, wann sie wahr, rein und blühend ist, VIII. 75. 34 unächte Kennzeichen derselben, VIII. 75. 36

Kirchen-Bann das Recht desselben gehöret nicht allein den Lehrern, VIII. 72. 84 Einwürfe dagegen werden aufgelöset, VIII. 72. 85 das Recht desselben gehöret auch nicht allein der Obrigkeit zu, VIII. 72. 86 Einwürfe dagegen werden beantwortet, VIII. 72. 87. 88 wieder wen er zu gebrauchen, VIII. 72. 89 seq. was vor Laster damit zu belegen, VIII. 72. 91 wie weit er heut zu Tage anzubringen sey, VIII. 72. 91

Der groſſe und kleine, VIII. 72. 80 groſſer, was er iſt, ibid. iſt gegründet, VIII. 72. 80. 81 mit was vor Einſchrenckung er anzuſehen, VIII. 72. 82 kleiner, VIII. 72. 83

Kirchen-Diener, verſchiedene Meynungen von dem Recht ſie zu berufen, VIII. 73. 5 zu wählen kömmt den Kirchen-Dienern nicht als ein Gebot zu, VIII. 73. 6 es kömmt auch der Kirche nicht Gebots-weiſe zu, VIII. 73. 7 ihr Beruf iſt keine Folgerung der Majeſtäts-Rechte, VIII. 73. 8 ihre Wahl gehöret der Kirche zu, und kan andern überlaſſen werden, VIII. 73. 9 Einwürfe dagegen werden gehoben, VIII. 73. 10 unwiedergebohrne, ob ſie gar nichts fruchtbarliches ſchaffen können, VIII. 73. 14 was bey ihnen für eine Erkenntniß erfordert wird, VIII. 73. 15

Kirchen-Geſetze das Recht der Obrigkeit bey ihrer Errichtung, VIII. 72. 72 ſeq was ſie für eine Verbindlichkeit haben, VIII. 72. 78

Kirchen-Gewalt der Obrigkeit beſteht in drey Haupt-Puncten, VIII. 72. 48 ſeq

Kirchen-Sachen, das Recht der Obrigkeit darin, VIII. 72. 44 ſeq.

Kirchen-Verſammlungen, das Recht der Obrigkeit dabey, VIII. 72. 63 ſeq wer die Beyſitzer dazu beſtellen könne, VIII. 72. 63. 64 zu berufen ſtehet der Obrigkeit zu, VIII. 72. 65 deren Vorſitzer zu beſtellen kömmt der Obrigkeit zu, ibid. Einwürfe dawieder werden gehoben, VIII. 72. 66 dabey ſind nebſt den Lehrern auch andere Glieder der Kirche zuzulaſſen, VIII. 72. 67 Einwürfe dagegen werden gehoben, VIII. 72. 68 was ihre Ausſprüche für eine Verbindungs-Kraft haben, VIII. 72. 69

Kloſter-Gelübde was davon zu halten, VIII. 75. 61

Knechtſchaft, wie der Menſch darin bey der Bekehrung handelt, VI. 60. 15 der Sünden, was ſie iſt, VI. 65. 23

Knechts-Geſtalt Chriſti bedeutet nicht ſeine Menſchliche Natur, V. 50. 23 was dadurch zu verſtehen, V. 50. 24

Knie derer, ſo im Himmel, auf Erden, und unter der Erden ſind, bedeuten alle vernünftige Geſchöpfe, V. 51. 19. 20

Knie beugen in dem Nahmen JEſu kan auch äuſſerlich geſchehen, V. 51 11 iſt nicht eine bloſſe bürgerliche Ehre, V. 51. 12 beſtehet auch nicht in einem bloſſen heiligen Dienſt, V. 51. 13 auch nicht in einer Verehrung, die man den Halb-Göttern anthut, V. 51. 14 worin die Ehre beſtehet, die ihm dadurch gegeben wird, V. 51. 18

Köhler Glaube iſt von der Erkenntniß eines Kindes unterſchieden, VI. 62. 15

König, deſſen Recht 1 Samuel. 8. 11 ſeq. angeführet, VIII. 72. 26 ein geiſtlicher und weltlicher, V. 54. 1 göttlicher iſt Chriſtus, V. 54. 2 ſeq. geiſtlicher iſt Chriſtus, V. 54. 6 glorwürdiger iſt Chriſtus, V. 54. 10

Kräfte der Seelen untere und obere, VI. 60. 8 was bey ihnen in der Bekehrung vorgehet, VI. 60. 14

Kraft, was eine Kraft hat, muß mit ſeiner Kraft im Zuſammenhange ſtehen, VII. 69. 18 natürliche, hat allemahl der Saame, VII. 69. 24

Krieg was er iſt, VIII. 72. 41 ob die Obrigkeit führen dürfe, ibid.

Künftiges ſoll man nicht erforſchen, ſondern ſich des gegenwärtigen bedienen, VI. 58. 38

Kunſt-Wörter, was ſie nutzen, V. 48. 1

L.

Lade des Bundes ein Fürbild Chriſti, V. 48. 29. 30

Langmuth was ſie iſt, VI. 58. 34. 36

Laſter welche mit dem Kirchen-Bann zu belegen, VIII. 72. 91

Laye gemeiner, was er für Wahrheiten nothwendig wiſſen muß, VI. 62 4. ihnen muß im heil. Abendmahl der Kelch nicht entzogen werden, VII. 71. 66

Leben was es heiſt, VI. 60. 2 iſt ein Lauf, VII. 67. 9 worin es beſtehet, V. 55. 8 was es überhaupt iſt, V. 55. 11 iſt das theuerſte in aller Menſchen Augen, V. 55. 12 und doch nicht Leben, wie es kan zuſammen ſtehen, V. 55. 3. 5

Im Fleiſch und fleiſchliches wie unterſchieden, V. 55. 2

Chriſti in uns, worin es beſteht, V. 55. 7 ſeq. ſollen wir fleißig bewahren, V. 55. 12 darüber lacht die Welt, ibid.

Geiſtliches, was es iſt, VI. 60. 2 wann es in der Bekehrung anfängt, VI. 60. 18 damit hebet ſich der freye Wille an, ibid. vorſichtige Ausübung deſſelben, VI. 60. 19

Neues, darin ſollen wir wandeln, VI. 65. 6

Gottſeliges, dazu giebt uns Chriſti Himmelfahrt Kraft, VI. h. 30

Gegenwärtiges iſt eine beſtändige Buße, VI. 61. 10

Ewiges, deſſen Verheiſſung iſt nicht zweyſeitig, VI. 63. 41

Verborgenes mit Chriſto in GOtt, worin es beſtehet, VII. 71. Anh. 13

Geſellſchaftliches, was es iſt, VIII. 72. 3 durch deſſen Band ſollen die Menſchen und alle vernünftige Geſchöpfe verknüpfet ſeyn, ibid

Menſchliches, deſſen Preis oder Werth, VIII. 72. 35

Lehre ohne Fürbild, derſelben kan keine Kirchliche Geſellſchaft ſeyn, VI. 65. 25.

Lehren aufrührische sind von der Obrigkeit nicht zu dulden, VIII. 72. 103 der wiedrig gesinneten, ob deren Ausbreitung zu vergönnen, VIII. 72. 105

Lehr-Form gehöret zu einer Kirchlichen Gesellschaft, VIII. 72. 45 s. Bekenntniß-Formuln.

Leib wird von unkörperlichen Dingen gesagt, V. 48. 43

Des Menschen, woher er seine Schrancken bekömmt, V. 47. 9 dessen Natur zu erkennen, dazu wird viel erfordert, V. 47. 10 wie er jetzo ist, kan GOtt in seiner Herrlichkeit nicht sehen, V. 52. 5 wie er sich zu der Seele verhält, VII. 67. 34

Sündlicher was er ist, VI. 65. 11 muß aufhören, ibid.

Sterblicher darin die Sünde herrschet, VI. 65. 16

Christi wird im heil. Abendmahl weder auf eine geistliche noch fleischliche Weise genossen, VII. 71. 10 seq. können die Unwürdigen im Abendmahl nicht geistlich geniessen, VII. 71. 11. 12 was dessen geistlicher Genuß ist, VII. 71. 13 wie er gegenwärtig ist, VII. 71. 14 wie er im heil. Abendmahl mit dem Munde des Leibes könne genossen werden, ibid. wird mit dem Munde des Leibes, doch nicht auf leibliche Art genossen, VII. 71. 32 hat im heil. Abendmahl mit dem Brod eine Gemeinschaft von würcklicher Gegenwart, VII. 71. 33 die Möglichkeit, dessen Allgegenwart wird gezeigt, VII. 71. 36. 45. die Würcklichkeit der Allgegenwart desselben wird erwiesen, VII. 71. 37 seq. die wieder die Möglichkeit dessen Allgegenwart gemachte Einwürfe werden gehoben, VII. 71. 40 seq. wie er allgegenwärtig ist, VII. 71. 41 die wieder die Würcklichkeit dessen Allgegenwart gemachte Zweifel werden gehoben, VII. 71. 44 ob ihn im heiligen Abendmahl auch die Unwürdigen empfangen, VII. 71. 49 seq. wird im heil. Abendmahl auch mit dem Munde des Leibes gegessen, VII. 71. 65 und Blut Christi, wie man sich daran schuldig macht, VII. 71. 50

Leibhaftig was es heist, V. 48. 43 wie die Gottheit in Christo wohnet, V. 48. 43 seq.

Leichnam der Gottlosen über die hat der Teufel ein Recht, V. 50. 48

Lenden werden mit dem Hertzen verglichen, VII. 68. 24

Lencken was es heist, VI. 59. 64

Leviten sind für Kirchliche Schlächter anzusehen, VII. 68. 20

Licht wie schnell es sich bewegt, VI. h. 14 so durch die gantze Welt ausgegossen ob GOtt sey, V. 49. 25

Liebe kan den Unwürdigen nichts gutes thun, V. 50. 45 davon ist eine Neigung sich mitzutheilen unzertrennlich, VI. 57. 18 wesentliche ist GOtt, V. 53.

V. 53. 2. 8 in der Wahrheit, was sie ist, V. 50. 45
GOttes ist unaussprechlich, V. 45. 32. 33 wer derselben unfähig ist, V. V. 46. 6
Gegen GOtt, dazu lenckt uns der Glaube hin, VI. 62. 35 was uns dazu antreiben soll, VI. 63. 70
GOttes und des Nächsten dazwischen ist ein Unterscheid, V. 47. 14 wird durch die Bekehrung gewürcket, VI. 60. 64 das Gebot davon ist ein wesentlicher Theil der zehen Gebote, VI. 63. 17 seq. wir können es nicht vollkommen halten, VI. 63. 19
Lieben und hassen kan man zugleich einen einzigen Menschen, VI. 59. 63
Löse-Schlüssel, worin dessen Gewalt bestehet, VI. 61. 22
Lohn was er ist, VI. 63. 27 können wir von GOtt nicht fordern, ibid.
Loos dem wird der gnädige Wille GOttes verglichen, VI. 63. 43
Lust die reineste und allein vergnügende wo zu finden, V. 54. 10
Lutherus sein Beruf war ordentlich, VIII. 73. 20. 21 und mit ausserordentlichen Zeichen des göttlichen Wohlgefallens begleitet, VIII. 73. 22 Einwürfe dagegen werden gehoben, VIII. 73. 23

M.

Mängel viere wodurch die Menschen so unglücklich gemacht werden, VI. 63. 62
Majestät Göttliche hat sich CHristus auch im Stande der Erniedrigung gebraucht, V. 50. 21 wie er sich derselben gebraucht, V. 50. 22.
Majestäts Recht, was in dessen Ansehung die Obrigkeit vor Theil an der Kirchen-Gewalt nehme, VIII. 72. 50 an der Kirche kan an andere Personen übertragen werden, ibid. Davon ist der Beruf der Kirchen-Diener keine Folgerung, VIII. 73. 8
Mannsbilder bringt die Natur eben so viel hervor, als Weibs-Personen. VIII. 74. 40
Materie, was dieß Wort bedeutet, VII. 67. 1 Himmlische bey den Sacramenten, VII. 68. 7. der heiligen Taufe, V. 69. 7. 9. 10.
Materien zweyerley in den Sacramenten, VII. 66. 20 wie sie zusammen hangen, VII. 66. 21
Mensch ist ein besonderer Punct, gegen welchen alle Gegenden der Welt in gewisser Verhältniß stehen, V. 54. 5 ist einer buchstäblichen Erkenntniß vom Geiste GOttes fähig, VI. 60. 22 der ohne göttliche Offenbahrung lebt hat noch eine dreyfache Vernunft, ibid. bedeutet alle unwiedergebohrne, VI. 60. 25 zu seinem Wesen gehöret die Vernunft, VII. 69. 19
Natürlicher bedeutet alle Kinder, Adams, so fern sie unbekehrt sind VI. 60

VI. 60. 21 seq. ob dadurch schwachgläubige zu verstehen, VI. 60. 26. 27 was er für Absichten hat, VI. 60. 40 kan nicht erkennen, was des Geistes GOttes ist, VI. 60. 41 seq.

Geistlicher bedeutet alle wiedergebohrne, VI. 60. 25 Vernünftiger, natürlicher und fleischlicher, VI. 60. 35

Eitler, VI. 64. 1

Alter soll gekreutziget werden, VI. 65. 10

Aeusserer was er ist, VIII. 75. 7

Innerer was er ist, ibid.

Menschen ob sie alle gleich mit Adam hätten können geschaffen werden, V. 45. 25 ob sie GOtt zur Vermeidung ihres Unglücks gar nicht hätte hervorbringen sollen, V. 45. 26 ihre Eigenschaften und Wercke müssen etwas Göttliches an sich haben, V. 49. 35 kan GOTT nicht alle reich machen, V. 56. 2 alle sind von Christo erlöset, VI. 59. 24. sind Pilgrimme und Gäste auf Erden, VI. 59. 65 zwischen ihnen ist in Ansehung der rechtfertigenden Gnade kein Unterscheid, VI. 63. 3 sind alle Sünder, ibid. ihre Mängel, wodurch sie so unglücklich gemacht werden, VI. 63. 62 nach ihrer Schwachheit bequemet sich GOtt, VII. 71. 69 ihnen gönnet GOTT alle Glückseeligkeit, VIII. 72. 3 daß sie gesellschaftlich leben sollen, will GOtt, ibid. sind nach GOttes Willen einem Zwang-Regiment unterworfen, VIII. 72. 5

Ihre Natur ist in Christo hochgeehret, V. 46. 14 und soll durch gottloses Wesen nicht verunehret werden, ibid.

Menschheit Christi ist mit der GOttheit Persönlich vereinigt, V. 48. 23 ist nicht allmächtig, allwissend ꝛc. sondern der Mensch Christus, V. 49. 33. 34 hat sich bey dem Osterlamm sittlicher Weise befunden, VII. 68. 17 Himmlische, VII. 71 Anh. 8 ob Christus gehabt, V. 47. 7

Messe was sie ist, VIII. 75. 59 ob sie auch den Todten nütze, ibid.

Messer in der Beschneidung, dessen geistliche Bedeutung, VII. 67. 30

Meßias, falsche Begriffe der Juden von ihm, V. 45. 6 der Juden Lehre von ihm ist ungereimt. V. 56. 2

Meß-Opfer, ob das Heil. Abendmahl sey, VII. 71. 63 die Gegen-Beweise davon werden untersucht, VII. 75. 56. 57

Michael warum Christus heisset, V. 45. 37

Mißbräuche, die in die Kirche ehemahls eingeschlichen sind, VIII. 75. 53 seq.

Missethäter kan die Obrigkeit am Leben strafen, VIII. 72. 33 seq. ihre Abstrafung mit ewigem Gefängniß gereichet dem Staat nicht zur Sicherheit, VIII. 72. 34

Mißgebuhrten ob und wenn sie zu taufen, VII. 70. 26
Mittel was es ist, VII. 66. 6 äussere, warum GOtt daran seine Gnade hange, VII. 69. 11 Ort zur Reinigung der Seelen ist etwas ungeschicktes, VII. 69. 20
Mittel-Götter der Heyden ihre Verrichtung, VII. 71. 19 mit denen wolten die Heyden in Gemeinschaft stehen, VII. 71. 19. 20 waren ein leeres Traum-Werck, VII. 71. 21
Mittler, was er ist, V. 48. 68 zwischen GOtt und Menschen ist Christus, V. 45. 9 wie Christus als ein solcher sein Amt bey der Gesetzgebung verrichtet, VI. 63. 50 ist nicht eines einigen Mitler, VI. 63. 51 Amt Christi hat zweyerley Absichten, V. 49. 7
Möglich ob nur dasjenige sey, was würcklich geschicht, VI. 59. 15
Mögliches hänget nicht von dem Willen GOttes ab, VI. 57. 18 wie es künftig, und in der Zeit würcklich worden, VI. 57. 19
Möglichkeit, davon läst sich nicht auf die Würcklichkeit schliessen, VI. 57. 31.

N.

Nächster, wer er ist, V. 49. 23. V. 52. 15
Nähe cörperliche was sie ist, VI. h. 10
Nahme was er ist, V. 51. 9 in eines andern etwas thun, was es heist, VII. 69. 36
GOttes, was er ist, VI. 58. 24 Christi bedeutet seine Kraft und Verdienst, V. 47. 11
JEsus, warum ihn Christus führet, V. 45. 6 giebt vor allen Dingen Christi menschliche Natur zu erkennen, V. 51. 16 wie wir darauf getauft, V. 50. 47 ist über alle Nahmen, V. 51. 9 ob ihm auch äusserliche Ehre in Kniebeugung gebühre, V. 51. 11
Natur göttliche ist keine Person, V. 48. 20 Christi eignet sich menschliche Eigenschaften zu, V. 49. 3 seq.
Menschliche ist in Christo hoch geehret, V. 46. 14 und soll durch gottloses Wesen nicht verunehret werden, ibid. Christi hat keine Persönlichkeit, V. 48. 37 trit in der göttlichen Natur-Einheit ein, V. 48. 59 seq. V. 48. 67 ihr werden göttliche Eigenschaften zugeschrieben, V. 49. 3 seq. ihr kömmt die Allwissenheit zu, V. 49. 9 auch die Allmacht, V. 49. 11 seq. auch die Allgegenwart, V. 49. 28 ihr sind alle göttliche Eigenschaften gemeinsam worden, V. 49. 30 in welchem Verstande ihr göttliche Eigenschaften beygelegt werden, V, 49. 33 ihr kömmt das richterliche Amt zu, V. 49. 9
Naturen beyde in Christo machen kein drittes Wesen aus, V. 48. 59 ihre Vereinigung, s. Vereinigung.
Naturalismus und *Fanaticismus* können nicht bey einander stehen, V. 56. 7

Naturaliſten was ſie ſind, V. 56. 3 wie vielerley ſie ſind, ibid. werden wiederlegt, V. 56. 4 die ſtrengen wiederlegt, V. 56. 5 ingleichen die gelindern, V. 56. 6 die fanatiſchen wiederlegt, V. 56. 7

Natur-Mängel machen, daß man nicht zum Empfang jeder geiſtlichen Gaben aufgelegt iſt, VI. 60. 38

Natur-Trieb, Handlungen der Menſchen, ſo daraus entſtehen, VI. 60. 35.

Nebucadnezar verlohr nur den Gebrauch der Vernunft, nicht aber das Vermögen ſelbſt, VII. 69. 19

Neigungen wie denen Kindern können eingepflantzt werden, VII. 66. 14

Nephilim, Bedeutung dieſes Worts, VIII. 72. 21

Nichts, dabey kan niemand gegenwärtig ſeyn, VII. 71. 41 Creatürliches der Menſchen, V. 50. 51 ihr weniger als nichts, ibid.

Nimrod, unter ihm iſt die Obrigkeitliche Gewalt nach dem jetzigen Fuß angegangen, VIII. 72. 22 warum er ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn heiſt, ibid.

Nothwendigkeit wird durch GOttes Rathſchluß in die Begebenheiten der Welt nicht eingeführt, VI. 59. 15

O.

Oberhaupt untrügliches und ſichtbares der Kirche iſt unerweislich, VIII. 72. 46 VIII. 75. 11 ſeq. die Schrancken ſeiner Untrüglichkeit ſind noch nicht ausgemacht, VIII. 75. 12 ſeq. ſichtbares gehöret nicht zum Begrif der Kirche, VIII. 75. 4

Ober-Herrſchaft göttliche, worauf ſie ſich gründet, VI 63. 28 menſchliche rühret von der Einwilligung her, ibid.

Obrigkeit wie ihre Amts-Verrichtung den Unterthanen zugerechnet wird, V. 45. 13 ob die Abhandlung davon zur Gottes-Gelahrſamkeit gehöre, VIII. 72. 1 ihr göttlicher Urſprung wird aus der Vernunft erwieſen, VIII. 72. 3 ob ihr Stand nach der Vernunft von GOtt befohlen, VIII. 72. 13 ſeq. Einwürfe dagegen wiederlegt, ibid. ob es Völcker gegeben, die ohne alle Obrigkeit gelebt, VIII. 72. 15 ob ohne dieſelbe die Menſchen ſich ſicher ſtellen, und glücklich machen können, ibid was für welche im Paradis würde geweſen ſeyn, VIII. 72. 20 wie ſie bey den Menſchen vor der Sündfluth beſchaffen geweſen, VIII. 72. 21 iſt unter dem Nimrod auf jetzigen Fuß angegangen, VIII. 72. 22 in wie fern ſie in dem vierten Gebot von GOtt eingeſetzt worden, VIII. 72. 23 worin ihre Gewalt mit der Väterlichen übereinkömmt, oder davon unterſchieden iſt, VIII. 72. 24. 25 was ihr Endzweck iſt, VIII. 72. 25 hat zweyerley Recht über die Unterthanen,

thanen, VIII. 72. 26 ſtreitet nicht wieder die natürliche Gleichheit der Menſchen untereinander, VIII. 72. 27 iſt von GOTT verordnet, ibid. der Grund, warum man ſie verehren, und ihr gehorſamen ſoll, VIII. 72. 29 ihre Gerechtſamkeiten, VIII. 72. 32 ſeq. hat das Recht Miſſethäter am Leben zu ſtrafen, VIII. 72. 33 ſeq. ſolches wird auch aus der H. Schrift erwieſen, VIII. 72. 37 ſeq. ob ſie Krieg führen dürfe, VIII. 72. 41 ſeq. Ihre Rechte in Kirchen-Sachen, VIII. 72. 44 ſeq. ihr Recht in Kirchen-Sachen iſt ein Vergleichsmäßiges, VIII. 72. 47 ihre Kirchen-Gewalt beſtehet in drey Haupt-Puncten, VIII. 72. 48 ſeq was ſie vor Theil an der Kirchen-Gewalt nimmt in Anſehung der Majeſtäts-Rechte, VIII. 72. 50 ihr Noth-Recht an der Kirche, VIII. 72. 52 ihr Recht bey Errichtung der Kirchen-Geſetze, VIII. 72. 72 ſeq. was ſie bey den Handleitenden Uebungen des äuſſerlichen Gottesdienſts für eine Gewalt hat, VIII. 72. 73. 74 was ſie bey den Hertzlenckenden Uebungen für eine Gewalt hat, VIII. 72. 76. 77 was ſie in der Kirche nicht zu dulden hat, VIII. 72. 101 ſeq. muß um der Verträge willen einige Glaubens-Lehren dulden, VIII. 72. 107. warum man ſich über ihr Verfahren nicht beſchweren ſoll, VIII. 72. 108 für ſie ſoll man beten, ibid

Obrigkeiten wie ſie ſich ſuchen groß zu machen, V. 50. 51

Oelung letzte, wie ſie geſchicht, VII. 66. 35 iſt kein Sacrament, ibid

Offenbarung göttliche gehet nicht auf unendliche Dinge, V. 47. 10 GOttes, wie ſie den Menſchen geſchicht, V. 48. 55 im Fleiſch, V. 48. 52 ſeq. wie ſie ein Geheimniß, V. 48. 52 hat ihres gleichen nicht, V. 48. 55

Neue, dadurch entſtehet bey denen von GOtt abgefallenen der Glaube, VI. 62. 3

Ohngötterey, ob ſie im Staat zu dulden, VIII. 72. 102

Opffer was es hieß, VII. 68. 22 ob auch das Oſterlamm geweſen, ibid. als ein ſolches, ob das heilige Abendmahl anzuſehen, VII. 71. 63 galten nur auf eine kleine Friſt, VII. 69. 54

Opus operatum ob daraus die Sacramente würcken, VII. 66. 25 ſeq. daraus würcken die Sacramente bey den Kindern, VII. 66. 25

Ordnung was ſie iſt, VII. 66. 21

Ort was er iſt, VII. 71. 43

Eingeſchrenckter, wie man davon einen Begriff bekömmt, VI. h. 7.

Mittler zur Reinigung der Seelen iſt was ungeſchicktes, VII. 69. 20

Oſterlamm, deſſelben irdiſche Materie, VII. 68. 4 ob man dazu auch

Rinder genommen, ibid. ob dazu auch eine Ziege genommen worden, VII. 68. 5 warum es ein Männlein, jährig und ohne Fehl seyn müssen, VII. 68. 6 mit der Handlung desselben war ein himmlischer Seegen verbunden, VII. 68. 8 seq. solches wird durch die erweckte Vernunft bewiesen, VII. 68. 10 auch aus der heiligen Schrift, VII. 68. 11 ingleichen aus der Natur des Osterlamms, VII. 68. 12 was für Worte bey dieser Feyrung gebraucht worden, ibid. versiegelte auch geistliche Wohlthaten, VII. 68. 13 dabey hat sich die Menschheit Christi sittlicher Weise befunden, VII. 68. 17 wie es von dem heiligen Abendmahl unterschieden, ibid. Die Zeit wann es geschlachtet und gegessen wurde, VII. 68. 18 der Ort, wo es geschlachtet ward, VII. 68. 19 die Personen, so es schlachteten, VII. 68. 20 die Gäste desselben, VII. 68. 21 warum auch die Weiber befugt zu essen, ibid aber nicht die unreinen, ibid. ob es ein Opffer gewesen, VII. 68. 22 ist ein Sacrament gewesen, VII. 68. 23 die dabey vorgegangenen Handlungen werden geistlicher Weise gedeutet, VII. 68. 24 Himmlische Materien desselben, VII. 68. 14 ob dabey gewesen, VII. 68. 7 sie war auch den unwürdig geniessenden gegenwärtig, VII. 68. 15 wie sie eine Materie kan genennet werden. VII. 68. 16.

P.

Pæsach, was dieß Hebräische Wort bedeutet, VII. 68. 2

Paradies, was darin für Obrigkeit gewesen, VIII. 72. 20

Pelagius, was er von der Bekehrung gelehret, VII. 60. 5

Pellex, was dieß Wort bedeutet, VIII. 74. 67

Persönlichkeit hat die menschliche Natur Christi nicht, V. 48. 37

Person was sie ist. V. 48. 20. 60

Personen, welche die heilige Taufe nicht gültig verrichten können, VII. 70. 21. 22 welche zur Heyrath tauglich sind, VIII. 74. 16

Petersen seine himmlische Menschheit Christi, VII. 71. Anh. 8

Petrus seine Person ist nicht der Fels, worauf die Kirche Christi erbauet ist, VIII. 76. 18 hatte Fehler, ibid. war den übrigen Aposteln gleich, VIII. 75. 19. 20 wann er auch der Fels der Kirchen gewesen wäre, so kan solches doch nicht von seinen Nachfolgern gelten, VII. 75. 23

Pflicht, was sie ist, VI. 63. 28 damit ist GOTT niemand zu gethan, ibid welche GOTT veranlasset im Stande des Verderbens Wohlthaten

ten auszutheilen, VI. 63. 30 Geſetzliche und der Weisheit, VI. 63. 29 gegen alle Menſchen, dazu iſt der Ruf GOttes erwecklich, VI. 59. 65. unmögliche vom Geſetz vorgeſchrieben, wie ſie möglich, VI. 59. 14

Pharao, ſeine Boßheit hatte in ihm ſelbſt den Grund, VI. 58. 21 wie ihn GOtt erwecket, VI. 58. 22 ſeq. ſeine Verſtockung, VI. 58. 23 wie ihn GOtt erwecket, VI. 58. 22 ſeq. wie GOtt an ihm ſeine Macht erzeiget. VI. 58. 23

Polygamie. S. Vielweiberey.

Prediger müſſen nur vermahnen, VIII. 73. 30 nicht beſtändig bittere Klagen führen, ibid. müſſen mehr Evangeliſche als Geſetz-Prediger abgeben. VIII. 75. 35. S. Kirchendiener.

Predigt-Amt iſt von Chriſto eingeſetzet, VI. h. 27. deſſen Einſetzung hat Chriſti Himmelfahrt nach ſich gezogen, ibid. was es iſt, VIII. 73. 1. 30 wird aus der Natur der Sache erwieſen, VIII. 73. 1 deſſen Einſetzung wird aus H. Schrift erwieſen, VIII. 73. 2 Einwürfe dawieder werden beantwortet, VIII. 73. 3. 4. der Wille GOttes in Abſicht auf daſſelbe, VIII. 73. 12. iſt lieblich und heilſam, VIII. 73. 30

Prieſter-Ehe iſt erlaubt, VIII. 73. 24 Einwürfe dagegen werden gehoben, VIII. 73. 25

Prieſter-Weyhe iſt kein Sacrament, VII. 66. 33 gewähret nicht ein unauslöſchliches Merckmahl, ibid.

Prophet was für eine Perſon, V. 52. 1

Propoſitio demonſtrativa was ſie iſt, VIII. 71. 30

Proſelyti portæ bey den Juden, VIII. 62. 106

Q.

R.

Rathſchluß GOttes über der Menſchen Seeligkeit und Verdammniß, VI. 57. 1 ſeq. ob man davon handeln könne, VI. 57. 1 iſt von Ewigkeit her auf Chriſtum gegründet geweſen, VI. 57. 2 die Lehr-Form der Supralapſariorum davon, VI. 57. 5. wird wiederlegt, VI. 57. 6 ſeq. iſt nur ein eintziger, VI. 57. 7. 14 die Ordnung der Verhältniſſe eintzigen göttlichen Rathſchluſſes, VI. 57. 8 deſſen erſte Verhältniß iſt in GOttes unendlicher Güte zu ſuchen, VI. 57. 9 das Lehrgebäu der Infralapſariorum davon, VI. 57. 11 wird wiederlegt, VI. 57. 12 ſeq. führet keine Nothwendigkeit in die Begebenheiten der Welt ein, VI. 59. 15

Bedungener iſt derſelbe von der Verdammniß einiger Menſchen, VI. 57. 16 dadurch wird die Tiefe der

göttlichen Gerechtigkeit nicht aufgehoben, VI. 57. 23 führet auf eine Tiefe, ibid.

Unbedungener hat in GOtt nicht statt, VI. 57. 14 was die Ausführung desselben ist, VI. 57. 14. 15 was für Folgerungen daraus entstehen, VI. 57. 20 giebt es nicht, VI. 57. 22 was er ist, VI. 60. 57 ob man dabey sich der Bekehrungs-Gnade wiedersetzen könne, ibid.

Raum leerer ausser der Welt ist eine leere Grille, VII. 71. 41 darin ist GOtt nicht vorhanden, ibid.

Rechte vergleichsmäßige der Kirche, wie die Obrigkeit daran Theil nehmen kan, VIII. 72. 51 wie sie an die Obrigkeit kommen können, VIII. 72. 52

Rechtfertigen heist so viel als vor gerecht erklären, VI. 64. 4

Rechtfertigung kan man sich nicht unter dem Begriff eingegossener Tugenden vorbilden, VI. 61. 21 dazu wird allemahl eine gerichtliche Handlung GOttes erfordert, VI. 63. 5 geschiehet ohne unser Verdienst, V. 63. 5. 6 geschieht nicht durch die würkende, sondern günstige Gnade GOttes, VI. 63. 7. 8 davon werden die Wercke ausgeschlossen, VI. 63. 8. 9 bestehet in der Zurechnung fremder Würdigkeit, VI. 63. 11 kan durch die Gnaden-Wercke nicht verdienet werden, VI. 63. 20 dazu können die Wercke des Sitten-Gesetzes nichts beytragen, VI. 63. 21 geschieht nicht durch die von dem Blut Christi gefärbte Wercke, VI. 63. 22 wird nicht durch blosse Bekenntniß des Glaubens erlangt, VI. 64. 1 ist von der Probe derselben unterschieden, VI. 64. 11 ihr Zusammenhang mit der Heiligung, VI. 65. 1 seq. hat keine Stuffen, VI. 64. 5 eines Menschen erkennet GOTT nicht aus den äusserlichen Wercken, VI. 64. 4 **Alle mögliche Meynungen davon**, VI. 63. 69 **der Wallenburgischen Brüder Lehre davon**, VI. 63. 16 seq

Vor GOtt und vor Menschen, VI. 64. 3

der Gottlosen wie geschicht, VI. 63. 35

Regenbogen, ob er ein Sacrament sey, VII. 66. 30

Regiment, wie davon eine Vergleichsmäßige Einrichtung in einer Gesellschaft unterschieden, VIII. 72. 11 ist zweyfach: Zwangloses, und Zwang-Regiment, VIII. 72. 6

Zwangloses, darunter stehen alle vernünftige Geschöpfe, auch die von GOtt abgewichen sind, VIII. 72. 4 6. 7 dessen Absicht, VIII. 72. 6 darunter stehen die Engel, VIII. 72. 8

Zwang Regiment, dem sind nach GOttes Willen die Menschen unterworfen, VIII. 72. 5 was es ist,

VIII. 72. 9 darin kan man nicht allemahl den tüchtigsten Regenten haben, ibid ist dem Willen GOttes gemäß, VIII. 72. 10 solches wird aus der Erfahrung bewiesen, VIII. 72. 12

Reich der Gnaden und der Allmacht hangen mit einander gantz genau zusammen, V. 54. 5. Geistliches, dessen Absicht und Mittel, V. 54. 6 dessen Mittel, V. 54. 8 Christi, ob darin ein Zwang statt habe, V. 54. 9 weltliche, deren Absicht und Mittel, V. 54. 7. 9 gründen sich in ihrer Beherrschung meist auf Meynung, V. 54. 9

Reich kan GOtt nicht alle Menschen machen, V. 56. 2

Reichthum wo der rechte und allein beglückende zu finden, V. 54. 10

Religion dazu kan man die Menschen nicht zwingen, V. 54. 9. wir haben eine nicht bloß vor Menschen, sondern vor verdammliche Sünder von nöthen, V. 56. 6

Wahre, wie sie dem Menschen anerschaffen ist, V. 56 ist allen Menschen zu verschiedenen Zeiten offenbahr worden, VI. 59. 48

Natürliche, worauf sie beruhet, V. 45. 1 woraus sie herzuleiten, V. 45. 2 hält lauter Wahrheiten in sich, V. 45. 3

Christliche, worauf sie beruhet, V. 45. 1 woraus ihre Lehren herzuholen, V. 45. 2 gehet weiter als die natürliche, V. 45. 4 wird durch die Anferstehung Christi von den Todten bestätiget, V. 51. 44 geoffenbahrte, dazu kan man keinen zwingen, VIII. 72. 93.

Religions-Zwang, in welchem Fall er statt findet, V. 54. 9

Respectus parentelæ was ist, VIII. 74. 23.

Restipulatio was heist, VII. 69. 43 wie sie in der heil. Taufe geschicht, VII. 69. 46

Reue was sie ist, VI. 61. 2 dreyerley Haupt-Gattungen derselben, VI. 61. 3 des Verräthers Judas, VI. 61. 7

Falsche, VI. 61. 3. 4

Wahre, was sie würcket, VI. 61. 5. doch nicht heylsame ist von dreyerley Gattung, VI. 61. 5 seq. und heylsame ist von zweyerley Art, VI. 61. 8. 10

Heylsame, ob sie von einer Liebe zu GOtt und Christo herrühret, VI. 61. 9 wie sie mit der Besserung des Hertzens zusammen hängt, VI. 61. 11 wie sie von der göttlichen Traurigkeit gewürcket wird, VI. 61. 14 zielet auf die Seligkeit, VI. 61. 16

Richter, was sein Haupt-Augenmerck ist, V. 50. 45 muß keiner Parthey zugethan seyn, deren Sachen er entscheiden soll, VIII. 75. 15 untrüglicher gehört nicht zum Begriff der Kirche,

Kirche, VIII. 75. 5 ſ. Oberhaupt. der Welt muß allwiſſend ſeyn, V. 47. 10 muß GOtt ſeyn, V. 47. 14
Richterliches Amt kömmt der menſchlichen Natur Chriſti zu, V. 49. 2
Rinder ob zu dem Oſter-Lamm genommen worden, VII. 68. 4
Rückfall, dafür ſoll man ſich hüten, VI. 65. 14
Ruf GOttes an die Menſchen, was er iſt, VI. 59. 4 fremde Lehr-Formen davon, VI. 59. 1 ſeq. iſt ernſtlich, VI. 59. 5 ſeq. iſt allgemein, VI. 59. 16 ſeq. Gnade des allgemeinen Rufs, warum er nur auf etliche Länder eingeſchrenckt worden, VI. 59. 48 wie er GOtt nicht gereuet, VI. 59. 54 führet zur ſichtbaren, auch zur unſichtbaren Kirche, ibid. ſoll man hören und annehmen, VI. 59. 65 iſt erwecklich zur Pflicht gegen alle Menſchen, ibid.
Aeuſſerlicher und innerlicher, VI. 59. 52. 56 der äuſſere iſt von dem innern nur den zufälligen Umſtänden nach unterſchieden, VI. 59. 53. 56 ſeq. ob der äuſſere viele, der innere aber nur wenige angehe, VI. 59. 53 äuſſerliche ob er ein todtes Wort ſey, VI. 59. 54 innerlicher iſt auch in gewiſſer Maaße den Heyden angedichen, VI. 59. 53 ſ. Beruf.
Ruhm den wir für GOtt haben ſollen, VI. 63. 4 was er iſt, VI. 63. 55

S.

Saame hat allemahl ſeine natürliche Kraft, VII. 69. 24 Abrahams einziger, VI. 63. 47 was deſſen Vermehrung bedeutet, VI. 64. 6
Sacrament, was dieß Wort bey den Römern bedeutet, VII. 66. 2 dieß Wort ſtehet nicht in der heiligen Schrift, ibid. was es iſt, VII. 71. 46 iſt eine Art des Gottes-Dienſtes, VII. 66. 4 zeigt allemahl zugleich eine äuſſerliche Handlung an, ibid. iſt eine äuſſerliche Handlung, die eine Verhältniß auf den innern Gottes-Dienſt hat, VII. 66. 5 muß entweder ein Zeichen, oder ein Siegel, oder ein Mittel der Gnade GOttes ſeyn, VII. 66. 6 kan nicht ein bloſſes Zeichen ſeyn, VII. 66. 7 iſt nicht ein bloſſes Zeichen des chriſtlichen Glaubens, oder Denckmahl des Todes Chriſti, VII. 66. 8 iſt ein Siegel der göttlichen Gnade, VII. 66. 9 ſeq iſt als ein Siegel auch ein Mittel gröſſerer Ueberzeugung, VII. 66. 10 ſeq. deſſen äuſſerliche Handlungen können eine Kraft haben göttliche Dinge zu würcken, VII. 66. 12 wie es ein göttliches Kraft-Mittel ſeyn kan, VII. 66. 13 wahrer Grund-Begriff davon, VII. 66. 18 kan GOtt allein einſetzen, VII. 66. 19. kan kein Menſch einſetzen, noch auch verſtümmlen, VII. 71. 46 ſind nicht alle zeitliche Wohl-

Wohlthaten, ob ſie gleich zum Genuß der geiſtlichen hinführen, VII. 68. 10 ob der Baum des Lebens, oder der Erkenntniß gutes und böſes geweſen, VII. 66. 29 ob der Regen-Bogen ſey, VII. 66. 30 ob die Firmung ſey, VII. 66. 31 ob die Beichte und Abſolution ſey, VII. 66. 32 iſt die Prieſter-Weyhe nicht, VII. 66. 33 iſt die Ehe nicht, VII. 66. 34 iſt die letzte Oelung nicht, VII. 66. 35

Der Beſchneidung, ſ. Beſchneidung.

Des Oſter-Lamms, ſ. Oſterlamm.

Der heiligen Taufe, ſ. Taufe.

Des heil. Abendmahls, ſ. Abendmahl.

Sacramente, dadurch wird die Gewißheit des Glaubens feſt geſetzt, VI. 62. 32 die Abſicht deſſen, der ſie austheilet, hindert derſelben Frucht und Nutzen nicht, ibid. ſind würckſame Mittel der göttlichen Gnade, aber nicht überall würckend, VII. 66. 13. 26 warum ſie von ſo viel tauſend Menſchen fruchtlos gebraucht werden, VII. 66. 13 wie ſich ihre Würckſamkeit an den Kindern äuſſert. VII. 66. 14. ſind Mittel einer geiſtlichen Gnade GOttes. VII. 66. 15. dabey werden von GOtt äuſſerliche Handlungen vorgeſchrieben. VII. 66. 16. dabey muß eine ſichtbare Materie ſeyn. VII. 66. 17. deren Nothwendigkeit erkennet die Vernunft nicht. VII. 66. 19. darin ſind zweyerley Materien. VII. 66. 20. wie ſich GOtt dabey heruntergelaſſen. ibid. wie darin beyde Materien zuſammen hangen. VII. 66. 21. ihre Form. VII. 66. 22. ob ſie von der guten oder böſen Abſicht deſſen, der ſie darreicht, abhangen. VII. 62. 32; VII. 66. 22. finden auſſer dem Gebrauch derſelben nicht ſtatt. VII. 66. 22. 23. ihre Abſicht. VII. 66. 24. ob ſie ex opere operato würcken. VII. 66. 25. ſeq haben alle ihre Kraft von dem Worte GOttes. VII. 66. 27. 28. wie ſie von einer gemeinen Handlung unterſchieden. VII. 66. 28. daraus erkennet man GOttes Liebe, Treue, Gnade und Güte. VII. 66. 36. was der Menſch bey dem Gebrauch derſelben thun ſoll. ibid. deren nach GOttes Wort angeſtellte Ausſpendung iſt ein Kennzeichen der wahren und reinen Kirche. VIII. 75. 34.

Schaam blöſſen, was es heiſt. VIII. 74. 19.

Schafe Chriſti, welche ſind. VIII. 75. 62.

Schandthat, was ſie iſt. VI. 65. 24.

Schechina, was iſt. V. 48. 36.

Schein-Ehe, was ſie iſt. VIII. 74. 72

Schickſaal, damit ſind die Menſchen nicht zufrieden. V. 50. 51. der Menſchen hat GOtt angeordnet und geſchloſſen. VI. 58. 38. künftiges kan

kein erſchaffener Geiſt vollſtändig und gewiß erweislich machen. VI. 62. 1.
Schlaf, darin bleibt die Seele nicht nach dem Tode. VII. 69. 20.
Schlafende können nicht für ungläubige gerechnet werden. VII. 70. 12.
Schlüſſel, Bedeutung dieſes Worts in h. Schrift. VIII. 73. 26.
Schlüſſel des Himmelreichs, VIII. 73. 26. ſeq. ſind der gantzen Apoſtoliſchen Verſammlung ertheilet. VIII. 73. 26. ſind dem Heyland untergeordnet. VIII. 73. 27. Würckung dieſer Schlüſſel. VIII. 73. 28. was ihre Würckung nicht iſt, VIII. 73. 29. Löſe Schlüſſel, was er heiſt. VIII. 73. 26. Binde-Schlüſſel, was er heiſt. ibid.
Schluß-Reden förmliche, darnach handelt GOtt nicht. VI. 59. 42.
Schmertz in der Beſchneidung, was er geiſtlicher Weiſe bedeutet. VII. 67. 32.
Schöpfer und Geſchöpfe, dazwiſchen giebt es kein anderes Weſen. V. 47. 9. 14.
Schöpfung der Welt wird Chriſto beygelegt. V. 47. 12. würde fruchtlos ſeyn, wann GOtt die Geſchöpffe nicht wolte erhalten wiſſen. VIII. 72. 3
Schooß des Vaters was bedeutet, V. 52. 8. 9
Schrancken, was ſie ſind, VI. 60. 46 wie die Geſchöpfe von GOtt empfangen, VI. 48 31 erhalten die Geſchöpfe nicht ohne Gegenwürckung ihrer Mit-Geſchöpffe, VI. 60. 45 ſetzet GOtt ſeinen Wercken nicht. VI. 60. 46 woher ſie der Leib des Menſchen bekömmt, V. 47. 9 hat die Seele der Menſchen ibid der Cörper, woher ſie entſtehen, VII. 71. 36
Schrift heilige kan ſich ſelbſt nicht entgegen ſeyn, V. 49. 2 iſt nicht ein todter Buchſtabe, VI. 59. 54 darin können keine wiederſprechende Dinge zu glauben befohlen ſeyn, VII. 71. 34
Schuld was ſie iſt, VI. 59. 7. 38 VI. 60. 48
Schwachheit der Menſchen, darnach bequemet ſich GOtt, VII. 71. 69
Schwägerſchaft was ſie iſt, VIII. 74. 17 derſelben verbotene Grade, VIII. 74. 26. ſeq. von zweyten Range, VIII. 74. 30
Schweiß blutiger Chriſti, V. 50. 39 ſeq. ob er auſſer dem Leibe Chriſti aufbehalten, und dem himmliſchen Vater zur Verſöhnung vorgezeiget wird, V. 50. 40
Seele hat ihre Schrancken, V. 47. 9 iſt in verſchiedener Abſicht vernünftig und unvernünftig, V. 49. 34 ihre untere und obere Kräfte, VI. 60. 8 von welchen ihren Kräften ſich die Bekehrung anfängt, ibid was ihr Weſen oder Subſtanz iſt, VI. 60. 9 wie ſie in der Bekehrung unthätig iſt, und doch ihre natürl. Würckſamkeit übet, VI. 60 10 was das Geſetz in der Bekehrung an ihren obern und untern Kräften würcket, VI. 60. 12 ihre Unſterblichkeit muß man

man erkennen, VI. 63. 70 iſt nicht wo ſie lebet, ſondern wo ſie liebet, VI. 65. 14 wie ſie ſich zu dem Leibe verhält, VII. 67. 34 darin iſt von unſer Geburt an nichts als Böſes VII. 69. 11 bleibt nach dem Tode nicht im Schlafe VII. 69. 20. iſt durch die heilige Taufe zu einem Tempel GOttes eingeweihet. VII. 69. 55 was bey ihren obern und untern Kräften in der Bekehrung vorgehet, VI. 60. 14

In Chriſto hat nicht den Platz der Gottheit verſehen, V. 46. 13

Menſchliche hat Chriſtus gehabt, V. 46. 13 V. 48. 11

Und Leib ihre Vereinigung, V. 48. 23 V. 49. 31

Seelen abgeſchiedene ſind in ſchärferem Verſtande keine Perſon, V. 48. 20 der Gläubigen wie GOtt darin wohnet, V. 48. 34. 46 ſeq.

Seeligkeit gedeihet uns an unter gewiſſen Gnaden- und Natur-Bedingungen, VI. 57. 44 hat eine gedoppelte Bedingung, VI. 59. 34 des Rechts dazu iſt kein Menſch unfähig, VI. 59. 44. 45 der Menſchen wie ſie GOtt wolle, und auch nicht wolle, VI. 59. 63 worin ſie beſtehet, VI. 62. 10 iſt der Zweck des Glaubens. ibid. ob ein Gläubiger derſelben gewiß ſeyn könne, VI. 62. 24. ſeq. was dazu der Glaube beyträgt, VI. 63. 56. deren Grund iſt auſſer uns, VI. 63. 58 iſt eine Gabe GOttes, VI. 63. 59

der Heyden, V. 56. 8

Seeligmacher ſeines Volcks, wie Chriſtus iſt, VI. 59. 44 der verdammten, ob auch Chriſtus heiſſen könne, VI. 59. 50

Segen welcher dem Abraham zugeſagt worden, VII. 67. 20

Sehen GOttes iſt zweyfach, V. 52. 1 das geoffenbahrte iſt viererley V. 52. 2. ſeq. der Gläubigen, V. 52. 2. der Propheten und Apoſtel, V. 52. 4 der Seeligen im Himmel, V. 52. 5 des eingebohrnen Sohnes GOttes, V. 52. 6 in der Ewigkeit hat verſchiedene Geſichts-Puncte, V. 53. 5

Selbſterhaltung, dazu muß man alle Mittel anwenden, ob man gleich mercket, daß ſie nicht anſchlagen werden, VII. 69. 18

Selbſtprüfung was ſie nützet, VII. 66. 36

Selbſt-Taufe, ob ſie gültig ſeyn könne, VII. 70. 22

Selbſt-Verleugnung wird durch die Beſchneidung bedeutet, VII. 67. 32

Semi-Pelagianer was ſie gelehret, VI. 60. 5

Seneca giebt ein Exempel der vollſtändigen Vernunft, V. 53. 4

Sichtbare daran ſind die Menſchen gemeiniglich gewöhnet, VII. 66. 20

Sieg der die Welt überwindet, iſt der Glaube, VI. 62. 35

Siegel was es gewähret, VII. 66. 6 der göttlichen Gnade, VII. 66. 9

Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 1
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 2
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 3
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 4
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 5
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 6
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 7
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 8
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 9
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 10
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 11
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 12
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 13
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 14
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 15
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 16
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 17
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 18
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 19
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 20
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 21
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 22
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 23
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 24
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 25
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 26
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 27
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 28
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 29
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 30
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 31
Ein Gespräch zwischen einem Bauern und dem Tode 32

69. 13. wann vor derſelben GOtt einem Kinde die Wiedergeburt nicht angedeihen läſt, VII. 69. 17 dadurch wird allen Kindern die Gnade der Wiedergeburt mitgetheilet, VII. 69. 18 ihre Kraft, VII. 69. 20 ſeq. iſt nicht zu allen Zeiten, und an allen Orten nöthig, VII. 69. 21 warum ihre Kraft bey den wenigſten verſpüret wird, VII. 69. 24 ſie iſt bedungener Weiſe nothwendig, VII. 69. 25 Zweifel wieder ihre Nothwendigkeit werden gehoben, VII. 69. 26. die Einſetzungs-Worte derſelben werden erkläret, VII. 69. 27 ſeq. iſt von Chriſto befohlen, VII. 69. 28 ſeq. iſt bey dem erwachſenen bloß ein Siegel der Gnade, VII. 69. 31 wie man darin Chriſtum anzieht, VII. 69. 33 wozu ſie den Unbekehrten dienet, VII. 69. 33. 40 das Waſſer darin iſt ein Gegenbild der Sündfluth, VII. 69. 37 beſtehet nicht bloß in dem äuſſerlichen Gebrauch des Waſſers, VII. 69. 38 darin wird das gute Gewiſſen wieder hergeſtellt, VII. 69. 44. wie GOtt darin dem Menſchen ein gutes Gewiſſen ſchaft, VII. 69. 45 wie darin die Frage (Stipulario) geſchieht, VII. 69. 45. wie die Gegenfrage (Reſtipulatio) geſchieht, VII. 69. 46 darin nimmt uns GOtt auf zweyerley Art zu Kindern auf, ibid. wie darin das Waſſer mit dem Bunde eines guten Gewiſſens zuſammen hängt, VII. 69. 47. 48 iſt in ihrem rechten Gebrauch allezeit kräftig, VII. 69. 49 iſt ein Sacrament, VII. 69. 53 wie ſie von der Beſchneidung unterſchieden, VII. 69. 54 dadurch iſt die Seele zu einem Tempel GOttes eingeweihet, VII. 69. 55 macht uns bey Reitzung ſündlicher Lüſte ſiegreich, und bey obſchwebender Gefahr muthig, ibid. was ſie uns für Wohlthaten gewähret, VII. 69. 55 deren Segen verläſſet auch den Gottloſen vor dem Ende des Lebens nicht, ibid. ob man berechtiget ſey, ſie zu wiederholen, VII. 70. 20 ſeq. welche Perſonen ſie nicht gültig verrichten können, VII. 70. 21. 22 ob ſie jemand an ſich ſelbſt verrichten könne, VII. 70. 21. 22 ob ſie jemand an ſich ſelbſt verrichten könne, VII. 70. 22 kan im Nothfall von Weibern verrichtet werden, ibid. ob ſie zu wiederholen, wenn dabey aus Irrthum ein anderer Nahme als des Täuflings ausgeſprochen wird, VII. 70. 24 was zu thun, wenn aus Verſehen ein getauftes Kind vor ein anderes mit dieſem Sacrament verſehen worden, ibid ſie ſoll nicht an Todten verrichtet werden, VII. 70. 25 auch nicht an erwachſenen Menſchen, wenn ſie ſchlafen, ibid ob man ſie den Kindern im Mutter Leibe, oder auch den halbgebohrnen, oder auch den unzeitig gebohrnen mittheilen ſoll, VII. 70. 26 ob ſie

ob ſie zu wiederholen an einem, der währender Taufe gegen dieſe Handlung einen Wiederwillen geheget, VII. 70. 27 welchen Mißgeburthen ſie zu ertheilen, VII. 70. 26 eines Heuchlers, der ſie nur aus Eigennutz übernommen, ob ſie gültig ſey, VII. 70. 28 eines Menſchen, der nicht das geringſte von GOtt weiß, ob ſie gültig, VII. 70. 28 ob ſie zu wiederholen an einem, der zu den Türcken übergehet, und hernach wieder umkehret, VI. 70. 29 die Materie derſelben kan nichts anders als Waſſer ſeyn, VII. 70. 30 ob darin die bloſſe Beſprengung gültig ſey, ibid. was dabey mit den Findel-Kindern zu thun, VII. 70. 31 was die Taufe in Abſicht auf die Form gültig oder ungültig macht, VII. 70. 32. wie zu deren Gültigkeit die Abſicht des Täufers gehöret, VII. 70. 33 eine gültige, ob ſie um einer oder der andern Urſach willen zu wiederholen, VII. 70. 34 ſeq. dadurch würcket GOtt bey den Kindern einen Saamen zur Erkenntniß, VI. 62. 13 ob ſie an kleinen Kindern wieder der Eltern Willen mit Gewalt könne verrichtet werden, VIII. 72. 58

Auf den Nahmen JEſu, V. 50. 47 im Nahmen JEſu, VII. 70. 32 im Nahmen Chriſti war eben ſo viel, als im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, VII. 69. 35. warum ſie von den Apoſteln nur im Nahmen Chriſti geſchehen, ibid. in Chriſti Tod, VI. 65. 3. 5 was ſie uns erinnern ſoll, ibid.

Im Nahmen GOttes, was ſie iſt, VII. 69. 36

Mit Feuer, VII. 69. 6

Geiſtliche, deren Werckzeuge konten die Apoſtel nicht ſeyn, VII. 69. 30

Innere, derſelben ſind auch die Kinder fähig, VII. 70. 16

Johannis war mit der Taufe Chriſti im Grunde eins, VII. 69. 22. 34. 39 warum einige zum zweytenmahl empfangen, da ſie ſchon mit der Taufe Johannis getaufet worden, VII. 69. 39

Der Kinder. S. Kinder-Taufe.

Tempel GOttes, dazu iſt unſere Seele durch die heilige Taufe eingeweihet, VII. 69. 55

Teſtament Neues, darinnen finden Vorbilder geiſtlicher Gegenwart von himmliſchen Gütern nicht Platz, VII. 71. 31

Teufel, warum er nach den Gebeinen der Heiligen in ihren Gräbern trachtet, V. 50. 48 hat ein Recht über die Leichname der Gottloſen, ibid waren bey den heydniſchen Opfer-Mahlen zugegen, VII. 71. 19

Theocratie, was ſie iſt, VIII. 72. 20 ward von den Iſraeliten verworffen, VIII. 72. 26

Thiere haben Empfindung aber nicht Ueberlegung, VI. 60. 49 ihnen iſt der Tod

Tod nicht eine Strafe, VI. 63. 3 welche Weibgen unter ihnen, und wenn ſie ſich nur zu einem Männlein halten, VIII. 74. 40.
Thorheit, was man alſo nennet, VI. 60. 29
Thun der Menſchen muß ſich nach der Vernunft-Lehre prüfen laſſen, VI. 59. 42
Tiefe der Weisheit und Erkenntniß GOttes, VI. 57. 22 ſeq.
Timotheus, warum er von Paulo die Beſchneidung empfangen, VII. 67. 27
Tindal, ein Naturaliſt, V. 56. 6
Tod iſt den Menſchen eine Schande, V. 50. 28 Troſt darin, VI. h. 31 iſt den Menſchen, aber nicht den Thieren eine Strafe, VI. 63. 3 nach demſelben wird nicht erſt der Glaube geſchenckt, VI. 62. 14 darin ſind wir mit Chriſto in der heiligen Taufe begraben. VI. 65. 5
Chriſti, V. 50. 41 ſeq. iſt nicht bloß zum Fürbilde geſchehen, V. 50. 42 auch nicht bloß zur Erwerbung des heiligen Geiſtes, V. 50. 43. ſeq iſt ein Verſöhnungs-Tod, V. 50. 45 wie er mit ſeiner Genugthuung zuſammen hängt, V. 53. 10 was er uns zuwege gebracht, ibid. ob er auch für die Verdammten im Alten Teſtament geſchehen, VI. 59. 49. was er denen, die im Alten Teſtament geſtorben ſind, gewürcket, ibid. deſſen Früchte ſind dreyfacher Art, VI. 65. 4 demſelben müſſen wir eingepflantzt werden, VI. 65. 7 ſeq. ſolte nur einmahl geſchehen, VI. 65. 14 dadurch hat er ſich ein beſonders Recht über uns Menſchen erworben, VII. 71. 72 ſoll man verkündigen, VII. 71. 73. ſeq. was zu deſſen Verkündigung erfordert wird, VII. 71. 74 ſeq. ſie ſoll geſchehen bis daß er kömmt, VII. 71. 77 ohne denſelbigen kan uns der heilige Geiſt nicht geſchencket werden, V. 50. 44 dadurch iſt ſeine perſönliche Vereinigung nicht getrennet worden, V. 48. 26
Eines Unſchuldigen, wie er kan die Sünde büſſen, V. 50. 45
des Gottloſen gefället GOtt nicht, V. 59. 17 ſeq.
Todes-Kampf Chriſti, V. 50. 36. 38 ſeq. wie er darin von einem Engel geſtärcket worden, V. 50. 37
Todt ſeyn was es heiſt. VI. 64. 2
Todten ihre Auferweckung iſt ein Werck göttlicher Allmacht, V. 47. 11 und kömmt Chriſto zu, ibid. iſt nicht unmöglich, V. 51. 36 ſoll man nicht taufen, VII. 70. 25
Todtſchlag, ob er wieder mit dem Tode zu beſtrafen, VIII. 72. 38 ſeq.
Traurigkeit göttliche, VI. 61. 12 was ſie iſt, VI. 61. 13. wird von dem heiligen Geiſt gewürcket, ibid. die Frucht derſelben, VI. 61. 14 wie ſie mit der Hertzens-Beſſerung zuſammen

men hängt, VI. 61. 15 wie sie die heilsame Reue würcket, VI. 61. 14
der Welt, was sie ist, VI. 61. 17. 18
Trennung von der Kirche, deren Gründe werden untersucht, VIII. 75. 50 seq.
Trincken sollen im heiligen Abendmahl alle den Kelch, VII. 71. 66 von dem Kelch im heiligen Abendmahl, was es würcket, VII. 71. 71
Triumph der alten Römer, V. 50. 14
Tropus in der Redner-Kunst was ist, VII. 71. 15

U.

Väter, ihr Segen kommt nicht auf diejenigen Kinder, die sich dessen unfähig machen, VI. 62. 11 Alten Testaments, ihr Glaube, VI. 62. 2 haben Christum schon geistlicher Weise genossen, VII. 71. 31 warum bey ihnen keine bürgerliche Herrschaft vonnöthen gewesen, VIII. 72. 17
Vater was sein Endzweck in Ansehung der Kinder ist, VIII. 72. 25
Uebernatürlich was ist, VII. 71. 65
Ueberzeugung wie es damit zugehet, VI. 60. 11
Veränderliches muß einen Anfang und Ende haben, V. 47. 9
Verdammniß der Menschen, damit spielet GOtt nicht, VI. 59. 14 kömmt aus dem Unglauben, VI. 59. 39 seq.
Verdammten in der Hölle, wie sie von GOtt verlassen sind, V. 50. 33 im Alten Testament, ob Christus auch für sie gestorben, VI. 59. 49 ob Christus auch ihr Seligmacher heissen könne, VI. 59. 50
Verderben gröstes der Menschen worin es bestehet, VII. 66. 36
Verdienst was es ist, VI. 58. 8. VI. 63 2. ohne dasselbe geschieht die Rechtfertigung, VI. 63. 5. 6 dadurch kan uns das ewige Leben nicht zukommen, VI. 63. 46 zweyerley der Papisten, VI. 61. 19 wird untersucht, VI. 61. 21 der Füglichkeit und Würdigkeit, VI. 63. 6
Fremdes, darein williget der Glaube, VI. 63. 2
Menschliches, dessen Zurechnung findet nicht Platz, VII. 66. 32
Christi ist was göttliches, VI. 57. 27 kan uns zugerechnet werden, VI. 63 38.
Vereinigung zweyer Stubstantzen, wie sie geschicht, VI. 71. 42 zwischen Seel und Leib, V. 48. 23. V. 49. 31.
Persönliche was sie ist, V. 48. 22 hat die Menschheit Christi mit der Gottheit, V. 48. 22. 36. 60 und solche persönliche Vereinigung ist nicht natürlich, V. 48. 23 auch nicht wesentlich, V. 48. 24 auch nicht eine zufällige Verknüpfung, V. 48 25 darin findet nicht eine Verwandlung

ſtatt, V. 48. 26. 58 iſt durch den Tod Chriſti nicht getrennet worden, V. 48. 26

Der beyden Naturen in Chriſto, V. 48. 3 ſeq. wird in der heiligen Schrift durch dreyerley Gattungen vorgeſtellet, V. 49. 10 die erſte Gattung, V. 49. 10 ſeq. die zweyte Gattung, V. 49. 15 ſeq. die dritte Gattung, V. 49. 32 ſeq. ward durch die Verlaſſung Chriſti von GOtt nicht aufgehoben, V. 50. 31

Vergangene kan nicht natürlicher, ſondern gerichtlicher Weiſe ungeſchehen gemacht werden, V. 45. 28

Vergebung der Sünden ob auch im Alten Teſtament geweſen, VII. 66. 32 kan halsſtarrigen Sündern nicht wiederfahren, VII. 71. 59 welche in der heil. Taufe geſchencket wird, VII. 69. 54

Verhältniß der Dinge, worin ſie beſtehet, VI. 57. 8 die Ordnung der Verhältniſſe des einzigen göttlichen Rathſchluſſes, VI. 57. 8 ſeq.

Verheiſſung was ſie iſt, VI. 63. 40 GOttes ſtehet feſt, VI. 62. 31. bietet Gnade an und fordert nichts davor, VI. 63. 44 dadurch kömmt uns die himmliſche Erbſchaft zu, VI. 63. 45 welche dem Abraham geſchehen, VI. 63. 40. 41 einſeitige und zweyſeitige, VI. 63. 40 zweyſeitig iſt die Verheiſſung des ewigen Lebens nicht, VI. 63. 41. 46

Verklärung Chriſti wann ſie geſchehen, V. 54. 10

Verkündigung des Todes Chriſti, was dazu erfordert wird, VII. 71. 74 ſeq. ſie ſoll geſchehen biß daß er kömmt, VII. 71. 77

Verlaſſung Chriſti von GOtt am Creutz beſtand nicht in einer Auflöſung der perſönlichen Vereinigung, V. 50. 31 auch nicht in Benehmung des Gebrauchs der göttlichen Majeſtät, V. 50. 32 geſchah nicht alſo, wie bey den Verdammten in der Hölle, V. 50. 33 auch nicht durch Verſagung der Hülfe wieder das Leyden, V. 50. 34 ſondern durch Benehmung des Gefühls der göttlichen Einwohnung, V. 50. 35

Verleugnung ſein ſelbſt wie geſchicht, V. 52. 16 iſt auch im Alten Teſtament geboten, ibid.

Verlöbniß, ſ. Ehe-Verlöbniß.

Vernunft, was ſie iſt, VI. 60. 49 VII. 66. 19 erkennet nicht, was zur Seligkeit nöthig iſt, V. 56. 3 deren ächter Gebrauch iſt ein Handleiter zur geoffenbahrten Religion, V. 56. 8 iſt ein Ueberreſt des göttlichen Ebenbildes, VI. 59. 7 auch eine Handleiterin zur Gnade in Chriſto, VI. 59. 7 ſeq. wie ſie der Wahrheit des Evangelii wiederſtrebt, VI. 60. 23 je beſſer ſie iſt, je leichter nimmt ſie die geoffenbahrten Wahrheiten an, VI. 60. 34 kan eine buchſtäbliche Erkenntniß von

geiſtlichen Dingen faſſen, VI. 60. 42 hat ihre Mängel, ibid. wie ſie nicht erkennen kan, was des Geiſtes GOttes iſt, VI 60. 42 wie ſie ſich gegen den Glauben verhält, VI. 62. 3 mit dem Glauben zuſammen gehalten, VI. 62. 35 gehöret zum Weſen des Menſchen, VII. 69. 19 gebraucht kein Menſch in der Welt allemahl ſo wie er ſoll, VII. 70. 12 ob der Abgang des Gebrauchs derſelben den Glauben hindere, ibid. gefangen nehmen, was es heiſt, VI. 62. 16

Die verderbte, halbierte, vollſtändige, erweckte und erleuchtete, V. 53. 4

Geſunde iſt eine Frucht des Verdienſtes Chriſti, VI. 59. 10 ſeq. weiß nicht gewiß den Weg des Friedens, VI. 60. 21 hat eine leydende Fähigkeit, was des Geiſtes GOttes iſt anzunehmen, VI. 60. 23. 30 widerſtrebet nicht der Bekehrung, VI. 60. 30 ſeq. findet ſich noch bey Unbekehrten, VI. 60. 36 erkennet die Nothwendigkeit des Glaubens an GOtt, VI. 62. 3

Verkehrte, ihre Schlüſſe wieder den Glauben und das Evangelium, VI. 60. 33

Vernunft-Lehre, darnach muß ſich das Thun der Menſchen prüfen laſſen, VI. 59. 42

Verſchwindung was ſie ſagen will, VI. h. 8

Verſiegeln was es heiſt, VII. 66. 9

Verſöhnung mit GOtt, was ſie iſt, V. 53. 1 iſt eine Frucht der Genugthuung Chriſti, V. 53. 5 wird durchs Predigt-Amt verkündiget, VIII. 73. 30 Chriſti eignet uns der heilige Geiſt zu, und erwirbt ſie nicht erſt mit würcken, VI. 63. 45

Verſöhnungs-Gnade Chriſti, was ſie mit ſich bringt, V. 48. 69. 70 darum iſt das Amt der Verſöhnung aufgerichtet, V. 48. 71

Verſöhn-Opfer Chriſti nutzet uns würcklich, V. 53. 24

Verſtand GOttes beſtimmet die göttliche Wahl, VI. 57. 12 überſiehet und durchſchauet alle Dinge auf einmahl, VI. 57. 14

Verſtockung, was ſie iſt, VI. 58. 27. 29 verhänget GOtt leidender Weiſe nach dem Mißbrauch der Gnade, VI. 58. 28 iſt der Sünden Gipfel, VI. 58. 29 bringt den Menſchen nicht auf eine unvermeidliche Art zum ſündigen, VI. 58. 29 kan durch ein hohes Maaß der göttlichen Gnade gehoben werden, VI. 58. 30 in natürlichem Verſtande würcket der Menſch ſich ſelbſt, ibid

Verſuchung Chriſti, wie ſie hat geſchehen können, V. 48. 37

Vertrauen auf eigene Macht, Ehre und Reichthum iſt nichtig, VI. 62. 9

Verwandeln, was es heiſt, VII. 71. 23.

Ancient Israel and Its Literature
Ancient Israel and Its Literature
Ancient Israel and Its Literature

Bibliography of Political Economy. By Prof. Adolf Soetbeer. Translated from the German. Pp. 80. Boston: Ginn & Co. 1885.

VII. 69. 23 iſt ein Gegenbild der Sündfluth, VII. 69. 37 wie es mit dem Bunde eines guten Gewiſſens zuſammen hängt, VII. 69. 47. 48
Waſſerbad im Wort, VII. 69. 51
Wechſel verſchiedener Gemüths-Aenderungen findet ſich nicht bey GOtt, V. 53. 25
Weg des Friedens was er iſt, V. 56. 7
Weiber waren auch befugt das Oſter-Lamm zu eſſen, VII. 68. 21 können im Nothfall taufen, VII. 70. 22 ſo von Abraham abſtammeten, beſaſſen auch die Frucht der Beſchneidung, VII. 67. 17. 18
Weiblein unter den Thieren, welche und wann ſie ſich nur zu einem Männlein halten, VIII. 74. 40
Weibs-Perſonen bringt die Natur nicht mehr hervor, als Mannsbilder, VIII. 74. 40
Weichlich wer iſt, VII. 67. 32
Wein im heiligen Abendmahl, ob es erlaubt, ihn mit Waſſer zu vermiſchen, VII. 71. 60
Weisheit was ſie iſt, VI. 63. 62 dazu iſt uns Chriſtus gemacht, VI. 63. 67
GOttes legt ihm einen Entwurf vor, nach dem er uns behandelt, VI. 58. 33 zeigt ſich nicht nur überhaupt, ſondern auch in allen einzeln Fällen, VI. 58. 9 Himmliſche Arnolds, VII. 71. Anh. 8
Welt bedeutet alle Menſchen, V. 45. 29 mancherley Bedeutungen dieſes Worts, VI. 59. 37 bedeutet niemahls die Auserwehlten, ibid. was ſie iſt, V. 47. 9 bedeutet nicht die Chriſtliche Kirche, V. 47. 12 ob Chriſtus für ſie bittet, VI. 59. 46 warum Chriſtus für ſie bittet, da ſie doch nicht ſelig wird, VI. 59. 47 in derſelben Begebenheiten führet der Rathſchluß GOttes keine Nothwendigkeit ein, VI. 59. 15 und Kirche wie unterſchieden, VIII. 75. 62 gegenwärtige hat GOtt auf das deutlichſte erkannt und vorher geſehen, VI. 57. 19 alle mögliche Welten hat GOtt auf einmahl von Ewigkeit hergeſehen, VI. 57. 18
Welthändel wie und warum wir uns derſelben begeben ſollen, V. 50. 50
Wercke ohne welche der Glaube todt iſt, VI. 64. 2 wie dadurch der Glaube vollkommen wird, VI. 64. 8 wie dadurch der Menſch gerecht wird, VI. 64. 10. 11 damit nicht umgehen was es heiſt, VI. 63. 32
Gute, denen legt GOtt nicht eine verdienſtliche Gültigkeit um Chriſti willen bey, VI. 61. 21
Der Natur und Gnade, VI. 63. 8 der Gnade werden von der Rechtfertigung ausgeſchloſſen, VI. 63. 8 9. 20 ſind nach ihrem Urſprung, und ihrer Würckung anzuſehen, VI. 63. 31 werden von der Rechtfertigung abgeſondert, VI. 63. 52

Aeusserliche werden von der Obrigkeit aus dem Hertzen, oder aus der Absicht beurtheilet, VI. 63. 18 wie sie Zeugnisse des innern Gottes-Dienstes sind, VII. 67. 34

Des Gesetzes, ohne dieselben werden wir gerecht, VI. 63. 12 seq. des Sitten-Gesetzes können zur Rechtfertigung nichts beytragen, VI. 63 21

Von dem Blute Christi gefärbte verdienen nicht die Rechtfertigung, VI. 63. 22

GOttes wie von seiner Würckung unterschieden, VI. 60 44 VII. 66 36 VII. 69. 9 wie sie ihre Einschrenckung bekommen, VII 66 36

Werckzeuge bey ihnen muß eine leidende, ob schon keine würcksame Fähigkeit seyn, VI. 58 26 handeln nicht aus eigener Kraft, und machen kein Verdienst, VI 63 58

Werden was es bedeutet, wann gesagt wird: das Wort ward Fleisch, V. 48. 13 seq. es giebt nur drey Fälle, wie dieses jenes werden kan, V. 48 18 19 wann eins das andere wird, so entstehet daraus eine Einheit, V. 48. 18

Werenfels (Samuel) hält die Allgegenwart des Menschen JEsu für unmöglich, und wird wiederlegt, VII 71 34 n.

Wesen ohne Würckung giebt es nicht in der Welt, VI. 60 9 vernünftige, die erschaffen sind, haben alle den Glauben vonnöthen, VII. 66 20

Wiedergebohrne erfahren nicht alle das Geheimniß des Creutzes Christi in gantzem Umfange, V 50 51 können fallen und muthwillig sündigen, VI. 60 63 haben noch Sünde an sich, VI. 61. 10

Wiedergeburth, deren Werckzeug ist das Wasser in der heiligen Taufe, VII 69. 6 wird den Kindern in der heiligen Taufe mitgetheilet, VII 69 18 ist an einem Kinde nicht unmöglich, VII. 69 12 sie kan einem Kinde schon im Mutter-Leibe angedeihen, VII. 69 17 ist der gerade Weg zur Seeligkeit, VII 69 25

Wiedersprechende Dinge können uns in heiliger Schrift zu glauben nicht befohlen seyn, VII 71. 34

Wiederstreben kan ein Mensch der Bekehrung, VI 60 43 seq

Wiedertäufer werden wiederlegt, VII. 70. 34 seq.

Wiedertaufe, ob und wenn sie statt findet, VII. 70 20 seq. ist nirgends von Christo verordnet, VII 70. 37 die Gründe, womit man sie behaupten will, werden beleuchtet, VII. 70 38

Wille freyer wird durch Erwehlung des besten nicht aufgehoben, V. 53. 26 des Menschen, wie er in dem Bekehrungs-Geschäfte noch nichts mitwürcket, VI 60. 14 wann er frey ist, VI. 60.

VI. 60. 17 deſſen Freyheit wird durch den Glauben erlangt, ibid. kan nichts zur Empfindung der Reue über die Sünde beytragen, VI. 61. 20 hebt ſich mit dem geiſtlichen Leben an, VI. 60. 18 aus deſſen Mißbrauch entſtehet die Sünde, V. 52. 14

GOttes wird durch Beweg-Urſachen gelenckt, V. 47. 9 demſelben wiederſtreben was es heiſt, VI. 58. 31 iſt nicht unwiederſtreblich, ibid. in wie weit die Menſchen denſelben hindern können, VI. 59. 64 in Abſicht auf das Predigt-Amt, VIII. 73. 12 der zuläßige und wohlgefällige können zugleich ſtatt haben, VIII. 72. 22 Ernſtlicher geſchichet nicht allezeit, VI. 59. 22. 34 von aller Menſchen Seligkeit iſt ernſtlich, VI. 59. 6. 13 woraus er zu urtheilen, VI. 59. 6 vorhergehender und nachfolgender, VI. 59. 60 was er iſt, VI. 59. 61 Einwürfe dawieder werden gehoben, VI. 59. 62 ſeq. vorhergehender iſt nicht ein unvermögendes Wünſchen, VI. 59. 63 gnädiger wird einem Loos verglichen, VI. 63. 43.

Winter iſt ein Tod der Pflantzen und Gewächſe, V. 51. 36

Wochen ſiebentzig Daniels müſſen ſchon verfloſſen ſeyn, V. 56. 2

Wohlgefallen GOttes iſt eine Bewegungs-Urſache unſerer ewigen Wahl, VI. 57. 24 kan nicht ohne zureichenden Grund ſeyn, VI. 59. 44.

Wohlthäter, woraus ſeine wahre Eigenſchaft erkannt wird, VI. 59. 50 zu lieben iſt der menſchlichen Natur gemäß, VI. 60. 17

Wohlthaten zur Seligkeit können keinem wiederfahren, er ſey dann mit GOtt verſöhnet, VI. 59. 11 wie ſie GOtt ausſpendet, VI. 63. 29 will GOtt niemand aufdringen, VI. 59. 48 zeitliche ſind nicht alle ein Sacrament, ob ſie gleich zum Genuß der geiſtlichen hinführen, VII. 68. 10 Unſichtbare ſchlieſſet GOtt in ein ſichtbares Element ein, VII. 71. 69

Wohlthun iſt nicht ein Mittel den Menſchen zum Sünder zu machen, VI. 58. 23

Wohlwollen und Wohlthun in GOtt beziehen ſich auf einander, VI. 57. 36

Wohnen was es heiſt, V. 48. 31 GOttes in den Seelen der Gläubigen, V. 48. 34 der Seelen in dem Leibe, V. 48. 35.

Wollen und vollbringen wie GOtt würcket, VI. 60. 52 n.

Wolluſt muß nicht das Augenmerck des Eheſtandes ſeyn, VIII. 74. 39

Wolſton macht Chriſti Wunderwercke zum Schein- und Gauckel-Werck, V. 56. 5

Wort wie und warum Chriſtus heiſſet, V. 58. 4 ſeq. wie es Fleiſch worden, V. 48.

V. 48. 13. 19. 21. 26 n. iſt in der Zeit Fleiſch geworden, V. 48. 14 iſt Fleiſch geworden nicht durch bloſſe Einwohnung, V. 48. 15 auch nicht durch Verwandlung, V. 48. 16 auch nicht durch Erhaltung und Tragung, V. 48. 17

GOttes kan nicht ohne Gedancken ſeyn, V. 47. 4 damit muß der Geiſt GOttes verbunden ſeyn, VI. 59. 53 iſt Licht und Leben, VI. 59. 55 kömmt auch an den verlohrnen Seelen niemahls leer wieder zurück, ibid ob es unſere Hertzen unmittelbar rühre, VI. 59. 59 dabey ſind drey Dinge zu unterſcheiden, ibid. damit iſt die Kraft des heiligen Geiſtes verbunden, VI. 59. 59 bleibet ewiglich, VI. 59. 65 Unterſcheid zwiſchen ihm und den Sacramenten, VII. 66. 23 davon haben die Sacramente alle ihre Kraft, VII. 66. 27. 28 deſſen Anhörung ſchickt ſich für alle Menſchen, VII. 71. 56 wer es nicht annimmt, wird auch keinen untrüglichen Ausleger deſſelben erkennen, VIII. 75. 16 und Geiſt müſſen nicht von einander getrennet werden, VI. 59. 57 inneres ob es nöthig iſt, ibid. findet nicht Platz, VII. 69. 11

Wortſtreit, woher er entſtehet, VII. 66. 3

Würckend was es iſt, VII. 66. 13

Würckſam was es iſt, VII. 66. 13

Würckung und Gegenwürckung, was man ſo nennet, VI. 60. 46

GOttes wie von ſeinen Wercken unterſchieden, VI. 60. 44. VII. 66. 36. VII. 69. 9 iſt nur eine einige, und gehet auf alles, VI. 60. 44 unwiederſtrebliche, wie ſie der Freyheit der Menſchen wiederſpricht, VI. 60. 49

Wunder hat das Fleiſch Chriſti mitten im Tode gethan, V. 50. 32

Wunder-Kraft kan kein Kennzeichen einer wahren Kirche ſeyn, VIII. 75 36.

Wunderwercke von Chriſto und Menſchen geſchehen, wie ſie unterſchieden, V. 50. 8 Chriſti macht Wolſton zum Schein- und Gauckel-Werck, V. 56. 5 der Apoſtel beſtätigen Chriſti Auferſtehung, V. 51. 38

Wurtzel des Chriſtenthums, V. 50. 51

X.

Y.

Z.

Zeichen was es iſt, VII. 66. 6

Zeige-Satz was iſt, VII. 71. 30

Zeit gegenwärtige ſehen die Gläubigen als einen Lauf an, VII. 68. 24

Zeugniß des heiligen Geistes, worin es beſtehet, VI. 62. 33
Ziege ob zum Oſter-Lamm genommen worden, VII. 68. 5
Zorn GOttes was er iſt, V. 53. 2. 24 VI. 58. 35 wie er verſöhnet wird, V. 53. 2 ſetzet die Sünde voraus, VI. 58. 35 warum er über die Sünde unendlich groß iſt, VI. 61. 8
Der Menſchen, wie er beſchaffen, V. 53. 24
Zug des Vaters geſchicht an vielen, die doch nicht zu Chriſto kommen, VI. 59. 55
Zungen alle ſollen Chriſtum bekennen, V. 51. 20 wie den lebloſen Geſchöpfen beygelegt werden, ibid.
Zurechnen was es heiſt, V. 45. 24
Zurechnung, wie uns dadurch Chriſtus zur Weisheit, Heiligung und Erlöſung gemacht worden, VI. 63. 66
Einer Handlung, VI. 63. 2
Fremder Sünden, V. 45. 13 Haupt-Reguln davon, V. 45. 16 Gründe davon, V. 45. 17 ſeq
Fremder Gerechtigkeit findet ſtatt, VI. 62. 8
Eines fremden Verdienſts iſt nicht ungereimt, VI. 63. 24. 38. 65
Eines Menſchlichen Verdienſts findet nicht Platz, VII. 66. 32
Zuſammenhang was überhaupt iſt, VII. 66. 21 VII. 69. 11 der Cörper und Gemüther, VII. 66. 21 zweyer Cörper, VII. 67. 12 zweyer Handlungen, ibid.
Der Kraft mit dem was eine Kraft hat, VII. 69. 18 des Reichs der Gnaden und der Allmacht, V. 54. 5 der göttlichen Eigenſchaften mit ſeinen Entſchlieſſungen und Würckungen, VI. 57. 31 der Beſſerung des Hertzens mit der heilſamen Reue, VI. 61 11 der Heiligung mit der Rechtfertigung, VI. 65. 1 ſeq. der äuſſerlichen Beſchneidung mit der Gnade des Bundes, VII. 67. 12 der äuſſern und innern Beſchneidung, VII. 67. 34. 35 der irrdiſchen und himmliſchen Materie in der heiligen Taufe, VII. 69. 11 des Waſſers in der heiligen Taufe mit dem Bunde eines guten Gewiſſens, VII. 69. 47. 48
Zuverſicht wird zum Glauben erfordert, VI. 62. 18 ſeq. wie ſie von Sicherheit und Zaghaftigkeit unterſchieden, VI. 62. 18 iſt mit der Empfindung derſelben nicht zu vermengen, VI. 62. 19 n. die Einwürfe wieder dieſe Zuverſicht werden wiederlegt, VI. 62. 19 n. des Glaubens und der Hofnung iſt unterſchieden, ibid.
Zwang-Regiment, ſ. Regiment.
Zweck kan nicht ohne die Mittel errichtet werden, VII. 71. 57 des Wercks und des Würckenden iſt zu unterſcheiden, VII. 66. 22

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google